



Ansicht von Frankfurt ^{a}/M. im XIV Jahrhundert.

Lith u. gedruckt bei J. Jung, Frankfurt ^{a}/M.

ARCHIV

für

FRANKFURTS GESCHICHTE

und

KUNST.

Neue Folge.

Herausgegeben

von dem

Vereine für Geschichte und Alterthumskunde
zu Frankfurt am Main.

Erster Band.



Mit Abbildungen.

FRANKFURT a. M.
Im Selbst-Verlage des Vereins.
In Commission bei Heinrich Keller.
1860.

Druck von Aug. Osterrieth
in Frankfurt a. M.

Vorwort.

Als die Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst im Juni 1858 das achte und letzte Heft ihres Archivs veröffentlichte, konnte sie zugleich anzeigen, dass der an ihre Stelle tretende Verein für Geschichte und Alterthumskunde das Archiv, wenn auch vielleicht in etwas geänderter Weise, fortzusetzen beabsichtige. Denn der neue Verein hatte von Anfang an die Fortführung dieses Archivs für eine seiner hauptsächlichsten Aufgaben erkannt und es schien ihm auch nicht angemessen, an dem Titel oder Plane dieser Zeitschrift etwas zu ändern. Nach wie vor soll daher dieselbe Aufsätze aus dem ganzen Umfange der Geschichte Frankfurts aufnehmen und ist es insbesondere der Wunsch des Vereins, dass neben der politischen und Kulturgeschichte auch der Kunstgeschichte Frankfurts eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde — ein Wunsch, der freilich erst dann in Erfüllung gehen wird, wenn die Künstler und Kunstfreunde Frankfurts dem Vereine eine grössere Theilnahme zuwenden wollen, als wie dies bisher der Fall war. Indessen soll eine ängstliche Beschränkung auf Frankfurt und sein Gebiet ebenso wenig wie früher stattfinden: gerne wird, wenn auch diesem jederzeit die hauptsächlichste Rücksicht gebührt und bei dem reichen vorhandenen Stoff es an Beiträgen nicht fehlen wird, auch solchen Arbeiten eine Stelle gewährt, welche die Geschichte der Umgegend betreffen oder zur Erkenntniss der allgemeinen deutschen Geschichte, namentlich aus hiesigen Quellen, beitragen sollen. Nur in so ferne unterscheidet

sich diese neue Folge des Archivs von dem früheren, als sie nicht heft-, sondern bandweise in etwa zweijährigen Zwischenräumen erscheinen und die Nachrichten über den Verein den Mittheilungen überlassen wird, welche zwei- oder dreimal des Jahres ausgegeben werden. So möge sie sich dann der wohlwollenden Aufnahme erfreuen, welche dem Archive bisher zu Theil wurde, und den Mitgliedern des Vereins zu nachhaltiger Unterstützung empfohlen sein!

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1860.

Der Director des Vereins:

Dr. Euler.

Inhalt.

Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde hat bis jetzt folgende Schriften veröffentlicht:

1) Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins Nr. 1, April 1858, Nr. 2, October 1858, Nr. 3, October 1859.

2) Des Canonicus Baldemar von Peterweil Beschreibung der kaiserl. Stadt Frankfurt am Main aus dem 14. Jahrhundert. Urschrift mit Uebers. und Erl. Herausgegeben von Dr. L. H. Euler. Frankfurt 1858. (Ist besonderer Abdruck aus Nr. 1 der Mittheilungen.)

3) Neujahrsblatt für 1859. — Dorf und Schloss Rödelheim. Beiträge zu der Geschichte derselben von Dr. L. H. Euler. Frankf. 1859. 4⁰.

4) Desgl. für 1860. — Der Frankfurter Chronist A. A. von Lersner, von Dr. E. Heyden. Frankf. 1860. 4⁰.

Zur Urgeschichte des Rhein- und Mainlandes.

Von Professor Dr. J. Becker.

I.

Die germanischen, insbesondere überrheinischen Vorlande der Provinz Gallien.

Als die durch Julius Caesar vollendete Unterwerfung des vormals freien Galliens und die Ausdehnung der Grenze des römischen Reiches bis zum Rheinstrome andererseits in der blutigen Bezwingung der Alpenvölker und der Vorschiebung der Reichsgrenze bis zur Donau durch Octavianus Augustus ein würdiges Gegenstück gefunden hatte, konnte es nicht ausbleiben, dass bald auch die *jenseitigen* Ufer jener beiden weithinfliessenden mächtigen Grenzströme zur Sicherung des Reiches und Herstellung einer festen Grenzwehr mit hereingezogen wurden. Ist es an sich schon natürlich, dass überall rechtes und linkes Ufer eines Flusses in einer nähern Verbindung und Zusammengehörigkeit verbleiben, so kamen hier noch besondere ethnographische Verhältnisse hinzu, um zu einer weitergreifenden Occupation einzuladen und ein *Vorland* zu schaffen, welches zu militärischen Zwecken unerlässlich und unschätzbar war. Wie überall, so musste freilich auch hier, nach dem alten Spruch: „wo der Römer erobert, wohnt er auch“, die Organisation bürgerlicher Gemeinwesen der militärischen Besitznahme auf dem Fusse folgen, ohne aber den ursprünglichen Charakter der ersten Ansiedlung zurückzudrängen; vielmehr musste in dem Bau und der Ummauerung der bürgerlichen Niederlassungen, in der militärischen Organisation selbst der Bürgerschaften zu einer streitbaren Grenzwehr neben den Legionen und ihren Hilfstruppen, in der Zuweisung endlich von Grenzland an vertheidigungspflichtige Veteranen der Charakter eines *Militärgrenzge-*

bietes unverkennbar hervortreten[1]. — Bekanntlich haben nun aber die Römer schon das ganze *linke* Ufer des Rheins, welcher Strom im Allgemeinen, insbesondere in späterer Zeit, als Grenzscheide Galliens und Germaniens angesehen zu werden pflegte, mit dem Namen *Germania* belegt und dieses in ein *oberes* (superior) und ein *unteres* (inferior) zerlegt, welche beide Theile jedoch nur als *militärische* Verwaltungsbezirke (dioeceses) von Gallia Belgica, unter eigenen Militärgouverneuren (leg. Aug. pr. pr. exerc. Germ.), *nicht* aber als besondere *Provinzen* (provinciae) angesehen wurden, und sowohl durch eine mit dem Rheine parallel laufende Grenze im Westen vom eigentlichen Gallia Belgica, als auch *unter sich* abgeschieden waren[2]. Zu

---

[1] In aller Kürze verweisen wir auf die nachgewiesene Ummauerung des nahen NOVVS VICVS zwischen Heddernheim und Praunheim; die gerade in diesem Grenzgebiete durch Inschriften beglaubigten *iuventut*es (junge Mannschaften), die in der Notitia dignitatum häufig unter verschiedenen Beinamen erwähnten „*milites*" (iuniores und seniores), weiter die hastiferi civitatis Mattiacorum zu Kastel, mit welchen die milites auxiliares Laureacenses oder lancearii Lauriacenses an der Donau verglichen werden können: vgl. *Gaisberger*, die röm. Inschften im Lande ob der Enns S. 9—11. *Th. Mommsen* in den Berichten über die Verhdlgen der K. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig 1852. Philos.-hist. Cl. IV. S. 197. Den charakteristischen Unterschied zwischen den fast nur auf *militärische* Verhältnisse sich beziehenden noch vorhandenen Denkmälern des alten Mogontiacum *(Mainz)*, des Schwerpunktes der ganzen Vertheidigungslinie des Rheines, und den vorwiegend *bürgerliches* Leben repräsentirenden der volkreichen und blühenden Provinzialstadt *Trier* hat man längst schon mit Recht hervorgehoben.

[2] Ueber die Westgrenze der beiden Germanien vgl. *Mommsen* a. a. O. S. 232, welcher theils aus Inschriften (*Orelli* 3528, *Grut* 850, 10), theils aus andern Quellen (digest. I, 22, 3. Tacit. ann. 13, 53) diese bestimmte Abgrenzung nachgewiesen hat. Die Scheidung beider dioeceses *unter sich* gibt bekanntlich nur Ptolemaeus II, 9, 7 an, indem er als Grenze derselben einen bei Marcianus Ἀβρίκκας genannten räthselhaften Nebenfluss des Rheins mit Namen Ὀβρίγγα angibt, welchen man bald als *Aar* oder *Main*, bald als *Nahe* oder *Mosel*, bald auch alles Ernstes als „*Oberrhein*" gedeutet hat. vgl. *Forbiger*, Handbuch der alten Geographie III, S. 127. Grössere Wahrscheinlichkeit hat wohl die Ansicht des verstorbenen Oberstlieutenants *F. W. Schmidt*, welcher den unterhalb der Burg Rheineck am Niederrhein in den Rhein sich ergiessenden *Vinxtbach* für diesen Grenzfluss ansieht, der bis zur Besitznahme des linken Rheinufers durch die Franzosen die *Grenze* zwischen den Erzdiöcesen *Köln* und *Trier* bildete: ein bedeutsamer Fingerzeig, da bekanntlich die alten Diöcesangrenzen meist mit den römischen Civitätsgrenzen zusammenfallen. Dort hat man 1810 bei Gelegenheit der Erbauung einer Brücke zur Rheinstrasse Substruktionen alter Mauern, Münzen und zwei Votivsteine aufgefunden, deren einer dem Jupiter und Genius loci, der andere — höchst bedeutsam — ebendenselben Gottheiten, an *erster* Stelle aber den *Grenzgöttern*, FINIBVS, gewidmet ist; letztere beziehen sich offenbar auf diese Grenzscheide der beiden

dem Namen *Germania* selbst aber lag den Siegern ein unmittelbarer und entscheidender Grund in den ethnographischen Verhältnissen vor, welche sich auf dem linken Rheinufer festgestellt hatten; so unzweifelhaft nämlich *beide* Ufer des Rheins *ursprünglich* von *keltischen* Völkerschaften besetzt waren, welche allmählig vor den unaufhaltsam nachdrängenden Germanen vom rechten auf das linke Ufer zurückwichen: ebenso unzweifelhaft ist es, dass, bei der Ausdehnung der Reichsgrenze bis zum Rheine, dessen ganzes *linkes* Ufer bereits von rein *germanischen* Völkern besetzt war und mit Recht als *Germania* bezeichnet werden konnte. Hatten vordem bekanntermassen die *Helvetier* das ganze Land südlich vom Main bis zum Oberrhein bei Basel inne, dehnten sich ohne Zweifel ehemals die Sitze der Sequaner, Mediomatriker, Treverer und andere später mehr westlich wohnenden Völker bis zum Rheine selbst, beziehungsweise über dessen rechtes Ufer aus: so drangen zuerst in vorhistorischer Zeit am Niederrhein, dann am Ober- und Mittelrhein, die Germanen theils auf das linke Ufer über, theils wurden sie von den Römern herüberverpflanzt. Ausgemacht ist, dass nicht allein einzelne zu den durch ihre Wildheit und Tapferkeit vor allen Kelten ausgezeichneten *Belgen* gehörige Stämme, wie die Eburones, Caeroesi, Condrusi, Paemani (Caesar b. g. II, 4) *germanischer* Herkunft waren, sondern die *Belgen* überhaupt durch *Vermischung* mit den herübergedrungenen *Germanen* in verschiedenen Abstufungen den *Uebergang* zu den vollkommen germanischen Stämmen auf beiden Rheinufern bildeten[3]. Am Oberrheine waren ohne Zweifel die durch Ariovist's Eindringen in Gallien veranlassten Einwanderungen der suevischen Germanen kurz vor der Zeit Caesars Veranlassung zu mannigfachen Veränderungen. Mochten doch schon die Helvetier vor diesem Andrängen der Sueven gewichen und zunächst eine grosse wüste Strecke (desertum Helvetiorum) zwischen sich und ihren Drängern gelassen haben: die Streitigkeiten der um die Hegemonie streitenden Hauptparteien in Gallien, der Aeduer einer- und der Arverner nebst Sequanern andererseits, boten bekanntlich (Caesar b. g. I, 31.) einen nur zu willkommenen Anlass,

---

Germanien und klingen noch in dem volksmässigen Ausdrucke der Anwohner nach, welche den *Vinxtbach* eingentlich *Fins-* oder *Fiensbach* nennen. vgl. *Steiner* Inscr. II, 976 u. Annalen des Nassau'schen Vereins VI, I. S. 176—178. A. 31.

[3] Dieses Resultat findet sich bei *Brandes*, das ethnographische Verhältniss der Kelten und Germanen (Leipzig 1857) S. 80. 83 festgestellt, der aber germanische Stämme als ursprüngliche Bewohner des linken Rheinufers irrthümlich, wie uns scheint, annehmen zu dürfen glaubt.

diese *keltischen* Völker vom linken Rheinufer ab und weiter nach Westen hin zu drängen. So wurde demnach das linke Ufer des Mittel- und Oberrheins von diesen durch Ariovist übergeführten Völkerschaften besetzt: es waren dieses die *Tribocci* um Strassburg (Argentoratum), die *Nemetes* um Speier (Noviomagus), die *Vangiones* um Worms (Borbitomagus); „dass Ariovist, sagt *Mommsen*, jene Völker am Mittelrheine ansiedelte, ist desshalb wahrscheinlich, weil sie in seinem Heere fochten (Caesar b. g. I, 51) und früher nicht vorkommen; dass Cäsar ihnen ihre Sitze liess, desshalb, weil er Ariovist gegenüber sich bereit erklärte, die in Gallien bereits ansässigen Deutschen zu dulden (Caesar b. g. I, 35. 43), und weil wir sie später in diesen Sitzen finden."[4] Weiterhin finden sich westlich von den *Vangiones* auf der Strecke bis zur *Nahe* die nur in einer Stelle des Tacitus (hist. IV, 70) genannten räthselhaften *Caracates*: noch weiter hinab finden sich auf treverischem Gebiete die von den Römern vom rechten Ufer herüber verpflanzten *Ubii* und *Sugambri* (*Zeuss*, die Deutschen und die Nachbarstämme S. 85. 87.), welche letztere später auch unter dem Namen der *Cugerni* erscheinen. Mit Recht konnte nach allem diesem Cassius Dion (LIII, 12) sagen, dass das ganze linke Rheinufer von germanischen Völkern besetzt sei. Die Unterwerfung derselben bei der völligen Romanisirung Galliens schuf auch für sie die gleiche staatliche Organisation, wie bei den übrigen zahlreichen Völkerschaften dieser Provinz: sie bildeten nämlich unter dem Namen von *Civitates* eigene bürgerliche Gemeinwesen mit einem städtischen Mittelpunkte. Demgemäss finden wir auch längs des linken Rheinufers die *Civitates Triboccorum, Nemetum, Vangionum, Mogontiacensium* (statt *Caracatium*), *Ubiorum, Batavorum* u. a., deren städtische Mittelpunkte durch ihre theilweise oben erwähnten Namen unverkennbar auf vorgängigen Besitz dieser Länderstrecken durch *keltische* Völkerschaften hinweisen.

Mehr oder weniger ähnliche oder gleiche Verhältnisse finden sich nun aber auch in dem ganzen weiten Lande, welches als *überrheinisches Vorland* zu diesem linksrheinischen Germanien allmählig beigezogen, mit ihm einen und denselben militärischen Grenzbezirk bildete, unter demselben Namen einbegriffen, gleichfalls, wie sich weiter unten näher zeigen wird, zu Gallia Belgica gerechnet, gegen Südosten von der obern Donau

---

[4] *Mommsen*, Römische Geschichte III, S. 234 (1. Ausg.), dessen Begründung uns viel wahrscheinlicher und überzeugender erscheint, als die von *Ph. J. Heep* in den Bonner Jahrb. XXVI, 44 aufgestellte, welcher die Festsetzung der Vangiones und Caracates in die Zeit des zweiten Bürgerkrieges verlegt.

etwa bis zu dem jetzigen Kellheim, gegen Westen vom Ober- und Mittelrhein (bis gegen Bonn), gegen Norden von dem *limes transdanuvianus* und dem *limes transrhenanus* (Pfahlgraben) eingeschlossen wurde. Ohne Zweifel war demnach *letzterer* die äusserste Linie der römischen Provinzen, wenn gleich im Allgemeinen jene beiden Ströme als die ursprünglichen und unverrückbaren Grenzmarken des Reiches angesehen wurden: ohne Zweifel gehörte aber auch dieses *gesammte* Vorland als ein germanisches und gegen das freie Germanien gerichtetes nicht, wie man gewöhnlich annimmt, zu Raetia und Gallia Belgica, sondern nur zu *letzterem allein.* Eine unbefangene Prüfung der bei *Leichtlen,* Schwaben unter den Römern, (Freiburg 1825) S. 4 u. 5 mitgetheilten Stellen des Orosius (I, 2) Aethicus und Isidor (XIV, 4) (vgl. *Mommsen* a. a. O. S. 231) scheint uns dieses ebenso unzweifelhaft zu ergeben, als die Schlussworte der bezeichneten einzigen Quellstelle über den allmähligen Anbau dieser ganzen, gewöhnlich unter dem Namen *Zehntland* begriffenen *Ausbeugung des Reiches* (sinus imperii) bei Tacitus (Germ. 29): Mox limite acto (heisst es hier von diesen *Zehntäckern)* promotisque praesidiis sinus imperii et *pars provinciae* (*nicht* provinciarum) habentur: denn diese provincia sit und kann offenbar keine andere als *eben nur allein Gallia Belgica* sein. Aber nicht blos die Schlussworte, sondern vielmehr das ganze 29. Kapitel scheint uns für dieses germanische Vorland der Provinz Belgica von so grosser Bedeutung, dass eine nähere Betrachtung desselben um so verlohnender sein dürfte, je weniger grade dieses Vorland sich einer *zusammenhängenden* Beleuchtung, insbesondere seiner *bürgerlichen* Verhältnisse auf Grund der inschriftlichen Denkmäler zu erfreuen hatte[5]. Nachdem Tacitus zunächst das Verhältniss der *Bataver* zu den Römern dargelegt, führt ihn das gleiche Verhältniss, welches zwischen letzteren und den *Mattiakern* bestand, auf diese selbst: est in eodem obsequio, sagt der Geschichtschreiber, et *Mattiacorum gens,* protulit enim magnitudo populi Romani *ultra Rhenum ultraque veteres terminos* imperii reverentiam: ita sede finibusque in sua ripa, mente animoque nobiscum agunt, cetera similes Batavis, nisi quod ipso adhuc terrae suae solo et coelo acrius animantur.“ Darauf geht seine Betrachtung ganz natürlich auf das übrige überrheinische Vorland — *Zehentland* — über: non numeraverim inter Germaniae populos, quamquam *trans Rhenum Danuviumque* consederint eos qui *decumates agros* exercent. levissimus quisque Gallorum

---

[5] *Mone,* badische Urgeschichte S. 216 ff. hat (vgl. S. 242) die Inschriften bei seiner verdienstlichen Erörterung nur unvollständig ausgebeutet.

et inopia audax dubiae possessionis solum occupavere: mox limite acto promotisque praesidiis sinus imperii et pars provinciae habentur." Ohne uns auf die zahlreichen grammatischen Erklärungen der *decumates agri* (wofür decumani agri zu erwarten wäre) einzulassen, bemerken wir zunächst, dass Tacitus hier in der Schilderung des politischen Abhängigkeitsverhältnisses der *Mattiaci* zugleich als *erste Erweiterung* der *Rheingrenze* die Erwerbung des *Taunus* und untern Mainlandes von der *zweiten* Erweiterung durch die Besitznahme des Zehntlandes genau unterscheidet. Hier also *am Taunus* fand der erste entscheidende Uebertritt der Römer auf das rechte Rheinufer statt und es gewinnt von dieser Seite das Vordringen des Drusus auf die von Mogontiacum aus immer vor Augen liegende „*Höhe*" und die Gründung eines grossen Castells (Saalburg) auf derselben, von dem uns Cassius Dion (54, 33) und Tacitus (Ann. I, 56) berichten, erst ihre rechte und volle Bedeutung. Es lag aber dieses Castell in dem Lande der *Chatti* (*ἐν Χάττοις*), und dieser mächtige Volksstamm ist es bekanntlich, welcher als Urbewohner des Nassauer Landes und insbesondere der beiden Seiten des Taunus (vgl. Tacit. Germ. 30) schon bei Caesar b. g. VI, 10 und Ptolemaeus II, 10, 15 (vgl. *Zeuss* a. a. O. S. 94 f.) als *Suebi*, *Σούηβοι* erscheint[6]. Das Vordringen der Römer, die Anlage und allmählige Vervollständigung ihrer Befestigungen auf dem Taunus, musste ein Zurückweichen der Hauptmasse der *Chatti* zur Folge haben. Wenn nun aber *Seyberth* a. u. a. O. S. 439 aus dem seit den Zeiten des Kaisers Claudius erweislichen Vorkommen chattischer *Mattiaci* zwischen Rhein, Main und Lahn schliessen zu dürfen glaubt, dass entweder ein Theil des Hauptvolkes zurückgeblieben sei oder später sich wieder eingefunden habe, der Namen *Mattiaci* selbst aber wahrscheinlich kein eigentlicher und bei den Deutschen selbst gebräuchlicher, der einen besondern Stamm der Chatti bezeichnete, sondern nur von den Römern den ihnen unterworfenen Chatti nach dem Namen des Hauptortes *Mattiacum* (Wiesbaden) beigelegt sei: so stellen sich dieser sich sehr empfehlenden Annahme doch wieder mannigfache Bedenken entgegen. Wenn nämlich auch aus der Bezeichnung ager *Mattiacus* (Tacit. Ann. XI, 20) nichts Näheres geschlossen werden kann, so erscheinen doch die Chatti, Usipii und *Mattiaci* (hist. IV, 37) in einer Weise neben einandergestellt, dass man letztere unmöglich als einen besondern Stamm (gens) des Hauptvolkes verkennen kann, als welcher sie in obiger

---

[6] Vgl. A. *Seyberth:* „Ueber die Abstammung der Bewohner des südlichen Nassau" in den Annalen des Nassau'schen Vereins IV, 2. S. 435 ff.

Stelle der „Germania" geradezu bezeichnet werden. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, dass sie vielleicht gerade als die Bewohner der Wiesen und Matten rings um die fontes calidi darnach vorzugsweise benannt wurden, wiewohl das von Tacitus (Ann. I, 56) als Hauptort des Hauptvolkes unweit der Adrana erwähnte *Mattium* offenbar desselben sprachlichen Stammes mit *Mattiacum* ist, demnach also eine bei den Chatti gangbare Bezeichnung war[7]. Auch die erst ganz kürzlich aus einem Militärdiplome[8] bekannt gewordene cohors II *Mattiacorum* lässt, nach Analogie ähnlicher Cohortennamen, auf eine besondere *grössere gens* des Hauptstammes der *Chatti* mit Sicherheit schliessen, aus der wenigstens 2 cohortes zur Auxiliarmiliz ausgehoben worden waren: wie auch die Cohorten der *Bataver* im römischen Heere erscheinen, welche, gleich den *Mattiaci*, nach den charakteristischen Aeusserungen des Tacitus (Germ. 29): „exempti oneribus et collationibus et tantum in usum praeliorum sepositi, velut tela atque arma, bellis reservantur." So kam es denn zugleich, dass die *Mattiaci*, wie ebenderselbe sich ausdrückt, *sede finibusque* in sua (rechten) ripa, mente animoque nobiscum agunt. Die *im Lande zurückgebliebene* Bevölkerung derselben nämlich wurde in ganz gleicher Weise wie auf dem linken Ufer und im ganzen übrigen Gallien geschah, in eine *Civitas Mattiacorum* vereinigt, deren zahlreiche Denkmäler zumeist in Castel, Mainz gegenüber, gefunden worden sind und die Vermuthung nahe legen, dass *diese civitas sich von Mattiacum (Wiesbaden) aus über Castel bis wohl zur Nidda erstreckt und das Tiefland zwischen Taunus und Rhein begriffen habe:* vgl. Annalen des Nassau'schen Vereins IV, 3 p. 573—578. Die Erwähnung von decuriones, eines curator, eines sevir Augustalis und einer Anzahl hastiferi civitatis Mattiacorum auf diesen Steindenkmälern geben unverwerfliches Zeugniss von der *bürgerlichen* Organisation dieses *mattiakischen* Gemeinwesens in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts, in dessen Bereich ohne Zweifel auch der VICVS NOVVS MELONIORVM (Melonenberg bei Wiesbaden) gehörte, dessen zu Castel aufgefundene Lapidarbeglaubigung sogar auf das Jahr 170 n. Chr. zurückgeht. Gleichzeitig bildete sich aber auch, wie es scheint, *von der Nidda an über den östlichen Taunus eine zweite Civitas Taunensium,*

---

[7] Ueberzeugend hat *Seyberth* a. a. O. S. 439 f. A. 5. den Namen des Hauptortes Wiesbaden *Aquae Mattiacae* (Ammian. Marc. 29, 4) oder *Mattiacum* (Plin. N.H. 31, 17), *Ματτιακον* (Ptolemaeus II, 11, 29) und seine Verwechselung mit Mattium bei dem letztern nachgewiesen. vgl. *Forbiger* a. a. O. III, S. 403.

[8] Vgl. *Rossel:* Das römische Wiesbaden 1858. S. 72.

die offenbar gleichfalls aus *chattischer* Bevölkerung entstand, welche sich vielleicht im Gegensatze zu den *Matten- oder Wiesenbewohnern,* als *„Höhenbewohner“*, *Taunenses* (von dun, tun), unterschied und, nach Analogie der *Mattiaci,* das gleichfalls nur von Ptolemaeus II, 11, 29 und zwar *nach* Ματτιακον erwähnte "Αρταυνον" zum Mittelpunkte hatte: wobei wir unter letzterem wohl die durch die Ausgrabungen auf der Saalburg erwiesene *bürgerliche Niederlassung* auf der Höhe des *Taunus* vermuthen dürfen. In diese *Civitas Taunensium,* für welche nicht allein einzelne ihrer cives, sondern auch ihre aediles, decuriones und duoviri (Insc. Nass 1. 21. 30 122 123. 124) durch Steinschriften beglaubigt sind, gehörte ohne Zweifel der NOVVS VICVS zwischen Heddernheim und Praunheim und ebenso auch Nied (Nida), bekanntlich der einzige noch existirende Ort Nassaus, dessen Namen schon auf Inschriften aus der Römerzeit gelesen wird (Insc. Nass. 111 u. 125). Die genauere Umgrenzung und Ausdehnung dieser beiden civitates lässt sich freilich jetzt nicht mehr ermitteln: jedenfalls aber waren sie wohl die frühsten bürgerlichen Gemeinwesen, welche nach Art der linksrheinisch-gallischen auf dem rechten Ufer des Rheins von den Römern gebildet wurden.

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass nun aber weiter auch das sog. *Zehntland,* die oben erwähnten decumates agri, nach und nach ähnliche bürgerliche Gemeinwesen entstehen sahen, und zwar mussten es die beiden bedeutendsten Nebenflüsse des Rheins, der *Neckar* und *Main,* sein, welche zur Bildung neuer Gemeinwesen aus den mannigfachsten Gründen einluden: ein Gegenstand, dessen nähere Betrachtung um so mehr unser lebhaftes Interesse in Anspruch nehmen muss, weil in dieses Gebiet auch die beiden Ufer des untern Mains und damit also auch die Gegend Frankfurts gehören. Zunächst ist die Angabe des Tacitus a. a. O. festzuhalten, wonach levissimus quisque Gallorum et inopia audax den durch Abzug der *Helvetier*[9] und anderer Bevölkerung leer gewordenen Raum als Einwanderer aus Gallien und dem linken Rheinufer in Besitz genommen hat. *Mommsen* (a. a. O. S. 196) glaubt in der Erwähnung eines CIV. NEMET aus Speier (zu Nassenfells bei Eichstädt *Steiner* II, 2578), eines CIVIS MEDIOMATRIC aus Metz (zu Meimsheim,

---

[9] Der von den Helvetiern zur Zeit Caesar's versuchte und von diesem verhinderte Auszug aus ihren linksrheinischen Sitzen ist demnach nur als ein weiteres Zurückweichen vor den gefürchteten Germanen anzusehen, welches aber grade darum von Caesar vereitelt wurde, um sie als Vormauer der römischen Provinz gegen jene Dränger zu haben, wie man aus b. g. I, 28. ersieht.

Steiner II, 7), endlich eines CIVIS BRIVINES, wahrscheinlich aus Briva bei Rouen, (zu Lauingen, *Steiner* II, 2562) einen anschaulichen Commentar zu den Worten des Tacitus gegeben: es könnte wohl dazu die zu Pförring begegnende Legende CIVI CANAE (*Steiner* 2643), welche man auf *Cannstadt* beziehen zu können glaubte, genommen werden, da sich dieselbe offenbar auf eine auswärtige civitas bezieht, und bei der schlechten Ueberlieferung des Textes eine Verbesserung in CIVI CANANEFATI, wie sie *Mommsen* vorschlägt, zugelassen werden kann. Ganz unerwähnt hat *Mommsen* den CIVES IAL zu Heidenheim in Würtemberg gelassen (*Steiner* II, 2445), welchen *Leichtlen* a. a. O. S. 42 auf eine civitas *Julia Alensis* deuten und auf das Städtchen *Alen* beziehen wollte. Offenbar aber ist hier die Inschrift schlecht überliefert und eine fremde uns unbekannte civitas gemeint: denn im eigenen Lande kann die Beziehung als civis, wie in allen obigen Fällen klar vorliegt, nicht statthaft sein, muss vielmehr als Heimathbezeichnung eines *Fremden* oder Eingewanderten dienen. Dass diese *Fremden* selbst aber Veranlassung gehabt haben mussten, zur Wahrung ihrer Interessen näher zusammen zu treten, dafür zeugen, ausser dem den Alten in so hohem Grade eigenen Associationstriebe, die beiden Inschriften zu Marbach am Neckar (*Steiner* II, 29 u 32), welche einen *genius* und ein *collegium peregrinorum* beurkunden. Bemerkenswerth ist zugleich bei diesen Bezeichnungen auswärtiger, in das Zehntland eingewanderter cives, dass in dem Masse, als deren Heimathland ferne liegt, auch eine mehr oder weniger *vollständige Schreibung der Heimathbezeichnung* eingehalten ist: so ist z. B. der CIVIS BRIVINES als der am weitesten hergekommene durch *vollständiges Ausschreiben* seines Heimathsnamens charakteristisch unterschieden; es ist dieses ein auch schon anderwärts auf Inschriften nachgewiesenes Verfahren, dessen Grund nahe liegt [10]. Hervorzuheben bleibt übrigens, dass auch bei mehreren *Frauen* die Heimathbezeichnung nicht ohne eine gewisse Absichtlichkeit auf ihren Grabsteinen beigefügt scheint. So begegnen wir zu Eutingen in Baden einer *Römerin* (*Steiner* II, 892), zu Rottenburg in Würtemberg zweien CIV. HEL., demnach also zweien aus dem Nachbarlande herüber geheiratheten *Helvetierinnen* (*Steiner* II, 2366, 2374).

Eine weit wichtigere Frage betrifft nun aber die Spuren von *weiteren bürgerlichen Gemeinwesen, civitates*, welche *ausser* jenen beiden oben erwähnten am Taunus in diesem überrhei-

---

[10] Vgl. Zeitschrift des Vereins zu Mainz I. S. 214.

nischen Vorlande etwa begegnen. Zwar nennt die Insehrift von Isny (*Stälin* Würtemb. Gesch. In. 244) ausdrüeklieh CIVITATES: ist aber, wie *Mommsen* hervorhebt, augenscheinlich interpolirt, demnaeh ohne Werth und Gewähr. Im Uebrigen seheinen sich noeh *drei* Gemeinwesen mit städtisehen Mittelpunkten unterscheiden zu lassen: 1. Die CIVITAS AQVENS (*Steiner* II, 871), CIV. AVR. AQ (890) C. A. AQ. (872, 873, 887) RESP. AQV. (850) d. h. die *civitas Aurelia Aquensis oder Aquensium*, das *heutige Baden* im obern Sehwarzwaldgebiete Auf *diese* civitas ist ohne Zweifel auch die von *Mommsen* (S. 196. A 1) als mit Sieherheit nieht aufzulösen bezeiehnete Legende DEC. C. A. G. (d. h AQ) eines Steines von Neuenstadt in Würtemberg zurüekzuführen, da in solcher Nähe jedem diese Sigle verständlich war; die hinter AG folgende Silbe PAR gehört offenbar als PARENS zum Folgenden (vgl. *Steiner* a. a. O.). Weiter aber hatte sowohl der *obere* als der *untere* Neckar gleiehfalls eine bürgerliche Ansiedlung aufzuweisen. Am *obern* Laufe lag nämlieh 2. die CIVITAS SVMELOCENNENSIS, aueh als Markgenossenschaft, SALTVS, auf einer Inschrift bezeiehnet, d. h das *uralte Sülchen* bei Rottenburg am Neekar. Die inschriftliehen Zeugnisse über dieselben finden sieh bei *Mommsen* a. a. O. S. 188—202 und i. d. Zeitschrift des Mainzer Vereins II, 1. u. 2. S. 210 f. zusammengestellt, worauf wir der Kürze halber verweisen. — Auf ebendieselbe Civitas beziehen wir aber aueh die in *Gerhards* arehäol. Anz. 1852 S. 202 mitgetheilte Insehrift von Heilbronn, aus weleher *Mommsen* a. a. O. S. 198. A. 4 eine besondere andere eivitas entnehmen zu können glaubt. Uns aber seheinen C ALISIN..., LAVENTINIVS, MATERNVS als D. C. S. d. h. *decuriones civitatis Sumelocennensis* das Bild eines genius gesehenksweise, wie öfter, gestiftet zu haben. Ganz in derselben Weise steht genius statt signum genii bei *Steiner* II, 633, 634 u. besonders 635: das T vor dem Schlussworte DON(averunt) ist freilich zunäehst noch unerklärt: vielleieht war es eine *testamentarisch* festgestellte Stiftung. Das untere Neekargebiet gehörte, wie *Mommsen* seharfsinnig vermuthet, wahrseheinlich nieht zu Rottenburg, sondern es bildete *Ladenburg* (Lupodunum) den Mittelpunkt einer eigenen 3. CIVITAS, deren besonderer Namen leider nicht bestimmt überliefert ist. Denn der aus einer 1848 daselbst gefundenen Weihesehrift für den Kaiser Severus von *Mommsen* entnommenen Namen CIVI... VLP. S. seheint mehr als zweifelhaft, wenn man die vieldeutigen Buchstaben der letzten Zeile VLPS (*Steiner* II, 929) dieser räthselhaft kurzen Inschrift ins Auge fasst. Dagegen seheinen die Erwähnung eines flaminatus und decurionatus einer Inschrift von

Bürg bei Neckarsulm und die Seviri Augustales einer Heidelberger und einer Mannheimer Inschrift (*Steiner* II, 36, 921, 931) ganz offenbar auf eine am *untern* Neckar blühende Civitas, wahrscheinlich eben zu Lupodunum, hinzuweisen[11]. In gleicher Weise wie im Gebiete der *civitates Mattiacorum und Taunensium* am Taunus finden sich auch im *Zehntland* kleinere Ansiedlungen als *vici* oder unter ähnlichem Namen. Dahin gehören vor Allen 1. die VICANI MVRRENSES zu *Murr* bei Benningen am Neckar (*Steiner* II, 27) und 2. die CONFANESSES ARMISSES (*Steiner* 153. 154), die Tempelgenossenschaft zu Metzingen an der *Erms,* offenbar ein um einen Tempel als Mittelpunkt angesiedelter *vicus,* so dass das Wort confanesses (confanenses von fanum) gleichbedeutend mit vicani und convicani ist[12]. Sowie diese beide *vici* in das Gebiet der CIVITAS SVMELOCENNENSIS gehört haben mögen, so zwei weitere vielleicht in das der CIVITAS AQVENSIS. Es sind dieses 3. die VICANI BIBIENSES zu *Sandweier* (*Steiner* II, 868) in Baden, deren Namen man auf das nahe Iffezheim beziehen zu können meinte, und 4. die VICANI SENOT(enses) einer Inschrift zu *Wilferdingen* in demselben Lande (*Steiner* II, 876). *Mone* a. a. O. S. 152 f. glaubte den Beinamen dieses *vicus* in dem jetzigen, dem Fundorte ganz nahe liegenden, Dorfe *Singen* (im Mittelalter *Siginga)* wieder zu finden, was in keiner Weise glaublich erscheint[13]. Ausser den *vici* dürfte endlich auch die Erwähnung der schon oben berührten *iuventutes* mehr oder weniger für die Existenz bürgerlicher Gemeinwesen ein

---

[11] Ganz auszuscheiden scheinen uns die beiden Heidelberger Inschriften bei *Steiner* II, 918 u. 920 mit D. C. . . und DCCSNETMEDC || C. NEMET, welche mit *Steiner* wohl beide auf die benachbarte CIVITAS, NEMETVM zu beziehen sein dürften, in welcher das Haus der *Candidier* zu den ersten gehört zu haben scheint.

[12] Ueber confanesses, consacrani, contirones und ähnliche nur aus Inschriften bekannte Bezeichnungen vgl. Zeitschrift des Mainzer Vereins II, 1 u. 2. S. 181 A. 2.

[13] Vielleicht bezieht sich auf diesen vicus eine leider sehr fragmentirte Votivara aus Böckingen in Würtemberg, welche folgendermassen beginnt:

SENO . .
MATRO . .

was man gewöhnlich SENO(nibus) MATRO(nis) zu ergänzen pflegt: es liegt aber um so näher SENO(tensibus) MATRO(nis) zu vervollständigen, als einerseits beide Inschriften demselben Gebiete angehören, andererseits grade die Muttergöttinnen (Matres, Matronae) so oft als Vorsteherinnen kleinerer Oertlichkeiten, Bezirke und Territorien mit localen Beinamen ausgestattet erscheinen.

gewichtiges Zeugniss ablegen Die *iuventus civitatis Sumelocennensis* (*Steiner* 67 u. 145) zu Rottenburg und Neuenstadt gestattet einen bestimmten Schluss auf das zu Oehringen begegnende *collegium iuventutis* und wir dürfen demnach auch aus dem Steine von Altenstadt bei Friedberg in der Wetterau (*Steiner* 216) mit dem COLLEGIVM IVVENTVTIS CONS in dem letzten bis jetzt noch unerklärten Zusatz die Andeutung eines *vicus* sehen, wie ein solcher sicherlich auch in dem Beinamen VOBERGENS(is) einer iuventus liegt, welche zu Mainz an's Tageslicht getreten ist (*Steiner* 298). Ueberhaupt dürfte man nicht fehlgehen, in dem durch zahlreiche römische Alterthümer bekannten Hauptorte der Wetterau, *Friedberg* an der Wetter, gleichfalls den *Mittelpunkt* einer *besondern civitas* zu vermuthen, welche alle Ansiedlungen bis zur Kinzig und der Beugung des Pfahlgrabens vom Maine bis zum Taunus umfasst haben mag: leider fehlen zur weitern Begründung dieser Vermuthung alle inschriftlichen Urkunden. — Im Allgemeinen dürfte die Zusammenstellung der vorstehenden Zeugnisse zu dem Culturstande des Decumatenlandes, zusammengehalten mit der Ausbeute der Funde und der Aufdeckung von Substruktionen und Gebäuden, immerhin von einer nicht geringen Entwicklung staatlicher Bildungen, Cultur des äussern Lebens, von Blüthe des Handels und Verkehrs zeugen, dessen allseitige Ausdehnung sich unverkennbar auch in dem Betriebe der *Flussschifffahrt* kundgibt, welche im Documentenland nicht weniger, als auf den grössern Strömen des römischen Reiches, insbesondere in den transalpinischen Nordprovinzen, zur Förderung der gewerblichen, kaufmännischen und socialen Interessen beitrug Das auf Inschriften zu Baden-Baden und Ettlingen erwähnte CONTVBERNIVM NAVTARVM (*Steiner* II, 853 u. 878), sowie die dem GENIVS NAVTARVM gewidmete Steinschrift zu Marbach (*Steiner* II, 28) beurkunden hinlänglich den regen Flussverkehr auf der *Murg*, *Alb* und insbesondere wohl auf dem *Neckar*, der sich damit dem Schifffahrtsbetriebe auf den bedeutendsten Flüssen der Provinz *Gallien* an die Seite stellt. Bekanntlich eröffnen uns nämlich grade die inschriftlichen Urkunden fast allein den Einblick in die älteste Beschiffung des Rheins, der Mosel, der Seine, Loire, Rhone, Saone, Aar und anderer Flüsse, von der wir ohne die Denkmäler des nauta Blussus, Atusiri filius zu Weisenau bei Mainz (*Steiner* II, 544), der Nautae *Mosallici* zu Metz (Hist. de Metz I. p. 121 mit Abbldg III. pl. XVII. n. 4.), *N. Parisiaci* zu Paris (*Orelli* 1993) *N. Ararici*, *Rhodanici*, *Ligerici* zu Lyon (*Orelli* 200, 4077, 4244, 7254, 7256, 4243, 7260, 6950. *Comarmond*, description du musée lapidaire de la ville de Lyon

n. 154, 583, 303, 110, 120, 310, u. p. 440 n. 40. *de Caumont* Bull. monument. vol. 21 (1855) p. 82.) endlich der *N. Aruranci, Aramici* zu Avenches (*Orelli* 365 *de Caumont* Cours d'antiquités III. (1838) p. 495. *Mommsen* Insc. Helv. n. 182) wohl nur unvollkommene Kenntniss hätten.

II.

Römische Inschriften aus dem Rhein- und Mainlande.

Als die urkundlichen Belege zur Aufhellung dieser urgeschichtlichen Zustände der *germanischen Vorlande* der Provinz Gallien, wie überhaupt zur Orientirung in dem tiefen Dunkel, welches meist auf der localen Vorgeschichte der Nordprovinzen des römischen Reiches liegt, müssen neben den oft so dürftigen Nachrichten der Alten hauptsächlich die *Steinschriften* angesehen werden, jene treuen und unverfänglichen Berichterstatter von Dingen aller Art, deren ohne sie gänzlich erloschene Spur und Ueberlieferung uns grade darum um so werthvoller und interessanter ist, je weniger dabei für die Nachwelt berechnet und für sie bestimmt war. Mannigfache Ereignisse, Bauten aller Art, Umwühlungen des Erdbodens fördern derartige unverwerfliche Zeugnisse fast täglich ans Licht, und so wie diese schon im Laufe der Zeit namhafte Entdeckungen und Aufhellungen herbeigeführt haben, so ist die Aussicht nicht verschlossen, dass es den Funden der Zukunft vorbehalten sei, noch manches antiquarische Räthsel zu lösen und oft ungeahnt und unerwartet Licht über lang verhüllte Zustände zu verbreiten. Es kann daher im Interesse der Forschungen auf dem Gebiete der Urgeschichte, wo die kleinste Notiz einer Ueberlieferung hohen Werth hat, nicht dringend genug die möglichst rascheste und vielseitigste Veröffentlichung und Beleuchtung jedes antiquarischen, insbesondere inschriftlichen Fundes empfohlen werden. Im Anschlusse und zur Vervollständigung der in dem Archiv VI, S. 1—30 u. S. 229—231 sowie in der Zeitschrift des Mainzer Alterthumsvereins II, 1 u. 2 H. S. 169 222 gegebenen Zusammenstellungen mögen daher unseren voraufgeschickten Bemerkungen über die germanischen, insbesondere überrheinischen Vorlande Galliens eine Anzahl, zum Theil unedirter Inschriften folgen, welche grösstentheils ebendiesem Gebiete angehören, demnach also als weitere urkundliche Beiträge zu seiner Urgeschichte angesehen werden müssen.

Indem bei dieser Zusammenstellung zunächst die topographische Anordnung zu Grunde gelegt wird, finden zugleich auch diejenigen Inschriften eine Stelle, welche sich an einem Orte befinden, der nicht auch ihr Fundort ist: im Allgemeinen aber ist zugleich bei jener Anordnung die Folge der Fundstätten von Osten nach Westen eingehalten.

1. Rückingen.

Ausser den bei *Steiner* Inscr. Rhen. et Dan. 624. 625 von der Römerstätte Altenburg am rechten Kinzigufer bei Rückingen (vgl. *Arnd,* Gesch. d. Prov. Hanau 1858 S. 11) angeführten Legions- und Cohortenstempeln finden sich von ebendort folgende in dem Museum des thätigen historischen Vereines zu Hanau von uns notirte Ziegelstempel mit *erhöhter* Schrift:

2. LEG. . . .   2. PRPF   3. XXPPF
PRPI. . . .

4.)H III D/ d. h. COHIII DAL

Diese sämmtlichen Ziegelstempel sind fragmentirt, die 3 ersten gehören der bekannten *Legio vicesima secunda primigenia pia fidelis,* der 4. aber der *cohors tertia Dalmatarum* an, von welcher sich bis jetzt nur im Castelle zu Wiesbaden 20 Ziegelplatten gefunden haben vgl. *Rossel,* das römische Wiesbaden S. 47 f. Taf. III, 14; nicht ohne grosse Wahrscheinlichkeit hat derselbe Gelehrte eben diese Cohorte auf dem bekannten ebendort gefundenen Militärdiplom Trajan's ergänzt (S. 11) und auf die neben einander hergehende Schreibweise Delmat. und Dalmat. hingewiesen, wozu auch Zeitschrift f. d. Alterthumsw. 1851. S. 451. zu vergleichen ist. Im Uebrigen ist das Vorkommen dieser Cohorte der Dalmater in *Rückingen* als eine ebenso singuläre Erscheinung zu betrachten, wie in den Trümmern der römischen Militärstation auf der Platte, woselbst ebenfalls *eine* Ziegelplatte derselben gefunden wurde, vgl. Insc. Nass. 80.

2. Grosskrotzenburg.

Aus dieser am rechten Mainufer gelegenen Römerstätte, über welche *Arnd* a. a. O. S. 12 Näheres mittheilt, hat bereits *Steiner* 618—23 eine Anzahl Insehriften zusammengestellt, welche durch nachstehende, theilweise fragmentirte Ziegelsteine der *cohors quarta Vindelicorum* in dem Museum zu Hanau vervollständigt werden können:

1. COH III. . . . 2. COH IIII. . . . . 3. COH IIII\ . . . .
4. COH IIII AIN[) 5. . . . . AINDEL 6. . . . VIND
7. COH IIII VINDELICORV (Rundstempel vgl. *Steiner* 621).

Alle diese Ziegeln sind in *erhöhter* Schrift gehalten. Ueber die Cohorte selbst und ihre Standquartiere am Taunus vgl. *Rossel* a. a O. S. 49 f.

3. Kesselstadt.

In demselben kleinen Museum befinden sich auch 3 Töpferstempeln aus Kesselstadt, nahe welchem Orte *Arnd* a. a. O. S. 13 eine siebente Römerstätte in der Provinz Hanau nachweiset; sie lauten:

1. CELSINVSI (ELS sind in *einer* durch den Druck nicht wiederzugebenden Verschlingung verbunden; der Strich am Ende ist wohl Andeutung von F (fecit) 2. C . . . . IDI vielleicht CELADI. 3. MEDDICFE, wobei M und E ligirt sind und DD den bekannten Querstrich hat, über welchen unten gesprochen wird. 4. MARTIFE, wobei M u. A, sowie T u I ligirt sind: über diese Töpferei-Firmen CELSINVS, CELADVS, MEDDICVS und MARTIVS vgl. *Froehner* Inscript. terr. coct. vas. 1858. n. 622—23. 615. 1501—2. 1542—48.

4. Hanau.

In dem kleinen Museum daselbst befinden sich noch jetzt (und sind nicht untergegangen, wie *Steiner* und *Froehner* 205—6 angeben) die 1769 beziehungsweise 1777 auf einer Römerstätte am rechten Kinzigufer bei Hanau zu Tage getretenen Stempel einer Lampe, eines Tellers und eines Gefässfragmentes:

1. ATTILIVSF. 2. OCCISOF. 3. FICTORINVSF.

vgl. *Arnd* a. a. O. S. 13 u. 14. *Froehner* n. 1731—32 (welcher fälschlich einem Nymweger Stempel entsprechend OCISO. F. bietet) n. 2125—31 und Prof. *Klein* in Zeitschrift des Vereins f. Hess. Gesch. und Landeskunde VIII, 1. S. 63.

5. Frankfurt.

Den in diesem Archive a. a. O. bereits früher mitgetheilten römischen Inschriften fügen wir hier ein weiteres bereits in der Zeitschrift f. d. Alterthumsw. 1854. n. 64 S. 511—12 (vgl. Periodische Blätter 1854. n. 2. S. 50 f.) besprochenes Bruchstück einer marmornen Grabtafel von der Via Appia bei Rom im Besitze des Hrn. *Louis Brentano* dahier als einen weitern Nachtrag bei, da zur Zeit der gütigst verstatteten Einsicht und Benutzung die frühere Zusammenstellung

bereits abgeschlossen war. Es finden sich auf diesem rechten untern Endstücke der Tafel folgende Schriftreste:

. STINA
Q · LIB · ARTEMON
ET SVIS LIBER
VEPOSTERI
RVM

welche sich leicht, zumal man sieht, dass das am obern Theile zerstörte STINA Schluss eines weiblichen Namens ist, folgendermassen ergänzen lassen:

— — — — — — — . STINA
— — — — — Q · LIB · ARTEMON
FECERVNT SIBI ET SVIS LIBER
TIS LIBERTABVSQVE POSTERI
SQVE EORVM

da die feststehende Formel am Schlusse sich durch viele gleichlautende Beispiele (*Orelli* 4388, 4390, 4397, 4399 u. a.) nahe legt. Offenbar ist nämlich dieses Bruchstück von der Grabtafel der Begräbnissstätte zweier Freigelassenen; der Namen des Mannes ARTEMON lässt sich einem Namensvetter bei *Mommsen* Insc. Neapol. 4164 an die Seite stellen:

NOVIA · L · L · TERTIA
F · S · ET · q. VERRIO · Q · L.
ARTEMONI. LIBERTIS
. . . .

welches letztere Denkmal auch darin mit dem unserigen verglichen werden kann, dass der Namen der freigelassenen Frau voransteht (vgl. *Orelli* 4396). Auch ergibt sich weiter, dass ARTEMON, wie man an Q. LIB. sieht, gleichfalls den Vornamen Q. gehabt, d. h., wie gewöhnlich, nebst dem Geschlechtsnamen von seinem Herrn angenommen habe: es wäre also Q mit Sicherheit am Anfange der zweiten Zeile zu ergänzen. Zur Vervollständigung des Namens der Frau bieten sich vielfache Anfänge dar, wie *Castina* (*Mommsen* 6694) *Celestina* (2803) *Crestina* (*Orelli* 4396) *Vestina* (*Mommsen* 6053). An alle diese Namen kann jedoch bei unserem Fragmente darum nicht gedacht werden, weil *vor* STINA *kein* Rest eines A oder E erkannt wird, vielmehr blos ein etwas im Vergleiche zu S erhöht stehender breitgedrückter *Punkt* übrig ist, der sich, bei Vergleichung des V in den 3 folgenden, besonders der 3. u. 5 Zeile, sofort als der breitgedrückte Endpunkt der Vereinigung der beiden Schenkel eines V erkennen lässt: es stand also wohl VSTINA, was sich leicht zu

AVGVSTINA ergänzt und seine Parallele bei *Mommsen* a. a. O. 1460, 1461, 1589 und besonders 3817 findet:

D·M·S·
SALONIAE·M·L·
AVGVSTINAE
Q·VIBIVS CLARVS
. . . .

Da es ungewiss ist, ob AVGVSTINA ebenfalls eine Freigelassene desselben Q. . . . . wie ARTEMON war, so lässt sich nur in folgender Gestalt das Fragment seiner ursprünglichen Fassung näher bringen:

. . . . LIB·AVGVSTINA
Q. . . . . . Q·LIB·ARTEMON
FECERVNT SIBI ET SVIS LIBER
TIS LIBERTABVSQVE POSTERI
SQVE EORVM

Es *fehlen* also blos die Gentilnamen der freilassenden Herren, welche Namen die Freigelassenen angenommen hatten. — Die Schriftzüge dieses Marmorfragments sind im Ganzen regelmässig, scharf und quadratisch gehalten. Bei A ist der rechte Schenkel etwas verlängert, ebenso die beiden äussern Seitenlinien des M nach der linken Seite hin, wobei dieselben ganz in der Weise guter Schreibart schief nach Aussen gestellt sind.

6. Kronberg.

An einer Thüre auf der Burg zu Kronberg sieht man auf dem obern Quersteine, welcher Fragment eines grössern Steins gewesen zu sein scheint, folgende schwer bestimmbare, bis jetzt nicht näher beachtete Schriftzüge:

ILLGSTEI

von welchen der 2. u. 3. nicht gerade mit Sicherheit als L bezeichnet werden kann, da die Schenkel nicht rechtwinkelig und scharf aufeinander stehen, vielmehr fast wie Halbkreise erscheinen: darum ist die Deutung des Wortes selbst nicht zu ermöglichen.

7. Homburg.

Bekanntlich haben die umfassenden Nachgrabungen auf der *Saalburg* bei *Homburg* ausser einer grossen Menge beschriebener Backsteine, Ziegeln, Töpferwaaren auch grössere Inschriften zu Tage gefördert, von denen einige das grösste epigraphische Interesse mit Recht in Anspruch nehmen. Tief zu beklagen ist es, dass die von

dem gelehrten und auf diesem Gebiete, wie kein Anderer, heimischen und erfahrenen Leiter der Ausgrabungen in Aussicht gestellte Herausgabe einer umfassenden Arbeit über die Saalburg bis jetzt nicht verwirklicht wurde, obwohl nur eine solche das Gesammtresultat aller jemals dort gemachten Funde darlegende Beschreibung auch jedem einzelnen Fundstücke seine rechte Bedeutung zu geben vermag. Doch auch abgesehen davon, muss für sich allein schon die so lange Verzögerung der schliesslich erst bruchstücklich möglich gewordenen Veröffentlichung der mit Inschriften versehenen Denkmäler um so mehr bedauert werden, je mehr der Werth auch der kleinsten Urkunde zur Aufhellung der Urgeschichte der Taunusgegend durch eine möglichst schnelle Mittheilung und Bekanntmachung sich erhöhen muss. — Wie bekannt, hat schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts der fürstlich Hessen-Homburgische Regierungsrath *Elias Neuhof* in wiederholten Auflagen (1777 u. 1780) seiner kleinen Schrift: „Nachricht von den Alterthümern bei Homburg vor der Höhe“ schätzbares Material zur Geschichte des merkwürdigen Hauptcastells des Drusus auf dem Taunus zusammengestellt und auch in den Anmerkungen seines Schriftchens, besonders der zweiten Ausgabe, manche nicht zu übersehende antiquarische Notiz niedergelegt. — Ausser der bekannten im Jahre 1723 aufgefundenen und auf Befehl des Landgrafen *Friedrich Jacob* in den grossen Schlossthurm eingemauerten den M. Aurelius Antoninus Caracalla feiernden Inschrift aus dem Jahre 213 n. Chr. (*Neuhof* S. 32. *Steiner* 628) ist zunächst noch das bis jetzt *unedirte* Fragment einer Kaiserinschrift voranzustellen:

IMP CAE
HADRI · I
IRAI · PA
N. P · DIV
PRONEP · T
HADRI · A

welches sich unschwer ergänzen lässt:

IMP CAE (SAR DIVI)
HADRI · F (IL DIVI)
TRAI · PA (RTHICI)
N(E)P · DIV (NERVAE)
PRONEP · T(AELIO)
HADRI · A(NTONINO)
(AVG · PIO · PONT MAX)
(TRIB · POT. . . COS)
(P P. . . . .)

wie sich leicht aus Vergleichung von *Orelli* 840—41 ergibt; es kann diese Inschrift vielleicht mit Ergänzung von TRIB POT II COS II auf das Jahr 139 n. Chr. bezogen werden; jedenfalls ist mit diesem dem Kaiser Antoninus Pius gewidmeten Schriftmale ein weiter hinaufreichendes Zeugniss für den Bestand des Castells und der bürgerlichen Niederlassung auf der Saalburg gewonnen. Auf denselben Kaiser bezieht sich auch das Fragment einer in *Jaxthausen* gefundenen Inschrift bei *Steiner* 38, welches in den Annalen des Nassau'schen Vereins VI, I. S. 131. n. 2 vollständiger also mitgetheilt wird:

DIVI ADR
DIVI TRAI
PARTHICI
NEP · DIVI · NE
RVAEPRONE

Von grössern Votivsteinen wurden bekanntlich auf der *Saalburg* 3 gefunden, welche bereits an andern Orten veröffentlicht worden sind. Die erste wurde nicht 1853, sondern, wie man aus der Berichtigung des Archivars *Habel* in *Gerhard's* Archäol. Anz. 1856. n. 94. 95. S. 267 ersieht, schon 1817 bei Anlage der Usinger Landstrasse an der Ostseite des Castells mit 400 Münzen gefunden und ist dem Juppiter Dolichenus gewidmet:

I · O · M
DOLICHEN
.IB · CL · TIB · FILIV
CANDIDV
M

offenbar ist an der rechten untern Seite vor CANDIDVS die Angabe der Tribus und in der letzten Zeile der Anfang der Weihformel V S L M untergegangen: vgl. Archiv. VI, S. 7 ff. S. 229. und Zeitschrift des Mainzer Vereins II, 1. u. 2. S. 173 n. 3., woselbst der erste Votivaltar dieser asiatischen Gottheit in Mainz mitgetheilt ist.

Die zweite Votivinschrift von der Saalburg:

FORTVNAE
C · MOGILIO
NIVS PRISCI
ANVS · PRA
EF · COH · $\overline{II}$ · RAE
C · R · V · S · L · L · M

ist bereits von *Rossel* a. a. S. 46, 6 vgl. S. 45 mitgetheilt worden, welcher Z. 5. RAI liest, wie ebendort n. 2 gleichfalls gelesen wird. Es ist von uns schon in den Bonner Jahrb. XV, S. 88 bemerkt

worden, dass mehrfach gerade Altäre der *fremdländischen* Hilfscohorten der FORTUNA gewidmet seien, deren besondern Beistand eben diese auf den äussersten gefahrvollsten Vorposten und Grenzwachen stehenden Truppenkörper einem barbarischen Feinde gegenüber sich ganz besonders zu empfehlen guten Grund hatten. Ueber diese Cohors secunda Raetorum civium Romanorum, sowie überhaupt die cohortes Raetorum und Vindelicorum hat *Rossel* a. a. O. S. 43—46 und S. 49—52 die nöthigen Nachweise zusammengestellt; bekanntlich gehörte gerade die Cohors secunda Raetorum nach Ausweis des Militärdiploms bei *Rossel* a. a. O. S. 11 und den zahlreichen Backsteinen mit C I I R auf der Saalburg zu den schon im Jahre 116 n. Chr. am Taunus stehenden Hilfscohorten der dort stationirten Legionen: bekanntlich waren die Befehlshaber (praefecti) dieser Cohorten *römische* Officiere, wofür der Namen des Gaius Mogilionius Priscianus nicht minder zeugt, als der eines andern ihrer Präfecten, des Gaius Attius Buga, auf einer Veroneser Inschrift bei *Murat.* 187, 3. Ausser diesen Denkmälern sind noch die Grabsteine zweier Veteranen, eines Centurionen und wahrscheinlich zweier Soldaten dieser Cohorte am Taunus übrig. vgl. *Rossel* a. a. O. S. 46.

Die dritte Votivinschrift endlich ist jener merkwürdige, gleichfalls, wie alle vorhergehenden und nachfolgenden Inschriften der Saalburg, im Museum des Homburger Schlosses aufbewahrte doppelt beschriebene Stein (lapis rescriptus):

IN · H · D · D · GENIO
C · SOCVPITI·
PRIMIVS · AVSO ·
· OPTIO · POSIT ·

auf welchem unter der 2. u. 3. Zeile noch folgende Schriftzüge erkennbar sind:

. ENTVRIAE SATTO
NIVS ANAS> IO

in welchem Bezuge wir der Kürze halber auf die ausführliche Besprechung dieses werthvollen Denkmals in der Zeitschrift des Mainzer Vereins II, 1. u. 2. n. 12. S. 183—186 verweisen, woselbst auch andere Votivaltäre des *Genius centuriae* und die demselben gezollte Verehrung besprochen ist. In seiner jetzt geltenden Ueberschreibung war das Geniusbild, dessen Füsse auf dieser Basis noch übrig sind, von Primius Auso, dem Optio der Centurie des Sosius (?) Cupitus, unter gleichzeitiger Verehrung des göttlichen Kaiserhauses (domus divina) gestiftet worden; ein T. Caecilius Auso und ein L. Sempronius Auso finden sich bei *Lehne* n. 150.

Ausser diesen mehr oder weniger vollständigen grössern Inschriften haben wir uns noch folgende Bruchstücke verzeichnet, welche ebenfalls umfangreichern Steinschriften angehört haben mögen:

1. SAN
IOSTIITVIV   2. QA
IDR
T   3. V
CO   4. IVI

Besonders zahlreich sind nun aber endlich die kleinern inschriftlichen Denkmäler der Saalburg, die *Legions-*, *Cohorten-* und *Töpferstempel.* Indem wir insbesondere bezüglich der beiden ersten Classen dieser Stempel auf die belehrende Auseinandersetzung des Direktors *A. Rein* in den Bonner Jahrbüchern XXVII, S. 153—154 verweisen, zählen wir die von uns bemerkten Ziegelstempel hier auf, deren sich in der Regel mehrere Exemplare vorfinden:

1. LEG VIII AVG, wobei A und V theils getrennt nebeneinander stehen, theils ligirt sind. Zu den von Prof. *Klein* in seiner Abhandlung: Ueber die Legionen, welche in Obergermanien standen, Mainz 1853. S. 19 erwähnten Denkmälern und Urkunden dieser Legion ist neuerdings ein bisher noch unbekanntes aus der Nähe von Andernach stammendes in den Annalen des Nassau'schen Vereins VI, 1 S. 177 veröffentlicht worden, welches um so mehr hier wiederholt zu werden verdient, je seltener die Inschriften dieser Legion am Niederrheine sind:

I · O · M ·
ET · GENIO · LOCI ·
IVNONI · REGINAE ·
TERTINIVS
SEVERUS
MIL · LEG · VIII · AVG ·
B · F · COS · EX · VOTO ·
P · V · S · L · L · M.

es ist dieses Denkmal einer der beiden oben (S. 2.) erwähnten am Vinxtbach gefundenen Votivaltäre.

2. LEG XXII auf einem mit einem Adler-, Greif- und Löwenkopfe gezierten Ziegel.

3. LEG XXIIP

4. LEG XXIIPP F

5. LIIG XXIPP: (offenbar Fehler statt XXIIPPF)

6. PR PF
XXII
LEGIONIS

Auf diesem 6. Ziegelstempel ist die Zahl XXII so getrennt, dass zwischen X und XII ein kleiner Halbmond steht.

Von den zahlreichen Cohortenstempeln der cohors secunda Raetorum und der cohors quarta Vindelicorum sind die erstern bereits oben angeführt, die Varietäten der letztern von *Neuhof* a. a. O. S. 17 und *A. Rein* a. a. O. S. 154 ausführlich aufgezählt worden, worauf wir, um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen müssen. Nur der in *einem einzigen* Exemplare bis jetzt aufgefundene der cohors prima Civium Romanorum:

7. COH·I·CIV·R muss noch besonders hervorgehoben werden, da diese erste Cohorte der *italischen Freiwilligen* (cohortes Italicae civium Romanorum voluntariorum war ihr officieller Namen) auch in dem mehrerwähnten Militärdiplome unter den in Obergermanien stehenden Truppenkörpern ausdrücklich erwähnt wird, wiewohl sie nur kurze Zeit auf der Saalburg gelegen zu haben scheint, da sich ihre Stempel zahlreicher zu Seligenstadt am Main finden. vgl. *Rossel* a. a. O. S. 35–36.

Nicht ohne Bedeutung sind auch einige wenige *Töpferstempel*, aus denen wir voranstellen:

1. einen Rundstempel mit VACONSIVS FECIT wobei V und A ligirt sind;

2. ein gerader Stempel mit demselben fragmentirten Namen: . . . . ONSIVS FEC, wobei F gestürzt ist. Ausserdem erwähnt schon *Neuhof* a. a. O. S. 22—23 zwei unseres Wissens noch nirgend erwähnte Töpferstempel von Schalen aus Gräbern bei der Saalburg mit folgenden Legenden:

3. IXX . . . . RA und 4. VRBANIVS, was wohl in VRBANVS zu verbessern sein dürfte, welche Firma sich nach *Fröhner* a. a. O. n. 2207—8 zu Nimwegen, Vechten und Neuwied gefunden hat. Es können daran die von uns im Homburger Museum abgeschriebenen Stempel:

5. ATTIANVS F 6. MARTINVS F 7. CVPITVS 8 CI . . . IVS gereiht werden, zu welchen *Fröhner* a. a. O. n. 200—201. 886. 1497—1500 zu vergleichen ist. Nicht unerwähnt mag schliesslich eine *Cursivschrift* bleiben, deren Schlusswort IVNIIS deutlich erkennbar ist und auf ein *Datum*, wie öfter, hinweiset: vor diesem Worte geht noch ein Schriftzeichen voraus, das sich einer sichern Bestimmung entzieht; vielleicht ist es K, demnach also *Kalendis Juniis* d. h. am 1. Juni.

8. Heddernheim.

Auch die reiche Fundstätte des NOVVS VICVS zwischen Heddernheim und Praunheim hat nicht aufgehört, grössere und kleinere inschriftlose und inschriftliche Denkmäler an's Tageslicht treten zu lassen. Unfern der Stelle, woselbst im Herbst 1853 ein römischer Brunnen ausgebeutet worden war (vgl. Periodische Blätter 1853. n. 1. S. 17), wurden 1857 römische Mauern, welche einen Raum von etwa 14' in's Gevierte einschlossen, herausgebrochen und fanden sich im Schutte, 3' unter der Oberfläche, mehrere Votivaltäre, welche in den Periodischen Blättern 1858. n. 4. S. 67 bereits veröffentlicht worden sind.

1. Ein wohlerhaltener Votivaltar von röthlichem Sandstein mit der Inschrift:

I · O · M · ET
IVNONI
MMO
CONEDDI
V. S. M

Die Schrift ist unregelmässig gehalten, insbesondere sind die E schlecht ausgeprägt, das M jedoch mit ausweichenden Schenkeln. Z. 1. ist ET, da die ganze Oberfläche der Schriftseite durch viele einzelne Stösse beschädigt ist, zwar unzweifelhaft, legt aber die bei ET so häufige Verwechselung mit H, wie in den Periodischen Blättern a. a. O. gelesen wird, sehr nahe, vgl. Bonner Jahrb. XX, S. 109. Z. 3 ist MMO klar, aber unverständlich; es kann vorn, dem Raume nach, nur *ein* Buchstabe ausgefallen sein: eine leise Andeutung eines Striches aufwärts scheint auf ein A zu weisen, also vielleicht AMMO oder SAMMO, der Sohn des Z. 4. genannten CONEDDVS, eine Ausdrucksweise, welche auf den gallo-römischen Inschriften so häufig ist, dass sie keines besondern Nachweises bedarf. Dass nämlich CONEDDI (N u. E sind ligirt) ein gallischer Namen ist, beweiset das gestrichene D. Beide D haben nämlich einen *Querstrich*, wie er öfter in gallischen Namen begegnet und offenbar dieses D als dem englischen th im Laute ähnlich bezeichnen soll. Die Namen TEDDIATIVS, CODDACATVS, BILLICEDDNI, MEDDI, MEDDIRIVS, MEDDILIVS, MEDDIGNATIVS, welche in der Zeitschft. f. d. Alterthumsw. 1851. n. 60. S. 454 aus Inschriften nachgewiesen sind, zeigen dieses gestrichene DD auf. Ganz besonders bemerkenswerth aber ist die neben dem öfter vorkommenden SIRONA begegnende Form DIRONA mit gestrichenem D statt S. vgl. *Orelli* 1987. Z. 5. ist von S nur noch eine schwache Spur übrig.

2. Ein am Fusse beschädigter Votivaltar von grauem Sandsteine, dessen schöne und regelmässig quadratische Schriftzüge auf die bessere Zeit hinweisen:

I·O·M
ET
IVNONI
REGINA
IVL·M
IMIN

Z. 3. ist N. und I ligirt, Z. 4. welche in den Periodischen Blättern a. a. O. ganz ausgelassen ist, ist I in das G hineingestellt und am Schlusse nur noch die Spitze von A sichtbar, mit welchem E ligirt gewesen zu sein scheint. Z. 5. 6. ist *Julius Maximinus* zu lesen: es scheint dabei am Schlusse von Z. 5. M und A ligirt gewesen und darauf X gefolgt zu sein, so dass Z. 6. IMINVS stand, wozu Raum genug ist; von N ist noch die Hälfte sichtbar; unten schloss ohne Zweifel die Weihform V·S·L·M. oder aber IN SVO P(osuit) die ganze Inschrift. Die besondere, gemeinsame Verehrung des *Juppiter optimus maximus* und der *Juno Regina* beurkundeten für den NOVVS VICVS schon längst zwei Heddernheimer Inschriften (Insc. Nass. 9 u. 10); ausserdem finden sich auch sonst am Taunus Votivaltäre dieser Gottheiten (Insc. Nass. 45. 47 u. a. m.) wie denn überhaupt ihr Cult im Rhein- und Mainland in hoher Blüthe stand, wie mehrfache Funde in den letzten Jahren von Neuem gezeigt haben. So wurden unter andern in den Jahren 1853 und 1855 in *Rheinzabern* zwei kleine Votivaltäre gefunden, welche sich jetzt im Museum zu Carlsruhe befinden und theilweise schon in den Zeitschft. f. d. Alterthumsw. 1857 n. 6. S. 44 und von *Mone* in der Zeitschft. f. d. Geschichte des Oberrheins 1859. 10 Bd. Hft. 2. S. 212 veröffentlicht wurden:

1.	2.
I·O·M	I·O·M
RESPECTV	I V L
S·IVLI	MODES
S·L·L·M	T V S
	V S. M

in n. 2. sind zwischen S und dem mit ausweichenden Schenkeln eingehauenen M Spuren eines zerstörten Buchstabens, der nur ein L gewesen sein kann. Ausserdem hat auch Prof. *Klein* in seiner Schrift über die „Hessische Ludwigsbahn“ (Mainz 1856) S. 103, 3 u. S. 104 ebenfalls zwei Votivinschriften aus *Worms* zum ersten Male veröffentlicht, deren erste am Ende leider unentzifferbar zu sein scheint; sie lauten:

1. I·O·M ET·IVNO NI REG	2. I·O·M ET·IVNOI REGINAE MALLIVS FOTTO V S M

3. Vielleicht war auch folgende bereits im Herbste 1838 von Herrn Rektor Dr. *Vömel* nach dessen freundlicher Mittheilung in Heddernheim abgeschriebene fragmentirte und bis jetzt *unedirte* Votivinschrift denselben höchsten Gottheiten gewidmet:

LON
VS FLORE
NTINVS
ARAMINS
Vo POSVIT
L·L·M

d. h. . . lonius Florentinus aram in suo posuit lubens laetus merito. Da von LON nur etwa die Hälfte erhalten ist und vor dem cognomen Florentinus der Geschlechtsnamen auf ius vorausgegangen sein muss, so war offenbar N mit I ligirt, welche Endung LONIVS hinwieder auf den Namen der Familie der MELONII zurückführt, die, wie schon früher bemerkt wurde, (Archiv. VI, S. 16 f.) zu den angesehensten in dem Taunuslande gehört zu haben scheint; einen *Melonius* Carantus, *Melonius* Iucundus, sowie einen von ihnen benannten oder angelegten vicus novus *Meloniorum* (Melonenberg) erweiset eine Casteler Inschrift des Wiesbadener Museums (Insc. Nass. 110), sowie eine *Melonia* Junia (Archiv. a. a. O.) ein ehemals in Frankfurt vorhandener Grabstein. Auch dem Namen FLORENTINVS *(Grut.* 991, 5; 563, 5; 420, 3) begegnen wir am Taunus: vgl. Insc. Nass. 64, wie denn auch die Angabe, dass Jemand auf seinem Eigenthume (in suo) und nicht in einem öffentlichen Heiligthume einen solchen Weihaltar (aram) errichten liess, gleichfalls auf andern Votivdenkmälern unserer Gegend vorkommt (vgl. Insc. Nass. 8 und das folgende Denkmal) Z. 6. steht auf dem untern Sockel des Altars.

4. Ein Votivaltar aus grobkörnigem Sandsteine mit einem querdurchgehenden Bruche hinter den Buchstaben B, S und V; ausserdem ist die linke Seite so beschädigt, dass die Endbuchstaben gelitten haben:

MATRIBVS·C
EIRMVS·DEC·
IN SVO E

d. h. Matribus C. Eirmus decurio in suo erexit. Z. 1 ist C am Ende mehr als zweifelhaft und die vorhandene Spur eines Buchstabens kann vielleicht mit ebenso viel Recht als der Theil eines S von Sacrum gedeutet werden; Z. 2. ist der Namen des Decurionen in den Periodischen Blättern a. a. O. als FIRMVS angegeben: allein der untere Strich des E ist unzweifelhaft, wenn auch etwas zerdrückt; es ist daher der offenbar keltische Namen EIRMVS festzuhalten, welcher sich genau in derselben Form auf einer Elsässer Inschrift bei *Schoepflin*, Als. illustr. I, p. 518 u. Museum Schoepflini recens. *Jacob. Oberlin* I. Lapidarium. Argentorati 1770. p. 39 abgebildet tab. II. n. IV findet:

D M
EIRMI
OMF

Wie über den Namen, so kann auch über die Würde des Mannes kein Zweifel sein: er war DECVRIO d. h. Mitglied des *ordo decurionum*, des Gemeinderathes, und der Fundort der Inschrift lässt uns keinen Zweifel über die *civitas*, an deren Spitze dieser *ordo decurionum* stand: offenbar ist es die oben näher besprochene *civitas Tau nensium*, als deren Beamten die im Mainzer Museum aufbewahrte Zahlbacher Inschrift (Insc. Nass. 124) ausdrücklich einen Gaius Terentius Postuminus durch das Prädikat DEC · C · TAVNENSIVM hinreichend charakterisirt. Ganz besonders bemerkenswerth ist aber diese Votivinschrift durch die Erwähnung der Muttergöttinnen oder Matronen, Matrae, Matres, Matronae, denen sie gewidmet ist. Es ist bereits anderswo (Archiv a. a. O. S. 15) über das Wesen und die mythologische Bedeutung dieser in zahlreichen Inschriften, Stein-, Thon- und Bronzedenkmälern durch alle Nordprovinzen des römischen Reiches begegnenden Gottheiten, welche dem keltisch-germanischen Europa eigenthümlich angehören, Einiges bemerkt worden. Bekanntlich kommen jedoch diese inschriftlichen Urkunden zur Matronenverehrung am Mittelrhein verhältnissmässig selten vor; insbesondere ist obige Votivinschrift die (uns wenigstens bekannt gewordene) *zweite* von dieser Gattung und dient der in diesem Archiv a. a. O. S. 14 und in den Bonner Jahrb. XX, S. 76 u. 102 ff. (*Steiner* 2382) gleichfalls aus Heddernheim stammenden zur besten Bestätigung. Ausser diesen beiden sind uns aus nächster Nähe nur noch die im Mainzer Museum bewahrte aus Zahlbach (*Steiner* 447) und eine andere ganz neulich bei Kreuznach zu Tage geförderte bekannt geworden, welche letztere nach *Ph. J. Heep* in den Bonner Jahrb. XXVII, S. 68 also lautet:

MAIRID
CALVISIA
SECVNDINA
V·S·L·L·M

während eine freundliche Mittheilung des Hrn. Direktors *A. Rein* in Crefeld nach Autopsie die erste Zeile der sehr flachen und verstümmelten Inschrift für unleserlich erklärt, die folgenden Zeilen dagegen folgendermassen angibt:

CALVISIV
SECVNDIN. .
V·S·L·M.

5. Sehr beklagenswerth ist der Zustand eines fragmentirten Votivsteines, aus blauem Basalt, dessen Inschrift ein Datum enthielt, dessen Schluss COS allein nur noch von dem ganzen Texte erkenn- und lesbar ist, vgl. Periodische Blätter 1858. n. 4. S. 68.

Unter den kleinern inschriftlichen Denkmälern, welche in den letzten Jahren demselben Gebiete entnommen worden sind, verdienen zunächst die bereits in den Periodischen Blättern a. a. O. erwähnten:

6. Drei Ziegel der Legio quarta decima Gemina Martia Victrix hervorgehoben zu werden mit LEG XIIII, LEG XIIII G und ein Fragment . . . . GMV, über welche Beinamen Prof. *Klein*: Ueber die Legionen u. s. w. S. 4–6 zu vergleichen ist.

7. Töpferstempel von terrae sigillatae aus Heddernheim finden sich 3 mit LOSSAFEC, ATTILIVS und CELSINVSF, sowie eine Lampe mit EVCARPI und das Bodenstück eines Tellers mit ANIS IIDI aus Praunheim (vgl. ANISinDO bei *Fröhner* n. 107) jetzt im Museum zu Wiesbaden (vgl. Periodische Blätter 1859. n. 8. S. 205), endlich die Firma ATIVSA in der Hanauer Sammlung. Ganz be-
F
sonders bemerkenswerth und, so viel uns bekannt, bis jetzt in dem Rhein- und Mainlande ein unicum ist der in schönen Sshriftzügen gehaltene *griechische* Stempel einer Lampe mit *ΑΡΙΣΤΟΝΟΜ*, (vgl. Heidelberg. Jahrb. 1858. n. 34. S. 536), welchem wir nur den *ΚΡΗΣΚΕΝΤΟΣ* einer Lampe in Frankreich bei Grivaud de la Vincelle, Recueil des monumens antiques dans l'ancienne Gaule, Paris 1817. II, p. 225 pl. XXVI, V. an die Seite zu stellen im Stande sind: diese interessante Anticaglie befindet sich jetzt in der Sammlung des Hrn. Dr. *Römer-Büchner* zu Frankfurt.

9. Nied.

Dorf und Flüsschen dieses Namens sind bekanntlich die einzigen noch existirenden Oertlichkeiten des ganzen Herzogthums Nassau, deren Namen NIDA durch Inschriften überliefert ist, vgl. Insc. Nass. 111. u. 125. Die in diesen Inschriften erwähnte Strasse nach Nied führte offenbar zu jener Römerbrücke über die Nied, welche die Verbindung des NOVVS VICVS bei Heddernheim, sowie aller Römerstrassen des Taunusgebietes mit dem obern Mainlande vermittelte und deren Existenz schon längst unzweifelhaft nachgewiesen ist (vgl. Periodische Blätter 1858. n. 7. S. 173 f.). Noch in der jüngsten Zeit haben die Ausgrabungen bei Nied von Neuem eine reiche Ausbeute an kleinen Alterthümern geliefert, welche von dem dauernden Aufenthalte der Römer und dem regen militärischen und bürgerlichen Verkehre dortselbst beredtes Zeugniss geben. Den schon in frühern Jahren dort zu Tage geförderten Ziegelstempeln der LEG VIII AVG und LEG XXII PR PF sind in der letzten Zeit die Auffindungen von 11 weiteren gefolgt, von welchen 1. zwei durch LEG XIIII 2. zwei andere durch LEG XXR, 3. sieben durch LEG XXII den Aufenthalt von Abtheilungen der 14., 21. und 22. Legion bezeugen. Offenbar ist nämlich LEG XXR auf die legio viccesima prima mit dem Beinamen *rapax* zu beziehen, deren Ziegeln auch in dem nahen Hoechst, sowie zu Hofheim und Wiesbaden gefunden wurden, vgl. Inscr. Nass. 75. 77. 78. Ausserdem wurden bei denselben Ausgrabungen eine Lampe mit ATIMET (vgl. *Fröhner* n. 190) und zwei Teller von samischer Erde mit den Stempeln C·EPINAN und IAIAS·IC zu Tage gefördert; alle diese Funde sind bereits in den Periodischen Blättern 1858. n. 6. S. 138 und 139 veröffentlicht worden.

10. Wiesbaden.

Kleinere Denkmäler gleicher Art sind auch theils in, theils bei Wiesbaden dem Boden enthoben worden, aus deren Verzeichnissen in den Periodischen Blättern die nachstehenden beschriebenen Fundstücke zusammengestellt sind: 1. Ziegeln mit den Stempeln LEG XIIII und LEG XXII bei Wiesbaden gefunden, (Periodische Blätter 1856. n. 9 und 10. S. 292). 2. Vier Backsteine mit LEG XXII aus dem Castell auf dem Heidenberg ebendort (P. B. 1858. n. 6. S. 138). 3. Stempel auf einer Schale von terra sigillata mit der Firma SILVANVS (vgl. *Fröhner* n. 1993) gefunden beim Kanalbau in der kleinen Schwalbacher Strasse (a. a. O. 1857. n. 3. S. 45). 4. Töpferstempel FORTIS auf einer auf dem Heidenberg gefundenen Lampe (a. a. O. 1858. n. 6. S. 138.). Ebendort wurde 5. der Henkel einer Amphora zu Tage

gefördert mit der Aufschrift IVLI CRISPI (V und L sind ligirt), wozu ausser der in den Inscr. Nass. 91 bereits veröffentlichten mit CORN. CVR eine andere noch unedirte Henkelinschrift aus Wiesbaden verglichen werden kann, welche in der bekannten Cursivschrift das Wort NERELV aufweiset, dessen beide E durch zwei parallele Striche dargestellt sind. — Die Sammlung dieser Thondenkmäler wird endlich noch durch *drei* weitere vermehrt, welche aus Fundstätten des linken Rheinufers für das Museum zu Wiesbaden erworben worden sind und deren letztes durch seine Reliefdarstellung besonderes Interesse erregt. Es sind dieses zunächst 5. zwei Stempel auf Gefässbruchstücken von samischer Erde mit den Firmen FIRMVS (vgl. *Fröhner* 1101) und VNCINI (vgl. a. a. O. 1859. n. 9. S. 226.) und 6. endlich eine vor Jahren schon in einem römischen Brunnen des Kästrichs zu Mainz aufgefundenes erotisches Relief eines Thongefässes, worüber bereits in den Periodischen Blättern 1856. n. 9. u. 10. S. 294 f. gesprochen worden ist. Dass zur Darstellung erotischer Scenen sich vorzüglich die Töpferkunst eignete und daher auf Gefässen und Lampen die üppigsten Ausschweifungen künstlerischer Laune gefunden werden, haben in den Rheinlanden vor Allem die erotischen Bildwerke von *Xanten* (herausgegeben von *Fiedler*) erwiesen, deren Tafel V ein grösseres Thongefäss mit einer durch beigesetzte Inschrift näher belebten Scene aufzeigt, welche mit der unserigen verglichen werden kann. Bei letzterer erblickt man nämlich auf einer runden von Ringen umkreiseten Scheibe von etwa 4'' Durchmesser auf einem aus Füllhörnern und Früchten, deren Oberfläche eigenthümlich gewunden ist und die mit Körnern untermischt sind, gebildeten Grunde ein *Schiff*, welches links (vom Beschauer) in einen zierlich gewundenen Hals hoch über dem Verdecke sich erhebt und in gleicher Weise rechts in einen Knopf endet, aus dem eine vierblätterige Lotosblume, jenes vor Allen den Indern und Aegyptern heilige erotische Symbol, hervorragt. In der Mitte des Schiffes erhebt sich ein gerippter Mast, welcher durch straffe Taue zu beiden Seiten an die Schiffsschnäbel befestigt ist. Etwas unterhalb seiner Spitze ist eine mit drei kleineren Tauen an die letztern angeknüpfte Querstange, Rahe, antenna, deren beide Endpunkte gleichfalls mit den beiden Schiffsschnäbeln durch straffe Taue verbunden sind. Zierliche, regelmässig gefaltete Segel hängen auf beiden Seiten des Mastes von dieser Segelstange herab und zwar links in Gestalt eines Dreiecks, dessen nach unten gekehrte Spitze von einem Tau angezogen wird, welches ebenfalls am Schiffsschnabel befestigt ist. Das rechte Segel hängt in einem Bogen in zierlichen, runden Falten. Der Schiffsbauch

ist mit reihenweise laufenden Querstrichen verziert und nur in der Mitte oben befindet sich eine stark hervortretende, durch kreuzweise Striche geschmückte, Erweiterung des Verdeckes, wie es scheint. Auf dem Verdecke selbst am Fusse des Mastes auf einem Blumenlager, wie uns dünkt, findet sich eine erotische Scene dargestellt. Am Rande der Scheibe auf beiden Seiten des Schiffes liest man deutlich

NAVIGIVM FOR

d. h. *Navigium Fortunae, Glücks-Schiff:* dessen Bedeutung gewiss keines gelehrten Commentars bedarf, da hier ganz offenbar die Laune des Künstlers die nackte Sinnlichkeit mit einer gewissen Poesie, nicht ohne humoristischen Anflug, umkleidet hat.

11. Ems.

Die antiquarische Bedeutung von *Ems,* als Römerniederlassung an der strategisch wichtigen Stelle, an welcher der limes transrhenanus (Pfahlgraben) die Lahn überschritt, insbesondere der Nachweis einer auf einer steilen ins Lahnthal abfallenden Felsenwand des hochgelegenen Plateaus des Winterbergs errichteten *Wachtstation,* welche mit zur Deckung dieses Lahnüberganges diente; die zahlreichen Funde römischer Münzen, Legionsziegeln, Thon- und Glasgefässen aus zahlreichen Gräbern, sowie einer grössern leider fragmentirten Votivinschrift, sind in den Annalen des Nassau'schen Vereins VI, 2 S. 343—347 in übersichtlicher Zusammenstellung erörtert worden. Es nimmt unter diesen Resten, die jetzt im Wiesbadener Museum in besonderer Umrahmung aufbewahrte, zuletzt erwähnte Votivtafel ein besonderes Interesse in Anspruch, weil sie, wenn auch fragmentirt, doch das *erste* grössere Inschriftmal ist, welches zu *Ems* ans Tageslicht gefördert wurde: dieselbe wurde im Herbste 1858 in einer Dunggrube in Bad Ems selbst aufgefunden, ist aber leider nur zu einem Drittel ihrer ursprünglichen Grösse vorhanden, wie man aus der bezüglichen Mittheilung in den Periodischen Blättern 1858. n. 5. S. 198 und den Annalen S. 347 ersieht. Nach dem uns vorliegenden Papierabdrucke sind noch folgende Schriftreste auf den Fragmenten dieser Votivtafel übrig:

IN · H Ↄ · D
. RO · SALVTE
. T · M AVRELA
. : SEPTIMI ·
. . ¯ IOVETERA ·
. O · AVIO · MONTE · I
. O · A · SOLO · FACIEN

es werden diese Zeilenanfänge in den Annalen a. a O. folgendermassen ergänzt und paraphrasirt:

In honorem domus divinae
(p)ro salute (S. Severi Aug.)
(e)t M. Aurelii (Antonini et)
(C.) Septimi · (Getae Caes.);
.. tio veteran(us Leg. XXII. P. P. F.)
.. o. avio monte . L(. . . . . .)
.. a solo faciend(um curavit).

und die Inschrift als eine Votivtafel für die Familie des Kaiser S. Severus, also im Anfange des 3. Jahrhunderts, aufgestellt, erklärt, auf welcher nach dem Jahre 211 der Namen des C. Septimius Geta auf Befehl seines Bruders und Mörders Caracalla auf allen Denkmälern im Reiche ausgemeisselt wurde: es lässt sich nämlich allerdings in der vierten Zeile SEPTIMI unter der Ausmeisselung noch erkennen; weiter wird aus Z. 5 und 6 geschlossen, dass ein Veteran, wahrscheinlich von der 22. Legion, damals in der Nähe der Thermen zu Ems ein grösseres Gebäude (Tempel, Militärgebäude oder dergleichen) von Grund aus habe aufrichten lassen. — Bei genauerer Betrachtung dieser Schriftreste ergibt sich, dass, da Z. 1. das N in so weitem Zwischenraume von H absteht, als das zweite vollständig erhaltene D von dem nur noch durch seine Krümmung erkennbaren ersten D, auch dieses von H in gleichem Abstande wird entfernt gewesen sein, so dass sich eine Länge von 2′ 6″ der Schriftfläche der ganzen Votivtafel in der Art ergibt, dass jede der folgenden Zeilen 20—22 Buchstaben gehabt haben muss. Nach Anleitung der bei *Orelli* 917 ff. 5493. 5496 u. a. mitgetheilten pro salute, victoria, reditu des Kaisers Septimius Severus und seiner Söhne M. Aurelius Antoninus Caracalla und P. Septimus Geta gestifteten Votivaltäre, lassen sich demnach die ersten 3 Zeilen leicht ergänzen: nicht sehr wahrscheinlich ist es aber, dass *ein* Veteran *für sich allein* ein grösseres Gebäude zu Ehren des göttlichen Kaiserhauses für das Wohl seines Kaisers von Grund aus aufgerichtet habe; vielmehr ersehen wir aus vielen ähnlichen Votivinschriften, dass entweder grössere Genossenschaften oder ganze Militärkörper, wie es auch natürlich ist, auf gemeinsame Kosten solche grössere Stiftungen machten, welche ohnehin der Natur der Sache nach zumeist nur Heiligthümer gewesen sein werden: wir werden demnach in dem Reste TIO vielmehr das Ende eines Wortes STATIO oder vielleicht besser VEXILLATIO vermuthen dürfen, wozu die Ergänzung von VETERA in VETERA(NORUM) gut zu passen scheint. Nahe liegt auch die Widmung EX

VOTO und zugleich eine Andeutung des gemeinsam bestrittenen Kostenaufwandes, nach Analogie verwandter Denkmäler, zu vermuthen, wie z. B. bei *Orelli* 925 ein zutreffender Beleg vorliegt. Wir ergänzen daher in folgender Weise, wobei die Zahl der Buchstaben jeder Zeile sich im Ganzen übereinstimmend feststellt:

IN · H · D · D
(P)RO SALVTE(IMPP SEVERI AVG)
(E)T·MAVRE LA(NTONINI AVG ET)
(P)SEPTIMI(GETAE CAES VEXIL)
(LA)TIO VETERA(NORVM EX VO)
(T)O·AVIO·MONTE·I..... SVMTV)
(SV)·O·A·SOLO·FACIEN(D CVRAVIT)

Z 1. ist H nur zur Hälfte, das erste D in seiner Krümmung, das zweite vollständig erhalten. Z. 2. ist P am Anfange unzweifelhaft zu ergänzen, wie Z. 3. E zu T; hinter L ist dann der erste Schenkel des A gleichfalls noch vorhanden. Z. 4. ist P offenbar im Anfange untergegangen. Z. 5. von T vor IO nur noch das rechte Ende des Querstrichs und von I die obere Hälfte erkennbar, aber vor T noch Raum für 2 Buchstaben, am Schlusse ist A ebenfalls unzweifelhaft: Z. 6. fehlt wohl nur wieder *ein* Buchstabe wie Z. 2, 3, 4; weiter ist hinter MONTE nur ein gerader Strich übrig, der nur auf ein M oder N, nicht aber auf ein L, P oder R zu schliessen erlaubt. Z. 7 können am Anfange 2 Buchstaben untergegangen sein: S vor OLO ist nur im untern Theile noch sichtbar. N von FACIEN ist nur zur Hälfte noch vorhanden. In der Ergänzung VEXILLATIO VETERANORVM bestärkt uns ausser der nur schwer auf einen Eigennamen zu beziehenden Endung TIO auch die Erwähnung von vexillarii veteranorum (*Grut.* 559, 9) und cohortes veteranorum (*Murat.* 760, 1 und *Orelli* 3877). Sehr zu bedauern ist es nun, dass in dem Worte hinter MONTE die Angabe des gemeinsam erbauten Werkes untergegangen ist: da TEMPLVM zu ergänzen nicht möglich ist, und ebensowenig aber wohl auch an MVRVM oder ähnliches gedacht werden kann, so bleibt uns wohl für immer das gemeinsam auf dem „*avius mons*“ aufgerichtete Werk unbekannt; vielleicht aber war dieser „*avius mons*“ jene oben erwähnte *steile Felswand an der Lahn*, woselbst nicht allein die Substruktionen einer *Wachtstation*, sondern auch *anderer Gebäulichkeiten* aufgedeckt worden sind Die Formen de suo, de sua pecunia, sumtu suo (vgl. Mainzer Zeitschrift II, 1. u. 2. S. 208. n. 38) sind allbekannt zur Bezeichnung einer Herstellung auf eigene Kosten: ebenso a solo facere exstruere, restituere; ab funda-

mentis reficere zum Ausdrucke eines Baues von Grund aus: vgl. *Lehne* 59. 84. *Orelli* 6591. 6592. 6597. Aus der ganzen Votivtafel erhellt demnach, dass sie an einem auf einem unwegsamen Berge errichteten Heiligthume angebracht war, zur Urkunde seiner auf gemeinsame Kosten in Folge eines Gelübdes für das göttliche Kaiserhaus und das Wohl des Septimius Severus und seiner Familie von einer vexillatio veteranorum bewerkstelligten Erbauung, welche vor das Jahr 209 fallen würde, da in diesem Jahre erst GETA den Titel Augustus erhielt. Ueber die Bedeutung von *vexillatio* als einer besondern, von den Legionen und Cohorten detachirten Abtheilung, namentlich von Reitern, vgl. *Orelli* 6693 und Annalen a. a. O. S. 404. Ausser diesem einzigen grössern Inschriftmal sind in *Ems* nach der in den Annalen a. a. O. gegebenen Zusammenstellung noch folgende Töpferstempel auf s. g. terrae sigillatae ans Tageslicht getreten, welche theils verkommen sind, theils auch in dortigen Privatsammlungen aufbewahrt werden, unter welchen die des Hrn. *A. Vogelsberger* voranzustellen ist. In dieser befinden sich:

1. ein Teller mit ANISATVSF, ehemals irrthümlich AMBATVSI gelesen (*Fröhner* n. 87 Inscr. Nass. 87). Der ganz gleichlautende Stempel fand sich auch in den Niederlanden und als ANISATVS zu Dalheim in Luxemburg und in Frankreich (Châtelet. *Fröhner* n 105—6).

2. Auf einer Lampe ein vornen beschädigter Stempel

. . . . TILLVS, d. h. wohl ATTILLVS,
F F

welche Firma theilweise auch als ATTILIVSF zu Rheinzabern, Castel, Trier, Vechten und, wie oben bemerkt, zu Hanau begegnet: auch ATTILIVS allein fand sich zu Xanten (*Fröhner* n. 205).

3. Auf einem Napf von rother Erde in der Sammlung des Medicinalrathes *Vogler*: CARINVS, welcher Fabrikstempel auch in Mainz, Limoges und London gefunden wurde (*Fröhner* n. 557).

4. Auf einer Lampe der erst erwähnten Sammlung in kräftigen breiten Zügen FORTIS, eine Firma, welche schon oben unter den Funden von Wiesbaden erwähnt wurde und sich von England, den Niederlanden und Frankreich bis nach Schlesien findet (*Fröhner* n. 1116—19), woselbst bekanntlich Cinerarien und Lampen mit römischen Inschriften gefunden wurden, darunter besonders eine mit dem Stempel FORTIS, dessen nähere Beschreibung *Fr. Kruse* in seiner Budorgis oder Schlesien unter den Römern. Breslau 1819. S. 76 ff. Taf. I, 12-a gegeben hat.

5. Auf einer Lampe derselben Sammlung GELLIVS, welcher
F
Stempel sich in derselben Gestalt zu Heddernheim und als GELLIVSF zu Kastel gefunden hat (*Fröhner* n. 620—21).

6. Auf einer Lampe ebendort MOXIVS, wofür *Fröhner* n. 1641: MOXSIMA (M u. A sind ligirt) von dort erwähnt und dieselbe Firma als MOXSIVSF in Basel, Wiesbaden und den Niederlanden nachweiset.

7. Auf einer Lampe ebendort NERI, welcher Stempel auch als OFNERI zu London und OFNIIRI · F zu Paris aufgefunden wurde.

Während diese 6 Stempelinschriften in *erhöhter* Schrift gehalten sind, sind die folgenden, mit Ausnahme von n. 7, in *vertiefter* Schrift ausgeprägt und gehören ebenfalls sämmtlich der zuerst erwähnten Sammlung des Hrn. *A. Vogelsberger* an:

8. Auf einem Becher von rother Erde CLEMENSF, welche Firma bereits als CLEMENS aus Nimwegen und Westerndorf (Baiern) bekannt ist (*Fröhner* n. 749).

9. Auf einer Lampe MEI, offenbar derselbe Stempel mit MEE zu Neuenheim bei Heidelberg (*Fröhner* n. 1554a).

10. Auf einer Lampe SARMI: in derselben Gestalt und als SARMI auch zu Mainz aufgefunden (*Fröhner* n. 1873—74).
F

11. Auf einer Lampe zweizeilig und von der Rechten zur Linken geschrieben: SARSV
RI
Derselbe Stempel, welcher in der Zusammenstellung *Fröhners* ganz fehlt, fand sich auch auf einer Lampe aus einem Grabe zu Weisenau bei Mainz im dortigen Museum vgl. Periodische Blätter 1855. n. 5. S. 142 und Zeitschrift des Mainzer Vereins II, 1. u. 2. S. 218. Oberhalb dieser beiden unter 9 und 10 erwähnten Stempel findet sich ein vertieftes hufeisenförmiges Zeichen eingeprägt.

12. Auf einer Lampe in viereckiger Einrahmung rechts oben und links unten die Buchstaben:

	R
P	

welcher Stempel oder Fabrikzeichen jetzt wohl schwerlich mehr gedeutet werden kann.

12. Andernach.

Wiewohl bereits in den Periodischen Blättern 1859. n. 10. S. 261 und in den Annalen a. a. O. S. 402—405 die Aufschrift eines im Jahre 1847 in der Nähe von *Andernach* gefundenen kleinen Weihaltars aus *Brohler* Tuffstein zum erstenmale bekannt gemacht und kurz erläutert wurde, so ist dieselbe doch so bemerkenswerth, dass eine kurze Erwähnung derselben in dieser Zusammenstellung nicht unberechtigt erscheint. Beachtenswerth ist vorerst die vertiefte Liniirung, durch welche die Zeilen des Inschrifttextes gebildet werden, sowie die Spuren von röthlicher Bemalung der Buchstaben, die nicht gar häufig begegnen dürfte: es bietet sich diese Weihinschrift jetzt in folgender Gestalt dar:

LEG XV
S. XANO
POSUII
>M · STAT
ILIVS . .
L · M P

Z. 2. ist von S nur noch ein schwacher Zug, von dem daraufgefolgten A gar nichts mehr zu erkennen; NO haben wir auf dem uns vorliegenden Papierabdrucke noch deutlich erkannt, O wenigstens in dem untern Theile: es stand ursprünglich: SAXANO. Z. 3. ist von T in POSVIT nur der Untertheil des Hauptstriches noch übrig. Z 5. ist die Lücke am Schlusse durch V. S. zu dem folgenden L·M·P zur Vervollständigung der gewöhnlichen Weihformel V·S·L·M zu ergänzen, wozu hier noch P(osuit) kommt, welches letztere sich zunächst auf den unmittelbar vorhergenannten Zugführer (centurio) Marcus Statilius als denjenigen bezieht, welcher den Weihaltar hat aufstellen lassen: sein militärischer Rang ist in gewöhnlicher Weise durch das seinem Namen vorgesetzte Zeichen charakterisirt, über welches man Zeitschft. des Mainzer Vereins a. a. O. S. 195 vergleichen mag. Es beurkundet nämlich diese Votivinschrift, dass die *15. Legion* dem Gotte SAXANVS diesen Weihaltar gewidmet und dass der Zugführer Marcus Statilius, mit der Errichtung desselben beauftragt, diese Widmung vollzogen hat. Man kennt zunächst nur noch die beiden folgenden Votivinschriften derselben Gottheit aus *Brühl* bei Köln

und aus Krain, woselbst das bezügliche Denkmal an einem Felsen der Koralpe, Spitzofen genannt, zu sehen ist:

1. I O M	2. S · SAXANO
ET SAXSANO	AVG · SAC
L IVLIVS CLASSI	ADIVTOR
... VS.. LEG XVI	ET SECVNDINVS
ET VEXILLARI	

vgl. Bonner Jahrb. X, 107; XXV, 96. *Orelli* 5657. Mittheil. d. hist. Vereins f. Krain 1855. S. 57. Annalen a. a. O. S. 403. Es wird dieser Namen von *saxum*, *Felsstein*, abgeleitet und dient zur Bezeichnung des Gottes HERCVLES, jenes unvergleichlichen und unbesieglichen (invictus) Vorbildes und Musters der Ausdauer in der Vollendung mühe- und gefahrvoller Arbeiten und Kraftanstrengungen, als Vorsteher und Beschützer der *Steinbrüche:* es findet sich daher auf 15 weiteren Weihinschriften dieser Gottheit der vollständige Namen HERCVLES SAXANVS und an den Fundorten derselben, welche den Niederlanden, dem Rheinlande, Frankreich und Italien angehören, lassen sich mehrfach *Steinbrüche* nachweisen, wie denn auch aus den *Brohler Tuffsteinbrüchen* bereits 4 solcher Votivdenkmäler ans Tageslicht getreten sind (Annalen a. a. O. S. 403.). Bekanntlich verwandten nämlich die Römer ihre Soldaten auch zu Arbeiten in den *Steinbrüchen* (vgl. *L. Lersch* Central-Museum rheinl. Inschft. I, S. 27 ff. Z. f. Alterthumsw. 1837. S. 385) und es erklärt sich demnach, dass die meisten dieser Votivinschriften von ganzen Korps, *Legionen*, *Cohorten* und den ihnen zugetheilten, oben erwähnten *Vexillationen* in frommer Absicht dem *Hercules der Steinbrüche* gewidmet wurden, wobei wiederum in der Regel *Zugführer* (centuriones) als die mit der Errichtung Beauftragten genannt sind: in solcher Weise haben sich unter andern Soldaten der 6. 8. 10. 15. 16. 21. und 22. Legion durch sprechende Urkunden ihrer Frömmigkeit verewigt: bemerkenswerth ist dabei, dass obiges Altärchen aus Andernach bis jetzt das erste und einzige Zeugniss dieser religiösen Bethätigung für die Leg. XV ist, welche hier, gerade wie auf ihren am Niederrhein gefundenen Ziegeln, *ohne* den sonst bei ihr gewöhnlichen Beinamen *primigenia* erscheint (vgl. Annalen a. a. O. S. 404.).

13. Zell an der Mosel.

Wie vorerwähntes Weihaltärchen aus Andernach, so wurde auch eine leider in ihrem Obertheile fragmentirte Grabschrift aus *Zell* an der Mosel für das Museum zu Wiesbaden erworben und in den Periodischen Blättern a. a. O. in folgender Gestalt zum erstenmale veröffentlicht:

. . . DI . . .
. . . DVCIʟ
FI · TOCCIA
GRIPPONS
F · V · X · V · SIBI
CARANTVS G^{R}A
CILIS · IVSTVS
FIL · D · S · F · C

Der uns vorliegende Papierabdruck gestattet die Begründung einer in einigen Punkten abweichenden Lesung, wonach sich die Inschrift also gestaltet:

. . . M
. . DVCIʟ
EITOCCIA
CRIPPONIS
F · VX · V · SIBI ·
CARANTVS · G^{R}A
CILIS · IVSTVS
FIL · D · S · F · C

Z. 1. ist deutlich die Hälfte eines grossen M übrig, so dass also vorher offenbar D stand, als gewöhnliche Einleitung (DIS MANIBVS) der Grabschriften. Z. 2. ist durch die Verstümmelung des Obertheils des Steines sowohl Anfang als Schluss des Mannes-Namens untergegangen, vielleicht INDVCILLVS oder ein ähnlicher Eigennamen auf *illus*, wie deren zahlreiche Formen sich im Altkeltischen finden. Z. 3. glauben wir an dem angeblichen F auch unten einen etwas zerdrückten Querstrich zu erkennen, demnach also ET: in dem folgenden Namen der Frau TOCCIA ist I verkleinert in das zweite C gestellt. Z. 4. fängt mit einem unzweifelhaften C (nicht G) an und N hat im zweiten Striche oben eine kaum bemerkbare Querlinie, also eine Ligatur von N u. I. Demnach ist TOCCIA in der auf gallo-römischen Grabinschriften ganz usuellen Weise als CRIPPONIS F(ilia) bezeichnet und der Namen des Vaters stellt sich den zahlreichen keltischen Namensformen auf *o* an die Seite. Z. 5. ist F am Anfang wie auch VXV zwar noch erkennbar, aber sehr verwittert, so dass Punkte zwischen den einzelnen Buchstaben mit überzeugender Sicherheit nicht zu erkennen sind. Z. 6. ist NT ebenfalls ligirt und R

etwas kleiner erhöht hinter G gestellt. Die Namen *Carantus* und *Carantius* sind im Rheinlande auf römischen Inschriften mehrfach vertreten vgl. Insc. Nass. 110. u. Zeitschft. des Mainzer Vereins II, 1. 2. S. 209 n. 38. Es würde demnach die ganze Grabschrift zu ergänzen und zu lesen sein: D. M. . . . DVCII . . . ET TOCCIA CRIPPONIS FILIA VXOR VIVI SIBI (FECERVNT). CARANTVS GRACILIS IVSTVS FILII DE SVO FACIENDVM CVRAVERVNT. Est ist demnach der Grabstein der beiden Eltern, des . . . *ducii* . . und seiner Gattin *Toccia*, der Tochter des *Crippo*, welche sich bei ihren Lebzeiten die Grabstätte bestimmten, während ihre drei Söhne *Carantus*, *Gracilis* und *Justus* auf ihre Kosten die Herstellung derselben besorgen liessen. Nachträglich sei noch bemerkt, dass sich die Abkürzung VX für VXOR genau so auch in einer Inschrift aus Tarraco bei *Orelli* 4395 findet.

14. Bingen.

Wiewohl *Bingen*, dessen uralten keltischen Namen *Bingium* der Meilenstein von Tongern (*Orelli* 5236) in unverfälschter Form überliefert hat, nicht allein als einer der ersten Sitze des Römer- wie des Christenthums, sondern überhaupt auch als eine der ältesten Städte am Mittelrhein unzweifelhaft anzusehen ist, so sind doch kaum an einem andern Orte von gleicher Bedeutung am Rhein die bis jetzt zu Tage geförderten wenigen *inschriftlichen Urkunden* über den Aufenthalt der Römer in der Weise von ihrer Fundstätte entfernt und auswärts verschleppt worden, wie dieses hier der Fall ist. Auch in *Bingen* fanden sich, wie fast überall, schon in früherer Zeit einzele für die Rettung, Bewahrung und das Studium der Denkmäler und Reste der Vorzeit begeisterte oder doch wenigstens sich für dieselben interessirende Männer. Der inzwischen verstorbene, lange in Bingen stationirte Arzt, Dr. *Keuscher*, nennt S. 279 seines verdienstlichen Versuches über „*Bingen zur Zeit der Römer*“ (Zeitschrift des Mainzer Vereins I. S. 273—330.), der ersten Zusammenstellung mehrjähriger Forschungen über Bingen als Kastell und Stadt der Römer, aus dem vorigen Jahrhundert den gelehrten *Gärtler*, Pfarrer zu Bingen (1764), und S. 309 den einstigen Capuzinerordensprovincial *Pater Ignatius*, welcher mit *Andreas Lamey* in Mannheim über Binger Alterthümer in Correspondenz stand; weiter darf dazu wohl noch der Apotheker *Jacob Weizel* gezählt werden, wie man aus seinem an *Elias Neuhof* gerichteten Schreiben vom 25. April 1779 über einen wichtigen, in seinen eigenen Weinbergen gemachten Fund von Alterthümern zu schliessen berechtigt ist. Offenbar ist der von ihm im

Jahre 1777 aufgefundene „*Götzenaltar*“ verschieden von dem jetzt im *Mannheimer* Museum befindlichen (*Steiner* 616), welcher zwar jetzt oben verstümmelt ist, aber nach den Mittheilungen *Gärtlers* bei *Keuscher* a. a. O. S. 308 zu schliessen, entweder D·O·M oder wohl richtiger I·O·M geweiht, überdies auch schon 1775 ans Tageslicht gefördert worden war. Denn auch der *dritte* Votivaltar bei *Steiner* 617, welcher sich jetzt zu *Fulda* befinden soll (*Lehne* I, S. 104. *Keuscher* S. 309) ist dem Juppiter optimus maximus geweiht. Ausser diesen 3 Votivaltären, deren erster spurlos, wie es scheint, verkommen ist, während die beiden andern nach *Mannheim* und *Fulda* gewandert sind, finden sich jetzt in *Bingen selbst* in der bekannten Sammlung von *Soherr* nur noch Ziegelplatten mit LEG XXII P·P·F, von denen einige auch noch den Namen SEMPERONIVS in zweiter Linie zeigen (*Steiner* 614. 615.). Ausser *Mannheim* und *Fulda* ist aber auch *Kassel* das Ziel verschleppter Inschriften von *Bingen* gewesen: Prof. *Klein* hat Band VIII, Heft 1, S. 58—77 der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde (Kassel 1859) in einer Zusammenstellung der lateinischen Inschriften des Kurfürstenthums Hessen auch die im Museum zu *Kassel* befindlichen zum erstenmale einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen. Während sich für eine Anzahl dieser Inschriften theils die Umgegend von Mainz (Zahlbach und Weisenau), theils das Feld des NOVVS VICVS zwischen Heddernheim und Praunheim als Fundstätte nachweisen lässt, entzieht sich Nr. 21—29 jedes desfallsigen Nachweises und wird daher S. 70 ihr Fundort als „*unbekannt*“ bezeichnet, für mehrere aber als solcher *Italien* vermuthet: wir sind fest überzeugt, dass auch alle diese, wie Prof. *Klein* selbst bemerkt, nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts für das *Kasseler* Museum erworbenen Inschriften unbekannten Fundorts die Rheingegenden zur Heimath haben und sind im Stande insbesondere für die beiden *christlichen* Nr. 27 und 29 *Bingen* als Fundstätte nachzuweisen, wie denn auch Prof. *Klein* bei Nr. 29 die Vermuthung ausspricht, sie stamme vom Niederrhein; der uns vorliegende Bericht über deren Auffindung bietet zugleich eine mehrfach vollständigere Abschrift der Textworte: wir behalten uns vor, bei einer demnächstigen Zusammenstellung der „*ältesten Spuren des Christenthums am Mittelrhein*“ auf diese Inschriften zurückzukommen.

Eine ansehnliche und werthvolle Bereicherung haben aber diese inschriftlichen Funde von *Bingen* in der neuesten Zeit durch den Fund von drei grossen römischen Grabsteinen aus Sandstein erhalten, welche durch die Arbeiten an der Rhein Nahe-Bahn am Fusse des

Ruppertsberges, *Bingen* gegenüber, zu Tage gefördert wurden. Zwei davon standen noch senkrecht in ihrer ursprünglichen Stellung, der dritte stand schräg im Grunde; ihre Obertheile waren bei Anlegung einer alten über sie hinziehenden Uferböschungsmauer abgeschlagen worden; zu ihren Seiten standen noch tiefer im Grunde Aschenurnen und andere Gefässe in verschiedener Grösse. Die erste genauere Nachricht über diesen interessanten Fund gab unter Mittheilung der im Ganzen wohl erhaltenen Inschriften der gelehrte Conservator und Sekretär des historischen Vereins zu Wiesbaden, Dr. *Rossel* in den Periodischen Blättern 1859. n. 11. S. 309–311, indem er der Paraphrase des Textes der Inschriften wenige Bemerkungen (S. 311) folgen liess. Der in der Zeitfolge der Auffindung zweite Grabstein stand dicht neben dem zuerst aufgedeckten, war weniger als Hand breit davon entfernt, ebenso senkrecht aufgerichtet wie der letztere und in zwei Stücke zerbrochen; die Reliefs der beiden Verstorbenen sind noch erkenntlich, denn die Aufschrift:

IVLIA QVINTIA · ANN · XL · TI · IVL
SEVERVS · ANN · XXV · H · S · S ·
TI · IVL · EVNVS · CONIVGI · FILIO · POSVIT

besagt, dass Tiberius Julius Eunus diesen Grabstein seiner 40 Jahre alt gewordenen Gattin Julia Quintia und seinem 25jährigen Sohne Tiberius Julius Severus hat errichten lassen und dass beide Verstorbenen hier ruhen (Hic Siti Sunt). Der Zunamen (cognomen) des Vaters EVNVS ist ziemlich häufig: vgl. *Murat.* 929, 5; 1556, 8. *Mommsen* Insc. Neap. 6310 (87). 2531. 4502 u. a. m. EVNOVS ebendort 6135.

Bei weitem wichtiger und interessanter als diese Grabschrift sind nun aber die beiden folgenden insbesondere dadurch, dass sie uns ein bisher unter den römischen Truppen am Rheine *noch gar nicht bekanntes* Corps von *Bogenschützen* (sagittarii) kennen lehren: andererseits auch ein weiteres Interesse durch die *fremdländischen Namen* bieten, welche sich neben ähnliche asiatische, insbesondere syrische z. B. der *Ituräer* am Taunus stellen lassen. Der erste dieser Steine zeigt noch das Relief eines stehenden Kriegers bis zur Schulter in einer Nische: unterhalb der linken Hand sind Spuren eines *Bogens*, offenbare Andeutung der Waffengattung, wie sie sich unten in einem ähnlichen Falle gleichfalls dokumentirt; die Inschrift selbst lautet:

HYPERANOR · HYPERANO
RIS · F · CRETIC · LAPPA · MIL · CHO
T · SAG · ANN · LX · STIP · XVIII
H · S · E

und besagt, dass Hyperanor, Sohn des Hyperanor, ein Kretenser (Creticus) aus der Stadt *Lappa,* Soldat der *ersten* Cohorte der *Bogenschützen* (sagittarii), alt 60, im Dienste 18 Jahre, hier begraben liege (Hic Situs Est). Der zweite, zuletzt von allen aufgefundene Grabstein steckte mit einem untern 3″ langen stielartigen Fortsatz in der Falze eines im Boden liegenden steinernen Untersatzes und war nach rückwärts wider den Grund gelehnt; auch er zeigt die Darstellung eines geharnischten Kriegers; die Aufschrift lautet:

TIB · IVL · ABDES · PANTERA ·
SIDONIA · ANN · LXII ·
STIPEN · XXXX · MILES · EXS ·
COH · I · SAGITTARIORVM ·
H · S · E

und besagt, dass Tiberius Julius Abdes Pantera aus Sidonia, seines Alters 62, im Dienste 40 Jahre, Soldat aus der ersten Cohorte der *Bogenschützen,* hier begraben liege.

Was zunächst die Namen dieser beiden Soldaten angeht, so hat der Kretenser HYPERANOR offenbar einen ganz *griechischen* Namen und ist auch bei ihm von keiner Romanisirung die Rede, wie bei dem Asiaten ABDES PANTERA, welcher die römischen Namen TIBERIVS IVLIVS seinem Namen vorgesetzt trägt: uns ist weder zu ABDES noch zu PANTERA ein identischer noch ein anklingender Namen aus Inschriften oder sonsther bekannt; denn weder das zweifelhafte ABDANA bei *Murat.* 1169, 8 noch der weibliche Namen PANTHERA bei *Mommsen* Insc. Neap. 619. 754 kann wohl dazu verglichen werden. Auch die Heimathsorte SIDONIA und LAPPA sind uns nur theilweise nachweisbar: erstern Ort bezieht Dr. *Rossel* auf eine gleichnamige Stadt in Troas in Kleinasien; bekannter ist LAPPA oder LAMPA (*Λάππα, Λάμπα*) im Distrikte Lampaea, nach Einigen im nördlichen, nach Andern im südwestlichen Theile der Insel *Creta* gelegen: *beide* Formen des Namens finden sich nicht nur bei den alten Schriftstellern, sondern auch auf den Münzen und Inschriften, wie *Forbiger* Hdbch. der alt. Geogr. III. S. 1040–41. A. 71 u. 72 aus den Quellen nachweiset. Der erste der beiden Bogenschützen wird als MILES COHORTIS, der andere als MILES EXS COHORTE bezeichnet; beide Arten der Construktion kommen bekanntlich auf Inschriften vor: letztere Art z. B. bei *Lehne* n. 267. 268. *Lersch.* Central-Mus. II. n. 50: wie denn auch *Fiedler,* die römischen Inschriften zu Xanten, Wesel 1839 S. 6 diese Construktionsweise mit EX bereits näher beleuchtet hat: vgl. *Lersch* a. a. O. S. 45 zu n. 45 (woselbst VET · EX · LEG · I vorkommt), und

Lehne 170. Obige Form EXS ist nur orthographisch von EX verschieden, wie ähnlich VXSOR (*Orelli* 3378), VIXSIT u. a. sich öfter findet, indem man dem X fast nur die Geltung eines C oder K beilegte: so findet sich EXS · TESTAMENTO beispielsweise bei *Lehne* 150. 187. und sonst öfters. EXS mit Dr. *Rossel* durch EXSIGNI FERO zu erklären ist darum wohl kaum anzunehmen, da eine solche Degradirung, wenn überhaupt annehmbar, schwerlich auf die Grabschrift gesetzt worden wäre: dieses konnte dagegen geschehen bei einem *Veteranen*, wie auf der Mainzer Inschrift n. 18 a. a. O. S. 190: VET EX · SIG. und bei *Orelli* 3379. Dazu kömmt, dass *signifer* meistens auch durch SIG (*Orelli* 3379) oder SIGN (*Orelli* 3473) und ebenso *Exsignifero* durch EX SIG abgekürzt zu werden pflegt, wie obiges Beispiel und *Orelli* 3473 bezeugen.

Schliesslich erübrigt noch die hier zum erstenmale unter den am Rheine stehenden Truppenkörpern vorkommenden *Bogenschützen, sagittarii*, etwas näher ins Auge zu fassen. So viel uns bekannt, erscheinen unter den überlieferten verschiedenen Truppenkörpern der römischen Heere besonders die Cohortes *Ituraeorum* (Ituraiorum, Itureorum), *Damascenorum* und *Hamiorum* durch den Zusatz *sagittarii* näher charakterisirt: die beiden ersten Völkerschaften als Nachbarstämme in Syrien wohlbekannt, theilweise schon in Caesars bell. Afric. c. 20 wegen ihrer Schiessfertigkeit hervorgehoben, mussten offenbar nach ihrer Bezwingung ihrem Sieger und Herrn mit ihrer einheimischen, besonders gerade den *asiatischen* Völkern eigenthümlichen *Nationalwaffe* dienen: vgl. *Lehne* Ges. Schrift. II. S. 284 ff. Es kann nach diesem kaum einem Zweifel unterliegen, dass auch die nach England verlegten *Hamii*, deren Heimath nicht näher bekannt ist, aus Syrien stammten, wie wir bereits im Rhein. Mus. H. F. XIII. S. 255 vermuthungsweise aussprachen. Bei den cohortes *Ituraeorum* (aus welchem Volke übrigens auch alae, Reitergeschwader, gebildet wurden) ist vor Allen die COHORS I. herauszuheben, welche, wie es scheint, unter Severus Alexander, vielleicht auch schon früher, aus Dacien an den Rhein verlegt wurde. Grabsteine eines tubicen, sowie zweier milites derselben sind in der Gegend von Mainz gefunden worden vgl. *Lehne* 266. 267. 268: ausserdem fand sich ebendort der Grabstein eines praefectus *cohortis I. Augustae Ituraeorum* (*Lehne* 231), welche COH · I · AVG ITVRAEORVM offenbar mit den *drei* vorher erwähnten *identisch* ist, denn wiewohl keine von ihnen durch den Zusatz von SAGITTARII näher bezeichnet ist, so zeugt doch das auf dem Grabsteine von n. 266 (Taf. VI, 24) gegebenen Brustbild des Ituräers in der Hand des-

selben einen *Bogen* und gestattet damit wohl einen sichern Schluss auf diese Waffengattung. Dazu kommt, um wohl allen Zweifel zu beseitigen, dass auf dem Militärdiplome Trajans aus dem Jahre 110 (*Orelli* 5443) vollständig eine COH · I · AVGVSTA ITVRAEORVM SAGITTARIORVM erscheint, neben welcher freilich auch noch eine COH · I · ITVRAEORVM schlechthin genannt ist. Aber auch bei den cohortes der *beiden* andern Völkerschaften zeigen die Inschriften bald den Zusatz SAGITTARII, bald lassen sie ihn aus. Von *drei* Denkmälern der COH · I · HAMIORVM in England zeigen *zwei* (Reines. VIII, 27. Rhein. Mus. H. F. XIII. S. 255) keine weitere Bezeichnung, während das *dritte* (*Orelli* 5461 Rhein. Mus. H. F. XI, S. 34) durch den Zusatz SAGITTAR diese Cohorte näher charakterisirt. Gleiches Verhältniss scheint auch bei der COH · I · FLAVIA DAMASCENORVM obzuwalten, deren zu *Friedberg* in der Wetterau gefundene zahlreiche Ziegeln nur COH · I · F · DAM bieten, vgl. Prof. *Klein* Insc. provinc. Hassiae transrhen. latinae p. 10. Dagegen charakterisirt sie die gleichfalls zu Friedberg befindliche Grabschrift eines cornicularius als COH · I · FL · DAMAS ∞ EQ · SAC d. h. cohors prima Flavia Damascenorum miliaria equitata sagittariorum *Orelli* 4979. *Klein* a. a. O. n. 45 p. 9. Vielleicht lässt sich darnach die etwas zweifelhafte Legende einer in Syrien gefundenen Inschrift bei *Orelli* 5484: COH · I · FL · CHAM EO SAC feststellen: während nämlich *Borghesi* mit Rücksicht auf *Orelli* 6902 das überlieferte CHAM durch CHALcidensis, *Henzen* durch CHAMavorum ergänzen will, liegt es wohl näher, nach obiger Friedberger Inschrift besser COH · I · FL · DAM · EQ · SAG zu verbessern, indem vielleicht das D von DAM verkehrt eingehauen war und so Veranlassung zur falschen Lesung CHAM wurde.

Ausser diesen aus bestimmten Völkerschaften gebildeten cohortes scheinen nun aber die Römer auch noch *andere* solcher *Bogenschützencorps* aus lauter *verschiedenen* Stämmen, namentlich aber aus den im *Bogenschiessen so berühmten Kretensern* gebildet zu haben: dieses waren die *cohortes sagittariorum* schlechthin, wie sie uns in obigen beiden *Binger* Grabinschriften entgegentreten, deren eine einem Kretenser, die andere einem Kleinasiaten, wie es scheint, angehört. Ausser dieser COHORS · I · SAGITTARIORVM ist uns aus Inschriften *nur* noch eine COHORS · III · SAGITTARIORVM aus der Grabschrift eines ihrer Präfekten zu Nomentum in Italien (*Orelli* 208) bekannt. Charakteristisch und bedeutungsvoll aber bleibt es, dem fernen Creta und Vorderasien entstammte *Bogenschützen* als Vertheidiger des wichtigen Rheinpasses bei Bingen, wo bei der Nahemün-

dung die Militärstrasse von Trier nach Mainz mit der Rheinthalstrasse von Mainz nach Köln zusammenstiess, durch unverfälschte Urkunden beglaubigt, nach vielen Jahrhunderten dem Grabe der Vergessenheit entsteigen zu sehen, um vollgiltiges Zeugniss abzulegen, wie von dem strategischen Blicke, so von der völkergebietenden Macht des thatkräftigen und allgewaltigen Volkes der Römer.

15. Mainz.

Einen weitern nicht minder interessanten Beitrag zur Aufhellung der römischen Kriegsgeschichte am Rheine gibt auch ein kürzlich auf dem *Kästrich* zu Mainz aufgefundenes und für das Museum zu Wiesbaden erworbenes Votivdenkmal, mit welchem gleichzeitig, wie es scheint, zwei andere im Mainzer Museum aufbewahrte Steindenkmäler zu Tage kamen, welche mehr durch bildliche Darstellungen ausgezeichnet sind. Das eine dieser beiden ist ein auf beiden Seiten mit den öfter begegnenden Darstellungen von Opfergeräthen geschmückter Weihaltar mit geringen Spuren der ehemaligen Aufschrift. Das andere, ohne Inschrift, zeigt das Bild eines Soldaten, welcher mit Helm und Schild, wie auch mit einem Koller ähnlichen Gewande bekleidet ist. Die Inschrift jenes zuerst erwähnten Votivdenkmals ist leider in der Mitte fast ganz abgerieben und zerstört, so dass mit Ausnahme der ersten Zeile, alle übrigen meist nur am Anfange oder Ende zusammenhängende Schriftreste aufzeigen. Sie scheint aus 10—11 Zeilen bestanden zu haben, deren Text in den Periodischen Blättern 1860. n. 12. S. 337. in folgender Lesung gegeben wird, welcher wir nach dem uns vorliegenden Papierabdruck im Ganzen beitreten können:

IN · H · · D · D · GENIO CHOR · I
SEPTIMIE · BEL · . . . . P · S
POS
CLAVD VALERIVS . . . . . INI · VERINVS
GENTI · AVGVSTVS . . . . . RMATERNVS
SIMIL · P · ALP · NVS PAPI . . . ODRATIVS
SENECI. NIN . . . . . AQVIN MOLIANVS
HLRN . . . CILIS · ELI IVS LVPIDIVS
IVNIA V ROGATVS DECEM FLORINVS
S . . . .
RESTI PATRVINVS

Z. 1. sind E u. N, O u. R, Z. 2. E u. P. M, I u. E, ferner E u. L ligirt, worauf ein 8—10 Buchstaben ausfüllender Kaisernamen sorgfältig mit dem Meissel weggehauen ist. Z. 3. ist POS mit ganz kleinen Buchstaben geschrieben. Z. 4. scheint in dem N von INI.

eine Ligatur von A und N enthalten, weiterhin sind auch E und R ligirt, wie Z. 5. T und E. Z. 6. wie Z. 8. scheint am Schlusse I über V gestellt; Z. 7. sind L und I gleichfalls ligirt, wie auch Z. 9. A und V, E und M, O und R; gleicherweise sind auch Z. 11, welche schon unterhalb der innern Einfassung auf dem äussern Rande steht, I und N verbunden. Offenbar enthält die Inschrift zwei Reihen Gentil- und Beinamen von Soldaten der Cohorte, deren Genius der Altar gewidmet ist. Besonders hervorzuheben aber bleibt ausser der bekannten Schmeichelform: in honorem domus divinae, womit die Inschrift eröffnet wird, die Widmung an den *Genius cohortis primae Septimiae Belgarum.* Es reiht sich somit dieser *genius cohortis* den zahlreichen *genii centuriae* an, deren Denkmäler gerade in so auffallender Menge in Mainz und am Taunus zu Tage getreten sind, wie in der Zeitschrift des Mainzer Vereins a. a. O. S. 174—187 näher nachgewiesen worden ist. Die *cohors prima Septimia Belgarum* selbst aber erscheint hier zum *erstenmale* unter den am Rheine vorkommenden Truppenkörpern des römischen Heeres. Eine CHO · I · BELG ist aus einer zu Narona in Dalmatien gefundenen Votivinschrift bekannt geworden, welche von einem praepositus derselben dem Juppiter gewidmet wurde. Auf dem Mainzer Steine findet sich nun zwar nicht BELG, sondern nur BEL, indem L so mit E verbunden ist, dass der untere Querstrich des letzteren bedeutend und unverkennbar verlängert ist; auch folgt dahinter ein deutlicher Punkt: anders aber dürfte sich dieses BEL nicht erklären lassen, als durch BELGARVM. Der ohne Zweifel von Septimius Severus entnommene Beinamen SEPTIMIA stellt sich dabei ganz entsprechend neben die gleichfalls von Kaisernamen abgeleiteten Bezeichnungen *Flavia, Aelia, Nervia, Ulpia* verschiedener cohortes (*Orelli* 6857. 6519. 6857. a u. a. m.).

Nicht unerwähnt mag schliesslich bei unserer Zusammenstellung die Ermittelung bleiben, welche die beiden in der Mainzer Zeitschrift a. a. O. S. 194. n. 21 u. S. 210 n. 43 als Fragmente *verschiedener* Inschriften betrachteten Inschriftreste in ihrer *Zusammengehörigkeit* herausgestellt hat: es ergibt sich demnach ein leider auf drei Seiten verstümmeltes Votivdenkmal in folgender verbesserten Gestalt:

BONVM EVENTVM
EE QQ · LEG · XXII · PR · P · F
ALBANIVS · AGRICoLA ·
ET MACRINIVS · IVLI ·
INVS · QQCIVES · SVMELO
ɅPEIANoET. AELIGNIAN
(C) O (S)

Z. 1. ist von B und dem ersten E nur der Untertheil erhalten, bei T der Querstrich noch erkennbar. Z. 2. sind die obern Querstriche des E hinter L durch den Bruch des Steines zerstört. Z. 4. eben dadurch I hinter R und Z. 5. C (am obern Ende) durchschnitten. Z. 6. das P des zweiten Consulnamens untergegangen. Z. 3. ist das kleine dazwischengestellte o gleichfalls nur noch in schwachen Zügen sichtbar. Z. 5. sind hinter V die Spuren eines S bemerkbar und der 6. Buchstabe gleichfalls durch eine Aussprengung theilweise zerstört, so dass es zweifelhaft ist, ob es O oder ein zweites Q sei. Z. 6. ist vorn das halbe M deutlich, weiterhin ist O sehr klein ausgeprägt und E und T, N und ligirt. Z. 7. ist nur noch O deutlich vorhanden, für C und S sind kaum schwache Züge aufzufinden. Z. 2. scheinen EE · QQ (*Orelli* 3721. 3740) d. h. *equites* (legionis vicesimae secundae primigeniae piae fidelis) genannt zu werden, deren Unternehmen die nachgenannten *cives Sumelocennenses* von Z. 5, wie es scheint, *guten Erfolg* wünschen, denn auch im Anfang von Z. 5. scheint INVS der Schluss eines Namens zu sein. Z. 6. und 7. stellen endlich das a. a. O. S. 194 bereits vermuthete Consulat des *Claudius Pompeianus* und *T. Flavius . . Pelignianus* aus dem Jahre 231 n. Chr. fest, indem der Schluss als POMPEIANO ET PAELIGNIANO COS gelesen werden muss, wobei bemerkt werden mag, dass I in POMPEIANO stärker und grösser als die übrigen Buchstaben ausgeprägt und PAELIGNIANVS statt PELIGNIANVS geschrieben ist, wie ähnlich auch der Namen des Consuls PRAETEXTATVS neben PRETEXTATVS gefunden wird: vgl. Mainzer Zeitschrift a. a. O. S. 196 zu n. 24. Es ist demnach also wohl die ganze Votivinschrift als an den *Deus sanctus Eventus augustus, bonus Eventus* (*Orelli* 1779—85. 5800) gerichtet und nach ähnlichen Inschriften (1780 u. 1781) stilisirt anzusehen und zu erklären: Bonum eventum equitibus legionis vicesimae secundae primigeniae piae fidelis Albanius Agricola et Macrinius Julius (et) . . . inus q. q. cives Sumelocennenses Pompeiano et Paeligniano consulibus, wobei, wie bei *Orelli* 1781, ein Verbum des *Wunsches* ausgelassen ist: räthselhaft aber bleiben uns dabei noch die vor CIVES stehenden Siglen QO oder wahrscheinlicher QQ, welches letztere die bekannte Abbreviatur zur Bezeichnung der Würde von *Quinquennales* (*Orelli* 7075) ist.

Der Kaiserpalast Salz in Franken[1].

Von Dr. **Benkard.**

> Licht, wie Strahlen, siehst du kommen
> Aus begrabner Jahre Schooss.
> Jul. Grosse.

Unweit von Neustadt an der fränkischen Saale, wo dieser Fluss in seinem noch jugendlichen Laufe in bald getrennter, bald wieder vereinigter Strömung durch ein schönes und fruchtbares Thal sich schlängelt, thürmt sich auf der linken Seite des Wassers[2], im Angesicht anderer Berge, bei dem Dorfe Neuhaus eine steile Höhe, von welcher die Ruinen der Salzburg herabschauen. Achtung gebietend schon durch ihre Lage, gross und gewaltig noch in ihrem Verfall, ist sie auch historisch ein bemerkenswerther Ort, an welchem wir nicht vorbeigehen dürfen, ohne der Vorzeit zu gedenken. Von ihren Zinnen wehten einst stolze Fahnen und ihre Trümmer sind es, in welchen man die Reste des ehemaligen Kaiserpalastes Salz zu suchen pflegt, der, einer der ältesten in Deutschland, durch Geschichte und Sage gleich gefeiert ist. Die Landschaft, zu welcher diese Gegend gehört, vor Zeiten „Saalgau" und auch „Salzgau" genannt, ist, wie hier, so auch sonst nicht arm an Reiz und Schönheit. Hügel, die sehr oft zu hohen Bergen sich erheben, Thäler, Fruchtfelder, grüne, üppige Wiesen und schattenreiche Waldungen erfreuen den Blick in anmu-

[1] Eckhart. Francia oriental. t. I. u. II. Notae ad Leibnitz de orig. Francor. in dem Buche Leges Francor. Francof. & Lipsiae 1720 pag. 258. Eckhart, Nachricht von der kaiserlichen uud königlichen alten Salzburg. Chronicon Gottwicense lib. III pag. 509. Gutenäcker, Beiträge zu einer kritischen Gesch. der Salzburg im siebenten Band des Archivs des hist. Vereins von Unterfranken Heft 2. S. 135 folg.

[2] Nicht am rechten Ufer, wie es in manchen Schriften heisst. S. Gutenäcker a. a. O. S. 141. Anm. 1.

thigem Wechsel und aus der Erde rieseln nicht selten heilsame Quellen hervor, von welchen die zu Kissingen die berühmtesten geworden, obschon auch diejenigen, die am Fusse der Salzburg entspringen, vielleicht nicht weniger trefflich sind. Sie bieten uns einen wohlthätigen Trank und laden uns, zu weilen auf diesem Boden und heimisch zu werden unter diesem Volke, welches den Namen eines Stammes trägt, der alle andere deutsche Volksstämme an Macht und Grösse einst weit überragt hat. Denn obgleich nahe an Thüringens Gränze, sind wir hier doch mitten im Frankenland und zugleich in der einzigen Provinz von Deutschland, welche diesen alten fränkischen Namen bis zur Stunde noch behalten hat, während die Bewohner von Hessen und Nassau, sowie diejenigen der beiden Rheinufer, von Speyer bis nach Nymwegen hinab, längst es vergessen haben, dass auch ihre Vorfahren jene Benennung sonst geführt. Und welche Anzeichen fänden sich auch wohl jetzt noch in den politischen Verhältnissen der Unterthanen von Hessen, von Lippe und von Waldeck, dass in ihrem Lande und von ihren Vorfahren einst der Frankenbund geschlossen worden, aus dessen Schooss dann das ostfränkische oder deutsche Reich, sowie auch der westfränkische oder französische Staat mächtig entsprossen? Oft zwar hat man den Ursprung des Frankenvolkes nicht in den Geländen der Lippe, der Sieg und der Lahn, sondern anderswo gesucht, aber mit wenig Glück, und obschon ältere Geschichtsforscher ihn nicht selten an der Saale zu finden geglaubt, welche bei Gemünd mit dem Maine sich verbindet, so pflegt man doch auf ihre Ansicht heutzutage nicht mehr viel Gewicht zu legen. Ganz die nämliche Bewandtniss hat es dann auch mit der Behauptung, dass in dem Lande, von welchem wir eben reden, die Salischen Gesetze entstanden, oder dass Männer aus diesen Gauen es gewesen, auf deren Weisthum hin man sie einst abgefasst. Denn obgleich die Gründe, welche man für diese letztere Meinung anzuführen wusste, keineswegs so ganz hinfällig sind, wie man jetzt anzunehmen beliebt, so erscheinen sie doch nicht genügend, um für Beweise zu gelten. Wissen wir doch nicht einmal gewiss, in welcher Zeit es eigentlich geschehen, dass das heutige Frankenland (welches ohne Zweifel einst ein Theil von Thüringen gewesen) diesen Namen zu führen angefangen! Nicht zu bezweifeln aber ist's, dass Diess vor mehr als tausend und einhundert Jahren schon der Fall gewesen [3] und mit Karl Martell, dem Herzog der Austrasier oder Ostfranken, der

---

[3] S. die Citate bei Rettberg „Kirchengeschichte Deutschlands" Bd. 2. S. 295. Anm. 33, auch S. 286. Anm. 22.

die höchste Beamtenstelle im fränkischen Reiche, wie auch sein Vater schon gethan, kühn mit dem Schwerte sich erstritten, wird es in dieser Gegend heller Tag. Einem Feldherrn, wie ihm, konnte die Wichtigkeit dieser Provinz, die ein natürliches Bollwerk gegen die benachbarten Slaven bildete, unmöglich entgehen. Karlsstadt, Karleburg und die Karlsburg führen seinen Namen[4]. Der dürftige Ostfranke folgte ihm gern in seine Kriege in reiche Länder, wenn er gegen die Neustrier oder Westfranken, oder wie er gegen die Sarazenen zog. Unter Karl Martell und seinen Söhnen, Karlmann und Pipin, gründete der heilige Bonifazius die deutsche Kirche. Ausser mehreren andern Bisthümern stiftete Letzterer auch dasjenige zu Würzburg, welches sowohl in kirchlicher, als auch in politischer Beziehung eine ganz besondere Wichtigkeit erlangte, und das Kloster Fuld, das zur Bildung des mittlern Deutschlands so Vieles beigetragen, verdankt ihm gleichfalls seine Entstehung. Ohne Zweifel waren auch die Besitzthümer des karolingischen Hauses in diesem östlichsten Theile des ostfränkischen Landes selbst vor der Thronbesteigung Pipins schon gross. Mit dem Throne aber gewann die erwähnte Familie auch das Eigenthum der bisherigen fränkischen Könige und Fiscalgut war ein grosser Theil dieser Provinz ohnehin. Insbesondere war dies mit dem Saalgau oder Salzgau der Fall, in welchem auch der Hof und Palast Salz als königliches Eigenthum auf das Bestimmteste bezeichnet wird.

Salz an der Saale (Saltz, Salt, Salts, auch Salce genannt), nicht zu verwechseln mit verschiedenen, fast gleichbenannten königlichen Villen, wie namentlich mit Salz im Elsass (Saleeio, Salsa, Saloissa, Salisa, Selz) und mit Salza bei Magdeburg, sowie mit andern Orten ähnlichen Namens, erscheint als *Palatium* zum erstenmale, wie Karl der Grosse im J. 790 dasselbe besuchte, nachdem er die Reise hierher dem Maine herauf zu Schiff gemacht[5]. Ob dieser Fürst den Palast auch selbst erbaut habe, müssen wir unentschieden lassen, indem es Anzeichen gibt, welche auf eine schon frühere historische Bedeutung dieser Stätte schliessen lassen. Nicht zu bezweifeln ist es nämlich, dass schon der heilige Bonifazius im J. 741 hier einige Bischöfe geweiht, namentlich Burkhard von Würzburg, Witta von Burburg

---

[4] Eckhart. Francia oriental. t. I. pag. 376. 377. 390. Ebenderselbe, Nachricht u. s. w. S. 16.

[5] Einhardi annales. Handausgabe von Perz pag. 33. Poeta Saxo bei Böckler & Kulpis. pag. 17.

(in Hessen) und Willibald von Eichstädt[6], und wenn man diese Begebenheit eine Kirchenversammlung nennt, so hat man vielleicht nicht Unrecht, da bei dieser Gelegenheit gewiss auch noch andere Geistliche anwesend waren und wohl noch verschiedene Angelegenheiten der Kirche besprochen worden sind[7]. Den Ort aber bestimmen zu wollen, wo zu Karlmanns Zeit das grosse austrasisch-fränkische Concilium im J. 742 von dem heil. Bonifazius gehalten worden, das hat schon Walch, in seiner Historie der Kirchenversammlungen Th. 1. S. 457 für eine Vermessenheit erklärt. Die neuesten Forschungen aber beweisen die Richtigkeit dieses Ausspruchs und diese Synode (mit Eckhart) nach Salz zu verlegen, ist eben so unnütz, als sie (mit Lersner und Anderen) nach Frankfurt zu versetzen[8]. Ganz falsch ist es jedenfalls, wenn man Pipin den Kurzen im J. 768 hier Ostern feiern lässt[9]. Karl der Grosse aber, dessen Gemahlin Fastrade aus diesem Lande gebürtig war, residirte zu Salz öfters. Namentlich war dies auch im J. 793 der Fall, in welchem er den vergeblichen Versuch machte, den Main mit der Donau zu verbinden, denn damals besuchten ihn dort seine Söhne, die Könige Pipin von Longobardien und Ludwig von Aquitanien, welche eben erst von einem Feldzuge in Italien zurückgekehrt waren[10]. Besondere Wichtigkeit aber hatte sein Aufenthalt daselbst im J. 803. War schon Karls Vater durch seine Thaten in Italien den byzantinischen Kaisern gegenüber in eine nicht sehr freundliche Stellung gerathen, so war dies noch mehr in Bezug auf ihn selbst der Fall, nachdem er die römische Kaiserwürde angenommen. Um das Verhältniss jedoch möglichst friedlich zu gestalten und um die beiderseitigen Reiche zu einem Bünd-

---

[6] Vita St. Willibaldi bei Canisius ed. Basnage tom. II, pars I pag. 116 und 122 not. 6. cit. bei Eckhart a. a. O. S. 24 und bei Wenck hessische Landesgesch. Bd. 1. S. 256 not. o. — Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. 2. S. 315 u. 353 folg.

[7] Eine eigentliche Synode war es jedenfalls nicht. S Hefele: Conciliengeschichte Bd. 3. S. 462. Anm. 1.

[8] Dieffenbach de synodo francica etc. bei Struv. corp. hist. germ. t. II in fine. vgl. mit Eckhart a. a. O. S. 27 folg. u. Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands Bd. 1. S. 355.

[9] S. Perz. Einhardi annales. Handausgabe pag. 10. not 4. u. Gutenäcker a. a. O. S. 146.

[10] Vita Ludovici bei Perz (M. G.) t. II pag. 610, nach der schon von Eckhart (a. a. O. S. 39 u. Fr. or. II. 752) für richtig gehaltenen und von Gutenäcker (a. a. O. S. 153. folg.) weiter ausgeführten Erklärung. Der anfängliche Zweifel Eckhart's in Bezug auf diese Auslegung rührte wohl besonders daher, dass er den nicht berichtigten Text bei Freher, corp. hist. Fr. pag. 449 oder auch bei Du Chesne t. II. pag. 289 vor sich hatte.

niss gegen die Mahomedaner zu vereinigen, hatte er, in Erwiederung dortseitiger Botschaften, Gesandte nach Constantinopel an die Kaiserin Irene geschickt, die, nachdem sie ihren eigenen Sohn vom Throne gestossen, denselben blenden lassen und nun an seiner Statt das Scepter führte. Wie manche Nachrichten sagen, hätte Karl, obgleich er damals schon in vorgerückten Jahren stand, der oströmischen Kaiserin sogar einen Heirathsantrag machen lassen. Allein während die fränkischen Gesandten sich noch zu Constantinopel befanden, wurde Irene daselbst gestürzt und Nicephorus I. (der Logothet) bestieg den Thron, welcher die Männer, die Karl gesendet hatte, nun zurückgehen liess und ihnen zugleich eine Gesandtschaft von seiner Seite mitgab, bestehend aus einem Bischof, Namens Michael, einem Abte, der Peter hiess, und einem vornehmen Hofbeamten (candidatus), mit Namen Callistus, nebst Gefolge. Diese trafen im J. 803 bei Karl zu Salz ein[11], worauf dann Verhandlungen eingeleitet wurden, die sich durch seine ganze übrige Regierungszeit hindurchzogen. Auch der Patriarch von Aquileja, dessen Sprengel zu den zwischen beiden Kaiserthümern streitigen Punkten gehörte, erschien damals vor Kaiser Karl und überbrachte ihm zwei Thüren von Elfenbein zum Geschenk, welche sehr künstlich geschnitzt waren[12]. Wichtiger für uns aber ist, was in dem nämlichen Jahr 803 noch weiter hier geschah. Denn in diesem Jahre neigte sich der mörderische Sachsenkrieg zu seinem Ende, nachdem er über dreissig Jahre lang gewüthet hatte, und zu Salz traten die Häuptlinge dieses Volkes nun vor den Kaiser, nicht mehr als Feinde, sondern im Gewande des Friedens ihn als ihren Oberherrn begrüssend, wogegen er sie als Genossen seines Reiches erkannte und ihnen gleiche Rechte mit den Franken zugestand. So erzählt wenigstens der sächsische Mönch, (der sogenannte Poeta Saxo), welcher etwa achtzig Jahre nach dieser Zeit Eginhard's Annalen in Verse setzte[13]. Weil aber bei Eginhard selbst von diesem Vorfall nichts zu finden und auch die anderen fränkischen Annalen davon schweigen, weil man ferner weiss, dass die Unterwerfung der einzelnen sächsischen Völkerschaften allmählig

[11] Einhardi annales. Handausgabe von Perz pag. 49. — Monachus Engolismens. bei Böckler & Kulpis pag. 59. u. a. m.

[12] Annales Metenses. bei Du Chesne t. III pag. 290, wo er Fortunatus genannt und als „de Graecis" bezeichnet wird, d. h. wohl von Gradus oder Neuaquileja. Nach den gest. Treviror (bei Leibnitz. access cap. 40) wurde er späterhin von Karl ebenfalls als Gesandter nach Constantinopel (an Michael I.) gesendet.

[13] In der Sammlung von Böckler & Kulpis pag. 28 u. 29.

und nicht auf einmal, auch unter verschiedenen Bedingungen erfolgt ist, und weil Karl auch im Jahre 804 in Sachsen und besonders jenseits der Elbe noch Gewalthandlungen vorgenommen, so hat man die erwähnte Geschichte, welche Möser, Schmidt und Eichhorn in ihren Werken wiedergegeben, in neuester Zeit zu bezweifeln angefangen, und Schlosser, welchem Andere folgten, hat sie gradezu für unwahr erklärt[14]. Wenn man nun aber auch annehmen darf, dass ein förmlicher Friedensschluss zu Salz nicht geschlossen worden, so ist doch kein Grund vorhanden, den ganzen Vorfall in Zweifel zu ziehen, und insbesondere zu leugnen, dass die Häupter der Sachsen daselbst in friedlicher Stellung sich um den Kaiser gereiht. Denn dass der Sachsenkrieg seit jener Zeit aufgehört, ist in der Hauptsache doch richtig und der erwähnte sächsische Autor, welcher die ihm so nahe liegende Geschichte seines Volkes wohl gekannt haben wird, dürfte doch Grund gehabt haben, hier einen Zusatz zu Eginhard zu machen, wenn auch sein Berufen auf ihn nur in sehr beschränkter Weise zulässig erscheint. Ueberdies streiten auch innere Gründe für seine Nachricht. Im J. 803 war ein grosser Theil des sächsischen Landes jedenfalls schon unterworfen und die Häuptlinge hatte Karl immer zuerst zu gewinnen gesucht, so dass es sich eigentlich gar nicht denken lässt, dass bei der Wendung, welche die sächsischen Angelegenheiten nun einmal genommen, die Grossen jenes Landes, wie Karl sein damaliges Hoflager zu Salz (also ganz in ihrer Nähe) hielt, von demselben weggeblieben und nicht erschienen sein sollten. Dass aber die Sachsen, obschon zum Christenthum genöthigt und nach grausamem Kriegsrecht orts- und zeitweise niedergedrückt, im Uebrigen ein freies Volk geblieben, beweist ihre folgende Geschichte. „Der Krieg wurde in *der* Weise beendigt, dass sie den Dämonen entsagten und mit den Franken vereinigt *ein* Volk mit ihnen wurden", berichtet auch Eginhard und der spätere sächsische Chronist Widukind drückt sich in ähnlicher Weise aus: „Sie wurden Brüder und gleichsam *ein* Volk". Unter diesen Umständen brauchen wir also keinen Anstand zu nehmen, der gedachten Erzählung in der Hauptsache Glauben zu schenken, wie auch von Andern wieder geschehen[15].

---

[14] Schlosser, Weltgeschichte Bd. 2. Th. I. S. 418 not p. Auch Luden hält die Angabe des sächsischen Mönchs für unrichtig. (Elftes Buch. cap. 2. Anm. 37.)

[15] Z. B. von Zöpfl (deutsche Volks- und Staatsgeschichte 2. Aufl. S. 89), der aber die Jahreszahl 804 hat. — Dass der Poeta Saxo die Sachsen mit den Griechen verwechselt habe, wie Schlosser und Luden meinen, ist gar nicht anzunehmen. Spätere Geschichtschreiber (wie den Annalist. Saxo und das Chron. Quedlinburgense), welche ausdrücklich sagen, dass Karl zu Salz die Sachsen „mit der alten Freiheit begabt habe", übergehen wir absichtlich.

Jedenfalls ist das Jahr 803 aber das letzte, in welchem wir Karl zu Salz antreffen, denn obwohl wir in manchen Büchern lesen, dass er auch im Jahr 804 und zwar in Staatsgeschäften, die ebenfalls Sachsen betroffen, hier verweilt habe, so kann diese Angabe doch nicht als richtig betrachtet werden, indem die gesetzliche Verfügung, die Karl damals hier erlassen haben soll, allem Anschein nach schon in das vorherige Jahr gehört[16]. Dagegen erscheint sein Sohn und Nachfolger, Ludwig der Fromme, jetzt öfters daselbst. So namentlich im Jahr 826, als er einer neapolitanischen Gesandtschaft hier Audienz ertheilte, zugleich aber auch schlimme Nachrichten aus der spanischen Mark erhielt, wo der Gothe Aizo von ihm abgefallen und die Sarazenen gegen ihn aufgeregt[17]. So sehr ihm diese Kunde aber auch zu Herzen ging, so hinderte ihn dies doch nicht, seiner Lieblingsneigung, der Jagd, im Salzforst zu huldigen, und die nöthigen Geschäfte bis zur Ankunft seiner Räthe zu verschieben. Uebrigens waren schlimme Nachrichten in dem Leben des guten Ludwig damals schon nichts Seltenes mehr. Wie aber der Zwist mit seinen Söhnen erster Ehe dieselben zu offenen Thätlichkeiten verleitete, musste der Kaiser an üble Botschaften sich noch mehr gewöhnen. Im Jahre 830 rettete ihn zwar sein Sohn Ludwig, der Bayernkönig, den unsere späteren Geschichtsbücher den „Deutschen“ nennen, aus den Händen seines Erstgebornen, Lothar's, und die Ergebenheit von ganz Germanien schützte ihn damals gegen fernere Misshandlungen der Westfranken und Aquitanier[18]. Im Jahr 832 aber ergriff sein vormaliger Retter selbst die Waffen gegen ihn, fügte sich jedoch dem mächtig heranziehenden Vater, welchem besonders die Sachsen mit Freuden gefolgt, sehr bald, und Kaiser Ludwig hatte alsdann zu Salz das Vergnügen, mit seiner Gemahlin zusammenzutreffen[19], der von ihm heiss geliebten, von ihren Stiefsöhnen aber eben so sehr gehassten Judith (einer Tochter Welfs von Altorf), mit welcher er dann dem Maine hinab zu Schiff nach Frankfurt fuhr, wo auch Lothar eintraf und seinem Vater Unterwürfigkeit bezeigte[20]. Dessen ungeachtet standen

---

[16] S. das Capitulare ad Salz bei Baluz. I pag. 415 und dazu Perz. Mon. Germ leg. I. pag. 123.

[17] Einhardi annales. Handausgabe von Perz pag. 94 u. 95. — Vita Ludovici bei Du Chesne II. pag. 304 und bei Hahn Reichshistorie Th. 1. S. 101. not f. Annales Fuldens. bei Freher ed. Struv I. pag. 22.

[18] Omnis Germania confluxit imperatori auxilio futura, sagt die Vita Ludovici.

[19] Annales Bertin. bei Du Chesne III, pag. 188.

[20] Theganus de gest. Ludov. bei Böckler u. Kulpis pag. 77, wogegen die Annales Bert. sagen, dass die Unterwerfung Lothars zu Mainz stattgehabt.

in dem folgenden Jahre (833) alle seine Söhne erster Ehe schon wieder im Felde gegen ihn und er musste sich von der schönen Judith, die abermals verbannt wurde, auf längere Zeit wieder trennen. Zwar wehrte Ludwig der Deutsche das Aergste, was dem Kaiser zugedacht war, auch diesmal von ihm ab, dagegen übte er aber auch nicht nur die Macht, sondern er führte von jetzt an auch den Titel eines „Königs im Ostfrankenreich“ und sein Vater liess dies mehrere Jahre hindurch geschehen, bis der wankelmüthige Sinn desselben ihn veranlasste, Beides seinem Sohne wieder zu entziehen und ihn auf Bayern zu beschränken (838). Eine solche Zurücksetzung musste Letzteren aber um so mehr verletzen, da sie nur zu einer ganz unverdienten Bevorzugung seiner Brüder dienen sollte und er scheute sich daher auch nicht vor dem Versuche, sich mit Gewalt in seiner Stellung zu behaupten. Aber er täuschte sich über seine Macht. Nur die Bayern blieben ihm treu, dagegen fielen Ostfranken, Thüringer, Allemannen und Sachsen von ihm ab und weigerten sich, gegen den Kaiser zu fechten. In zwei Feldzügen zurückgedrängt, entkam er im Jahre 840 mit seinen Streitgenossen nur mit Mühe durch die Slavenländer nach Bayern. Der Kaiser aber feierte nun das Himmelfahrtsfest zu Salz [21], verweilte nachher noch einige Tage in dieser Gegend, namentlich zu Kissingen, und fuhr dann, den Tod im Herzen, wieder den Main hinab nach Frankfurt, um bald darauf sein müdes Leben auf einer Rheininsel zwischen Mainz und Ingelheim in frommer Ergebenheit zu beschliessen.

Durch den Tod seines Vaters trat übrigens Ludwig der Deutsche immer noch nicht sogleich in den anerkannten Besitz des ostfränkischen oder deutschen Reiches, sondern er musste ihn erst erkämpfen, und nachdem ihm Ostfranken, Thüringer, Allemannen und Sachsen gehuldigt, schlug er zunächst einen Parteigänger Lothars, nämlich den Grafen Adalbert von Metz im Mai 841 „im Ries“ und besiegte alsdann mit Hilfe seines jüngsten Bruders (Karls des Kahlen) seinen Gegner selber im Juni 841 in dem riesenhaften Kampfe bei Fontanet. Gleich nach diesem letztern Siege aber finden wir ihn wieder in Deutschland und zwar zu Salz [22], woselbst er im folgenden Jahre

---

[21] Annales Fuldens bei Freher ed. Struv. pag. 24. Böhmer regesta Karolorum pag. 50. Dass Ludwig im Frühjahre 840 schon einmal zu Salz gewesen, kann man aus dem Ausdruck „reversus“ der Fuldischen Annalen (wie Gutenäcker thut) allerdings schliessen. Eine Gewissheit ergibt sich daraus aber nicht.

[22] Annales Fuldenses ad a. 841 bei Freher ed. Struv pag. 25.

(842) auch eine Reichsversammlung hielt[23], von dem er gegen die sächsischen *Stellinge* aufbrach, welche Lothar gegen ihn angehetzt hatte. Wie grausam er diesen Aufstand bestrafte, brauchen wir nicht zu erwähnen, noch zu beschönigen. Dergleichen Thaten sind leichter zu begehen, als zu rechtfertigen. Sie entschuldigen sich aber vielleicht durch die Nothwendigkeit, die in politischen Dingen für das höchste Gesetz gilt.

Unter den Söhnen Ludwigs des Deutschen wissen wir hier nur Ludwig den Jüngern anzuführen, dessen Anwesenheit zu Salz wir aus einer im Jahr 878 daselbst ausgestellten Urkunde zu Gunsten des Klosters Fulda und aus den Fuldischen Annalen kennen[24]. König Arnulf aber begegnete, wie er nach der Kirchenversammlung zu Tribur und einigem Aufenthalte zu Worms (im J. 895) nach Regensburg heimkehrte, den Gesandten der Obotriten, welchen er zu Salz Gehör schenkte[25] und wie er (als Kaiser) im Jahre 897 wieder von einem Reichstage zu Tribur über Frankfurt und Fuld nach Regensburg ging, erschienen zu Salz abermals slavische Gesandte vor ihm und zwar Soraben oder Sorben, welche ihm Geschenke brachten und Gehorsam gelobten[26]. Mit dieser Begebenheit schliesen aber auch bereits die Nachrichten, welche vom nationalen Standpunkte aus diesen Ort uns ehrwürdig machen. Denn so wahrscheinlich es auch ist, dass noch manche der nachfolgenden Kaiser und Könige hier geweilt, so gehören doch die Urkunden verschiedener sächsischer Kaiser, welche man öfters hierher zu ziehen pflegt, wohl gewiss anderswohin[27]. Viel Anhänglichkeit scheinen die Kaiser des sächsischen Hauses an diesen alten fränkischen Kaiserpalast, der mittlerweile wohl auch schon etwas verfallen gewesen, schwerlich gehabt zu haben und im Jahr 1000 verschenkte ihn Otto III. und zwar sammt dem ganzen Salzgau an den bischöflichen Stuhl zu Würzburg[28]. Der Inhalt dieser Schenkungsurkunde darf uns übrigens nicht zu dem Irrthum verleiten, als ob das Bisthum Würzburg damals in der That das Eigen-

---

[23] Ebendaselbst. ad a. 842.

[24] Böhmer l. c. ad h. a. und Annales Fuldenses bei Freher ed. Struv. pag. 50. In Bezug auf das Jahr 877, welches Manche hier ebenfalls anführen, haben wir nirgends einen Nachweis gefunden.

[25] Ann. Fuld. bei Perz (M. G.) cit. bei Dümler. de Arnulfo pag. 120. ad a. 895.

[26] Annales Fuldenses bei Struv. pag. 67.

[27] Insbesondere auch die Urkunden Otto's I. aus den Jahren 940. 941. 948 (bei Böhmer reg. reg. et imp. N. 97, 111 u. 153).

[28] Böhmer reg. imp. et reg. ad h. a. Num. 858. Eckhart a. a. O. S. 50.

thum dieses ganzen Gaues erhalten habe. Die Schenkung konnte vielmehr nur die Güter und Gerechtigkeiten betreffen, welche dem Kaiser darin selbst noch gehörten. Vieles aber in diesem Lande, ja sogar Manches zu Salz selbst, war bereits mehr oder weniger lange Zeit in den Händen von Andern, wie die vielen Traditionen beweisen, die bei Pistorius (ed. Struv.) tom. III gedruckt zu finden[29]. Insbesondere hatte das Kloster Fuld schon damals manches Besitzthum in diesem Gau, und was namentlich die Salzquellen von Kissingen anbelangt, um welche in grauer Vorzeit schon Chatten und Hermunduren in einem Vertilgungskampfe gestritten[30], so wurden dieselben von Würzburg erst viel später erworben. Da wir aber keine Geschichte des Saalgaues schreiben, so müssen wir uns auf Salz beschränken, welches in der Urkunde ausdrücklich erwähnt ist, und zwar sowohl das Castell (castellum) als auch der Hof (curtis), nur mit Ausnahme eines kleinen Gutes, welches früher schon einem gewissen Gozzo gegeben worden. Auch Otto's III. Nachfolger, Heinrich II., schenkte dem Bisthum Würzburg (im J. 1002) eine Villa Salz im Grabfelde[31] und da nun ein Theil dieser Gegend noch zum Grabfelde gerechnet wurde, so muss man die Ottonische Urkunde so erklären, dass dieselbe das letztgedachte Gut nicht in sich begriffen, obgleich sie auch die Güter im Grabfelde erwähnt[32]. Ein Stück des dortigen Fiscalgutes war übrigens früher schon an einen Pfalzgrafen Ezzo von Lotharingien (den Schwager K. Otto's III.) gekommen, und von diesem dann auf seine Tochter, die Polenkönigin Richsa, übergegangen, die um ihrer Deutschheit willen aus Polen vertriebene Gemahlin Miecslaus II. und Mutter Casimirs des Mönchs, welche aber diesen Antheil im Jahr 1058 ebenfalls an Würzburg überliess[33].

---

[29] Z. B. lib. I. l. c. Num. 60. 77. 80. 83 bis 86. 89. 137. u. s. w.

[30] Tacit. Annal. XIII. cap. 57. Vergl. Eckhart Francia orient. t. II. pag. 180. Eckhart a. a. O. S. 10. und Archiv des hist. Vereins von Unterfranken, Band 13. S. 312.

[31] Böhmer reg. & imp. ad a. 1002. Num. 919. Eckhart a. a. O. S. 54.

[32] Ueber die weitere und engere Bedeutung des Ausdrucks „Grabfeld" s. Paullini geographia curiosa pag. 74. und Chron. Gottw. lib. IV. Nach dem, was das Chron. Gottw. pag. 510. über Salz im Grabfelde sagt, wird wohl die Urkunde Heinrichs II. das nachherige Neustadt (Obersalz) betroffen haben, während Otto III. die Salzburg verschenkt hatte.

[33] Eckhart a. a. O. S. 55. Vergl. Monachus Brunvillar. bei Leibnitz. script. rer. Brunsvic. t. I. pag. 322 und bei Böhmer fontes. III. 381. Roepel. Gesch. v. Polen. S. 174 662–664. Lelevel. Gesch. Polens (Leipzig 1846). S. 34. Nach der Anm. bei Fries Würzburger Chronik (ed. 1848) Bd. 1. S. 166 ist die betreffende Urkunde schon im J. 1057 ausgestellt.

So ging also dieser Edelstein des deutschen Kronguts, welchem einer nach dem andern folgte, dem Reiche schon frühe verloren und mit seinem Uebergange an Würzburg erlosch auch sein Glanz. Das Palatium als solches verschwindet nun aus der Geschichte und nur noch die Sage davon lebte im Gedächtniss, so dass man selbst den Ort, wo es eigentlich gestanden, nicht mehr richtig zu sagen vermochte. Leibnitz (de orig. Francor.) hat ihn bei dem benachbarten Königshofen gesucht, in dessen Nähe die Saale entspringt, und wenn dies auch gewiss nur ein Irrthum war, wenn es auch nicht zu bezweifeln ist, dass die Salzburg das Castell sei, welches Otto III. verschenkte, so durfte es doch immer noch in Frage gestellt werden, ob der Palast hier oben auf dem Berge und nicht vielmehr unten zu Neustadt (dem alten Obersalz) auf der Insel gestanden, wie Eckhart vermuthete und wie der sächsische Mönch allerdings anzudeuten scheint, indem er sagt, dass „die grossen Mauern des palatinischen Sitzes Salz von dem Flusse umgeben seien.“ Es ist jedoch zu Neustadt und auf der Insel, die sich dabei befindet, von Resten eines Prachtgebäudes nie etwas zu finden gewesen und die im sechzehnten Jahrhundert niedergeschriebene Angabe Sebastian Münsters, dass von dem Palast zu Obersalz (oder Neustadt) noch „etliche Stück“ zu sehen, wird wohl nicht so genau zu nehmen sein[34]. Dagegen ist ein grosser Theil des Mauerwerks, wie insbesondere die Struktur mehrerer Thürme der Salzburg nach dem Urtheil eines Sachkenners gewiss karolingischen Ursprungs und hier und da finden sich auch im Innern sonst noch künstliche Formationen, die jener alten Zeit wohl angehören dürften[35], so dass es also höchst wahrscheinlich ist, dass die Salzburg das Palatium selbst gewesen und daher auch die kaiserlichen Wohnungen in sich begriffen[36]. Die Bischöfe von Würzburg, nachdem sie in den Besitz dieser Gegend getreten, setzten auf die Salzburg einen Vogt. Dieses Amt wurde dann erblich und der Amtsname wurde zum Familiennamen der Vögte oder Voite von Salzburg. Sigmund, Voit zu Salzburg, erhielt nach dem Ende des Bauernkriegs (1525) für seinen darin erlittenen Schaden vertragsweise einen Ersatz von fl. 366[37], jedoch finden wir die Salzburg nicht in dem Verzeichniss der damals verwüsteten fränkischen Schlösser, welches Gropp in seiner Würzburg'schen Chronik Th. 1. S. 169 folg.

---

[34] Münster. Cosmographie. Basel 1628. S. 1096.
[35] Krieg von Hochfelden in Mone's Anzeiger. Jahrgang 1837. S. 89 folg.
[36] Bundschuh. Lexicon v. Franken Bd. 5. S. 22.
[37] Gropp. Würzburger Chronik Th. 1. S. 174.

nach den Angaben von Fries aufgestellt hat*), und es scheint daher, dass die Salzburg in jenem Kriege, obgleich auch die Bürger von Neustadt sich zu den Aufständischen geschlagen, ganz unbeschädigt geblieben. Das nämliche günstige Geschick erhielt dieses Schloss auch in der folgenden Zeit. Im Jahre 1642 bestieg Melchior Otto Voit von Salzburg den bischöflichen Stuhl von Bamberg[38]. Seine Regierungszeit fiel also in die spätern Jahre des dreissigjährigen Krieges, in welchem Franken vorzugsweise viel zu leiden hatte. Im Jahre 1640 hatte Erzherzog Leopold Wilhelm zu Neustadt sein Hauptquartier und die kaiserlichen und schwedischen Heere standen nicht weit davon schlagfertig einander gegenüber[39]. Das drohende Gewitter entlud sich aber anderswo und die Salzburg erhielt sich den ganzen Krieg hindurch in ihrem Bau und Wesen, wie man aus einem Bilde derselben in der Merianischen Topographie sehen kann, welches auch Eckhart (in notis ad Leibnitz etc.) wiedergibt. Dort prangt sie in ihren Mauern mit ihren sechs Thürmen *äusserlich* noch unversehrt und nach einem im J. 1766 zu Cöln erschienenen Buche (von denen palatiis regiis) wurde sie auch im 18. Jahrhundert noch unterhalten. Dass bei dieser Unterhaltung aber, besonders was innere Veränderungen betrifft, sehr willkührlich geschaltet worden, lässt sich vermuthen und wird auch durch den Augenschein bestätigt. Jetzt liegt sie ganz in Trümmern, die jedoch noch stark genug sind, um abermals ein Jahrtausend zu überdauern. Verschiedene Familien, die sich als Burgmänner und Ganerben auf der Salzburg um die Voite geschaart hatten, sind ausgestorben oder weggezogen, und zu Ende des letzten Jahrhunderts kam auch derjenige Antheil, welchen die Voite daran hatten (zwei Drittheile nämlich), in andere Hände. Im Jahre 1832 veröffentlichte Freiherr August Voit zu Salzburg[40] über diese Veste, wo Jahrhunderte lang seine Ahnen gewohnt, eine Schrift, welche zu verschiedenen Aufsätzen Veranlassung gegeben, die in den drei ersten Bänden des historischen Archivs für Unterfranken erschienen sind[41]. Dieselben betreffen ausschliesslich die Frage, ob schon die ältesten Vögte zu Salzburg von der nämlichen Familie gewesen, wie die späteren, was für unsern Zweck ganz gleichgiltig

*) Fries, Würzburger Chronik (ed. 1848) Bd. 2. S. 89—91.

38 Ludwig. scriptor. I. pag. 1040.

39 Merians Topographie von Franken S. 64 (in manchen Ausgaben S. 36 im Anhang) und Gropp. Würzburger Chronik Th. I. S. 482.

40 Er ist vor Kurzem verstorben und war, wenn wir recht berichtet sind, der Letzte seines Stammes.

41 Bd. I. 3. Heft. S. 145. Bd. II. Hft. 1. S. 190 u. 192. Bd III. Heft 1. S. 142.

ist. Die Schrift selbst aber enthält als Zugaben mehrere Ansichten und einen Grundriss des Schlosses, welche von dem Umfange und den gewaltigen Verhältnissen desselben Zeugniss geben[42]. Ob auf demselben (wie Eckhart meint) die heilige Liutberge geboren worden, die in einer Höhle im Harz gelebt hat und darin auch gestorben ist, lassen wir unerörtert und ebenso wenig können wir untersuchen, ob der Altar, welcher im letztverflossenen Jahrhundert von hier nach Würzburg gebracht worden, wirklich schon dem heil. Bonifazius bei dem Messopfer gedient. Völlige Dichtung aber ist es, wenn man das bekannte, angebliche Abentheuer von Eginhard und Emma hierher verlegt. Denn wenn auch Eginhard mit Karl und auch wohl mit Ludwig manchmal zu Salz gewesen sein wird[43], wenn er auch eine Gemahlin gehabt, welche Emma geheissen und die mit ihm zu Seligenstadt begraben liegt, so hat er doch selbst in seiner Lebensbeschreibung Karls des Grossen, in welcher er dessen Töchter aufzählt, eine solche Namens Emma nicht genannt und in der Lorscher Klosterchronik, in welcher jenes nächtliche Abentheuer zum erstenmale erzählt wird und die selbst erst in das dreizehnte Jahrhundert gehört, wird auch der Ort, wo es stattgehabt haben soll, gar nicht angegeben[44]. Uebrigens bedürfen wir nicht erst solcher Sagen, um diese Stätte merkwürdig zu finden. Sie ist es schon durch die geschichtlichen Begebenheiten, die sich dort zugetragen, obgleich deren nicht viele sind, und wenn auch dort nichts geschehen wäre, als die Vereinigung der Sachsen mit den Franken, so würde dies allein schon genügen, uns diesen Ort werth zu machen. Es war die Vereinigung des Nordens von Deutschland mit dessen Westen und Süden, die erste Grundlage, auf welcher ein deutsches Reich sich bilden konnte, und das einzige Fundament, auf welchem Deutschland eine politische Bedeutung haben kann. Denn wenn Nord und Süd einig wären (im Geist und in der Wahrheit) und Gott mit uns, wer könnte dann wider uns sein? Wenn aber der eine Theil von uns an „Assur“ sich hängt und der andere an „Aegypten“, dann „werden unsere Häuser den Fremden zum Eigenthum werden und unser Erbe den Ausländern“. Umsonst werden wir dann rufen: Gedenke, Herr, wie es uns gehet, schau herab und sieh auf unsere Schmach[45]!

---

[42] Eine schöne Ansicht des Hofraum's dieses Schlosses findet man bei Gustav v. Heeringen, Wanderungen durch Franken.

[43] Eckhart Francia orient. t. II. pag. 208.

[44] S. Freher ed. Struv. t. I. pag. 102 sammt der Anmerkung daselbst.

[45] Klagelieder Jeremiä. Cap. 5.

Ueber die Zeit der Entstehung von Frankfurt am Main.

Von G. L. Kriegk.

Frankfurt wird bekanntlich nicht früher als 793 erwähnt, bei welchem Jahre Einhard berichtet, Karl der Grosse sei, nachdem er das Weihnachtsfest dieses Jahres in Würzburg gefeiert hatte, nach der Villa Frankonovurd gereist und habe dort den Winter zugebracht. Im Jahr 794 kommt dann nicht nur der Namen Frankfurt wieder mehrere Male vor, sondern es wird auch eines dortigen königlichen Palastes (palatium) Erwähnung gethan: der Namen Frankfurt erscheint in Urkunden, welche Karl zu Frankfurt ausgestellt hat; des königlichen Herrscher-Palastes aber wird bei Gelegenheit einer Reichs- und Kirchenversammlung gedacht, welche derselbe Herrscher damals in Frankfurt gehalten hat, und bei der nicht nur deutsche, sondern auch gallische und italiänische Bischöfe, sowie zwei Gesandte des Pabstes anwesend waren. Hieraus folgt, dass im Jahr 794 Frankfurt schon ein bewohnter Ort war, dass es bereits auch ein Herrscherhaus enthielt, welches zum Ueberwintern dienen konnte, und dass es Räumlichkeiten genug hatte, um viele Grosse des Reiches und angesehene Geistliche mit ihrem Gefolge beherbergen zu können. Schon diese drei Umstände würden zu der Annahme drängen, dass Frankfurt nicht erst kurze Zeit vorher entstanden sein kann. Frankfurt wird aber ausserdem auch schon im Jahre 794, und zwar zweimal, ein locus celeber d. i. ein berühmter oder ein bekannterer oder auch, wenn man den betreffenden Ausdruck so verstehen will, ein volkreicher Ort genannt, das eine Mal mit den Worten: in loco celebri, qui dicitur Franconofurd, das andere Mal mit dem Ausdruck: in loco celebri Franconofurd (s. Thomas Annalen S. 12 und 13). Diese Bezeichnung will der bedeutendste Forscher der älteren Frankfurter Geschichte, Fichard, so verstanden haben, dass Frankfurt 794 nicht ein von früheren Zeiten her berühmter Ort gewesen, sondern erst durch die damals in ihm gehaltene grosse Ver-

sammlung berühmt geworden sei. Er weist zur Begründung seiner Meinung eines Theiles auf Petersburg hin, welches ja auch schon wenige Jahre nach seiner Entstehung ein berühmter Ort habe genannt werden können, und stützt sich anderes Theiles darauf, dass in der einen der oben erwähnten Stellen die Lage Frankfurt's genau beschrieben werde, was bei einem bereits berühmten Orte nicht nöthig gewesen sein würde. (Die betreffende Stelle lautet: In concilio divino nutu habito in suburbanis Moguntiae metropolitanae civitatis, regione Germaniae, in loco celebri, qui dicitur Franconofurd). Allein der Vergleich mit Petersburg scheint mir ebenso unstatthaft zu sein, wie die Annahme, dass Frankfurt erst durch die Versammlung von 794 berühmt geworden sei. Erstens muss nämlich allerdings ein Ort. welcher zur *alleinigen* Hauptstadt eines grossen Reiches gemacht wird, hierdurch nothwendiger Weise gleich anfangs berühmt werden, im Reiche Karl's des Grossen aber gab es sehr viele Herrschersitze, und es konnte folglich kein Ort blos darum, weil der König auch in ihm einen Palast hatte, besonders berühmt werden; und zweitens haben die fränkischen Könige an gar manchen Orten wichtige politische oder kirchliche Versammlungen gehalten, ohne dass desshalb diese Orte sogleich als berühmte bezeichnet worden sind. Ueberdies wird ja Frankfurt 794 nicht etwa ein einziges Mal, nämlich in dem officiellen Schreiben der auf dem dortigen Concil anwesenden Bischöfe, sondern auch in einem anderen Schreiben, welches der Patriarch Paulinus an Heistulf erliess, ein locus celeber genannt. Was aber jene genaue Angabe der Lage Frankfurt's betrifft, so muss allerdings ein Grund dafür vorhanden gewesen sein, dass in der ersten jener beiden Urkunden die Lage Frankfurt's genau beschrieben wird, in der zweiten aber nicht. Auch ist dieser Grund keineswegs schwer aufzufinden. Die erstere Urkunde ist ein an die spanischen Bischöfe gerichtetes Schreiben, und diesen musste allerdings ein zwar in Deutschland berühmter, aber in kirchlicher Hinsicht keineswegs ausgezeichneter und also jenen Briefempfängern schwerlich auch nur dem Namen nach bekannter Ort näher bezeichnet werden. Auch die Art, wie dies geschieht, erklärt sich aus dem Umstande, dass das Schreiben an die spanischen Bischöfe gerichtet war. Diesen musste nämlich die Stadt Mainz als eine kirchliche Metropole wohl bekannt sein, und es wird ihnen daher in Betreff des Ortes, in welchem das Concil gehalten worden war, gesagt, derselbe liege in der Gegend von Mainz, und zwar auf der deutschen Seite. Eine solche Angabe erscheint ebenso natürlich und selbst nöthig, als sie in des Patriarchen Paulinus Schreiben, das an einen mit Deutschland

bekannten Mann gerichtet war, unnöthig und befremdend erscheinen würde. Uebrigens muss man andererseits auch keinen allzugrossen Werth auf solche Dinge legen, da es ja überhaupt im Mittelalter gar nicht selten vorkommt, dass bei Städtenamen ein keineswegs nöthiger Zusatz gemacht wird. Dies geschah auch bei dem Namen der Stadt Frankfurt öfters, und zwar in Jahrhunderten, in welchen diese Stadt schon allgemein bekannt war. So heisst es z. B. von einem Reichstag, welchen Konrad III. hielt, derselbe sei in Frankfurt, einer Stadt in Ostfranken, gehalten worden, und hundert Jahre später zeigt Heinrich Raspe den Mailändern seine Ankunft in Frankfurt mit den Worten an, er sei nach Franchenfort, nobilem imperii civitatem, gezogen, obgleich dieser Ort den Mailändern gewiss schon als eine der Hauptstädte des Reiches bekannt war.

Frankfurt war, wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt, im Jahr 794 nicht nur bereits eine Wohnstätte und ein Herrschersitz, sondern auch einer der bekannteren Orte des fränkischen Reiches. Schon deshalb also zerfällt die Annahme mancher Gelehrten früherer Zeit, dass Karl der Grosse die Stadt Frankfurt gegründet habe, in sich. Aber auch die für diese Annahme beigebrachten Gründe (die erste Erwähnung Frankfurt's zu Karl's Zeit und die bekannte Sage, dass Karl eine Furth im Main entdeckt und sich vermittelst derselben gerettet habe) erweisen sich als haltlos und unbrauchbar. Der Unwerth dieser beiden Gründe bedarf keines Nachweises; in Betreff des einen aber oder jener Sage, welche meines Wissens erst zweihundert Jahre nach Karl dem Grossen vorkommt, dürfte es vielleicht nicht nutzlos sein, noch insbesondere auf zwei Umstände aufmerksam zu machen. Der Main hat in dem kleinen Gebiete der Stadt Frankfurt nicht etwa blos eine, sondern sechs Furthen, welche ich im Archiv für Frankfurt's Geschichte und Kunst erstes Heft Seite 29 angegeben habe, und von denen drei (die zwischen Offenbach und Oberrad befindliche, die am Fahrthor und die bei Niederrad) die seichtesten sind. Es würde aber geradezu unbegreiflich sein, wenn alle jene Furthen einer Gegend, welche schon fast dreihundert Jahre zum fränkischen Reiche gehört hatte, bis zu Karl's Zeit unbekannt geblieben wären. Sie mussten vielmehr sogar schon den Alemannen und Burgundern, welche vor den Franken das untere Main-Gebiet inne hatten, bekannt gewesen sein. Die erwähnte Volkssage kann daher keinen historischen Grund haben. Sie ist offenbar aus der etymologischen Deutung des Namens Frankfurt entstanden, und mit Karl dem Grossen aus dem Grunde in Beziehung gebracht worden, weil dieser vorzugsweise im Gedächtnisse des Volkes fortlebte, und

ein Hauptgegenstand der sagenbildenden Volksdichtung geworden war.

Die Endung furt bei Ortsnamen (in Norddeutschland förde, in England ford, in Holland voort oder vaart) bedeutet offenbar und ursprünglich nicht sowohl die Seichtheit einer Flussstelle, als vielmehr die Gangbarkeit oder Durchfahrbarkeit derselben. Dies liegt in der (wenngleich nicht unmittelbaren) Abstammung des Wortes Furt oder Furth von fahren. Nun würde man zwar hierbei das Wort fahren nicht in dem Begriff des Uebersetzens vermittelst eines Fahrzeuges zu nehmen brauchen, sondern für identisch mit „sich fortbewegen, gehen und also auch durchwaten“ halten können; immerhin aber würde die vorzugsweise häufige Benutzung einer Flussstelle zum Uebersetzen die frühe Erbauung einer oder mehrerer Wohngebäude an ihr und, wegen des mit dem jedesmaligen Steigen des Wassers, also an vielen Tagen des Jahres Statt findenden Verschwindens der Seichtheit, auch das Vorhandensein von Fahrzeugen an ihr voraussetzen. Hierauf deutet auch der etymologische Begriff so vieler mit furt endigenden Ortsnamen. So kommen z. B. die Namen der drei anderen Main-Städte, welche ebenfalls diese Endsylbe haben, Hassfurt, Ochsenfurt und Schweinfurt, wahrscheinlich von den Mannsnamen Hasso, Ohso und Suino her, und es würde doch bei der grossen Zahl von Furthen im Main sich kaum rechtfertigen lassen, wenn man eine besondere Entdeckung einzelner Hauptfurthen desselben annehmen, also die Benennungen von den vermeintlichen Entdeckern herleiten, und in ihnen nicht vielmehr die ersten Ansiedler oder vielleicht auch die Besitzer der anliegenden Grundstücke erkennen wollte.

Der Namen Frankfurt d. i. Furth der Franken oder vadum Francorum, wie lateinische Chronikschreiber ihn übersetzt haben, kann übrigens erst nach Chlodwig's Zeit, in welcher das untere Main-Gebiet fränkisch geworden war, entstanden sein; denn es ist geradezu undenkbar, dass eines der germanischen Völker, welche vor der Zeit der fränkischen Herrschaft nach einander jenes Gebiet inne hatten, die Ubier, die Katten, die Alemannen und die Burgunder, eine Stelle seines Landes nach dem Namen einer fremden Völkerschaft benannt hätte. Zur Zeit der fränkischen Herrschaft aber kann die betreffende Stelle den Namen Furth der Franken nicht etwa von einem einzelnen Ueberschreiten des Flusses durch diese erhalten haben, weil die Franken auf ihren häufigen Kriegszügen gar viele Flüsse überschritten, ohne deshalb der jedes Mal überschrittenen Stelle ihren Namen anzuheften. Es scheint mir vielmehr keine andere

Erklärung dieses Namens möglich zu sein, als dass die Stelle, welche die Frankenfurt hiess, der *gewöhnliche* Uebergangsort des fränkischen Heeres über den unteren Main war, welche Erklärung auch durch die weiter unten zu besprechende militärische Wichtigkeit dieser Stelle bekräftigt werden dürfte. War aber jene Furth der gewöhnliche Uebergangsort der fränkischen Truppen, so mussten auch schon früh Wohnhäuser an ihr erbaut worden sein. Zu welcher Zeit dies zuerst geschehen und also die Stadt Frankfurt uranfänglich entstanden ist, vermag niemand zu ermitteln, weil die historischen Berichte über Frankfurt nicht über das Jahr 793 hinaus reichen. Ich glaube indessen, dass man, in Ermangelung bestimmter Nachrichten aus früherer Zeit, der Frage über das Alter der Stadt Frankfurt von einer anderen Seite her beikommen kann, dass sich nämlich durch verschiedene Schlussfolgerungen das Bestehen Frankfurt's wenn auch nicht auf ein bestimmtes früheres Jahr, doch auf eine Karl dem Grossen weit vorausgehende Zeit zurückführen lässt. Dies ist der Zweck der nachfolgenden Auseinandersetzungen.

In der nächsten Umgebung der Stadt Frankfurt werden folgende 22 Ortschaften, welche noch jetzt bestehen, schon vor dem Jahre 794 genannt: Biber im Jahr 766, Rumpenheim und Eschborn 770, Eschbach und Ginheim 772, Vilbel 774, Massenheim 775, Preungesheim 778, Dortelweil, Dorfelden, Schwalbach und Höckstadt 782, Bockenheim 784, Gronau 786, Rödelheim 788, Steinbach 789, Höchst 790, Stierstadt, Bommersheim und Ursel 791, Dörnigheim und Bürgel 793. Die am fernsten gelegenen von diesen Orten bilden einen Umkreis von etwa sechszehn Stunden. Innerhalb desselben liegen aber noch sieben Ortschaften, welche in den nächsten 23 Jahren nach 794 zum ersten Mal erwähnt werden und also gewiss um 800 schon gestanden haben, nämlich Berkersheim und Eckenheim 795, Heddernheim 801, Erlenbach 804, Praunheim 805, Sulzbach und Haarheim 817. Rechnen wir nun noch Frankfurt zu den angegebenen Orten, so befanden sich um das Jahr 800 bereits dreissig Wohnorte innerhalb des bezeichneten Umkreises. Heut' zu Tage beträgt die Gesammtzahl der innerhalb dieses Umkreises liegenden Ortschaften 51. Es waren also um die Zeit der ersten Erwähnung Frankfurt's schon mehr als drei Fünftel dieser Ortschaften vorhanden, von welchen vielleicht noch mehrere damals ebenfalls schon gestanden haben, und nur zufälliger Weise nicht erwähnt werden. Wenn nun auch die meisten der genannten Orte damals nicht Dörfer, sondern Gehöfte gewesen sein mögen, so beweist doch ihre grosse Zahl jedenfalls, dass die Gegend von Frankfurt zu der Zeit, als diese Stadt zum ersten Mal erwähnt

wird, schon verhältnissmässig sehr bevölkert war. Dies setzt einen lebhaften Verkehr jener Orte, von welchen drei auf der linken Seite des Main liegen, sowohl unter einander, als auch mit dem benachbarten Lande im Süden des Main voraus, in welchem Lande damals das Kloster Lorsch und die Königshöfe Heppenheim, Gerau, Tribur und Gernsheim bereits bestanden. Daraus folgt dann aber auch, dass die gewöhnliche Ueberfahrtsstelle über den Main, die Frankenfurt, sehr häufig benutzt worden sein und also auch schon viel früher als 794 Wohnhäuser gehabt haben muss. Schon Schmidt in seiner Geschichte von Hessen kam zu einer ähnlichen Schlussfolgerung; nur geht er noch weiter, als ich, indem er die Entstehung der um Frankfurt herum liegenden Ortschaften durch das frühere Vorhandensein Frankfurt's bedingt sein lässt, ich aber über die für den grösseren Theil derselben Statt findende Gleichzeitigkeit der Entstehung nicht hinauszugehen wagen würde. Schmidt sagt (Th. I, S. 170): „Die königlichen Pfalzen und Villen waren Mittelpunkte, von wo aus sich die Cultur des Landes verbreitete. Darum, wenn man einen Blick auf die am frühesten vorkommenden Dörfer wirft, so findet man mit sehr seltenen Ausnahmen, dass sie theils Kreise um Fulda, Hersfeld und Frankfurt bilden, theils aber die Wege begleiteten, wodurch die Pfalzen Frankfurt und Paderborn unter sich und die Kirchen von Fritzlar und Amöneburg mit Mainz verbunden waren (beide Wege fielen bis nahe Giessen zusammen)“.

Eine andere Schlussfolgerung, welche ich machen zu müssen glaube, ist folgende. Von den um das Jahr 800 in hiesiger Gegend sicherlich bestandenen 30 Wohnorten war Frankfurt derjenige, welcher nicht nur allein von ihnen einen königlichen Palast hatte, sondern in welchem auch die sehr wichtige Kirchenversammlung von 794 gehalten worden ist. Frankfurt war also schon 794 der bedeutendste jener 30 Wohnorte. Wenn ich ferner alle diejenigen von 794 an bis zum Ende der karolingischen Zeit diesseit des Rhein gehaltenen Placita, Colloquia, Convente, Concile und Reichsversammlungen, bei denen die Könige selbst anwesend waren, mit einander vergleiche, so ist gerade Frankfurt derjenige Ort, in welchem die meisten derselben gehalten worden sind; und zwar übertrifft die Zahl der Letzteren die an anderen Orten Statt gehabten in sehr bedeutendem Grade, indem in Frankfurt nicht weniger als sechszehn, in keinem anderen rechtsrheinischen Orte aber mehr als höchstens fünf gehalten worden sind. In Frankfurt werden nämlich unter Karl dem Grossen eine, unter Ludwig dem Frommen drei, unter Ludwig II. fünf, unter Ludwig III. drei, unter Karl dem Dicken eine, unter Arnulf drei

angeführt. Hieraus lässt sich der Schluss ziehen, dass mindestens seit Ludwig's des Frommen Zeit Frankfurt zu den bedeutendsten Orten des Reiches diesseit des Rheines gehört haben, also auch schon längere Zeit vorher entstanden sein muss; denn gross und bedeutend konnten Wohnorte in jenen Zeiten, in welchen das Volk mehr in Gehöften und kleinen Dörfern, als in grösseren Ortschaften wohnte, erst allmälig werden. Ich erinnere aber hierbei nochmals an die 794 zweimal vorkommende Bezeichnung des Ortes Frankfurt als eines locus celeber, um die im Vorstehenden auch auf andere Weise begründete Behauptung zu rechtfertigen, dass Frankfurt wenigstens schon gleich nach Karl's des Grossen Zeit einer der Hauptorte des rechtsrheinischen Reichsgebietes gewesen ist, und folglich nicht erst unter oder kurz vor diesem Kaiser entstanden sein kann.

Ich gehe zu einem rein geographischen Verhältnisse über, welches nicht nur für die noch jetzt bestehende Bedeutung Frankfurt's von Wichtigkeit ist, sondern auch bei der Annahme eines höheren Alters dieser Stadt, als urkundlich feststeht, mit massgebend sein dürfte. In unserem Vaterlande gibt es zwei grosse natürliche Strassen, welche dasselbe in der Richtung von Süden nach Norden durchziehen, die Elbe und der Rhein. Beide sind von früher Zeit an für den Verkehr des mittleren Europa belebte und belebende Pulsadern gewesen, und werden es bleiben, so lange Handel getrieben wird und die Flüsse ein Verkehrsmittel bilden. Zwischen zwei so wichtigen Strassen muss schon früh eine Querstrasse entstanden sein, welche den Verkehr des Westens mit dem Osten möglich machte; und diese wird sich vorzugsweise zwischen den mittleren Gebieten jener beiden Flüsse gebildet haben, wenn anders die Beschaffenheit des zwischen ihnen liegenden Landes es gestattete. Dieses Zwischenland ist aber seiner Bodenform nach in der That so beschaffen, dass in ihm sich eine natürliche Strasse von Osten nach Westen vorfindet. Einerseits bilden nämlich das Kinzig-Thal und einige andere Thäler eine natürliche Strasse, welche von der Ebene des mittleren Rhein und des unteren Main nach Fulda und von da weiter nach Thüringen führt, und andererseits liegt zwischen den äussersten Ausläufern des Erzgebirges, dem Thüringer Wald und den im Süden des Harz befindlichen Bergzügen ein von der Elbe zur Saale und von dieser zur Werra ziehender natürlicher Durchgang. Diese natürliche Verbindungsstrasse zwischen dem mittleren Rhein und der mittleren Elbe muss als solche schon früh dem Verkehr gedient haben; sie bedingt aber zugleich auch, seitdem dies zu geschehen begann, das Vorhandensein eines oder mehrerer Hauptverkehrsplätze an oder nahe bei jedem ihrer beiden Endpunkte.

Solche Plätze sind Leipzig, Magdeburg und andere Städte einerseits, sowie Mainz und Frankfurt andererseits. Es können nämlich theils zwei solcher Plätze neben einander bestehen, theils im Laufe der Zeit mit einander wechseln.

Die Wichtigkeit Frankfurt's als eines am westlichen Ende jener Querstrasse gelegenen Stapelplatzes wird noch durch den doppelten Umstand erhöht, dass Frankfurt zugleich auch am Ausgang der von Osten her kommenden Strasse des oberen und mittleren Main liegt, und dass sie ausserdem noch für eine andere natürliche Strasse, welche von Süden nach Norden zieht, den Mittelpunkt bildet. Die letztere Strasse führt vom Oberrhein her längs des Schwarzwaldes und Odenwaldes zum unteren Main und dann weiter längs der Ostseite des Taunus, sowie im Osten der Eder-Gebirge zur Weser und in das alte Sachsenland. Frankfurt bildete also von alter Zeit her den Knotenpunkt dreier natürlichen Strassen.

In Zeiten, wie die älteren fränkischen waren, d. h. in Zeiten, in welchen die militärische Rücksicht eine grössere oder doch mindestens ebenso grosse Bedeutung hatte, als die commercielle, musste Frankfurt als ein Knotenpunkt auch unter jenem Gesichtspunkt sehr wichtig erscheinen. Es musste dies um so mehr der Fall sein, da die Fruchtbarkeit der Gegend von Frankfurt und das Vorhandensein grosser Wälder und Waldweiden in ihr die Beschaffung der Lebensmittel für die Heere erleichterte, und also diese Gegend dadurch ebenso, wie durch ihre relative Lage, einen äusserst günstigen Sammelplatz für die Letzteren bildete[1].

Die angedeutete natürliche Bedeutung, welche die Gegend von Frankfurt in militärischer und commercieller Hinsicht hat, musste offenbar schon früh erkannt worden sein. Sie musste daher auch schon früh Waarenzüge, Truppenmärsche und Ansiedlungen in diese Gegend gezogen haben. Freilich folgt hieraus nicht, dass gerade die Stelle, an welcher Frankfurt liegt, schon sehr früh bewohnt gewesen ist; im Gegentheil, andere Stellen dieser Gegend könnten vorgezogen worden sein. Auch ging wirklich zur Zeit der römischen Herrschaft die Strasse, welche von Mainz längs dem unteren Main her zog, und von diesem theils nach dem alten Sachsenlande hin, theils in das obere Main-Gebiet, theils zur mittleren Elbe führte, nicht über die

---

[1] Weitere Andeutungen über die frühe militärische Wichtigkeit des Ortes Frankfurt und seiner Gegend, sowie über später noch fortbestehende Verhältnisse, welche mit denselben zusammenhingen, gibt Nitzsch in seinen Vorarbeiten zur Geschichte der Staufischen Periode Bd. I. S. 178 ff.

Stelle des heutigen Frankfurt, sondern über den Novus vicus bei Heddernheim. Sie lag vom rechten Mainufer weiter entfernt, als die heutige Landstrasse zwischen Frankfurt und Mainz, und ist noch jetzt als ein in fast ganz gerader Linie ziehender Fahrweg vorhanden. Wenn nun aber auch die Stätte von Frankfurt in der römischen Zeit nicht auf dieser Strasse lag, so muss doch wohl angenommen werden, dass vom Novus vicus aus an irgend einem Punkt der Umgegend sich eine Stelle befand, an der man den Main zu überschreiten pflegte, und diese Stelle kann nur an oder nahe bei der Stätte des heutigen Frankfurt gewesen sein, wenn auch zur Zeit der Römer noch keine Strasse längs der Bergstrasse und den Schwarzwald-Höhen her nach dem Süden geführt haben sollte[2]. Um diese Behauptung zu rechtfertigen, müsste der Nachweis gegeben werden, dass die betreffende Stelle des Main-Ufers sich, im Vergleich mit der nächsten Strecke auf- und abwärts, einst vorzugsweise oder vielleicht auch allein zur Passage des untern Main geeignet habe. Dies soll, soweit es möglich ist, zum Schlusse noch versucht werden. Ein solcher Versuch kann jedoch nur mit Hülfe der Resultate gemacht werden, welche die Erforschung der früheren hydrographischen Verhältnisse und die geologischen Nachforschungen darbieten. Die Ersteren werde ich nur kurz behandeln, weil ich sie bereits im ersten Heft dieses Archivs S. 23 ff. ausführlich besprochen habe. Was aber die Letzteren betrifft, so besteht dasjenige, was ich über sie hier vorbringe, in Mittheilungen, welche der beste geologische Kenner der Gegend von Frankfurt, Hr. Dr. Volger, mir mündlich gemacht hat.

Der Main war zu einer Zeit, als bereits Menschen an seinen Ufern wohnten, bei dem jetzigen Frankfurt in mehrere Arme getheilt. Diese befanden sich sowohl auf seiner rechten, als auf seiner linken Seite. Auf der Letzteren floss ein Arm aus der Gegend von Offen-

---

[2] Es scheint nämlich die natürliche Strasse von Frankfurt bis an den Neckar, weil sie einen in Bezug auf römische Alterthümer nichts weniger als klassischen Boden durchzieht, in der That zur Zeit der Römer nicht oder nur selten benutzt worden zu sein, wogegen auf dem linken Rheinufer eine römische Strasse nachgewiesen ist, welche den Verkehr zwischen Mainz und der Gegend des untersten Main mit dem Süden vermittelte. Vielleicht war in der römischen Zeit die Benutzung jener Strasse so lange, als der Neckar noch zwischen ihr und dem Rhein hin floss, durch die sumpfige Beschaffenheit des Bodens erschwert; denn selbst noch heut' zu Tage, wo das alte Neckar-Bette längst trocken gelegt und der benachbarte Rhein mit Dämmen versehen ist, breiten sich die Wassermassen, welche bei starken Anschwellungen des Rhein hinter den Dämmen desselben hervorsickern, mitunter weit nach der Bergstrasse hin aus.

bach und Oberrad her an Sachsenhausen vorbei nach der Niederräder Gemarkung. Auf der rechten Seite kam ein Main-Arm aus der Gegend von Enkheim her. Dieser ging längs dem Fusse des Röderbergs durch den Metzgerbruch nach der Gegend der jetzigen Mainbrücke, wo er wieder in das Hauptbett des Flusses einmündete. Vor seiner Mündung aber gabelte er sich, indem ein Theil seines Wassers einen neuen Arm bildete. Dieser floss, wie die neuerdings aufgefundenen Torflager, Geröllearten, Knochen und menschlichen Werkzeuge beweisen, ganz in der Richtung des jetzigen unterirdischen Kanals, dessen Lauf den ältesten Stadtgraben bezeichnet, so dass dieser ursprünglich jener Flussarm selbst gewesen ist. Von ihm trennte sich im Westen ein Theil seines Wassers, um einen anderen Arm zu bilden, welcher durch die Niedenau nach der Gegend von Rödelheim hin floss. Diese früheren Verhältnisse des Main-Laufes bei Frankfurt lassen sich noch jetzt an der Bodenform erkennen; in Betreff des Main-Armes aber, welcher das älteste Stadtgebiet umfloss und als Stadtgraben benutzt ward, sind sie durch geologische Untersuchungen festgestellt. Sie zeigen, dass das älteste Frankfurt auf einer Main-Insel gelegen war. Diese Insel war nicht gleichmässig hoch, sondern sie hatte einzelne höhere Stellen, nämlich den Platz am Dom, den mit ihm zusammenhängenden Samstagsberg und den Römerberg, welche ebenso, wie der auf der anderen Seite des Flussarmes gelegene Liebfrauenberg, offenbar früher etwas steil gegen den Flussarm abfielen, und deren theilweise Bezeichnung mit dem Namen Berg sich um so mehr aus diesem Umstande erklärt, da das Main-Bett in jenen früheren Zeiten beträchtlich tiefer war als jetzt, und folglich auch die Flussarme im Vergleich zum jetzigen Terrain ziemlich tief lagen. Uebrigens hat vielleicht selbst die bekannte Vertiefung zwischen dem Römerberg und dem Samstagsberg ihren Grund in einem Flussarme, welcher von der Mitte des den ältesten Stadtgraben bildenden Armes in das Hauptbett des Main floss. Nebenbei bemerkt dürfte in der Lage des ältesten Frankfurt auf einer Main-Insel, deren obere Spitze nur wenig östlich von der heutigen Brücke lag, auch die Ursache zu finden sein, warum Frankfurt viele Jahrhunderte hindurch sich wohl abwärts, aber nicht aufwärts von der Brücke ausbreitete.

Das älteste Frankfurt lag also, wie man nach den Bodenbestandtheilen des ersten Stadtgrabens mit Sicherheit annehmen darf, auf einer Main-Insel; es hatte folglich eine von Natur feste und leicht zu vertheidigende Lage. Aus diesem Umstande und aus der Beschaffenheit des Landes ober- und unterhalb jener Insel kann man aber auch den Schluss ziehen, dass sich gerade die Stelle, an welcher

das jetzige Frankfurt liegt, vorzugsweise zu einer Haupt-Furth des unteren Main-Gebietes eignete. Jene Insel war nämlich, wie die tiefe Lage des Uferlandes oberhalb derselben und die erwähnten sogenannten Berge des jetzigen Stadtgebietes zeigen, offenbar höher und folglich auch weniger sumpfig, als dieses obere Uferland. Unterhalb der Insel aber ist das Land auf der linken Seite weithin eine niedere Fläche, welche einst, in Folge der früher Statt gehabten Spaltung des Main vor seiner Mündung, sowie in Folge der mit einem seiner Arme sich verbindenden Neckar-Mündung und endlich in Folge der dadurch bewirkten, durch das kurz vorher zuströmende Wasser der Nidda noch vermehrten öfteren Stauung des Main-Wassers, wahrscheinlich viele Sumpfstrecken enthielt. Selbst als der Neckar schon längst nicht mehr zwischen der Bergstrasse und dem Rhein nach der Gegend von Tribur hinfloss, war sein ehemaliges Bette und das umliegende Land noch voller Sümpfe, und diese wurden erst vor dreihundert Jahren durch die im alten Neckar-Bette gemachte Anlage des sogenannten Landgrabens beseitigt. Dieser Zustand des alten Neckar-Gebietes musste auch auf das Land zwischen der früheren Neckar-Mündung und dem Main lange Zeit seine Wirkung äussern; und die Dämme, welche das linke Main-Ufer in der Gegend von Rüsselsheim hat, sowie die von mir im ersten Heft dieses Archivs S. 26 angegebene Fürsorge der heutigen Bauern von Trebur, dass bei hohem Wasserstande der Main nicht durchbreche und nach ihrem Dorfe hin einen Arm entsende, sind Zeugen dafür, dass die linke Seite des untersten Main in ihrem westlichen Theile sehr sumpfig war. Dies musste aber auch auf den weiter aufwärts gelegenen Theil der linken Seite des unteren Main-Gebietes zurückwirken, während dagegen die bei Sachsenhausen sich erhebende Anhöhe den Zugang zur Stätte des heutigen Frankfurt schützte.

Ich muss nach diesen einst bestandenen Verhältnissen die Vermuthung aussprechen, dass auf der ganzen Strecke von Frankfurt an bis zum Rhein die Gegend dieser Stadt die einzige oder doch eine der wenigen Stellen des Main-Laufes war, welche zu allen Jahreszeiten eine grössere Ausdehnung von festem und folglich auch gangbarem Boden hatten. Verbindet man nun diese Wahrscheinlichkeit mit dem, was oben über die Beschaffenheit der erwähnten Main-Insel und über die von der Bergstrasse nach der Weser ziehende Strasse bemerkt worden ist: so wird man es sicher gerechtfertigt finden, wenn ich auf diese rein geographischen Verhältnisse die Behauptung gründe, dass höchstwahrscheinlich die Stelle der Frankenfurt schon früh der einzige

Uebergangsort über den unteren Main war, und deshalb auch schon früh eine Ansiedelung erhalten haben muss. —

Ich schliesse mit der Erklärung, dass man gegen die Annahme, die Stätte des heutigen Frankfurt sei schon lange vor Karl dem Grossen ein bewohnter Ort gewesen, keinen entscheidenden Gegenbeweis wird aufstellen können, wenn auch jene Annahme ihrerseits nicht den Stempel der Gewissheit an sich trägt und, wie in historischen Dingen alles nicht durch positive Facten und bestimmte Zahlen Begründete, eine Hypothese ist und bleibt, die sich nicht höher als bis zum Anspruch der Wahrscheinlichkeit versteigen darf. Selbst Fichard, welcher die Frage von dem Alter der Stadt Frankfurt sehr behutsam behandelte, fühlte sich (Entstehung von Frankfurt S. 2 f.) gedrungen, als eine Sache von grosser Wahrscheinlichkeit die Vermuthung auszusprechen, dass die Stätte des heutigen Frankfurt schon zur Zeit der Merowinger, also schon fünfzig bis hundert Jahre vor der Zeit, in welcher nach Fichard's Ansicht Karl der Grosse dort eine Pfalz erbauen liess, bewohnt gewesen sei.

Karl der Grosse kann, trotz der bekannten Sage, nicht der Gründer Frankfurt's gewesen sein. Aber er war der Erbauer des höchstwahrscheinlich ersten Herrscherpalastes in Frankfurt, und hat so zuerst dem Orte Frankfurt eine Bedeutung verschafft, durch welche derselbe bald nachher einer der vornehmsten Orte im östlichen Theile des Frankenreiches ward. Karl der Grosse ist also auch, wie nach ihm Ludwig der Deutsche und Ludwig der Baier, einer der Urheber von Frankfurt's Emporsteigen und von seiner Stellung im deutschen Reiche zu nennen, und er ist deshalb auch nicht blos als erster römischer Kaiser eines auf Frankfurter Boden stehenden Denkmales würdig gewesen.

Die Entstehung der Salvator-Kirche zu Frankfurt[1].

Von G. L. Kriegk.

Eines gottesdienstlichen Gebäudes in Frankfurt wird mit dem bestimmten Begriffswort Kirche oder Kapelle erst im Jahr 873 Erwähnung gethan. Dass es aber ein solches daselbst schon früher, ja sogar schon in dem Jahre gab, in welchem der Namen Frankfurt urkundlich zum ersten Male vorkommt (794), geht aus folgenden zwei Umständen unzweifelhaft hervor. In dem zuletzt erwähnten Jahre nämlich wurde zu Frankfurt eine Kirchenversammlung gehalten, und zwar in dem königlichen Palast (in aula sacri palatii). In derselben Urkunde, in welcher dies gemeldet wird, heisst es am Ende, es sollten von den Beschlüssen jener Versammlung drei Ausfertigungen gemacht und die eine derselben im Palaste (in palatio) zurückbehalten, die andere dem Herzog Tassilo eingehändigt, die dritte aber in der Kapelle des Palastes (in sacri palatii capella) aufbewahrt werden. Da nun weder zwischen dieser doppelten Erwähnung des Palastes, noch auch zwischen ihr und der vorher angegebenen Erwähnung des Palastes in Frankfurt als des Sitzungsortes der

---

[1] Der hier behandelte Gegenstand wurde vom Frankfurter Verein für Geschichte und Alterthumskunde zum ersten Male in einer Sitzung besprochen, welcher ich leider nicht beigewohnt hatte, (s. Mittheilungen dieses Vereins I. S. 20); man gelangte zu demselben Ergebniss, wie ich in der vorliegenden Abhandlung. Ausserdem hatte Hr. Dr. Euler diesen Gegenstand schon früher in den periodischen Blättern der Geschichts- und Alterthums-Vereine u. s. w. Nr. 12. S. 391 f. gelegentlich behandelt und sich in gleicher Weise über ihn ausgesprochen. Ich glaubte den Gegenstand nochmals in einer Sitzung des Frankfurter Vereins zur Sprache bringen zu müssen, weil einige zu demselben gehörende Punkte vorher ausser Acht gelassen waren. Dies gab Anlass zu einer ausführlichen Besprechung der Sache, wobei man wieder zu dem erwähnten Ergebniss kam. Dem Wunsche des Vereins gemäss theile ich nun hier meine Ansichten mit.

Kirchenversammlung irgend ein anderer Ort genannt wird, so kann, wie schon Fichard in der Wetteravia S. 9 f. auseinander gesetzt hat, unter der Kapelle des Palastes nur die Kapelle des Frankfurter Palastes gemeint sein. Der zweite Umstand, aus welchem das frühere Vorhandensein einer Kirche oder Kapelle in Frankfurt bewiesen wird, ist die bekannte Stelle des zu Ludwig's II. und III. Zeit lebenden Mönchs von St. Gallen, in welcher er sagt, der erstere Herrscher habe in Frankfurt eine *neue* Kirche gebaut; denn dieser Ausdruck setzt das Vorhandensein einer älteren Kirche zu Frankfurt unbedingt voraus.

Die im Jahre 873 vorkommende Erwähnung einer Kirche zu Frankfurt findet sich bei Hinkmar und in den Fuldaer Annalen, und zwar wird bei Beiden das Wort ecclesia gebraucht. Sie geschieht bei Gelegenheit der Erzählung, dass Ludwig's des Deutschen jüngster Sohn, Karl der Dicke, zu Frankfurt mitten in einer vom Vater gehaltenen Reichsversammlung (Januar 873) plötzlich vom Teufel befahren worden und in Raserei verfallen sei, nachdem, wie der eine Berichterstatter noch hinzufügt, der Teufel ihn schon vorher bis in die Kirche verfolgt hatte. Man führte den Besessenen sogleich in die Kirche, wo dann eine Messe gehalten wurde. Bei Gelegenheit dieser Erzählung wird von dem einen der beiden Annalisten die Bemerkung gemacht, die Kirche stosse an das Haus an, in welchem Karl bei der ersten Versuchung durch den Teufel sich befunden habe. Aus diesen Berichten ergibt sich also in Betreff der Kirche zu Frankfurt mit Sicherheit weiter nichts, als dass es dort eine Kirche gab, und dass diese an ein vom Sohne des Herrschers bewohntes Haus anstiess. Ob aber diese Kirche die oben erwähnte Kapelle des Königspalastes oder ein anderes gottesdienstliches Gebäude war, muss dahin gestellt bleiben.

Ein Jahr nach diesem Vorfall wird einer Kirche zu Frankfurt auch in einer königlichen Urkunde gedacht, von welcher jedoch Monat und Tag der Ausstellung unbekannt sind. Ludwig der Deutsche bestätigte nämlich 874 eine aus Gelände, Leibeigenen und Gefällen im Dorfe Hornau bestehende Schenkung, welche eine Frau Namens Rovtlint mit seiner Erlaubniss der heiligen Maria in seiner Kapelle zu Frankfurt gemacht hatte (quaedam femina nomine Rovtlint per nostram licentiam tradidit ad sanctam Mariam ad nostram capellam in Franconofurt quasdam res proprietatis suae, consistentes etc.).

Ich fahre fort, anzugeben, wann und mit welchen Worten eine Kirche zu Frankfurt im neunten und zehnten Jahrhundert erwähnt wird, um dann auf diese Angaben meine Bemerkungen und Ansichten

zu stützen. Von Ludwig dem Deutschen gibt der Mönch von St. Gallen eine Charakterschilderung, in welcher er auch einer Kirche zu Frankfurt Erwähnung thut. In dem hierher gehörenden Theile dieser Charakterschilderung will der Verfasser Ludwig's Frömmigkeit und streng kirchlichen Sinn zeigen, und führt nach einander vier Kennzeichen oder Beweise an, welche ich mir erlaube mit Zahlen zu bezeichnen. Die Stelle lautet nach der nur einige Male geänderten Wattenbachischen Uebersetzung: „Zum Gebet und Fasten und zum Dienste Gottes war er (Ludwig) vor allen anderen Menschen so eifrig, dass er nach dem Beispiel des heiligen Martin, was er auch Anderes thun mochte, immer den Herrn im Gebet vor Augen zu haben schien. 1) Des Fleisches und feinerer Speisen enthielt er sich an bestimmten Tagen. 2) Zur Zeit der Litaneien aber pflegte er baarfuss bis zur Pfarrkirche oder nach St Emmeran, wenn er nämlich in Regensburg war, dem Kreuze zu folgen; an anderen Orten aber wich er von der Gewohnheit der Einwohner nicht ab. 3) Neue Kirchen (Nova oratoria) erbaute er in Frankfurt und in Regensburg von wunderbarem Bau, und als wegen der Grösse des Baues andere Steine nicht ausreichten, liess er die Mauern der Stadt[2] niederreissen, in deren Höhlungen[3] er bei den Gebeinen längst Verstorbener so viel Gold fand, dass er nicht nur jene Kirche (eandem basilicam) mit diesem ausschmückte, sondern auch ganze Bücher (integros libros) dafür abschreiben und mit Deckeln desselben Stoffes fast von Fingersdicke bedecken liess. 4) Kein Geistlicher, der nicht zu lesen und zu singen verstand, wagte vor ihm zu bleiben, ja auch nur ihm vor die Augen zu kommen; Mönche aber, die ihr Gelübde nicht beobachteten, verachtete er ebenso sehr, wie er treuen Bewahrern desselben seine ganze Liebe zuwandte“. Aus dieser Stelle ergibt sich mit aller Bestimmtheit, dass Ludwig der Deutsche in Frankfurt ebenso, wie in Regensburg, eine neue Kirche erbaut hat, und zwar eine durch Schönheit ausgezeichnete Kirche, da es heisst, sie sei von wunderbarem Bau gewesen. Weiter noch aus der Stelle schliessen zu wollen, dass unter dem Worte Pfarrkirche (ecclesia pastoralis) gerade die königliche Kapelle in Frankfurt zu verstehen sei, scheint mir allzu gewagt und nur auf eine den Worten Gewalt anthuende Weise möglich zu sein. Es ist befremdend, dass ein Mann wie Fichard einen

---

[2] Hier ist ohne Zweifel die zuletzt genannte Stadt gemeint.

[3] Dass hier statt des im Texte stehenden Wortes civitatibus mit Bouquet und Anderen cavitatibus gelesen werden muss, kann nicht zweifelhaft sein.

solchen Schluss ziehen konnte (Wetteravia S. 17 f.). Fichard nimmt an, dass der Mönch von St. Gallen nur an Ludwig's häufigste Aufenthaltsorte, Frankfurt und Regensburg, denken könne. Er nimmt ferner an, dass in Nro. 2. der Ausdruck „die Pfarrkirche" sich nur auf die Kirche in Frankfurt beziehe, sowie die gleich darauf erwähnte St. Emmerans-Kirche sich nur auf Regensburg bezieht. Er versteht also auch die unmittelbar darauf folgenden Worte „an anderen Orten aber wich er von der Gewohnheit der Einwohner nicht ab" in der Weise, dass alle von Ludwig bewohnten Orte ausser Frankfurt und Regensburg gemeint seien. Würde denn aber daraus nicht folgen, dass in allen Orten ausser Frankfurt bei Litaneien die Procession niemals in die Pfarr- d. h in die Hauptkirche gezogen wäre? und ist es deshalb nicht das Natürlichste, die Worte „an anderen Orten" blos als einen Gegensatz gegen Regensburg, nicht aber als einen Gegensatz gegen dieses und gegen Frankfurt's Pfarrkirche zu betrachten?

Von diesen gegründeten Bedenken wende ich mich zu dem unumstösslichen Satze zurück, dass Ludwig der Deutsche, obgleich in Frankfurt bereits eine Kirche bestand, noch eine zweite erbauen liess, welche durch die Art ihrer Ausführung Bewunderung erregte. Die weitere urkundliche Geschichte der Kirchen Frankfurt's führt auf Ludwig's des Deutschen Sohn, Ludwig III, welcher bei seines Vaters Tode (Ende August 876) diesem als Beherrscher von Ostfranken, Sachsen und Thüringen nachfolgte. Ein damals lebender Chronikschreiber, Regino, nennt bei dieser Gelegenheit die Stadt Frankfurt den Hauptsitz des östlichen Reiches. In diesem Orte stellte Ludwig III. vier Jahre nach seinem Regierungsantritt, am 17. November 880, eine für die Geschichte der Kirchen Frankfurt's besonders wichtige Urkunde aus. Er macht in derselben den damaligen und künftigen Gläubigen seines Reiches kund: 1) dass sein Vater gewisse ihm eigenthümlich gehörende Dinge, nämlich eine Anzahl namentlich angeführter auswärtiger Kirchen (d. h. das Patronat-Recht über dieselben) und bestimmt benannte Ortschaften, Zehnden und Gefälle, seiner Kapelle in Frankfurt, welche zu Ehren des Erlösers, unseres Herrn Jesus Christus erbaut sei, übergeben und als derselben übergeben bestätigt habe (tradidit traditasque firmavit quasdam res proprietatis suae ad cappellam suam ad Franconofort, quae est constructa in honore salvatoris domini nostri Jesu Christi); 2) dass derselbe die derselben Kapelle gemachte Schenkung der Rovtlint schriftlich bestätigt habe (et quod Ruotlind ad ipsam cappellam tradidit scripto confirmaret); 3) dass sein Vater alle diese angeführten Gegenstände

vollständig d. h. mit Allem, was irgend zu ihnen gehöre, an die schon genannte Kapelle gegeben und übertragen habe (tradidit atque transfudit), so dass sie auf ewige Zeiten und ohne irgend Jemandes Einsprache zum Dienste Gottes bei ihr bleiben sollten; 4) dass sein Vater verordnet habe, es sollten an derselben Kirche zum Dienste Gottes zwölf Geistliche ausser den Priestern, welche in den dazu gehörenden Orten den Gottesdienst versähen, angestellt sein und von dem Ertrage der gemachten Schenkungen ihren Unterhalt bestreiten, der Abt aber, welchem diese Kapelle anvertraut sein werde, von allen Beiträgen zu Kriegszügen befreit bleiben; 5) dass sein Vater befohlen habe, der Abt Williherius, welchem diese Kapelle anvertraut sei, solle seine ihm vom König als Pfründe übertragene Stelle mit allen Rechten und Einkünften Lebenslang behalten. Nachdem dies Alles gesagt ist, schliesst Ludwig's III. Urkunde mit den Worten: „Wir haben also der väterlichen Schenkung zustimmend (paternae traditioni consentientes) befohlen, dass diese Ausfertigung unserer Zustimmung gemacht werde, vermittelst deren wir wollen und befehlen, dass, wie unser frommer Vater alles vorher Angezeigte angeordnet und bestätigt hat (constituit atque firmavit), dasselbe ebenso in Zukunft ohne irgend Jemandes Einsprache und Beunruhigung bestätigt und festgesetzt bleibe. Und damit diese Autorität unserer Zustimmung fester gehalten und in Zukunft von unseren Glaubensgenossen besser geglaubt und gewissenhafter beobachtet werde, so haben wir sie unten eigenhändig bestätigt und durch den Abdruck unseres Ringes besiegeln lassen."

Diese Bestätigungs-Acte Ludwig's III. zeigt: dass es in Frankfurt eine königliche Kirche gab, welche zu Ehren des Erlösers (Salvator) erbaut war, also eine *Salvator-Kirche*; dass Ludwig der Deutsche an derselben ein Stift von zwölf Geistlichen gründete; dass dieses Stift das Patronat-Recht über eine Anzahl auswärtiger Kirchen hatte und davon gewisse Gefälle bezog, dass der damalige Abt dieser Kirche Williherius hiess und bereits von Ludwig dem Deutschen zum Abt oder Geistlichen derselben ernannt worden war (cui ipsa cappella commissa est)[4]; endlich dass die Schenkung der Rovtlint an diese selbige Kirche gemacht worden war (quod Ruotlind *ad ipsam cappellam* tradidit).

---

[4] Auch folgende Worte der Urkunde beweisen dies: nec ullus inde ei (Abbati Williherio) quicquam auferre praesumat, *sicuti regiae partis tunc in beneficium habere visus fuit.*

Schon zwei Jahre später wird der Kirche als einer Salvator-Kirche wieder Erwähnung gethan. Karl der Dicke bestätigte nämlich, durch eine am 2. December 882 ausgestellte Acte, fast mit denselben Worten, wie Ludwig III. es gethan hatte, die von Ludwig dem Deutschen und der Rovtlint gemachten Schenkungen. Zugleich fügte er seinerseits neue Schenkungen hinzu. Er ertheilte nämlich derselben Kirche (ad praescriptum sanctum locum) die Nona (d. i. den neunten Theil) des Bodenertrages der zum königlichen Kammergut gehörenden Orte Frankfurt, Tribur, Ingelheim, Kreuznach, Lautern, Gernsheim, Nierstein und von dem Wormser und Wasgauer District. Diese Schenkung war sehr bedeutend. Wie nämlich Fichard (Wetteravia S. 27 ff.) ausführlich erläutert, hatte die Salvator-Kirche schon vorher den Zehnden in Frankfurt zu beziehen gehabt, und erhielt nun durch Karl den Dicken noch die Nona sowohl in Frankfurt, als auch in den so eben genannten Orten dazu, an welch Letzteren übrigens die dortige Geistlichkeit den Zehnden auch ferner fortbezog.

Die nächstfolgende Erwähnung einer Kirche zu Frankfurt findet in dem Jahre 942 Statt. Am ersten Weihnachtstag dieses Jahres warf sich zu Frankfurt Königs Otto I. Bruder Heinrich, welcher als Empörer gefangen gehalten worden, aber heimlich entflohen war, dem Könige, als derselbe vor Tagesanbruch in die Kirche (ecclesiam) ging, zu Füssen und flehte ihn um Verzeihung an. Fünfunddreissig Jahre später (977) ward eine neue königliche Urkunde in Betreff der Salvator-Kirche ausgestellt. Die Acte ist von Otto II. erlassen und beginnt mit der Erklärung, der Erzbischof Willigis von Mainz habe ihn mit Vorzeigung einer Verordnung Karl's des Dicken gebeten, die in derselben angegebenen Gegenstände, welche Ludwig der Deutsche der Salvator-Kirche geschenkt habe, dieser wiederzuverschaffen. Dann werden die von Letzterem gemachten Schenkungen einzeln und die der Rovtlint im Allgemeinen (et quod Ruodlind ad ipsam cappellam tradidit) angeführt, und hierauf weiter Ludwig's Verordnung in Betreff des Stiftes an der Salvator-Kirche und in Betreff des Abtes derselben angegeben. Nachher aber bestätigt Otto dies Alles, und macht seinerseits jener Kirche eine Schenkung, welche darin bestand, dass den Geistlichen derselben auf ewige Zeiten das Recht verliehen wird, aus dem Reichsforste Dreieich unentgeltlich und ohne irgend eine Belästigung von Seiten der königlichen Forstbeamten soviel dürres Holz zu beziehen, als für ihren Bedarf nöthig sei. Nach dieser Urkunde hatte also die Salvator-Kirche schon nach hundert Jahren einen Theil der ihr gemachten Schenkungen eingebüsst. Otto II. selbst machte ihr drei

Jahre später noch eine zweite Schenkung. Er übergab, durch eine am 8. Oktober 980 ausgefertigte Acte, „der grösseren Kapelle, welche in Frankfurt erbaut und zu Ehren des Salvator unseres Herrn Jesus Christus geweiht ist“ (ad majorem capellam, quae est constructa in Franconofurt ac dedicata in honore Salvatoris domini nostri Jesu Christi), die dem heil. Marcellinus und dem heil. Petrus geweihte Kapelle zu Seligenstadt. Der Ausdruck „grössere Kapelle“ beweist, dass es in Frankfurt damals zwei Kirchen gab, und dass die Salvator-Kirche die grössere war.

Auch Otto's II. Nachfolger, Otto III., beschenkte die Salvator-Kirche zu Frankfurt. Durch eine am 9. Mai 994 ausgestellte Urkunde verlieh er „den Chorbrüdern, welche dem heiligen Erlöser in dem königlichen Castell Frankonofurt Tag und Nacht dienen, und dem ihnen vorstehenden Abt Obbertus und seinen Nachfolgern“ (fratribus, qui sancto Salvatori in castello nostro Franconovurt nominato die noctuque serviunt, et Obberto abbati, quibus ipse praesidet, suisque successoribus) das Recht, dass alle Fische, welche Freitags bei Tag oder bei Nacht von irgend einem Fischer im Main gefangen werden, fortan ebenso dem Abt und den Brüdern zu eigen gegeben werden, wie sie bisher an den König abgeliefert worden waren. —

Vorstehendes ist die vollständige Geschichte der Salvator-Kirche im neunten und zehnten Jahrhundert. In den nächsten zwei Jahrhunderten wird dieser Kirche kaum gedacht. Das Merkwürdigste während dieser Zeit ist, dass die Vorsteher ihres Stiftes von 1127 an nicht mehr Aebte, sondern Pröbste (praepositi) heissen. In der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts wird die Salvator-Kirche öfters erwähnt, aber niemals unter diesem Namen, sondern immer mit dem Ausdruck „die Frankfurter Kirche“ (ecclesia Frankofurdensis, ecclesia de oder in Frankenford), obgleich es damals schon mehrere andere Kirchen in Frankfurt gab. Auch ihr geistliches Stift wird nur als das Kapitel in Frankfurt oder mit dem Namen die Chorbrüder in Frankfurt (capitulus in Frankenvort, capitulus ecclesiae Frankenfordensis, fratres in Frankenvort) bezeichnet. Im Jahre 1238 war das Gebäude dieser Kirche so baufällig geworden, dass auf Ersuchen des Stiftes Pabst Gregor IX. die Gläubigen der Mainzer Diöcese dringend aufforderte, Beiträge zur Wiederherstellung der Kirche zu geben, und dass er denen, welche dies thun würden, einen Ablass verlieh. In der päbstlichen Bulle heisst es, diese Kirche und ihre Thürme, in welchen die Glocken hingen, seien durch allzu hohes Alter so baufällig geworden, dass man, obgleich die Glocken entfernt

worden seien, den Einsturz der Thürme befürchten müsse und ihre Wiederherstellung schon begonnen habe. Auch wurde die Kirche damals wirklich entweder wiederhergestellt oder neu aufgebaut; denn am Bartholomäus-Tage 1239 weihte Bischof Liudolf von Ratzeburg die neuhergestellte oder neu erbaute, jedoch noch nicht vollendete[5] Kirche ein. In der Urkunde, welche Liudolf über diesen feierlichen Act ausstellte, sagt derselbe: er habe am 24. August die Frankfurter Kirche zu Ehren des Erlösers und des heiligen Bartholomäus eingeweiht (ecclesiam Frankenfordensem dedicavimus in honorem Salvatoris domini nostri Jesu Christi et sancti Bartholomei), und die jährliche Feier dieser Einweihung auf den nächsten Sonntag vor Mariä Himmelfahrt verlegt. —

So weit schien es nöthig, die Geschichte der Hauptkirche von Frankfurt zu wiederholen, ehe ich zu demjenigen übergehe, was in Betreff der ersten Entstehung dieser Kirche als ein streitiger Punkt angesehen werden muss. Wegen des Umstandes, dass in der Urkunde von 874 gesagt wird, die Rovtlint habe der heiligen Maria in der königlichen Kapelle zu Frankfurt eine Schenkung gemacht, hat man in neuerer Zeit diese Kapelle für eine der Maria geweihte Kirche gehalten und Marienkirche genannt. Als weitere Beweise für das Vorhandensein einer Frankfurter Kirche dieses Namens welche sonst nirgends erwähnt wird, hat man zwei Umstände angeführt. Der erste ist, dass in der Urkunde von 880 die Schenkungen Ludwig's des Deutschen aus dem Grunde, weil unter ihnen auch die der heiligen Maria gemachte der Rovtlint angeführt werde, mit dem doppelten Ausdruck des Uebergebens und Uebertragens (tradidit atque transfudit) erwähnt würden, dass also der letztere Ausdruck die bestimmte Andeutung einer Uebertragung der Rovtlintischen Schenkung von der Marienkirche auf die Salvator-Kirche enthalte. Der andere Umstand ist die 1239 Statt gefundene Verlegung des Kirchweihtages, welcher eigentlich der 24. August war, auf den Sonntag vor *Mariä* Himmelfahrt. Ich kann mich vermittelst dieser drei Beweise nicht überzeugen, dass es in Frankfurt vor der Entstehung der Salvator-Kirche eine Marienkirche gegeben habe, glaube vielmehr die zuerst von Dr. Euler ausgesprochene Vermuthung des Ge-

[5] Dass sie noch nicht ganz vollendet war, ergibt sich daraus, dass Liudolf in der Urkunde, in welcher die von ihm vorgenommene Einweihung der Kirche kundgemacht wird, allen denen, die zum Kirchenbau beisteuern würden (ad aedificationem ecclesiae elemosinam oferentibus), einen Ablass verlieh.

gentheils als eine richtige Ansicht nachweisen zu können, und will dies nunmehr zu thun versuchen.

Die Rovtlintische Schenkung war nicht einer so benannten Marienkirche, sondern der Jungfrau Maria in der königlichen Kapelle gemacht, und man kann hieraus nicht den Beweis herleiten, dass diese Kapelle eine Marienkirche gewesen sei; denn die urkundlichen Worte über diese Schenkung erlauben eine solche Schlussfolgerung nicht. Ludwig's des Deutschen Beurkundungs- und Bestätigungs-Acte dieser Schenkung lautete: qualiter quaedam femina nomine Rovtlint per nostram licentiam tradidit ad sanctam Mariam ad nostram eapellam in Franconofurt quasdam res proprietatis suae etc. oder wörtlich übersetzt: „wie eine Frau Namens Rovtlint mit unserer Erlaubniss an die heilige Maria (oder der heiligen Maria) an (oder in) unserer Kapelle in Frankonofurt einige Sachen ihres Eigenthums übergab". Mit den nämlichen Worten könnte noch jetzt die katholische Gemeinde zu Frankfurt eine der dortigen Bartholomäus-Kirche (welche an die Stelle der Salvator-Kirche getreten ist und eine besondere Maria-Kapelle enthält) von einer heutigen Rovtlint gemachte Schenkung beurkunden, ohne dass jemand, der den wirklichen Namen der Kirche nicht kennte, daraus schliessen dürfte, diese Kirche heisse die Marienkirche. Als eine Schenkung an die mit dem Namem Marienkirche begabte königliche Kapelle in Frankfurt könnte man jene Worte der Urkunde nur in dem Falle deuten, wenn von anderer Seite her festgestellt wäre, dass es dort zur Zeit der Rovtlint eine solche Marienkirche gegeben habe; keineswegs aber kann man umgekehrt jene Worte, ohne ihnen willkürlich einen solchen besonderen Sinn aufzudringen, als einen Beweiss dafür ansehen, dass die königliche Kapelle in Frankfurt den bezeichneten Namen geführt habe. Dies geht auch aus den in anderen Urkunden bei ähnlichen Fällen gebrauchten Ausdrücken hervor. In den vier oben angeführten Urkunden über Schenkungen, welche der Salvator-Kirche gemacht worden sind, heisst es nicht: tradidit ad sanctum Salvatorem ad nostram eapellam, sondern traditit ad capellam, quae est constructa in honore sancti Salvatoris. Bei einer Schenkung, welche 1211 der Marienkirche in Eberbach gemacht wurde (Böhmer, Urkundenbuch S. 21), wird diese Schenkung „ecclesiae sanctae Mariae in Eberbach" gemacht; und wenn es in einer anderen Urkunde von einer Schenkung an dieselbe heisst: donationem fecerat beatae Mariae in Eberbach (Böhmer S. 30), so beweist dies das Bestehen einer Marienkirche daselbst ebenso sicher, wie das Bestehen einer solchen in Frankfurt bewiesen sein würde, wenn in Ludwig's des Deutschen

Acte die Worte so lauten würden: tradidit ad sanctam Mariam in Franconofurt. Die Schenkung der Rovtlint geschah, wie man allein die in Betreff derselben gebrauchten Worte verstehen kann, zu Ehren der Maria in der königlichen Kapelle, d. h. für einen in dieser Kapelle bestehenden oder zu errichtenden Altar der Maria.

Was den Ausdruck: „Ludwig übergab und übertrug“ in der Urkunde von 880 angeht, so könnte derselbe allerdings so verstanden werden, dass mit ihm gesagt sein solle, Ludwig habe die betreffenden Güter theils geschenkt, theils von einer Kirche auf die andere übertragen; es kann aber mit ebenso viel Recht auch behauptet werden, beide Wörter bedeuteten eins und dasselbe, nämlich übergeben, und seien ohne besondere Absicht neben einander gesetzt, etwa so, wie auch in anderen Urkunden bei Schenkungen bald blos damus oder blos concedimus, bald damus et concedimus zusammen steht. Dass man schon in einer Zeit, welche dem Jahre der Ausfertigung jener Urkunde sehr nahe lag, den Ausdruck tradidit atque transfudit im letzteren Sinne verstand, möchte aus den beiden oben angeführten Urkunden von 882 und 977, welche den Inhalt der Urkunde von 880 fast ganz wörtlich wiederholen, geschlossen werden können, indem das Original der Urkunde von 977 das tradidit ohne den Zusatz atque transfudit hat, und dasselbe auch bei zweien von den vier Original-Ausfertigungen der Urkunde von 882 Statt findet. Ja, man könnte sogar auch aus einem Ausdruck der Urkunde von 880 nachweisen, dass der sie ausstellende König die Worte tradidit atque transfudit als gleichbedeutend angesehen habe. Er ertheilt nämlich, nachdem er alle betreffenden Schenkungen und Anordnungen Ludwig's des Deutschen angeführt hat, seine Genehmigung mit den Worten: Nos igitur paternae traditioni consentientes jussimus fieri hoc nostrae consensionis conscriptum etc.; wenn aber von zwei verschiedenen Dingen, von einer directen Schenkung und von einer Uebertragung, die Rede gewesen wäre, so hätte er sagen müssen: Nos igitur paternae traditioni atque transfusioni consentientes etc. Ferner lässt sich auch noch aus einem anderen Ausdruck derselben Urkunde nachweisen, dass Ludwig der Deutsche die Schenkung der Rovtlint wirklich nicht auf eine andere Kirche übertragen habe. Es werden nämlich unmittelbar vor den Worten: „Has itaque praescriptas res cum omni integritate — — — ad jam dictam cappellam pius genitor noster tradidit atque transfudit“ alle einzelnen Schenkungen Ludwig's mit dem Bemerken angegeben, dieser habe sie der Salvator-Kirche übergeben und als ihr geschenkt festgestellt, und hieraus wird noch der Zusatz gemacht: et quod Ruotlind ad ipsam cappellam tradidit,

scripto confirmaret. In den letzteren Worten hätte, wenn wirklich die Schenkung der Rovtlint durch Ludwig von der einen Kirche auf die andere übertragen worden wäre, und dies der Sinn des nachher folgenden Ausdrucks transfudit hätte sein sollen, eines Theils unmöglich gesagt werden können, Rovtlint habe ihre Schenkung ad ipsam cappellam (d. i. an die Salvator-Kirche) gemacht, und anderes Theils hätte gerade hier neben dem oder auch statt des Ausdruckes scripto confirmare das Wort transfundere gebraucht werden müssen. Endlich lässt sich aber auch die Unterstellung, dass Ludwig die Rovtlintische Schenkung an eine andere Kirche übertragen habe, mit dessen ängstlich frommem Sinne durchaus nicht in Einklang bringen. Dies ist um so weniger möglich, da jene Schenkung 874 gemacht war, und Ludwig seine Bestätigung derselben in aller Form für fest und unumstösslich erklärt hatte (er sagt von seiner Bestätigung: decernimus atque jubemus, ut firmum et stabile permaneat), und also diese seine Bestätigung schon nach höchstens zwei Jahren zurückgenommen und umgeändert haben müsste; denn bekanntlich starb er bereits im August 876.

Nachdem auch der zweite Beweis für das frühere Vorhandensein einer Marienkirche in Frankfurt entkräftet worden ist, will ich das Gleiche noch in Betreff des dritten zu thun versuchen. Das Kirchweihfest der Salvator-Kirche, welches eigentlich auf den Bartholomäus-Tag (24. August) fiel, wurde bekanntlich schon 1239 auf den nächsten Sonntag vor Mariä Himmelfahrt verlegt; und ausserdem ist es später stets Sitte gewesen, dass die Herbstmesse, welche sicher ursprünglich der Jahrmarkt jener Kirchweihe war, auf Mariä Himmelfahrt (15. August) eingeläutet und am Tage von Mariä Geburt (8. September) ausgeläutet ward. Aus diesen beiden Umständen hat man eine Beziehung zur angeblichen früheren Marienkirche ableiten zu können geglaubt; dies kann aber doch offenbar nur dann geschehen, wenn man mit Thomas (Annalen S. 30 und 100) annimmt, dass jene Marienkirche mit der nachherigen Salvator-Kirche identisch ist. Für eine solche Annahme lässt sich jedoch kein historischer Beweis beibringen. Es würde sich nur das Eine dafür anführen lassen, dass die Rovtlintische Schenkung der heil. Maria in der königlichen Kapelle zu Frankfurt gemacht war, und dass nachher gesagt wird, diese Schenkung sei der dem Erlöser (Salvator) geweihten königlichen Kapelle daselbst gemacht worden; denn man könnte aus diesem Umstande den Schluss ziehen, Ludwig der Deutsche habe die königliche Kapelle neu einweihen und ihr statt der Maria den Salvator zum Patron geben lassen. Ehe ich auch diese Annahme näher beleuchte,

muss ich noch einer von Thomas auf dieselbe gestützten Behauptung gedenken. Dieser glaubte auf jene blosse Annahme und auf den Umstand, dass das Ein- und Ausläuten der Messe von jeher an den beiden Marien-Tagen gebräuchlich gewesen war, den Beweis gründen zu können, dass die Herbstmesse schon vor Ludwig's des Deutschen Zeit ihren Anfang genommen habe. Dies scheint mir sehr gewagt zu sein, zumal da der Wortlaut von Liudolf's Urkunde zeigt, dass der von ihm angeordnete Tag des Kirchweihfestes nicht der schon vor seiner Zeit üblich gewesene Kirchweihtag war (dedicationem *transposuimus* singulis annis dominica die ante assumptionem beatae Mariae).

Die erwähnte Annahme einer Identität der Salvator-Kirche und der angeblichen Marienkirche würde die gegen das Bestehen der Letzteren zu machenden Einwürfe bis auf einen einzigen beseitigen. Gerade dieser einzige Einwurf aber ist, wie ich glaube, ein nicht zu widerlegender Beweis gegen jene Annahme. Ludwig der Deutsche erbaute nämlich nach dem Mönch von St. Gallen in Frankfurt eine neue Kirche von wunderbarem Bau. Er machte ausserdem einer dem Erlöser gewidmeten Kirche, welche schon zu seinen Lebzeiten eine königliche Kapelle genannt wird, sehr bedeutende Schenkungen, gründete an derselben ein Collegiat-Stift von zwölf Geistlichen, und ernannte einen Vorsteher desselben auf Lebenszeit. Wie sollte man nun annehmen können und dürfen, dass er jene Schenkungen und Stiftungen nicht der von ihm erbauten neuen grossen und schönen Kirche, sondern einer älteren und jedenfalls kleineren gemacht habe? Diese Annahme kann unmöglich Statt haben, sondern die Salvator-Kirche, welche Ludwig so reich bedacht hatte, muss die von ihm erbaute Kirche sein. Dass es aber zu Ludwig's des Deutschen Zeit in Frankfurt zwei Kirchen gab, und dass die grössere derselben die Salvator-Kirche war, geht aus folgenden Facten hervor. Otto II. nennt in der einen seiner urkundlichen Ausfertigungen die Salvator-Kirche die major capella. Er spricht damit zugleich das Bestehen einer zweiten kleineren Kapelle in Frankfurt aus. Dieses wird ausserdem noch durch die oben angeführte Stelle des Mönchs von St. Gallen nachgewiesen, in welcher es heisst, Ludwig der Deutsche habe in Frankfurt eine neue Kirche erbaut, d. h. doch zu der bereits vorhandenen noch eine zweite hinzugefügt. Die von Ludwig erbaute neue Kirche war aber von wunderbarem Bau, folglich schöner und grossartiger als die alte. Wie sollte es demnach in Zweifel gezogen werden können, dass die neue Kirche Ludwig's diejenige sei, welche Otto II. zugleich die grössere Kirche und die Salvator-Kirche genannt hat?

Die Salvator-Kirche ist also von Ludwig erbaut worden. Ihre Erbauung kann aber nicht, wie Fichard und Römer-Büchner annehmen, erst in den letzten Jahren seines Lebens Statt gefunden haben. Dies folgt daraus, dass der Salvator-Kirche bereits 874 die Rovtlintische Schenkung gemacht worden war, und dass sie, weil schon vor Ludwig's Tod der Abt Williherius ihr wirklich vorstand (cui ipsa capella commissa *est*), bereits zu Ludwig's Lebzeiten zum gottesdienstlichen Gebrauche gedient haben muss. Die Salvator-Kirche kann — ganz abgesehen von dem allein schon entscheidenden Factum, dass die Rovtlint dieselbe schon 874 beschenkt hatte — nicht erst nach diesem Jahre erbaut worden sein. Wenn nämlich auch Ludwig der Deutsche seine Anordnungen in Betreff des Stiftes und der Schenkungen für die Salvator-Kirche erst auf dem Todbette, also erst im August 876 gemacht haben sollte, so war doch damals diese Kirche schon im Gebrauch. Nimmt man nun aber auch erst den Beginn des Jahres 876 als den Zeitpunkt an, in welchem der Gottesdienst der Salvator-Kirche begonnen hätte: so müsste man doch zugleich auch zugeben, dass zur Erbauung einer Kirche „von wunderbarem Bau" mindestens die zwei zunächst vorhergegangenen Jahre zunächst erforderlich gewesen sein würden. In dem ersten dieser beiden Jahre aber wütheten in ganz Deutschland und Frankreich Hunger und Pest so furchtbar, dass der dritte Theil der Einwohner gestorben sein soll, und in einem solchen Nothjahr kann für einen grossen Bau entweder gar nichts oder doch mindestens nur sehr wenig gethan worden sein. Römer-Büchner glaubte (Wahl- und Krönungskirche S. 7 f) in diesem allgemeinen Unglück, sowie in einem am 6. Juni 875 erschienenen Kometen, in einer am 3. Juli 875 beim benachbarten Eschborn Statt gehabten verheerenden Ueberschwemmung und in einem 874 von Ludwig's Gemahlin erlittenen Schlaganfall die bewegenden Ursachen finden zu müssen, welche diesen König antrieben, dem Erlöser der Welt (Salvatori mundi) als dem Befreier von allen Uebeln eine Kirche zu erbauen. Er verlegt daher die Gründung der Salvator-Kirche in die Jahre 875 und 876, glaubt aber, dass der Bau bei Ludwig's Tode noch nicht vollendet gewesen sei, für welche Annahme sich kein sicherer Grund auffinden lässt, während die Worte der Urkunde: ut abba Williherius, cui ipsa capella commissa *est*, etc. (verglichen mit den vorhergehenden Worten: ut ab illo abbate, cui ipsa capella commissa *fuerit*) gegen sie sprechen. Fichard ging, in Betreff des Beweggrundes zur Erkläsung der Salvator-Kirche, von einem ähnlichen Gedenken aus; nur glaubte er den Entschluss des Königs Ludwig, dem Erlöser eine

Kirche zu erbauen, auf das Jahr 873 zurückführen zu müssen, in welchem Ludwig's Sohn Karl plötzlich in die Gewalt des Teufels gerieth, aber durch Wallfahrten, die er zu den Gebeinen der Märtyrer machte, von seiner Besessenheit erlöst wurde. Die Rovtlintische Schenkung, welche 874 der bereits bestehenden Salvator-Kirche gemacht worden ist, widerlegt beide Ansichten. Sie ist ein unumstösslicher Beweis dafür, dass die Kirche im Jahre 874 bereits erbaut war.

Frankfurt als Wahlstadt der deutschen Könige und die Bartholomäus-Kirche.

Von Senator Dr. **Usener.**

Herr Dr. Römer-Büchner bezeichnet in seiner im Jahr 1857 erschienenen und Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich gewidmeten Abhandlung über die Bartholomäus-Pfarrkirche in Frankfurt, diese als Wahl- und *Krönungskirche* der deutschen Kaiser, und auf S. 37 sagt derselbe in Bezug auf die Wahl des römischen Königs:

> Die goldene Bulle bestimmte darüber in Cap. II. „Wenn die Kurfürsten in Frankfurt eingetroffen sind“ (der Wahlort wird also nicht erst bestimmt, sondern als bekannt angenommen *(Kirchner* 1. 247 *ist somit im Irrthum, wenn er sagt, durch dieses Reichsgrundgesetz sei Frankfurt zur Königs-Wahlstadt erklärt worden),* so sollen sie etc.“

Beides gibt zu nachstehenden Bemerkungen Anlass:

Die goldene Bulle verfügt, nachdem im 1. Kapitel §. 18 dem Kurfürsten zu Mainz die Pflicht auferlegt wird, seinen Mit-Kurfürsten den Tod des Kaisers anzuzeigen und zur Wahl eines römischen Königs einzuladen, im §. 19:

> „Es sollen aber in diesem Ausschreiben enthalten sein, dass von dem in demselben gemeldeten Tage an, innerhalb drei Monaten, alle Tage in solche gerechnet, sich alle und jede Kurfürsten zu Frankfurt am Main befinden — — — zur Wahl eines römischen Königs und zukünftigen Kaisers.“

Der §. 21 verordnet, dass einen Monat nach dem Hinscheiden des Kaisers der Kurfürst von Mainz jene Einladungsschreiben erlassen soll. Ist er säumig, so sollen die Kurfürsten aus eigener Bewegniss sich in Frankfurt versammeln und einen römischen König

und zukünftigen Kaiser wählen. Den Bürgern von Frankfurt wird der Schutz der Wahl anempfohlen.

Hier ist also schon verfügt, dass die Wahl in Frankfurt geschehen soll, und im ersten Paragraph des zweiten Kapitels ist nur vorgeschrieben, auf welche Weise die Wahl vorgenommen werden soll, wenn die Kurfürsten oder deren Gesandten in Frankfurt eingetroffen sein werden; wobei die St. Bartholomäus-Kirche zur Wahl-Kirche bestimmt wird. Im fünften Paragraphen des acht und zwanzigsten Kapitels heisst es nun ferner:

„Wir finden auch in tüchtigen Urkunden und alten Nachrichten von undenklichen Zeiten her von unsern Vorfahren, seligen Andenkens, es beständig also gehalten: dass eines Römischen Königs und künftigen Kaysers seine Wahl in der Stadt Frankfurt, und die erste Krönung in Achen, in der Stadt Nürnberg der erste Reichstag gehalten worden; Solchem nach wollen wir, dass aus bewegenden Ursachen, dieses auch in Zukunft dergestalt in Acht zu nehmen, es wäre denn Sache, dass allen Erwachnten, oder einem davon eine ehehafte Hinderniss zustossen möchte.“

Die historische Einleitung dieses Gesetzes, dass nämlich bis zu dessen Erlassung die Wahl eines römischen Königs beständig in Frankfurt seie vorgenommen worden, ist offenbar irrig, da von den seit Conrad I. statt gehabten vier und dreissig Wahlen der römischen Könige und Gegen-Könige nur sechs in Frankfurt vorgenommen wurden. Dass jedoch in Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen Frankfurt ausschliesslich zur Wahlstadt und Achen zur Krönungsstadt verordnet wurde, ist zu bekannt, um weiterer Ausführung zu bedürfen. Es wurde dieses so streng beobachtet, dass, so oft eine Wahl ausserhalb Frankfurt vorgenommen ward — wie z. B. bei der Wahl Maximilians II. im Jahr 1575, Ferdinands II. im Jahr 1636, Ferdinands III. im Jahr 1653, Leopolds im Jahr 1689 — der Kaiser der Stadt Frankfurt förmliche Reversalien dahin ausstellen musste, dass es ihren, ihnen nach der goldenen Bulle zustehenden Rechten nicht nachtheilig sein solle; wie denn Achen gleiche Reversalien erhielt, wenn die Krönung daselbst nicht stattfand.

Frankfurt führte daher, so lange das deutsche Reich bestand, die Bezeichnung: „des heiligen römischen Reichs freie Wahl- und Handelsstadt“, und Achen gebrauchte bei seinen, aus Veranlassung der Kaiser-Krönung geschlagenen Münzen, die Legende: „Urbs Aquensis, urbs regalis Regni sedes principalis Prima regum curia Locus coronationis Caesareae.“

Selbst das Siegel der Stadt Achen bezeugt die Würde, welche diese Stadt umgab. Im Jahr 1480 bediente sich dieselbe eines drei Zoll vier Linien im Durchschnitt haltenden Siegels, einen Kaiser auf dem Thron sitzend, in der linken Hand den Reichsapfel, in der rechten das Scepter haltend, vorstellend, mit der Umschrift: Karolus magnus Romanorum Imp. Augustus; und in den damit gesiegelten Urkunden wird solches bezeichnet: „Ingesigel vnss Konyclichen Stoils ond Stadt Aichn."

Wenn nun Hr. Doctor Römer in seiner gedachten Abhandlung auf S. 37 behauptet: Es seie die Angabe Kirchner's in seiner Geschichte von Frankfurt B. 1. S. 247 ein Irrthum, „dass durch dieses Reichs-Grundgesetz Frankfurt zur Königswahlstadt erklärt worden sei;" so muss man eine Unkenntniss dieses allgemein bekannten Gesetzes unterstellen, und hierin einen gewichtigen Grund gegen seine Glaubwürdigkeit hinsichtlich weniger bekannter Urkunden und Ereignisse finden.

Aus Vorstehendem ergibt sich zugleich, dass die Bezeichnung der Bartholomäus-Kirche, als *Krönungs*kirche, eine falsche sei; letzteres war solche im staatsrechtlichen Sinne niemalen, und eine solche Bezeichnung ist unrichtig, wenn schon mehrere Krönungen in ihr vorgenommen wurden. Gäben solche Handlungen ein Recht, so würde Regensburg, wo Maximilian II. und Ferdinand II. — Augsburg, wo Ferdinand III. und Leopold gewählt und gekrönt wurden, sich die Bezeichnung: „Wahl- und Krönungsstadt" beizulegen befugt sein.

Auf S. 26 der angeführten Abhandlung heisst es dann weiter:

„Was die Schriftsteller von einem Wahlfeld zu Frankfurt (vergl. Kirchner 1. 114) reden, und dass der Neuerwählte bei streitigen Wahlen sechs Wochen und drei Tage vor den Thoren der Stadt seinen Gegner erwarten müsse, halten Wir für einen Irrthum. Nicht rechtliches Herkommen, sondern eine einfache polizeiliche Vorsichtsmaasregel des Raths war es, bei Streitigkeiten um die deutsche Krone, die Streitenden nicht in die Stadt zu lassen, was leicht zu einem Kampf in den Strassen führen konnte."

Allein auch diese Behauptung ist nicht richtig. Bekannt ist es, dass die Wahlen der deutschen Könige, schon lange vor dem grossen Zwischenreich und bis zur Wahl Sigismunds, nicht in Städten, sondern auf fränkischer Erde geschahen. Wenn daher die Schriftsteller von einem Wahlfeld sprechen, so beruht dies auf historischem Grund. Was sodann die angeblich städtische Polizeimaasregel an-

langt, die dem Gewählten bei streitiger Wahl den Eintritt in die Stadt vor Ablauf einer Frist von sechs Wochen und drei Tagen versagt haben soll, so ward dieser Eintritt nicht etwa nur den wirklich im Streit begriffenen, sondern auch dem nicht gestattet, der, ohne dass sein Gegner erschien, die Stadt friedlich umlagerte. Schon diese Betrachtung hätte jenes Dafürhalten als unstatthaft darstellen müssen, und noch mehr die einfache Erwägung, dass die Stadt nicht gewagt haben würde, dem mit Heeresmacht und in Begleitung von Fürsten, Herren, Rittern und Knechten vor der Stadt lagernden Könige, auf ernstes Verlangen, den Eintritt in die Stadt zu versagen, und dass eben so wenig der Gewählte sich solchen Polizeimaasregeln unterworfen hätte. Hierzu kommt noch die allgemein verbreitete Ansicht, dass jene Umlagerung der Wahlstadt bei streitiger Wahl nothwendig sei, und dass die höchste Wahrscheinlichkeit dafür streite, dass der genau abgemessene Termin doch auf irgend einem Grund beruhe. Auch berief sich in solchen Fällen die Stadt nicht auf ein Recht zu polizeilichen Maasregeln, sondern auf das Herkommen und ihre Privilegien.

Lersner, Ch. Th. 1. S. 61. ff. 73 etc.

Solches Dafürhalten beruht aber ohnehin auf einer Unkenntniss des rechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisses.

Nach altem deutschem Rechte konnte demjenigen, der ein Gut öffentlich sechs Wochen und drei Tage inne hatte, ohne dass er gestört ward, dasselbe mit Gewalt nicht mehr entzogen oder der Besitz für unrecht gehalten werden. Es gründet sich dieses auf das Kaiserrecht L. II. Cap. 109 und dessen ausdrückliche Bestimmung:

„Ein iclich man sal wissin, wer den andern lasset in syme sytzen dry tage unn seess wochin, also datz sich der ane nympt datz datz gut sin sy, der enmag noch ensal en nicht vsstryben mit Gewalt, nach des Keysers satzunge, sint der Keyser hat gesprochin wer in Gude syctzet drey Tage unn sess wochin, ob her sytzet sunder Ansprache, dy Gewere sal eme nymand weren, wan mit des Keysers rechte, ob her datz Gut nicht rumen enwil. datz Keysers recht ist, datz me en usstryben sal mit vorsprechin etzu dren virtzehn Tagen etc.

Senkenberg, C. j. G.: Das Kaiserrecht nach der Handschrift von 1372 von Endemann. Cassel 1846. L. II. Cap. 109.

Ehe diese Zeit verstrichen war, hatte sonach der in Zwiespalt gewählte König keinen Besitz des Reichs und kein Recht, den Eintritt in Frankfurt zu verlangen. Eben so wenig durfte ihn die

Stadt einlassen, da das Recht des Einzugs nur dem rechtsgültig gewählten Könige zustand. Zwecklos und selbst sein Recht vernichtend würde der Versuch gewesen sein, vor Ablauf dieser Frist sich in die Stadt zu drängen.

Hatte er jedoch in jener Frist mit Heeresmacht vor Frankfurt im Felde gelegen, ohne von seinem Gegner geschlagen worden zu sein, so ward er als rechtmässiger König erachtet, und die Stadt Frankfurt war befugt und schuldig, ihn vorgängig der Versiegelung und Bestätigung ihrer Freiheit, Gewohnheiten und Herkommen, einzulassen, worauf dessen Erhöhung auf den Altar der Bartholomäus-Kirche erfolgte. Dieses Verfahren war so ungezweifelt, dass auch dem Pabste die Nachricht ertheilt ward, dass diese Umlagerung ein wesentliches Stück bei streitiger Königswahl sei. Thesaurus novus anectodarum etc. von Martene u. Durand 1717 Tom I. S. 1640.

Eine schlagende Bekräftigung dieses gesetzlichen Zustandes gibt die im Jahr 1400 vorgenommene Wahl Ruprechts von der Pfalz gegen den des Reichs entsetzten Kaiser Wenzel. Ruprecht mit Fürsten, Grafen, Herren, Rittern, Knechten und Heeresmacht umlagerte die Stadt. Der Rath machte dies wiederholt dem Kaiser Wenzel bekannt und schrieb am 9. October 1400 an denselben und bat dringend um Abwehr der Belagerung und fügt an:

„So flehen und anruffen wir uwer Königliche mechtige Gewalt, datz ir vns mit gnedigem Troste und Hülfe zu stüre kommen wullet, vnd vns vor solcher Gewalt beschüden vnd beschirmen vnd on mereren Vertzog entledigen vnd wir ane uwer Hülfe, trost und mechtige Entschudunge vor vnd in ihrer Gewalt mit truwen behalten, dan wo ir in den *drin Tagen und sehs wochin* als sie itzund eins teils vor Frankenfurt gelegen han, vnd noch vollen liegen werden, als wir besorgen, vns von in entledigen vnd entschuden wirdet, so sagen wir uch itzent geinworteglichen vff mit diesem Briefe solich Eide vnd Verbandniss damit wir uwer Person als von des heiligen Reichs wegen verbunden sin gewest."

Also erst nach Ablauf dieser gesetzlichen Frist hielt die Stadt sich ihrer Pflichten gegen den des Reichs entsetzten Kaiser entbunden.

Mehreres findet sich hierüber in der Senkenbergischen Sammlung rarer Schriften. Thl. 1. Vorrede §. 9 und S. 9 ff.

Ueber die Verfassungs-Geschichte der deutschen Städte.

Von Dr. L. H. Euler.

Zweiter Beitrag.

Im siebenten Hefte des Archivs für Frankfurt's Geschichte und Kunst (1855, S. 83 flg.) habe ich es versucht, die hauptsächlichen Ergebnisse der Forschungen, welche *W. Arnold* in seiner *Verfassungs-Geschichte der deutschen Freistädte* (2 Bände, Hamb. 1854) veröffentlicht hat, in gedrängter Darstellung vorzulegen und dabei namentlich diejenigen Erörterungen hervorzuheben, in denen er sich mit der Verfassung der königlichen Hofstädte beschäftigte und die daher für Frankfurt's Geschichte von besonderer Wichtigkeit sein mussten. Im verflossenen Jahre ist nun wieder ein Werk über deutsche Städtegeschichte erschienen, welches grosse Beachtung verdient, nämlich *„Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12 Jahrhundert, ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte von K. W. Nitzsch"* (Leipzig 1859, mit dem Nebentitel: Vorarbeiten zur Geschichte der staufischen Periode, 1r Band) und ich halte es um so mehr für angemessen, auch über dasselbe in dieser Zeitschrift zu berichten, als der Verfasser, während er von den königlich-bischöflichen Städten sich Regensburg, Cöln und Augsburg zu eingehenderer Betrachtung ausgewählt hat, gerade Frankfurt bei Darstellung der pfalzstädtischen Verhältnisse ausführlicher bespricht. Es ist dabei nicht meine Absicht, eine kritische Prüfung dieses an scharfsinnigen Untersuchungen und neuen Ergebnissen reichen Buchs zu unternehmen, wie dies schon von anderer, competenterer Seite geschehen ist[1], sondern ich bezwecke

---

[1] Nämlich von *G. Waitz* in den Götting. gelehrten Anzeigen, 1859. S. 1729 und von *C. Hegel* in dem ersten Jahrgang der historischen Zeitschrift, München. 1859. Heft 4. S. 443. Der Erste prüft hier in eingehender Weise, was Nitzsch über die Entstehung und Entwicklung der Ministerialität vorgetragen hat;

nur, den Gang und die hauptsächlichen Resultate dieser Forschungen kurz anzugeben, mit besonderer Hervorhebung dessen, was sich hieraus für die Geschichte Frankfurt's ergibt.

Bekanntlich haben bisher die meisten Geschichtsforscher angenommen, dass das deutsche Bürgerthum aus *freien Gemeinden* hervorgegangen sei: namentlich hat *Arnold* behauptet, dass in den alten königlich-bischöflichen Städten neben der Palatial- und der bischöflichen Immunitäts-Gemeinde auch eine freie Gemeinde vorhanden gewesen sei, deren Glieder trotz der wachsenden bischöflichen Gewalt noch immer mancherlei Reste ihres altfreien Standes sich erhalten hätten, und dass in den königlichen Hofstädten die Einwanderung freier Leute, der s. g. zwar der Zinspflicht unterworfenen aber persönlich freien *Königsleute*, das eigentliche Bürgerthum hervorgerufen habe: in jenen Städten hätten die Burgensen, zuerst nur Mitglieder des bischöflichen Consiliums, sich zum selbstständigen Stadtrath erhoben, in den Pfalzstädten sei der Rath aus dem Schöffenthum der Königsleute entstanden und ebenso sei in den bischöflichen Städten, in denen sich, wie in Cöln und Magdeburg, die freie Gemeinde mit ihrem alten Schöffenthume behauptet habe, dies die Grundlage der freien städtischen Obrigkeit geworden. Auch *Gengler* — das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms, Erlangen 1859. S. 6. — nimmt an, dass es z. B. in Worms vollfreie Stadtbürger, cives, gegeben habe, welche von den hofrechtlichen Stiftsbürgern, concives, wohl zu trennen seien. Dagegen hat schon *C. Hegel*[2] es für sehr

---

indem er dessen Gelehrsamkeit und Scharfsinn alle Anerkennung zollt, kann er doch nicht umhin, die Resultate seiner Forschungen als unbegründet und durch zu gewagte Combinationen herbeigeführt zu bestreiten. So kann Waitz die von Nitzsch urgirten Bedeutungen der caballarii, des scaram facere u. s. w. als quellengemäss nicht zugeben; auch der eigenthümliche untere Beamtenstand der karol. Periode existire nur in der Idee des Verfassers und mit der Ministerialität der sächs. Kaiserzeit sei es nicht besser bestellt. Weiter dagegen geht Hegel, der den Hauptpunkt der ganzen Untersuchung, dass nämlich das Bürgerthum überall aus dem Hofrecht hervorgegangen sei, als entschieden irrig bezeichnet und den von Nitzsch aufgestellten Begriff einer städtischen Ministerialität, von dem bisher Niemand etwas gewusst, für rein erfunden erklärt, indem er zugleich seine eigene Ansicht in präciser und überzeugender Weise dahin ausspricht, dass auch in den bischöflichen Städten eine freie Gemeinde bestanden habe, ihr Schicksal aber verschieden gewesen sei, je nachdem sie vom Bischofe unterdrückt worden oder sich frei erhalten habe, und dass die Stadt- oder Gemeinderäthe, die an den letzteren Orten aus der freigebliebenen Gemeinde hervorgegangen, in den anderen Städten durch Gewalt oder durch besondere königl. Freibriefe entstanden seien.

[2] Kritische Beitr. zur Geschichte der deutschen Städteverfassung, in der allgem. Monatsschrift 1854. S. 167 flg.

zweifelhaft erklärt, ob überhaupt Freie mit voller Standesehre in den Städten gewohnt haben; er findet weder in den bischöflichen noch in den Pfalzstädten altfreie Bürger, sondern eine zinspflichtige Bevölkerung; die burgenses, die man nicht Altfreie, vielmehr umgekehrt Neufreie nennen sollte, hatten nach seiner Ansicht an dem alten bischöflichen Consilium gar keinen Theil und nur *ausnahmsweise* sollen sich in einzelnen Städten, wie in Cöln und in den flandrischen Städten, altfreie Genossenschaften erhalten haben. *Nitzsch* nun geht noch weiter: er stellt auch für Cöln das Vorhandensein einer altfreien Gemeinde entschieden in Abrede: das Bürgerthum ist ihm überall *hofrechtlichen* Ursprungs und aus der Ministerialität hervorgegangen, die Grundlagen der Stadtverfassungen sind ihm wesentlich hofrechtlicher Natur und sowie hiernach der Bürgerstand der älteren Städte — das Patriciat — unfreier Herkunft ist, so haben sich auch die städtischen Behörden aus einem hofrechtlichen Beamtenthum entwickelt.

Zur Begründung dieser neuen Ansicht gibt nun *Nitzsch* zuerst eine Geschichte der Ministerialität und zeigt, dass in den nicht städtischen Hofrechten aus derselben communale Behörden und Schöffenthum hervorgegangen seien. Er folgert hieraus, dass ein Gleiches auch in den Städten habe geschehen können, dass also die Annahme freier Gemeinden in denselben zur Erklärung der Stadtverfassung nicht nothwendig sei, und sucht dann nachzuweisen, wie auch in Wirklichkeit die Verfassung der Städte aus dem Hofrechte sich entwickelt habe. Das Werk enthält danach weniger eine Darlegung fertiger Ergebnisse, als vielmehr eine Anzahl gelehrter und geistreicher Untersuchungen, in denen der Verfasser den Leser den oft sehr verschlungenen Weg mitmachen lässt, auf welchem er selbst bei seinen Forschungen an das neugefundene Ziel gelangte, — freilich ohne dadurch dem begleitenden Leser immer die Ueberzeugung zu verschaffen, dass dies Ziel auch das rechte sei. Diese eigenthümliche Beschaffenheit des Buchs muss es auch entschuldigen, wenn vielleicht der nachstehende Bericht hier und da den Gedankengang des Verfassers oder einzelne Auseinandersetzungen nicht ganz richtig aufgefasst haben sollte. —

Der Name *ministerialis*, der in der karolingischen Zeit die verschiedensten Stufen der Amtshierarchie bezeichnete, wurde insbesondere auch gebraucht für eine Reihe niederer Beamten unfreien Standes, servi honorati, welche von körperlicher Züchtigung frei waren, beneficia haben konnten und im Kriege mit einer bestimmten, jedoch der des eigentlichen Kriegers nicht gleichstehenden Bewaffnung (ohne

Helm und Panzer) als Bedeckungsmannschaft für die Gepäckwagen verwendet wurden; sie dienten zu Pferde, daher caballarii, und waren ausser ihren besonderen Diensten als majores, falconarii, venatores etc. und den von ihren beneficiis zu leistenden Ackerfrohnden und Abgaben auch zu einem unbeschränkten Botendienst (equitant, quocumque jubetur) und zur Beherbergung der königlichen Beamten verpflichtet. Von diesem Botendienst (scaram facere) hiessen sie auch *scararii* s. *scaremanni*. (N. 25—36.)

In der nachkarolingischen Zeit wurde nun aus mancherlei Gründen eine Veränderung in den Verhältnissen dieser Ministerialität herbeigeführt. Im Kriegswesen wurden die grossen Verpflegungsanstalten für das Heer vermindert und dieses selbst immer mehr nur aus Reiterei gebildet. Die Verwendung des caballarius bei dem Gepäckwesen hörte damit auf, doch blieb er, da seine alte Heerpflicht fortbestand, als leichtbewaffneter, nur mit Schild und Speer versehener Reiter (scutarius) ein Bestandtheil des Heers und wurde wohl auch miles, besonders miles casatus (d. h. auf dem Herrschaftshofe angesessen) genannt, aber von dem eigentlichen schwerbewaffneten Krieger, dem miles militaribus armis armatus, bestimmt unterschieden, bis er später, da die Heere immer mehr nur aus schwergepanzerten Reitern bestehen, aus dem Heerdienste völlig ausschied. (N. 37—46). Dagegen wurde die zweite Seite seiner ursprünglichen Thätigkeit, der Botendienst, um so bedeutender. Er erscheint nicht nur als Bote, sondern er hat auch auf diesen Reisen eine Menge anderer für den Wirthschaftsverkehr der herrschaftlichen, oft weit entlegenen Gutscomplexe wichtigen Geschäfte zu besorgen; er wird negotiator und negotiandi causa versendet, um den Ueberfluss der Naturaleinkünfte zu verwerthen: es ist z. B. nach dem Register des Klosters Prüm eine besondere Pflicht der scararii, ut vinum et sal vendant, und zum Ersatze für die auf diesen itinera aufgewendete Thätigkeit werden ihnen andere Abgaben erlassen oder vermindert. Ausserdem aber und da nun die Reichsregierung nicht mehr von einer festen Residenz ausging, sondern das Königthum beweglicher wurde, „rastlos durch die Gebiete wandernd, deren Interessen an seinem Hofe, an seinem Tische und in seinem Gefolge zu vereinigen, seine Speicher nicht mehr ausreichten," folglich auch die grossen Herren zu beständigen Reisen genöthigt waren, wurde aus dem Hausgefolge auch ein Reisegefolge: der miles casatus oder scararius wurde auch Reisediener, itinerarius, seines Herrn und dessen natürlicher Beirath in den öffentlichen Geschäften (Nr. 47—66). Daneben endlich blieb ihm noch der Dienst in den verschiedenen Verwaltungszweigen, das Mi-

nisterium, und so umfasste diese Ministerialität eine grosse Menge von Aemtern und Diensten; die Hausdiener, die Wirthschaftsbeamten, die Vertreter und sachkundigen Führer der Gewerke, die Verwalter mancher ursprünglichen Staatsämter bildeten eine grosse Genossenschaft, aus der erst später der ritterliche und belehnte Ministerial von den übrigen nicht zur dienstmännischen Ehre gelangenden Genossen ausschied. Das Ministerium aber war kein erbliches Amt, der Herr konnte es nach Belieben anvertrauen und entziehen; von den Einkünften desselben pflegte der Beamte neben seinem beneficium eine Quote zu erhalten und das jus ministeriorum war von dem jus beneficiorum streng geschieden, bis später die ministeria sich allmählig in beneficia verwandelten. (N. 67—79, 105—117.)

Weit unter diesen Ministerialen oder scaremanni standen in der Familie des Herrn die eigentlichen *Hörigen*, servi, dagescalci, welche zu jederlei Arbeit unbeschränkt verpflichtet und dem Herrn oder seinem villicus schlechthin unterworfen waren. Nicht zu der eigentlichen Familie dagegen gehörten die *Censualen:* ihre Stellung zu dem Herrn war daher auch eine andere. Die Censualität entstand ursprünglich aus der Precarei, da der Precarist sich bei der Uebertragung seines Guts per precariam zu einem bestimmten Zins verpflichtete. Anfänglich war dies Verhältniss ein loses: der Precarist oder seine Nachkommenschaft konnte das Gut wieder an sich kaufen, er konnte sich auch durch Aufgabe des Guts von dem Zinse befreien und seine Nachkommen waren zur Nachfolge in die Precarei nicht verpflichtet. Allmählig aber nahm das Verhältniss festere Normen an, es wurde erblich, der Zins wurde ein Geld- und Kopfzins, durch den Eintritt vieler Freien, die diese Abhängigkeit aus Furcht vor den Bedrückungen der öffentlichen Beamten gerne mit der bisherigen Freiheit vertauschten, nahm die Zahl der Censualen zu und es bildete sich ein neuer Stand unfrei gewordener Leute mit besonderen Rechten aus. Denn diese Censuales oder fiscales verschmolzen nicht mit den Hörigen, sie waren im Allgemeinen nur zu den drei placitis legitimis pflichtig, standen unter dem Vogt und konnten nur nach dem Urtheile ihrer Genossen gerichtet werden. (N. 80—95). Der Eintritt dieser Zinsleute unter das Hofrecht war nun für dessen Entwicklung sehr wichtig: ihre freiere und unabhängigere Stellung ward Veranlassung, dass auch die Rechte der übrigen Familie sich festigten und gemeinheitliche Gewalten sich bildeten; gleich den Censualen erscheinen auch die scararii in den Gerichten des Vogts: die zinspflichtigen Schöffen und die Ministerialen werden zu einer in sich geschlossenen Genossenschaft, die an der Spitze der ganzen Ver-

waltung und Rechtsverfassung stehet, wie dies z. B. die Geschichte des *Hofrechts von St. Maximin* zeigt. (N. 95—105.)

Eine gleiche abhängige Bevölkerung findet sich nun in den alten *Pfalz-* oder *Burgstädten.* Die alten Städte waren Burgen, d. h. befestigte, mit Mauern und Gräben umgebene Plätze, innerhalb deren die Pfalzen lagen. In denselben konnten daher neben den Beamten für die Besorgung der Hofhaltung, die Verwaltung der Einkünfte, die Ansammlung der nöthigen Vorräthe u. s. w. auch die erforderlichen Vertheidiger nicht fehlen. Die nachkarolingische Ministerialität, die ausserhalb der Städte zu Verwaltungs- und Heerdiensten verwendet wurde, hat beiderlei Dienst auch in den Städten geleistet, sie war in denselben zugleich Verwaltungs- und Vertheidigungs-Mannschaft. Diese städtischen bewaffneten Ministerialen sind es, die im 10. und 11. Jahrhundert unter dem Namen der *milites urbani* oder Burgenses erscheinen und von denen in der folgenden Zeit zwar ein Theil in den ritterlichen Ministerialenstand späteren Sinnes (d. h. in den eigentlichen Hausdienst und die ritterliche Ehre) übertrat, der andere und grössere Theil aber unter dem ihm bleibenden Namen der Burger den angesehensten Stand der städtischen Bewohner bildete, die Stadtverwaltung in grossen und kleineren Aemtern besorgte und sich als die *städtische Officialität* bezeichnen lässt. Die universitas civium der späteren Zeit ist also die unterste Schicht der alten städtischen Ministerialität und es wird daraus erklärlich, dass sie hier als eine geschlossene Genossenschaft (Patriciat) mit besonderen Rechten auftritt[3], neben der für eine altfreie städtische Gemeinde kein Raum möglich war. An der Spitze dieser städtischen Ministerialität der sächsischen Periode stand nun der praefectus urbis, der *Burggraf;* in diesem Amte fand die Organisation der älteren Burg- oder Pfalzstädte ihren Haltpunkt, da es, militärische Macht und Civilverwaltung in der Hand *eines* Beamten vereinigend, die Pfalz zugleich mit der Burg, und die eine durch die andere, schützte und erhielt. (N. 144—169.)

Zu den Ministerien der alten Städte gehören in dieser Weise diejenigen des Zöllners, des Kämmerers, des villicus oder scultetus,

---

[3] Eben daher erklärt es sich auch, warum so manche Glieder dieser Genossenschaft einen Handwerksnamen führen, während dem sie doch jederzeit dem Handwerker so entschieden entgegengesetzt werden. Denn diese Namen — aurifex, pistor, carnifex u. s w. — deuten eben das officium an, welches dem Manne und seinen Nachkommen am Hofe des Herrn und in der Verwaltung zustand. *Nitzsch* S. 109. Es sind also keine zufälligen Spottnamen, wie *Fichard* Entstehung von Frankf. S. 199 meint.

des praeco, des monetarius, der magistri officiorum oder Vorsteher der hofrechtlichen Gewerke. Ausserdem war ein wichtiges Mitglied dieser städtischen Ministerialität der *Königskaufmann*, institor s. negotiator regalium urbium. (N. 205.) Diese innerhalb der Burgstadtmauern angesessenen Kaufleute waren im Gegensatze der Krämer und Höcker besonders bevorrechtete Grosshändler, die namentlich dem Umsatz gewisser den damaligen Engrosverkehr ausmachender Artikel (wie Salz, Wein) oblagen und dabei die legationes, Gesandtschaften des Herrn besorgten. Sie genossen Zollfreiheit im Reiche und hatten das Recht, ut ob omnibus quae ad cibaria pertinent, inter se judicent, also das Gericht und die polizeiliche Aufsicht über den altstädtischen Détailverkehr. (N. 186—197.)

Ausser diesen burgenses gab es in den Städten nun auch Hörige oder dagescalci und Censualen: zu den ersteren, deren Gericht das buweding oder buerding war, gehörten die Handwerker, die andern, welche man gewöhnlich „*Königsleute*“ zu nennen pflegt, sahen in dem Vogtding, placitum legitimum, das Gericht ihres Standes, in welchem Schöffen aus ihrer Mitte das Urtheil fanden. Für die Stellung, welche diese beiden Classen der städtischen Einwohnerschaft allmählig einnahmen, sind hauptsächlich zwei Thatsachen zu beachten, die Entwicklung des städtischen Verkehrs und die Abneigung der kaufmännischen wie der censualischen Bevölkerung, gerichtliche und administrative Aemter zu übernehmen. Es entstand nämlich neben dem alten Verkehr in den Städten ein neuerer umfassenderer Handel vor deren Mauern in den Neustädten, woselbst auch alle grosse Verkehrsanstalten sich befanden; der Grosshandel unterschied sich hier nicht durch die Qualität, sondern durch die Quantität der von ihm umgesetzten Waaren von dem Kleinhandel und er befand sich nicht in den Händen der alten kaufmännischen Ministerialen, sondern in denen der Censualen. Diese aber, durch ihre kaufmännischen Geschäfte in Beschlag genommen, waren jeder persönlichen Dienstpflicht abgeneigt; sie strebten nicht danach, in die officia einzutreten und damit eine Gleichstellung mit den burgenses zu erringen, sondern sie zahlten neben der Hofsteuer auch eine Heersteuer und machten sich dadurch von andern Diensten frei. (N. 198—206.)

Viele und grade die bedeutendsten der alten Städte waren auch *Bischofssitze.* In Folge der ihnen verliehenen Immunität hatten die Bischöfe schon frühe die Befreiung von dem weltlichen Gerichte und die Uebertragung der Einkünfte des Fiscus aus dem kirchlichen Gute an die Kirche selbst erlangt; es war natürlich ihr Bestreben, die weltliche Macht überhaupt aus den Städten zu verdrängen, die voll-

ständige Gewalt über die Städte zu erhalten und das geistliche Recht zur Geltung zu bringen. (N. 122—139.) Diesem Bestreben trat aber die oben geschilderte Einrichtung der älteren Stadtverfassung, die städtische Ministerialität mit dem Burggrafthum — wenn auch Letzteres wohl erst in der sächsischen Kaiserzeit entstand — hemmend entgegen: nur allmählig und nicht überall in gleichem Umfange konnte die Kirche diese Hemmnisse überwinden. Von besonderer Bedeutung war es hierbei, dass die Bischöfe zunächst durch k. Privilegien, namentlich noch unter den sächsischen Kaisern, die Marktgerichtsbarkeit (judicium de negotiationibus), den Zoll und die Münze in den Städten gewannen. Dabei blieb ihnen aber noch ein beträchtlicher Theil der Gerichtsbarkeit, auch die Ausübung des Blutbanns und ein grosser Complex königlicher Einkünfte und Besitzungen entzogen (nur von Trier und Worms ist die Uebertragung dieses ganzen Complexes von der Pfalz an den Bischof bezeugt) und es bestanden daher nicht nur mancherlei königliche ministeria fort, sondern es wurde auch der Burggraf nicht völlig von dem advocatus ecclesiae verdrängt. Obwohl die k. Privilegien die Bischöfe ermächtigten, ihrem Vogte die Ausübung der neu erlangten Rechte zu übertragen, so haben doch die Bischöfe von diesem Rechte entweder den vollen Gebrauch nicht machen können oder aus Besorgniss vor der steigenden Macht der Vögte nicht machen wollen. Vielmehr beliessen sie in den Händen des Burggrafen einen grösseren oder geringeren Theil seiner früheren Amtsbefugnisse. (N. 207—224.)

Unter der bischöflichen Herrschaft traten dann auch mannigfache Wandelungen in dem Verhältnisse der verschiedenen Einwohner-Classen ein. Die bischöflichen Hörigen oder Dageskalken, zum täglichen Dienst und den Frohnden pflichtig, — ecclesiae cottidie in propria persona deservientes — wurden allmählig dieser täglichen Dienstpflicht enthoben und traten aus dem engern Hofrecht in den allgemeinen Marktverkehr hinüber; es konnte dem geistlichen Herrn bei der Zunahme dieses Verkehrs genehmer werden, seine Bedürfnisse von dem Markte aus zu beschaffen und daher entweder einzelnen Dageskalken die Theilnahme an dem Markte — ut mercimoniis operam dent et foro rerum venalium studeant — zu gestatten (wie in Strassburg) oder die ganze Familie unter die Censualen aufzunehmen (wie in Augsburg), wobei die nun eintretende Zinspflicht reichlichen Ersatz für die wegfallenden Dienste gewähren musste. Die zur früheren Pfalz gehörigen und die dem Hofrecht der einzelnen in den Städten befindlichen Klöster unterworfenen Dageskalken blieben von dieser Gunst nicht ausgeschlossen und die Betheiligung

der freiwerdenden Handwerker am Marktverkehr zeigte sich in dem Erwerbe von Marktplätzen, sowie der Aufsicht, die sie nun selbst über die gehörige Ausübung des Handwerks führten. Nicht weniger bedeutend war der Fortschritt, den die Censualen durch diese Vermehrung ihrer Anzahl und den Aufschwung des Handels machten. Sie befreiten sich durch die Zahlungen ad regale servitium et ad expeditionem (Hof- und Heersteuer) von allen Leistungen, die etwa ausser dem Zins noch von ihnen verlangt werden konnten, und erwarben dadurch gleiche Zollfreiheit mit dem altstädtischen Negotiator. In der städtischen Ministerialität endlich erfolgte eine Absonderung der Hofbeamten, die zu ritterlicher Ehre aufstiegen und als milites inbeneficiati die Ministerialität im neueren Sinne bildeten, von den übrigen Beamten oder officiales, die anstatt persönlichen Felddienstes auch die Reichssteuer zahlten, die städtische Verwaltung besorgten, die städtischen Interessen selbst gegen den Bischof, der die Marktvergehen vor das kirchliche Gericht ziehen wollte, vertraten und als besonderer Stand, als *universitas civium*, ein neues Stadtregiment organisirten[4]. (N. 225–258.)

---

[4] Die Belege zu dieser Darstellung sucht nun der Verfasser in einer ausführlichen Schilderung der Verhältnisse dreier bischöflichen Städte zu geben. So weist er für *Regensburg* aus einem Vergleiche zwischen Herzog Ludwig von Bayern und Bischof Conrad vom Jahre 1205 nach, dass damals die ganze städtische Verwaltung sich in den Händen gemeinsamer officiales beider Herren befunden habe: es war das Burggrafthum mit seinen ministeriis als Reichslehen an den Herzog von Baiern gekommen und diese Reichsofficialen besorgten mit den bischöflichen die Verwaltuug, erhoben namentlich gemeinsam die collectae generales, zu welcher jeder beitragen musste, „quicunque emendo vel vendendo ritum negotiationis exercuerit". (S. 263, 268) Ebenso findet der Verfasser in *Cöln* um 1150 eine aus Ministerialen des Erzbischofs und der verschiedenen Stifter zusammengesetzte Verwaltungsmannschaft an der Spitze der civitas: der Ausdruck officiales de Rigirzecheide im Gegensatze gegen die ministerialisehen officiales curiae bezeichnet grade diese aus verschiedenen Officialen verschiedener Herrschaften zusammengesetzte Genossenschaft, aus der auch die Schöffen sich ergänzten (S. 274), während der Burggraf von seinem früheren Rechte als Haupt der Stadtverwaltung den Blutbann, die tria placita legitima u. s. w. behalten hat (S. 279). In *Augsburg* endlich stand anfänglich der Burggraf ebenso an der Spitze der ganzen Verwaltung, zugleich über den officiis der Dageskalken und über den placitis legitimis der Censualen, mit dem Marktgerichte und dem Blutbann. Aber hier erwarb der Bischof diese officia der alten Pfalzburg mit dem Marktrecht, der moneta und dem Burggrafthum, der Burggraf wurde bischöflieher Beamter (S. 287), wogegen eine curia mit einem zahlreichen Bestande von Censualen in den Händen des königlichen Fiscus unter einem königlichen Vogte blieb, dem auch das Blutgericht zustand. Mit der durch den zunehmenden Handel steigenden Bedeutung dieser

Im 10. und 11. Jahrhundert erscheinen die Häupter der städtischen Bevölkerung neben dem städtischen Clerus zuerst von politischer Bedeutung bei den Bischofswahlen und bilden zugleich mit dem Clerus den *Rath des Bischofs:* es sind milites und officiati oder cives. Mancherlei Umstände, die Begünstigung desjenigen Theils der städtischen Bevölkerung, der die Hof- und Heersteuer zahlte, also der officiales und mercatores durch die Könige in der salischen Periode, die Schmälerung der Einkünfte dieser officia durch die zunehmende Uebertragung von Lehen an die milites und die Hofdiener der Bischöfe, selbst das Cölibat, das den städtischen Clerus den Laien entfremdete, führten aber eine Spaltung dieses alten bischöflichen Raths herbei und dieser hörte damit auch auf, gemeinsam an der Spitze der Stadtverwaltung zu stehen. Wie sich neben den Vasallen die in den eigentlichen Hofämtern zu ritterlicher Ehre gelangten Ministerialen in einen nach unten geschlossenen Stand mit besonderem Dienstrechte vereinigten, zu dem nur noch die Geburt berechtigte, und sich vorzugsweise dem Interesse der Herren zuwendeten, so fiel die Vertretung der städtischen Interesse in natürlicher Weise an die *untere städtische Officialität,* die nicht in den Hofdienst eintrat und sich dem Geist der Zeit gemäss ebenso nach unten abschloss, d. h. neue Elemente von der Leitung der gemeinsamen Geschäfte fern zu halten und diese in den Händen erblicher Geschlechter zu fixiren suchte. Dies geschah im 12. und 13. Jahrhunderte: grade zur Zeit, da die Dienstrechte der ritterlichen Ministerialen entstehen, treten die cives als Rathsbehörden auf. Je mehr sich dieser neue Stand conso-

---

Censualengemeinde, an welche sich jeder anschloss, der die Hof- und Heersteuer zahlte, hob sich auch das Ansehen des Vogts und der königlichen Officialen, welche zu Conradins Zeiten als die gesammte städtische Verwaltung bezeichnet werden. (S. 299.) Bei diesen Untersuchungen über einzelne Städte verdient aber besondere Beachtung, was Dr. *K. Fr. Stumpf* in seinem Aufsatze „zur Kritik deutscher Städteprivilegien im 12. Jahrhundert“ (auszugsweise mitgetheilt in der Wiener Zeitung Nr. 317 vom 14. Dcbr. 1859) über die Urkunden sagt, welche bisher bei diesen Forschungen als ächt und aus den angegebenen Jahren herrührend benutzt worden sind. Er glaubt, dass hier der historischen Kritik noch viel zu thun übrig sei, und sucht nachzuweisen, dass grade die zwei Urkunden, welchen bei der Darstellung des Entwicklungsgangs der deutschen Städteverfassung im 12. Jahrh die grösste Wichtigkeit beigelegt werde, das Privileg K. Friedrichs I. für *Worms* von 1156 und die Erneuerung des alten *Cölner* Weisthums durch Erzb. Philipp I. von 1169, *gefälscht* und ungefähr ein halbes Jahrhundert später, als ihr Datum laute, gefertigt, daher die aus diesen Documenten gezogenen Folgerungen auch nicht haltbar seien.

lidirte und als eine feste Genossenschaft, aus den Officialen der verschiedenen Hofrechte zusammengesetzt, als conjuratio, commune, consilium, ausbildete, mit dem städtischen Interesse nunmehr auch das eigene verbindend, desto entschiedener trat er in den Gegensatz zu dem bisher sich als Herrn der Stadt betrachtenden Bischof, und es kann nicht auffallen, dass die Bischöfe in der staufischen Periode so grosse Mittel aufwanden, um die Selbstständigkeit dieser neuen Räthe zu brechen und sich den alten Einfluss auf die Stadtverwaltung wieder zu verschaffen. In den Zeiten der ersten Staufer, namentlich K. Friedrichs I., zeigt sich jedoch das Ansehen der neuen Stadtbehörde noch im Zunehmen. Dem Beispiel Heinrichs IV. folgend, suchten die ersten Staufer ihre Macht durch die Anlage zahlreicher kleinerer Burgen, castella, mit einer streitbaren Burgmannschaft zu festigen, welche frei von Hof- und Heerfahrt war und für die nicht das Lehnrecht, sondern das Burgrecht galt: obwohl nun auch bei diesen neuen Burgen villae und Märkte entstanden, so wurden diese doch von den Burgmannschaften unabhängig gelassen und nicht unter eine Vogtei gestellt, es erschien für den Handel und die Steuerabführung dieser neuen Censualen- und Verkehrsgenossenschaften zweckmässiger, das communale Leben nicht durch eine Pfalzverwaltung zu beschränken, sondern es unter communalen Behörden (mit den königl. Villicis an der Spitze) sich selbstständig entwickeln zu lassen, wie die Freibriefe z. B. für Hagenau und Gelnhausen beweisen. Dieselbe communale Freiheit aber begünstigten die ersten Staufer in den bischöflichen Städten und namentlich liefert Friedrichs Brief für Worms von 1156 den Beweis, wie aus der städtischen Officialität die neue Behörde zur Erhaltung des Stadtfriedens hervorging. (N. 300–356.) K. Friedrich II. dagegen befolgte hinsichtlich der bischöflichen Städte eine andere Politik. Das Besteuerungsrecht, welches die neuen Stadträthe immer selbstständiger ausübten und sogar über die geistlichen Immunitäten auszudehnen suchten, bedrohte ernstlich die Macht der geistlichen Fürsten, er selbst hatte von diesen Städten mannigfachen Widerstand erfahren, das Recht der Bischöfe gegenüber der städtischen Officialität war an sich kaum zu bezweifeln und so erklärte er nicht nur zuerst den Bestand der städtischen Consilia abhängig von der Erlaubniss der Bischöfe, sondern hob 1232 alle selbstständigen Stadträthe und Gilden in den Bischofstädten gänzlich auf. In seinen eigenen, den Königs-Städten aber verfuhr er anders: während er in jenen das Interesse der Herren begünstigte, stellte er hier das städtische Interesse voran. Die meisten der neuen Reichsburgen waren schon unter K. Philipp wieder zu Lehen geworden: um so wichtiger

mussten die Hofstädte und ihre Einkünfte für K. Friedrich II. sein. Er nahm nun denselben nicht den hofrechtlichen Charakter — die burgenses, die er seine fideles und homines nannte, waren nichts als eine sich aussondernde Classe der Reichsministerialen — aber er liess die städtischen Kräfte sich frei entwickeln, beförderte durch Aufhebung oder Beschränkung der Vogteien die Vereinigung der unteren Classen der Bevölkerung zu *einer* Bürgerschaft und einer Steuergemeinde, hielt das Andrängen des Lehnsadels und die Zersplitterung der städtischen Einkünfte in Lehen ab und erkannte in dem Schultheissen an der Spitze der cives (Officialität) den Vertreter der neuen städtischen Selbstständigkeit. (N. 357—397.)

Mit der Schilderung des Aufschwungs, den die königlichen Städte durch die Aufhebung der Vogtei nehmen mussten, schliesst *Nitzsch* seine Untersuchungen und bietet mir damit Anlass, auf dasjenige zurückzukommen, was er an einer früheren Stelle seines Buchs über *Frankfurts* Verfassungs-Geschichte gesagt hat.

Während die Städte, in denen sich Bischofssitze befanden, auch königliche Pfalzen erhielten, weil sie schon von einer gewissen Bedeutung und alte Mittelpunkte eines lebhaften Verkehrs waren, hat sich Frankfurt, gleich vielen anderen königl. Städten, aus einer karolingischen villa zur späteren Pfalzstadt entwickelt. Die städtische Verfassung solcher villae ist daher weit späteren Ursprungs, als diejenige der bischöflich-königlichen Städte, und ein Burggrafthum findet sich hier nicht (N. 370). Dagegen ist auch die Entstehung dieser Städtewesen aus einer hofrechtlichen Verfassung gar nicht zu bezweifeln, auch Frankfurts Verfassung ist aus dem Hofrecht hervorgegangen, dessen deutliche Spuren noch spät sichtbar sind und *Nitzsch*, so sehr er den trefflichen Untersuchungen *Fichard's* Anerkennung zollt, muss doch der Einmischung freier Elemente, wie sie Fichard namentlich bei der Entstehung des Schöffenthums herbeizieht, widersprechen. In Frankfurt findet man *Vogt, Schultheiss, Schöffen, Buding* und *Fronhof*, also den ganzen Apparat einer hofrechtlichen Bevölkerung, grade wie bei den vielen benachbarten Villen der nächsten und ferneren Umgebung: in der ganzen Gegend sind Vogt, Schultheiss und Schöffen die drei Gewalten des Hofrechts und im Reichsforst Dreieich stehet die Frankfurter Wildhube den übrigen 35 Wildhuben ganz gleich. (N. 169.)

Von den beiden Pfalzen des Reichsforstes Dreieich ist nun *Tribur* seit 1169 aus der Geschichte verschwunden und mit der Zeit den Vögten erlegen, *Frankfurt* dagegen zu einem wichtigen Gemeinwesen erblühet. Die Hauptursache dieses verschiedenen Schicksals lag in

der *militärischen Bedeutung* Frankfurts und seiner Umgegend: es bildete den Ausgangspunkt für alle Bewegungen den Main hinauf und seine Befestigung, an der sich über 150 Ortschaften betheiligen mussten, entsprach der Wichtigkeit einer solchen militärischen Position. (N. 178.) Die Pfalz-Ministerialen, die neben Hörigen und Censualen die Bevölkerung des Orts bildeten, nahmen ebendeswegen auch eine bedeutende Stellung ein. Den alten Pfalzen flossen ihre Einkünfte auf zwei Wegen zu, durch die Villen und durch die Forsten, welche als Jagd- und Weidereviere für die königl. Hofhaltung von Wichtigkeit waren. (N. 171.) So hatten hier die Pfalzministerialen für den Reichsforst Dreieich zu sorgen, die Einkünfte daraus für die königl. Kammer zu erheben und namentlich, nachdem die Ausrodungen und die Anlagen neuer Dörfer auf dem Waldboden zugenommen, den Bestand des Waldes an Wild und Holz zu wahren, wie das Dreieicher Weisthum zeigt. Ebenso lag ihnen bei den vielen zur Pfalz gehörigen Villen und den auf dem Waldboden entstandenen Censualen-Niederlassungen die Erhebung der Einkünfte und der Schutz der Bewohner ob, wie letzterer noch in dem späten Weisthum des Bornheimerbergs gegen die Bedrückungen der Vögte hervortritt. (N. 174.) Sie waren ausserdem die Wächter über eine militärisch bedeutende Stellung, die Vertheidiger einer festen Burgstadt, die Vermittler des lebhaften Handels und Verkehrs, in dem die Stadt mit der ganzen Landschaft stand. Diese Pfalzministerialität war daher auch eine zahlreiche: ein ganzes System verschiedener Aemter, Schultheissen, Schöffen, Forstmeister und Wildhufner, Zöllner und Burger wurde durch das Interesse des königlichen Dienstes hier zusammengehalten und es mochte lange dauern, ehe sich dies Ministerium nach unten abschloss, d. h. Censualen und einwandernden Freien den Zutritt versagte. (N. 182.) Noch im Anfange des 13. Jahrhunderts bildet diese ganze Masse nur *einen* Stand, die milites, scabini et cives des Pfalzgerichts stehen sich ständisch vollkommen gleich und es deutet nicht das geringste Zeichen darauf hin, dass sich hier ein Gemeindeschöffenthum mit der Ministerialität vereinigt habe. (N. 178.) Die consules et cives universi waren nichts Anderes, als eine besondere Classe von Ministerialen hofrechtlichen Charakters. Schon der auf ihnen lastende Heirathszwang zeigt, dass sie hofrechtlichen Standes waren. (N. 329. 377.) Wie in St. Maximin scabini et ministeriales, so waren in Frankfurt scabini et cives nur Vertreter eines und desselben Rechtes, wie in St. Maximin für die verschiedenen villae die judices et ministri meliores im Kloster zu Trier (als des locus principalis unde vivunt villae) die letzte Instanz bildeten,

so Schultheiss und Rath in Frankfurt diejenige für die Villen des Reichsguts des Bornheimerbergs. Als Mittelglied zwischen dem Pfalzgerichte und den Villengerichten aber traten die Centenare, Centgraven, auf, deren Gerichtsbarkeit unter dem Schutze des königlichen Hofrechts sich gehoben hat und der Ministerialität zur Stütze dienen konnte. (N. 183.)

So war Frankfurt in einer einfach hofrechtlichen Verfassung als fester Mittelpunkt eines grossen Palatialdistricts erstarkt und seine Entwicklung war auch nicht durch eine spätere Burganlage beirrt worden. Sein wichtigster Fortschritt aber war die Erlangung einer neuen Selbstständigkeit, sein Auftreten als rein städtische Gemeinde durch die Aufhebung der Vogtei, die kurz nach 1219 stattfand. (N. 383.) Der Schultheiss, als Vertreter dieses neuen Gemeinwesens, erlangte in Folge dieser Veränderung zu dem buwedinc oder purgting, was er als villicus über die Hörigen gehabt, auch das Vogtding oder Censualengericht, und gleichzeitig mit der dadurch herbeigeführten Verschmelzung der Censualen und Dageskalken zu einer Einwohnerclasse erfolgte die bestimmte Aussonderung der städtischen Officiales als cives den eigentlichen Ministeriales gegenüber. Zwar blieb dann diese höhere und niedere Officialität noch eine Zeitlang zusammen die verwaltende und richtende Genossenschaft, nur dass nicht alle cives bei den Gerichten mitwirkten, vielmehr sich aus ihrer Mitte die scabini zu diesem Amte aussonderten, später aber verschwinden die eigentlichen Ministerialen aus der Stadt und der universitas civium (ohne Königsleute nur aus alten Officialen bestehend, mit dem villicus in das Echteding eingetreten) blieb es überlassen, die Verfassung weiter auszubilden. —

Für die älteste Periode der Verfassungs-Geschichte Frankfurts, welche *Nitzsch* hier behandelt hat, fehlt es beinahe ganz an urkundlichen Belegen: seine Darstellung beruht daher zumeist auf einer anderwärts erlangten Anschauungsweise, in der er mit grossem Geschicke eingefügt hat, was sich aus einzelnen Urkundenstellen [5] und manchen späteren Aufzeichnungen gewinnen liess. Im Allgemeinen erscheint seine Ansicht über die Entstehung des Bürgerthums und des Stadtraths hinsichtlich der königlichen Hofstädte weit haltbarer als hinsichtlich der bischöflichen: namentlich ist der hofrechtliche

---

[5] Das Privileg K. Friedrichs I. von 1180 für seine Burgensen zu Wetzlar ist jedoch nicht angeführt. Er bestimmt darin, dass sie, in eundo et redeundo cum mercibus suis, gleiches Recht geniessen sollen, wie seine homines in Frankinfurt. Böhmer Cod. 17. Sind hier nun nicht Königskaufleute gemeint?

Ursprung Frankfurts so unzweifelhaft und die Annahme einer freien Gemeinde daselbst mit der Lage der s. g. Königsleute so schwer zu vereinigen, dass auch dem Schöffenthume ein hofrechtlicher Ursprung kaum abzusprechen sein wird. Leute, die dem Zins und Heirathszwang unterworfen sind, können eben nicht für Freie erachtet werden, selbst wenn sie dies nach Fichard's Meinung vor ihrer Einwanderung in Frankfurt gewesen wären. Dagegen ist nicht abzusehen, warum die scabini et cives gerade nur aus der alten Ministerialität, nicht aber aus den Königsleuten, den censuales herzuleiten seien, zudem da doch *Nitzsch* selbst zugibt, dass den censuales der Eintritt in die ministeria nicht versagt gewesen. Auch manche seiner urkundlichen Anführungen erregen Bedenken. Die curia, que dicitur fronehof (1223 erwähnt, Böhmer Cod. 41), hat mit der Pfalz nichts zu thun, sondern ist der Haupthof des Frankfurter Stiftscapitels. Ob das mallum, quod a vulgo *buweding* nominatur (1238, Böhmer Cod. 66), wirklich das budink ist, in dem die Herrschaft oder ihr villicus über die Hörigen urtheilte (N. 120. 169. 197), lässt sich aus dieser einmaligen Erwähnung auch nicht schliessen. In diesem Gericht gibt Ulricus dictus Longus seine Güter zu Seckbach dem Kloster Haina vor Schultheiss und Schöffen auf, welche diese Güter unter den Bann und Schutz des Kaisers stellen: Ulrich der Lange, sonst auch carnifex genannt, war aber ein Schöffe, gehörte nach Nitzsch's Ansicht also zu den Officialen und das Gericht, in dem er seine Güter aufgab, war daher kein Gericht über Hörige[6]. Das Weisthum des Bornheimerbergs vom Jahr 1303 endlich dürfte, obwohl die Geschichte dieser Königsgrafschaft noch keineswegs klar vorliegt, mit dem Hofrecht von St. Maximin kaum zusammengestellt werden können, und ich gestehe, dass mir der Einfluss, den die Centgraven der Dörfer des Bornheimerbergs auf die Verstärkung der städtischen Ministerialität gehabt haben sollen (N. 183), nicht erklärlich ist.

---

[6] *Fichard* Entst. S. 134. Was aber dies Bauding eigentlich war, ist freilich noch nicht festgestellt. Vgl. *Thomas* Annalen, im Archiv II. 99.

Der Vogt und Schultheiss zu Wetzlar.

Ein Beitrag zur städtischen Verfassungs-Geschichte.

Von Dr. L. H. Euler.

Um die bisherige Ansicht, dass der Vogt in Frankfurt ein königlicher, kein kirchlicher Beamter gewesen sei, gegen die abweichende Meinung des Hrn. Dr. *Römer* zu rechtfertigen, berief ich mich auch auf dasjenige, was über die Vogteien in anderen königlichen Städten bekannt ist, und erwähnte hierbei, dass in *Wetzlar*, woselbst Schultheiss und Vogt an der Spitze der Stadtgemeinde gestanden, der Vogt ebenfalls ein königlicher Beamter gewesen sei[1]. Herr Dr. *Römer* bemerkt dagegen in seinem weiteren diesem Gegenstande gewidmeten Schriftchen, dieser Vogt sei ein Schutzvogt gewesen und habe mit der Gerichtsbarkeit nichts zu schaffen gehabt, der Schultheiss aber sei von dem Probste des Marienstifts zu Wetzlar ernannt worden und es habe folglich daselbst die Gerichtsbarkeit der Geistlichen bestanden, was also für seine Ansicht hinsichtlich der kirchlichen Vogtei in Frankfurt spreche[2].

Es ist nun ganz richtig, dass der Schultheiss zu Wetzlar von dem dortigen Probste ernannt wurde, aber nichts desto weniger war der Vogt daselbst kein bloser Schutzvogt, sondern der königliche Richter und Beamte, wie in anderen königlichen Städten. Der Nachweis dieser letzteren, von den Wetzlarern Geschichtschreibern stets anerkannten und aus den Urkunden unzweifelhaft hervorgehenden Thatsache würde mich auch nicht zu gegenwärtigem Aufsatze veranlasst haben — es hätte damit anstehen können, bis mir einmal Musse

---

[1] Archiv für Frankf. Gesch. VIII, 179.

[2] Dr. *Römer*, die Vogteigerichte, ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Fr. 1859. 8. S 39.

zur Prüfung des Römer'schen Beitrags überhaupt geworden wäre —, wohl aber lag für mich in der besonderen Beschaffenheit des Wetzlarer Schultheissenamtes ein Reiz, die Entwicklung der dortigen gerichtlichen Verhältnisse näher zu untersuchen und eingehender zu erörtern, als wie dies bei meinem früheren Aufsatze zu dem damaligen Zwecke nöthig schien.

§. 1.

Die Stadt *Wetzlar* war bis zur primatischen Zeit eine kaiserliche freie Reichsstadt und gehörte zur rheinischen Bank, ihre Verfassung war auch derjenigen der andern Reichsstädte vielfach ähnlich, unterschied sich aber doch von derselben wesentlich durch die mancherlei Gerechtsame, welche andere Reichsstände in ihr erlangt hatten. In den letzten Zeiten der reichsstädtischen Periode befand sich die Regierung der Stadt in den Händen eines Magistrats oder Stadtraths, der aus zwölf Rathsschöffen und acht Rathsherren bestand; aus jedem der beiden Collegien wurde jährlich ein Bürgermeister gewählt, ursprünglich nach freier Option, später abwechselnd nach dem Amtsalter; wurde eine Rathsschöffenstelle erledigt, so rückte der älteste Rathsherr ein, die Rathsherren aber wurden aus den Zünften der Bürgerschaft gewählt, und da somit in dem Rathe sich keine Gelehrten befanden, waren ihm zwei rechtsgelehrte Syndiker beigeordnet. Kleinere Klagsachen wurden nun von einem der Bürgermeister geschlichtet, wichtigere Rechtshändel von dem Stadtrathe entschieden. Von dem Stadtrathe ging die Appellation an das Schöffengericht, welches von Alters her zu sechs verschiedenen Jahreszeiten je drei Sitzungen öffentlich auf dem Vorplatze des Rathhauses in feierlicher Weise hielt. Es bestand aus den zwölf Rathsschöffen unter dem Vorsitze des fürstlich hessischen Vogts, zu dessen rechter Hand der erzbischöflich trierische Probstei-Schultheiss sass. Der Vogt eröffnete das Gericht im Namen des Landgrafen von Hessen und trug dann in den Sachen, in denen die Procuratoren um ein Urtheil angerufen hatten, dem einen oder andern Schöffen die Abfassung des Urtheils auf. Hatte er in allen Sachen die Urtheiler ernannt, so verliess er das Gericht, die Schöffen aber verfügten sich in die Schöffenstube, woselbst der Raths-Syndicus sich mit den von ihm verfassten Urtheilen einfand, kehrten nach einiger Zeit wieder in das Gericht zurück und liessen dies dem Vogte anzeigen, in dessen Gegenwart dann die Urtheile verlesen wurden und der von den in jeder Sache hinterlegten Geldern drei Pfennige erhielt. Ebenso sass in peinlichen Fällen der Vogt dem Gerichte vor, während der Probstei-Schultheiss alsdann

wegblieb[3]. Ausser seiner gerichtlichen Thätigkeit lag dem Vogte noch die Pflicht ob, die Rechte des Landgrafen von Hessen als des Schirmherrn der Stadt Wetzlar zu wahren; der Landgraf unterhielt in dieser Eigenschaft eine kleine Besatzung in der Stadt und empfing ein jährliches Schutzgeld von 600 rhein. Gulden[4] Ueber den Ursprung und den Umfang dieser hessischen Gerechtsame aber bestanden noch im vorigen Jahrhundert grosse Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem fürstlichen Hause Hessen, welches seine Ansprüche immer weiter ausdehnte und als mächtiger Nachbar auch vielfach durchzusetzen vermochte; ja es wurde selbst in einer in seinem Interesse von dem Professor *Böhmer* zu Göttingen verfassten Dissertation behauptet, dass ihm die Landeshoheit über die Stadt zustehe[5]. Aehnliche Händel walteten ob zwischen Hessen und Kurtrier (der jeweilige Kurfürst war nämlich seit 1670 auch Probst des Marienstifts) über die Rechte des Probstei-Schultheissen und namentlich dessen Verrichtungen im Schöffengerichte. An Veranlassung dazu konnte es nicht fehlen, da über die ältere Geschichte Wetzlar's und seiner Verfassung theils aus Mangel an Urkunden, theils wegen der Beschränktheit der rechtsgeschichtlichen Kenntnisse, die namentlich noch in der Hesseschen Abhandlung bemerkbar ist, nur sehr ungenügende und vielfach irrige Ansichten herrschten. *Chelius*, der 1664 zuerst geschichtliche Nachrichten von Wetzlar gab, erzählt Fabeln über den Ursprung der Stadt und schweigt von der Verfassungs-Geschichte, *Winkelmann* wiederholt in seiner Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld[6] beinahe lediglich die Angaben des Chelius und auch *Ludolff*, obwohl er seinen Anmerkungen zu Chelius viele Urkunden beifügte, ging auf eine Untersuchung der früheren städtischen Verhältnisse nicht ein.

---

[3] F. W. von *Ulmenstein* Gesch. der Stadt Wetzlar. 1810. III. 208. 233. Vgl. auch *Abicht* der Kreis Wetzlar. W. 1836. I. 68.

[4] *Ulmenstein* III. 249 flg. J. Ph. *Chelius* kurze Beschreibung der Stadt Wetzlar. Giess. 1664. abged. in dem Anhang zu G. M. de *Ludolff* observ. for. contin. Wetzl. 1732. S. 201.

[5] Sie erschien unter dem Titel: *A. P. Hesse* tractatio systematica de superioritate territoriali in civitatem Wezlariam atque de juribus in castrum Calsmunt, landgraviis Hasso-Darmstadinis ex concessionibus imperatorum competentibus. Gött. 1752. 4⁰. und enthält auch 21 Urkunden. Schon 1728 wurde eine weitläufige Deduction der hessischen Rechte mit 80 urkundl. Beilagen in fol veröffentlicht.

[6] Bremen 1711. S. 179.

§. 2.

Wetzlar — oder nach ursprünglicher Schreibweise Wetzflar — wird erst spät urkundlich erwähnt. Zuerst 1145 und 1150 wird der Name genannt. In letzterem Jahre beurkundet der Erzbischof Albert von Trier, dass eine Anzahl eigener Leute von ihren Herren an die Kirche zu Schiffenberg gegeben worden seien, und unter den 17 Ortschaften, in denen diese Leute wohnten, wird auch Wetzflar aufgeführt [7]. Dann aber zeigt eine Urkunde von 1180, dass Wetzlar bereits Stadtrecht erlangt und sich zum Rang einer *königlichen Stadt* ausgebildet habe. Kaiser Friedrich I. bestätigt nämlich hierin seinen Bürgern — burgensibus de Wetzflare — aus kaiserlicher Macht das Recht, welches sie bereits an ihren Hofstätten haben (illud juris quod quondam in areis suis habebant), und ertheilt ihnen, wenn sie als Kaufleute reisen, gleiche Freiheiten wie seine Leute von Frankfurt haben [8]. Das erstere Recht aber bestehet darin, dass jeder Bürger von seiner Hofstätte jährlich vier Denare dem Herrn, von welchem er sie hat (domino a quo tenet), als Zins zahlen und sie ohne weitere Abgabe ruhig besitzen solle, sowie, dass bei dem Uebergange einer Hofstätte an einen Erben oder Käufer zwölf Denare in die Hände des Herrn gegeben werden sollen. So kurz nun auch diese Urkunde ist, so gewährt sie doch einen wichtigen Anhaltspunkt für die Untersuchung des Ursprungs der Stadt, indem aus ihr hervorgeht, dass Wetzlar nicht lediglich aus einer königlichen villa entstanden sein kann. Denn wäre dies der Fall gewesen, so wäre der Kaiser auch der Herr des Bodens gewesen und der Arealzins hätte an ihn allein gezahlt werden müssen. Offenbar aber kann er nicht allein unter dem Herrn verstanden werden, den die Urkunde als zinsberechtigt nennt: es müsste sonst die Fassung der Urkunde eine ganz andere sein. Der Grund und Boden, auf welchem Wetzlar gelegen, muss also wenigstens zum Theil einem andern Herrn gehört haben, als dem Kaiser Wer war nun dieser Grundherr? Ohne Zweifel das Collegiatstift der heiligen Maria zu Wetzlar. Es wird zwar dasselbe auch erst in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts erwähnt, aber dass es schon früher in Blüthe war, lässt sich aus mancherlei Umständen — der bedeutenden Zahl seiner Geistlichen,

---

[7] *Gudenus* Cod. dipl. III. S. 1053.

[8] *Gudenus* sylloge 470. *Böhmer* Cod. dipl. 17. Vgl. *Ulmenstein* I. 80. Er sagt, wer in dieser Urkunde unter dem Eigenthumsherrn verstanden werde, lasse sich nicht mehr mit einiger Zuverlässigkeit bestimmen.

deren Vereinigung zum canonischen Leben, der Menge seiner Besitzungen — mit Gewissheit folgern, und wenn auch die Brüder Udo und Hermann, Herzöge im Elsass, aus dem fränkisch-conradinischen oder salischen Geschlechte, beide 949 gestorben, nicht als die Gründer dieser Kirche angesehen werden können, so gehören sie doch nach dem Necrologe des Stifts sicherlich zu seinen Wohlthätern [9]. Bei dem Alter und der Bedeutung dieser Stiftskirche, zu deren Decanat über 60 Kirchen gehörten, konnte daher die Annahme nicht fern liegen, dass, wie so manche andere Städte ihre Entstehung einer alten Hauptkirche verdanken, auch Wetzlar seinen Ursprung von der Stiftskirche herleite und auf deren Grund sich angebaut habe [10]. *Ulmenstein* (I, 47) behauptet dagegen, die Stadt möge schon vor der Erbauung der Stiftskirche und schon zur Zeit Karl's des Grossen ein königlicher Flecken (villa regia) gewesen sein, und *Wigand* [11] findet die villa regia, von der die Gründung der Stadt ausgegangen, in der villa *Selhofen*, mit welchem Namen noch spät der am Fusse des Berges gelegene Stadttheil bezeichnet wurde. Er erkennt hierin den königlichen Salhof, das herrschaftliche Hofgut im Gegensatze der mit eigenen Leuten besetzten Mansen, dessen Hofstätte (area) später unter die Ansiedler gegen einen Zins vertheilt worden und dessen Raum noch bis in die Neuzeit den Namen *Hofestatt* geführt habe. Nach seiner Ansicht ist die Hauptansiedelung bei dem königlichen Hofgute daher ganz unabhängig von der Kirche entstanden und erst bei der späteren Erweiterung zur Stadt mit der Kirche verbunden worden. Lässt es sich nun auch nicht leugnen, dass diese Ansicht durch die Bezugnahme auf die genannten Oertlichkeiten unterstützt, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich habe, so fehlt es doch auch nicht an Bedenken gegen dieselbe, indem manche spätere Verhältnisse der Stadt und namentlich die Stellung des Stifts zu derselben sich bei dieser Annahme nicht wohl erklären lassen. Die Entstehungsgeschichte der älteren Städte liegt eben zumeist im Dunkeln und es ist eine missliche Sache, eine bestimmte Meinung über solche Hergänge zu äussern, deren keine urkundlichen Nachrichten gedenken und die zudem sicherlich nur allmählig stattgefunden haben. Vielleicht wird man am wenigsten irren, wenn man die Entstehung der Stadt Wetzlar weder ausschliesslich von der villa regia noch von

---

[9] *Wigand* der Dom zu Wetzlar, in den Wetzlar'schen Beiträgen I (1840) S. 303 flg.

[10] *Ludolff* l. l. S. 220. *Abicht* l. l. I. 59.

[11] Ueber den Ursprung der Stadt Wetzlar, in den Wetzl. Beitr. I. 53—65.

der Kirche herleitet: wie in Zürich eine königliche Burg und eine königliche villa, eine Genossenschaft freier Alemannen, die alte Pfarrkirche zum Grossmünster und die erst 853 von König Ludwig dem Deutschen gestiftete, mit dem königlichen Hof Zürich (nicht der Burg) beschenkte und mit dem Rechte der Immunität begabte Fraumünster Abtei neben einander bestanden, dann aus allen diesen Bestandtheilen die Stadt Zürich erwuchs und nun die königlichen Fiscalinen, die freien Leute vom Zürichberg (homines de monte) und die Angehörigen der beiden Stifter (familia Sanctorum) zu einer städtischen Gemeinde zusammenschmolzen[12], so mag auch zu Wetzlar aus gleichen Elementen die Stadt geworden sein: auch hier bestanden auf engem Raume neben einander die alte Stiftskirche mit ihrem wahrscheinlich immunen Grundeigenthum, eine königliche villa mit einer Burg[13], vielleicht auch, wie aus der Vergabung von 1150 zu schliessen, eine Genossenschaft freier Leute und durch die Vereinigung dieser drei Gemeinheiten innerhalb derselben Ringmauer (dem äusseren Kennzeichen der Städte in damaliger Zeit) bildete sich die Stadt, deren verschiedenartige Bewohner im Schutze derselben neuen Befestigung nun zu einer städtischen Gemeinde verschmolzen wurden.

§. 3.

Forscht man nun, wie es ursprünglich mit der Verfassung dieser neuen Stadt bestellt gewesen sein möge, so scheint auch hier die Geschichte der Stadt Zürich in analoger Weise Auskunft geben zu können. In deren Mauern trafen zwei obere Gewalten zusammen, es war da der König, dessen Beamter die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der Burg und die freien Leute ausübte, daneben die Aebtissin der Fraumünsterabtei, welcher kraft ihrer Immunitätsrechte die Gerichtsbarkeit über die Bewohner ihrer Höfe zustand und deren Beamter wohl auch vom König mit dem Blutbann beliehen wurde. Keine dieser Gewalten schloss nun die andere in Zürich völlig aus, wie dies z. B. in den königlich-bischöflichen Städten der Fall war, da der Bischof auch die höchste Gerichtsbarkeit über die frühere Palatialgemeinde und die freien Bewohner erwarb und durch seine Beamten ausüben lies[14]. In Zürich fand vielmehr eine gewisse Aus-

---

[12] *Bluntschli* Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Z. 1388. I. 46. 61—64. 123.

[13] Diese alte in der Stadt selbst gelegene Burg wird noch in späteren Heberollen erwähnt. Wetzl. Beitr. I. 54.

[14] Archiv VII. 85.

gleichung in der Art statt, dass der königliche Beamte, der Reichsvogt, den Blutbann und die höchste Gerichtsbarkeit über alle Stadtbewohner erhielt, während der Aebtissin ebenso über alle Stadtbewohner die niedere Geriehtsbarkeit eingeräumt wurde und die Ernennung des Schultheissen von ihr ausging, bis dann allmählig die neue rein städtische Behörde, der Rath, sich Geltung erwarb und sowohl den Reichsvogt als die Aebtissin von jedem bedeutenden Einflusse auf die Angelegenheiten der Stadt entfernte[15]. Wenden wir uns nun nach Wetzlar, so sehen wir auch hier einen Reichsvogt, der die höhere Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann noch bis in die neueste Zeit ausübte, wir finden den Probst des Marienstifts im Besitz des Rechtes, den Schultheissen der Stadt zu ernennen, und wir können daher wohl annehmen, dass die Ausgleichung der gerichtsbarkeitlichen Rechte des Königs und des Stiftes hier in gleicher Weise wie in Zürich stattgefunden habe. Der König, ohne dessen Erlaubniss eine Stadt nicht entstehen konnte, wahrte sich das Recht der hohen Gerichtsbarkeit; wie er der Herr der alten villa regia gewesen, so war er auch Herr der Stadt, die ebendeswegen eine königliche Stadt wurde, und kraft dieser Herrschaft bestellte er den oberen Beamten der Stadt zur Ausübung seiner königlichen Rechte, wie er dann aus gleiehem Rechte in dem Privileg von 1180 auch die Arealzinsverhältnisse seiner Bürger festsetzte, ungeachtet er nicht selbst der Grundherr aller Hofstätten war. Dass dem Marienstifte, auf dessen Grund und Boden die neue Stadt mitbegründet lag und welches, wenn ihm über die Bewohner seiner Höfe wohl auch nie der Blutbann zustand, sich dann doch im Besitze der übrigen Gerichtsbarkeit befand, die Ernennung des zweiten Beamten, des Schultheissen eingeräumt wurde, konnte der Stellung der Stadt als einer civitas regalis keinen Eintrag thun. Endlich um den Vergleich mit Zürich zu vollenden, erscheint auch in Wetzlar sehr bald ein Stadtrath an der Spitze der Stadtgemeinde und es gelingt ihm im Laufe der Zeiten, sowohl den Reichsvogt als den Probsteischultheissen auf eine beinahe nur formelle Theilnahme am Gerichtswesen zu beschränken, wie dies aus der obigen Schilderung (im §. 1.) hervorgeht. Dagegen drohten andere Umstände, wie die fortdauernde Verpfändung der Reichssteuer, der Uebergang der Geriehtsvogtei in die Hände eines mächtigen Nachbarn und ein dazu kommendes Schutzrecht die Selbstständigkeit der Stadt zu gefährden und es bedurfte aller Anstrengung

---

[15] *Bluntschli* I. 130. 135. 165. 171. 173.

des Raths, sich gegen solche Anfechtungen ungeschmälert bei dem Reiche zu erhalten.

§. 4.

Das kais. Privileg von 1180 ist an die Burgenses oder homines des Kaisers zu Wetzlar überhaupt gerichtet und erwähnt keine Beamten oder Behörden der Stadt. Die nächste Urkunde von 1214, welche die Ausleihung einer Mühle in Erbpacht abseiten der Canoniker der Wetzlarer Kirche betrifft, führt unter den Zeugen den Ludwig und drei andere Schöffen zu Wetzlar auf[16]. Erst eine Urkunde von 1228 benennt die Vorsteher der Stadt, indem hier *Schultheiss, Vogt, Schöffen* und *sämmtliche Bürger* zu Wetzlar (scultetus, advocatus, scabini et unversi burgenses W.) auf Befehl ihres Herrn des römischen Königs Heinrich das zu Wetzlar gelegene Haus der Arnsburger Mönche frei von allen Abgaben und Steuern erklären[17]. Da unter den Burgenses nicht ein Stadtrath verstanden werden kann[18], so ist anzunehmen, dass damals die städtische Behörde nur aus dem Schöffencolleg, mit Schultheiss und Vogt an der Spitze, bestanden habe. Als Zeugen dieser Urkunde werden Herr Gerlach von Büdingen, der Burggraf Ludolf von Friedberg, der Schultheiss Ebirwin von Frankfurt und dann zwölf andere Personen mit dem Zusatze „tunc temporis scabini“ angeführt. Das Colleg der Schöffen bestand danach aus 12 Mitgliedern, welche Anzahl auch bis in die letzten Zeiten blieb. Es finden sich daher in keiner Urkunde mehr als 12 Schöffen unter den Zeugen aufgeführt. Die volle Zwölfzahl kommt auch in Urkunden von 1260 und 1292 (Gud.Cod.V.38. 95. II. 273) vor, gewöhnlich aber werden nur einige Schöffen als Zeugen erwähnt. Doch mag auch das Schöffengericht nicht immer vollzählig gewesen sein, wie denn z. B. in Urkunden von 1329 und 1331 (ib. V. 177. 181) nur dieselben elf Schöffen erscheinen. Wie in den früheren Zeiten, wenn ein Schöffe abging, dessen Stelle wieder besetzt wurde, findet sich nicht angegeben, allein es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass es durch Cooptation geschah. Das Schöffenamt war ein lebenslängliches, aber kein vererbliches. Die Zahl der Familien, deren Mitglieder in das Schöffengericht gewählt wurden, war keine geschlossene, aber wie in anderen Städten war sie eine sehr be-

---

[16] *Gudenus* Cod. I. 430. *Ulmenst.* I. 105.
[17] *Gudenus* Cod. III. 1096.
[18] Archiv VII. 97.

schränkte, da die Schöffen bei Ergänzungswahlen vorzugsweise ihre Verwandten in das Colleg aufnahmen und so eine bevorzugte Bürgerclasse zu bilden trachteten: sie waren die majores burgenses, die 1226 (ib. II. 49) erwähnt werden. Selbst der nächste Verwandtschaftsgrad war kein Hinderniss, gleichzeitig konnten Vater und Sohn sowie Brüder den Schöffenstuhl besitzen. So kehren in den Reihen der Schöffen vielfach dieselben Familiennamen wieder, so waren 1245 Heinrich Wedemann und sein Bruder Richolf, 1260 Berno senior und junior, 1269 Heinrich und Conrad von Dridorf, Brüder, Conrad und Rulo Reyo, Brüder, 1292 Hertmann von Herlisheim und sein Bruder Hartrad, 1306 Ernst von Nuvern und sein Sohn Heinrich, 1329 Hermann und Fridebert, Brüder, genannt Reyen, Eberhard und Conrad Brüder von Katzenfurt, 1336 Marquard von Nuvern und sein Sohn Marklo, 1353 dieser Marklo und sein Sohn Heinemann von Nuvern gleichzeitig im Schöffengerichte (Gud. Cod. II. 85. III. 1128. V. 53. II. 273. III. 34. 36. V. 177. 190. 226).

Bis zum Jahre 1281 erscheint nun diese Behörde ungeändert in den Urkunden[19]. In diesem Jahre aber traten die consules dazu, also

---

[19] Ich stelle hier eine Anzahl solcher Urkunden zusammen:

1232. Sifridus scolthetus de Wetzflaria, Zeuge. Gud. Cod. II. 61.

1237. Conradus decanus generalis jurisdictionis ecclesiae W. Gotefridus decanus conventualis, der Scholaster und die übrigen Canoniker, dann Ludevicus villicus, scabini et universi cives W. beurkunden eine Schenkung des Ritters Ebirwin von Garbenheim zu Gunsten seiner Tochter Mechtild, einer Nonne im Kl. Aldenburg. Ib. II. 70.

1237. Der Dekan und Canoniker des Stifts, sowie 5 Schöffen von W. sind Zeugen: der zweite unter diesen ist Hermannus quondam Advocatus. Gud. II. 72. Ebenso 1239 und 1241, ib. II. 78. 82.

1244. Scultetus, scabini et universi Burgenses in W. beurkunden eine Schenkung unter dem Siegel der Stadt. Ib. V. 8.

1244. Eberwinus advocatus, miles, Ludewicus scultetus und zwei Scabini W. sind Zeugen einer Urkunde Witekinds von Merenberg. Ib. II. 83.

1245. Zeugen in einer Urk. des Kl. Aldenburg acht Schöffen und Hermannus advocatus. Ib. II. 85.

1247. Ludewicus scult. W. Zeuge. Wenk hess Urk. II. 167.

1250. Derselbe als Zeuge unter andern scabinis et burgensibus W. Gud. Cod. II. 94.

1252. Ebenso mit andern scabinis et civibus. Gud. Cod. V. 15.

1252. Der Abt von Arnsburg, das Stiftscapitel zu W. und Judices, scabini et universi cives W. beurkunden eine Schenkung des W. Scholasters Rudolf zu Gunsten der Walpurgiscapelle. Als Zeugen werden Ritter, darunter Eberwinus de Garbenheim, und scabini W. angegeben, darunter an fünfter Stelle Ludewicus scultetus. Gud. Cod. V. 20.

1252. Judices scabini et universi cives W. beurkunden, dass Ludewicus quondam scultetus civis W. zwei Höfe in Dalheim dem Kl. Aldenburg ver-

15 Jahre später wie in Frankfurt, da sie 1266 zuerst vorkommen (Arch. VII. 97). Der Eingang der städtischen Urkunden lautet nunmehr: Judices, scabini, consules ac cives W. universi oder auch voll-

---

kauft habe: die Zeugen sind 7 genannte W. Schöffen, praeterea milites castellani de Kalsmunt, Erwinus advocatus u. A. Gud. II. 100.

1253. Testament des W. Scholasters Ludolf von Garbenheim: unter den Zeugen 9 W. Schöffen, an dritter Stelle Ludewicus quondam scult. Gud. II. 109. Ebenso V. 25. 28 35.

1255. Ludewicus quondam villicus W. verkauft seine Lehngüter in Waldorf. Gud. II. 120.

1258. Eberwinus adv. de W. Böhmer Cod. 119. auch 137.

1258. Das W. Capitel beurkundet eine Schenkung, die Godefridus bonae memoriae dictus Streckerieme, scultetus W. ihm gemacht hat. Gud. V. 31.

1260. Zeugen Eberwinus advocatus W. mit andern Rittern und 9 W. Schöffen, worunter Richolfus filius Gerberti und Ludewicus quondam scultetus. Gud. III. 1128.

1260. Zeugen Eberwinus miles Advocatus W. und sämmtliche 12 Schöffen von Wetzlar. Gud. V. 38.

1261. Zeugen Erwinus Adv. miles und 6 W. Schöffen. Gud. V. 40.

1262. Ludewicus quondam villicus civis W. Gud. V. 41. — olim villicus IV. 907.

1266. Gerbertus adv. Ludewicus olim villicus und 9 andere W. Schöffen sind Zeugen einer Urkunde, in der viri nobiles Hartradus de Merenberg et Crafto de Grifenstein auf Ansprüche an das Besthaupt der Stiftshörigen verzichten. Gud V. 46.

1266. Zeuge Gerbertus adv. Gud. II. 161.

1267. Zeuge Gerbertus adv. in einer Urkunde, die judices scabini ceterique cives W. ausstellen. Gud. II. 169.

1269. Gerbertus adv. und 7 W. Schöffen als Zeugen. Gud. V. 54.

1270. Zeugen einer Urkunde des Landgrafen Heinrich von Thüringen sind Eberwinus advocatus mit drei Burgmannen auf Calsmunt, Gerbertus adv. Wetzfl. mit 4 Schöffen. Ludolf S. 410.

1271. Judices et Scabini W. beurkunden einen Vergleich: Zeugen sind Erwinus adv. und 4 Schöffen. Wigand W. Btr. II. 99.

1271. Reio adv. W. Als erster Zeuge Eberwinus dictus advocatus. Gud. IV. 917.

1274. Zeugen 7 Wetzl. Schöffen, darunter an dritter und fünfter Stelle Reyo advocatus, Gerbertus quondam advocatus. Ib. II. 188.

1274. Zeugen bei einer Urkunde Hartrads von Merenberg sind Eberwinus et Reio judices. Ib. IV. 924

1277. Gerbertus adv. et Berno, scabini. Ib. V. 71.

1278. Reyo adv. als Zeuge Ib. V. 75. 76.

1278. Eberwinus advocatus dictus de Garbenheim miles gibt einen Schiedsspruch zwischen Graf Gerhard von Dietz und Herrn Hartard von Merenberg super judicio novae ecclesiae. Lud. S. 283.

1279. Zeugen sind Erwinus advocatus und 5 Castrenses in Calsmunt, dann 7 W. Schöffen, deren erster Gerbertus adv. Gud. II. 208.

1280. Eberwinus adv. Wetzfl. Ib. II. 213.

1280. Eberwinus adv. miles de Garbinheim Ib. II. 219.

ständiger: Nos Judices, Scultetus, advocatus, consules ac scabini W [20]. Die gemeinen städtischen Angelegenheiten wurden demnach nicht mehr von den Schöffen allein besorgt, sondern es nahmen nun auch die Rathmannen an der Vertretung und der Verwaltung der Stadt Theil. Dieselben gehörten derselben Classe städtischer Einwohner wie die Schöffen an und es scheint nicht, dass diese Verfassungs-Aenderung in Folge innerer Unruhen herbeigeführt wurde. Ob aber, wie gewöhnlich angenommen wird, schon früher ein Ausschuss der Bürgerschaft zur Besorgung geringerer Gemeindeangelegenheiten neben den Schöffen auch in Wetzlar bestanden hat und dessen wachsendes Ansehen zuletzt zu der Vereinigung mit den Schöffen in eine städtische Behörde führte, oder ob hier etwa die Rathmannen nur nach dem Vorgang anderer benachbarten Städte, namentlich Frankfurts, gleichsam als eine neue Einrichtung eingeführt wurden, muss in Ermangelung urkundlicher Nachrichten dahin gestellt bleiben. Mit den gerichtlichen Geschäften hatten indessen die Rathmannen nichts zu thun, diese blieben lediglich den Schöffen vorbehalten und die gerichtlichen Urkunden erwähnen daher der Consules nicht. So beurkunden z. B. 1315 Judices et scabini civitatis Wetflariensis, dass zwei Beginen vor ihnen in figura judicii erschienen, durch einen Urtheilsspruch das Recht erlangt hätten, sich gegenseitig zu Erben einzusetzen [21]. Ebenso beurkunden Judices et scabini civitatis W. im Jahr 1329, dass die in zweiter Ehe lebende Frau Alheidis, vor ihnen in figura judicii constituta, eidlich erhärtet habe, wie sie aus Noth wegen den aus ihrer ersten Ehe herrührenden Schulden einige Güter veräussern müsse, und dass dieselbe von ihnen per sententiam juste et racionabiliter latam dazu ermächtigt worden sei [22]. Die Judices aber, d. h. Vogt und Schultheiss, hatten ebensowohl den Vorsitz im Schöffen-Colleg, als in der aus Schöffen und Rathmannen gebildeten Stadtbehörde. Erst später erscheinen auch ein Bürgermeister, und zuletzt gelingt es der Stadt, die Judices von dem Vorsitze der Stadtbehörde wegzudrängen, welche dann auf die Bürgermeister übergeht [23].

---

[20] *Gud.* Cod. II. 80. 83. (1281) V. 90 (1286) *Gud.* syll. 490 (1319) Vgl. auch *Gud.* Cod. III. 172 (1319).

[21] *Gud.* Cod. II. 126.

[22] *Gud.* Cod. V. 177. Aehnlich 1327, V. 167, 1343, III. 329.

[23] Es folgen hier wieder einige urkundliche Angaben seit 1281.

1283. Zeugen Gerbertus quondam advocatus und 5 andere Schöffen. Gud. II. 229.

1283. Zeugen Gerbertus et Berno scabini Wetzfl. Gud. II. 230.

1284. Zeugen Giselbertus de Derenbach, Herwinus Advocatus. Dymarus. Philippus advocatus et Brandanus, milites, castrenses in Calsmunt. Gerbertus advocatus. Hermannus monetarius, scabini W. *Gud.* II. 242.

§. 5.

Dass in Wetzlar zwei Beamte neben einander bestanden, der Vogt und der Schultheiss, haben die angeführten Urkunden dargethan. Aber es lässt sich auch urkundlich nachweisen, wer sie ernannte. Was zuerst den *Vogt* betrifft, so war er ein *königlicher* Beamter. Im Jahr 1246 bestätigte König Konrad den Herren Conrad und Wittekind von Merenburg jus advocaciae in Wetzflaria, wie es schon ihre Voreltern von Alters her (antiquitus) besessen[24]. Es waren dies also nicht wie Herr Dr. Römer S. 42 irrthümlich meint, erst neuerdings der Fehden wegen ernannte Schutzvögte der Stadt, gegen welche Ansicht auch die weiter unten zu erörternde richterliche Stellung des Wetzlarischen Vogts spricht, sondern wie so viele Aemter im Mittelalter in ein erbliches Recht übergingen, war auch das ursprünglich nur persönliche Amt des königlichen Stadtrichters oder Vogts in Wetzlar schon 1246 erblich geworden in der Familie, deren Glieder es bereits in früheren Jahren wiederholt bekleidet hatten, und es blieb in dieser Familie bis zu deren Erlöschen, ja ging dann selbst auf deren Erben über. Aber die Vogtei blieb doch ein Reichs-Amt und wurde von den Inhabern im Namen des Kaisers verwaltet. Wie König Richard 1257 verspricht[25], die Stadt nicht vom Reiche zu bringen, sondern unmittelbar beim Reiche zu halten

---

1285. Gerbertus olim advocatus als Bürger der Stadt W. bei der Vereinigung der vier wetter. Städte. Gud. syll. 483.

1286. Zeugen Gerbertus quondam advocatus und 4 andere Schöffen. Gud. II. 253.

1286. Zeugen Philippus advocatus. Giselbertus de Dernbach scultetus. Gerbertus und 8 andere Schöffen. Gud. V. 91.

1286. Zeugen Eberwinus miles et Gerbertus quondam advocati und 7 Schöffen. Gud. V. 92.

[In den vielen Urkunden der folgenden Jahre, die Gudenus aus dem Diplomatar der Wetzl. Kirche mittheilt, finden sich als Zeugen nur scabini oder scabini et cives W. aufgeführt, nicht auch der Vogt und Schultheiss, selbst wenn die Urkunden durch das Stadtsiegel bekräftigt werden.]

1327. Zeugen Conradus Stumph adv. und zwei Schöffen. Gud. V. 168.

1329. Zeugen Conradus Stumpf, advocatus. Gerbertus de Drydorf scultetus und 11 Schöffen. Gud. V. 178.

1332. Zeugen Gerbertus de Drydorff scultetus und 2 Bürger. Gud V. 182.

1332. Graf Phil. v. Solms verbindet sich mit Richtern, Schöffen und Rath der Stadt W. W. Btr. I. 207.

1349. Erzb. Balduin zu Trier verbindet sich mit Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt W. W. Btr. I. 211.

[24] *Wenk* hess. Urk. II. 164.

[25] *Guden.* sylloge S. 473.

(sed immediate imperio reservare), so war auch das Gericht zu Wetzlar, dem der Vogt vorsass, ein kaiserliches oder Reichs-Gericht. So verbietet K. Ludwig 1318 den neuerdings in Wetzlar aufgekommenen Missbrauch, dass der eine Bürger den andern in weltlichen Sachen mit Verachtung der Gerichtsbarkeit des königlichen Beamten (officialis, des Vogts) vor das geistliche Gericht ziehe[26]. Derselbe Kaiser bestätigt 1330 dem Rath und den Bürgern zu Wetzlar das Recht, dass sie Niemand um weltliche Sachen vor ein geistlich Gericht ziehen solle; wenn aber sie Jemand schädlich angriffe, den mögten sie laden an sein (des Reichs) Gerichts zu Wetzlar[27]. Weiter gibt er den Schöffen, dem Rath und den Bürgern der Stadt Wetzlar 1333 das Recht, dass sie Niemand vor irgend ein Gericht ausserhalb dieser Stadt ziehen solle, wer ihnen zusprechen wolle, der solle Recht nehmen vor seinem (des Reichs) Amtmann zu Wetzlar[28]. Endlich verbietet er 1339 nochmals, dass kein Burger zu Wetzlar den andern vor ein geistlich Gericht um solche Sache lade, die vor sein und des Reichs weltlich Gericht gehöre; wer das thue, solle ihm (dem Kaiser) zehn Pfund und ebensoviel dem Grafen Johann von Nassau, seinem Vogte, zur Strafe geben[29]. Nicht minder wiederholte auch König Karl 1346 das Privileg, dass die Bürger nur vor des Reichs Gericht zu Wetzlar zu Recht stehen sollen[30]. Die Stadt Wetzlar aber erkannte 1369 in ausführlicher Urkunde hinsichtlich der Beilegung der Streitigkeiten, die sie mit dem Herrn Johann, Grafen zu Nassau und Herrn von Merenberg, von des Reichs und des Gerichts wegen hatte, dass derselbe das Gericht in der Stadt von dem Reiche habe[31]. — Der *Schultheiss* dagegen wurde von dem Probste des Marienstiftes zu Wetzlar ernannt, wie schon oben angeführt ist. Im Jahr 1242 schenkte der Probst Burckard den Weinzehnten in Kalsmunt und Garbenheim, der zur Probstei gehörte, dem Decan und Kapitel seines Stifts: die Urkunde schliesst mit den Worten: Acta autem sunt hec Wetflarie in curia Ludewici *sculteti nostri*. Schon der erste Herausgeber der Urkunde, *Gudenus*[32] bemerkt in der Note zu lezterem Wort, dass der Probst damals wie

[26] Ibid. S. 487.
[27] Wetzl. Bträge. III. 333.
[28] Ibid. III. 228. Hessische Ded. 16.
[29] *Hesse* tract. Urk. 2.
[30] Wetzl. Btr. III. 345. *Ludolf* S. 213. Hess. Ded. 17. Die Bestätigung dieses Priv. durch K. Sigismund 1414. Wetzl. Btr. III. 368.
[31] *Ludolf*. S. 323. hess. Ded. 31.
[32] Cod. I. 572.

bis auf seine Zeit das Recht ausgeübt habe, den Schultheissen zu ernennen und denselben daher als *seinen* Schultheissen bezeichne. Dann liegt eine Urkunde von 1285 vor, in welcher Gyselbert Ritter von Derenbach bekennt, dass ihn der Probst Heinrich zu seinem Beamten und Richter (officiatum seu judicem) in Wetzlar bestellt habe, um seine Rechte hinsichtlich der Erhebung der zur Probstei gehörigsn Früchte, Zinse und Renten inner- und ausserhalb Wetzflars zu wahren und zu schützen, wogegen der Probst ihm alle mit seinem Amte verbundenen Gerichts-Einkünfte (omnes proventus racione ejusdem officii mihi concessi tam in Vadiis quam in Emendis judiciariis contingentes) überlassen habe[33]. Sowohl diese Verpflichtung des Schultheissen, für die Erhebung der Natural-Einkünfte und Grundzinse der Probstei zu sorgen, als auch der Name villicus (Meier), mit dem der Schultheiss sehr häufig bezeichnet wird, enthalten den deutlichen Hinweis, dass derselbe ursprünglich ein hofrechtlicher Beamter war und die Gerechtsame des Probstes als Grund- und Hofherrn zu wahren hatte: diese Hofsverfassung des probsteilichen Fronhofs war dann auch sicherlich schon vorhanden, ehe die Stadt Wetzlar bestand, sie ging mit in die neue Stadt über und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, welche der Villicus über die Hofgenossen ausübte, erscheint als die Grundlage der Theilnahme desselben an dem Gerichte der neuen Stadt. Im Mittelalter war der Richter stets auch Verwaltungsbeamter: wie der Schultheiss für die Einkünfte des Probstes sorgte, so lag es dem königlichen Vogte ob, die Rechte des Reichs in der Stadt zu wahren und die Reichseinkünfte zu erheben[34], aber die Gerichtsbarkeit galt als die Hauptsache und deswegen werden beide Beamte als die Richter, judices, der Stadt bezeichnet. Denn dass unter den judices, welche in den Eingängen der Urkunden an der Spitze der Stadt-Behörde erscheinen, eben nur Vogt und Schultheiss verstanden werden müssen, lässt sich gar nicht bezweifeln. In einer Urkunde von 1286 heisst gerade zu: nos judices, scultetus, advocatus; 1329 werden als judices et scabini namentlich Vogt, Schultheiss und 11 Schöffen aufgeführt; eine Urkunde, welche 1343 judices et scabini W. ausstellen, schliesst mit den

---

[33] Ib. I. 814.

[34] K. Richard befiehlt 1257, dass alle Güter zu Wetzlar, welche bisher dem Reiche Bete (precariam) geleistet, diese auch ferner entrichten sollen, selbst wenn sie in geistliche Hand kommen würden, und K. Adolf bestimmt 1293, dass alle Güter in Wetzlar, sie mögen von geistlichen oder weltlichen Leuten besessen werden, contributionis s. sture debitum exolvant. *Guden.* syll. 473. 484.

Worten: Acta sunt hec presentibus nobis Gerlaco Langen et Henrico de Herlisheim judicibus, Gerberto, Eberhardo (et aliis) scabinis, während Gerlach Lange unkundlich als Vogt bekannt ist[35]. Auch in Aachen bezeichnen sich Schultheiss und Vogt gemeinschaftlich als judices Aquenses[36].

§. 6.

Ueber die *Stellung*, in welcher diese beiden Richter sich *gegen einander* befanden, geben die älteren Urkunden keinen Aufschluss. Da aber in derselben bald der Vogt dem Schultheissen vorgeht, bald ihm nachsteht, so waren sie vielleicht gleichberechtigt im Vorsitze des Gerichts und es mögen dann andere Gründe es veranlasst haben, dass bald der eine, bald der andere zuerst genannt wird, — es kann der persönliche Rang, wenn z. B. der eine ein Ritter war, der andere aber die ritterliche Würde noch nicht erlangt hatte, oder das Dienstalter hier entschieden haben. Will man jedoch aus der späteren Zeit auf die frühere schliessen, so ging der Vogt dem Schultheissen vor; denn in jener war es der Vogt, der dem Gericht vorsass und die Gerichtsgebühren empfing, der Schultheiss sass nur neben ihm, und in peinlichen Fällen musste er ganz wegbleiben (vgl. §. 1.). Keinesfalls also darf man mit *Ulmenstein* (I. 199) und dem ihm beistimmenden Herrn Dr. *Römer* (S. 41) behaupten, dass der Schultheiss die erste Person in dem Schöffengerichte gewesen sei; es ist dies nicht wahr und wenn Herr Dr. *Römer* es tadelnd hervorhebt, dass ich diese Stelle in meinem früheren Aufsatze nicht citirt hätte, so hat er übersehen, einestheils dass ich nur die auf den Vogt bezüglichen Stellen nach dem Zwecke jenes Aufsatzes auzugeben hatte, anderntheils dass hier ein unschwer zu erkennender Irrthum Ulmensteins vorliegt, dessen weitere Verbreitung mir nicht obliegen konnte. Was endlich die *Persönlichkeit* der beiden Beamten angeht, so ist wohl anzunehmen, dass der erste Herr von Merenberg, der zum Reichsvogt in Wetzlar ernannt wurde, die Obliegenheit disses Amtes auch persönlich versah; als aber das Amt erblich in der Merenbergischen Familie wurde, scheinen die Inhaber es nicht mehr persönlich verwaltet, sondern diese Verwaltung wieder andern Männern, ihren Untervögten übertragen zu haben,

---

[35] *Gud.* Cod. V. 91, 178, III, 349. *Ulmenstein* Urkundenbuch zum 2. Bande S. 217. In einer Urk. von 1274 werden auch Eberwinus et Reio judices genannt, die beide das Amt des Vogts inne hatten, Gud. Cod. IV. 924.

[36] Archiv VIII. 181.

wie es ihre Nachfolger, die Grafen von Nassau, auch thaten. Unter den Vögten, die in den städtischen Urkunden erwähnt werden, findet sich daher niemals ein Herr von Merenberg genannt. Ihre Untervögte nahmen diese Dynasten bald aus dem niedern Adel der Umgegend, besonders den Burgmannen zu Kalsmunt, bald aus den Mitgliedern des Wetzlarer Schöffengerichts selbst. So waren mehrere Untervögte aus der im Dorfe Garbenheim bei Wetzlar sesshaften Familie der Herren von Garbenheim: sie führen zumeist den Vornahmen Erwinus oder Eberwinus und sind als Ritter, milites, bezeichnet[37]. Dagegen waren z. B. die Vögte Gerbert (seit 1266) und Reio (1271) aus dem Schöffengerichte entnommen, sie werden nach Niederlegung des Amtes mit dem Zusatze quondam advocatus unter den Schöffen aufgeführt, ja selbst während der Amtsdauer heissen sie auch Schöffen, so 1277 der Vogt Gerbert (Gud. V. 71.) und Reio erscheint als Vogt in einer Urkunde von 1374 (Gud. II. 188.) unter den Zeugen mitten in der Reihe der Schöffen. Der häufige Wechsel der Vögte deutet darauf hin, dass die Herren von Merenberg ihre Untervögte nur für eine bestimmte kurze Zeit bestellten und eine längere Amtsdauer nicht gerne sahen, weil diese ihrem Rechte vielleicht nachtheilig werden konnte. Ebenso wie die Vögte dem Stande der Laien angehörten, so auch die Schultheissen. Es findet sich in den Urkunden kein Beispiel, dass einem Geistlichen das Amt des Schultheissen im Schöffengerichte der Stadt übertragen worden: es wäre dies gegen die Sitte und Denkweise des Mittelalters gewesen, und schon der Ursprung des Schultheissen-Amtes aus der früheren Hofverfassung spricht gegen eine solche Annahme. Geistliche wurden in der damaligen Zeit nicht selten von den Fürsten zu Gesandtschaften und andern Staatsgeschäften verwendet, sie waren in den Kanzleien der Fürsten thätig, sie wurden häufig zu Schiedsrichtern erwählt, man findet sie auch später in dem Amte von Stadtschreibern und dergleichen, zu welch Allem sie ihre Bildung und Kenntnisse gewiss vorzugsweise befähigten, aber als Richter in weltlichen Streitsachen, als Vorsitzer städtischer Schöffengerichte erscheinen sie nicht. Wenn also *Ludolf* (Obs. for. II. app. 2. S. 244) erklärt, dass er von der Entstehung des Wetzlarer Schultheissen-Amtes nichts habe erkundigen können, und nun auf die Meinung verfällt, es sei „vermuthlich aus den alten Zeiten, da die geistlichen Amts-Personen in Kraft dessen auch in weltlichen Sachen als ge-

---

[37] Vgl. oben Note 19 und 23. *Ulmenstein* I. 319. III. 326.

schickte Richter angenommen worden, entsprungen,“ so ist diese Ansicht ungeschichtlich und falsch, daher sie denn auch Herr Dr. *Römer* in seinem Beitrag zur deutschen Rechts-Geschichte nicht hätte adoptiren sollen. Bekanntlich fanden ja in den deutschen Gerichten die Schöffen das Urtheil, der vorsitzende Richter hatte es nur zu vollziehen und bedurfte dazu gerade keiner besonderen Rechtskunde: der Wetzlarer Schultheiss war wie gesagt kein Geistlicher, sondern ein vom Probste des Marienstifts ernannter Laie, — wie kann man hiernach die Ludolf'sche Vermuthung für den „richtigen Grund der Entstehung einer geistlichen Gerichtsbarkeit“ ausgeben wollen? Auch der Probst wählte den Schultheissen bald aus den Gliedern des benachbarten Landadels, bald aus den Wetzlarer Bürgern selbst. Die Schultheissen Gyselbert von Dernbach 1285, Gerhard von Driedorf 1329, Heinrich von Herlisheim 1343 gehörten bekannten Adelsfamilien an[38]. Dagegen war der zweite bekannte Schultheiss Ludwig ein Wetzlarer Bürger und erscheint, nachdem er diese Stelle nicht mehr bekleidete, unter den Schöffen mit der Bezeichnung quondam villicus oder scultetus[39] Nähere Auskunft über ihn gibt eine Urkunde von 1252[40]. In derselben bekennen nämlich judices, scabini ac universi cives Wetflarienses, dass Ludewicus quondam scultetus civis Wetflarienses, filius Heinrici bone memorie de Platea, sowie seine zwei Höfe in Dalheim und weiter verschiedene andere Güter, die ihm und seinen Brüdern, nämlich dem Wetzlarer Canonicus Wolfram und dem Frankfurter Bürger Heinrich Clobeloch, nach dem Tode ihes genannten Vaters Heinrich angefallen gewesen, dem Kloster Aldinburg verkauft habe.

§. 7.

Ueber des *Schultheissen-Amtes* fernere Schicksale ist wenig zu sagen: es erhielt sich, mit immer geringer werdender Bedeutung, bis

---

38 Vgl. *Abicht* I. 175. 176. 182.

39 *Gud.* Cod. V 25. 28. 35. II. 109. 121.

40 Ib. II. 98. Zufolge einer Urk. v. 1253 (V. 23) verleiht der Decan Gisilbert und das Stiftscapitel in W. zwei Mansen in Wandorf, die durch den Tod Heinrichs de Platea ledig geworden, auf Bitten seines Sohnes Ludwig, quondam sculteti, diesem Letzteren und dessen Sohn Heinrich jure coloni, auf Lebenszeit, mit der Pflicht, beim Tode eines jeden ein Besthaupt (das beste Ackerpferd) dem Stifte zu geben. Dies Colonats-Verhältniss war also mit dem Wetzlarer Bürgerrechte wohl vereinbarlich, scheint aber doch noch auf den hofrechtlichen Verband hin zu zeigen, in welchem die Wetzlarer Einwohner zu dem Stifte theilweise standen und aus dem das Amt des villicus herstammt.

an das Ende der reichsstädtischen Periode Wetzlars. Doch scheint es, dass die Schultheissen, obgleich vom Probste ernannt, sich die Wahrung der Rechte der Kirche nicht stets angelegen sein liessen, indem 1413 der König Ruprecht auf die Klage des Wetzlarer Stifts, dass es von Schultheissen, Bürgermeistern, Rath und Bürgern der Stadt an seinen Freiheiten und Rechten gekränkt werde, dasselbe gegen diese Angriffe in seinen Schutz nimmt[41]. Die *Vogtei* dagegen unterlag im Laufe der Zeiten mehrfachen Wandlungen. Wie schon bemerkt, waren die Dynasten von Merenberg erbliche Inhaber der Reichsvogtei zu Wetzlar. Sie besassen auch ein Drittheil der dortigen Reichssteuer, ohne dass man weiss, ob dies Recht mit der Vogtei zusammenhing oder auf einem anderen Grunde, etwa einer Pfandschaft beruhte. Es geht dies aus einer Urkunde Herzog Albrechts von 1292 hervor, in welcher er für den Fall, dass er zum römischen Könige gewählt werden sollte, dem Hartrad von Merenberg das schon von seinen Voreltern besessene Recht zu bestätigen verspricht, ein Drittheil der Reichssteuer zu Wetzlar zu erheben[42]. Endlich waren sie auch an der nahe bei Wetzlar gelegenen Reichsburg Kalsmunt berechtigt.

Ueber die Entstehung dieses Bergschlosses ist urkundlich nichts bekannt. Ob schon die Römer auf diesem Berge ein Castell angelegt haben und ob der noch stehende alte Thurm römischen Ursprungs sei, ist eine streitige Frage[43]. Ebenso wird darüber gestritten, ob die Burg dem Kaiser Karl d. Gr. ihre Gründung verdanke oder ob sie erst weit später zum Schutze der Reichsstadt Wetzlar erbaut worden. Wigand vermuthet, der kaiserliche Vogt zu Wetzlar, der zuerst die k. villa oder ein höher gelegenes palatium (also eine Burg in der Stadt, deren noch öfters in alten Registern Erwähnung geschieht, Note 13.) bewohnt habe, möge bei der Erweiterung der Stadt auf dem nahe gelegenen Kalsmunt eine Burg errichtet haben, oder es habe, nachdem um die Kirche eine Ansiedlung entstanden und allmählig zur Stadt erwachsen sei, der Vogt der Kirche, der nachher auch kaiserlicher Vogt der Stadt geworden, zum Schutz der Kirche diese Burg erbaut[44]. Welche Vermuthung auch richtig sein mag — und die letzte ist es sicherlich n i c h t, da die Burg nie in Verbin-

---

[41] Wetzl. Beitr. I. 185.

[42] — jus quod progenitores tui in percipienda tertia parte contributionum s. precariarum habuisse noscuntur in Wetzflaria, tibi ratum servabimus —. *Ludolf* 246. Hess. Ded. Beil. 7. Vgl. Wetzl. Beitr. I. 324. *Ulmenstein* I. 226.

[43] *Abicht* I. 71. Wetzl. Beitr. I. 87.

[44] W. Beitr. I. 55. 88.

dung mit der Kirche stehet und von der Verwandlung eines Kirchenvogts in einen k. Stadtvogt gar nichts bekannt ist —, so viel ist gewiss, dass die Burg von Anfang an als eine Reichsburg erscheint, und es lässt sich nicht bezweifeln, das sie wesentlich zum Schutze der Stadt errichtet war. Denn es finden sich solche Burgen bei vielen alten königlichen Städten — so z. B bei Friedberg, Gelnhausen, Oppenheim, vielleicht auch bei Frankfurt — und das Bestreben der mächtiger werdenden Städte, die Burgmannen von der Mitwirkung bei städtischen Angelegenheiten zu verdrängen, sich der Burgen selbst mit Gewalt zu entledigen und sich durch Privilegien gegen die Anlage neuer burglichen Baue zu schützen, bildet einen wichtigen Theil der früheren Städte-Geschichte[45]. Diese Burgen waren mit Burgmannen ritterlicher Herkunft besetzt, welchen der Kaiser für ihre Dienste s. g. Burglehen verlieh und an deren Spitze zumeist ein Burggraf, castellanus, stand. Die milites castellani s. castrenses de Calsmunt kommen nun seit 1252 vielfach in Urkunden vor[46] und eine frühere Erwähnung der Burg Kalsmunt findet sich nicht. Wie aber das Verhältniss dieser Burgmannen zu der Stadt eigentlich beschaffen gewesen, lässt sich mit voller Gewissheit nicht angeben. Sehr häufig erscheinen sie und die Wetzlarer Schöffen gemeinschaftlich als Zeugen in den Urkunden, — so gleich 1252, 1269, 1270, 1279, 1284 (*Guden*. Cod. II. 99, 101, 174, 175, 209, 242), — sie haben ihr eigenes Siegel und die Urkunden werden nicht selten mit diesem und dem Wetzlarer Stadtsiegel bestätigt (*Gud.* Cod. II. 174. 209), aber es findet sich keine Spur, dass sie an der Verwaltung der Stadt oder an dem Gerichte betheiligt gewesen seien, wie dies in andern königlichen Städten die Reichsministerialen und Burgmannen waren. Wenn auch die Burg zum Schutze der Stadt diente und gleiches Interesse die Burgmannen mit den Bürgern verbinden mochte, wie sie denn 1285 sich ausdrücklich verpflichten, keine Feinde der Stadt Wetzlar in ihre Burg aufzunehmen (*Abicht* I. 74), so waren es doch zwei ganz getrennte Genossenschaften und es lässt sich nicht nachweisen, dass die Verpflichtung der Burmannen zum Schutze der Stadt denselben eine Berechtigung in letzterer gewährt habe. Indessen erheischt hier eine Urkunde von 1242 noch besondere

---

[45] Vgl. *meine* Schrift, Dorf und Schloss Rödelheim, 1859 S. 11. *Ulmenstein* I. 208. So erhielt auch Wetzlar 1345 von K. Ludwig und 1349 von K. Karl das Versprechen, dass keine neue Burg in der Nähe errichtet werden solle. Wetzl. Btr. II. 254. III. 232. 344.

[46] *Gud.* Cod. II. 98. *Hesse* Tract. S. 161. *Ulmenstein* I. 215. *Abicht* I. 74.

Betrachtung. König Conrad, der in derselben den Wetzlarer Bürgern ihre alten Rechte bestätigt, befiehlt zugleich dem Burggrafen und allen späteren k. Beamten zu Wetzlar, die Bürger bei diesen Rechten zu schützen[47]. Da nun ein Burggraf in Wetzlar selbst nicht weiter vorkommt, so hat man angenommen, dass der Burggraf von Kalsmunt gemeint sei, und hat weiter gefolgert, dass dieser auch zugleich königlicher Beamter in der Stadt gewesen sei. Der Name dieses Burggrafen ist zwar nicht angegeben: man fand aber um so weniger Anstand, ihn für einen Herrn von Merenberg zu halten, als auch 1272 König Adolf den edeln Gottfried von Merenberg zum Castellan der Reichsveste Kalsmunt ernannte und nur auf diese Weise erklärt werden mochte, wie der Kalsmunter Burggraf zugleich als Officiatus in Wetzflaria erscheine[48]; es hätten dann die Herren von Merenberg beide Aemter, die Burggrafschaft und die Wetzlarer Vogtei, gleichzeitig besessen und wohl auch die Versehung beider Aemter an ihrer Stelle oft einem und demselben Manne übertragen, wesshalb an der Spitze der Burgmannen nicht selten der Vogt von Wetzlar stehe. So viele Wahrscheinlichkeit aber auch diese Auffassung haben mag, so beruht sie doch auf einer, nach meiner Ansicht nicht richtigen Unterstellung. Ihr Schwerpunkt liegt lediglich in dem Titel Burggraf, den 1242 K. Conrad dem Officiatus in Wetzlaria gibt. Allein es ist bekannt, dass es mit solchen Bezeichnungen in den k. Urkunden nicht immer genau genommen wurde. Die Beamten und Behörden in den einzelnen Städten, obwohl ihre Stellung vielfach die gleiche war, führten nicht überall dieselben Amtstitel und so konnten in den Urkunden, wenn sie nicht in der betreffenden Stadt selbst ausgestellt wurden, leichtlich diese Titel verwechselt werden. K. Heinrich VII. z. B. wendet sich 1309 in einem Schreiben an Schultheiss, Schöffen und Rathmannen der Stadt Wetzlar: in der Aufschrift aber ist noch der Vogt vorangestellt (Wetzl. Beitr. III. 329) und ein Grund dieses auffallenden Unterschieds ist unerfindlich. Da nun sonsten in Wetzlar ein Burggraf nie vorkommt und sich ebensowenig in Urkunden jemals die Erwähnung eines Burggrafen von Kalsmunt findet, so scheint mir dieser Amtsname in der Urkunde von 1242 eben auch auf einem Irrthum der k. Canzlei zu beruhen und daher nicht geeignet, um daraus weitere Folgerungen zu ziehen. Auch der Name Castellanus in den Kalsmunter Urkunden bedeutet keinen Burggrafen, sondern lediglich einen Burgmann: er wird ganz gleichbedeutend

[47] *Gud.* Syll. 471. Vgl. *Ulm.* I. 131. 208.
[48] *Ludolf* S. 273. *Ulm.* I. 313.

mit castrensis gebraucht (Gud. II. 98. V. 82). Wie 1275 Sigfrid von Runkel von K. Rudolf zu einem castrensis in Castro Calzmont angenommen wurde[49], so war auch 1292 Gottfried von Merenberg nur Burgmann, und es ist nicht zu beweisen, dass die Herren von Merenberg andere und grössere Rechte an der Burg gehabt haben. Dagegen spricht, dass die Kaiser auch noch später die einzelnen Burgmannen mit ihren Burgsitzen belehnten (so bestätigt z. B. 1442 K. Friedrich dem Geilbrecht von Buseck seinen Burgsitz zu Kalsmunt und 1495 belehnt K. Max sogar die Stadt Wetzlar mit dem Theile eines Burgsitzes, den sie von den Herren von Buseck übernommen hatte, W. Btr. II. 254. III. 371) und die Burg selbst verpfändeten, wie sie denn lange Zeit im Pfandbesitze der Herren von Falckenstein war. Namentlich ist es auch zweifelhaft, ob die Herren von Merenberg einen solchen Pfandbesitz hatten; man kann dies noch nicht daraus schliessen, dass 1365 K. Karl IV. dem Grafen Johann von Nassau, dem Gemale der Merenberger Erbtochter, erlaubte, die Burg einzulösen[50], indem vielmehr dieser Umstand darauf hinweist, dass die Burg nicht im Merenbergischen Besitze war. Ein Zusammenhang des Besitzes der Burg mit der Wetzlarer Vogtei, so dass etwa der Pfandinhaber der Burg auch Schutzvogt von Wetzlar gewesen sei, ist also nicht vorhanden und es bleibt nur die Thatsache übrig, dass die Herren von Merenberg jeweilen ihren Untervogt aus der Zahl der Kalsmunter Castrensen nahmen. Hieraus erklärt es sich auch genugsam, warum einige Burgmannen den Titel Vogt führten. So erscheint von dem Jahre 1244 an bis zum Jahr 1286 an der Spitze der Burgmannen der Ritter Eberwinus oder Erwinus (von Garbenheim) mit dem Titel advocatus, und er wird in den Urkunden auch ausdrücklich advocatus Wetzflariensis genannt. Wenn er aber diesen Titel auch zu Zeiten führte, da er die Stelle des Vogts nicht versah, wie z. B. 1270, da Gerbert, und 1271, da Reio bestimmt als Vögte von Wetzlar genannt werden, so geschah dies ohne Zweifel nur darum, weil er eben unter dieser Bezeichnung bekannt war; er wird daher 1271 ebenso nur als dictus advocatus (genannt der Vogt, also nicht wirklicher Vogt) bezeichnet, wie 1287 Gerbertus dictus advocatus vorkommt. Die ehemaligen Vögte behielten diesen Ehrentitel bei und so werden 1284 in der Zeugenreihe gar drei Advocati neben einander aufgeführt, nämlich die zwei Burgmannen und ge-

---

49 *Cramer* Wetzl. Nebenst. XXXIV. 108.
50 *Wenk* Urk. II. 423.

wesenen Vögte Erwinus und Philippus neben dem wirklichen Vogt Gerbert. (Vgl. oben Note 19 und 23.)

§. 8.

Das Geschlecht der Dynasten von *Merenberg* erlosch 1328 mit Hardrad VI., und seine Erbtochter Gertraud wurde mit Graf Johann von *Nassau*-Saarbrücken noch in demselben Jahre verlobt, 1333 vermählt. Als Erbgut ihres Hauses brachte sie ihrem Gemale auch die Wetzlarer Reichs-Vogtei zu und in der Eheberedung wurde demselben ausdrücklich das Recht eingeräumt, diese damals — an wen, ist nicht gesagt — verpfändete Vogtei wieder einzulösen[51]. So ging also die Vogtei erblich an das Haus Nassau über: demgemäss nannte K. Ludwig den Grafen Johann von Nassau seinen Vogt zu Wetzlar, verbot 1376 K. Karl IV. dem Grafen Johann von Solms die Wittwe des Grafen Johann von Nassau und ihre Erben an der Vogtei zu irren, als sie Graf Johann und ihre Vorfahren besessen haben[52], und die Grafen von Nassau nannten sich Erbvögte zu Wetzlar von des h. R. Reichs wegen[53]. Es war dies noch immer nichts anderes als die alte Stadt- oder Gerichts-Vogtei; die Grafen von Nassau ernannten ebenso wie es die Herren von Merenberg gethan, einen Untervogt oder Stadtrichter. Sehr bald trat aber Wetzlar auch in ein Schutzverhältniss zu dem Hause Nassau. Graf Johann von Nassau-Merenberg war ein reicherer und mächtigerer Herr als der letzte Merenberger; hatte dieser sogar die Vogtei verpfänden müssen, so war jenem 1347 von K. Karl IV. die Stadtsteuer von Wetzlar um 4000 Pfund Heller verpfändet worden und 1353 wurde die Stadt wiederum angewiesen, die jährliche Reichssteuer an ihn zu zahlen[54]. Es waren damals unruhige Zeiten, die Stadt sah sich durch die Angriffe benachbarter Herren oft bedrängt und K. Karl IV. musste ihr 1349 seinen besonderen Schutz gegen die Grafen von Solms gewähren: dazu kam, dass die Schutzfeste Kalsmunt sich im Pfandbesitze von Dynasten befand, die sich der Stadt wohl nicht sehr annahmen[55]. Die Stadt sah sich daher nach anderem Schutze um und schloss 1361 einen Vertrag mit dem genannten Grafen Johann von Nassau ab, wonach dieser der Stadt in Nothfällen mit aller seiner Macht bei-

---

51 *Ulmenstein* I. 303. 632. Wetzl. Btr. I. 293. 324.

52 *Hesse* tract. Urk. 2. 6.

53 Urk. v. 1463 in Wetzl. Beitr. I. 267. von 1464 bei Hesse 13.

54 Hess. Ded. Beil. 4. W. Beitr. III. 353.

55 W. B. III. 345. *Ulmenstein* I. 306.

stehen und sie schirmen solle, Streitigkeiten zwischen ihm und der Stadt aber durch ein Schiedsgericht von fünf dazu bezeichneten Personen beizulegen seien[56]. Wäre nun Graf Johann als Inhaber der Reichsvogtei schon Schutzvogt der Stadt gewesen, wie dies Herr Dr. *Römer* S. 42 irrthümlich meint, so hätte es für die Stadt keines besonderen Vertrags bedurft, um den Schutz des Grafen zu gewinnen. Aber diese alte Reichsvogtei war eben keine Schutzvogtei, und der Schutz, den die Grafen von Nassau der Stadt zu gewähren berechtigt und verpflichtet waren, hatte seinen Ursprung in einem blosen Vertragsverhältnisse. Dass Wetzlar zu diesem Vertrage die Genehmigung des Reichsoberhaupts bedurfte, ihn auf Geheiss, mit Wissen und Willen des Kaisers einging, war eine Folge ihrer Stellung als einer Reichsstadt. Graf Johann schloss diesen Vertrag auch nur auf seine Lebenszeit ab: bedurfte die Stadt nachher eines ferneren Schutzes, so musste sie sich neuerdings nach einem solchen umsehen. Wie dies geschah, bezeugt eine Reihe von Urkunden. Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Wetzlar vereinigen sich 1390 mit dem Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken über ein gegenseitiges Schutzbündniss auf die Dauer von zwölf Jahren; 1414 befiehlt dann König Sigismund demselben Grafen, die Stadt zu schirmen, und 1416 ging die Stadt ein neues gegenseitiges Schutzbündniss auf weitere zwölf Jahre mit ihm ein[57]. Als Graf Philipp starb, gab König Sigismund 1429 dessen Sohne, dem Grafen Philipp dem Jüngeren von Nassau, den Auftrag, den Schirm der Stadt zu übernehmen und wies die Stadt an, demselben gehorsam zu sein[58]. Gleichen Auftrag erhielt Graf Philipp von dem Könige Albrecht 1438. König Friedrich ertheilte 1441 auch dessen Sohne, ebenfalls Graf Philipp geheissen, auf Bitten der Stadt Wetzlar den Befehl, die Stadt bis auf Widerrufen zu schirmen, gleichwie sie seinem Vater zu Schutz und Schirm auf Zeit (d. h. nicht als ein erbliches Recht) anbefohlen gewesen sei[59]. Mit diesem Nassauischen Schutze begnügte sich übrigens die Stadt nicht. Auch mit dem Landgrafen Hermann von Hessen schloss

---

[56] Urk. 3 bei *Hesse* tract. Sicherlich war dieser Schutzvertrag auch die Veranlassung, dass Graf Johann sich 1365 zur Einlösung der verpfändeten Burg Kalsmunt ermächtigen liess, denn die Gewährung des Schutzes wurde ihm dadurch erleichtert.

[57] *Hesse* tr. Urk. 7. 8. 9.

[58] *Ludolf* S. 315. Hess. Ded. Urk. 55. Wetzl. Btr. III. 370. Der Zusammenhang zeigt, dass dieser Auftrag mit der Reichsvogtei nichts zu thun hatte, wie Wigand dies annimmt.

[59] *Ludolf* S. 316. 317. Hess. Ded. Urk. 56. 57.

sie 1378 und 1393 Schutzbündnisse ab[60] und ebenso waren die kaiserlichen Landvögte der Wetterau angewiesen, die dortigen Reichsstädte in ihren Schirm zu nehmen, ohne dass jedoch damit der besondere Nassauische Schutz für Wetzlar aufhörte, indem z. B. König Sigismund, da er 1417 dem Erzbischoffe Johann von Mainz diese Landvogtei übertrug, ausdrücklich ausnahm, was der Graf Philipp von Nassau (der von 1415—1417 auch Landvogt gewesen) von ihm und seinen Vorfahren an dem Reiche auf seine (des Reichs) Stadt Wetzlar habe[61]. Während jedoch diese Schutzverhältnisse nur vorübergehender Natur waren, blieb der Nassauische Schirm fortbestehen und die Nassauer Grafen versäumten keine Gelegenheit, auch noch in anderer Weise Einfluss in der Stadt zu erlangen und einen späteren Erwerb derselben vorzubereiten. Schon 1320 hatte König Friedrich (der Schöne, von Oesterreich) das Schloss Kalsmunt und die Stadt Wetzlar mit allen Rechten und Einkünften, das Ungelt ausgenommen, an fünf Grafen von Nassau, Gerlach von Limburg und Luther von Eysenbach für 1000 Mark Silbers verpfändet, obwohl es zweifelhaft sein mag, ob diese Verpfändung sich verwirklicht hat; 1346 gab K. Ludwig die halbe Beet und Steuer von Wetzlar an Graf Gerlach von Nassau, 1410 aber verpfändete König Jodocus dem Grafen Philipp von Nassau wiederum die Stadt Wetzlar und K. Sigismund, der ihm schon 1418 die Reichssteuer verpfändet hatte, bestätigte 1422 diese Pfandschaft, dass Graf Philipp und seine Nachkommen die Stadt und ihre Renten so lange pfandweise inne haben solle, bis ihnen die schuldigen 4000 Gulden vom Reiche bezalt würden[62]. Ausserdem nahm Graf Philipp von Nassau 1463 auch das Stift zu Wetzlar in seinen Schutz. (Wetzl. Beitr. I. 267.)

---

[60] Hess. Ded. Beil. 1 6.

[61] *Gud.* Cod. IV. 109. Hess. Archiv IV. 10. S. 5. Bis jetzt noch nicht aufgeklärt ist dagegen die Stellung, die Ulrich von Cronenberg zur Stadt Wetzlar einnahm. Im Jahr 1372 forderte nämlich Kaiser Karl die Bürgermeister, Schöffen, Rath und Bürger der Stadt auf, sich seiner früheren Entscheidung ihrer innerlichen Streitigkeiten zu fügen, wie sie ihm auch zu Mainz gelobt hätten und wesshalb er den edlen Ulrich von Cronenberg, seinen Vogt zu Wetzlar, zu ihnen gesendet habe, widrigenfalls Ulrich sie nach seinem Befehle dazu zwingen werde. Wetzl. Beitr. III. 300. Aber es ist nicht bekannt, dass Ulrich die damals Nassauische Vogtei zu Wetzlar inne gehabt habe und in der Reihe der Landvögte kommt er auch nicht vor.

[62] *Hesse* tr. S. 61. Urk 1. Wetzl. Beitr. III. 339 Hess. Ded. Beil. 9. 10. 11. 12.

§. 9.

So viele Macht nun auch die Grafen von Nassau in Wetzlar erlangt hatten, so gelang es ihnen doch nicht, sich in deren Besitz zu erhalten. Im Jahre 1536 trat nämlich Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken seine Pfandschaft auf der Stadt Wetzlar (und darüber die Verschreibung auf 14,000 Gulden, 4000 Pfund Gelds meldend), seine Gerechtigkeit an dem Schlosse Kalsmunt und seine Vogtei zu Wetzlar mit Zubehörungen und dem Geleit an den Landgrafen Philipp von *Hessen* tauschweise ab und versprach, da das Schloss Kalsmunt und die Vogtei vom Reiche zu Lehen rührten, die Genehmigung des Kaisers zu dieser Uebertragung zu erwirken, indem er zugleich in einem Nebenvertrage für den Fall, dass diese Genehmigung nicht erfolgen sollte, sich verpflichtete, das Schloss Kalsmunt, die Vogtei und das Geleit dem Landgrafen zu rechtem Erblehen zu verleihen [63]. Obwohl die kaiserliche Genehmigung erst 1541 erfolgte, so liess sich Landgraf Philipp doch schon 1536 von der Stadt huldigen, (in welchem Huldigungsacte aber nicht die Vogtei zu Wetzlar, sondern die kaiserliche Erbvogtei des Schlosses Kalsmunt mit seiner Gerechtigkeit, Schutz, Schirm, Geleit und das jährliche Steuergeld wegen der Pfandschaft erwähnt werden) und ernannte sofort seinen Rentmeister zu Giessen zum Wetzlarer Untervogte. Herr Dr. *Römer*, der nun einmal der Vogtei den gerichtlichen Charakter trotz aller urkundlichen Belege absprechen zu müssen glaubt, klammert sich hier gleich an den früheren Dienst dieses Mannes als Rentmeister an und sagt S. 42 seines Schriftchens: der Landgraf bestellte seinen Rentmeister zum Untervogt, *also wegen Gefällerhebung, nicht als Gerichtsperson*. Hätte Herr Dr. *Römer* die betreffenden Urkunden gelesen (dessen er sich doch sonsten S. 30 rühmt) und deren Inhalt beachtet, so würde er eine solche Behauptung nicht haben vorbringen können. Landgraf Philipp sagt ausdrücklich, er habe diesem Manne solch Untervogt-Amt anbefohlen, damit das *Gericht* in der Stadt Wetzlar nicht nachbleibe, und er verlangt zugleich von dem Rathe die Abschrift des Buchs von den Gerichts-Ordnungen und Vogt-Gerechtigkeit: ebenso erklärt er in einem weiteren Schreiben, dass der neue Untervogt nur dann den betreffenden Amtseid ablegen solle, wenn der Rath dagegen die Zusage gebe, keine gerichtlich erkannte Busse ohne des Vogts Beisein zu vertheidingen, sowie auch ihm vorbehalten werde, was dem Vogt in peinlichen Händeln und in nicht gericht-

---

[63] Urk. bei *Ludolf* S. 324. *Hesse* tr. Nr. 17. 18.

lich erkannten Bussen gebühre. Noch bestimmter geht die gerichtliche Bedeutung des Untervogtamtes aus der dem Untervogte von den Landgrafen ertheilten Instruction[64] hervor, wonach derselbe in des Kaisers und des Landgrafen als kais. Vogts Namen das Gericht zu den ordentlichen Gerichtstagen besitzen, Noth- und Kauf-Gerichte erlauben, vor allen Gerichtspersonen den Vorsitz haben, den neuen Schöffen den Eid abnehmen, den Gerichtsstab halten, die Gerichte hegen und öffnen soll u. s. w. Auch ist es nicht wahr, dass die Amtsnachfolger dieses ersten hessischen Vogts bis zum Erlöschen der Reichsstadt stets die zu Giessen wohnenden Beamten gewesen seien, wie Herr Dr. *Römer* behauptet: die Landgrafen liessen dies Amt zumeist durch Doctores juris und seit 1704 durch Kammergerichtsprocuratoren versehen[65]. Gerade wie Graf Philipp von Nassau sich 1464 Erbvogt und Schirmer von Wetzlar nennt, so heisst auch Landgraf Ludwig von Hessen 1614 kaiserlicher Erbvogt, Reichsamtmann und Schutzfürst zu Wetzlar[66]: stets wurden die Rechte der alten Reichs- oder Gerichts-Vogtei geschieden von denjenigen, die aus dem weit später entstandenen Schirmrechte herrührten: die ersteren konnten auch der Stadt Wetzlar an ihrer Unmittelbarkeit nichts schaden, weil der Vogt das Gericht stets nur im Namen des Kaisers als ein Reichs - Gericht halten konnte, wohl aber brachte die Ausdehnung der letzteren Rechte und der aus der Pfandschaft hergeleiteten Ansprüche die Reichsfreiheit der Stadt in Gefahr und würden sie wohl auch noch zerstört haben, wenn nicht der Untergang des Reichs selbsten dem steten Streite der Stadt mit ihrem Schirmherrn ein Ende gemacht hätte.

Durch diese Darstellung ist meine frühere Behauptung, dass der Vogt zu Wetzlar ein königlicher Beamter gewesen sei wie in anderen königlichen Städten, vollkommen gerechtfertigt; ich befand mich also hinsichtlich dieser Stadt nicht „in grossem Irrthum“, wie Herr Dr. *Römer* S. 39 wähnt: der Vogt war auch zu Wetzlar Vorsitzer des Gerichts oder Reichs-Amtmann, kein Schutzvogt, und die Römer'sche Meinung, dass unter K. Friedrich II. das Vogteiwesen eine durchgreifende Aenderung erfahren habe, lässt sich aus der Geschichte Wetzlars nicht begründen.

---

64 *Ludolf* S. 307.
65 Vergl. das Verzeichniss der Vögte bei *Ulmenstein* III. 381.
66 *Hesse* tr. Urk. 13 *Ludolf* S. 304.

Niederlage der Bürger von Frankfurt vor Cronenberg 1389.

Von Dr. Roemer-Büchner.

Seit der im XIII. Jahrhundert gegründeten Selbstständigkeit der Stadt Frankfurt hat dieselbe in jedem Jahrhundert eine bedeutende Katastrophe gehabt; die folgereichsten waren im XIV. Jahrhundert der Aufstand der Bürger, die Erwerbung des Reichswalds, sowie des Schultheissenamts und in finanzieller Hinsicht die verhängnissvollste, die Niederlage der Bürger vor Cronenberg.

Die Herren von Cronenberg waren mit den Reiffenbergern, Hattsteinern und anderen Raubrittern stets Feinde von Frankfurt, zu denselben gesellte sich Ulrich von Hanau, der es nicht vergessen konnte, dass 1372 Frankfurt das Schultheissenamt und den Reichsforst einlöste, wodurch er die Herrschaft über Frankfurt verlor. Kaum war die verderbliche Niederlage der rheinischen Städte am 4. December 1388 bei Pfeddersheim durch den Pfalzgrafen Rupert geschehen, bei welcher ein Zuzug der Frankfurter Bürger war, die gefangen in Alzei sich befanden und noch nicht ausgelöst waren, so ergriffen die von Cronenberg und Hanau die Gelegenheit, auf das bedrängte Frankfurt einen Angriff zu machen. Am 10. Januar 1389 — tercia post Valentini Epi — erliessen Johann, Walther und Frank von Cronenberg einen Fehdebrief an den Rath, den wir Entwickelung S. 84 mittheilten. In demselben wird gesagt, dass durch grosses Unrecht, Muthwille und Gewalt, die namentlich Johann von Holzhausen verursachte, sowie dass Graf Simon von Sponheim, die Grafen Ruprecht und Johann von Nassau, und Eberhard Schenke, in der Einigung und dem Bunde der Städte seien, sie desshalb Feinde der Stadt wären, sowie die namentlich angeführten 47 Personen; der Rath erhielt nun gleichzeitig noch einen anderen Fehdebrief von Cuno von Reiffenberg (Beilage I), von Ulrich von Hanau haben wir keinen auffinden können.

Die beutelustigen Cronenberger müssen bald nach Erlass des Fehdebriefs den Krieg eröffnet haben, denn wir finden in dem Rechnungsbuch unter dem 1. Mai 1389 — die Walpurgis — 4 gross. zwei Schützen zu Lohn, die vergessen waren zu der Zeit, als der Stadt Feinde vor Fastnacht (2. März) vor der Stadt waren; 22 Schil. einem Knecht, der die Gefangenen auf dem Bockenheimer Thurm hütet und verpflegt; 22 Pfund 40 Heller, 26 Schützen bei Tage zu Bonames jedem 20 Heller; 9 Pfund den Stadtschützen für 30 Tage und 23 Gulden den 15 Stadtschützen, die zu Bonames lagen, für 6 Tage Lohn; dann um 4 Karn Harnisch nach Bonames zu fahren 24 Schil. 8. Mai Sabbato post Inventionem S. crucis. Ein Gulden dem Brytfusse zu Sassen für einen Gefangenen von Cronenberg. Diese vor der Niederlage gemachten Ausgaben bezeugen die früheren Angriffe der Cronenberger gegen Frankfurt.

Wegen früherer Streitigkeiten zwischen Frankfurt und den Cronenbergern kam 1380 ein Vertrag zu Stande, in welchem bestimmt wurde, dass künftige Mishelligkeiten zwischen denselben durch fünf Schiedsrichter entschieden werden sollten, und welche Partie sich deren Urtheil nicht unterwerfe, sechstausend Gulden Strafe erlegen solle; (*Lersner* II. S. 332. *Senkenberg* selecta VI. pag. 626.) Auf diesen Vertrag gestützt, bestimmte Frankfurt einen Schiedstermin nach Rödelheim und schlug als Richter vor: den Cronenberger Burgmann Johann Herrn zu Ysenburg und Büdingen, Sybolden Lewen Ritter, Gilebret Weysen, Winther von Vilmar und Winther von Wasen; was diese erkennten, sollte recht sein und vollzogen werden. Doch die Cronenberger waren anderer Meinung, wollten keinen Frieden, und statt richterlicher Entscheidung sich zu fügen begingen sie gegen Frankfurt „widder got vnd widder recht grossen verderplichen schaden mit Brande, name schatzunge vnd han ir ein teil kirchen geschindt vnd die porthen, dore, vnd husen uff den kirchhoffen gebrant vnd geschindt.“ Der Rath erliess unter Anführung des Vorgefallenen einen Mahnbrief und Aufforderung an die Bundesfürsten und Städte unter dem 18. März 1389 — Donrstag nach sand Gertrude Dage — abgedruckt Entwicklung S. 85, doch Frankfurt blieb ohne Bundeshülfe sich überlassen.

Die Ruhe der Bürger und das Gemeinwesen wurde fortwährend von den Cronenbergern untergraben, die Geschlechter und Zünfte mussten zur Vertheidigung ihrer Freiheit schreiten, und dachten mit allem Ernst und der grössten Kraftanstrengung der Cronenberger Fehde ein Ende zu machen. Zur Erwiederung der von dem Feinde begangenen Beschädigungen liess man durch Heinrich Becker von

Niedererlenbach und eilf seiner Gesellen, eilf grosse Wälder vor Cronenberg hauen und schälen, R. B. von 1389 Sabbto post. Inventionem S. crucis, 8 Mai, ohne Angabe der bezahlten Summe. Endlich wurde beschlossen einen Angriff gegen die Burg Cronenberg zu machen; ungewiss ist der Tag des Angriffs und der Niederlage. Die Bilder der Burg von Cronenberg scheinen, als dem Ort, wo man es genau wissen konnte, die richtigste Datirung zu haben, und geben den 12. Mai, während die Urkunden den Tag, an welchem die Gefangenen gemacht wurden, als den 14. Mai angeben. Die Urkunde in der Beilage II. hat Freitag nach St Servatius Tag, letzterer war Donnerstag den 13. Mai 1389; auch der Vertrag vom 3. Juni 1389 zwischen den rheinischen Städten und dem Pfalzgrafen Ruprecht bezeichnet diesen Tag; Entwickelung S. 90. Diese verschiedenen Bestimmungen erkläre ich dahin, dass der Auszug der Frankfurter am 12. Mai geschah; man zog bis vor Cronenberg und machte Anstalten die Burg zu belagern, hiervon bekam der Pfalzgraf Ruprecht zu Oppenheim Nachricht, und eilte zur Befreiung der Burg herbei, denn man kann sonst nicht begreifen, wie bei den schlechten Wegen im XIV. Jahrhundert, wenn die Frankfurter Morgens ausgezogen, den nämlichen Tag die Nachricht zu Oppenheim und die pfälzischen Truppen gesammelt, beritten, den gleichen Tag zu Cronenberg eintreffen konnten. Es ist daher wohl zu verneinen, wenn angenommen wird, den Morgen zogen die Frankfurter vor Cronenberg und bei dem Rückzug derselben an gleichem Tag, den Mittag, wären die pfälzischen Reiter schon von Oppenheim eingetroffen. Dass jedoch zur Belagerung der Burg Vorkehrungen getroffen waren, geht aus dem R. B. von 1389 hervor, wo es heisst: Sabbato in vigil. Jacobi, 25. Juni: Henne Becker „fürschütze“ einen Gulden an einen Arzt, als er vor Cronenberg gefangen und verwundet wurde; nun ist wohl zu unterscheiden der Gebrauch der Feuerwaffen, als Handwaffen, und der schweren Geschütze zur Vertheidigung und Angriff von Burgen; zu dieser Zeit kamen Handfeuerwaffen im Feldkampfe nicht vor, mithin waren zur Eroberung der Burg Cronenberg Geschütze mitgenommen.

Nachdem der Tag des Auszugs angeordnet war, versammelte in der Frühe *Winter von Wasen*, der Schultheiss, dem der Rath 84 Gulden für einen Hengst schenkt, weil er sich der Hauptmannschaft unterzog (R. B. Sab. post Margarethe, 17. July), am 12. Mai in der Frühe um den Stadtbanner: die kampflustigen angesehensten Geschlechter mit ihren Knechten: Johann, Hermann, Henne und Siegfried *von Holzhausen*, Henne *von Glauburg*, Henne und Heinz *Frosch*,

Contze *zum Römer*, Hene *von Marburg*, Heinrich *Wysse* zum Rebstock, Wigel *Weidenbusch*, Rule *Schweinheim* und andere Geschlechter sowie des Raths Freunde. Der ältere Burgermeister *Jeckel Lentzel* [1]) führte den Befehl über die Zünfte der Metzger, Schuster, Schmiede, Schneider, Becker, Schlosser, Gerber und anderer Zünfte, welche die weissen Wahrzeichen ihrer Gewerbe im rothen Felde in ihren Zunftfahnen führten, den dritten Haufen: die Söldner, Knechte und von auswärts Zugezogenen führte der Stadthauptmann Philipp *Breder von Hönstein* mit der Fahne, schwarzer Reichsadler im rothen Felde.

Heerhörner blasen zum Aufbruch; mit Schwertern, Hellebarden, Lanzen, Streitäxten, Morgensterne und Kolben, ziehen die Bewaffneten mit sieben Heerwagen aus der Stadt. Bei Rödelheim ging man über die Nidda, und damit der Thurmwächter von Cronenberg den Anzug nicht anblässt, und westlich Gebirg und Wald die Burg deckt, zieht man von Rödelheim nach Sulzbach, dann westlich von Niederhöchstadt nach dem heutigen Cronenthal. Langsam geht der Zug von zweitausend Wohlgewaffneten zu Ross und zu Fuss vorwärts, spät müssen sie erst in die Nähe von Cronenberg gekommen sein; jetzt stossen die Ritter von Cronenberg mit ihren Reissigen und Knechten auf unsere Uraltvordern, müssen der Uebermacht weichen und ziehen sich in ihre Burg zurück. Eilig ertheilten die von Cronenberg Nachricht an Ruprecht von der Pfalz nach Oppenheim, Ulrich von Hanau, Cuno von Reiffenberg, Klüppel von Elkershausen, Winter von Vilmar und andere Helfer, um eilende Hülfe zu erhalten. Das Heer von Frankfurt macht Halt, lagert sich auf Cronenberger

---

[1] Es ist ein Irrthum, wenn angenommen wird, weil das fehlerhafte und unvollständige Verzeichniss der Burgermeister bei *Lersner* I. 270 i. J. 1389 keine Namen angibt, dass wegen der Fehde und der Vorbereitungen damalen keine Burgermeister gewählt worden seien. Jeckel Lentzel und Johann Kranich waren vom 1 Mai 1389 bis dahin 1390 Burgermeister; Letzterer wurde krank und Ersterer gefangen. Das R. B. von 1390 enthält Sabbato ante Valentini (12. Febr.) Jacob Knobelauch und Johann Virnburg jedem 8 Pfd. für 14 Wochen, da jeder ein Pferd in dem Burgermeisteramt hielt, als sie Burgermeister waren, zu der Zeit als Jeckel Lentzel gefangen war. Dass 1389 Burgermeister gewählt wurden, bezeugt das R. B. die Walpurgis (1. Mai) 3 Pfd. für die Rathsfreunde der Handwerker, als man neue Burgermeister wählte. Die vicarirenden Burgermeister müssen jedoch öfter gewechselt haben, denn wir finden, dass Conrad Wissen für Johann Kranich eintrat, und nach den beifolgenden Urkunden II und V auch die vorjährigen vom 1. Mai 1388 bis dahin 1389 erwählten Burgermeister Jacob Weybe und Jacob Bomersheim im Burgermeisteramt waren.

Eigenthum, schickt die gemachten Gefangenen nach Frankfurt, und sucht nach und nach die Burg einzuschliessen. Siegestrunken überlassen sie sich den Gräueln des Kriegs, und dem ungezügelten Muthwillen, sengen, brennen und schälen die Bäume. So ging der Donnerstag 13. und Freitag 14. Mai im Lager hin; schon war am letzten Tag die Sonne am westlichen Himmel, als von den Sonnenstrahlen begleitet, die gegen die Frankfurter blendend scheinet, der Pfalzgraf Ruprecht mit einer Reiterschaar von 200 Gleven erschien und die Frankfurter angriff; jetzt stürmen die Cronenberger aus der Burg, durch ihre Helfer auch verstärkt, und zwingen die Frankfurter zur schleunigen Flucht. Die Kriegserfahrenheit der pfälzischen Reiter, sowie der aus der Gegend zugezogenen Ritter und Edelknechte vermochte den Frankfurtern, obgleich der Mehrzahl überlegen, im Kampf von Mann gegen Mann, gegen geübte Streiter, nicht den Sieg zu verschaffen; total geschlagen fliehen die Frankfurter in der grössten Unordnung ihrer Vaterstadt zu. Heerwagen und alles Gepäck geht verloren, verfolgt von dem Feinde suchen sie zur Rettung verschiedene Wege; einzelne Haufen werden bei Eschborn und Praunheim eingeholt, erschlagen, verwundet und gefangen. Dass die Sieger bis unter die Mauern von Frankfurt ihren Sieg nicht verfolgten und mehrere Frankfurter die Stadt erreichten, hieran war die eingetretene Nacht schuld, denn sonst ist es nicht zu erklären, dass die Cronenberger mit ihren Verbündeten bei der totalen Niederlage der Frankfurter ihren Sieg nicht weiter verfolgten, und der bestürzten wehrlosen Stadt sich nicht bemächtigten, welches leicht geschehen konnte.

Die Zahl der Erschlagenen muss nicht gross gewesen sein, denn nach dem R. B. wurde Sabbato ante Vrbani, 22. Mai, bezahlt Ein Gulden die Todten, die vor Cronenberg erschlagen, in die Stadt zu bringen; Sabbato post Kiliani, 10. Juli, Ein Pfund Hartmunde von Sossenheim für zwei arme todte Knechte von *„der Walstadt vor Cronenberg“* herein zu bringen. Dieses sind die einzigen Nachrichten über die Todten. Der Verwundeten müssen es jedoch viele gewesen sein, denn Meister Johann, der Stadt Wundarzt, der eine jährliche Besoldung von 58 Gulden für alle Dienste erhielt, bekam Sabbato ante Vrbani, 22. Mai, 60 Gulden für Gezeug, der Stadt Freunde, die vor Cronenberg verwundet wurden, zu heilen. Sabbato post Kiliani 10. Juli, 42 Gulden um Gezeug, der Stadt Freunde, die vor Cronenberg niederlagen, zu heilen; Sabbato post Luce, 18. December, 80 Gulden für seine Arbeit, die wunden Leute, die in dem Streit vor Cronenberg und auch vor Worms (Pfeddersheim) wund wurden, zu verbinden.

Die Gefangenen vertheilen die Sieger in ihre Burgen. Es müssen aber von denselben, ehe die Ueberlieferung an den Rath für das bestimmte Lösegeld zufolge Vertrag vom 22. August 1389 geschah, sich mehrere ranzionirt haben, oder gegen Gefangene, die Frankfurt gemacht, ausgewechselt worden sein, denn der Burgermeister Jeckel Lentzel, der, wie wir aus dem R. B. wissen, bestimmt gefangen war, ist unter den Gefangenen nicht verzeichnet. Wir haben im Stadtarchiv ein Verzeichniss der Gefangenen, welche verwahrt wurden:

in Cronenberg	218
in Hanau	166
in Windecken	89
in Babenhausen	110
in Umstadt	27
in Lindenfels bei Friedberg	2
	612.

Merkwürdig sind darunter die Familien solcher, die noch heute in Frankfurt einheimisch sind; dahin gehören die Nachkommen von Syfrid von Holzhausen, Johann von Holzhausen, Henne von Holzhausen, Rule Keyser, Henne Becker, Contze Schuster, Henne Wolf, Bischof, Herte Hochhut, Henne Förster, die zu Cronenberg gefangen sassen; in Hanau waren Henne von Carben, Metzger, Henne von Carben, Schneider, Christian König, Henne Endres, Contze Hertzog, Heyl, Jeckel Thomas, Wentzel; in Windecken: Heinrich von Carben Duchscheerer, Peter Grünewald Metzger, Henne Günther, Herte Zimmermann, Heintze Bender, Clese Fincke, Peter Rücker, Henne Wunderlich, Gebhard, Henne Krug, Wygand Kücheler; in Babenhausen: Henne Welker, Contze Krug, Heintzchen Pflüger, Heile Schäfer, Gernand Glocke u. s. w. Nehmen wir an, dass der Auszug, wie urkundlich angegeben, 2000 Mann [2] war, hiervon 612 Gefangene überliefert wurden, so fehlen noch 1388; da nun wenige Tode, so müssen mehrere Flüchtige Frankfurt erreicht [3] und auch mehrere vor dem 29. August ausgewechselt oder ranzionirt worden sein. Jeder und namentlich die Familien von Gefangenen beeilten sich, einen

---

[2] Die handschriftliche Chronik von Nürnberg auf der Stadtbibliothek M. S. II. 1. hat 20,000 Mann, offenbar eine Null zu viel, 50 Erschlagene und 400 Gefangene.

[3] Der Sage nach soll die eine alte Bürgerfahne, welche jährlich von dem abgehenden zu dem neuen Bürgermeister gebracht wird, diejenige sein, die die Flüchtigen in die Stadt rückbrachten; es ist nur noch eine Stange mit geringen Fetzen des ehemaligen Fahnentuchs.

Beitrag zur Auslösung der Gefangenen zu geben; wir haben ein Archivalverzeichniss, nach welchem von 524 verschiedene Beträge in der Gesammtsumme von 1425 Gulden gegeben wurden und zwar vor der ersten Rate der erhobenen Vertragssumme von 13,000 Gulden; jeder erhielt seinen Betrag zurück; das R. B. von 1390 Sabbto post Andrae enthält, dass den Gefangenen von Cronenberg 1425 fl. rückgegeben wurden „als sie die selbin gulden gegeben vnd dargeliehen hatten vber soliche XIII m gulden als sie zu der ersten Sume von der gefangen wegin darluhen vnd daz gelt han in gehande loget Heinrich von Holtzhuss, Conrad Breidenbach, Jekil Harden vnd ire gesellen selbseste.“

Zur Ehre unserer Vorfahren und zur Wahrheit müssen wir den vorgeworfenen Verrath besprechen. Der ungenannte Verfasser der Schrift: Der Patrizier Regiment. 1817, sagt S. 28: „Die Cronenberger Schlacht setzte die Stadt in grosse Verlegenheit. Ob durch *Verrath* oder auf andere Weise verloren, bleibt ungewiss, *wahrscheinlich durch ersteren*, da die Bürgerschaft die Auslösung mehrerer Patrizier, nämlich des Schöffen Johann von Holzhausen jun., Siegfried von Holzhausen, Henne Frosch, Henne von Glauburg und mehrerer anderer, so auch des Stadtschultheissen Winter von Wasum, der das Reichsbanner verloren hatte, hartnäckig und lange verweigerte.“ Ein treuer Geschichtschreiber muss seine Quellen nennen; in welcher Urkunde oder Schrift fand denn der Anonymus diese Behauptung der verweigerten Auslösung der genannten Geschleehter? Würde derselbe mit der Geschichte von Frankfurt vertraut sein, so hätte er gewusst, dass gerade die Genannten zu den Edlen aus den ehrbaren Geschlechtern Frankfurts gehörten, dass namentlich wegen Johann von Holzhausen die Ritter von Cronenberg den Fehdebrief erlassen, als ihrem Feind, der Unrecht, Muthwillen und Gewalt gegen sie begangen, dass Siegfried von Holzhausen 1387 Burgermeister war und die Andern, wo nicht selbst im Rath, doch die Ihrigen in demselben waren und aus innerem Kraftgefühl für das Wohl ihrer Vaterstadt keinen Verrath begehen konnten. Man traut seinen Augen nicht, dass solche Angaben niedergeschrieben werden konnten. Hätte man *Kirchner* I. S. 305 nachgesehen, so würde man gefunden haben, dass die vermeintliche Verrätherei, als Entschuldigung der Niederlage vorgeschützt, *einigen fremden Söldnern* zugeschrieben wurde. Dass die Auslösung mehrerer Geschlechter verweigert wurde, steht nirgends geschrieben; der Stadtbanner ging verloren, und ob derselbe tapfer vertheidigt wurde, hierüber wollte der Rath Gewissheit haben. Dietmar und Gottfried von Girmsse war der

Stadtbanner anvertraut, ob solcher erst nach tapferer Gegenwehr vom Feinde erobert worden, sollte bewiesen werden, und desshalb forderte man Zeugnisse, die bei *Lersner* II 338 abgedruckt sind. Diese Zeugnisse sprechen von der Flucht nach Frankfurt, wie die Flüchtigen an verschiedenen Orten, namentlich zwischen Cronenberg und Praunheim, bei Eschborn, zwischen Cronenberg und Frankfurt, bei Steinbach und vor Cronenberg vom Feinde besiegt wurden. Hierdurch wurde irrthümlich das Treffen von Kirchner nach Eschborn, von Fichard und Feyerlein nach Praunheim verlegt (*Fichard* Archiv I. S. 373; *Feyerlein*: Vertraute Briefe über die Kirchner'sche Geschichte II S. 242). Alle Ausgaben im Rechnungsbuch werden bezeichnet, wegen dem Treffen *vor* Cronenberg und wie wir vernommen, für das Hereinbringen zweier Knechte *von der Walstadt vor Cronenberg*; Graf Walram von Nassau wurde gefangen; wir geben hierüber unter II Urkunde, hier heisst es ausdrücklich: „uf dem felde by Cronenberg". Die Limburger Chronik, Ausgabe von Vogel 1826, S. 103, sagt auch *vor* Cronenberg.

Die Cronenberger betrachteten diesen Sieg als das wichtigste Ereigniss in ihrer Familie, es schmeichelte ihrem Stolz, über die Königsstadt und deren reiche Bürger gesiegt und ihren Wohlstand hierdurch mit begründet zu haben; in bildlichen Darstellungen trachteten sie solchen ihren Nachkommen in steter Erinnerung zu erhalten. So theilt *Lersner* I. 365 mit, dass auf einem grossen uralten Teppich in dem Saal auf dem hohen Haus zu Cronenberg, die Schlacht gewirkt seie, mit der Schrift: „Das ist der Streit, der geschehen ist, da man zahlt nach Christi Geburt 1389 auf der h. Martyrer Tag, Nerei Achillaei und Pancratii das ist 12 id. zwischen Cronberg und Frankfurt bei Steinbach". Wir glauben, dass dieser Teppich nicht künstlich durch Weben (Wirken), sondern durch Nähterei, Stickerei von einer edlen Frau von Cronenberg gefertigt wurde, auf welchem nicht die Darstellung des ganzen Treffen, sondern nur eine Scene vorgestellt wurde; das ganze Treffen vorzustellen ist, wenn wir die Abbildungen desselben vergleichen, eine schwere kunstvolle Arbeit.

Dagegen waren in den Prunksälen der Cronenberger Burg drei bildliche Darstellungen des eigentlichen Treffen auf Wachstuch gemalt in schwarzen hölzernen Rahmen aufgehängt. Von diesen kamen, als die Grafschaft Cronenberg als eröffnetes Reichslehen im Jahr 1704 an Kurmainz überging, zwei nach Mainz und die dritte, am meisten verdorbene, blieb zu Cronenberg, wo sie noch befindlich ist.

I. Die älteste ist 7 Schuh 10½ Zoll lang, und 4 Schuh 4 Zoll breit; das Gemälde ist gut erhalten und die Farben frisch und leb-

haft. Wir erhielten es 1853 von Mainz und ist nun unserer Sammlung einverleibt; wir werden es im Folgenden näher beschreiben.

II. 7 Schuh 5 Zoll lang und 7 Schuh 9 Zoll breit; dieses Bild war früher in dem Archiv von Mainz aufbewahrt, wurde nach der Zerstörung desselben Privateigenthum des Professor Bodmann und kam dann in die Hände des von Fichard, der es der Frankfurter Stadtbibliothek schenkte. Da im obern Felde, wo im Hintergrunde Frankfurt abgebildet ist, der Pfarrthurm mit der Kuppel als Wächterwohnung dargestellt ist, welche 1512 erbaut wurde, so kann man dem Gemälde auch kein höheres Alter zugestehen.

III. 7 Schuh 6 Zoll lang, 5 Schuh 4½ Zoll breit. Dieses befindet sich noch in der Burg zu Cronenberg, ist jedoch stellenweis sehr verdorben und wurde 1854 durch Herrn Bibliotheksecretär Dr. *Rossel* zu Wiesbaden restaurirt; die Ansicht von Frankfurt ist so beschädigt, dass man solche nicht mehr erkennen kann.

Sämmtliche Gemälde sind in der Darstellung sich gleich, so dass eins von dem andern copirt wurde, nur die untere Hälfte ist im Dargestellten etwas verschieden. Wir wollen nun eine genaue Beschreibung von I geben.

Das Gemälde zerfällt in zwei waagrecht abgetheilte Hälften, zwischen welchen eine erzählende Reimschrift ist; die obere zeigt die Abbildung des Treffens. Oben rechts ist die Ansicht von Frankfurt; es ist wohl die älteste, die bekannt ist, daher geben wir hiervon eine Abbildung und zwar ein Drittheil verkleinert. Die Stadt hat ringsum eine Mauer mit Schiessscharten, nur das Bockenheimerthor [4] einen Ausgang, das Eschersheimer- und das Galgenthor, mit zwei Thürmen, haben keine Ausgänge in das Feld. Am Eschersheimerthor ist nordöstlich die Stadtmauer unterbrochen, niedriger und hat keine Schiessscharten, so dass hier der Thorausgang gewesen zu sein scheint. Entstand Krieg, so wurde nur das Hauptthor offen gelassen und im Nothfall verbarrikadirt, bei den andern entbehrlichen Thoren wurde Mauerwerk errichtet oder solche mit Erde und Steinen verschüttet, daher der Ausdruck in den Rechnungsbüchern für Schutten, d. i. Haufen von Erde und Steine, Schutt, um dem Feind das Eindringen zu verwehren. Nun finden wir im R. B. von 1389 und zwar im Anfang des Jahrs bedeutende Ausgaben für Steine, Holz „zu Grundbäumen und Spetnholz“ und Balken zur Befestigung der Rödelheimer- und Eschersheimerpforte, für Graben, sowie „Festungen“

[4] Es ist die Rödelheimerpforte, zum Unterschied der alten Bockenheimer so genannt, die nach Erbauung der ersteren den Namen Catharinenpforte erhielt.

auswendig der Stadt zu machen; es scheinen die Ausgänge des Eschersheimer- und Galgenthors cassirt und befestigt worden zu sein, daher wir auf der Abbildung auch keine Ausgänge finden. Theilweise Wälle befanden sich hinter der Stadtmauer innerhalb der Stadt und von solcher Höhe, dass man über die Mauer hinschiessen und sich vertheidigen konnte. Erst 1442 wurde der Stadtgraben zwischen der Eschersheimer- und Bockenheimerpforte gemacht. *Lersner* I. 369.

Auf dem Gemälde II mit dem Pfarrthurm ist noch vieles von der Ansicht I beibehalten, man erkennt noch mehrere der früheren Häuser, das Bockenheimerthor hat jedoch einen Vorbau und das Dach ist anders erbaut, denn nach der Niederlage bei Cronenberg, da mehrere Raubliebhaber der Umgegend, durch die Beute, welche die Cronenberger gemacht, verlockt, die Stadt in viele Fehden verwickelten, werden die Befestigungsanstalten der Stadt anders hergestellt.

Das Treffen ist an einem Vorgebirg; im Hintergrund zeigen sich die Höhen des Taunusgebirges. Links am Vorgebirg ein Ort mit sieben Häuser, wahrscheinlich Mamolsheim, daher glaube ich den Ort des Treffens in dem jetzigen Cronenthal zu finden. Dieses stimmt auch mit der Limburger Chronik überein. Dieselbe beschreibt Ausgabe von 1617 S. 92 und von 1720 S. 97, dann von Vogel 1826 S. 103 „und kamen — die Frankfurter — vor Cronberg (die beiden früheren Ausgaben haben irrthümlich Cronweissenburg) an die Feinde. Und die Feinde waren von Cronberg und hatten wohl hundert Ritter und Knechte und dazu *den vorgenannten Thal von Cronberg.*“

In der Mitte des Schlachtgewühls flattert das Reichspanier, ein rothes Fahnentuch mit dem zweiköpfigen Reichsadler und Heiligenschein; das Tuch hat oben zwei lange Zipfel (Schwenkel), von welchen der obere weiss ist und in welchem steht: **geschen anno 1389.** Hinter dem Reichspanier ist schon die Flucht nach Frankfurt; die Flüchtigen haben drei Banner mit dem Reichsadler, sodann die Zünfte ihre Fahnen roth und weiss, worauf die Zunftemblemen der Sporer, Schuster und Schlosser sind; ein Heer von Reitern ist zur Verfolgung im Anzug. Im Vorgrunde 22 geharnischte Ritter zu Pferde, die Helme mit Federn geschmückt und auf ihrer rechten Seite ein Schild mit dem Cronenberger Wappen. Hinter diesen eine Unzahl von Kriegern mit drei Banner neben einander. Das vordere weiss und schwarz gestreift mit dem Cronenberger Wappen; das zweite zeigt die pfälzischen Wecken, das dritte ragt nur wenig hervor und ist nicht zu erkennen, scheint jedoch das Panier der Herrn von

Hanau zu sein. Im Vordergrund ist das Gewühl des Treffens; die Frankfurter haben keine Wappen, die Cronenberger Ritter und deren Knechte auf ihren Wappenröcken meistens den Cronenberger Wappen. Ein Wagen mit zwei Schimmeln bespannt und einer Fahne, wahrscheinlich der Schreiner, mit Verwundeten und Todten, eilt nach Frankfurt, hinter diesem der Rüstwagen der Stadt mit der Fahne der Hufschmiede, gleichfalls mit zwei Schimmeln bespannt; an der Seite des Rüstwagens sitzen zwei Geharnischte. Es wird ein Angriff auf diesen Rüstwagen gemacht, das Pferd eines Cronenbergers fällt verwundet am Hals, der Reiter steht neben demselben mit aufgehobenem Schwert. Aus der Stadt eilt ein Wagen in der Form der Drotschken, mit drei Pferden bespannt; dem darin Sitzenden, in braunem Kleid, mit Helm und einer Hellebarte bewaffnet, erzählen die Fliehenden den Vorfall, er scheint sie zurückzuweisen, indem er die rechte Hand zum Zeichen nicht rückzugehen und die Waffenehre der Vaterstadt zu erhalten gegen dieselben aufhält. Zwei Reiter sind vor dem Wagen; hinter diesem eilt ein zweiter Wagen aus der Stadt, von welchem man jedoch nur die drei Pferde erkennt.

Die Composition ist, wenn auch von keinem Meister der freien Malerkunst, gut. Frankfurter und Cronenberger sind in Harnisch oder rothen Waffenröcken. Waffen sind Schwerter, Spiese, Hellebarten, Streitäxte; wer keinen Helm von den Reisigen hat, ist mit einem Wulst von rother Farbe um den Kopf versehen.

Das untere Feld stellt den ritterlichen Kampf vor dem Stadtbanner vor, und scheint der letzte Vorfall bei der Flucht gewesen zu sein. Achtzehn Frankfurter mit dem Stadtbanner, rothes Fahnentuch, oben ein weisser Streife, mit dem weissen Adler, mit *geschlossenem Helm*[5], Waffenröcke von rother Farbe, welche mit einem weissen Flügel auf dem Rücken und den Armen versehen sind, Brustharnisch und Beinschienen — vertheidigen sich mit Spiesen; vor denselben in gleicher Kleidung sechs Armbrustschützen mit gespannten Armbrüsten. Gegen dieselben sind im Kampfe sechszehn Ritter mit Spiesen, welche den pfälzischen Banner, die blau und weissen Wecken, haben. Diese Kämpfer haben alle den *Stechhelm*; unter denselben

[5] Den geschlossenen Helm führte nur der geringe Adel und die Patrizier der Städte, während den Stechhelm die wirklichen Ritter, und den offenen Turnierhelm der höhere Adel, Dynasten; so ist es noch in England: der kleine Adel, die *gentry*, den geschlossenen, die Baronets und Personen mit Ritterwürde einen Helm mit aufgeschlagenem Visir und nur die Mitglieder der Pairie den Turnierhelm.

sind vier Ritter mit dem Cronenberger Wappen im Schilde, vier andere haben ihre Geschlechtswappen im Schilde, von denen wir die von Vilbel und Elkershausen erkennen. Unter dieser Kampfscene liegen vier Verwundete, zerstreute Waffen, Schilder, Streitäxte, Schwerter, Hellebarten, Helme und Brustharnische. Links eilt ein Flüchtling zu Pferde, welchem zwei zu Fuss, welche ihre Waffen schon weggeworfen haben, folgen. Links ein Wald, worin sieben Männer mit Aexten die Bäume schälen. Im Hintergrund ein brennendes Dorf, vor demselben ein brennendes einzelnes Haus, vor welchem ein Mann mit der Brandfackel steht.

Rechts auf einem Berg Cronenberg; vier zu Pferde mit Trompeten, hinter denselben fünfzehn Gefangene verwundet und blutend, welche in die Burg gebracht werden; hinter denselben reiten zwei Reisige mit geschlossenem Helm und mit Spiesen bewaffnet.

Reimschrift unter dem Gemälde.

Als man zahlt 1389 Jahr
den 12 May das ist Wahr
Allsz die Herrn Mit den städten
einen Tag zu egra [6] hilten [7] thäten
von königen des kriges wesen
wieder im besten hin zu legen
zu solcher Zeit | Franckfurt die stadt
nicht wenig sich gerystet [8] hat,
zweytausend stark zu fusz und Rosz,
mit wagen, wehren und geschos
die edlen von Cronberg mit gewalt
zu verziehen [9] und dämpfen bald
samt andern feinden und hilfer mehr,
zogen also fort mit Ihrem Heer |
Etlich Höff und dorffe sie da verbrennten,
die Bäume [10] bald für Muhtwill schelten
als die von Cronberg das vernahmen,

---

6 Eger in Böhmen, wo König Wenzel einen Reichstag wegen dem Landfrieden hielt; derselbe vom 5. Mai 1389 ist abgedruckt in Datt de pace imp. pub. pag. 66.

7 Abweichungen der andern Bilder: halten II.

8 berüstet III.

9 überziehen II.

10 Bam im Walt II.

sie sich darauf [11] lang besannen
vnd boten bald dem feind die spitz
Doch geriets nicht wol in erster Hiz,
Den die von Frankfurt gar stark waren
und wolten mit | Sieg wieder heimfahren,
so kompt des pfalzgraffen horst [12] zu hand,
der zu oppenheim war zu gerant
wohl mit anderthalb hunder glem [13]
auch hör[14]-hörner und ein groß gethön
schlage [15] sämtlichich die Frank: frey
schlugens in die flucht mit groſzem geschrey
wie wohl der frankf: doch mehr war
Den [16] | ganz Cronb. Schaar,
der Zeit blieb dahz [17] bald und schwind
manch Frankfurter Muter libes kind
sechs hundert wurden gefangen
zu Cronberg geführet zu handen
also der Frankfurter böse macht
her niederlag in dieser schlacht.

Die Erzählung dieser Reimschrift stimmt in Mehrerem mit *Königshoven* elsässischer Chronik, Ausgabe von Schiltern 1698 S. 357 überein, so auch die Zeitbestimmung vier Wochen nach Ostern; Ostern fiel 1389 auf den 18. April, denn wenn man nach Wochen bestimmt, kommt es auf ein oder den andern Tag nicht an. Statt „Frankfurter böse Macht“ hat Königshoven „beste Macht“; allein die abweichende Hauptstelle ist mir: „es gelogent die von Frankefurt obe zum *ersten mole* vnd vingent der Herren etwie vil vnd wondent mit froden wider heim faren, so kument zehant (alsbald, sogleich) des Hertzogen harst der zu Oppenheim lag.“ Hierdurch ist es doch gewiss, dass das Treffen zu verschiedenen Zeiten war, denn die Worte „zum erstenmal“ nehmen einen zweiten spätern Angriff an. Dass der Herzog von der Pfalz den Abend angriff, ist aus der Verfolgung

[11] nich II.
[12] Horst, ein Heer Reiter. S. Scherz Glossar.
[13] klem II (Gleve, Glene, gleich Lanze).
[14] Heerhörner II. Hürhörner III.
[15] schlugen sämplich in die II.
[16] dann der II.
[17] gar II; wir haben die bedeutendsten Varianten angegeben, die unbedeutenden meistens in der Rechtschreibung von Sylben und Buchstaben weggelassen.

anzunehmen, da, wie wir bereits gesagt, es unbegreiflich ist, wie er seinen Sieg nicht weiter verfolgte, das nur zu erklären ist, dass die Nacht ihm Einhalt gebot. Da die Frankfurter gegen das Gebirg standen und die Sonne im Anfang des Monat Mai um 7 Uhr untergeht, so hatten dieselben Abends, den 14. Mai, sie im Gesicht, nicht aber wie *Kirchner* I. 304 sagt, hatte der kriegserfahrne Feind sich so gewendet, dass die Frankfurter Wind und Sonne im Gesicht, dagegen die Feinde im Rücken gehabt hätten, und als Quelle Aegid. Romanus bei Winkelmann II S. 349 anführt. Winkelmann las falsch und Kirchner schrieb nach. In dem Aegidius Romanus de Regimine principum. Venet. 1502 part. 3 c. 14 steht hiervon kein Wort, es heisst nur, dass Staub und Sonnenstrahlen oft die besten Helfer im Streite wären. Nach *Tendeln* Beschreibung der Belagerung von Cronenberg, Giessen 1664 S. 7 hätte ein Cronenberger Altarist Conrad Pfeilstikker das Buch des Aegidius gehabt und die Randglosse dabei geschrieben, dass 1389 von den Cronenbergern einer immer mit zwanzig Frankfurtern zu kämpfen hatte und die letztern die Sonne im Gesicht hatten, wodurch die kleinere Zahl gegen die Menge siegte.

Den grössten Irrthum hat aber *Kortüm*, die Entstehung der freistädtischen Bünde I. S. 153, indem er die Niederlage der Städte, welche kurz vorher bei Pfeddersheim vorfiel, mit dem Cronenberger Treffen verwechselt und sagt, dass der Pfalzgraf Ruprecht die Trümmer des bei Speier geschlagenen Heers verfolgte und bei Cronenberg einholte.

Nach der Benachrichtigung von dem unglücklichen Treffen versammelte der Rath alsbald die Bürger in dem Barfüsserkloster. R. B. Sabbato ante Vrbani, 22. Mai, verausgabt 12 Heller für Lichter, als der Rad bei den Barfüsser Sitzung hielt. Philipp von Falkenstein, der schon lange mit der Stadt im Bündniss stand, der dem Städtebund beigetreten und nach dem Fehdebrief der Cronenberger als ihr Feind erklärt war, eilte nach Frankfurt zur Vermittelung und Schutz, R. B. Sab. ante Vrbani, 22. Mai, 30 Gulden einschliesslich 4 Heller verzehrte Junker Philipp von Falkenstein mit 8 Pferden, 12 Tage, zu der Zeit als der Städte Freunde vor Cronenberg niederlagen. Kirchner machte die Bemerkung, dass von Falkenstein von der bedrängten Bürgerschaft 1600 fl. erpresste; Fichard widerspricht durch die Urkunden bei *Lersner* II. 315, 316, wonach diese Summe als Darlehen gegeben wurde. Diese Angaben bedürfen Erläuterung und Berichtigung; in dem Rechenbuch von 1389 heisst es: Sabbato in vigilia Jacobi apli, dass Philipp von Falkenstein „zu vnssime teile als er daz sloss Kungestein widder zu ynne losete

vierde halbthusend gulden" bezahlte. Zur Zahlung dieser Summe lieh ihm wahrscheinlich der Rath 1600 Gulden gegen *einjährige Aufkündigung*; wegen diesem Darleihen hat Fichard Recht, aber auch Kirchners Behauptung ist richtig, indem es Sabbato post Jacobi, 31. Juli, heisst: „wir han gegeben Jungher Philipss von Falkinstein Herrn zu Müntzenberg sesshundert gulden so hat yme der Rat vormals auch gegeben sesshundert gulden der sume ist zu hauff zwelffhundert gulden darvmb er dem Rade vnd der Stad verbuntlich ist." Hier kann man wohl sagen, dass wegen neuem Bündniss er von der bedrängten Bürgerschaft Geld erpresste. So viel ist gewiss, dass, wie das Rechnungsbuch ausweisst, der benachbarte Adel mehr oder minder das Missgeschick der Bürger zu seinem Vortheil durch Gelderhaltungen zu benutzen suchte, und wenn seiner Geldgier nicht gefröhnt wurde, Fehdebriefe sendete. Noch im folgenden Jahre 1390 suchte man Frankfurt zu drängen; so schickten Wernher von Martorf und Henne von Rossinbach Fehdebriefe aus der Ursache, weil der Rath gegen Winter von Wassen seie. Acta Francof. bellorum indicat exhibent. I, 162; gleichfalls war Frankfurt in Fehde mit Heinrich von Rükikheim, Erwin von Schwalbach, Henne von Hütten, Johann von Hattstein, Eberhard von Veichenbach, Eberhard Schelm, Graf Günther von Schwarzburg. *Lersner* 1. 367.

Der Rath, ganz machtlos, nahm zur Mitberathung im Drang der Noth zwei und zwanzig Bürger und suchte die Vermittelung des Erzbischofs Adolf von Mainz, der wegen der Vergrösserung der pfälzischen Lande auf Kosten der Städte des Pfalzgrafen Ruprecht Feind war, aber vergeblich. Man schickte Lotze vom Wedel nach Böhmen an K. Wenzel, wofür unter dem 17. July nach dem R. B. S. post Margarete, für Zehrung von 36 Tage, 5I Gulden ausgegeben wurden. Endlich kam am 22. August zwischen dem Rath einerseits und dem Pfalzgrafen Ruprecht, Ulrich von Hanau und den Rittern von Cronenberg anderseits ein Vertrag zu Stande, wonach Frankfurt 73,000 Gulden zahlen musste, wodurch die Gefangenen losgegeben wurden; diese Summe war in 6 Terminen zahlbar den ersten Martini 1389 mit 13,000 fl. und dann jedes Jahr bis 1394 am Walpurgistag 12,000 fl. Es wurden die sechs Quittungen zu gleicher Zeit mit der Hauptschuldverschreibung ausgestellt und von den drei Empfängern besiegelt dem Pfalzgraf Ruprecht übergeben, als daher später Frank von Cronenberg sein Siegel verloren und 1392 ein anderes führte, wodurch ein Einwand wegen der Richtigkeit gemacht werden konnte, stellte er die Urkunde, Anlage VI. desfalls aus. Wegen richtiger Zahlung stellte Frankfurt Bürgen. Wir haben im Stadtarchiv Mglb,

B. 55 genaue Aufzeichnung der Schuldverschreibung von 73,000 fl. und der für die Zahlung gestellten Bürgen, welche *Lersner* II. 335. folg. abdruckte, von welcher jedoch mehreres ausgelassen und nicht genau mitgetheilt ist, wir geben daher in der Anlage III eine genauere Wiederedirung.

Diese Schuldverschreibung war jedoch nur die bestimmte Zahlung des Lösegeldes der Gefangenen, welche nun frei gegeben wurden, nachdem der Rath unterm 28. August — vff den Samstag vor St. Johansdage, als er inthcubit wart, gelegen in Frankinfurter Alden messe — auf alle Ansprüche der Gefangnen an den Pfalzgrafen und die von Hanau und Cronenberg und alle ihre Freunde, Diener und alle, die bei dem Treffen waren, auf jede Klage und Entschädigung der Gefangenen Verzicht geleistet hatte, worüber der Rath die Urkunde IV ausstellte. Am 29. August 1389 lies der Rath 183 Gefangene im Predigerkloster den von *Lersner* II. S. 337 abgedruckten Eid ausschwören, die Archivalurkunde theilen wir in der Anlage V mit; wenn auch die Söldner nach *Lersner* II 338 erst am 27. März 1390 den Eid ablegten, so sind nach dem namentlichen Verzeichniss der 612 Gefangenen, der grösste Theil Bürger, wenn nun nur 183 der letztern den Eid schwörten, so wird unsere bereits ausgesprochene Meinung, dass sich viele früher ranzionirt haben oder ausgewechselt wurden, zur Gewissheit.

Der Vertrag von 1389 war aber nicht ein Friedensschluss, sondern nur wegen Auslösung der Gefangenen und die streitsüchtigen und geldbedürftigen Ritter von Cronenberg setzten ihre Feindseligkeiten gegen Frankfurt fort, so dass 1390 durch Johann von Ysenburg und Büdingen, Johann von Reifenberg, Johann von Stogheim, Gilbrecht Weise und Winther von Vilmar alle Streitigkeiten zwischen Frankfurt und den Rittern von Cronenberg in „Freundlichkeit" verglichen worden bis auf den Tag der ausgefertigten Urkunde feria quinta post Domini letare, 18. März; der Rath ertheilte hierüber Urkunde, behielt sich vor: „doch werez daz wir in derselbin Zyt widder sie tun wulden oder musten, so sulden wir uns vor in unserm offin Brieffe gein in wol bewaren ane Argelist und Geverde" *Senkenberg* select, VI. 634; Ulrich von Hanau, der Bundesgenosse der Cronenberger, erklärte 1390 wegen der richtigen Zahlung des Lösegeldes, wenn die Frankfurter mit den Zahlungen säumig sein sollten, so wolle er ihnen Mahnbriefe schicken, würde er solches versäumen, so sollten die Cronenberger sich deshalb an seinem Land und Leuten erholen können: woraus man annehmen kann, dass die Cronenberger Anstände erhoben, *Senkenberg* 630. Im Jahr 1391 kam endlich ein Friedens-

bündniss mit Cronenberg zu Stande, welches bei *Lersner* II. 339 abgedruckt ist, worauf einige Zeit Ruhe war; in diesen unruhigen Zeiten suchte der Rath seinen streitsüchtigen Nachbarn dadurch zu gewinnen, dass er 1394 Hartmann von Cronenberg zwei Jahre zum Amtmann von Bonames, Niedererlenbach, Dortelweil, Sulzbach und Soden mit der Wohnung in der Burg zu Bonames ernannte. *Lersner* II. 597.

Die traurigsten Folgen hatte die Niederlage. Nicht allein zur Zahlung in dieser geldarmen Zeit das unerschwingliche Lösegeld zusammen zu bringen, da wir kein geldpapiernes Zeitalter damals hatten, sondern auch die Beschädigungen und Beute, welche die Feinde machten, konnten nur durch die damalige gebräuchliche Geldaufnahme von Leibgedinge und Wiederkäufe geschehen, so dass noch in späteren Zeiten die Nachkommen zu deren Ablösung zahlen mussten. Der Stadtschreiber Melchior Schwarzenberger, † 1529, klagt, dass zu seiner Zeit noch Schulden bezahlt werden müssen, die wegen der Niederlage 1389 gemacht wurden. M. S. dipl. Uffenb. II. 107. Die Stadt war in schlechtem Vertheidigungsstand, zwar innerhalb durch den Hirschgraben nach der Catharinen-, Preunigsheimer-, Bornheimerpforte nach der Dominikanergasse durch Graben und Mauer befestigt, allein durch die Vergrösserung unter Ludwig dem Baier die ganze Neustadt nur mit einer Mauer umgeben und leicht zu erobern; jetzt werden Gräben gemacht und vorzüglich das offene Sachsenhausen befestigt, alles mit beträchtlichen Kosten verbunden. Rechnet man die in dem Rechnungsbuch unter der Rubrik für Söldner und denen, die mit der Stadt verbunden waren, reichlich verausgabte Entschädigungen nicht nur für ihren Sold, sondern für die in der Fehde gehabten Verluste, dann die Rechtsstreite, welche Mehrere bei König Wenzel anhängig machten [18], sowie um gefährliche Gegner durch Geschenke zu gewinnen, die vielfachen Kosten der Rathspersonen bei auswärtigem Aufenthalt wegen Verschickungen, die Kosten, welche das Interdict, vom Erzbischof von Mainz ausgesprochen, weil der Rath die Geistlichkeit zu der allgemeinen Steuerpflicht für die Kriegskosten beizog, verursachte, so ist es beinahe unglaublich, dass Frankfurt sich in diesen hochnothpeinlichen Zeiten so

---

[18] Rechnungsbuch von 1390: Sabbato ante ambrosii XXX gulden han wir hude zu tage Hern Conrad Ziegel dem Hofschreiber gesant als er vns vnss sache zu prage an Hofgericht gen Winther von Wasen, den von Breidenbach vnd andir luden geerbeidet haid. Aehnliche Ausgaben kommen noch mehrere vor.

bald wieder erholen konnte. Doch die Eintracht der Bürger mit dem Rath, deren Gewerbfleiss, und der Handel, der sich zu dieser Zeit hob, milderte die Unglücksperiode, welche die Niederlage erzeugte. Durch Geduld, Ergebung und die gemachten Erfahrungen stärkte sich der Bürgergeist; mit Umsicht und weiser Regierung des Raths wurde wie durch ein Wunder Frankfurt vom Verfall gerettet, und ging unter neuem Banner [19] einer erneuerten Glanzperiode entgegen.

Wir können hier mit *Göthe* sagen:

Wie fruchtbar ist der kleinste Kreis,
Wenn man ihn wohl zu pflegen weiss.

Urkundliche Beilagen.

I.

Wissint ir der Rait vnd Burger gemeynlichin der stat zu franckfurt daz ich *Cune von Riffenberg* der Junge Herrn Johans son uwer fynt wil sin vmb Herrn Walther willen von Cronenberg myns neffen vnd wil yn sondin friede vnd du frede sin vnd wil daz myn Ere gin uch bewart han, vnd ich *Henitzechin dude von muschane* wil ouch uwer fyn sin vmb myns vorgen. Juncker willen vnd wil daz myn ere auch gin uch bewart han. Geben vnder Herrn Walthers Ingess von Cronenberg myns neffen des wir vns zu diser Zyt gebruchen.

Datum anno dei m. c c c me l. x x x nono tercia feria post Valentini epi. (10. Januar 1389.)

II.

Dit ist die schuldegunge vnd ansprache als wir diese nachgeschr. Jacob Weybe zu diess zyt Burgermeister, Johann von Holtzhuss, Adolff Wiesse Scheffene vnd Bernhard Nygebur Ratman zu franckinfurd, als wir zu diess zyd von dem Rade der Stede franckinfurd zu Dage gein Vtinheim gesant sin von des selbin rades wegen zu franckinfurd dun vnd fordern an den Edeln Herren *Grauen Walram*

---

[19] R. B. von 1390 Sabbato ante Lucie, 10 December: 17 Schill. 6 Heller für Zeug zu einem fryddebanner.

Grauen zu Nassau Mit namen sprechin Wir yme zu vnd Schuldigen in eins gefengnisse als in Henne genant zu Hanauwe des Rades der Stede franckinfurd gesworn virsolter diener vff den nehsten frytag nach Sant Seruacien [20] dage nehst virgangen *uff dem felde by Cronenberg gefangen hand* als des der Rat zu frankinfurd etwe dicke mit ein offen brieffen ermant hat in daz selbe gefengnisse zu halten vnd hoffet vnd meynet der Rad zu franckinfurd, daz in der vorgenant Edel Herre Graue Walram Graue zu Nassauwe daz selbe gefengnisse von Eren wegin billiche halden sulle, wie wol daz were obe der vorgenant Henne zu Hanauwe den selbn edeln Herren Graue Walram solichs gefengnisses von yme selbis oder obe er darzu gedrungen were worden ledig gesaget hatte vnd daz iz den selbin Edeln Herren Grauen Walram an dem gefengnisse gein dem vorgenanten Rade zu franckinfurd nit schuren noch enthebe sulle noch moge, die wile auch wol kuntlich ist, das des Rades der Stede franckinfurd Baner des tagis uff dem felde wass vnd sie auch haubtlude waren vnd Henne zu Hanauwe vorgenennt ir gesworn virsolter diener auch uff die selbin zyt gewest ist vnd noch hudestag ist. So hat sich auch der selbe Henne zu Hanauwe dem Rade zu frankinfurd als andere ire virsoltin diener nemelich virschrieben truwen globet vnd zum Heilgen gesworn nach vzwisunge eyns offen besigelten briefes den der Rat vorgenant dar ubir von yme Inne hat, waz gefangen er finge in der zyt als er ir diener ist daz dieselben gefangen des rades zu frankinfurd vorgenant gefangen sin vnd hoffet der Rat zu franckinfurd vnd wir von Iren wegin daz in der egenant Edel Herre Graue Walram Graue zu Nassauwe nach vorgeschriebene ergangen sachen ein gefengniss von Eren wegen billich halden sulle. Vnd vmb diess vorgeschriebene Ansprache so wollen wir nemen vnd ein gnüge dar an han von des egenanten Rades zu franckinfurd wegin waz der Edel Herre *Graue Ruprecht* Graue zu Nassauwe lantvoygt zu Wedreube vnd die strengen vesten Rittere Her *Heinrich Maschlock* Burggraue zu Starckinburg vnd Her *Emiche von Bornk'e* an die diess sache gestelt ist, sie alle dry oder daz merteil vnder in darumb wissen vnd erkennen, obe der egenant edel Herre Graue Walram nach vorgeschriebene beschuldigunge von Ere wegin dem Rade zu franckinfurd ein gefengnisse billiche halten sulle.

Vnd des zu Vrkunde so han wir von des egenanten Rades zu Franckinfurd wegen gebedin die ersamen wisen lude Burgermeistere

---

[20] Servatius fiel am 13. Mai, 1389 auf einen Donnerstag.

vnd rad zu Spir daz sie irer Stetde Ingess an diess ansprache gedrucket han vnd wir die Burgermeistere vnd Rad zu Spir irkennen vns vffentliche daz wir vmb bede willen der obgenannt Jacob Weybe, Johanss von Holtzhuss, Adolff Wiessen vnd Bernhard Nygebures von des Rades zu franckinfurd wegin vnss Stede Ingess han gedrucket an diese Ansprache zu ende diess schrifft.

Datum Anno domini M⁰ CCC⁰ LXXXIX⁰ ipso die Ascensionis domini. (27. Mai 1389.)

III.

Wir die Burgermeiste', die scheffene, der Raid vnd die Burge' gemeinlichen der Stad frankinf' Erkennen vns offinlichen in dissem brieffe vor vns vnd alle vnsir nachk' vnd dun kunt allen luden die dissen geynwirtigen brieff ansehen lesen odir horen lesin daz wir vnd vnsir nachk' von rechter redelicher schulde wegen schuldig sin vnd gelden sullen vnd wollen dem durchluchtigen fursten vnd Herren Hn' Ruppr' dem elt'n von gotis gnaden pfaltzgrafe by Ryne des heilgen romschen riches obirst' drochsezen vnd hirtzogen in Beyern dem etiln herre Junghern Ulriche Herren zu Hanauwe den Strengen Rittern, Hn' Johanne Hn' Walthn' vnd Hn' Franken von Cronneberg vnd allir egēn drier partie erben sementlichen *Dru vnd Siebentzig dusent gulden* gut von golde vnd von muntze swer von gewichte vnd geneme frankinfurt vnd von frankinf' alvmb zwo mile weges werunge, reddin vnd globin wir die Burg'meiste' die Scheffene, der Rad vnd die burge' gemeynlichen der Stad frank' vorg' vor vns vnd vor vnss nachkomen den ob'gen vnssme Herren dem hertzogen vnssme Jungh'n von Hanauwe H'n Johane H'n walthn' vnd H'n franken von Cronenb'g, odir yr aller drier partie erben sementlichen, die obgen some geldes gutlichen gentzlichen zu reichen vnd ane allen vortzog komer vnd hindernisse eyns ieglichn uff vnss kost schaden vnd verlost in der zweier Stede eyne Mentze odir frankinf' in welche sie wollen zu betzalen zu den zyden vnd dagen als hernach geschreb'n sted, mit namen drutzehendusint guldin egent' werunge uff den nehsten sant Mertyns dage des heilgen bischoffs nach data disses brieffes vnu'tzogenlichen kommende ist, darnach uff den nehsten sant Walpurg dage der da gelegen ist in dem Jare als man zelet nach Crist' geburte dusent iar druhundirt Jare vnd nuntzig Jare zwelff dusent gulden, darnach uff den nehsten sant walpurg dage der gelegin ist in dem Jare als man zelet nach Crist' geburte dusent iar druhundirt iare vnd Eynvndnuntzig Jare zwelff dusint gulden, dar-

nach uff den nehsten sant Walp'g dag der gelegen ist in dem Jare als man zelit nach Crist' geburte dusent Jar druhundirt Jare vnd zwey vnd nuntzig Jare zwelff dusint gulden, darnach uff den nehsten sant Walpurg dage der gelegen ist in dem Jare als man zelet nach Crist' geburte dusent iar druhundirt Jare vnd dru vnd nuntzig iare zwelff dusint gulden vnd darnach uff den nehsten sant walpurg dag der gelegin ist in dem Jare als man zelet nach Crist' geburte dusent iar druhundirt iar vnd viervndnuntzig Jare die lesten zwelff dusint gulden der obgeschr. werunge.

Also bescheideliche wollen die vorgen' vnsir Herre der Hirtzoge vnsir Jungher von Hanauwe Her Johann her Walther vnd her Franke von Cronenb'g odir ir drier partie erben sementlichen die betzalunge der egen'ten some geldes ieglich teil zu ie den ziden als hie vorgeschreben ist nemen vnd enphän odir enphaen vnd neme' lazen in vnss Stad frankinf' so sol ieglich teil des egen' geldes zu ieden ziden als vor erludt ist vnd alle die die daz holen vnd enveg füren ein gut sicher strak geleide han by vns in vnsir Stad frankinf' vor vns den Burg'meiste' den Scheffen dem Rade vnd den burge' gemeynlichen der selben Stad frankinf' obgen' vnssn frunden den vnssn vnd vor allermenlichen nyman vz gnom'en ane alle geuerde vnd wers daz sie es begerten so sulden wir die Burg'meiste' die Scheffene der Raid vnd die burge' gemeynlichen egen' vnsir diener oder frunde Sesse od' Echte ane geuerde yn darzu lihen die mit yn vnd dem gelde eyn mil weges riddin vnd sal dan daz gelt ieglich deil zu iederzyt vnd die es holin vnd enweg furen sicher sin vor vns vnd den vnssn als vor geschr' sted, ane geuerde.

Wulden abir die obgen' Vnsir herre der hertzoge vnsir Jungh' von Hanauwe die von Cronenb'g, odir ir drier partie erben sementlichen die betzalunge von vns zu Mentze habin zu ieden ziden vnd ieglich deil der obgen' some als hie vorgeschr' ist daz sullen sie vns die Burg'meiste', Scheffen Rad vnd die burge' gemeynlichen egen vor iedem zele in yren offen brieffen vnd ir drier partie sementliche Ingess eyne' manet beuor lazin wissen, so sullen dan wir die von' frankinf' megen'te den Burg'meist'n dem Rade vnd den burg'n gemeynlichen der Stad zu Mentze schriben vnd sie ernstliche vnd mit flize bidden vmb ein gut strak geleide ane alle geuerde dem gelde vnd den die es enphaen vnd enweg furen sulden, mochte daz geleide also geben werden so sulde die Betzalunge zu mentze geschen, Mochte abir des nyt gesin so sulde die egen' betzalunge zu frankf' geschen als vor erludt vnd geschr' ist ane geuerde vnd darzu auch zu merer sicherheit vnd festir stedekeit aller vor vnd hernachge-

schreben stuke punte vnd artikele semtlichen vnd ir ieglichs besond'n So han wir die Burg'meistr' die Scheffene der Raid vnd wir die burge' gemeynlichen der Stad frankinf' egen' vor vns vnd vnss nachk' zu guden giseln vnd zu guden burgen gesagt vnd setzen sie mit macht disses brieffes vnuerscheidelichen ir ieglichen vor vol, yr keiner sich mit siner antzal nycht davon zu scheiden.

Mit namen setzen wir zu gisele die edeln herren H'n philipp Herren zu falkinstein vnd zu Mintzenberg H'n Johan Herre zu Ysenburg vnd zu Budingen H'n Ebirharten Herren zu Eppest' vnd Jungh'n philipp von falkenst' Herre zu Mintzenberg, die strengen festen vnd erbern Hern Damen von prumhey', H'n Godefride' vo' stokheim, H'n Johann von Linden H'n Dietherich von prumheym vnd H'n Herrman von Carben Ritte', Gilbracht Weise, Winther von filmar, Ruppr' vlner, Sibolt schelm vnd Hartman von soltzbach edelknechte, Johann frosch der alde, Jacob weybe, Johan von holtzhusen der Junge Scheffen, Bechtold von folde, Heintze Wysse, Henne frosch, Henne Wyssen, Gerlach Hochhus, Herman zum burggrafen, Conrade lenyng, Henne wedel den Jungen, Henne zu firnburg, Jekel zingel, wigel widenbusch, Syfriden von holtzhusen, heinrich heidenreich, Rulen keyss, Henne rodenbach, Jekel zu swanauwe, Henne Erwyne, Hennen pruzen den Jungen, Rulen zum steinhuse, petir schefirn, heintzen von Lintheim, Johanen soltzbach, Henne Judenspiess, wykern zu spangenb'g, Contze zum eynhorn, Hennen Maig von Walnstad genant, Hennen widenbusch, Contze zum giseler, Henne von glauburg den alden, petern von Birgele, Heile nasen, vlrichen von hexstad, Josten von aldenstad, Rulen bekir, Henne schefirn, Henne lekuch'n, herman grünauwern, Walth'n swartzenburg den eldesten, Dietwin engel, heilman markeln, Rulen zum ysernhude, wykern von Selbolt, Ebirharten zum Steynhuse den Jungen, Henne von kreyenfelt' den Jungen, vnd fritzen buman Vnd darzu zu guden burgen die strengen festen vnd erbern herrn Johanen weysen, H'n hartmuden von Beldirsheim, H'n Ebirhard weysen, h'n Gilbracht lewen vnd h'n Rudolffen von Rukingen, Ritter, Hennen forstmeistern, heinrichen quiddenbaum, Hennen von cleen, Herman weisen vnd weysen sinen bruder Edelknechte, Gypeln zum ebir, Hennen Wediln, Bernharten nygbur, Hennen von holtzhuss, Agnes wyssen son den Jungen, Contzechin luneburge' den Jungen, Dielen monteburen, Henne Luneburgen den iungen, Hennen wolffen, Contzginen von kongest', Jacoben Lenyngen, Dielen von Hextad, Heintzen zum Romer, petir glesirn, Clais monchen, dulden bart, Hildegern bekir, Hennen glauburgen, Hennen von siegen, Jurgen gassman, Heintzen Wener, Cleyn Hennen, Bechtolden Hellir, Contzen Borroiss,

Contzen wyssen, falken widenbuschen, Hennen ernsten, franken kursenern, Hennen mul, Jacoben von pettirwil, Dietwin Bansien, Jekil Herdan, Hennen firnburgen, petirn von bomirsheim, Hennen burggrefen, Casparn zingel, Arnolden zu liechtenstein, Hennen nasen, Heintzen etlen, Hans sydenewern, Hanneman schefirn, Heinrichen zur zyd, Clais engeln, Contzgin swartzenburger, Clais bern uff der schirgassen, Hennen von breidenbach, Ebirharten im steynhuse den alden, Bechtolden bruman vnd Clais enschemyrn.

Also bescheideliche wers sache daz wir die burgermeistr' die Scheffene der Raid vnd wir die burger gemeynlichen der Stad frankinf' vorg' odir vnss nachk' die vorg' some geldes zu ieden zyden vnd ieglich deil nycht engeben noch betzalten als vorgeschr' sted, So sullen die egen vnsir gisele yr iegliche mit sin selbes libe besondir mit eyme knechte vnd mit zweyn pherden in gisels wise vnu'tzogelichen in komen als gisels recht ist, vnd die obgen' vnss burgen ieglicher besonder eynen knecht vnd eyn phert vnu'tzogelichen in leistunge schiken in disse hernachgeschr' Stede mit namen in Oppenheym in Hanauw odir in Cronenberg in zu komen in der drier stede eyne in eyn offen herburge in welche sie von dem obgen' vnssme Herren dem Hertzogen vnssm Jungh'n von Hanauwe H'n Johannen H'n Walthe' vnd H'n franken von Cronenb'g odir von ir drier partie erben sementlichen mit iren offen versiegelten brieffen gemanet werden, vnd da inne zu ligen als gude gisele vnd als gude burgen als vorgeschr' sted, vnd vz der giselschafft vnd vz der leistunge nyt zu komen den egen' vnssm Herrē dem Hertzogen, vnssm Jungh'n von Hanauwe, H'n Johane H'n walth'n vnd H'n franken vō Cronenberg, odir ir drier p'tie erben sementlichē sy dan vor die obgen' some geldes zu ieden zyden, vnd iegliche deil als vorgeschr' sted, geweret vnd betzalet mit leistunge kost kuntlich vnd mogelich schaden, vnd bodenlon der daruff gegangen wär, daz yn semetlichen gnuglichen ist als vor erludt ane alle argeliste vnd geuerde, Auch wers sache daz der egen' Herre mit namē Her philipps Her Johann Her Ebirhard vnd Jungh' philipps yr eyner oder me von todes wegen hie zuschen abe gingen, uss dem lande füren, oder wie daz queme, daz got nyt enwolle, So sullen wir die burgermeister Scheffen der Rad vnd die burge' gemeynlichen egen' an iegliches abegegangen Herrē stad so wir des ermanet werden vnu'tzogrlichen in eynes mandes frist nach der manu'ge, drie Ratl'e od' dry knechte die zu dem schilde geborn sin zu gisele setzen ane geuerde vnd ane allen vertzog, Auch mogin die egen' herrē ir ieglicher obe es tzu schulden kommet, sinen selbes gisel losen mit dryn knechten die zu dem

schilde geborn sin mit drin and'n knechten, vnd mit Sess pherden ane alle geuerde eyn phert vnu'tzogelichen nach dem and'n die gisele in die giselschafft die burgen in die leistunge zu stellen als dike vnd als vyl als des not geschit vnd sie darvmb gemanet werden ane widdersprache argelist vnd geuerde Auch ist me geredt, gingen andir vnsir gisele oder burgen egen' eyner oder me von todes wegen abe oder furen vz dem lande Vergingen an ir narunge, oder wie daz queme daz got lange friste E dan den egen' vnserm Herrē dem Hertzogen, vnssm Jungh'n von Hanauwe, den von Cronenb'g, odir ir drier partie erben semētlichn' die vorg' some geldes zu iederzit vnd ieglich deil nyt betzalet weren als vor erludt, so reddin wir die Burg'meister, die Scheffene, der Rad, vnd wir die burge' gemeynlichen der Stad frankinf' egen' vor vns vnd vnsir nachk' den vorgen' vnssme Herren dem Hertzogen vnserm Jungh'n von Hanauwe H'n Johanne H'n walthe', vnd H'n franken von Cronenb'g oder ir drier partie erben semtlichen eynen andr, oder me als guden, oder gute gisele vnd als guden, oder gute burgen an der abegegangen stad widder zu setzene daz yn gnuglichen ist vnd daz auch zu tunde vnd zu sollē enden in dem nehsten mande ane geuerde, darnach als wir die Burg'meistr', die Scheffen der Rad vnd die burge' gemeynlichen egen' des von yn od' ir drier partie erben semtlichen ermanet werden, zu huse vnd zu hofe, ane alle argeliste vnd geuerde, vnd daz als dike vnd als vyl zu tunde als des noit geschit, vnd wir des von yn ermanet werden, ane geuerde, wo des alles nyt geschee, als vor geschr' sted, so suldē nach der manunge des mandes vnu'tzogelichen vnsir egen gisele, die noch by iren mogeden weren, in komen in gisels wise vnd die andern burgen die noch in iren mogeden weren in leistunge komen in der obgen' drier stede eyne vnd vz der giselschafft vnd leistunge nyt zu komene als lange bis daz wir, odir vnsir nachk' daz vollenteden, daz yn gnuglichen we' als vor vnd hernach geschrib'n sted ane alle geuerde, wers auch sache daz disser brieff geergirt wurde, diss Ingess eyns oder me tzubrochen, oder zu quetschet wurde oder abe fielen, E daz disse some geldes zu ieden ziden vnd ieglich deil als hie vorgeschr' stet betzalet wurde, so sulde dure brieff doch in siner gantzen mogede vnd macht bliben, ane geuerde, Auch ist geredt, daz die egen' vnsir Herre der Hirtzoge vnsir Jungher vo' Hanauwe H'n Johan, Her Walther vnd Her franke von Cronenb'g oder ir drier partie erben semtlichen zu ieden ziden als ieglich deil der obgen' some also betzalet wirdet vns den burg'meist'n den Scheffin dem Rade vnd vns den burg'n gemeynlich'n egen' der betzalunge eyn quitancien vndir ir drier egen partie semetlichen mit

iren anhangenden Ingess geben sullen vnd so die obgen' some gentzlichen betzalet wirdet so sullen die egen' vnsir Herre der Hirtzoge, vnsir Jungher von Hanauwe, Her Johann Her Walther vnd Her franke von Cronenb'g oder ir drier partie erb'n semetlich'n vns den burg'meist'n, Scheffen, dem Rade vnd den burg'n gemeynlichen egen' zu der lesten betzalunge dissen v'sygelten Heubtbrieff vnd ander brieffe obe die von abegegangē gisele oder burge' geben weren worden, widder geben ane alle geuerde, vnd wir die Burg'meiste', die' Scheffen, der Rad, vnd burge' gemeynliche d' Stad franckf' vorg globn vor vns vnd vnsir nachk' in guten truwen an eides stad, die vorg' vnsir gisele vnd burgen, die wir nu zu mal gesagt han, oder hernach setzende werden, obe des noit geschee vō dure giselschafft vnd burgeschafft zu losene vnd zu enthebene ane eyd, vnd ane allerleie schaden, yr odir ire erben, vnd zu halden vnd zu tunde in aller der forme vnd wise als wir vns hie vor vnd hernach verschreb'n han, Vnd wir die egen' gisele, vnd auch wir die egen' burgen alle semetlichen vnd ieglich' besondir' als wir mit namen hie vorgenant sin glob'n mit gutē truwen an eides stad vnu'scheidelichn' den egen', dem durchluchtigē fursten, vnd Herrē, H'n Ruppr' dem elt'n vō gots gnadē pfaltzgrafe by Rine des heilgen Romschen riches obirst' drochseze vnd hirtzoge in beyern dem ediln vnssm liebē nefin vnd Jungh'n, Jungh'n vlr' Herrē zu Hanauwe, den Strengen Ritt'n, H'n Johane, H'n Walth'n vnd H'n franken vō cronenb'g oder ir drier partie erbn' semetlichn' gude gisele vnd gude burge' zu sine vnd rechte giselschafft vnd rechte burgeschafft zu haldene vnd zu tunde in aller der maze, als daz hie vor vnd hernach von vns den egen' gisele vnd burge' vorschr' ist ane alle argeliste vnd geuerde, Alle disse vor vnd hernachgeschr' stuke punte vnd Artiekele sementlichen vnd ir ieglich'n besond'n glob'n wir die Burg'meiste', die Scheffen, der Rad, vnd die burge' gemeynliche d' Stad frankinf' obgen' vor vns vnd vnss nachk' in guten truwen an eides stad vnd wir die egen' gisele vnd wir die egen' burgen glob'n auch alle vnd vnsir ieglicher besondn' in gutē truwen an eides stad feste vnd vnuerbrochlich zu haldene ane alle argeliste vnd geuerde vnd vns darwidder nyt zu behelffen vnd auch darwidder nyt zu tunde, oder zu setzene mit keinerleie friheiden od' gerichte sie sin geistlichen werntlichen oder heymelichen noch mit keinē banne, od' des riches achtunge, od' mit keinerlei lantfridde der itzunt ist oder hernach zu zyden gemacht wirdet, oder anders mit keinen den sunden worten oder wereken, die mane od' frauwen erdenken oder finden mochten die den egen', vnssm herrē dem Herzosen vnssme nefin vnd vnssm Jungh'n von Hanauwe, H'n Johan

H'n Walth'n vnd H'n Frank' von cronenbg' odir ir drier partie erben sementlich od' besunder hinderliehen, od' schedelichn' moehten gesin vnd vns fromeliehe, des zu eyme waren orkunde vnd fester stedekeit so han wir die Burg'meiste, die Seheffene der Rad vnd wir die Burge, gemeynliehe der Stad franckinf' egen' unss Stede groz Ingess vor vns vnd vnss naehk' an dissen brieff zu vorderst angehangen, Vnd wir die egen' gisele vnd burgen, mit namē Philipps Herre zu Falkinst' vnd zu mintzenb'g, Johan Herre zn ysenburg vnd zu Budingen, Ebirhard Herre zu Eppest', phlipps von falkinst' Herre zu mintzenb'g dame von prumhey', Godfrid von stokheym. Johan von Linden, Dyther von Prumheym, Herman von Carbin, Johan weyse, Hartmud von beldirsheim, Ebirhard weyse, Gilbr' lewe, vnd Rudolff von Rükingen Ritt', Gilbr' weyse, Winther von filmar, Ruppr' vlner, Sybolt schelm, Hartmud von soltzbaeh, Henne forstmeist', Heinr' quiddenbau', Henne von cleen, Herman Weyse vnd Weyse sin bruder Edelknecht, Johan froisch der alde, Jacob weybe, Gypel zum ebir, Johan von Holtzhuss der Junge, Henne Wedil, Beehtold von folde, Heintze von Lintheym, Henne Judenspiess, Henne mul, Jacob von Pettirwyl, dietwin Bansie, Henne wize, Heintze Wize zum Rebest', Girlach Hochhus, Jekel zu swanauwe, Henne erbin, Herman zum burggrefen, Jeekil zingel, wygel widenbusch, Syfrid von Holtzhuss, Walther swartzenburg der eldeste, Dietwin engel, Heylman marekel, Rule zu ysernhude, Wyker von selbolt, Henne von kreyenfelt der Junge, Ebirhart im steynhuse der Junge, fritze bruman, Heinr' zur zyt, Clais engel, Contzgin sehwartzenburg, Clais ber uff der schirgassin, Henne von breidenbaeh, Ebirhart im steynhuse d' alde, Bechtold bruman, vnd Clais enschein han auch zu merer sicherheit vnd waren orkunde vnsir ieglieher sin eigen Ingess vor sieh an dissen brieff gehangen, vnd wir disse nachgeschr' gisele vnd burgen mit namē, Henne froisch, Conrad Lenyng, Henne Wedel der Junge, Henne firnburg, Heinr' Heydenr', Rule keyss, Henne rodenbach, Henne pruze der Junge, Rule zum steinhuse, petir schefir, Johan soltzbach, Wyker zu spanginb'g, Contze zum eynhorn, Henne mag von Walnstad, Henne Wydenbusch, Contze zu giseler, Henne von glaub'g der alde, peter von birgel, Heil nase, Vlrich von Hextad, Jost von Aldenst', Rule beckir, Henne schefir, Henne lekuehir, Herman grunauwer, B'nhart nygbur, Henne von Holtzhuss der Junge, Agnes wizē son Contzgin, Lunburg der Junge, diel Montebur, Henne Lunburg der Junge, Henne Wolff, Contzgin von kongest', Jacob Lenyng, diele von Hextad, Heintze zum Romer, petir Glesir, Clais monch, dulde bart, Hildeger bekir, Henne glaub'g, Henne von siegen,

Jurge gassman, Heintz Wener, Clein henne, Bechhtold hellir, Contze borroiss, Contze Wize, falke Widenbusch, Henne ernst, franke kursener, Jeckel Herda', Henne firnburg, Petir von bomirsheym, Henne Burggrefe, Caspar zingel, Arnolds zu liechtenst', Henne nase, Heyntz etle, Hans sydenewer, vnd Hannema' schefir egen' han auch zu gantzem gezugnissen gebeden die strengen vnd festen Herrē, Johann von Riffenb'g, H'n Eckart vō erckirhuss Ritte', Gilbr' weysen und winther vō filmar edelk' die dure obgeschr' satzunge vnd rede tedinges lude gewesen sin, daz ir ieglicher sin Ingess vnd darzu die ersamen die Burg'meiste' die Scheffene vnd den Rad der Stad franck' egen daz sie er clein stede Ingess vor vns vmb vnss flizigen bede willen an dissen br' hand gehangen Vnd wir die itzgen' Johann von Riffenb'g, Eck' von erckirh' Ritt', Gilbr' weyse, winther von filmar edelk' vnd wir die burgermeiste' die Scheffen vnd der Rad der Stad franckf', erkennē vns daz wir vmb fliziger bede willen derselben itzgen' gisele vnd burgen vnss Ingess vor sie an dissen Brieff han gehangen der gegeben ist, da man zalte vnd schrieb nach Cristus geburte dusent jar druhundirt jar vnd darnach in dem nun vnd achtzigesten Jar uff den nehsten Sondag vor des heilgē Aposteln sant Bartholomeus dage. (22. August 1389.)

IV.

Wir die Burgemeister die Scheffene der Rad vnd wir die Burger gemeynlichen der Stat franckenfurd, bekennen vns vffinlich mit diesem offen brieffe vor vns vnss nachkomen vnd vür alle die vnsir, soliche nydderlage vnd gefengnisse alss die unsir nydderlagen vnd gefangen wurden *by Cronenberg* in einer offen fehede von dem durchluchtigen fursten vnd herrn Herrn Ruprecht dem Eltern pfaltzgrauen by Rine des heilgen Romssiche Rychs oberstem Druchtsessen vnd Hertzogen in Beyern, von dem Edeln Hrn. Jungherrn Vlriche Herren zu Hanauwe von Hrn. Johanne, Hrn Walther vnd Hrn. francken von Cronenberg iren frunden dyenern vud den iren der itzgenanten fehede nydderlage vnd gefengnisse, han wir die egenannten Burgemeister Scheffene der Rad die Burger gemeinlichen der Stat Franckinfurt vor uns vnss nachkomen vnd alle die vnsern virtziegen vnd virzyhen des gentzlichen mit macht vnd crafft diess offen brieffis, uff die itzgenanten vnsern Herrn den Hertzogen vnsern Jungherrn Jungherrn Vlrich Herrn zu Hanauwe, Herrn Johanen, Herrn Walthern, Herrn francken vou Cronenberg, uff iren frunde Dyener die iren, vnd uff alle der egenannten Erben, die by der obgenannten geschichte waren, vnd sollen odir enwollen daz nimer an sie ge-

ferden mit clage mit komer odir mit andirs keine sachen ane alle argeliste vnd geuerde. Des zu eyme waren vrkunde vnd gezugnisse, han wir die obgenannten burgemeister Scheffen der Rad wie die burger gemeinliche der Stat franckenfurd vür vns vnd alle vnssc frunde vnd die vnsern vnss grosse Ingess der Stede vür vns vnd vnss nachkommen an diesen brief gehangen, der geben ist, nach Cristus geburte in dem jar als man zalte Dusent jaren, druhundert jaren nün vnd achtzig Jare vff den Samsstag vor Sant Johans dage alss er intheubit wart gelegen in frankinfurter *Alden* messe. (28. August 1389).

Nach der hierunter stehenden Notiz wurde vorstehende Urkunde dreimal ausgefertigt für Herzog Ruprecht, Ulrich von Hanau und die Herren von Cronenberg.

V.

Noe als die gefangen vom Rade vnd der Stad ledig wurden nach dem alss sie die Eide vorjess swure des namen die Eide von des Rades vnd der XXII vnd der stede wegin diese nachgeschr. personen mit namen von den gefangen die zu Cronenberg lagen Jacob Weybe zu der zyt Burgermeister, Rulmann Wisse, Heinrich von Holtzhuss scheffin, Johann Kranich, Wa'h. Wisse, Joh. Soltzbach schmydt, Joh. Ernst schuchter, vz dem Rade, Jekil Herdan und Fritze von Ergrisheim vz den XXII personen.

Vnd von den andir gefangen die zu Hanauwe, Wonnecken, Babenhuss, Omstad vnd zu Lindenfels gefangen lagen enphingen disse nachgeschr. personen die Eide mit namen Jacob von Bomersheim ztu der zyd Burgermeister, Gipel zum Eber, Junge frosch scheffin, Heinrich Wisse, Jekil Lentzil, Johann Judenspiess metzeler, Hans Sydenemer vz dem Rade, Hans von Oppen vnd Ditwin bonsie vz den XXII personen.

Dann folgen die Namen der Gefangenen; es sind 183. Von der Eidesleistung der andern Gefangenen findet sich kein Verzeichniss.

VI.

Ich francke von Cronenberg Ritter irkenne vnd tun kunt offinlich mit diess brieffe allin den die in sehen heren odir lesen vmb soliche LXXIII^{m} gulden als die von franckf. schuldig sin dem Hoch-

gebornen Herzoge Ruprecht dem eltern Junghr. Ulrich Hrn zu Hanauwe Hrn Johann vnd Hrn walthern von Cronenberg Rittern vnd mir vnd vnss allir drier parthie erbin semptliche nach inhalde des besigelten Heubtbrieffs darüber gegeben, derselbin some gulden die von frankfurt eines teils auch betzalt han, des irkenne ich francke mich daz die quitancien alle übir die betzalunge der obgenanten LXXIII[m] gulden geschrieben vnd auch virsiegelt wurden uff die tzyd alss datum des Heubtbrieffes gegebin wart die selbin quitaneien ich alle besigelte uff dic tzyd mit meynem Ingess daz ich uff die selbin tzyd hatte vnd mich da gebruchte, daz selbe Ingess ich nu virlorn han vnd mir ein andir Ingess han tun machen daz an diesen brieff gehangen ist vnd irkenne mich vür mich vnd myn erbin daz ich vnd die selbin myn erbin an allin den vorge. quitbrieffen von den LXXIII[m] gulden wegen die data stan vff diese tzyd vor diess tzyd odir nach dieser tzyd mich des ersten Ingess daz ich nu virlorn han gebruchen glichirwise alss obe dit geinwortige myn Ingess daz ich itzund han daran gehengen were. Des zu vrkunde vnd fester stetikeit so han ich francke von Cronenberg Rittir vorg. myn eigen Ingess des ich itzund gebruche vur mich vnd myn erbin an diessen brieff gehangen. Dat. anno dm. M. C.C.C. nonage[mo] secundo post die Walpurgis. (2. Mai 1392).

Das Siegel Frank's von Cronenberg auf den Quittungen ist ein Schild mit dem quadrirten Cronenberger Wappen: 1. und 4. Feld ohne Figuren und Schrafirung der Tinctur (roth), 2. und 3. Feld mit Eisenhütchen, ohne Helmkleinod. An dieser Urkunde hat das Schild das Helmkleinod des Flügelstamms. (Siehe über das Cronenberger Wappen *Oetter* Wappenbelustigung. II. Band, Anhang zum 6. Stück, S. 21.)

Die Ermordung des Herzogs Friedrich von Braunschweig im Jahre 1400.

Von Dr. Römer-Büchner.

Auf dem Reichstag zu Frankfurt am 27. Mai 1400 wurde von den Fürsten die Absetzung des Königs Wenzel beschlossen, die auch am 20. August zu Lahnstein erfolgte. Herzog Rudolf von Sachsen und mehrere Fürsten wollten in diesem Fall dem Herzog Friedrich von Braunschweig die deutsche Königskrone geben, der Kurfürst Johann II. von Mainz war gegen diese Wahl, da er dem Kurfürst Rupert von der Pfalz die Krone Deutschlands ertheilen wollte. Der Reichstag wurde durch das Parteigetriebe aufgehoben und die Herzoge Rudolf von Sachsen, Friedrich und Bernhard von Braunschweig nebst mehreren Anhängern derselben verliessen Frankfurt. In einem Hohlweg bei dem Dorfe Engelsen, nahe bei Fritzlar, wurden dieselben angegriffen, Friedrich von Braunschweig erschlagen und Rudolf von Sachsen gefangen.

Allgemein war die Meinung, dass der Kurfürst und Erzbischof Johann von Mainz dieses Verbrechen veranlasst habe; die Vollzieher der That, Heinrich Graf von Waldeck, Kuntzmann von Falkinberg und Friedrich von Hertingeshausen, stellten Zeugniss aus „by den Eyden die wir all unsern Herren gethan haben", von der erzbischöflichen Unschuld an dem Mord, Gudenus Cod. dipl. III. pag. 655; der Kurfürst Johann reinigte sich durch einen Eid und stellte gleichfalls Urkunde hierüber aus, Gudenus l. c. 653; doch alles vermochte nicht, ihn als Urheber des Verbrechens in der Volksmeinung frei zu sprechen.

Die Wahltagsacten des frankfurter Stadtarchivs Tom I. Blatt 32 ff. enthalten ein merkwürdiges Lied, von einem Gleichzeitigen verfasst, in welchem der Erzbischof von Mainz nicht undeutlich der Anreizung zu der That bezüchtigt ist; da solches noch nicht edirt ist, so geben wir hiervon einen Abdruck.

Durch luste solde ich eins morgens gan
An eynen anger wol getann,
Da begenete mir yn dem angir grune
Eyn wip waz uszirmassen schone.
Sie sprache: 'got grusse dich, *Konigsberg* [1].'
Ich musz dir clagen yamer werg,
Die vns armen sint getann.
Ich danckete der frauwen uff guten wann
Ich sprach: 'jungfrauwe mynneclich,
Durch got war abe irkent ir mich?'
Sie sprach: 'du bist mir wol bekant.
Ich bin in botschafft zu dir gesant
Von sehs hochgeborn frauwen
Die bidden dich in gantzen truwen,
Daz du zu yn wollest ryden,
Want sie sint in groszem lyden,
Als ich dich hie sal wal bescheiden.
Wiltu myn botschafft horen vnd beiden?'
Ich sprach: 'jungfrauw, ja ich gern,
Auch mag ich nit wol enbern.
Jch musz wiszen, wer ir sijt
Wan ich bij allir myner getzijt
Schonern boten noch nie gesach.
Ir moget wol sin ein ubirtach
Vbir allen reynen guten wyben.
Ir sullit wol dusent leit virtriben
So fruntlich ist uwir angesicht.'
Sie sprach: 'des enachten ich nicht.
Wiltu wissen, wer ich sij;
So wil ich dich bescheiden hie.
Ich bin iz gerechtikeit genennit.
Wie wenig daz man mich hie irkennit,
Doch waz ich etwann hie bekant.

[1]) Aus der Königsberger Linie der Grafen von Solms.

Nu werde ich in ein andir lant
Virtrieben vnd gar virstossen
Mit andern mynen genossen.'
Ich sprach: 'zarte jungfrauw fyn,
Sagit mir, wer uwir genossen sin!'
Sie sprach: 'gern in kurtzir frist.
Die die ubirste vndir vns ist,
Die ist gnant die hoe frauwe Ere
Die mich gesant hat zu dire.
Frauwe truwe vnd frauwe warheit,
Frauwe masze vnd auch gerechtekeyt,
Frauwe dugent vnd frauwe reyne zocht
Wir han gnommen alle die flocht
Vnd werden usz dem lande viriagit.
Daz sij got vnd dir geclagit.
Ich sprach: 'jungfrauwe schone üche,
Nemet nit vir übil des ich uch bieden.
Wer wil üch also virtriben?'
Sie sprach: 'wir konnen nirgen bliben
Vor eyme wibe die heisit frauwe schande.
Die enlesset vns nirgen in keynem lande.
Von der musz ich die bosheit san,
Waz sie vns kurtzlich hat getan,
Sie hat vns getann groszen mort.
Daz sollestu mogelich sagen vort
Den fursten, grauen vnd den herren,
Obe sich yemant wulde keren
An dissen jemerlichen dot,
Der vmb der Cristenheid not
Vnd willen ist gelieden
Vnd zu vnrecht ist bestrieden
Vnd schentlich schemelich hindirgangen
Vnd vns die vnszn abegefangen
Fursten grauen herren Rittir vnd knecht
Widir got, widir Ere vnd widir recht
Vnd widir alle die Cristenheid.
Konigsberg, daz sal dir wesen leit
Vnd salt iz mogelich vorbasz brengen,
Wan du zu rechten waren dingen
Hast globit vnd gesworn.'
Ich sprach: 'jungfrawe hochgeborn,

Der rede der erlasset mich
Durch vnszn herren von hiemelrich.
Ich mochte der warheid so viel sagen
Mir wurde myn lip entzwey geslagen
Mit knotteln vnd mit huten kolben
Vnd lebendig vndir die Erden getolben,
Als manchen vor mir ist gescheen,
Die viel der warheid wolden jehen.'
Sie sprach: 'blibet iz vngerochen,
Der Cristenglaube wirt darvmb zubrochen,
Wann sie sint vmb der Cristenheid
Komen in disz grosze leit
Vnd vmb der cristen noit
Ist der helt geblieben doit
Von *Brunswig hertzoge Friederich,*
Der sinen lip so jemerlich
Vnd clegelich hat virlorn.'
Ich sprach: 'jungfrauw hochgeborn,
Sagit mir durch uwir hulde,
Gibit man des ymant schulde?'
Sie sprach: 'von *Mentze bisschoff Johann*
Des Amptlude sin gewesen dran.
Blibit er in dem lumude stann,
Als mir die lude sagen gemeyne,
So gebe ich vmb sin ere gar cleyne.'
Ich sprach: 'jungfrauw do vor sij got,
Der vns alle geschaffen hat,
Daz bischoff *Johann von Mentze*
It leide frauwe schanden dentze,
Daz er sich musz also entschulden,
Daz er behalde frauwe Eren hulden,
Daz raden ich yme in gantzen truwen
Vnd lasze yme vor frauwe schanden gruwen.'
Sie sprach: '*konigisberg,* myn liebir knecht,
Hore mir zu vnd virstant mich recht!
Dut er dartzu nit, als er sal
So virlibit yme eyne schanden mal,
Daz er virwynnet nemmerme.
Ich sprach: 'daz det mir sichir we,
Daz er also virlore sin ere,
Obe er daran vnschuldig were.'

Sie sprach: 'disze boszheit ist geschicht:
Wiltu daz vorbasz sagen nit,
So hore doch, waz ich dir san.'
Ich sprach: 'iz engeet mich doch nit an.'
Sie sprach: 'wie bistu dann ein mann?
Hastu den wappen nit gesworn?'
Ich sprach: 'ia ich hochgeborn,
Wer da wol dut, den setze ich vort:
Den besten an der Eren ort.
Vnd wen ich weisz eynen bosewicht,
Den setzen ich bij keynen guden nicht,
Ye doch wil ich ir keynen schelden.
Dann wolt ir ymand anders melden,
Daz mogit ir dun ane alle myn straffen.'
Sie sprach: 'so wil ich schriben waffen
Vbir *Hans Hug von Lebenstein,*
Eyner der grosten virreder ein,
den hude die sonne ye beschein,
Graue *Heinrich von Waldecke,*
Allir schande ein ubirdecke,
Von papperg her Friederich,
Eyme virreder vnd eyme mordir glich,
Von falkinburg her Contzemann,
Der frauwen schanden gudis gan,
Her *Friederich von Hirtingishusen*
Darfur sal allirmenlich grusen,
Daz Edil blut von Brunenswig
Hat ermordet jemerlich
Widir got vnd widir Ere.
Ich wonschen, daz er nemere
Zu gnaden müsze komen.
Auch hant sie den fromen
Hirtzog *Rudolff von sassenlant,*
Eyn kurfurste edil vnd wolbekant,
Widir got vnd widir Ere gefangen.
Ach got weren sie alle gehangen,
Die darubir vnd daran gewest sint,
Vnd an allen augen blint!
Des weren sie sichir alle wert,
Warvmb sie hant frauwen schanden swert
Gar schentlichen lassen snyden.

Daz geschach zu den getzijden,
Da man viertzehenhundert jar
Zalte, daz ist sichir war.
Dunt nu die fursten dartzu nit,
In der lande iz ist geschit,
So hat ire Ere den Rieden
Mit irem Lantfridden:
So sint sie meyneydig alle gar.
Konigsberg, des saltu nemen war!'
Ich sprach: 'jungfrauwe daz mogit ir san,
Do wil ich vnschuldig sin an.'

M. Johannes Cnipius Andronicus.

Schulmeister zu den Barfüssern 1550—1562,

der theologische Vertreter des Melanchthonianismus in Frankfurt.

Nebst ungedruckten Briefen Melanchthon's, Bucer's, Cnipius' u. A.

Von Georg Eduard Steitz,

Doctor der Theologie.

Eine der interessantesten Persönlichkeiten Frankfurts im Zeitalter der Reformation ist der ebensowohl durch den Reichthum seiner humanistischen und theologischen Bildung, wie durch die Klarheit seines scharfen Denkens ausgezeichnete Johannes Cnipius, der vom Jahre 1550 bis 1562 die Schule zu den Barfüssern leitete.

Zwar besitzen wir von demselben nur zwei kleine Druckschriften, die ihm ihrem Gehalte nach kaum eine Stelle in der theologischen Literaturgeschichte jener Zeit sichern können und zudem unter pseudonymem Namen erschienen sind; um so wichtiger sind seine zahlreichen Streitschriften, Gedichte und Briefe, die sich noch handschriftlich in dem Archive des lutherischen Ministeriums, theilweise auch in den Acta, das Religions- und Kirchenwesen betreffend, auf dem hiesigen Stadtarchive befinden; ebenso gehören hierher seine Briefe an Johann von Glauburg, und einige Darstellungen seiner Ansicht vom Abendmahl, welche sich im Besitze des Herrn Ministers von Holtzhausen befanden und durch die zuvorkommende Liberalität desselben dem dankbaren Verfasser dieser biographischen Mittheilung überlassen wurden. Wir ersehen daraus, dass Cnipius der einzige ist, der als treuer Anhänger Melanchthons und als warmer Freund der Reformirten die wichtigsten Streitfragen der sogenannten Philippistischen Epoche mit den Frankfurter Prädicanten oder mit Einzelnen derselben durchgefochten und den Melanchthonischen Standpunkt vertreten hat.

Schon diese eine Thatsache gibt ihm eine Bedeutung, welche weder Ritter noch Kirchner von dem Standpunkte ihrer Zeit aus zu würdigen wussten. Die erwähnte Handschrift ist kalligraphisch schön und von einer und derselben Hand mit grosser Sorgfalt geschrieben, die grossen Buchstaben sind mit rother Dinte gezeichnet. Da seine Berichte an den Rath von derselben Hand geschrieben sind, so vermuthete ich sogleich, sein eigenhändiges Manuscript vor mir zu haben, das leicht durch den Schwager seines Sohnes, den Prädicanten Christian Egenolf, in die Registratur des Ministeriums gekommen sein kann. Zwar versichert er selbst in einem Briefe an Hans von Bromm, er pflege wegen seiner angegriffenen Gesundheit nichts selbst zu schreiben, sondern, in dem Zimmer auf und abgehend, dem Sohne eines Doctors, wahrscheinlich einem seiner Schüler, seine Gedanken in die Feder zu dictiren[1]). Trotzdem hat er jenes Manuscript selbst geschrieben, denn auch die Papiere, welche ich dem Herrn Minister von Holtzhausen verdanke, sind von derselben Hand und einer der Briefe an Johann von Glauburg, der sich darunter befindet, trägt die Unterschrift: omnia sua manu. Die Handschrift besteht aus mehreren einzelnen Stücken, die erst später, nachdem ganze Blätter davon abgerissen worden und verloren gegangen waren, gebunden wurden, und erhielt von meinem Collegen, Herrn Consistorialrath Becker, der sich um die Anordnung und Registrirung des Ministerialarchivs ein nicht genug zu schätzendes Verdienst mit grosser Mühe erworben hat, die Aufschrift: Manuscripta Joannis Knipii Andronici olim rectoris Gymnasii Francofurtani. Eine Auswahl seiner im Stadtarchive bewahrten Berichte und seiner in diesem Manuscript gesammelten Schriften befindet sich in der Uffenbachischen Sammlung auf der hiesigen Stadtbibliothek in dem Bande: Acta varia eccl. Francofurtensia. Jo. Cnipii Andronici Scripta varia. fol. Der Abschreiber hat die dem Ministerium angehörige Handschrift auch nur in ihrer defecten Gestalt gekannt. Ich habe, was ich in den Acten und Berichten fand, gewissenhaft wiedergegeben; es war mir darum zu thun, ein treues Bild der Zeit, ihrer Denkweise und Sitte zu entwerfen; darum liess ich gerne die Personen in ihrer körnigen Sprache mit ihren eigenen Worten reden und habe es nicht verschmäht, manches kleine Culturbild in den Gang der Erzählung zu verweben.

---

[1] Obambulans quicquid meorum est scriptorum interdiu dictavi cujusdam eximii Doctoris filio: ipse nullam scripsi lineam ob valetudinis imbecillitatem.

I.

Des Cnipius früheres Leben bis zur Ankunft in Frankfurt.

Der Mann, dem ich diese Blätter widme, hiess eigentlich Kneip oder Gneip [1]. Als in seinem später zu erwähnenden Streite mit dem Frankfurter Prädicanten Andreas Saxo dieser, um ihn als Sophisten zu bezeichnen, nach einer dem 16. Jahrhundert sehr geläufigen Unart seinen Namen von κναφεύς (Walker) ableitete, „weil die Walker den Gräbern oder Wänden eine weisse Farbe geben könnten, wenngleich diese schwarz seien", verweist ihm Cnipius dieses „Lotterbübische Spiel" und belehrt ihn, sein Zunahme bedeute nach dem Griechischen κνιπός (Filz, Geizhals) einen Mässigen, schlechtlich Lebenden, aber nach unserer Landessprache *Kneip* ein kurzes Messer. Er belustigt sich zugleich darüber, dass sein unwissender Gegner den Walkern das Geschäft der Tüncher aufbürde. Ueber die Zeit seiner Geburt und über den Verlauf seiner Jugend ist uns nichts bekannt. Diese Lücke lässt sich nur durch Combinationen ausfüllen, welche ich, nachdem uns der Verlauf der Erzählung selbst die nothwendigen Anhaltpunkte gegeben haben wird, später nachtragen werde. Im Jahre 1543 stand er der lateinischen Schule zu Andernach vor; wahrscheinlich ist er auch in dieser Stadt geboren und hat sich desshalb in wunderlicher Bildungsform den Beinamen Andronicus beigelegt [2].

In demselben Jahre beschloss der Churfürst von Cöln, Hermann von Wied, den schon länger gehegten Entschluss der Reformation des Churstiftes durchzuführen. Im Anfange des Jahres schon berief er Bucer aus Strassburg nach Bonn; während dieser dort seine Pre-

---

[1] Melanchthon schreibt in dem Briefe an ihn vom 14. Juni 1543 seinen Namen Gnipius. Ebenso wird der Name seines Sohnes im Barfüsser Taufbuch am 20. December 1558 geschrieben; im Traubuch am 24. August 1557 heisst er Gneipius; sonst Knipius oder Knippius.

[2] Schon in dem Briefe Bucers vom 15. Juni 1543 (Beilage I.), zur Zeit also, wo er noch in Andernach wirkte, wird er Andronicus genannt; er kann sich daher nicht wegen dieser Wirksamkeit, sondern nur wegen seiner Abstammung aus Andernach den Beinamen beigelegt haben. Schwerlich dürfte er denselben ohne weitere Nebenbeziehungen gewählt haben, sei es, dass er dabei an den römischen Schauspieldichter Livius Andronicus oder an den von Sueton erwähnten Grammatiker Andronicus dachte.

digten eröffnete, trat der damalige Hofprediger und Superintendent zu Nassau, Erasmus Sarcerius, als Prediger in Andernach auf. Schon am 12. März durfte Bucer dem Melanchthon den schönen Erfolg rühmen, dessen sich die Wirksamkeit des letzteren zu erfreuen hatte [1]. In demselben Briefe meldete er die bevorstehende Ankunft des Caspar Hedio von Strassburg und des Johannes Pistorius von Nidda, welche zur Förderung des Reformationswerkes in dem Erzstifte zugezogen werden sollten. Diesen Bestrebungen schloss sich Cnipius mit so warmer Theilnahme an und unterstützte den Sarcerius so kräftig, dass ihm Bucer in einem Briefe von Bonn vom 3. März 1543 dafür seinen lebhaften Dank ausspricht. Cnipius war, wie wir später hören werden, im Papstthum erzogen; gleichwohl muss er nach seiner eignen Angabe schon 32 Jahre früher zur Erkenntniss der evangelischen Wahrheit gelangt und auch mit dem Bekenntniss derselben hervorgetreten sein; wenn wir aber auf der andern Seite erwägen, dass Andernach bis dahin ein katholischer Ort gewesen war und erst durch Sarcerius evangelisirt wurde, sowie, dass der Churfürst erst seit wenigen Jahren an die Reformation seines Landes gedacht hatte und somit schwerlich einen evangelischen Lehrer in Andernach würde geduldet haben, so werden wir uns wohl zu der Annahme genöthigt sehen, dass Cnipius, wenn er auch den evangelischen Grundsätzen in dem Städtchen schon früher vorgearbeitet hatte, doch aus der römischen Kirche noch nicht förmlich ausgetreten war. Erst das Jahr 1543 wird auch für seine äussere kirchliche Stellung entscheidend geworden sein.

Ende April oder Anfang Mai kam auf den ausdrücklichen Wunsch des alten Churfürsten auch Melanchthon nach Bonn und nahm unmittelbar am Ufer, am Landungsplatze der Schiffe, seine Wohnung [2]. Am 14. Juni 1543 schrieb Melanchthon, am 15. Bucer von Bonn aus dem Cnipius [3]. Beide Briefe rühmen seine Frömmigkeit, sein Talent, seine Beredsamkeit und seine Gelehrsamkeit. Wahrscheinlich wurden sie die Veranlassung, dass Cnipius noch in demselben Monat auf einige Tage nach Bonn kam. Auch wird er bei

---

[1] Corp. Reform. V. 59: Sarcerius Andernaei pulchre progreditur.

[2] Er beklagt sich in einem Briefe an Paul Eber vom 13. Juli über den unerträglichen Gestank und die Unreinlichkeit seiner Wohnung, sowie über die unverdauliche Kost. Hospitium est in ipsa ripa Rheni in statione navium, unde perpetuus foetor sentinae nobis admodum molestus est. In hospitio, ut in navi, mensa, lectus, focus, omnia sunt unus scalmus. Vina cruda. Coquendi ratio, ut in Westphalia. Non enim existimes similem esse hujus Galliae munditiem, ut est Rheni tractus superior. Ibid 142.

[3] Beilage II und III.

seiner Rückkehr der Ueberbringer des Briefes gewesen sein, den Melanchthon am letzten Juni an Sarcerius richtet:[1] er spricht die Freude aus, die ihm die persönliche Bekanntschaft des nicht bloss in der classischen Litteratur, sondern auch in der theologischen Wissenschaft gelehrten Mannes gemacht hat, und bittet den Sarcerius, dass, wenn er auch Cnipius schon liebe, er ihn um seines, Melanchthon's, willen noch herzlicher lieben möge. Es ist bekannt, dass die reformatorischen Bestrebungen Hermanns von Wied in dem Widerstande des Capitels, des Clerus und des Rathes der Stadt Cöln eine mächtige Schranke fanden. Am 28. oder 29. Juli verliess Melanchthon, wahrscheinlich in Begleitung von Pistorius, Bonn; da der Kaiser im August den Rhein hinunter nach Cleve rückte und vom 17. bis 20. August in Bonn weilte, so wurden auch Bucer, Sarcerius und Hedio entlassen. Cnipius blieb wohl als Landeskind in Andernach, das bereits als evangelische Stadt gelten konnte, in seiner Wirksamkeit unangefochten. Im Jahre 1544 nahm der Churfürst den Reformationsplan wieder auf und trat auf's Neue mit Bucer in Verhandlungen[2]. Er berief zugleich den Dr. Albert Hardenberg (geb. in der Provinz Oberyssel und erzogen in dem Kloster Aduwert in Friesland, daher auch Frisius genannt), der mit Melanchthon seit Kurzem warm befreundet war, als Hofprediger und evangelischen Superintendenten nach Bonn. Auch mit diesem trat Cnipius in ein enges, vertrautes Verhältniss und scheint sich namentlich durch dessen Anregung die freie Ansicht vom Abendmahle ausgebildet zu haben[3], die ihn, wie seinen Freund, später in so schwere Kämpfe verwickelte. Die Bestrebungen des Churfürsten zu Gunsten des Protestantismus erlagen den Gegenwirkungen des Clerus und den siegreichen Erfolgen der kaiserlichen Waffen im Oberlande; vom Papste gebannt und vom Kaiser gedrängt, musste er zu Anfang des Jahres 1547 seine Churwürde niederlegen; mit diesem Ereignisse war auch wohl des Cnipius Schicksal entschieden: er musste sich nach einem anderen Wirkungskreise ausser seinem Geburtslande umsehen. Er fand denselben zunächst zu Heppenheim auf der Wiesen im Alzeier Grund unfern des Rheins, nicht weit von Oppenheim. So wenigstens bestimmt Ritter[4] die Lage des Ortes, offenbar in der Absicht, denselben von dem gleichnamigen Flecken an der Bergstrasse zu unterscheiden. Er

---

[1] Beilage Nr. IV.
[2] Corp. Reform. V. 340. 448.
[3] Vergl. Beilage Nr.
[4] Evang. Denkmal S. 436.

selbst gedenkt später in einem Schreiben an den Rath[1] seiner Wirksamkeit daselbst und erzählt aus derselben folgenden Zug: Es haben mir die Nachbarn zu Heppenheim auf der Wiesen, da ich Pfarrherr war, geklagt von einem reichen Mann, der seines Handwerks ein Bender war, wie dass er die Leut, so von Worms und anderswoher im kalten Winter zu meiner Predigt kamen, manchmal aufhielt, sprechend: „Was wollt ihr bei dem Prädicanten thun? sein Kirchengesang ist Teufels Stank; da singt man: „die Werk, die helfen nimmer mehr, es sei mit unserm Thun verlorn; verdienen doch eitel Zorn.“ Warum bleibt ihr dann nit daheim, wie ich, weil's doch verloren ist?“ Solcher Wort aus anderen dergleichen Gesängen braucht er mehr. Darum verklagt ich ihn für dem ehrenfesten Jacob von Helmstatt. Da er ihn bei mir verhört und der Mann seiner Wort und Thaten geständig war, den ich vorher nit hat gesehen, ward er gefänglich geführt nach Dirmstein. Man sagt, er hab nach einem Monat eine gute Summe Geldes müssen geben, da er auskam. Solcher Leut findt man hin und wieder, wie ich in der Pfalz vernommen hab, viel hundert. So weit Cnipius. Diese Erzählung bezeugt, dass seine Wirksamkeit in der Pfalz Anerkennung fand und dass seine Predigten selbst im Winter von den Bewohnern der Umgegend auf Stunden weit besucht und gerne gehört wurden. Mit den Männern, die er im Erzstifte Cöln kennen gelernt, ist er in Verbindung geblieben, wie der Brief Bucers an ihn, von Strassburg am 21. November 1545 geschrieben, beweist. Doch war es sicher noch in Andernach, wo er diesen empfing und wo ihm die Bekehrung des Prämonstratensers gelang, dem er nach seines Freundes feinem Wortspiele ein glücklicher Wegweiser (foelix Praemonstrator) zu der rechten Lehre und Seligkeit geworden war[2]. In ununterbrochenem Briefwechsel stand er mit Hardenberg. Noch im Jahre 1557 versichert er in Frankfurt in einem Briefe an Claus Bromm: „Keiner unter den Sterblichen schreibt öfter und ausführlicher an mich als dieser“[3]. Aber auch in der Gesinnung, die er in Bucers und Melanchthons Umgange aufgenommen hatte und aus der der kölnische Reformationsentwurf hervorgegangen war, blieb er sich stets treu: es war die gemässigte Richtung Melanchthon's, von der freilich der Ungestüm seines zu leidenschaftlicher Heftigkeit neigenden Temperamentes nicht gesänftigt wurde, die aber in seinem theologischen

---

[1] Tomus III Actorum das R.- und K.-wesen betr. ab anno 1541 usq. 1560. S 375.

[2] Vergl. Beilage Nr. V.

[3] Vergl. Beilage Nr. X.

Denken um so sichtlicher zu Tage tritt; auch in der freieren Ansicht, die sich Melanchthon seit dem Jahre 1535 vom Abendmahle, abweichend von Luther, zu bilden anfing [1], war er, wie wir sahen, bereits durch Hardenberg bestärkt worden, und hielt sie wie dieser unter allen Wechseln seines Lebens unerschütterlich fest. Denn Hardenberg hatte, weil er die locale und leibliche Gegenwart Christi im Abendmahle nicht zugab, später in Bremen, wo er seit 1547 als Domprediger mit seltner Auszeichnung wirkte, schwere Anfechtungen von dem Fanatiker Johannes Tiemann und dessen Nachfolger Tilemann Hesshus zu bestehen, bis es den Bemühungen des letzteren gelang, ihn 1561 vom Amt und aus der Stadt zu vertreiben. Der ehrwürdige und liebenswürdige Freund Melanchthon's ist der Märtyrer seiner Ueberzeugung geworden.

Eine ganz entgegengesetzte Richtung nahm des Cnipius Freund in Andernach, Erasmus Sarcerius. Obgleich nach seiner Darstellung der Abendmahlslehre in dem 1536 herausgegebenen Katechismus und in seinen 1539 erschienenen loci communes unverkennbar Lutheraner, hat er dennoch sich an den Cölner Reformationsbestrebungen, die auf einer breiteren Basis ruhten, betheiligt und auch mit Cnipius in Andernach in friedlicher Verständigung verkehrt; noch im Jahre 1550 schreibt er dem Cnipius von Leipzig einen Brief, der die freundlichste Anerkennung und Gesinnung auspricht; ebenso wendet er sich 1549 noch an Melanchthon, um durch seine Vermittelung einen Drucker für seine Predigten zu finden, wozu dieser zwar bereitwillig die Hand bietet, aber doch nicht ohne eine Ermahnung zum Frieden und zur Eintracht [2]; denn als entschiedener Gegner des Interim hatte Erasmus seine Stelle in Nassau verloren und in Leipzig, wohin er 1549 als Prädicant gekommen war, erhob er denselben Widerspruch gegen das von Melanchthon entworfene Leipziger Interim; in dem erwähnten Briefe an Cnipius spricht er unverhohlen aus, wie verhasst er den Adiaphoristen in Leipzig sei, und das Zeugniss, das er am Schlusse den Frankfurter Predigern ausstellt, dass sie furchtlos fortführen, die einmal angenommene Wahrheit zu bekennen und zu schirmen, hat ohne Zweifel ihr Verhalten gegen das Interim und die Adiaphoristen im Auge [3]. Schon durch

[1] Erste Spur: Corp. Reform. II, 823. Ich berichtige damit zugleich meine irrthümliche Ansicht in meiner Monographie Hartmann Beyer S. 103.

[2] Corp. Reform. VII. 448. Si bonis scriptis confirmabimus Ecclesiarum voluntates, plus proficeremur, quam si inter nos ipsi tanquam caducei fratres dimicabimus.

[3] Vergl. Beilage Nr. VII.

diese Partheistellung muss sein Verhältniss zu Melanchthon getrübt worden sein. Später schloss er sich noch enger an die fanatischen Ultralutheraner und namentlich gehörte er auf dem Wormser Religionsgespräch 1557 der Faction an, die, hauptsächlich durch Schnepf geführt, Melanchthon auf das bitterste kränkte und reizte. Auch durch barokke Ansichten vom Abendmahl hat er sich diesem misslíebig gemacht.

Ueber den litterarischen Freundekreis, mit dem Cnipius während der Zeit seines Pfarramts in Heppenheim zusammenhing, haben wir nur wenige Nachrichten, aber auch dies Wenige lässt uns glauben, dass es überall die Melanchthon'sche Richtung war, die ihn mit diesen Freunden verband. Der nächste Mittelpunkt eines grösseren wissenschaftlichen Verkehrs war für ihn unstreitig die Universität Heidelberg, welche durch die Pflege, die ihr Churfürst Friedrich II. (1544—56) und seine beiden Kanzler Hartmann von Eppingen und dessen Nachfolger Christoph Probus widmeten, damals eine schöne Blüthe entfaltete. Besonders hatte sich hier um den trefflichen Freund Melanchthon's, Jacob Micyllus, ein Kreis gleichgesinnter Männer vereinigt: Hartmannus Hartmanni, Fauth, d. h. Vogt oder Amtmann von Heidelberg (der Sohn des 1547 verstorbenen Kanzlers von Eppingen), der Mediziner Wagemann, der Jurist Johannis Myläus und Andere, welche sich in einem festen Verein zum anregenden Gedankenaustausch und zur heiteren Geselligkeit zu versammeln pflegten[1]. Zu diesem Kreise, den wir uns von Melanchthon'schem Geiste durchdrungen und vorzugsweise von humanistischen Interessen erfüllt denken müssen und welcher nicht bloss durch die Gemeinschaft der Studien, sondern ebensowohl durch die *Einheit des Glaubens* in Liebe zusammengehalten war, scheint Cnipius nähere Beziehungen gehabt zu haben[2]. Wenigstens dürfen wir dies aus dem Gedicht schliessen, worin ihn Myläus zu einem Besuche in Heidelberg einladet[3]. Dieses Gedicht, welches ebensowohl die classischen als die biblischen Studien des Cnipius rühmt und von einer innigen Vertrautheit beider Männer zeugt, gehört zwar jedenfalls der Zeit an, in welcher jener bereits an der lateinischen Schule in Frankfurt wirkte — denn Myläus war schon beider Rechte Doctor und diesen Grad hat er erst 1550 in Ferrara erworben —; um so näher liegt die Vermuthung, dass er den Cnipius durch die übrigen Heidelberger Freunde kennen gelernt habe, mit denen dieser während seines Aufent-

[1] Vergl. Classens Micyllus S. 197.
[2] Quos studia atque eadem junxit amore fides. Micylli Sylvv. p. 462.
[3] Vergl. Beilage Nr. VIII.

haltes in der Pfalz in Verbindung gekommen sein mochte. Wie bekannt er überhaupt in Heidelberg war und wie sehr man dort an massgebender Stelle den Umfang seiner Bildung und seiner Leistungen zu würdigen verstand, beweist das Anerbieten des Kanzlers Christoph Probus, der am 4. Februar 1550 bei ihm anfragt, ob er nicht geneigt sei, eine Lehrerstelle an der Universität anzunehmen, und die Versicherung beifügt, er zweifle nicht an dem Erfolg; er und viele ihm wohlgesinnte gelehrte Männer würden, was sie vermöchten, gerne aufbieten, um ihm zu dienen[1]. Bei der grossen Thätigkeit und dem ungemeinen Einfluss, den damals Micyllus zur Hebung der philosophischen Facultät, in welcher er einen Ehrensitz einnahm, entfaltete — er und Probus genossen das unbedingte Vertrauen des Churfürsten und waren die einflussreichsten Beförderer der Universität —, dürfen wir wohl annehmen, dass auch jener unter den Gelehrten gemeint war, auf deren Unterstützung Probus in der Sache des Cnipius rechnete. Wahrscheinlich hatte auch die theologische Richtung des letzteren dazu beigetragen, ihn dem Kanzler zu empfehlen; Christoph Probus nämlich wird, mit Christoph Ehem und Thomas Erastus von Alting ausdrücklich unter diejenigen Räthe des Churfürsten gezählt, welche der helvetischen Confession zugethan gewesen seien[2]. Wir werden diese Angabe dahin zu verstehen haben, dass er Melanchthonianer gewesen ist und namentlich in der Abendmahlslehre Melanchthon's Standpunkt sich angeeignet hat. So erklärt es sich auch, dass Probus drei Churfürsten, nämlich Friedrich II. (1544—1556), dem milden Lutheraner Otto Heinrich (1556—1559) und dem reformirt gesinnten Friedrich III. (1559—1576) gedient und unter ihrer Regierung gleichmässig dasselbe Vertrauen besessen, denselben Einfluss geübt hat. (Seine Tochter Elisabeth Christophora heirathete am 9. August 1586 den Frankfurter Patricier Ulrich Christoph Jekel Lersner II, I, 222.)

Das Schreiben des Probus gibt uns den Wink, dass damals Cnipius eine Veränderung seiner Stellung wünschte: aus unbekannten Ursachen unterblieb die Berufung nach Heidelberg; dagegen wurde ihm wenige Monate später die Stelle in Frankfurt zu Theil.

¹ Vergl. Beilage Nr. VI.
² Alting bei Struve's pfälzischer Kirchenhistorie S. 216.

II.

Des Cnipius Anstellung in Frankfurt und seine theologischen Streitigkeiten.

Ueber den früheren Entwicklungsgang der Barfüsser Schule sind wir erst in jüngster Zeit durch die vortreffliche Monographie des Herrn Director Classen: Jacob Micyllus, vollständlich aufgeklärt worden. Des geistvollen Humanisten Wilhelm Nesen von Nastätten (1520—23) und des Carinus (1523—24) Nachfolger (beide leiteten nur die sogenannte Junker- oder Patrizierschule und ertheilten an dieser den Unterricht allein) war der gelehrte und geschmackvolle Jacob Micyllus, unter dem die Schule zuerst 1529, wenn auch anfangs nur vorübergehend, in das Barfüsser Kloster verlegt wurde. Micyllus stand derselben vom Jahre 1524—1533 und dann wieder 1537—1547 vor. In der Zwischenzeit von 1533—1537, die eine Periode des Falles und Hinsiechens war, und in der die Anstalt nur als Privatunternehmen fortbestanden zu haben scheint, wirkte an ihr Moser. Unter des Micyllus zweitem Rectorate (wenn wir diesen damals noch unbekannten Ausdruck gebrauchen dürfen) wurde ein umfassender Studienplan von ihm ausgearbeitet und ein vollständiges Classensystem durchgeführt. Des Micyllus grosse Verdienste um die Anstalt ehrte, als er nach Heidelberg berufen worden war, der Rath am 26. April 1547 mit zwölf Gulden „für sein verdient Belohnung pro rata temporis und zum Abschied“ sowie durch Belassung des Bürgerrechts auf ein oder zwei Jahre[1]. An seiner statt wurde als Leiter der Anstalt ein Mann angenommen, der unter verschiedenen Namen vorkommt: bald wird er Meister Theobald, bald Theobaldus Sylvius, bald Theobald Oswald genannt[2]; offenbar bezeichnen alle diese Benennungen dieselbe Person und finden ihre Erklärung in dem vollständigen Namen, welchen Ritter[3] mittheilt: Eobald Otto Sylvius; es scheint nämlich, dass Theobald Oswald seinen Familiennamen so latinisirte, dass er ihn in die beiden Namen Otto Sylvius zerlegte. Ueber seine Wirksamkeit finden sich nur wenige Nachrichten: noch war die Schule in vier Classen eingetheilt: im Jahre 1549 überreichte Theobald Sylvius mit seinen Collegen Zacharias Montzer und Johannes Acontius eine Denkschrift an den

---

[1] Lersner II, II, 110.
[2] Lersner I, II, 90. 93. II, II, 230.
[3] Ev. Denkmahl. S. 435.

älteren Bürgermeister Justinian von Holzhausen und Johann von Glauburg, beide Scholarchen, über die zweckmässige Einrichtung der Anstalt; es ist ohne Zweifel dieselbe, die sie mit dem Beisatz: ludi litterarii moderatores unterzeichneten [1]. Sylvius war der Rector, Acontius und Montzer werden als seine Substitute bezeichnet; bei dem Rathsschlage über seine Anstellung am 26. Mai 1547 wird berichtet, dass er für seine Dienste hundert Gulden, für jeden seiner beiden Substitute achtzig Gulden beanspruche. Der Rath gab den Verordneten Macht, in dieser Sache das Beste zu thun und vorzunehmen, damit die Schulen zum Besten versehen werden; ebenso beauftragte er sie, die Fürsehung zu thun, damit die Pfaffenschulen auch in wesentlichem Gang und die Jungen darin fleissig zur Lehre angehalten werden [2]. Sylvius' Wirksamkeit kann nicht über das Jahr 1550 hinausgereicht haben und wenn ihn Ritter noch 1553, Lersner aber [3] gar noch 1556 in Frankfurt in Funktion sein lässt, so ist dies ein handgreiflicher Irrthum [4]. Schon im März 1550 muss er dem Rath aufgesagt oder von diesem seine Entlassung erhalten haben; denn am 3. April 1550 bewarb sich bereits M. Johann Fabricius Bolandus um die Schule zu den Barfüssern; die Verhandlungen der Verordneten mit ihm führten aber zu keinem Resultate, da er sich weigerte, sich auf Oswald's niedere Besoldung bestellen zu lassen; er forderte 200 Gulden, was damals keiner der Prediger erhielt. Als die Scholarchen diess am 8. April bei Rathe berichteten, beschloss dieser bis zum nächsten Donnerstag mit Hartmann Beyer zu handeln, ob derselbe sich etwa zur Uebernahme der Schule willig finden lasse [5]. Hartmann Beyer selbst erzählt darüber in einem eigenhändigen Berichte Folgendes: [6] „8. Aprilis 1550 kam Nicolaus Brommius zu mir und zeigt mir an Gelegenheit der Schulen, dass nun bald Eobaldus hinweg würde ziehen und man hätte keinen, der an seine Statt würde

---

[1] Lersner I, II. 90. 93. Aller angewandten Mühe ungeachtet, habe ich bis jetzt das für die Geschichte des Gymnasiums wichtige Actenstück in dem Archive nicht auffinden können.

[2] Ebendas. II, II. 20.

[3] Ritter a. a. O. Lersner I, II. 93.

[4] Dieser Irrthum beruht wohl darauf, dass Theobald Sylvius im Jahre 1558 dem Rathe nochmals seine Dienste anbietet und einige Monate später um die Verleihung des Bürgerrechtes nachsucht, damit er Notarius beim Kammergerichte werden könne. Vergl. das Rathsprotokoll vom 24. März und vom 2. Juli 1558.

[5] Lersner II, II. 110.

[6] Mss. IV. 8 auf der Stadtbibliothek. S. 113—114.

kommen; dieweil ich mich aber beklagt, ich könnte mit meiner Besoldung nicht zukommen, so wollten meine Herrn mir, so es mir gefiel, die Schule zustellen und mir meine Besoldung und des Eobaldi Besoldung auch, welches zusammen 200 Gulden sind, folgen lassen, und damit ich der Schulen desto besser möcht warten, könnt man Herrn Simon (Kittel) das Gebet zu St. Peter zu halten befehlen; so ich nun diess ein Viertheil oder halb Jahr versucht, könnt ich darnach allwegen Schulmeister bleiben. Hierauf war mein Antwort: Es hätte Dr. Adolphus Glauberger auch mit mir davon geredt, ich hätte ihm aber ein Antwort geben, meinen Herrn und einer ganzen Gemeine zu dienen wäre ich willig; so sie von kaiserlicher Majestät gezwungen würden, die Prädicanten zu beurlauben und meine Herrn mich zu einem andern Amte, dazu ich geschickt und dem mein Beruf nicht entgegen wäre, gedächten zu gebrauchen, wöllte ich meinen Herrn zu Gefallen sein; auch so sie noch keinen Schulmeister hätten, wöllte ich gerne den Tag ein Stund oder zwei in Schul gehen und helfen zusehen, bis sie einen Schulmeister bekämen, sonst das Amt mit der Schule anzunehmen, wär meine Meinung gar nicht. Hierauf hat Herr Clas Bromm gesagt, ich söllt mich weiter bedenken, denn es wäre *für* mich, dazu so könnt ich beide Behausung inne haben, möcht auf der Schule wohnen und doch meinen Hausrath zum Theil in dem Frühhaus lassen.“ Man sieht, dem Vorschlag des Raths lag nur die Rücksicht auf möglichste Sparsamkeit zu Grunde, welche allerdings der Stand der städtischen Finanzen zur dringenden Nothwendigkeit machte; Hartmann Beyer dagegen meinte in dem Anerbieten eine Lockung zu erkennen, um ihn später ganz vom Predigtamte zu entfernen. Als daher am 9. April der ältere Bürgermeister und mehrere Rathsglieder ihn auf die Rathsstube beschieden, um mit ihm amtlich zu verhandeln, wiederholte er sein dem Adolf von Glauburg gemachtes Anerbieten, lehnte aber eine definitive Anstellung an der Schule nicht ohne Heftigkeit ab. Ich habe diese weitere Verhandlung ausführlich in der Lebensgeschichte meines Ahnen S. 56 flg. mitgetheilt. Der Rath beschloss am 10. April, „dass man sich des Fabricii Gelegenheit bass erkundigen und mittler Weile ein Monat oder drei ihn Hartmann die Schule versehen lassen oder nach einer andern geschickten Person trachten möge[1].“

Eine solche fand sich über Erwarten bald. Schon am 6. Mai berichten die Scholarchen dem Rath, auf was Maass und Gestalt sie

[1] Lersner II, II. 110.

Meister Johann Knippium auf die Schul zu den Barfüssern angenommen und bestellt, jährlich um 150 Gulden, und es wurde beschlossen es dabei zu lassen [1]. Erst im folgenden Monat scheint Cnipius seinen bleibenden Wohnsitz in Frankfurt genommen zu haben, denn am 26. Juni wird „die Verschreibung, welcher maassen sich M. Johann Knipius Schulmeister verschreiben soll", bei Rathe verlesen und für gut befunden „ihn dieselbe also mit seinen Pitschier bekräftigen zu lassen." Noch war ein Frankfurter lateinischer Schulmeister nicht auf Rosen gebettet; bedurfte es doch erst umständlicher Verhandlungen, bis sich der Rath dazu verstand, „ihm M. Knipio etwa an ein gelegen Ort und mit ringsten Kosten ein Cloak machen zu lassen" [2]. Im Jahre 1555 musste Knipius Beschwerde führen, „dieweil er die Menge von Jungen habe, dass ihm an Gemächer mangele" und darum nachsuchen, „ihm mehrere Gemächer ordiniren zu lassen". Es wurde den Kastenherrn Vollmacht ertheilt, hierin nach Nothdurft zu handeln [3]. Sein Gesuch deutet, da er nur einen, damals schon erwachsenen Sohn hatte, auf eine starke Frequenz der Schule hin, deren Besuch selbst für jene Zeit nur mit geringen Kosten verknüpft und selbst weniger bemittelten Eltern ermöglicht war, denn als 1538 Justinian von Holzhausen diese Frage wegen des Schulgeldes in Anregung gebracht hatte, war der Betrag desselben vom Rathe am Dienstag nach Kathedra Petri, auf einen Gulden, nämlich alle Vierteljahr ein Orth festgesetzt worden [4]. Um seine Einkünfte zu vermehren, nahm Cnipius auswärtige junge Leute, welche das Gymnasium besuchten, als Kostgänger und Hausgenossen auf. In schlimmerer Lage noch befanden sich die Substitute des lateinischen Schulmeisters. Als 1555 Johannes Latomus und Johan-

---

[1] Ebendaselbst. Er selbst datirt in mehreren Gedichten seine Wirksamkeit in Frankfurt vom 1. Mai an. Z. B.:

Prima dies Maij.
Inclytus hac primum, Francofordia, luce Senatus
Commisit Cnipio pueros juvenesque docendi [docendos].
A nato Christo ter saecula quinque fuere
Et quinquagenus jamdudum coeperat annus.

Prima fuit Maij, cum Francofordia primum
Clara Scholae curam jussit habere suae.

[2] Bürgermeisterprotokoll vom 26. Juni 1550.

[3] Lersner II, II. 108.

[4] Lersner II, II 107.

nes Acontius, Collaboranten in der Schul zu den Barfüssern, darum einkamen, „sie des Frohnens, Hütens und Wachens frei zu lassen," wurden sie am 11. April abschläglich beschieden [1].

Das Verhältniss des Cnipius zu den Frankfurter Prädicanten gestaltete sich anfangs ganz freundlich; schon dass er mit Sarcerius in so naher Verbindung stand, musste ihm in diesem Kreis zur Empfehlung gereichen; nach seiner Neigung, die persönlichen und brieflichen Beziehungen, die er mit bedeutenden Persönlichkeiten unterhielt, zur Hebung seines eigenen Werthes auszubeuten, wird er gewiss auch den Brief des Leipziger Prädicanten nicht verborgen haben, der am 7. October 1550 die alte Freundschaft von Andernach wieder anknüpfte und der Stadt Frankfurt Glück wünschte, in ihm den Lehrer ihrer Jugend gewonnen zu haben, in der festen Zuversicht, dass seine Thätigkeit auf dem neuen Arbeitsfelde Gott zur Ehre und dem Gemeinwesen zur Förderung gereichen werde. In einem Berichte vom 18. April 1559 [2] schreiben die Prädicanten später an den Rath: „da der Schulmeister Johannes Cnipius erstlich einkommen ist in diese Stadt, haben wir ihn nit anders, denn einen guten und treuen Lehrer und Mitbruder empfangen und gehalten, auch zu unsern Brautsuppen gebeten und Kinder zu ihm in seine Schule gethan, ist auch bei uns erstlich zum Nachtmahl gegangen, dass wir nit anders gemeint, denn als seien wir mit einander gute Freunde". Aber bald erkaltete dieser freundliche Verkehr und eine fühlbare Spannung und Gereiztheit trat an seine Stelle. Die Prädicanten erzählen darüber Folgendes: „Aber nach der Hand hat er sich von uns gewandt und abgezogen, sich geduckt und geheuchelt, bis doch ausbrach, dass er an unsrer Lehr, sonderlich vom Nachtmahl, darnach auch an etlichen Kirchengesängen, die er dann paedores Sathanae, das ist Teufels Gestank, genennet, kein Gefallen trüge. Darum auch Herr Johann von Glauburg sammt etlichen verordneten Herrn auf eine Zeit zu uns in die Liberei kommen und sonderlich gefragt, ob wir über den Schulmeister der Sacramentirer Irrthumb oder andrer Mängel halben was zu klagen hätten, und da man uns nun gehört, ward mit dem Schulmeister auch geredt und bleib also ein Weil still, bis der Welschen Irrthumb vom Nachtmahl gar an Tag kam." Sie warfen ihm insbesondere Herrschsucht, ungebührliche Einmischung in kirchliche Dinge und leichtfertige Vernachlässigung seines Amtes vor: „sucht Prinz und Meister in der Kirche zu sein

---

[1] Ebendas.

[2] Tom. III Actorum d. R. u K. betr. S 363.

und zu regieren, so er doch seine Schüler nit regieren kann, noch denselbigen treulich vorstehen, denn Jederman klagt, wie er die Knaben versäume, dass sie gar nichts bei ihm lernen, noch sich bessern, wie auch zwar offentlich am Tag ist."

Um diese Anklagen zu verstehen, haben wir die Lage der Verhältnisse zu berücksichtigen; Cnipius war nicht bloss Humanist und Poet, wie seine Vorgänger, sondern zugleich gelehrter Theologe und betheiligte sich mit warmem Eifer an den Streitfragen, welche die Gemüther in jener ausschliesslich dem dogmatischen Interesse zugewandten Zeit bewegten; während er auf Melanchthonischem Standpunkte stand, waren dagegen die Prädicanten (mit Ausnahme von Ambach und Lulius, welche schon 1551 angeblich wegen ihrer langen Predigten, in der That aber wegen ihrer Neigung zu der Lehre der Schweizer von der Kanzel entfernt worden waren[1]) sämmtlich lutherische Eiferer, wie denn seit Hartmann Beyers Eintritt in das Pfarramt diese Richtung das Uebergewicht bekam, und seit 1552 auch durch den jüngeren Ritter mit kräftiger Energie vertreten, das gesammte Ministerium durchdrang; Melanchthon insbesondere hatte durch das Gutachten, das er ihnen am 29. Januar 1549 über die Adiaphora ausgearbeitet hatte, das Zutrauen der Prädicanten verloren und sein Ansehen in diesem Kreise sank in eben dem Maasse, als es bei dem Rathe, dessen Rathgeber er in manchen Fragen seit dem Jahre 1536 war, stieg. Schon diese Verschiedenheit der Ansichten konnte eine friedliche Verständigung zwischen Cnipius und den Prädicanten nicht auf die Dauer möglich machen. Es wird zuzugeben sein, dass des Ersteren Betheiligung an den theologischen Streitfragen und seine damit unvermeidlich zusammenhängende gereizte Stimmung seiner Amtsführung nicht eben günstig war, sowie dass die zwischen ihm und seinen Gegnern obwaltenden Händel aus den Häusern auf die Schule nachtheilig einwirkten und ihm seine Stellung erschwerten — allein den Vorwurf der Vernachlässigung seiner Amtspflicht dürfen wir wohl schon desshalb als ein Partheiurtheil ansehen, weil, seine Richtigkeit vorausgesetzt, sich nicht wohl erklären liesse, dass ihn der Rath trotzdem so lange im Amt belassen und dass er bei nicht wenigen und gerade den ausgezeichnetsten Gliedern desselben so viel Vertrauen genossen hätte.

Der erste Streit des Cnipius mit den Prädicanten fällt in den Anfang des Jahres 1553, in welchem der Rath durch Verordnung

---

[1] Vergl. meinen Hartmann Beyer S. 107.

vom 5. Januar die durch das Augsburger Interim eingeführten, aber während der Belagerung von 1552 abgekommenen Wochenfeste und zweiten Feiertage auf's Neue zu begehen gebot und die Prädicanten mit einem heftigen Schreiben diese Anordnung bekämpften [1]. Damals bewies ihnen Cnipius in einem nicht mehr vorhandenen Schreiben, dass des Rathes Begehren gerecht und weise, ihr Auftreten dagegen inconsequent und in keiner Weise zu billigen sei, und rückte ihnen nicht ohne Schärfe die fanatischen Urtheile vor, welche sie gegen diejenigen zu schleudern pflegten, welche um des kirchlichen Friedens willen in unwesentlichen Dingen (den sogenannten Adiaphoris) nachzugeben geneigt waren. So repräsentirte er hier die Stellung, welche die Philippisten im sogenannten adiaphoristischen Streit einnahmen [2].

In dasselbe Jahr gehört seine zweite Controverse und war ein einfacher Nachklang der anderen Streitfrage, welche damals die sächsischen Theologen in zwei Heereslager trennte. Schon in der Augsburgischen Confession hatte Melanchthon Art. 6 und 29 die Nothwendigkeit der guten Werke behauptet, aber ihre Verdienstlichkeit geleugnet. In dem Leipziger Interim war der Satz ausgesprochen, dass auch die Tugenden und guten Werke in dem Versöhnten Gerechtigkeit genannt würden, dass Gott diesen anfangenden, wenn auch schwachen Gehorsam des Gläubigen um Christi willen annehme und dass die Tugenden zur Seligkeit nothwendig seien. Diese Sätze erregten die Missbilligung der strengen Lutheraner, welche darin eine Verleugnung der Paulinischen Rechtfertigungslehre und eine Beeinträchtigung des sola fide erkannten, und Amsdorf richtete darum 1551 einen Angriff gegen Georg Major, Professor zu Wittenberg, einen Mitarbeiter an diesem Interim, der gleichfalls die Nothwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit lehrte — so entspann sich der Streit, in welchem Amsdorf den Gegensatz so auf die Spitze trieb, dass er dem necessaria ad salutem die Formel noxia ad salutem entgegenstellte. Die Frankfurter Prädicanten standen ohne Zweifel auf Amsdorfs Seite, wenn sie ihm auch nicht bis zu der zuletzt ausgespitzten These folgten, und nach der Sitte der Zeit mögen sie den Streit sowohl im Verkehre des Lebens, als auf der Kanzel verhandelt haben. Cnipius richtete daher am 13. April 1553 an sie ein Sendschreiben über die Erhaltung der reinen Lehre [3]. Er hält ihnen darin eine Reihe paradoxer Sätze vor, welche sie in ihren

[1] Vergl. meinen Hartmann Beyer S. 62 flg.
[2] Epistola de servanda doctrinae forma.
[3] Epistola de servanda doctrinae forma.

Predigten angeblich vortrügen. Sie lauten: „Umsonst ist all' unser Mühen auch in dem besten Leben; die Werke helfen nimmermehr; wir verdienen nichts damit denn eitel Zorn; Christus gibt nicht leiblich Gut“ [1]. Er führt darauf mehrere Stellen aus der 12. Homilie von Johannes Brentz, aus den loci communes von Melanchthon und aus dem Buche des Johannes Aepinus über die Rechtfertigung des Menschen an, in welchen die guten Werke als des in der Liebe thätigen Glaubens nothwendige Frucht dargestellt werden; dann beweist er aus dem Beispiel des Patriarchen Jacob und dem des Hauptmanns Cornelius, wie angenehm Gott gute Werke seien und wie er in ihrer Belohnung seine Gerechtigkeit offenbare. Interessant ist der Gebrauch, den er von der Stelle 1. Cor. 15, 40, 41 macht: „Eine andre Klarheit haben die himmlischen, eine andre die irdischen Körper; eine andre die Sonne, eine andre der Mond.“ Er stützt sich nämlich auf Hieronymus, Ambrosius, Augustinus, Origenes und Gregorius, um dem Apostel den Gedanken unterzulegen: „Obgleich die Leiber aller Gerechten im ewigen Leben unvergänglich, verklärt, mächtig, geistlich, durchsichtig (clara), fein, leicht, beweglich (agilia) und leidensfrei sein werden, so wird dennoch nach dem Unterschied der Frömmigkeit der eine vor dem andern diese Vorzüge in höherem Grade besitzen“. Er schliesst: „Nun, ihr trefflichen und ehrwürdigen Diener der Kirche, beschwöre ich euch bei dem heiligen Namen unseres Herrn Jesu Christi, dass ihr freimüthig bekennet, ob ihr bis dahin so in unserer Kirche gelehrt habt? Antwortet ihr: ja, dann kann ich freilich nur mein besonderes und wunderbares Missgeschick beklagen, dass ich in den drei Jahren, die ich hier wohne, niemals solches von euch gehört habe. Habt ihr aber nicht so gelehrt, sondern das Gegentheil, wie jene von mir angezogene paradoxen und abgeschmackten Behauptungen beweisen, so habt ihr sonder Zweifel vielen Menschen grosses Aergerniss bereitet, ja es ist zu besorgen, dass ihr nicht Wenigen Anlass zu einem gottlosen Wandel gegeben und die Gottlosen zu aller Ruchlosigkeit aufgemuntert habt.“

---

[1] Inanis est omnis labor noster etiam in optima vita. Opera nunquam prosunt. Actum est de operibus nostris, nihil nisi iram meremur. Christus non dat bona corporalia. Est ist auffallend, dass diese Sätze grösstentheils nur eine lateinische Uebersetzung jener Liederzeilen enthalten, mit welchen der Bender von Heppenheim die Wormser von dem Besuche der Predigten abhalten wollte, und da Cnipius diese Erzählung dem Rathe in der Absicht vorlegte, um die Anklage der Prädicanten zu entkräften, dass er selbst diese Kirchenlieder Teufelsstank genannt habe, so gewinnt es allerdings den unausweichlichen Schein, als ob er sich mit jener Geschichte nur herausreden wollte.

Mit diesem Streite hing ein anderer zusammen, der bereits anfing die ganze evangelische Kirche zu bewegen: nämlich der sogenannte synergistische. Luther hatte im Jahre 1525 auf die schroffste Weise gegen Erasmus von Rotterdam die menschliche Willensfreiheit geleugnet und Gutes wie Böses auf den absoluten Willen Gottes zurückgeführt. Er hat die harten Aeusserungen dieses Buches später nicht wiederholt, aber sie auch ebensowenig zurückgenommen; auch in seinen späteren Schriften kommen Aussprüche vor, welche die frühere Anschauung wenigstens in milderer Form wiederholen [1]. Melanchthon theilte anfangs gleichfalls diese Ueberzeugung und sprach sie in der ersten Ausgabe seiner loci aus, aber seit dem Erasmischen Streite wurde sie ihm bedenklich; im Fortgange seiner theologischen Entwickelung ist er ihr immer ferner getreten und hat sie als stoisches und manichäisches Hirngespinnst (stoica und manichaica deliramenta) immer entschiedener verworfen; in den späteren Ausgaben seiner loci hat er die menschliche Willensfunction in der Bekehrung nicht bloss als ein passives Bestimmtwerden durch die Gnade, sondern zugleich als die Fähigkeit sich selbstthätig für die Gnade zu bestimmen, aufgefasst. Luther liess sich indessen nie zu einer Erklärung gegen den Synergismus seines Mitarbeiters bewegen. Um so heftiger brach der Streit gegen das Ende der fünfziger Jahre des Jahrhunderts hervor. In Frankfurt kam er sehr frühe, aber nur nach seinen Grundprincipien zur Verhandlung. Bis zum Jahre 1548 hatte hier im Predigtamte Eberhard Haberkorn gewirkt, ein entschiedener und strenger Lutheraner aus Hessen; zur Zeit des Interim hatte er seinen Abschied genommen und eine andere Anstellung in dem benachbarten, damals gräflich Königstein'schen Städtchen Ober-Ursel gefunden, welches durch seine Druckerei weithin bekannt war; schon unter der ersten Beschwerde der hiesigen Prädicanten gegen das Interim, die am 14. August 1548 bei Rathe verlesen wurde, finden wir seinen Namen nicht mehr. Im Jahre 1555 wurde er mit Cnipius in einen heftigen Streit über die Freiheit des Willens verwickelt, der indessen nur durch handschriftliche Abhandlungen und Widerlegungen ausgefochten ward, aber nichtsdestoweniger die Gemüther in der Stadt leidenschaftlich erregt haben mag. Wir besitzen noch die Schriften des Cnipius darüber und auch diese nicht vollständig; von der ersten existiren nur noch einige Schlussbogen und ihr Titel ist darum nicht mit Bestimmtheit anzugeben; die zweite, gleichfalls

---

[1] Vergl. Köstlin's Bemerkungen in der theologischen Realencyclopädie von Herzog VIII. 614.

unvollständig erhalten, heisst: Secunda Apologia J. C. A. contra stoicam morosophiam et calumnias Eberhardi Haberkorn Ursellani; die dritte: Alterum speculum Eberhardi Habercornii, quo Joannes Cnipius Andronicus defendit sua scripta et versiculos ab indocta et frivola reprehensione adversarii. Schon vor dem eigentlichen Streite hatte Haberkorn seine abgeneigte Gesinnung gegen den Schulmeister unverhohlen an den Tag gelegt. Dieser nämlich berichtet in seinem Speculum: schon vor drei Jahren (also um das Jahr 1552) habe der edle Jüngling Conrad Albinus ihm erzählt, dass derselbe die übelwollendsten Verleumdungen über ihn bei Andreas Epitimus ausgegossen; er selbst, Cnipius, habe darauf ein ganz harmloses, lateinisches Gedicht dictirt, worin er seine Grundsätze ausgesprochen (es war eine Umschreibung der Augustinischen Sentenz contra rationem nemo sobrius, contra scripturas nemo Christianus, contra Ecclesiam nemo pacificus unquam senserit), und darunter bemerkt habe: Diese Gesinnung hege er gegen die Menschen und sei bemüht Allen zu nützen, Keinen zu beleidigen, die Freundschaft der Guten zu gewinnen und Niemanden gerechte Ursache zu geben, dieselbe ihm zu kündigen. Dieser extemporirte Brief aber, den er dem Urseler Prädicanten zugesandt, habe diesen nur noch mehr gereizt. Der von ihm erwähnte Andreas Epitimus ist Hartmann Beyer (denn diess ist der pseudonyme Namen, den er einer seiner Schriften vorgesetzt [1]), Conrad Albinus aber der junge Patricier Conrad Weiss, der sich am 22. Juli 1560 mit Margaretha Hartmuthin vermählt hat (nach einer handschriftlichen Limburger Hauschronik im Besitze des Herrn Rath Finger). Zu dem drei Jahre später ausgebrochenen Streite gaben einzelne missbilligende mündliche Aeusserungen Anlass, die sich Cnipius gegen Luthers Buch de servo arbitrio erlaubt hatte [2].

Diese Aeusserungen waren ohne Zweifel in der Barfüsser Schule gefallen, um so mehr fühlte sich Haberkorn gedrungen — vielleicht hatten die Frankfurter Prädicanten ihn darin ermuthigt — mit einer Schrift gegen Cnipius aufzutreten, die wohl in Frankfurt in den compe-

---

[1] Steitz Hartmann Beyer 182 Anm.

[2] Dass dieser Streit in das Jahr 1555 fällt, geht theils daraus hervor, dass Cnipius Luthers Buch als vor dreissig Jahren geschrieben bezeichnet, theils beweist es eine Stelle in seinem Briefe an Ludwig Martroff, zwar ohne Datum, aber unter den Briefen vom Februar und März 1557 und auf dieselben Vorgänge sich beziehend: Horum in numero ante biennium fuit Eberhardus Haberkorn, qui cum audivisset me servum Lutheri arbitrium hanc ob causam damnasse, quod assereret Stoicam opinionem, quae dicit omnia necessario fieri, prolixam invectivam et mendaciis foecundam contra me scripsit.

tenten Kreisen allenthalben gelesen wurde; Cnipius liess sie natürlich nicht unerwiedert und so folgte rasch eine Streitschrift auf die andere. Der Streit selbst hat wenig Interesse und es wird genügen, seine Hauptmomente anzugeben. Haberkorns Sätze sind hauptsächlich folgende: 1) Was wir Gutes oder Böses thun, thun wir aus reiner Nothwendigkeit oder erleiden es vielmehr; 2) Gott wirkt in uns das Gute und Böse und wir unterliegen seinem Wirken in willenloser Passivität; 3) es steht in Niemands freiem Willen, etwas Gutes oder Böses zu denken, sondern Alles geschieht nach unbedingter Nothwendigkeit. Diese Ansicht verwirft Cnipius als stoischen und manichäischen Irrthum, der in der Kirche früher unerhört, erst durch Wicleff und Laurentius Valla eingeschleift, von Luther gegen Erasmus 1525 vertreten, aber später von ihm zurückgenommen worden sei; er erklärt sich dafür, dass auch in den nicht Wiedergeborenen eine gewisse Willensfreiheit und Wahlvermögen sei, und dass der Wille in der Bekehrung sich gegen die Gnade nicht rein leidend, sondern mitwirkend verhalte (Ego facio nostram voluntatem *cooperantem gratiae* Dei, tu facis nihil aliud, quam *patientem*). Da er aber sich nur auf Auctoritäten und Erfahrungsthatsachen stützt, so zeigt er wenig Befähigung das grosse, nur dem speculativen Denken erfassbare Problem des Verhältnisses der göttlichen Gnade zu der menschlichen Freiheit mit Erfolg zu behandeln: in der That bleibt er bei dem Allgemeinsten der Frage stehen.

Um so charakteristischer für die Sitte der Zeit ist der Ton, in welchem er seinen Gegner behandelt, besonders im Speculum. Er schickt voraus, Andreas Epitimus (Hartmann Beyer) bezeuge auf der ersten Seite von der Haberkornischen Schrift, sie sei von einem Schüler des Cnipius abgeschrieben und dieser möge daher die Schreibfehler dem Verfasser zu gut halten. Cnipius rechnet ihm darauf vor, dass Haberkorn in einer früheren eigenhändigen Schrift 12 Wörter fehlerhaft geschrieben, in 58 aber die Buchstaben so versetzt habe, dass er es seinen Schülern zur Uebung überlassen hätte, die Schnitzer aufzusuchen; er weist ihm schlagend seine völlige Unkenntniss in der Prosodie nach, aber besonders heftig wird er, als er die Ableitung seines Namens von νήπιος (Thor) bespricht; er zeigt ihm, dass nach den bedeutendsten humanistischen Auctoritäten von den alten Griechen η nicht ι gesprochen wurde [1]) und schliesst mit den Worten:

---

[1] En profers nobis ex Divo Paulo νήπιον, quasi allusurus ad nomen Cnipii idque contra pronuntiationem omnium veterum Graecorum et Latinorum, apud quos η littera nihil minus sonuit quam ι, ut luculentissime probaverunt Aldus

So lege dich zur Ruhe, Haberkorn, mit deinem Nepios und Holhippius, wenn du nicht etwa Schweinhard Eberhorn (Apercorneus) heissen willst.

Auch das scheint ihn gereizt zu haben, dass ihm Haberkorn vorwarf, er liesse sich von den Leuten Gymnasiarch (Gymnasialdirector) nennen, während er doch nur ein Schulmeister (ludimagister) sei; Cnipius verweisst ihn dafür auf Plutarch; dort könne er seine Unwissenheit bessern und lernen, dass dieser Schriftsteller das griechische Wort in dem Sinne des lateinischen brauche. Auch aus der neueren Litteratur führt er ihm eine Reihe von Belegen dafür an. Seinem Unmuthe über die Anhänger des strengen Lutherthums macht er dadurch Luft, dass er von ihnen als den haerentibus adhuc sive coaxantibus adhuc in Stoicorum *luto ranis* spricht. In diesem durch die drei Streitschriften stets wiederkehrenden Refrain soll luto ranis offenbar an Lutheranis erinnern. Haberkorn hatte keine Lust den Streit fortzusetzen, wandte sich aber, wie Cnipius in seinem Briefe an Martroff erzählt, beschwerend an die Wittenberger Professoren; da indessen diese sämmtlich Melanchthons Standpunkt theilten und Cnipius mit ihnen in fortwährender brieflicher Beziehung stand, wird er durch diesen Schritt seinem Ansehen eher geschadet als genützt haben.

Bevor wir die Kämpfe des streitlustigen unruhigen Mannes weiter verfolgen, wird es fördernd sein, noch einen Blick auf die Freunde zu werfen, die er sich erworben hatte, und auf die persönlichen Beziehungen, in denen er lebte. Seit Nesens und Micyllus Wirksamkeit in Frankfurt war ein frisches und reges Leben, ein Sinn für die Schönheit und den Geist des classischen Alterthums in den Kreisen mancher hochgestellten Familie angeregt worden und hatte in denselben die Empfänglichkeit für freiere Auffassungen und Anschauungen geweckt. Mehrere junge Männer, wie Justinian von Holtzhausen und Johann von Glauburg, hatten in Wittenberg studirt. Auch Elisabetha von Rückingen sandte ihre beiden Söhne, Claus und Jeremias Bromm, obgleich sie nicht einmal für einen gelehrten Beruf bestimmt waren, gleichfalls nach Wittenberg. Das Muster eines wissenschaftlich hochgebildeten und in seiner Geistesrichtung die mannichfachsten Interessen mit seltener Universalität vereinigenden Patriciers war Adolf von Glauburg, beider Rechte Doctor, des Johann jüngerer Vetter, geb. am 3. März 1524, Rathsglied seit dem

---

Manutius, Alexander Mottensis, Jacobus Ceratinus, Erasmus Roterodamus, Matthias Bredebachius, Jacobus Micyllus, Joannes Checus Anglus et Coelius Secundus Curio Italus.

23. April 1551, seit dem 23. April 1555 Schöff und in demselben Jahre am 26. September im noch nicht vollendeten zwei und dreissigsten Jahre verstorben; ein ausgezeichneter Jurist, in den heiligen Schriften beider Bekenntnisse überall zu Haus, besass er zugleich die umfassendste Kenntniss der alten und neueren Litteratur und las mit besonderer Vorliebe den Plato und Aristoteles in der Ursprache. Er hat[1] eine Polygraphie im Druck herausgegeben. Diesen Männern schlossen sich würdig Dr. Johannes Fichard, Ludwig Martroff und Dr. Conrad Humbracht an. Aus dem nahen Verhältniss, in welches einzelne unter ihnen zu Melanchthon getreten waren, dürfen wir wohl folgern, dass überhaupt der Melanchthonische Geist die Richtung dieses gesellschaftlichen Kreises bestimmte und dass die Beziehungen, die der Präceptor Deutschlands zu dem Frankfurter Rathe hatte, und das Ansehen, das er als Rathgeber in Schul- und Kirchenangelegenheiten bei demselben genoss, vorzugsweise von diesen Persönlichkeiten getragen wurden, deren Einfluss in der obersten Staatsbehörde ein ungemein grosser gewesen ist. Aus den uns erhaltenen Briefen des Cnipius ersehen wir, dass auch er mit diesem Kreise vorzugsweise in Berührung kam und in ihm seine Gönner hatte. Ausser einem Briefe an Bernhard Kühorn, einen seiner ehemaligen Schüler, sind sie sämmtlich an die Brüder Hans und Claus Bromm, Johann von Glauburg, Conrad Humbracht, Ludwig Martroff, gerichtet. Ohne Zweifel war die gemeinsame Auffassung der damals schwebenden Fragen in Melanchthons Sinn und Geist, verbunden mit der gemeinsamen Liebe zur Wissenschaft und insbesondere zum classischen Alterthum, das Band, welches Cnipius mit den ausgezeichnetsten und hervorragendsten Männern der damaligen Reichsstadt verknüpfte und sie wahrscheinlich auch im häufigeren persönlichen Verkehr zusammenhielt. Seiner besonderen Hochachtung für Adolf von Glauburg hat er einen Ausdruck gegeben in der elegischen Grabschrift, die er dem Frühvollendeten, und in der anderen, die er dessen erstgebornen Söhnlein Anton noch bei Lebzeiten des Vaters dichtete. Ich habe die erstere, nicht wegen ihres poetischen Werthes, sondern wegen der wichtigen Beiträge, die sie uns zur persönlichen Kenntniss eines so bedeutenden Mitbürgers gibt, über den wir zudem so wenig wissen, in der Anlage Nr. IX. mitgetheilt.

Als in dem Frühjahre 1554 die von Valerandus Polanus angekündigten reformirten Wallonen nach Frankfurt kamen und im Som-

---

[1] Lersner II, II, 214.

mer des folgenden Jahres die reformirten Engländer unter Wittingham und die Flammänder unter Johann von Lasky und Peter Dathen gleichfalls daselbst eine Zuflucht suchten, konnten sie nur auf den Schutz dieser Männer rechnen. Auch bei Melanchthon und seinen Schülern hatten ihre Unglücksgefährten allein eine freundliche Aufnahme gefunden. Schon in Cöln trifft Valerandus Polanus mit Claus Bromm zusammen und wird von diesem an Adolf von Glauburg empfohlen; durch Adolf wird er mit seinem Vetter Johannes, mit Conrad von Humbracht und den Uebrigen bekannt. Wie sie in theologischen Fragen übereinstimmend mit Melanchthon dachten, so nahmen diese Alle an den reformirten Meinungen der Flüchtlinge keinen Anstoss; in der Abendmahlslehre und namentlich in der Frage über die Gegenwart Christi im Sacramente wussten sie sich mit ihnen bei weitem mehr einig, als mit ihren lutherischen Gegnern. Auch Cnipius trat mit den Fremden in einen lebhaften Verkehr; schon um Hardenbergs willen musste ihm Lasky werth und willkommen sein; war es doch der geistvolle, gelehrte und unermüdliche Pole gewesen, der im Jahre 1543 den Entschluss seines niederländischen Freundes gezeitigt und ihn bestimmt hatte, sich auch öffentlich und förmlich von der alten Kirche zu trennen. Auch mit Polanus pflog Cnipius vertrauten Umgang; das beweist der Ton des einen Schreibens, das wir noch von ihm an diesen Mann besitzen. Er ward der warme, begeisterte Fürsprecher der von den lutherischen Prädicanten verfolgten evangelischen Glaubenszeugen und unterstützte sie mit Rath und That: als am 21. October 1556 die fremden Kirchendiener ihre Verantwortung wider die von den lutherischen Prädicanten erhobenen Beschuldigungen — die von Lasky ausgearbeitete Purgatio, welche die calvinische Abendmahlslehre in scharfsinniger Dialektik entwickelt — dem Rathe übergeben hatten, unternahm es der Schulmeister, dieselbe im Anfang des folgenden Jahres aus der lateinischen in die deutsche Sprache zu übertragen; nachdem er zwei bis drei Seiten derselben übersetzt hatte, fühlte er die Nothwendigkeit, die augsburgische Confession, auf welche sich Laskys Darlegung überall gründet, selbst zur Hand zu nehmen, damit nicht etwa eine zufällige Abweichung von deren Wortlaut ihm den Vorwurf zuziehe, er habe Elfenbein mit Tinte bleichen wollen[1]; aber vergebens liess er bei Hans Bromm, dem älteren Bürgermeister, vergebens bei Johann von Glauburg und bei Dr. Fichard nach einem Exemplare der-

[1] ne si alicubi discreparem, non in sententia, sed in verbis, dicar ebur atramento candefacere voluisse.

selben suchen; in ihrem ganzen Büchervorrath fand sich keins vor. Cnipius gab daher die Fortsetzung der Arbeit auf; auch die Rücksicht auf seine so vielfach in Anspruch genommene Zeit bestimmte ihn dazu: „ich habe", schreibt er am 14. März 1557 an Valerandus, „ohnedies Geschäfte in Fülle. Wenn ein Gelehrter in dieser Stadt unermüdlich thätig, d. i. niemals müssig ist, so gilt dies von mir. Das ist nicht bloss meinen sämmtlichen Schülern bekannt, sondern auch den hochangesehenen Herrn Scholarchen. Diese rasch zu entwerfende Uebersetzung eurer erwähnten Purgation könnte ich nicht so vollenden, dass nicht meinen Pflichten gegen die Schule und der Sorge für meine Gesundheit dadurch Eintrag geschähe, welche letztere insbesondere in diesem Monate vielfachen Angriffen ausgesetzt ist" Der Aufenthalt der Fremden in der Stadt brachte ihm auch eine Vermehrung seiner Geschäfte; in seiner Eingabe an den Rath vom Jahre 1559 erzählt er selbst, „dass etliche englische Herrn, die von den Prädicanten auf der Kanzel verlästert wurden, bei ihm eine Lection in lateinischer und deutscher Sprache hörten." Auch mit den Schweizern, namentlich mit Bullinger und ohne Zweifel auch mit Calvin trat er durch die Fremden in Verbindung. Wenigstens spricht er in seinen Briefen von einem Schreiben des ersteren und deutet auf Beziehungen hin, in denen er zu Zürich und zu Genf stand.

Schon in den Jahren 1552 und 1553 hatte Hartmann Beyers Freund, der fanatische Prädicant Joachim Westphal in Hamburg in zwei Schriften gegen Calvin den Sacramentstreit erneuert. Es lag nicht in des Cnipius Art, bei solchen Anlässen sich ruhig zu verhalten. Wie er im Jahre 1552 schon sein Urtheil gegen Luthers Schrift über den unfreien Willen offen ausgesprochen hatte, so wird er es auch an missbilligenden Aeusserungen über Westphals Auftreten und über Luthers Festhalten an der leiblichen Gegenwart des Leibes Christi im Sacrament und an dem Empfange desselben durch die Ungläubigen nicht haben fehlen lassen. Die Prädicanten machen es in der Erzählung ihres Zerwürfnisses mit dem Schulmeister diesem ausdrücklich zum Vorwurf, dass er an ihrer Lehre, sonderlich vom Abendmahle, keinen Gefallen trüge. Durch den Verkehr, in den er mit den Fremden trat, wurde natürlich die Gereiztheit und Erbitterung gegen ihn gesteigert und seine Stellung zu ihnen schroffer.

Dies tritt sehr fühlbar in neuen Zerwürfnissen hervor, in die er vorerst mit einem unter ihnen gerieth. In Sachsenhausen stand damals der Prädicant M. Andreas Saxo mit dem Beinamen Belgranus, wahrscheinlich weil er von Belgern an der Elbe in der Nähe von Torgau stammte, ein unglaublich roher und leidenschaftlicher

Gesell. Dieser griff im Jahre 1556 bald nach seiner Anstellung den verhassten Schulmeister auf der Kanzel an; er behauptete, in der Schule würden nur heidnische und weltliche Dinge vorgetragen und gelehrt, die Lehren der wahren Frömmigkeit und Religion vernachlässigt, ein solcher Schulmeister sei nicht zu dulden, selbst wenn er dem Aristoteles gleichzuschätzen sei. Als darauf der Angeschuldigte Grund und Beweis dieser Anklagen von ihm forderte, gab er zur Antwort, er habe vieler Menschen Städte und Sitten gesehen, und sei ein alter Theologe, mit des Cnipius Forderung habe er nichts zu schaffen. Das will ich sehen, erwiederte dieser, du eitler Mensch, ich werde dich zwingen, mir vor dem Rathe Rede zu stehen. Sofort machte er die ihm widerfahrene Kränkung den Scholarchen bekannt, welche darüber an den Rath berichteten; von diesem wurden vier Männer, unter ihnen Johann von Glauburg, selbst Mitglied des Scholarchats, und Nicolaus Bromm verordnet, den Handel auszugleichen. Cnipius redete vor denselben den Saxo an: entweder beweise, dass, was du gesagt, wahr ist, oder du sollst mir immer ein diebischer Lügner und verworfener Schelm sein und heissen. Anfangs sprach der Prädicant in hohem Tone von seinem Berufe: er sei dazu gesandt, auszurotten und zu pflanzen, zu zerstören und zu erbauen, es sei seines Amtes, Irrthum, Missbrauch und Gottlosigkeit öffentlich und in's Geheim zu strafen — aber als Claus Bromm ihm vorhielt, davon sei hier nicht der Handel, er möge sich erklären auf die ihm vorgelegte Forderung des von ihm Gekränkten, damit man endlich die Sache angreife, um derenwillen sie zusammengekommen seien; als ihn nochmals Cnipius zum Beweise aufforderte und ihm zu seiner Rechtfertigung die Schulordnung und das Verzeichniss der in der Schule gelesenen Schriftsteller vorlegte, wich sein Trotz der Verlegenheit und er bekannte betreten, er sei übel berichtet gewesen. Hierauf drangen die Rathsverordneten in den Beleidigten, und baten ihn mit freundlichen Worten, seinem Feinde zu vergeben, worauf Cnipius dem Gegner die Hand reichte; Saxo versprach einschlagend, er wolle sich inskünftige ruhig verhalten; Cnipius, er wolle allen Unmuth und alle Rache Gott und den Herrn, die dieser zu Schiedsrichtern an seiner Statt bestellt habe, anheimgeben. So erzählt ein Jahr später den Vorgang Cnipius in seinen Briefen an seinen ehemaligen Schüler Bernhard Kühorn, an Ludwig Martroff und an Johann von Glauburg. Da der letztere der ganzen Verhandlung beigewohnt hatte, so lässt sich wohl die Richtigkeit der Darstellung nicht beanstanden. Allein trotz seines gegebenen Versprechens liess sich Saxo, in dessen Gemüthe der Groll nur gestiegen war, zu Anfang des

Jahres 1557 zu einem neuen noch leidenschaftlicheren Schritte fortreissen. Er gab nämlich am 2. Februar eine ausführliche lateinische Beschwerdeschrift gegen die Schule und den Schulmeister bei Rathe ein, die Alles überbot, was die gemeinste Schmähsucht zu erfinden vermag. Er greift nicht bloss seine amtliche Wirksamkeit, er tastet nicht bloss seinen sittlichen Charakter an, er wirft ihm nicht bloss vor, er habe die Lüderlichkeit, die er unter dem Papstthum gelernt, in die evangelische Reichsstadt mitgebracht und sein Haus zu einer Stätte der Unzucht gemacht[1], er ergiesst sich auch gegen ihn in den gröbsten Schimpfreden: er spricht, wie Cnipius dieselben zusammenstellt, von einem doppelten Galgen, den dieser verdient, von dem Umbringen der Heerde, dessen er sich schuldig gemacht, von einem Frauenhause, das er errichtet, von dem Verderben der Schule und dem Unfall der ganzen Stadt, den er herbeigeführt, von dem hündischen Angesicht, das er trage, von Cnepio und Cnapio, wie er seinen Namen verketzert, von dem unfläthigen Wiedehopf, dem stinkenden Bock, dem bösen Engel, dem unfläthigen Vieh, dem Gutzgauch (Kukuk) und ähnlichen noch weit stärkeren Ehrentiteln, mit denen er ihn belegt. Cnipius antwortete am 14. Januar gleichfalls in lateinischer Sprache. Am 16. Februar stellte der Rath an beide Theile die Forderung, sie möchten ihre Schriften in deutsch transferiren. Cnipius rechtfertigt in seiner Antwort[2] im Ganzen in würdiger Weise seine Amtsführung und sein Familienleben gegen die Beschuldigungen Saxo's. Auf Manches, was er darüber gesagt, werden wir unten zurückkommen; dass ihm hier und da die Geduld bricht, und er mit Bitterkeit und Grobheit antwortet, wird man dem Beleidigten, der unter dem frischen Eindrucke der ihm widerfahrenen unwürdigen Behandlung

---

[1] Dieser Vorwurf beruht auf folgenden Thatsachen, über welche sich Cnipius sehr ausführlich verbreitet. Eine Magd, die bei ihm vierzehn Jahre gedient hatte, verliess 1551 sein Haus, hängte sich an schlechte Gesellschaft und gerieth in's Elend. Eine andere wurde später von einer ihm unbekannten Person geschwängert, wovon er sogleich den Bürgermeister in Kenntniss setzte. Ausserdem hatte sich ein Liebesverhältniss zwischen einem seiner Pensionäre und einer jungen Verwandtin von Cnipius angesponnen; er entfernte den jungen Mann, den Sohn des Pfarrers zu Södeln in der Wetterau, augenblicklich aus seinem Hause und strafte das Mädchen mit Schlägen; allein gegen seinen Willen setzte sich jener mit der Familie seiner Geliebten in Verbindung und unter Zustimmung der beiderseitigen Eltern wurde die Hochzeit in Södeln vollzogen, noch ehe die Folgen des früheren Verhältnisses an den Tag kamen.

[2] Tom. III Actorum etc. auf dem Stadtarchiv 310 flg. 325 flg. Saxo's Schrift steht S. 275 und 297.

schreibt, zu Gute halten. Auf die persönlichen Schmähungen droht er, wenn ihm nicht Genugthuung werde, so wolle er der ganzen deutschen Nation bekannt machen, welch ein Ungeheuer in dieser weitberühmten evangelischen Stadt unter dem falschen Namen eines evangelischen Prädicanten gehegt werde. „Viele Schmähungen, sagt er, habe ich in griechischen und lateinischen, heidnischen und christlichen Büchern bei Tag und Nacht gelesen, aber eine solche Fluth von Schimpfwörtern, Scurrilitäten, Verleumdungen, Lügen und üblen Nachreden habe ich bis jetzt in keiner kleinen Schrift irgend eines Sterblichen gesehen. Nicht seine eigene Natur, sondern der Satan selbst, der Zerstörer aller Ordnung und Schönheit, hat diesen bösartigen Menschen, als er schrieb, getrieben und zu dieser unerhörten leidenschaftlichen Verblendung fortgerissen." Die schwerste Rache, die er sich erlaubt, ist, dass er durch fünf Schüler in der ihm mitgetheilten Anklageschrift des Prädicanten hundert und eilf Verstösse gegen die vier Theile der Grammatik, nämlich die Orthographie, Prosodie, Etymologie und Syntax [1] aufsuchen lässt und dieselben mit rothen Kreuzchen bezeichnet. In einer Reihe von Epigrammen nicht der glimpflichsten Art hat er den Saxeus asinus, wie er ihn im Unmuth nennt, gegeiselt und dem Spotte der literarischen Kreise preisgegeben. Auch hat er in zwei Gedichten, das eine ist in elegischem, das andere in sapphischem Versmaase geschrieben, sämmtliche Schnitzer Saxo's zusammengestellt [2]. Als hierauf Saxo dem Hieronymus Zober, Collaboranten an der Barfüsser Schule und Hauslehrer bei dem Bürgermeister Hans Bromm, begegnete, redete er ihn an: „He, Hieronymus, ich höre, dass dein Meister auf mich einige Liedchen drechselt (tornare); sage ihm, dass ich mich nicht daran kehre, so lange sie nicht in die Oeffentlichkeit kommen. Hat er eine gerechte Sache, warum belangt er mich nicht bei Rath?" Cnipius bot nun Alles auf, um sein Recht zu schützen. In einer Anzahl von Briefen — fast alle, die wir aus seiner Feder besitzen, gehören dieser Zeit an und beziehen sich auf diesen Vorgang — fordert er nachdrücklich seine Gönner auf, ihm die Genugthuung für diesen unverdienten Angriff von dem zögernden Rathe zu verschaffen. Es liegt etwas Wohlthuendes für uns darin, dass er selbst dem Bürgermeister Hans Bromm am 14. Februar schreibt, sowohl Peter Geltners Sohn, als Hartmann

[1] Es sind dies die vier Theile, in welche Melanchthon seine lateinische Grammatik ordnete. Vgl. Planck, Melanchthon, Präceptor Germaniä, Nördlingen 1860 S. 67.

[2] Saxo's fehlerhafte Wörter sind mit rother, die spärlich von ihm eingeflochtenen Verbindungswörter mit schwarzer Tinte geschrieben: Saxonis est quicquid rubrum dabit haec tibi charta, schreibt er selbst darüber.

Beyers Knabe, den er Telamonius nennt, hätten ihm zu seiner Freude mitgetheilt, dass ihre Väter das Auftreten Saxo's höchlich missbilligten. Ueber den Ausgang des Handels sind wir nicht benachrichtigt; aber Saxo's Roheit kam immer unverhohlener zu Tag: schon am 25. März musste Cnipius auf's Neue bei Rath Beschwerde führen, „dass ihn sein Gegner in seinen Predigten austrage und für einen unzüchtigen Haushalter ausschreie“[1]. Am 11. Mai sagten Zeugen bei Rath aus, dass er auf öffentlicher Strasse zwei Vicarien des St. Bartholomäusstifts mit Schmähreden beleidigt habe[2]. Am 9. November beklagten sich die deutschen Herrn in Sachsenhausen, dass er sie in seiner letzten Predigt angetastet habe. Seine Vernehmung und die Aussagen der verhörten Zeugen constatirten die Thatsache. Der Rath beschloss, den Prädicanten mit Ernst zu verwarnen, dass er sich in seinen Predigten des Schmähens enthalte und das Evangelium rein und lauter vortrage. Dr. Fichard übernahm es, den Comthur des deutschen Hauses wegen des unangenehmen Vorfalles zu begütigen[3]. In der Rathssitzung am 5. April 1558 wurde vorgetragen: „es sei abermals über bemeldeten Saxonem Klag kommen, wie er verschienenen Samstag einen Vicarien zu St. Bartholomes in das Koth gestossen und geschlagen haben soll; wird um gebührlich Einsehens nachgesucht.“ Der von dem wüsten Menschen Vergewaltigte hiess Palladius. Als Saxo wegen seiner That vom Rathe zur Verantwortung gezogen wurde, rechtfertigt er dieselbe mit den pöbelhaftesten Angriffen auf dessen Namen: Palladius, sagt er, nenne er sich entweder, weil er der götzendienerische Knecht einer heidnischen Dirne, Pallas, oder weil er — denn palus heisse Sumpf — ein Sumpf- oder Dreckvogel sei, denn ihre Göttin, des Teufels Grossmutter, der sie dienen, hat auch ihren Namen von den Pfützen und Schlammgruben. Solch Geschmeiss solle bedenken, dass sie anderswo und nicht unter ihrem Ottergezücht, dass sie in Frankfurt und nicht in Mentz seien. Seine Heldenthat selbst erzählt er in folgenden Worten: „Ich muss E. F. W. erzählen, wie mir's mit solchem Lecker den 2. Tag Aprilis gangen ist. Wie ich will heimwärts gehen, kommt ohn alles Gefähr ein jung Chor-esclein daher geschweift, als trüge es das Palladium; flendet das Maul, blecket die Zähne und blaset sich auf wie eine Kröte oder Ottergezücht, und gedacht, ich sollt ihm Ehre erzeigen und weichen, damit es in seinem Muthwillen gestärket wurde, gehet stracks an mich. Da sprach ich: „Du Leckerlein, bist du da? thu gemach, man

[1] Rathsprotokoll vom 25. März 1557.
[2] Rathsprotokoll von diesem Tage.
[3] Bürgermeisterprotokoll vom 9. und 16. November 1557.

kennt dich sonst wohl, wer du bist". Da hupfet das Choreselein auf und gab einen bösen Gestank und zuckt damit am Weidenner[1], damit er, ein rechter und treuer Palladius, das Palladium beschützet. Da erschrack ich übel und gedacht: „Wärest du mit Gott und Ehren von dem Lecker!" (denn sie sind Sicarii) und musst gleichwohl des Männleins lachen, und sprach damit: „Wenn ich meines Amts nicht verschonet, ich wollt dich lehren, wie du über mich die Wehre zucken solltest." Da brüllet das Eselein heraus: ich wäre des Teufels Diener, welchen der böse Geist doch selbst nit zäumet und gefangen hält, da kunt ich mit Gott und Ehren nicht davon kommen, denn er hat das heilig Predigamt, auch meine Herrn, einen ehrbaren weisen Rath dieser Stadt und ganz Christengemein allhie in Frankfurt gelästert und geschändet. Auf dass er solches hernach nicht leugnet, stiess ich den Drecksack in den Unflath, da lag Paludius in palude, das bracht sein fatale nomen mit, denn Unfläthige gehören in den Unflath. Da lag die aufgeblasen Kröt und giftiger Wurm mit Stachel und Alles im Koth, welche ich ihm nit wollt nehmen, sondern lass ihn liegen, gehe heimlich meiner Strasse nach; stehet das Leckerlein auf und eilet mir mit blossem Weidenner nach zu werfen; ob solches geschah, oder nicht, ist mir unbewusst, denn ich gehe meine Strass. Welche solches sahen, könnens auch zeugen." Auf diese Antwort beschloss am 3. Mai der Rath, „ihm den Urlaub zu geben und ihm anzeigen zu lassen, dass er der Kanzel müssig stehe."[2] Wie sich der Rath im folgenden Jahre an Melanchthon gewandt und diesen um Empfehlung eines Nachfolgers im Amt gebeten,

---

[1] Ueber dieses Wort verdanke ich dem gelehrten altdeutschen Sprachforscher, Herrn Dr. Franz Roth, folgenden Aufschluss:

„Die Waid, ältere Sprache uueida: das Ausgehen auf den Fang von Wild, Vögeln, Fischen. in uueida in venatione, in uueidu in piscatione, dazu das Verb. uueidon Davon haben sich in die neuere Sprache mehr oder minder forterhalten: der *Waidener*, *Waidner: Hirschfänger*, in der älteren Sprache hiess der Jäger selbst uueidinari (Schmeller bayrisches Wörterbuch IV, 28), Waidmesser, Hirschfänger (ältere Sprache: uueidemezzer venabulum)."

Wenn es auffallend erscheint, dass ein Vicar des Bartholomäusstiftes mit Hirschfänger bewaffnet über die Strasse geht, so dürfte dies seine Erklärung finden in der Handschrift des Canonikus Königstein vom Liebfrauenstift, der Folgendes berichtet: Anno 1521 ad 13 decemb. sub vesperis hat myn Her Dechant capitulariter angezeigt eyn Copiee eyns mandats, vsgangen von dem vicarien vnd Scolastern doctori Zobbeln zu Mentz, darin mandirt aller priesterschaft zu Franckfort, das keiner post nonam horam noctis sine lucerna sich lass finden et sine armis quibusdam vnd wo das eyner vorechtet, sol er gestraft werden in XX gulden. Solichs hat myn Hr. Dechant post vesperas den

darüber vergleiche man meinen Nachtrag zu dem diessjährigen Programme des Herrn Directors Classen.

Dasselbe Jahr, in welchem Cnipius durch Saxo so bitter gekränkt worden war, brachte noch einen freundlichen Lichtblick in sein Leben: der Mann, der ihm ein heller Leitstern auf seinem Bildungsgange gewesen war und auf dessen Stimme er in jeder Frage der Wissenschaft mit vollem Vertrauen lauschte, Philipp Melanchthon kam im August auf seiner Reise zum Religionsgespräche in Worms durch Frankfurt. Schon am 14. August, noch ehe Melanchthon hier ankam, schreibt Cnipius an Franz Ithyges in Schleusingen: „Während ich dies meinem Schreiber dictire, wird Herrn Philipp Melanchthon's Ankunft hier erwartet. Unser ehrbarer Rath achtet ihn, soviel ich erkenne, als einen wahrhaft göttlichen Mann und als ein unvergleichliches Licht der Kirche Christi in diesem Greisenalter der Welt. Darum zweifle ich nicht, es werde ihm grosse Ehre erwiesen werden, vorzüglich aber von dem freigiebigen Freunde und Gönner der Gelehrten, Herrn Nicolaus Bromm, der allein ihn mit seinem ganzen Gefolge, das ziemlich zahlreich sein soll, gastlich aufnehmen wird.“ Auf dem Rückwege von dem Religionsgespräche, das Nitzsch mit Recht den grössten Schimpf nennt, den die Reformation im 16. Jahrhundert erfahren hat, wohnte Melanchthon wieder in dem Brommischen Hause und brachte darin etwa eine Woche zu[3]). Cnipius konnte nun in trautem Gespräche mit ihm verkehren und er selbst berichtet uns eine Unterhaltung, die er mit ihm gepflogen hat, in folgenden Worten: „Die ehrwürdigen und hochgelehrten Herrn Paulus Eberus, Johannes Pistorius und Caspar Peucerus, die haben mich gesehen bei Herrn Philippo Melanthoni allein sitzen, in Herrn Niclasen Brommen Stuben, da hab ich dem heiligen Mann meine Meinung nach der Läng fürgehalten, die er denn auch vorhin hatte gelesen, und er hat

---

vicarien, den capitularen, subcustoden lassen verkünden.“ Aber auch abgesehen von dieser Verordnung war es damals nicht selten, dass Geistliche Schwerter trugen; dies zeigt der Kampf des Prädicanten Geyerfalk mit einem römischen Priester in Basel, vergl. Herzogs Oekolampad II, 118.

[2] Vergl. Saxo's eigenhändigen Bericht, der, vom 19 April datirt, am 3. Mai bei Rathe verlesen wurde 1) Tom. III Actorum etc 345 flg. und das Bürgermeisterprotokoll vom 3. Mai 1558. Cnipius widmete ihm noch folgenden poetischen Nachruf:

Jussa Magistratus quia dudum sprevit honesta
Et veterem culpam renovavit crimine turpi;
Excidit officio, qui de me scripsit iniqua,
Moribus ergo suis tandem se perdidit ipse.

[3]) Vergl. Classens treffliches Programm: über die Beziehungen Melanchthons zu Frankfurt a. M. 1860 S. 31.

solches alles ernstlich und mit ausdrücklichen Worten gebilliget und mir darnach ein Historien erzählet von Erasmo Sarcerio, welcher die Stucklin, so uf die Erde gefallen, hat wiederum heissen uflesen und die Erde abschaben und mit den Lichtern vom Altar verbrennen. Darauf hat er mir Einiges erzählt aus der Frag, so vom Brandenburgisch Hof gen Wurmbs ist geschickt worden, nämlich, ob auch der Leib Christi hinab in Leib gehe. Zuletzt wünscht er mir alles Glück und Heil zu meinem Fürnehmen und stärket mich mit freundlichen Worten. Dessgleichen that ich wiederum, so viel mir Gott Gnad gab.“

Wir ersehen aus dieser Erzählung, dass das Gespräch des Cnipius mit Melanchthon sich um das Abendmahl bewegte. Ausgehend von der Vorstellung, dass in dem Brode der Leib Christi gegenwärtig sei und bis zu dem Ausdrucke fortschreitend: das Brod sei der substantielle Leib, waren die strengen Lutheraner zu den wunderbarsten Consequenzen gekommen; die Brandenburger fragten, ob der Leib Christi nicht auch in den Magen komme[1]; Sarcerius verfuhr auf das Aengstlichste mit jedem Stückchen, das von der Hostie zur Erde gefallen war. Solchen Extremen gegenüber legte Cnipius seine freie Auffassung Melanchthon vor und freute sich, dessen ungetheilte Zustimmung zu vernehmen.

Das Wormser Religionsgespräch war ein Wendepunkt in der Stellung der kirchlichen Parteien innerhalb des deutschen Protestantismus. Die Ultras der lutherischen Partei, die in der neugegründeten Universität Jena einen Mittelpunkt gewonnen hatten und von hier, durch den wüthenden Flacius geleitet und erregt, die Opposition gegen Wittenberg und die Melanchthonianer leiteten, traten immer entschiedener und compakter auf und verbitterten dem sanften, friedliebenden Melanchthon seine letzten Lebensjahre. Aber auch in Frankfurt traten wichtige Veränderungen ein; Claus Bromm und sein älterer Bruder Hans hatten den Rath veranlasst, der finanziellen Noth der Stadt, die aus den grossen Ausgaben, wozu die letzten Jahre, namentlich 1547 und 1552 genöthigt hatten, erwachsen war, durch eine kaufmännische Unternehmung, nämlich durch den Vorschuss einer bedeutenden Summe, welche selbst erst erborgt werden musste, auf die verschuldeten Mansfeldischen Bergwerke abzuhelfen. Dies ist der sogenannte Seigerhandel. Das Project stellte reichen Gewinn in Aussicht: nicht bloss die Gebrüder Bromm, sondern selbst Johann von Glauburg und Johann Frosch (?) leisteten nach Kirchners Darstellung bedeutende Bürgschaften; die beiden letzteren

---

[1] Vergl. Corp. Reform. IX. 276 flg.

schossen noch ausserdem 28,000 Gulden aus ihren Mitteln zu. Der Erfolg vereitelte indessen alle Hoffnungen, die man auf die Unternehmung gebaut hatte; Claus Bromm wurde nach heftigen Begegnungen mit Johann Völker und nach ebenso leidenschaftlichen Vorwürfen, womit man ihn von allen Seiten überhäufte, schon 1558 genöthigt, aus dem Rathe zu scheiden; er wurde ein unerbittlicher Gegner desselben; auch Johann von Glauburg's Einfluss wird durch den Umstand, dass er den mit so grossem Verlust endigenden Handel befürwortet hatte, wenigstens zunächst in den Hintergrund getreten sein, und Conrad Humbracht bot noch im Jahre 1576 vergeblich alle Erinnerungen an die von ihm der Stadt geleisteten Dienste auf, um das erledigte Schultheisenamt zu erlangen, er musste Johann Kellner, Amtmann von Eppstein, weichen [1]. Durch diese Ereignisse wurde die einflussreiche melanchthon'sche Parthei in dem Rathe zersprengt; den durch sie so begünstigten Fremden wurde der Schutz entzogen; selbst Johann von Glauburg, durch die in dem Schoose ihrer Gemeinden ausgebrochenen Streitigkeiten ermüdet, liess die warme Theilnahme, die er ihnen früher erwiesen hatte, allmählig erkalten; gleichzeitig fanden auch die lutherischen Prädicanten beim Rathe ein geneigtes Gehör; durften sie es doch wagen, selbst Conrad Humbracht vom Abendmahle auszuschliessen [2].

Das Alles kann nicht ohne Rückwirkung auf Cnipius geblieben sein. Seine Stellung wurde schwieriger. Sein einziger Trost waren die Briefe, die er von auswärtigen Gesinnungsgenossen, von Hardenberg, Winsheim und Anderen, erhielt. Auf die Achtung, die sie gegen ihn aussprachen, berief er sich gerne, wenn in Frankfurt die Gegner seinen Charakter und seine Wirksamkeit mit unverhohlener Geringschätzung bekämpften. „Ich kann mit Briefen darthun“, so schreibt er um diese Zeit, „wie sehr mein Fürnehmen hochgelehrten Leuten hab gefallen; uf diesmal will ich nur ein Schrift erzählen, die in des ehrwürdigen Herrn Philippi Melanthon's Haus ist geschrieben worden, also lautend: Wohlgelehrter Andronice, wenn einer durch Gottes Hülf und Anleitung dahin kommen ist, dass er weiss, woruf er mit gutem, fröhlichem Gewissen beruhen soll, der mag wohl glauben, dass er in der heilig Schrift wohl studirt hab, dann ein solch Gewissen ist versichert und gewiss und ruft den wahrhaftigen Gott

---

[1] Kirchner II, 231 flg. 286 flg. Der Seigerhandel, der noch keineswegs genügend aufgehellt ist, war bereits Anfang 1557 in vollem Betrieb. Die Acten des Processes Claus Bromm contra Frankfurt füllen mehr als 20 Laden auf dem Stadtarchiv.

[2] Vergl. meine Schrift: Hartmann Beyer 121 flg.

an mit fröhlichem Vertrauen uf den Sohn Gottes, unsern Herrn Jesum Christum und währet und bewahret sich wider allerlei Falsch und Lügen, Schmach und heimliche List, erklärt leichtlich, was verwirrt ist, richt uf, was niedergeschlagen und geschwächt ist, und veracht allen Widerstand und Gefahr. Dieweil ich denn verstehe, dass du auch in einer gewissen Meinung befestigt bist, so darfst du dich nichts lassen bewegen von denen, die dich widerfechten uf eine sünderliche Weise, die sie jetzt im Brauch haben, so sie doch die alten Lehrer und der alten reinen Kirchen Meinung noch nicht ersucht haben. *Wann Herr Philippus wird gestorben sein, kann ich noch nit sehen, was unsere Nachkommen haben werden; was sie aber werden verloren haben, das sehe ich wohl;* doch zweifel ich nit, es werde Gott etwas überlassen von seiner Kirchen und nit leiden, dass das Licht der Wahrheit, so er wieder ufgericht, ganz verlösche; dieser Hoffnung lebe ich“ [1].

Schon im Jahre 1559 reichte Cnipius eine Beschwerdeschrift bei dem Rathe ein — sie wurde am 4. April verlesen — worin er sich auf das Bitterste gegen die Prädicanten beklagte. Im Januar hatte er einem von ihnen, Marcus Sabander, die Anzeige gemacht, er wolle sammt etlichen der Seinigen das Nachtmahl empfangen und sei desshalb bereit, seines Glaubens Bekenntniss mündlich in ihrer Gegenwart zu thun. Es war dies das damals übliche sogenannte Verhör, welches mit der Privatbeichte verbunden war. Anfangs hatte es nur den Zweck gehabt zu ermitteln, ob der sich Anmeldende mit den Katechismuswahrheiten so bekannt sei, dass man ihm das richtige Verständniss der heiligen Handlung zutrauen konnte; unter den geschärften dogmatischen Streitigkeiten der späteren Zeit über das Sacrament hatte es die besondere Bestimmung empfangen, die Orthodoxie seines Glaubens in diesem Punkte in regelrechtem inquisitorischem Verfahren auszumitteln; der Würtemberger Brenz hatte sogar eine vollständige Fragestellung zu diesem Behufe aufgesetzt [2]

Den Prädicanten genügte dieses Erbieten des Schulmeisters nicht; sie verlangten von ihm ein schriftliches Bekenntniss, welches er ausarbeitete und dem Matthias Ritter und Marcus Sabander persönlich einhändigte. „Es hat sie aber solch Bekenntniss vom Nachtmahl des Herrn, welches doch das Bekenntniss der heiligen christlichen

---

[1] Tom. IV der erwähnten Acta im Stadtarchiv von 1560—90, S. 11 findet sich die Abschrift dieses Briefes und die Erzählung von Cnipius Unterredung mit Melanchthon. Der Brief ist wahrscheinlich von Peucer.

[2] Vergl. meine Schrift: die Privatbeichte und Privatabsolution der lutherischen Kirche aus den Quellen des XVI. Jahrhunderts dargestellt S. 82 flg. 114—117.

Kirche ist, also angefochten, dass sie mir nit geantwortet haben, ob es gute oder böse sei, sondern haben mir nur lassen ansagen von einer Concordia (vom Jahr 1536), von der Augsburgischen Confession, auch von einem zukünftigen Colloquio." Da er auf bestimmte Entscheidung drang, liessen sich Hartmann Beyer und Matthias Ritter mit ihm in ein freundliches Gespräch ein, aus dem zwar beide Theile „gütlich abschieden", bei dem aber der Gegensatz ihrer Meinungen und Standpunkte sich so scharf in den wesentlichsten Punkten darlegte, dass sein Gesuch unberücksichtigt blieb. Er bat daher den Rath: „sie wollten die vielgemeldten Diener des Worts und Prädicanten dazu halten, dass sie mich samt den Meinen zum Nachtmahle lassen, wie andere Christenleut"[1].

Gleichzeitig sandte er sein Bekenntniss, welches ich in Beilage XIII. mittheile, nach Wittenberg an Melanchthon und erhielt durch dessen Schwiegersohn Caspar Peucer die Versicherung der Zustimmung des grossen Theologen. Auch nach Erfurt, Marburg, Heidelberg, Jena, Worms, Genf, Zürich und Basel, sowie nach England, schickte er seine Ausarbeitungen über diesen Gegenstand und scheint von allen Seiten billigende Erklärungen empfangen zu haben[2].

Am 23. Mai hatte er schon wieder Gelegenheit, über einen der Prädicanten Beschwerde zu führen. Er gibt dem Rathe „unterthäniglich zu vernehmen, wie dass Herr Hartmann Beyer am siebenten Tag Maji, d. i. am Sonntag vor Pfingsten in seiner Predigt nach Mittag etliche grobe Reden hat geführt, die er mit keiner göttlichen Schrift immer mag beweisen; da klagt er über Alle, die mit dem Luthero eine Concordiam zu Wittenberg gestellt hatten vom Abendmahl des Herrn, und seien nachmals davon abgewichen. Er klagt auch, dass hie etliche alte Prädicanten sich derselbigen unterschrieben, aber auch nit Glauben gehalten; solche Wort führt er auch von denen, die es in der Augsburgischen Confession und Apologia derselbigen nit hielten, wie Lutherus gehalten und gelehrt hat vom Nachtmahl. Es sagt aber auch Herr Hartmann in der obgemeldten Predigt, die Sacramentschwermerei sei auch in die Schulen kommen u. s. w. Am nächsten Sonntag dem 21. Mai warf er abermals greulich um sich Rotten, Secten, Schwärmer, Sacramentirer und was dergleichen mehr in seinem Brauch ist, das er Alles deutet auf die hochgelehrtisten Bekenner des wahren Evangelii, so zu unserer Zeit

---

[1] Tom. III Actorum etc. S. 360—364.
[2] Vergl. Beilage Beilage XI, 4 und 5.

auf Erden leben." Wir werden schwerlich irren, wenn wir die Polemik Beyers nicht bloss auf die älteren Prädicanten Ambach und Lulius und auf Cnipius beziehen, sondern zugleich auf Melanchthon selbst, den der heftige Prediger des Abfalls von der Augsburgischen Confession und deren Apologie bezüchtigen will. So fasst es auch Cnipius. Was nun den Ausfall auf ihn selbst betrifft, so setzt er demselben eine sehr verständige und kaltblütige Reflexion entgegen: „Da ich diess hört', gedacht ich an die tröstlichen Wort des Herrn im Evangelio: Selig seid ihr, wenn euch die Menschen um meinetwillen schmähen und verfolgen, und reden allerlei Uebels wider euch, so sie daran lügen. Durft Herr Hartmann vor etlichen Jahren seine ordentliche Obrigkeit auf der Kanzel gegen dem Volk verachten, da ihm diese Wort entfuhren: Meine Herrn gehen mit Narrenteidung um, so wird er ihren diener viel mehr verachten. Für Gott aber und seinen heiligen Engeln, dergleichen bei allen Liebhabern der evangelischen Wahrheit ist mir Herr Hartmanns Verachten ein grosses Lob, da zweifel ich gar nit an. Es seind mir auch in kurzer Zeit herrliche Schriften zukommen von Wittenberg, von Marburg und von Heidelberg, in welchen die christlichen Doctores und Magistri mein Bekantnuss vom heiligen Abendmahl einmüthiglich approbirt, gebilliget und gelobt haben, wie ich allen Gelehrten bereit bin zu zeigen und beweisen. Ich wüsst Herrn Hartmannum vielfältig zu bezahlen, wenn es zum Frieden diente."

Er geht aber auch in sehr verständiger Weise auf den gegen Ambach, Lulius und Melanchthon erhobenen Vorwurf des Abfalles von der Wittenberger Concordie und der Augsburgischen Confession ein: „Diese Reden Herrn Hartmanni zeigen nichts anders an, denn dass er seinen greulichen capernaitischen Irrthum[1] mit der obgemeldten Wittenbergischen Concordia wider die göttliche Schrift und der alten katholischen Kirchen Glauben und Confession gern wöllt vertheidigen und handhaben, das wahrlich in keinen Weg von frommen Christen zu dulden ist. Denn es haben ja auch die hochgelehrtisten Theologi, Herr Philippus Melanthon und Martinus Bucerus

---

[1] Dass der Vorwurf des capernaitischen Irrthums den Lutheranern nicht immer mit Unrecht gemacht wurde, beweisen Luthers eigene Worte in dem Bedenken vom 17. December 1534 (Erlanger Ausgabe 55, 75): „Und ist Summa das unser Meinung, dass wahrhaftig in und mit dem Brod der Leib Christi gessen wird, also dass Alles, was das Brod wirkt und leidet, der Leib Christi wirke und leide, dass er ausgetheilt, gessen und mit den Zähnen zubissen werde."

mit andern mehr, die sich der obgemeldten Concordia hatten unterschrieben, nachmals erkannt, dass man wider die göttliche Schrift keine Lehre, keine Decreta, keine Concordien oder Vereinigung zu halten schuldig ist, denn sie haben aus Gottes Wort und der alten Lehrer Schriften klärlich beweist, *dass der recht natürlich Leib Christi nit ist in der Welt hie auf Erden, sondern er ist und bleibt im Himmel bis zum jüngsten Tag. Auch haben sie nachmals geschrieben, dass keine ungläubige Gottlosen des lebendigen Gottes Tempel seien. Daraus folgt unwidersprechlich, dass ein geistliche Niessung des wahren Leibs und Bluts Christi im Abendmahl des Herrn ist und empfähet der ungläubig Gottlose nur das äusserlich Sacrament"* [nämlich die blossen Zeichen] *„zum Gericht.* Die solches schreiben, lehren und glauben, heisset Herr Hartmann Schwärmer, Sacramentirer, ja auch treulos und meineidig, so er sie billiger loben und preissen sollt, dass sie die göttliche Wahrheit wider ihr Gewissen nit haben gewöllt verschweigen. — — Es sollten unsere Prädicanten und jetzt fürnehmlich Herr Hartmann wohl bedenken: So Lutherus sein liebstes und bestes Buch, die Postill, schier alle Jahr verändert und gebessert, und damit das vorige antiquirt, das ist abgethan und verworfen hat, dass man unbillig, ja wider Gott und Recht die frommen Christen schmähet und lästert, welche nach erkannter göttlicher Wahrheit irgend einen Artikel menschlicher Schriften oder Vereinigung verlassen und verwerfen" [1].

Wir können nur lebhaft diesem ächt protestantischen Grundsatz beistimmen, der die kirchliche Lehrentwickelung nicht an einem bestimmten Punkt zum absoluten Abschluss bringen will, sondern für sie das Recht der freien schriftgemässen Fortbildung mit Entschiedenheit in Anspruch nimmt; aber ebenso muss die Klarheit, mit welcher Cnipius seine Ansicht vom Abendmahl, die wesentlich die Calvinische ist, in wenigen Worten auf einen so präcisen Ausdruck bringt, anerkannt und gelobt werden. Für den Satz, dass der Leib Christi seit seiner Erhöhung im Himmel und nicht auf Erden ist und dass darum der Genuss desselben als ein geistiger nur mit dem Organ des Glaubens geschehen kann, durfte er sich mit Recht auf das kirchliche Alterthum berufen, denn Augustin hat dies nicht gelegentlich, sondern durchgängig in seinen Schriften ausgesprochen; für die Prämisse dieser Anschauung aber durfte er sich getrost auf das apostolische Glaubensbekenntniss stützen, das in dem Festhalten

---

[1] Tom. III Actorum etc. Nr. 59. fol. 381.

an dem schriftmässigen Ausdruck des *Wiederkommens Christi zum Gericht* die Ubiquitätslehre geradezu ausschliesst.

Dem Fanatismus des starren Lutherthums durfte freilich Cnipius nicht hoffen mit seiner Dialectik ein Zugeständniss abzugewinnen. Dieses bestand nun einmal in unbeugsamem Eigensinn auf seiner These. Nichts destoweniger übernahm er es im folgenden Jahre in zwei Schriften, die er unter dem pseudonymen Namen Johannes Candidus herausgab, seine Ansicht noch schärfer zu begründen. Sie heissen: Christiana confessio de coena Domini exhibita nuper quibusdam Theologis. Anno Domini 1560. und De coena Domini veritas Catholica, in gratiam studiosae juventutis methodice tractata. Anno 1560. Die erste stellt den ganzen Stoff unter vier Artikel: 1) *Christi Leib ist nicht allgegenwärtig;* er weist zuerst nach, dass Christi Leib eine Creatur ist, und folgert dann so: Keine Creatur ist allgegenwärtig, denn dies kommt allein Gott oder der göttlichen Natur zu; aber der wahre und natürliche Leib Christi ist eine Creatur, folglich ist der wahre und natürliche Leib Christi nicht allgegenwärtig. 2) *Der Genuss des wahren Leibes und Blutes Christi ist ein geistlicher;* 3) *die Ungläubigen können darum den wahren Leib und das wahre Blut Christi nicht in sich aufnehmen,* denn Christus kann mit ihnen keine Gemeinschaft haben, was doch eben mit dem Genusse seines Leibes durch sie behauptet wird; 4) *Gott, der über alle Creatur ist, kann nicht mittelst creatürlicher Stoffe bei uns Wohnung machen.* In der zweiten Schrift stellt er in Fragen und Antworten die Lehre vom Abendmahl in der damals üblichen Weise unter die herkömmlichen logischen Kategorien: er fragt nach seinem Begriff, seiner bewirkenden, anlassgebenden, materialen, formalen und finalen Ursache, sowie nach seinem Effect; und unterwirft darnach die verschiedenen abweichenden Auffassungen desselben einer eingehenden Kritik. So hat er demnach in den zwölf Jahren seiner Frankfurter Wirksamkeit die wichtigsten Fragen der sogenannten philippistischen Periode, nämlich die Fragen wegen der Zulässigkeit der Adiaphora, der Nothwendigkeit der guten Werke, der Mitwirkung des menschlichen Willens zu der Gnade, der Gegenwart Christi im Abendmahle im Melanchthonischen Sinne durchgefochten. Man hat ihn zwar um des Standpunktes willen, den er in der Abendmahlslehre einnahm, einen Calvinisten oder gar einen Zwinglianer genannt (Ritter 436), aber gewiss mit Unrecht; von den Reformirten trennt er sich doch sehr bestimmt durch das Verhältniss, in welches er den menschlichen Willen zu der göttlichen Gnade stellt und durch den scharfen Accent, womit er als Synergist die menschliche Freiheit in

dem Processe des Heiles betont. Er kann darum auch nur ein Gegner der absoluten Prädestination gewesen sein und offenbar hat er als solcher sich so sorgfältig den Brief abgeschrieben, in welchem Sebastian Castalio vierzehn dahin einschlagende Artikel aus dessen Schriften zusammenstellt und eingehend widerlegt[1] (Gegen den Schluss des Manuscriptes). Dagegen erklären sich alle von ihm geäusserten theologischen Ansichten sehr gut aus den Grundgedanken Melanchthons und selbst in der Abendmahlslehre unterscheidet er sich von ihm nur durch das Eine, dass er ungescheut die Consequenzen ausspricht, zu welchen auch Melanchthon von seinen spätern Praemissen aus hätte kommen müssen, wenn er es über sich hätte gewinnen können, eine unumwundene Erklärung über sein Verhältniss zu Calvin in diesem Punkt abzugeben, wozu dieser ihn vergebens zu veranlassen, ja zu drängen suchte. Auch das ist bezeichnend für Cnipius, dass er ein starkes Gewicht auf die Uebereinstimmung seiner Lehre mit der der alten reinen Kirche legt. Darum, schreibt er 1559 an den Rath: muss man Ursach aus Gottes Wort und der alten reinen Kirchen Verstand suchen. Denn man soll keine Lehr annehmen, die nit Zeugniss hat von der alten reinen Kirche; dieweil leichtlich zu verstehen, dass die alte Kirch hat alle Artikel des Glaubens haben müssen, nämlich Alles, so zur Seligkeit nöthig ist; deshalb sollen auch alle vernünftigen Christen eine Scheu haben vor denen, die in der christlichen Lehre ohn Gottes Wort und ohn einige bewährte Exempel oder Zeugniss der alten heiligen Kirche neue Artikel aufführen[2]. Es ist ihm aufrichtig um die *Katholicität* des Dogma zu thun; was dem katholischen Glauben und dem katholischen Bekenntnisse, wie beides die Apostel überliefert haben, zuwiderläuft, sagt er in der ersten der beiden Druckschriften, das muss offenbar vom Teufel stammen, auch die Ubiquität des Leibes Christi verwirft er ausdrücklich aus dem Grund, weil er sie für ein neues Dogma hält, das diesem katholisehen Glauben widerspricht; er beruft sich sogar zur Rechtfertigung der Kindertaufe mit Origenes auf die apostolische Tradition, und nennt die Kirche, als Bewahrerin dieser Tradition, die Säule und das Fundament der Wahrheit (1 Tim. 3, 15); dies Festhalten an der katholischen Wahrheit ist ihm das Merkmal der Gemeinschaft mit

---

[1] Dies hindert ihn indessen keineswegs Calvin seine tiefe Ehrfurcht zu bezeugen. Er drückt sie in folgendem Epigramme aus:

O Calvine, precor, vivas ut Nestoris annos,
Nam populo tradis dogmata vera pio.
Dotibus innumeris te Christi spiritus auxit,
Quod tua Christicolis optima scripta probant.

[2] Tom. III Actorum etc. 363.

der katholischen Kirche, ausser welcher es für die Einzelnen kein Heil gibt; wer von diesem Consensus mit den alten bewährten Lehrern in subjectiver Willkühr sich lossagt, der scheidet von dem Tempel Gottes, von dem Quell der Wahrheit, von der Hoffnung des ewigen Lebens und der ewigen Seligkeit Das letzte Ziel der reformatorischen Entwicklung setzt er in die Rückkehr sowohl der römischen Kirche, als der lutherischen Eiferer zu dieser wahren und ächten Katholicität; mit Besorgniss sieht er auf die Jesuiten, in denen er die entschiedensten Feinde derselben erkennt und deren erstes Auftreten in Deutschland eben in dem Anfang der fünfziger Jahre des Jahrhunderts erfolgte; mit liebendem Blick verfolgt er das Zusammentreten der vier rheinischen Churfürsten in Mainz und glaubt sich von ihren Berathungen segensreiche Früchte für die Reformation der alten Kirche versprechen zu dürfen; wie Melanchthon hat auch er die Hoffnung einer Wiedervereinigung mit der alten Kirche nicht gänzlich aufgegeben, und als dieser zum Religionsgespräche nach Worms zieht, begleitet er ihn mit seinen wärmsten Segenswünschen, dass es gelingen möge, die Kirche zu den ächt katholischen Grundprincipien und Fundamenten wieder zurückzuführen. Die Zerklüftung des Protestantismus erfüllt ihn mit tiefer Trauer; alles Heil erwartet er für diesen von Melanchthons irenischen Vermittlungsversuchen: „Christus," so schreibt er noch am 4. März 1557 an Claus Bromm, „der Urheber des Lebens, die Sonne der Gerechtigkeit, der Fürst des Friedens und der höchste Lehrer der ewigen Wahrheit wird es durch diess sein auserwähltes und heilsames Rüstzeug dahin bringen, dass fortan jene verhassten Namen der Sacramentirer und Sacramentschänder, der Lutheraner und Zwinglianer schwinden und dass endlich zu einem Leibe Alle zusammenwachsen, die bis dahin mit zwiespältigem Munde und zwiespältigem Beinamen die erneuerte Lehre des Evangeliums Jesu Christi angenommen haben. Wir müssen Gott täglich in brünstigem Gebete anrufen, dass bald geschehe, was wir fromm und gläubig wünschen." — (Vergl. Beilage X u. XII.)

Dieser Wunsch nach Einheit der Kirche mag ihn auch im Jahr 1561 bestimmt haben, noch *einen* Versuch um Zulassung zum Abendmahle zu machen. Er näherte sich im Januar Ritter und besprach sich mit demselben; Samstags erschien er in der Beichte, wurde von Geltner verhört und absolvirt, dann aber dennoch zur Abfassung und Einreichung eines neuen schriftlichen Glaubensbekenntnisses genöthigt: auch dieses war den strengen Prädicanten nicht correct genug; es entspann sich daher ein vollständiger Briefwechsel zwischen ihm und Ritter, den dieser zuletzt dem Rathe vor-

legte, um das Verhalten der Prädicanten gegen ihn zu rechtfertigen[1]. Es ist diess die letzte Verhandlung von der uns noch Acten vorliegen; am 22. April desselben Jahres erging der Rathsbescheid, „dass die welschen Prädieanten sich fürderhin des Predigens gänzlich zu enthalten hätten, bis so lange sie sich zuvor mit den hiesigen Prädicanten gänzlich verglichen und vereinigt hätten.“ Im Jahre 1561 erfolgte die Auswanderung einer grossen Zahl wallonischer und niederländischer Familien nach der Pfalz, deren Churfürst Friedrich III. ihnen die Freiheit des Bekenntnisses sicherte, für welche Frankfurt keinen Raum mehr bot. Da mag auch Cnipius der Dunstkreis zu schwül geworden sein und den vereinsamten Mann ein Verlangen nach freierer, frischerer Luft ergriffen haben: in dem Bürgermeisterprotokoll vom 26. Februar 1562 lesen wir den kurzen Eintrag, der durch keine Gründe näher motivirt wird: „bittet Johann Cnipius Andronicus Schulmeister zu den Barfüssern um Urlaub und danket einem erbarn Rath fleissig vor die Dienste: soll man ihm gebetener Maassen willfahren“ [2].

Wohin er seinen wandernden Schritt gelenkt und welche Wendung die ferneren Schicksale seines Lebens genommen haben, ist mir unbekannt; vergebens habe ich darüber nach Nachrichten geforscht. In ihm war der einzige theologisehe Vertreter des Melanchthonianismus aus der Reichsstadt geschieden; die beiden noch vorhandenen Vertreter dieser milden, freien, auf ächter Humanität beruhenden Geistesrichtung haben seinen Abzug um geraume Zeit überlebt: den 23. Oetober 1571 starb Herr Johann von Glauburg; bereits vier Jahre vorher war ihm seine treffliche Gattin, Anna Knoblauch vorausgegangen, der eine im Besitze des Herrn Rath Finger befindliche, aus der von Rücker'schen Familie stammende handschriftliche Limburger Geschlechterchronik, die sonst nur trocken den Hochzeit- und Todestag anzuführen pflegt, folgenden Eintrag widmet: “Den Freitag, den 7. November 1567, starb Frau Anna, Herrn Johann von Glauburg, des Aelteren, Hausfrau, der Gott genade. Diese Frau hat armer Leut Nothdurft ihr Lebtag vor andern vielen wohl erkennen kunten.“ Am 24. Januar 1584 verschied auch Conrad Humbracht. Des letzten aus diesem Kreise, der aber seit 1558 meist ausser Frankfurt sich aufgehalten zu haben seheint, gedenkt diese Chronik mit folgenden Worten: „Den 30. Septembris 1587 ist Claus Bromm gestorben, welcher meinen Herrn E. E. Rath grosse Unruhe gemaeht.“ Sein Bruder Hans, Sehöffe, war bereits am 30. October 1564 mit Tod abgegangen.

[1] Tomus Actorum etc. IV, 4—17.

[2] Lersner II, II, 111.

III.

Des Cnipius Wirksamkeit an der lateinischen Schule.

Ueber des Cnipius zwölfjährige Wirksamkeit an der Schule besitzen wir nur wenige Nachrichten, die er selbst in seinem Bericht wider Andreas Saxo und in dem Begleitschreiben, womit er denselben am 14. Februar 1557 dem älteren Bürgermeister Hans Bromm zustellte, sowie in einem Berichte vom Jahre 1559, niedergelegt hat. Ueberhaupt bemerke ich bei dieser Gelegenheit, dass fast sämmtliche Schriften, die von ihm auf unsere Zeit gekommen sind, den Jahren 1553, 1555, 1557, 1559 und 1561 angehören. Sie lassen darauf schliessen, dass er noch vieles Andere aufgezeichnet, was verloren gegangen ist, ja dass die meisten Erzeugnisse seiner Musestunden dieses Schicksal erfahren haben. Welche unschätzbare Quelle für die Geschichte der Melanchthon'schen Epoche würde allein sein Briefwechsel mit Albrecht Hardenberg sein, wenn er uns noch vollständig vorläge. Die Schule bestand, wie Cnipius selbst sagt, auch zu seiner Zeit aus *vier* Classen; an ihnen wirkten mehrere Lehrer unter dem Leiter der Anstalt, die als Collaboranten oder Substitute bezeichnet werden; wir erinnern an die bereits erwähnten: Johannes Latomus aus Schleusingen, Johannes Acontius und Hieronymus Zober. Ueber die Aufgabe und das Ziel, die ihm bei seinem Wirken vorschwebten, spricht sich Cnipius in folgenden Worten aus: „Alle weisen und gottesfürchtigen Regenten haben zu jeden Zeiten geachtet, dass wohlgeordnete Schulen seien ein fürnehmliche Ehr und Zier der Städte, sonderlich um der Ursach willen, dass sie seind der Gottesfurcht, Gesetz, Lehr und aller ehrlichen Aemter Zuchthäuser. Dieweil aber solcher Schulen aus sonderlicher Gottes Gnaden jetzund nit wenige seind in der Christenheit, allermeist aber an den Oertern, da die reine Lehr des Evangelii erhalten wird, haben wir auch hie zu Frankfurt am Main uns geflissen (so viel Gott unserer Schwachheit geholfen hat), dass auch eurer Schul, o weit berühmte, hochweise Herren, der obgemeldeten Zahl billig mag zugerechnet werden. Denn bisher haben wir unsere Zuhörer in göttlichen und menschlichen, griechischen und lateinischen Schriften fleissig unterrichtet, die Schulgesetze, zur Gottesfurcht, zur Lehr und guten Sitten ganz forderlich, haben wir fleissig gehalten, welches nit allein wissen Alle so bei uns gelernt haben und noch lernen, sonder auch Etzlichen euers hohen Standes ganz kundig ist. Unserer Schüler Bücher sind auch vorhan-

den von göttlichen Dingen auf's Fleissigst geschrieben, will von andern dergleichen Büchern, so weltliche Schriften enthalten, nit weiter reden. — — Gottesförchtige Lehrer der Kirchen und Schulen wissen, dass sie berufen sein nit zum Spiel und Wollust, sondern dass sie in ihren grossen Arbeiten und Kämpfen von dem Gericht und Willen Gottes und von dem Mittler, unserem Herrn Jesu Christo Zeugniss sagen vor ihren Zuhörern“ [1].

Cnipius Sorge ging darauf hin, dass nur wenige und zwar die besten und vorzüglichsten Schriftsteller gelesen wurden. Die Grammatik wurde in allen vier Classen fleissig getrieben [2]. Die Zahl der täglichen Lehrstunden war, Ausnahmen abgerechnet, durch Rathsschluss auf sechs festgestellt, wovon wohl die eine Hälfte auf den Morgen, die andere auf den Nachmittag angesetzt war, da er ausdrücklich bemerkt, dass die Schüler zweimal am Tage in der Schule erschienen. Er führt diese Einrichtung des sechsstündigen täglichen Unterrichts bereits auf seine beiden unmittelbaren Vorgänger Jacob

---

[1] Omnes prudentes et pii rerum publicarum gubernatores semper judicaverunt scholas bene constitutas praecipuum decus et ornamentum esse civitatum ob hanc praecipue causam: quod sind pietatis, legum, disciplinae et omnium honestorum officiorum Gymnasia Cum autem talium scholarum singulari beneficio Dei iam non paucae sint in orbe Christiano, potissimum autem iis in locis, ubi pura viget Evangelii doctrina, dedimus et nos hic Francofordiae in ripa Moeni operam, Deo infirmitatem nostram adiuvante, ut et vestra Schola, o clarissimi prudentissimique Domini praedictarum numero sit optimo jure adnumeranda. Hactenus enim auditores nostros divinis et humanis, Graecis et Latinis literis accurate instituimus, scholasticas leges ad pietatem, ad eruditionem et ad morum civilitatem promovendam servavimus: quod non solum constat omnibus, qui nostra hic usi sunt Minerva et adhuc utuntur, sed et quibusdam vestri amplissimi ordinis plane compertum est. Sunt etiam nobis in promtu libri puerorum de rebus sacris diligentissime scripti, ne quid de aliis multis tum ligata, tum soluta oratione foecundis commemorem. — — Pii doctores ecclesiarum et scholarum sciunt se vocatos esse non ad ludos et ad delicias: sed ut in magnis laboribus suis et certaminibus de judicio et voluntate Dei et de mediatore Domino nostro Jesu Christo testimonium dicant coram auditoribus suis. — Tomus III Actorum auf dem Stadtarchiv. fol. 311 und 315 (deutsch), 325 und 329 (lat.).

[2] An Hans Bromm: Objicit mihi etiam stolidissimus homo catalogum authorum, quos anno superiore notaveram in epistola, mirasque tragoedias excitat, quasi nimia turba pueris officiam: cum ibi de *quatuor classium* lectionibus per quinquiennium et multo amplius habitis verba fecerim. Semper hic dedimus operam, ut pauci authores iique optimi ac praestantissimi a nobis praelegerentur, talemque servavimus ordinem, qualem et antecessores nostri servaverunt, quod nobis probatu facillimum est — *Nulla est primarum* (?) *quatuor classium, in qua non doceatur ac discatur Grammatica.*

Micyllus und Eobald Sylvius zurück; während Saxo absurder Weise ein viermaliges tägliches Kommen der Schüler zur Schule fordert und für diesen unpädagogischen Vorschlag mit Recht von Cnipius in Anspruch genommen wird[1]. Dieser beruft sich besonders auf das Urtheil des Strassburgers Johannes Sturm, der in seinem Buche de litterarum ludis recte aperiendis Folgendes sage: „Die ziemlich erleichtert Schularbeit erweckt die heimischen Studia vnd die innerlichen Gedanken. Vier oder auf höchst fünf, doch nit weniger dann vier und nit mehr dann fünf Stunden seind den Magistris aufzulegen. Diese Stunden nach Weise der Oerter, der Zeiten und Gewohnheiten sind zu vertheilen." Cnipius bemerkt am Rande dazu: „Die sechste Stund, von euern Weisheiten verordnet, bringen wir zu mit der Musica[2]. Ueber die Nothwendigkeit freier Erholungsstunden setzt er seine Grundsätze in gebundener Rede aus einander:

Etwan sollen die jungen Knaben
Zu spielen frei Erlaubniss haben,
Das nützt der Lehr, weiss mancher Mann.
Quintilianus zeigt es an,
Auch Cato, den Erasmus preisst,
Durch diese Reimen das beweist:
„Mit Sorgen dich nicht übereil,
Mach dir auch etwan ein Kurzweil,
Dass du mögst tragen leichtiglich
All Arbeit, die beschweren dich."
Ausonius gibt auch Bescheid:
„Es soll der Lehrer nit allezeit
Die jungen Schüler überfallen
Mit harten Worten, sondern Allen

[1] Gegen Saxo: Ordinavit quondam prudentia vestra, ut scholae hujus didascali singulis diebus docendae juventuti sex horas impenderent, exceptis excipiendis. Approbavit ordinationem vestram insignis philosophus et poeta Jacobus Micyllus, fecit idem Eobaldus Sylvius, quibus ego successi et hujus ordinationis apud quosdam amicos encomiastes fui, potissimum eo nomine, quod discipuli nostri quotidie bis in schola compareant et tantum bis dimittantur. At stolidus hic asinus, qui sibi multo prudentior videtur vobis omnibus, serio scilicet consulit, ut scholastici nostri quater singulis diebus hic compareant et quater dimittantur. Quid autem hoc potuit consilio excogitari stultius? quid studiosae juventuti incommodius? quid minus ferendum, quam liberos honestorum civium toties in plateis divagari? Ibid. 330.

[2] Nos sextam horam nostram jucundo non minus quam utili impendimus. Ibid. fol. 318 (deutsch), 331 (lateinisch).

Zu gelegener Zeit züchtig und fein
Erlauben, dass sie fröhlich sein."
Der Cicero, wie sich gezimbt,
Diesen Gelehrten auch zustimpt [1].

Seiner unermüdlichen Thätigkeit an der Anstalt gedenkt er in folgenden Worten: „Edle, hochgelehrte, ehrsame, weise Herren, ich bin nu hie ins siebend Jahr, und hab mit höchstem Aufsehen und Treue die züchtige Jugend eurer Schul mit meinen Amtgenossen unterweist, mancherlei Comödien und Tragödien gespielt, Vorreden, Beschluss (Prologe und Epiloge) und andere viele Ding, Etlichen eueres hohen Standes bekannt, in denselbigen aus meinem Verstand gemacht, wie auch Gesang mit vier oder fünf Stimmen, das ich auch hab mögen leisten vor dreissig Jahren: mit mancherlei Episteln und Schulpredigten hab ich die gelehrten Discipel geübet, die besten Gesetz angericht um der Zucht willen zu erhalten. Die sechs Stunden, so viel möglich ist gewest, hab ich in der Schul mit Lehren, Singen und Lesen angelegt, daher hab ich so erbare, so gottselige und gelehrte, auch mir und den Amtgenossen so gehorsame Schüler die gemeldte Zeit gehabt, das ich mit freiem Gemüth bekenne, der allmächtig Gott hab durch sie gewirkt, dass, *so von euern Weisheiten täglich zwo Stunden zu lehren mir auferlegt waren, ich freiwillig sechs hab angenommen*, oder aufs wenigst, fünfe, und hat soviel die göttliche Majestät, welcher sei alles Lob und Preiss, durch uns in dieser eurer Schul geschafft, dass ich mich von ganzem Herzen erfreue, so oft ich gedenk der ersamen und züchtigen Knaben, welche vor wenigen Jahren von uns gezogen, entweder evangelische Prädicanten sind oder in der Lehr der heiligen Schrift oder beider Rechten seind Vielen ein Verwunderung. Die tödtliche Berührung (Seuche) vergangenen Jahrs hat Viele von uns abgeschreckt. Aber wir verhoffen

---

[1] Interdum studiis puerorum libera prosunt
Ocia, quod Fabius testatur Quintilianus.
Et Cato, quem scriptis bonus illustrat Erasmus,
Distichon hoc fecit, dignum sapiente poëta:
Interpone tuis interdum gaudia curis,
Ut possis animo quemvis sufferre laborem.
Dixit et Ausonius quondam: Non semper acerbi
Exercet pueros vox imperiosa magistri,
Sed requiem studiique vices rata tempora servant.
Sic etiam in libris Cicero docet Officiorum,
Sermonis Latii doctis quod constat abunde.

Ibid. 316. 330.

täglich Besserung, verrichten auch unsere Aempter und Studia (das wird Gott bezeugen und unsere Zuhörer) auf's Treuliehste"[1].

Diese Worte tragen durchweg das Gepräge der Wahrheit und Redlichkeit — abgesehen davon, dass sie an die Behörde gerichtet sind, welche die Leistungen des Mannes so genau kennen musste, dass er durch Prahlereien seiner Sache mehr geschadet als genützt haben würde. Sie beweisen nicht nur, dass Cnipius den redlichsten Willen hatte, die Schule auf die ihr bestimmte Höhe zu erheben, sondern auch, dass seine Bemühungen mit Erfolg gekrönt waren. Was er über die Ursache der Abnahme der Frequenz im Jahre 1556 sagt, ist sehr glaublich: auch in seinem Briefe an Ithyges spricht er von dem grossen Elend der Hungerjahre 1556 und 1557[2]. Ich kann daher in den Anklagen, welche die Prädicanten gegen seine Wirksamkeit erhoben, und namentlich in dem, was sie über das Sinken der Schule durch dieselbe sagten, nur einseitige Partheiurtheile erkennen.

Trotz dieser Ablehnung der Beschuldigungen des Saxo, wiederholten am 18. April 1559, wie wir oben sahen, nochmals sämmtliche Prädicanten dieselben Anklagen gegen die Wirksamkeit des Cnipius und fügten namentlich die Drohung bei: „Wo er auf seinem Irrthum verharren will, so werden wir verursacht und sinds für Gott schuldig, die Bürger zu verwarnen, dass sie ihre Kinder aus seiner Schule

---

[1] Septimum nunc hic ago annum summaque vigilantia et fide honestam juventutem vestrae scholae cum collegis meis erudivi, variasque Comoedias et Tragoedias egi, Prologos et Epilogos aliaque multa quibusdam vestri ordinis amplissimis cognita in his meo Marte composui, sicut et cantilenas partim quatuor, partim quinque vocum, *quod et praestare potui ante annos triginta.* Variis argumentis et declamationibus eruditiores discipulos exercui, optimas leges disciplinae causa institui. Sex illas horas, quantum fieri potuit, in schola docendo, canendo, legendoque impendi, unde tam bene moratos, tam pios ac doctos mihique et collegis morigeros hoc memorati temporis curriculo discipulos hic habui, ut ingenue fatear Deum omnipotentem per illos potissimum effecisse, ut cum a prudentia vestra binae singulis diebus horae docendi mihi essent iniunctae, senas mihi sponte subierim aut ut minimum quinas, tantumque divina maiestas (cui sit omnis laus et gloria) per nos in hac schola vestra perfecit, ut toto pectore gaudeam, quoties recordor ingenuorum iuvenum, qui paucos ante annos a nobis hinc dimissi vel Ecclesiastae sunt Evangelici vel in sacrae Theologiae aut Jurisprudentiae studio multis sunt admirationi. Letale contagium superioris anni permultos hinc deterruit Sed in dies singulos meliora speramus, officiaque et studia nostra, Deo optimo maximo teste et consciis auditoribus, fidelissime exequimur. — Ibid. Fol. 319 flg. 333.

[2] Beilage XII. — Auch Stricker Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst IV. S. 152 rechnet 1556 unter die durch Volkskrankheiten oder Epidemien bezeichneten Jahre.

nehmen, auf dass sie mit seinem Irrthum nicht vergift werden.“ Cnipius rechtfertigt sich gegen die wiederholten Angriffe auf seine Thätigkeit mit denselben Gründen: „dass die Prädicanten schreiben von Versäumniss in E. F. W. Schule etc. ist eine offentliche, grobe Unwahrheit, denn ich und meine Gehülfen haben nun ins neunte Jahr mit grosser Müh und Arbeit unser Amt verwaltet und ist noch nie kein Bürger in so langer Zeit zu mir kommen, der sich mit einem Wörtlein hätt lassen merken, dass ich die Knaben versäume, weiss auch für Gott und E. F. W. mit erbarer Leute Kinder zu bezeugen, dass kaum ein Schulmeister je in diese Schul kommen ist, der stetiger und mit mehrer Zeit seines Amts treulich gewartet hab. Es ist mir in diesem Gegenbericht unmöglich zu beschreiben die grosse Dankbarkeit meiner wohlgelehrten Discipeln, welche erkannt haben, dass ich nit allein wie ein Präceptor, sondern auch wie ein lieber Vater bei ihnen gethan hab; das bin ich bereit allen Gelehrten, die es fordern werden, augenscheinlich zu beweisen mit lateinischen Episteln, die mir zugeschickt seind von Wittenberg, von Basel, von Tübingen, von Lausanna und Paris, dergleichen von Jena und andern Orten mehr, dem Herrn sei Lob, Ehr und Dank. Es haben mich hie nu ins neunte Jahr meine lieben Discipel mit solcher Zucht und Stille gehört, dass ichs nit genugsam rühmen kann. Ich weiss aber Keines Rebellion zu klagen. Meine Gehülfen haben gepflanzet, ich hab begossen, aber Gott hat das Gedeihen gegeben. Dass aber etliche Knaben übel gerathen, ist fürnehmlich der Eltern Schuld, die keiner Zucht und Lehr seind huld (hold). Die lass ich fahren und mit ihrem Schaden weise werden. Hätten aber die Prädicanten so unnütze Fabel nit gehabt, die unser Hauptsache gar nit angeht, was wollten sie weiter geplaudert haben, dieweil sie zu meinen so vielen Schriften, wie die Stummen geschwiegen, dörfen sich auch heutigs Tags nit darwider legen und wenn sie noch so zornig wären. Denn damit sie mich unredlich beschuldigt haben, ist über ihren Kopf ausgangen, wie genugsam erweist, gesehen und gehört ist“[1].

Der Sitte der Zeit gemäss, welche in dem Humanismus und der Poesie liebend verbundene Geschwister sah, war Cnipius auch Poet. Fast die Hälfte seiner Manuscripte besteht aus lateinischen Gedichten, besonders Epigrammen; der Werth derselben ist gleich dem der Melanchthonischen Poesien nicht hoch anzuschlagen; beide Männer repräsentiren zu sehr die Verständigkeit des nüchternen Gedankens,

---

[1] Ibid. fol. 361. 380.

haben zu wenig Schwung und schöpferische Kraft der Phantasie, als dass sie als Dichter Bedeutendes zu leisten vermocht hätten; nicht von ferne sind diese Versuche des Cnipius mit der elegischen Muse des trefflichen Micyllus zu vergleichen; dagegen besass er wie Melanchthon eine grosse Leichtigkeit der Versification; von selbst und ohne Mühe fügen sich ihm die Gedanken in die rhythmische Form; man ersieht dies auch daraus, dass er, wie er überhaupt selten und ungerne zu schreiben pflegte, so auch seine Verse meist einem seiner Schüler in die Feder dictirte: sie tragen alle das Gepräge der Extemporaneität.

Sehr viele enthalten Denksprüche für seine Schüler; oft scheint er auch die Censuren unter die Arbeiten derselben in lateinischen Versen geschrieben zu haben. Selbst den Tadel gegen seine Collegen milderte er durch die poetische Form, worin er ihn kleidete. Eine Auswahl derselben gibt Beilage XV. Auch der griechischen Sprache und Prosodie war er in gleicher Weise mächtig. Als einen seiner Lieblingdichter bezeichnet er selbst den Terenz und den Prolog desselben zur Andria hat er theils in Prosa, theils in Hexametern, theils in elegischer Form, wahrscheinlich zum Behufe der dramatischen Darstellung seiner Schüler viermal umschrieben und erweitert. In seinen Epigrammen hat er das Lob des Erasmus von Rotterdam, des Eoban Hesse, des Melanchthon, des Micyllus und Anderer gefeiert, welche die Männer seiner warmen Verehrung waren. Auch dem Märtyrer des Protestantismus, dem Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen, hat er ein Epitaphium gedichtet, und unbefangen seine Verdienste anerkannt, obgleich er gewiss nach seiner ganzen Richtung an dem starren Lutherthum desselben kein Wohlgefallen haben konnte. Er war stets ein begeisterter Verehrer des classischen Alterthums; aber seine Vorliebe für dasselbe machte ihn nicht blind gegen die Segnungen des Christenthums, die er über Alles stellte, was die hellenische und römische Muse Herrliches geschaffen hatte [1].

---

[1] Vergl. sein Gedicht:

Quid tibi prodesset Demosthenis et Ciceronis
Eloquium simul et magni doctrina Platonis
Absque Dei patris vitali cognitione
Et nati, miseros qui conciliavit eidem
Morte sua docuitque viam, qua scanditur aether.

u. s. w.

Ferner sein Epigramm an den Cardinal Bembo:

Eloquium Ciceronis habes, doctissime Bembe,
Sed video in sacris te didicisse parum;

Als Theologe entfaltet er eine bewunderungswürdige Kenntniss der Kirchenväter, wenn er dieselben auch naeh der Sitte der Zeit, der die ruhige Objeetivität der äeht historisehen Ansehauung fremd war, bisweilen Dinge sagen lässt oder aus ihnen Folgerungen zieht, an die sie nicht gedaeht haben. Doch hat er die Augustinische Vorstellung vom Abendmahle unbefangener gewürdigt, als Luther. Sein Latein fliesst leieht dahin und trägt in Ausdruck, Wendung und Periodenbau meist ein classisehes, obgleieh nicht aussehliesslich cieeronisehes Gepräge. Seine Behandlung theologiseher Fragen zeugt von scharfer Dialectik — in einem Distichon empfiehlt er diese dringend dem Studium seiner Schüler — aber eigenthümlich ist es, dass er immer die zu behandelnden Begriffe in ihrer Isolirung auffasst, um sie nach ihrem Inhalt zu zergliedern, nieht in ihrem grossen Zusammenhang, um sie genetisch zu entwickeln; sein Denken trägt darum vorherrschend den rationell-refleetirenden, nicht den speculativ-construirenden Charakter. Aueh darin zeigt er grosse Verwandtsehaft mit Melanchthon.

IV.

Des Cnipius Hausstand und Familie.

Ueber das häusliehe Leben des Cnipius wissen wir wenig. Er hat einen Sohn gehabt, der im Jahre 1557 bereits erwaehsen war, denn er arbeitete damals unter seinem Vater an der Sehule und verheirathete sich in demselben Jahre. Von seiner eigenen Gattin redet der Vater in demselben Berichte so, wie man von noch Lebenden zu sprechen pflegt. Doeh muss sie bald darauf gestorben sein, da er am 10. December 1561 in eine zweite Ehe tritt [1]. Ueberhaupt haben wir uns ihn bereits auf der Höhe des Mannesalters zu denken.

Sein Sohn Johannes Cnipius, der sieh gleichfalls den Namen Andronieus beilegt und somit ohne Zweifel während der Anstellung seines Vaters in Andernach geboren ist [2], wurde mit diesem von dem

---

Carminibus celebras veterum portenta Deorum,
Sylvanus placuit, Pan, Venus atque tibi,
Quid tibi, Christicole, potuit prodesse Cupido?
Quid tibi eum Fauno, quid tibi cum Satyris?

[1] Der Eintrag derselben im Barfüsser Traubuch lautet: Der namhafft vnd wolgelert M. Johannes Knipius Andronieus, der Stat Franekfurt Schulmeister zun Barfussern vnd Maria, Jeronimus raviffsehneiders toehter von Selgestatt.

[2] Es ist hier die geeignete Stelle, einige Vermuthungen über die früheren Verhältnisse des Cnipius vor dem Jahre 1543 auszuspreehen. Wie wir aus An-

elenden Saxo zur Zielscheibe für seine blindeifrigen Ausfälle gewählt. Dieser nämlich behauptet, „dass er auf und abtrete unter den Schülern, treib lächerliche Possen, und als ob er nit bei Sinnen wär, heb er auf einen Arm und im Springen rufe er mit lauter Stimmen und mit buhlerischen Schwänken bewege er die Kinder zu lachen.“

Diese boshafte Beschuldigung veranlasste den gekränkten Vater seinem „einigen geliebten Sohn“[1] ein Zeugniss auszustellen, das für die Art und Weise des jungen Mannes eine günstige Vorstellung erweckt. Er sagt: „Alle, die meinen Sohn kennen, wissen, dass ihm

---

lage XI, 1 ersehen, ging sein Sohn schon 1555 mit dem Gedanken um, in eine eheliche Verbindung zu treten; wenn derselbe damals auch nur 21 Jahre alt gewesen wäre, so müsste er 1534 geboren sein und die erste Ehe des Vaters etwa 1533 fallen. Schon vor 30 Jahren erklärt dieser im Jahre 1557 (S. 210), habe er vierstimmige Cantilenen zu dichten und zu componiren verstanden, was demnach auf das Jahr 1527 zurückweist; auf dasselbe Jahr führt die Bemerkung in seinem Bekenntniss vom Abendmahl vom 18. Januar 1559 (Anlage XIII), schon vor mehr als 32 Jahren habe er dieselbe Ueberzeugung über diesen Gegenstand gehegt. Cnipius muss demnach schon 1526 oder 1527 zur evangelischen Erkenntniss gekommen sein, aber freilich ist damit noch nicht bewiesen, dass er schon damals sich von der römischen Kirche losgesagt hat; wie manche freisinnige Humanisten, kann er in ihr äusserlich geblieben sein, bis um das Jahr 1543 auch in seiner äusseren Stellung zur Kirche der Umschwung eintrat. Darauf deutet auch der Umstand, dass er früher vorzugsweise in den Gebieten geistlicher Fürsten gelebt und gewirkt hat. Da sich sein Sohn auch Andronicus nennt, so scheint auch dieser in Andernach geboren und mithin der Vater schon 1533 oder 1534 an der lateinischen Schule seiner Vaterstadt angestellt gewesen zu sein. Längere Zeit muss er sich in Mainz aufgehalten haben; denn Saxo wirft ihm vor, er habe einst im Papstthum ein unsittliches Leben geführt und die Mainzer hätten darum Boten nach Frankfurt gesandt, um Erkundigungen einzuziehen, ob er die Schule durch Unzucht verderbe; was er beides mit Entrüstung zurückweist (Adigat eum, quaeso, prudentia vestra ad probandum, ubi et quando in papatu scortatus sim et quinam fuerint Moguntini, quos narrat huc misisse nuncios ad explorandum, numquid ego scholam vestram scortando contaminarim). Ohne Zweifel wird er auch dort an einer Gelehrtenschule gelehrt haben; ob er aber von 1533 bis 1543 ununterbrochen in Andernach gewirkt hat, und nicht sein Aufenthalt in Mainz eine Unterbrechung gewesen sei, oder ob der letztere vor das Jahr 1533 falle, ist nicht zu bestimmen. Sein Leben in katholischen Ländern bis zum Jahre 1543, zusammengehalten mit seiner frühen Verheirathung, schliesst den Gedanken aus, dass er jemals Priester gewesen sei Seine Geburt muss nach allen von ihm gegebenen Zeitbestimmungen jedenfalls vor das Jahr 1510 fallen.

[1] Diese Worte beweisen, dass Cnipius nur diesen einzigen Sohn hatte. Töchter scheint er gleichfalls nicht gehabt zu haben, da er von einer jungen Verwandtin spricht, welche seine Frau zur Unterstützung in ihrem Hauswesen aufgenommen habe.

kein grösser Unrecht hat mögen geschehen, als dieses von dem lügenhaften Schalk geschehen ist. Denn er ist von Jugend auf, so viel ich gespüret hab und bis an diesen Tag vernommen, der wahren Tugend Handhaber und ernster Wartknecht[1] gewest, Tanzen und Springen, und was dergleichen ist, gar nit geneigt. Buhlerische Wort hie oder anderswo Niemand je von ihm gehört hat, und deshalb auch dem Terentio weniger dann ich zugibt. Es seien hie zugegen unsere Amtsgenossen und unsere Discipel, welche er Zeugen seiner Unschuld führen wird, wenn mans begehrt; darum hör' ich gern mir fürgeworfen werden: Wie der Vater ist, also auch der Sohn, wie der Präceptor, also auch die Discipel; Gott sei Lob und Dank"[2].

Dass diese Schilderung des Vaters auf Wahrheit beruht, bezeugt die Wahl, die der Sohn rücksichtlich seiner Lebensgefährtin getroffen hat; am 24. August 1557 reichte ihm Barbara, die Tochter des im Jahre 1555 verstorbenen, mit Melanchthon und den gelehrtesten Männern seiner Zeit warm befreundet gewesenen gelehrten Buchdruckers Christian Egenolf, die Hand[3]. Damit öffnete sich dem gelehrten jungen Manne ein erweiterter Kreis der Thätigkeit. Da nämlich seine Schwiegermutter, Margaretha, nach ihres Gatten Tod dessen Druckerei in demselben Umfange fortsetzte, so bedurfte sie nach der Art des damaligen Geschäftsbetriebes dazu des gelehrten Beistandes; diesen leistete ihr bereits ihr Sohn Christian Egenolf, der vom Jahre 1553 bis 1566 Prädicant in Frankfurt gewesen, aber auch während seiner Amtsführung stiller Theilnehmer am väterlichen Geschäfte geblieben ist; eine neue willkommene Stütze bot sich ihr nun in ihrem Schwiegersohne, der sich in den Stunden, welche ihm seine Schulpflichten frei liessen, mit rüstigem Eifer der Druckerei annahm und nach der Anerkennung, die er in seinem Alter noch von diesem Berufe ärntete, derselben einen bedeutenden Aufschwung gegeben haben muss. Aber gerade dieser Thätigkeit hatte er den Verlust seines Schulamtes zu danken. Lersner berichtet darüber Folgendes[4]: Am 20. Februar 1561 wurde bei Rath vorgetragen, dass „Georgius Dimpelius E. E. Rath von wegen Unterhaltung seiner Studien unter-

---

[1] Virtutis verae custos rigidusque satelles. Lucan.

[2] Tom. III. Actorum etc. S. 321 flg.

[3] Der Eintrag im Barfüsser Traubuch lautet: Montag den 24. Augusti 1557, Johannes Gneipius, junger Schulmeister zun Barfüssern, und Barbara Egenolff, Buchdruckers seligen Tochter.

[4] Lersner II, II, 110.

thänigen und fleissigen Dank gesagt und darneben sein Dienst anbieten thut.“ Die Väter der Stadt fassten hierauf den Beschluss: „Soll man sehen, ob er sich zu einem Collaboranten in den Barfüssern Schulen seiner Gelegenheit nach wolle bestellen lassen.“ Am 25. Februar wurde die Geneigtheit des Befragten von den Scholarchen berichtet und es erging hierauf die weitere Verfügung: „soll man Johann Andronicum, des Schulmeisters Sohn, beschicken und ihm glimpflich fürhalten, dieweil man sehe, dass er seiner Schwieger Druckerei und Geschäften fleissiger obliege, denn der Schulen, dass E. E. Rath einen andern an seine Statt annehmen wolle.“ Vergebens supplicirte der Vater am 27. Februar, „seinen Sohn Johann Andronicum bei ihm für einen Collaboranten in der Schulen aus etlichen angezogenen Ursachen gnädiglich bleiben zu lassen;“ der Rath beharrte auf seinem gefassten Entschluss: „soll man bemeltem Schulmeister glimpflich anzeigen, dass man seinen Sohn *aus vielen bewegenden Ursachen* beurlauben, auch allbereit einen andern an desselben statt in die Schul angenommen hab und lass' es E. E. Rath bei vorigem Beschluss also bleiben.“ Es wäre allerdings möglich, dass der zweifache Wirkungskreis des jüngeren Cnipius ihn an der ungetheilten Erfüllung seiner Schulpflichten gehindert hätte; gleichwohl scheinen die „vielen bewegenden Ursachen“, auf welche sich der Rath in seinem letzten Bescheid beruft, noch auf andere Motive der Amtsentlassung hinzudeuten: ich glaube schwerlich zu irren, wenn ich diese vornehmlich in dem seit den letzten Jahren vergrösserten Einfluss der lutherischen Prädicanten und in einer geheimen Aufhetzung derselben gegen den Sohn des verhassten Schulmeisters suche. Dieser hatte nämlich, wie ich mitgetheilt habe, im Jahre 1560 zwei lateinische Schriften über das Abendmahl herausgegeben, in denen seine Gegner nur den sacramentirerischen Irrthum finden konnten und die ohne Zweifel neues Oel in die Flammen ihres dogmatischen Zornes-eifers gossen; diese Schriften sind ohne Angabe des Druckortes und unter pseudonymem Namen erschienen; aber so gewiss die Prädicanten, die in solchen Dingen unglaublich scharf sahen, unter diesem sogleich den Vater erkannten, so gewiss witterten sie auch die Fährte des ungenannten Druckers, welche sie in die Offiein des Sohnes leitete. Der Rath, dem ohnehin die Streitigkeiten mit den fremden Gemeinden, die damals ihren äussersten Höhepunkt erreicht hatten, viel zu schaffen machten, suchte vorläufig wenigstens den Frieden mit der Schule dadurch zu erzwingen, dass er den Sohn von des Vaters Seite hinwegnahm und durch den Ernst dieses Einschreitens zugleich der Streitlust des Rectors einen Zügel anlegte.

Nachdem am 26. Februar 1562 das Abschiedsgesuch des älteren Cnipius Andronicus angenommen worden war, bat der neubestellte Collaborant, dass man ihm die Leitung der Schule übergeben möge[1]. Am 16. April wurde derselbe „zur Schul an den Barfüssern jährlich um 125 Gulden Besoldung angenommen." Da durch diese Besetzung eine Collaborantenstelle frei wurde, so beschloss der Rath in derselben Sitzung: „soll man Othmar Remus, so E. E. Rath etlich Jahr zu Wittenberg verleget" (d. h. mit Stipendien unterstützt) „und neulich magistrirt hat, anhero citiren und beschreiben."[2]

Man kann zweifeln, ob Dimpelius *definitiv* mit der *Leitung* der Schule betraut gewesen sei, da er nicht den vollen Gehalt seines Vorgängers bezogen hat. Sollte indessen seine Anstellung mehr als ein blosses Provisorium gewesen sein, so kann er den von ihm gehegten Erwartungen nicht genügt haben, denn schon am 17. August 1563 leiten die Scholarchen mit dem Schulmeister von Fürssler (Fritzlar) M. Hieronymus oder Jeremias Homberg, den der Rath hatte beschreiben lassen, Verhandluugen ein und am 19. August wird derselbe mit Zusicherung einer Besoldung von 150 fl. und der Befreiung von Wachen und Hüten zum Schulamt bestellt; Dimpelius dagegen tritt wieder in die Collaborantenstelle des zum Prädicanten berufenen M. Johann Ulrich Strupp[3] zurück und begnügte sich mit

---

[1] Rathsprotokoll vom 12. Martii 1562. Georgius Dimpelius petiit sibi demandari functionem scholae, qq. (lege: cui) Joannes Cnypius Andronicus nunc duodecim annis praefuit et jam hinc discessurus est. Wir dürfen daraus schliessen, dass der bisherige Rector bereits eine auswärtige Stellung angenommen hatte und im Begriffe stand, mit seiner ihm erst seit einem Vierteljahre angetrauten zweiten Hausfrau abzureisen, um sie anzutreten. Auffallend ist, dass der Prädicant zu Landau Peter Patiens schon am 4. Sept. 1561 an Ritter Folgendes schreibt: Dimpelium intelligo ad scholasticum munus apud vos accessisse idque facit, ut mutationem aliquam rerum vestrarum esse factam et Gnipium vel in ministerium esse receptum vel a vobis discessisse suspicer. Certe is, qui de Dimpelio hoc mihi narravit, eum ludimoderatorem supremum esse dixit. Es sind hier nur drei Fälle denkbar, um diesen gleichzeitigen Anachronismus zu erklären; entweder ist die Jahreszahl verschrieben und muss 1562 heissen; oder die Nachricht beruht auf einer Verwechselung des Sohnes mit dem Vater; oder man ist schon länger mit dem Gedanken umgegangen, den älteren Cnipius durch den Dimpelius zu ersetzen. Jedenfalls hat diese Notiz des Patiens den Historiker Ritter veranlasst, den Abzug des Cnipius irrthümlicher Weise S. 436 in das Jahr 1561 zu setzen.

[2] Lersner II, II, 111.

[3] Strupp starb am 5. November 1567 und ist in der Kirche zu Sachsenhausen begraben. Lersner I, II, 65.

einem kleineren Gehalte von 80—100 fl. Noch unter Hombergs Nachfolger, dem Rector Philippus Lonicer (1564 – 1576), kommt Dimpelius mit Othmar Rehm und Johannes Acontius als Collaborant 1572 vor[1]. Sie bitten nämlich am 3. Juni dieses Jahres um eine Theuerungszulage an Korn und Geld und werden ihrer jedem diesmal fünf Achtel Korn bewilligt.

Während sich von dem älteren Cnipius jede Spur verliert, können wir die Thätigkeit des jüngeren bis zum Jahre 1583 in Frankfurt verfolgen. Er trat durch seine Verehelichung nicht bloss in einen ehrenvollen ausgedehnten Wirkungskreis, sondern zugleich in angenehme Familienverbindungen mit gelehrten Männern und mit ausgezeichneten Kunstgenossen. Sein Schwager, Christian Egenolf, war, wie ich bereits erwähnt habe, Prädicant, und dass er mit Cnipius in freundlichem Vernehmen geblieben ist, ersehen wir daraus, dass er sein drittes Kind Christian am 12. Januar 1563 ihm aus der Taufe gehoben hat; seines ältesten Kindes Johannes Pathe war am 20. December 1558 sein Vater der Rector, die Pathin seiner ältesten Tochter Margaretha seine Schwiegermutter, gewesen. Seine beiden andern Schwäger waren Dr. Adam Lonicer und Paul Steinmeyer. Der erstere, Sohn des gelehrten Marburger Humanisten Johann Lonicer, geboren 1528 und 1545 zum Magister promovirt, war nach des Petrus Lotichius Angabe in des Petrejus Leben Fichards einige Zeit des Micyllus College in Frankfurt; 1553 wurde er Professor der Mathematik in Marburg, 1554 siedelte er nach Frankfurt am Main über und wurde um vierzig Gulden Gehalt als medicus angenommen; als er im folgenden Jahre dem Rathe ein Kräuterbuch dedicirte, erhielt er dafür eine Verehrung von 10 Thalern. Er starb dahier am 16. Mai 1586 als angesehener Arzt und Stadtphysikus[2]. In welchem Jahre er Christian Egenolfs Tochter Magdalena geehelicht hat, ist mir unbekannt, weil die Trauung im hiesigen Kirchenbuch nicht eingetragen ist; ohne Zweifel ist die Vermählung zur Zeit, als er noch in Marburg wohnte, und zwar in dieser Stadt vollzogen worden, und so wurde wahrscheinlich diese Verheirathung der Grund, auf welchem er das hiesige Bürgerrecht erwarb und sich hier niederliess. Am 5. November 1555, am 28. November 1557, am 1. November 1562 finden sich im Taufbuch von Frankfurt die Einträge der Taufen dreier Kinder aus dieser Ehe; das jüngste derselben, Philipp, hoben die

---

[1] Lersner a. a. O.
[2] Classen Micyllus S. 152.. Lersner II, II, 60.

Grafen Philipp zu Nassau-Usingen und Ludwig von Isenburg-Büdingen. In Folge seiner Verehelichung wurde auch Adam Lonicer, wie später Cnipius, Theilnehmer an dem Geschäfte seiner Schwiegermutter und blieb es nach dem Ableben seiner Gattin — er verheirathete sich am 3. November 1567 mit Margaretha, Herrn Johann Braun von Delft Tochter — unbeschadet seiner Wirksamkeit als Arzt bis zu seinem Tode. Paul Steinmeyer endlich, seit dem 1. December 1560 der Gemahl von Christian Egenolfs Tochter Maria, war ursprünglich als Goldschmied Bürger geworden und wird so in dem Trauungs- und Taufbuche aufgeführt; später betheiligte er sich an der Druckerei. Von Klettenberg, der Mündens historischen Bericht fortgesetzt und vollendet hat, erwähnt noch zwei andere Schwiegersöhne des Buchdruckers Christian Egenolf. Er sagt S. 185: „Zwei Töchter sind auch wohl verheirathet gewesen an Jacob Sabon und Conrad Berner.“ Allein hier hat offenbar eine Verwechslung stattgefunden. Im Barfüsser Traubuche finden sich nämlich folgende Einträge: „Montag den 16. Julii 1571 Jacob Sabon ein Schriftschneider von Leon (Lyon?) und Judica, Herrn Christian Egenolf Prädicanten Tochter. Montag den 6. Martij 1581 Conrad Berner, Schriftgiesser von Hechingen, und Judith, Jacob Sabons selig Wittib.“ Nicht also des Buchdruckers Christian Egenolf Tochter, sondern seine Enkelin Judith oder Judica hat in erster Ehe Jacob Sabon und in zweiter Conrad Berner geheirathet. Jacob Sabon ist der Erfinder der sogenannten Sabon-Fraktur. Diese Verwandten finden wir denn auch meist als Pathen der übrigen Kinder des jüngern Cnipius aufgeführt; das fünfte Paul wurde am 8. Juni 1567 von Paulus Steinmeyer, das sechste Margreth am 1. März 1569 von Adam Lonicerus Hausfrau, das achte Hans Jacob am 4. Sept. 1572 von Jacob Sabon, Schriftschneider, das neunte Maria am 9. Februar 1574 von Paulus Steinmeyers Hausfrau aus der Taufe gehoben. Für seine sonstigen Beziehungen zu angesehenen Männern sprechen die beiden Thatsachen, dass Siegmund Feierabend am 21. Juni 1571 Pathe seines siebenten Kindes Siegmund, und des Junkers Julius Holtzhausens Ehefrau Margaretha von Melem (getraut 1571 am 7. März) am 13. October 1577 die Pathin seines zehnten Kindes Margreth geworden ist.

Aus diesen Mittheilungen erhellt, dass später Christian Egenolfs Geschäft sich in die beiden Zweige gesondert hat, welche zu des Gründers Lebzeiten noch vereinigt waren. Die Schriftgiesserei wurde selbstständig nach Jacob Sabons Tod von Conrad Berner betrieben. Sie führte noch 1591 die Firma: Egenolfs Wittwe und Erben, Sabon und Berner. Von Conrad Berner ging sie auf dessen Brudersohn,

den Buchhändler und Schriftgiesser Johann Berner über, dessen eine Tochter Catharina sich an Johann Luther verheirathete. Dieser und sein Sohn Johann Erasmus Luther brachte, wie Klettenberg S. 183 sagt, „die Egenolf- und Berner'sche Schriftgiesserei zu ihrer späteren Vollkommenheit". Noch im Jahre 1740 war sie Eigenthum des Würtembergischen Hofrathes Luther, der sie durch einen Factor verwalten liess. Sie befand sich in dem Haus zum alten Frosch neben der goldenen Rose in der Falkengasse, das bereits Johann Berner käuflich erworben hatte. Die Buchhandlung und Buchdruckerei Egenolfs dagegen war 1580 das Eigenthum der Wittwe und der drei Egenolfischen Schwiegersöhne, denn in diesem Jahre widmete Leonhardus Acesius, genannt Sauer, Medicus et Philosophus, der Wittwe Margaretha Egenolf ein medizinisches Werk, „so in ihrer Druckerei in Verlegung Adami Loniceri, Johannis Cnipii Doctorum und Pauli Steinmeyers verfertigt worden." 1580 erscheint demnach der bisherige M. Johannes Cnipius als Doctor. Eine nähere Auskunft über diese Graduirung schöpfen wir aus folgender Angabe[1]. Im Jahre 1582 gab Adam Lonicer das bereits in verschiedenen Auflagen erschienene Kräuterbuch von Eucharius Rösslin neuvermehrt heraus und bemerkt in der Vorrede: „Dieses Kräuterbuch, so anfangs durch weiland Eucharium Rösslin, Medicinä Doctorem, allhie zu Frankfurt für den gemeinen Mann geringe und einfältig gestellt sei, habe Egenolf gedruckt und habe nicht geringe Beförderung und Fleiss dabei gethan reverendus S. Theol. Doctor Johannes Cnipius Andronicus, sein freundlicher lieber Schwager, Egenolfischer Druckerei Mitverwandter und dieses Werks ein Mitverleger, so propter singularem eruditionem et studium in publicandis bonis auctoribus gelehrten Leuten wohl bekannt". Diese Mittheilung berechtigt zu dem Schlusse, dass die Verdienste, die sich Cnipius Andronicus, der Sohn, als gelehrter Druckherr um die theologische Litteratur seiner Zeit erworben hat, eine solche Anerkennung fanden, dass eine theologische Facultät ihm mit dem theologischen Doctorgrad ein Ehrengeschenk gemacht habe: von welcher Facultät ihm aber derselbe verliehen worden sei und welchen von ihm gedruckten Büchern er diese Auszeichnung zu verdanken gehabt habe, darüber sind wir ohne alle Nachricht; nur den Zeitpunkt, in welchem es geschehen ist, können wir annähernd bestimmen. Der Eintrag seines neunten Kindes im

---

[1] Lersner's Chronik II, II, 572. append. 215 und Münden historischer Bericht, 184 flg.

Barfüsser Taufbuch vom 9. Februar 1574 bezeichnet ihn noch als Magister, während der des zehnten vom 13. October 1577 ihn bereits als Doctor aufführt; es muss demnach seine Graduirung zwischen diese beiden Jahre fallen. Am 26. Mai 1583 liessen Dr. Cnipius und seine Gattin Barbara, die ihm bis dahin sechs und zwanzig Jahre hindurch als treue Lebensgefährtin zur Seite gestanden hatte, noch einen Sohn Johann, das eilfte Kind, taufen. Es ist dies der letzte auf ihn bezügliche Eintrag im Taufbuche, und über dieses Jahr hinaus vermögen wir seine Spur nicht zu verfolgen. Sein Begräbnisstag wird wohl im Beerdigungsbuch aufgezeichnet sein, aber in Ermangelung eines Registers habe ich auf die mühevolle Arbeit verzichtet, demselben weiter nachzugehen. Paul Steinmeyers Sohn, Vincenz Steinmeyer, geboren 1578, heirathete 1608 Justina von Holtzhausen, des erwähnten Julius von Holtzhausen und der Margaretha von Melem Tochter, ein Beweis, dass die Verbindung mit dieser Familie eine sehr lebhafte war. Er kam 1636 in den Rath, wurde 1639 jüngerer Bürgermeister, 1640 Schöff, 1651 und 1659 älterer Bürgermeister und starb 1667 89 Jahre alt als ältester Schöffe.

Diese biographische Skizze hat es sich zur Aufgabe gestellt, ein längst erblichenes Zeit- und Charakterbild des bürgerlichen und kirchlichen Lebens der alten Reichsstadt aus dem Dunkel der Vergessenheit an das Licht zu ziehen und es einem anders gearteten Geschlechte als Spiegel der heimischen Vergangenheit vor das Auge zu stellen; der Eindruck, den es auf den unbefangenen Leser unwillkürlich übt, hat bei manchem Fremden und Alterthümlichen doch auch wieder Bekanntes; nicht wenige Züge daran erinnern uns an die Gegenwart, in welcher der confessionelle Geist in seiner engen Begrenzung und mit seinen scharfen ausschliessenden Antithesen aufs Neue zu einer Macht zu erstarken droht. Dieser Beschränktheit gegenüber vertrat in seiner Zeit Cnipius die Universalität und Katholicität des christlichen Geistes, worin er zugleich die Bedingung aller wahren Humanität erkannte, und doch hielt er sich auch in dieser Richtung so fern von einem abstracten, ungeschichtlichen Humanitarismus, dass er die reifste Frucht aller ächten Menschlichkeit nur von dem Stamme des Christenthums pflücken wollte. In dieser bewussten Tendenz und in diesem schönen Maass seines Strebens offenbart sich der Einfluss, den Melanchthons wissenschaftliche und praktische Ueberzeugung auf die empfänglichen Zeitgenossen geübt hat. Möge die Wiederkehr seines Todesjahres nach drei Jahrhunderten in unserer Gegenwart dazu gesegnet sein, dass dieser Sinn in weiten Kreisen unter uns heimisch werde und nach allen Seiten hin

verständigend, mässigend, versöhnend wirke. Diese Betrachtungen und Wünsche beschäftigten und bewegten den Schreiber dieser Blätter, als er in dem Wuste vergilbter Papiere mühsam die vereinzelten kleinen Züge aufsuchte, aus welchen sich ihm ein Gemälde menschlichen Lebens mit seinen Freuden und Leiden, seinen Hoffnungen und Sorgen, seinen Arbeiten und Strebungen, seinen Tugenden und Fehlern zusammenfügte, dessen Träger vor Jahrhunderten dahingegangen ist, ohne dass man den Ort bezeichnen könnte, an dem er einst seinen letzten Kampf gekämpft und an welchem seine nun längst vermoderten Gebeine die Ruhe gefunden haben, die eine heftig bewegte Zeit seinem Herzen beharrlich versagt hat.

Urkundliche Beilagen aus des Johannes Cnipius Andronicus schriftlichem Nachlass [1].

I.

Martinus Bucerus M. Joanni Cnipio.

Plurimum tibi debeo, frater amantissime, (cur enim alio te nomine appellem, qui mecum patrem coelestem in Christo Domino fide tam certa invoces?) propter literas adeo doctas, pias et vera charitate Christi flagrantes. Gratias huic sanctae tuae in me benevolentiae habeo maximas, studium tam diuturnum Christi et tam constantem confessionem tibi maximopere gratulor. Vides enim, mi frater, quam

---

[1] Sämmtliche Beilagen, mit Ausnahme von Nr. XIV., sind in den Manuscripten von Cnipius eigener Hand theils abgefasst, theils von ihm aus den Autographen abgeschrieben. I—X, XII und XV sind aus der dem Ministerium gehörigen Handschrift, XI und XIII aus den von Hrn. Minister von Holtzhausen mir gütigst übergebenen Papieren; XIV, aus dem Originale in den Acta Ecclesiastica des Ministeriums Tom. II fol. 277 von mir sorgfältig copirt worden. VI und VII sind in Cnipius Abschrift unvollständig. X, XI und XII von mir nur auszugsweise mitgetheilt.

pauci ex literatis hominibus in hisce regionibus regno Christi sese confirmato studio adiungant. Pleiique etiam operam suam locant Antichristo ad oppugnandum illud. Perpauci quoque sustinent in sanctissimo isto tuo munere eruditionis suae fructum Ecclesiae Christi impertiri. Multis itaque nominibus te merito diligo et suspicio, quod Christum Dominum pridem pure agnovisti et confessus es, in quo tenes vitam aeternam; quod in hac fide et confessione tua adhuc perseveras eo etiam loci, ubi non adeo multos habes hujus pietatis comites, nedum duces, quae solida in te elucet Christi gloria; quod in hac tua laboriosa quidem illa functione, sed unice salutari et Ecclesiae Christi plane necessaria perduras, quae maxima tua foelicitas est, ut beatius semper est dare, quam accipere, ministrare, quam aliorum uti ministerio; quod denique prior me professione tuae notitiae et charitatis erga me mirifice in hisce laboribus consolatus es et recreasti, quo me incomparabili beneficio affecisti. Dominus Jesus te in hac solida pietate, vera gloria, foelicitate et tam officiosa charitate servet semper et provehat. Cum sancto tuo populo assiduas funde preces pro Ecclesia Christi, quae ut prodita sit, cernis, ut oppugnetur ab iis, qui praetextu ministerii ejus invaserunt potentiam et opes. Urget nos Dominus saevissimis sane flagellis, at quotusquisque sentit ea, taceo, ut recte perpenderent homines, quare ea nobis adhibeantur. Sumus similes illis, de quibus propheta dicit: Percussisti eos, sed non doluerunt. Reverendissimus multum laborat, dum suis pie et salutariter consulere instituit, repugnantibus maximopere iis, quos primos adjutores habere debebat. Quare precibus diligenter adjuvandus est. Id facies et me, ut iam pridem coepisti, perge cum amare, tum precibus tuis in hoc ministerio adiuvare. Bene vale. Bonnae 3. Martij. Anno Domini 1543.

Cum doctissimo ac vere fideli Christi ministro D. Sarcerio solatio ac subsidio es, quod indubie studiose facis, Christum Dominum magnopere demereris. Vides enim, quod negotium gerat, et non ego tantum, sed omnes qui Christum amant, agnoscent se tibi propter hoc officium plurimum debere.

II.

Egregia eruditione et virtute praedito viro D Joanni Gnipio, literarii gymnasii gubernatori Andernaci, amico suo Philippus Melanthon

S. D.

Legi nuper carmen tuum Christophoro missum. Heri etiam epistolam vidi, quam ad clarissimum D. Martinum Bucerum scripsisti. Ex his scriptis intellexi te non solum honeste sentire de causa publica et studio verae pietatis incensum esse, sed etiam magna ingenii facultate atque ubertate praeditum esse. Hoc enim ex flumine orationis tuae, quod video esse copiosum et splendidum, facile judicari potest. Coepi igitur absentem diligere idque tibi significandum esse duxi, ut amicitiam me tuam appetere intelligas. Honestissimum est autem ac plenum humanitatis, nos, qui doctrinae et virtutis studia colimus, vera benevolentia coniunctos esse. Arbitror autem et reipublicae prodesse nostri ordinis coniunctionem. Quare cum de Bucero deque caeteris amicis, qui literas et coelestem doctrinam colunt, cogitas: me velim ad eum numerum adjungas et inter eos colloces, qui tibi optime volunt. Perficiet etiam D. Bucerus, ut adversus eos authoritate principis tegaris, qui nescio cur tantopere exorientem Euangelii lucem formidant. Mitto tibi libellum hic subito scriptum [1], et si est tenue munus, tamen te velim boni consulere. Bene vale. Die 14 Junii Bonnae 1543.

III.

Martinus Bucerus Joanni Cnipio Andronico

S. D.

Ingentes tibi gratias habeo, optime mi Cnipi, qui me tuis sanctissimis literis tam magnifice exhilaraveris. Quid enim me magis re-

[1] An dem Rand befindet sich die Bemerkung: Libellus est D. Phil. ad *Colossenses.* Das letzte Wort ist offenbar verschrieben und muss Colonienses heissen. Es ist Melanchthons Büchlein adversus Clerum Coloniensem, das er gegen die Schmähschrift des Eberhard Billik: Iudicium deputatorum universitatis et secundarii cleri Coloniensis de doctrina et vocatione Buceri im Juni 1543 gerichtet hat. Vergl. Ennen Geschichte der Reformation im Bereiche de alten Erzdiöcese Köln. S. 130 flg. Corp. Reform. V. 113. 118. 119. 121.

creat, quam cum video servire Domino tam praeclare ornata divinitus ingenia? Nunc non licet plura, sed cras per fratrem Schornii scribam fusius. Sic persta macte fide in Christum Dominum. Hic dabit, ut tibi nos efficiamus et alii, ne quid desideres. Sed de his cras. Bene vale.

[1] Valde aveo tecum colloqui, dum ipse tu non potes huc, dabo operam, ut ego isto proficiscar, quam primum licuerit. D. Philippo, summo Ecclesiae Christi ornamento, necessario propugnatori, non potui non ostendere literas tuas tam scriptas eleganter tantamque pietatis in se continentes professionem; id boni quaeso consulas, quod eo facturum te libentius credo, quod et effecerim, ut ille ad te prior scripserit suamque amicitiam obtulerit. Bene vale, 15 Junii 1543.

IV.

Insigni doctrina et pietate, ornatissimo viro D. Erasmo Sarcerio, amico suo, Philippus Melanthon

S. D.

Deum aeternum, patrem Domini nostri Jesu Christi oro, ut ministerium tuum gubernet et nos omnes adjuvet. Nam video hic nobis certamina crescere. Heri Senatus Coloniensis legati exhibuerunt principi duo seripta: alterum titulo Senatus, alterum titulo Academiae, in quibus atrociter debacchantur in D. Bucerum et me: et quod ridiculum est, conferunt in nos crimina, quae manifeste res ipsa refutat, nos moliri seditiones, quaerere delicias, voluptates, opes. Gaudeo autem mores nostros notos esse multis praestantibus viris in tota Germania, imo et apud exteras nationes. Te rogo, ut, quod facis, Deum ores, ut nos adjuvet. Valde nobis jucunda fuit hoc biduo cum Cnipio consuetudo, (quem) video praeclare instructum esse eruditione non solum in vulgaribus disciplinis, sed etiam in Ecclesiastica doctrina et ex animo amplecti Euangelii puritatem. Quare etsi diligi a te scio, tamen commendandum tibi duxi, ut mea causa etiam aliquid studii benevolentiaeque erga ipsum tuae addas. Bene vale, ultima Julii [2]. Bonnae 1543.

---

[1] Das Folgende gehört zu demselben Brief, wie die Worte in Cnipius Manuscript andeuten: Pars epistolae eiusdem.

[2] Das Datum ist verschrieben, denn am letzten Juli war Melanchthon nicht mehr in Cöln. Schon am 30 Juli unterzeichnet er seine Briefe von Schloss

V.

Martinus Bucerus Joanni Cnipio suo
S. D.

Quam ego exulto in Domino de te subinde, optime et foelicissime in Christo Cnipi, audiens toties tuam adeo fidelem et constantem operam, quam navas Christo Domino in amplificando regno ejus. Maete fide Christi, frater, ita pergamus. Labores et pericula, quae propter hoc studium sunt nobis subeunda, abunde compensabit illud optatissimum: Euge, serve bone et fidelis, intra in gaudium Domini tui. Quantum vero tibi debet Ecclesia Christi, quod Praemonstratensi illi tu rectae doctrinae et salutis extiteris tam foelix Praemonstrator? Nunc demum optimus vir vere Praemonstratensis erit, multis eandem viam vitae praemonstraturus. Vale et fac ita fortiter semper grasseris in via Domini ad propositam nobis metam sempiternae foelicitatis. Argentorati 21 Novembris 1545.

VI.

Christophorus Probus I. U. Doctor, illustrissimi Comitis Palatini, Principis Electoris Cancellarius, Joanni Cnipio Andronico.
(Extrema pars epistolae).

Si tibi apud nostram universitatem Haidelbergensem didascalum agere visum et animo fuerit, rescribito; nihil dubito, quin locus et occasio suppeditabunt. Equidem multique boni et docti viri, tibi qui bene volunt, extant et quod possunt praestabunt studiose, ad quod omnem operam studiumque meum tibi polliceor. Deus optimus maximus tuam humanitatem in coeptis fortunet. Bene vale. Raptim Haidelbergae 4. Februarii. Anno christianae salutis restitutae 1550.

Runkel an der Lahn (Corp. Ref. V, 151). Es muss ultima Junii heissen. Vergl. ibid. 138 seinen Brief an H. Schreiber vom 3. Juli 1543: Academia Coloniensis teterrimum scriptum Germanicum Senatui exhibuit contra me et D. Bucerum, und an Cruciger vom 12. Juli 1543: Academia Col. ad Senatum contra me et Bucerum exhibuit venatissimum scriptum, et respondimus satis plane (ibid. 140).

VII.

Doctissimo et humanissimo viro, D. Joanni Cnipio Andronico, scholae Francofurtensis ad Moenum Rectori dignissimo, Domino et amico suo singulari et veteri, Erasmus Sarcerius

S. D. P.[1]

Magno moerore te affectum fuisse, mi D. Joannes, cum propter nostrum, tum propter aliorum bonorum virorum exilium facile credo. Scio enim communem causam tibi cordi esse. Gratias autem tibi ingentes ago, quod adhuc veteris amicitiae memor sis, nec patiaris Sarcerium ex animo tuo elabi. Et quia pro amore erga me tuo auxie contendis, ut te de statu rerum mearum certiorem faciam: scito Lipsiae mihi satis commodam conditionem obtigisse et me gratum esse hospitem toti civitati, exceptis Adiaphoristis, qui nobis hisce temporibus non mediocre scandalum excitarunt: cum his mihi perpetuum et molestum est bellum. Quod tamen non sine fructu abiit, siquidem hoc ipso obtinui, quod veteri in loco persistat religio nostra, neque quidquam immutatum sit[2]. — — —

Laetor praeterea ex animo et gratulor Francoforto, quod te Doctorem suae pueritiae acceperit, hinc enim spero fructum haud contemnendum et Deo serviturum ad gloriam et communi Reipublicae ad utilitatem. Vale et meo nomine officiose saluta omnes Ecclesiae vestrae Concionatores, qui intrepide pergunt semel susceptam veritatem confiteri et tueri. Lipsiae. Anno 1550. Die 7. Octobris.

---

[1] Dieser Brief ist bereits bei Ritter ev. Denkmahl S. 437 flg. abgedruckt. Erasmus Sarcerius, geb. zu Annaberg 1501, studirte zu Leipzig und Wittenberg Theologie, dirigirte dann an verschiedenen Orten zu Lübeck, Rostock, Wien, Grätz und Siegen das Schulwesen; 1539—1548 war er Hofprediger und Superintendent zu Nassau, kehrte aber, weil er das Interim nicht annehmen wollte, nach Annaberg zurück, 1549 wurde er Prädicant zu Leipzig an der Thomaskirche, 1553—59 wirkte er als Superintendent zu Eisleben und wohnte in dieser Eigenschaft dem Wormser Religionsgespräch bei; 1559 als erster Pastor zu St. Johann nach Magdeburg berufen, starb er am 28. November nach der 4. Predigt, die er in der neuen Stellung gehalten hatte. Er war ein fruchtbarer theologischer Schriftsteller. Ueber sein wunderliches Verfahren mit den etwa zur Erde gefallenen Stücklein der Hostie vergleiche man Corp. Ref. IX. 848: „Sarcerius schreibet, dass man die Erd aufkratzet, so etwas darauf träuft.“ S. 962: Sarcerius iubet delapsas colligi particulas et erasa terra comburi. Man vergleiche über ihn Jöchers Gelehrtenlexicon s. v.

[2] Die ausgelassenen Worte fehlen im Manuscript; statt ihrer liest man: post pauca tandem verba haec sequuntur.

VIII.

D. Joanni Cnipio Andronico, amico suo veteri et charo, Joannes Mylaeus I. U. Doctor
S. D. P. Haidelbergae[1].

Qui prophetarum colis usque sacra
Quique Musarum celebras palaestram,
Si placet, visas veterem Mylaeum,
Candide Cnipi.

Huc ades vultuque hilari et sereno
Hospes es nobis (mihi crede) gratus,
Ergo ne coenam negligas precamur
Dulcis amici.

IX.

Epitaphium clarissimi viri D. Adolphi a Glauburgo, patricii, Senatoris Francofordiani et Juris utriusque Doctoris,
anno salutis 1555 defuncti.

Magnifica dignus qui laude feratur Adolphus,
Hic jacet exiguo conditus in tumulo,
Nobilis, humanus, doctissimus, ingeniosus
Qui fuit et generis lumen honorque sui.
Calluit exacte, lingua concinnus utraque,
Quicquid Aristoteles tradidit atque Plato:
Scriptores veteres evolverat atque recentes
Gnaviter et quicquid biblia sacra docent.
Singula quid referam? Doctor sine crimine legum
Consiliis pollens atque senator erat.
Hic Euangelii Christi praeconibus hospes
Afflictisque fuit portus et aura piis.
Non igitur vixit sibi, sed Christo patriaeque,
Quam sibi demeruit sedulitate, fide.

---

[1] Ueber Myläus, der wahrscheinlich Müller hiess, vergleiche Classen: Micyllus S. 199.

Post sex lustra duos nondum compleverat annos,
Quum rapuit clarum mors truculenta virum.
Corpus et ossa locus tenet hic tumulata decenter,
Spiritus aeternae gaudia pacis habet.

X.

Clarissimo, nobili ac prudentissimo viro, D Nicolao Bromio, patricio, consulari et scholarchae urbis Francofordiae, Domino et patrono meo perpetua fide colendo[1].

Gratia, pax et salus nobili tuae semper adsit praestantiae per Christum liberatorem nostrum. Jam videmus, clarissime prudentissimeque domine ac patrone, quam non sine causa scripserit mihi superiore anno Doctor Vitus Winshemius, professor linguae Graecae in Academia Witebergensi de obtrectatoribus ac zoilis reverendi praeceptoris nostri D. Philippi Melanthonis, eo quod minus probare videatur quaedam decreta Lutheri, nec suffragari velit aut subscribere pertinacibus et contentiosis eorundem decretorum assertoribus. Praeclare dictum est ab antiquis Theologis: qui agit contra conscientiam, aedificat gehennam. Vincendi cupiditas et regnandi libido, quae praecipue oriuntur ex nimio fastu ac tumore quodam animi, non solum

---

[1] Dieser Brief an Claus Bromm bezieht sich auf den Streit mit Andreas Saxo, enthält aber noch so interessante Bemerkungen, dass ich mir es nicht versagen konnte, ihn im Auszuge mitzutheilen. Was nämlich gegen Saxo gesagt und von mir in der Erzählung der Controverse benützt ist, konnte füglich ausgelassen werden, unbeschadet des übrigen Inhalts, der auf die persönlichen Ansichten und Freundschaftsverhältnisse des Rectors und auf die Denkungsweise Bromm's ein helles Licht wirft. Vitus Winsheimius hiess eigentlich Oertel, war 1501 zu Winsheim geboren und Doctor der Medizin und Professor der griechischen Sprache in Wittenberg und starb daselbst 1578 (Corp. Reform. X. 395). Er war mit Melanchthon innig befreundet und hat demselben am 21. April 1560 an dem offenen Grabe in der Schlosskirche die schöne Gedächtnissrede in lateinischer Sprache gehalten. (Vergl. den Bericht der Universität Wittenberg Corp. Reform. X, 291, die Rede selbst ist ebendaselbst S. 188 flg. abgedruckt). Der Brief des Cnipius ist ohne Unterschrift, ich habe dieselbe aus den andern Briefen, wo sie sich constant gleich bleibt, ergänzt, da sie nur durch Nachlässigkeit im Abschreiben ausgefallen sein kann.

priscis, sed etiam nostris temporibus multos profecto magnos viros persaepe dementarunt ac tandem everterunt. Possem hic non paucis uti exemplis tum veteribus tum novis, nisi brevitati studerem et judicium Deo scrutanti renes et corda permitterem. Casibus igitur hujusmodi virorum D. Philippus Melanthon edoctus maluit innumerabilium hominum subire odia profitendo veritatem, quam omnium fovere benevolentiam propugnando mendacium. Efficiet Christus, author vitae, sol iustitiae, princeps pacis et summus Doctor aeternae veritatis, per hoc electum et salutare organum suum, ut dehinc evanescant odiosa illa nomina Sacramentariorum et Sacramentiperdarum, item Lutheranorum et Zwinglianorum, utque tandem quasi in unum corpus coalescant omnes, qui hactenus dispari ore disparibusque cognominibus renovatam Euangelii Jesu Christi doctrinam sunt amplexi. Orandus est nobis Deus ardentibusque votis nostris quotidie solicitandus, ut quod pie et sancte optamus, mature fiat. Nihil prius ex divinis eloquiis mihi venit in mentem, cum Witebergensem illam epistolam legerem, quam illud Solomonis: Aurea mala in argenteis tabulis (Proverb. 25, 11), verbum opportune dictum. Hinc nobilis praestantia tua expendat, quam grata et jucunda mihi fuerit illius epistolae lectio. Misi autem superiore anno copiosam Ecclesiastarum Tigurinae urbis epistolam scripto meo adjunctam N. T. praestantiae ad Albertum Hardenbergium Frisium, sacrae Theologiae Doctorem excellentissimum, qui olim fuit Superintendens in Archiepiscopatu Coloniensi, nunc autem apud Bremenses cujusdam est Ecclesiae pastor. Nemo mortalium saepius et copiosius ad me scripsit, quam ille. Instituerat etiam grandaevum illum et religiosum Archiepiscopum nostrum ejusque fratrem D. Fridericum, qui Monasteriensis Episcopus fuerat, et innumerabiles alios de sacra coena Domini non aliter, quam nos instituti sumus. Habet igitur Bremae non tantum conviciatores et pseudologos, sed etiam crudeles homicidas, apud quos utinam Saxeus asinus noster potius quam hic ageret. — — — — — Experti sunt id iam pridem viri doctissimi: Henricus Bullingerus, Petrus Martyr et Joannes Calvinus. Experiuntur nunc idem D. Philippus Melanthon, Paulus Eberus et caeteri cum Doctore meo Alberto Frisio. Quare non est mirum, si et ego hic aliquid hujusmodi experiar, quod equidem infracto, seu ut rectius dicam, Christiano feram animo, vindictam omnipotenti Deo et ordinariae potestati meae deferens ac permittens, quod et his diebus facere coactus sum. — — — Efficiat igitur quaeso N. P. tua, ut res quamprimum transigatur, ego interea cum filio collegisque meis enitar modis omnibus, ut studia et labores nostri serviant gloriae Christi et Reipublicae commodent. Bene et

foeliciter valeat nobilis tua praestantia cum honestissima coniuge totaque familia. Datum e schola urbis F. 4 die Martij. Anno salutis 1557.

N. P. T.

deditissimus

Joannes Cnipius Andronicus.

XI.

Excerpta ex epistolis a J. Cnipio ad Joannem Glauburgerum scriptis[1]

1) Clarissimo prudentissimoque viro, D. Joanni a Glauburgo, Senatori, patricio, Aedili ac Scholarchae primario urbis Francfordiae, domino ac patrono suo perpetua fide colendo.

Salva sit praestantia tua, clarissime prudentissimeque domine ac patrone. Cum paucos ante dies amicus quidam vidisset me quiddam parturire in Germanicolatinam farraginem illam Joannis Timanni a P. Brubachio excusam, statim donavit me uno exemplari. Porro inter legendum et scribendum volutabam animo argumentum epistolae, quam Doctor Vitus Vuinshemius pridem ad me scripsit, in qua mihi serio et fideliter consulit, ne confligam cum superstitiosis illis et gloriosis aeneatoribus, qui omnia Doctoris M. L[utheri] decreta pro oraculis habent. Itaque scripta qualiacunque mea in praedictam farraginem tuo unius iudicio ita submitto, ut si placuerint, aliis quibusdam praestantibus viris etiam legenda tradantur: sin minus, ut exurantur. Ego salva conscientia meum de farragine illa iudicium inter tot curas et labores dissimulare non potui. Deinde tot convicia, maledicta et anathemata in Christianos Doctores et pias Ecclesias vibrata esse magna cum indignatione vidi, quibus quidem haec inclyta urbs, tam liberalis et benigna piorum hospita, quadantenus infamatur. Quaeso autem, clarissime domine ac patrone, ut tecum reputes, quam indigne et prorsus inhumaniter ego et filius meus hucusque simus naso suspensi ac tanquam fatui aut bubali de die in diem circumacti, cum

---

[1] Diese sämmtliche Originalbriefe verdanke ich der Güte des Herrn Ministers von Holtzhausen.

adhuc nihil sit effectum. Hos peperit nobis longa expectatio fructus. Singulis septimanis celebrantur nuptiae; nos ab octo mensibus sponsalia conficere non potuimus [1], quae Stockius irrisor (ut mihi videtur) maturabit ad Calendas Graecas. Ego, si quo modo efficere possem, Judaeis aut Turcis talia evenire non paterer. Sumus enim homines et humani a nobis esse nihil alienum debet. Bene valeat praestantia tua cum omnibus suis. Ipsa die Nicolai 1555.

T. P. deditissimus

J. C. A.

omnia sua manu.

2) Ad eundem

— — Orandus est igitur Deus omnipotens, ut pii gubernatores illorum amentiae et furori frenum injiciant puraque Christi doctrina diu repressa tandem eluctetur ex his difficultatibus et floreat optata pax in domo domini, quae est Ecclesia Dei viventis, columna et stabilimentum veritatis. Habet igitur nobilis tua praestantia epistolam Theologico D. Bullingeri libello adjunctam ceu comitem. De poematibus integerrimi doctissimique viri Petri Lotichii Secundi sentio praeclare, cuius in carmine vena mihi et antehac notissima fuit inter scripta Witebergensium. Bene et foeliciter valeat nobilis tua praestantia cum honestissima coniuge totaque familia. 7 Octobris. Anno Dni. 1556.

N. T. P. addictissimus

J. C. A.

subscripsit.

---

[1] Diese Worte zeigen, dass der junge Cnipius bereits im April 1555 den Plan zu einer Heirath gefasst hatte, an dessen Zustandekommen die streng lutherische Parthei, zu der auch Dr. Stock zählte (Hartmann Beyer S. 112. 117), ihn hinderte. Sollte er vielleicht damals schon sich um die Hand seiner nachmaligen Gattin, Barbara Egenolf, beworben, und diese Bewerbung durch den Einfluss Stock's und der heftigsten unter den Prädicanten auf des Mädchens Mutter und Bruder, den Prediger Christian Egenolf, gekreuzt worden sein? Am 24. August 1557 kam diese Heirath zu Stande; um so auffallender ist es, dass die beiden Cnipius im Januar 1559 sich an Marcus Sabander und im Jahre 1561 an Matthias Ritter und nicht an Christian Egenolf wenden, um ihre Zulassung zum Abendmahl zu erwirken. Sollte die Verbindung mit diesem verleugnet werden, um ihm Verlegenheiten zu ersparen? Oder hat sich erst nach des Vaters Abgang von Frankfurt ein freundliches Verhältniss zwischen dem jüngeren Cnipius und seinem Schwager angebahnt?

3) Ad eundem.

S. D. P. Saepe cum aliis bonis in hac urbe viris demiratus sum scurrilem impudentiam et temeritatem conviciatoris illius vel potius Epopis, qui ante annos aliquot sine ulla probabili et legitima causa sub falso nomine Sigismundi Cephali[1] amplissimum Senatum turpiter traduxit putido famosoque libello hic exciso. Quam vero commotus fuerim, cum die Lunae paschalis in magna populi frequentia clamaret: Meine Herren gehn mit eitel narretheidung vmb etc., profecto non paucis dudum indicavi. Porro epistola eiusdem conviciatoris ad Matthiam Flacium, in qua vituperatur D. Petrus Geltnerus, quod ferias Bartholomaei Apostoli indixerat, hominem odio lymphatum indicat. Ibi extant verba ista contumeliosa: Solche Geltnarren wil man jetzt haben. Non igitur sine causa dictus est ille conviciator a magnis viris ἔποψ, qui Magistratum patriae suae et Collegam in sacro ministerio tantis affecit contumeliis. Audivi subinde vociferantem in templo: Der Teufel hat die Frembden in diese statt gefürt. Convicia et maledicta in viros doctissimos omitto. Nunquam non quaerit occasiones reverendum Dominum Calvinum in concionibus pomeridianis odiosissime traducendi apud imperitam multitudinem. Visa et audita narro. Quia vero nunc coepit tractare articulum de Coena Domini et in exordio spiravit minas idque tremula deficienteque voce in omnes, qui ab ipso dissentiunt, haudquaquam abstinebit a calumniis et mendaciis in me torquendis, ut praestet, quod de civibus et eorum liberis in turpi Ecclesiastarum scripto significatum est. Ego vero id susque deque ferrem, si mihi liceret respondere vel viva voce vel scripto, quia certissimus sum in disputatione de Coena Domini conviciatorem istum representare asinum ad lyram. Peto igitur a nobili dominatione tua consilium. Quod impetuosi homines derelicto verbi Dei et sanctae Ecclesiae Catholicae consensu provocant ad decreta hominum, videlicet ad Confessionem Augustanam, quae identidem mutata et emendata est, deinde ad eiusdem Apologiam, non fit sine gravi causa Vident enim se hactenus caecos caecorum duces in hoc fuisse negotio. Ego quoque provoco ad eandem Confessionem et Apologiam, sicut exposuit eam reverendus et nobilis D a Lasco. Hunc D. Philippus praecipuus Confessionis et Apologiae author tractavit Witebergae ut hominem vere divinum[2]. — — — Quantumvis

---

[1] Warer Grundt vnd Beweisung, das die vnrecht handeln, die jren Predigern verbieten, das antichristische Bapstumb mit seinen grewelu zu straffen. M. *Sigismundus Cephalus.* Der Verfasser ist *Hartmann Beyer.*

[2] Vergl. Corp. Ref. VIII. 911 und die Stelle aus Lasky's Brief an Bullinger

enim me allatrent, in promtu semper erit exceptio, me eorum censurae neque divino, neque humano jure esse obnoxium, qui non minus propter foedissimam inscitiam ferula, quam propter obstinatam malitiae et impudentiae duritiem flagello digni sunt. Bene et foeliciter valeat N. D. tua cum omnibus sibi charis. Datae 4. Maij. Anno salutis 1559.

J. C. A.

4) Eidem.

S. D. P. Paulus Apostolus cum patefaciente Jesu Christo Domino Deoque nostro Euangelium, quod praedicabat, accepisset, non cum hominibus contulit, neque Hierosolymam ascendit ad Apostolos priores se, sed de doctrina sua nihil haesitans ilico profectus est ad spargendum inter gentes vitalem Dei sermonem et laetum Euangelii nuncium. Imitatus est hunc Apostolum paucos ante menses egregius ille Medicus, Iurisconsultus ac Theologus, Caspar Olivanus, Ecclesiastes Treverensium vigilantissimus, qui nec amplissimo Canonicorum Collegio, nec Archiepiscopo extrema omnia minanti ullo modo sic voluit obedire, ut aeternae veritatis professionem desereret. Id mihi non solum per literas quidam indicarunt, sed etiam ipse binas epistolas hic legi, quarum alteram scripserat Olivanus, alteram vero quidam amanuensis eius; paucos ante dies nuncium habui, qui mihi ardorem in adserenda veritate divinumque Olivani spiritum valde praedicavit. Est autem certissimum, quod horribilem illam ac detestabilem Capernaitarum nostri temporis haeresim non secus oderit, quam ipsum Diabolum. Quod enim Gamaliel fuit olim Divo Paulo, id antehac Ioannes Calvinus fuit Olivano. Id narrarunt iampridem nobis Genevenses et multi alii. Quare me non poenitet meorum laborum, quos hic ante vernas nundinas ac deinde etiam autumnales proximas exantlavi in componendis ac dictandis non solum argumentis, sed etiam libellis contra praedictam haeresim. Nam longo tempore duobus, interdum etiam quatuor amanuensibus usus sum: fasciculatim igitur perlata sunt nostra scripta Witebergam, Erfordiam, Martpurgum, Heidelbergam, Tubingam, Jenam, Wormatiam, Genevam, atque etiam in Angliam. Tigurini et Basilienses hic eadem legerunt. Iam quoque absolvi libellum Germanicum de Coena Domini, quo meliorem antehac fortasse non protuli. Dabitur autem a me opera, ut edatur typis, ne Diabolus per suos *ματεολόγους* [1] Christo Domino Deoque nostro tam procaciter

---

bei Schröder: Troisième jubilé seculaire de la fondation de l'église reformée française de Francfort. S. 73.

[1] Lege: *ματαιολόγους*.

insultet. Baptista Joannes Wisamerus, vir doctissimus, Hamburgi cum insano Westphalo et graculis illius multum habuit negotii causa hujus nostrae confessionis. Praeclara igitur scripta dedit ad Senatum Hamburgensem et ad quosdam alios, quae huc ad me misit ex urbe Erfordia. — — — Veritas in scholis et Ecclesiis dicenda est, vel si fractus illabatur orbis. Oro Deum omnipotentem, ut adsit Victorino Strigelio et omnibus doctis piisque viris, qui magis diligunt gloriam Dei, quam gloriam hominum. Vere nobili adolescenti, Johanni Adolpho, quod otii penuria non scripserit elegantius, etiam ignoscat N. T. praestantia, quam Deus Opt. Max. cum honestissima conjuge totaque familia perpetuo tueatur. Ipsa Martini Anno 1559.

J. C. A.

5) Clarissimo, nobili doctissimoque viro, D. Joanni a Glauburgo *secundo* J. U. Doctori patricioque Francofortensi, Domino suo semper colendo[1].

— — — Merito igitur Confessionem meam de Coena Domini Ecclesiastis nostris exhibitam praedicto viro doctissimo (Philippo Melanthoni) ante menses aliquot misi Witebergam. Quare gener eius Caspar Peucerus, magnum Academiae Witebergensis decus, ad quem etiam literas dederam, per alios mihi significavit, Confessionem meam isthuc aequissimis animis acceptam fuisse, brevi etiam se responsurum esse, quod quidem ita praestitit cum alio quodam Magistro, qui olim nostra hic usus est Minerva et Academiae proceribus, quod certo scio, valde est charus, ut horum literae sint mihi plane instar Philippicarum, quas hic descriptas ad excellentiam tuam mitto, non ostentandi gratia (ita me Deus amet), sed aeternae veritatis apud alios testificandae et confirmandae causa, cuius excellentiam tuam scio tenacissimam esse, quam Deus optimus maximus cum honestissima conjuge totaque familia perpetuo tueatur. Ex schola urbis F. 11 Aprilis 1559.

---

[1] Johann von Glauburg der *Jüngere* ist der älteste Sohn des Schöffen, wie auch aus dem Briefe hervorgeht, worin es heisst: Admoneatur tantum clarissimus D. Parens.

XII.

Egregia eruditione et virtute praestanti viro, M. Francisco Ithyges, civi Schleusingensi, amico et fratri semper colendo.

Salve plurimum, integerrime D. M. Francisce. Cum pridem Latomus[1] noster hinc profecturus esset Schleusingam, venit in meum hypocaustum seu Musaeum interrogans: num quid scribere vellemus ego et Joannes Georgius ad D. Praefectum vestrum. Respondimus illi: Etiam. Postquam igitur domum abiisset, literas nostras ilico paravimus, quas postridie hinc ad vos perlaturus erat. Copiose non minus, quam ornate et amanter mihi rescripsit clarissimus vir D. Praefectus; idem scio factum esse Joanni Georgio atque etiam a duabus honestis sororibus ejus. An vero proximae literae meae a Latomo tibi sint redditae, nondum audivi. Aiunt illum amplius diebus octo hic fuisse et tamen hactenus nec me, nec Joannem Georgium convenit. Quamvis autem epistolium ad te meum non erat ejus generis, ut mihi expetendum fuerit responsum, tamen mihi pergratum fecisset Latomus, si vel tribus verbis indicasset te id accepisse. Cum haec amanuensi meo dictarem, D. Philippi Melanthonis adventus hic erat in exspectatione. Amplissimus Senatus noster (quantum ego intelligo) tanti facit eum, quanti hominem vere divinum et incomparabile lumen Ecclesiae Christi in hac extrema mundi senecta. Quamobrem non dubito illi plurimum honoris habitum iri, praecipue vero a liberalissimo doctorum hominum amatore et patrono D. Nicolao Bromio, qui solus illum hospitio excipiet cum toto comitatu suo, quem sane perhibent satis amplum esse. Orandus autem nobis est Deus pater Omnipotens per Christum liberatorem nostrum, ut eundem D. Philippum quam diutissime conservet incolumem recteque valentem faciatque propter salutem Ecclesiae suae, quae columna et stabilimentum est veritatis, ut institutum illud in urbe Vormatiae Colloquium Theologorum foelici hora inchoëtur, foeliciore procedat et foelicissima terminetur. Scimus enim, quam nihil tot Conventibus imperii, tot Colloquiis dis-

---

[1] Latomus war einer der Gehülfen des Cnipius Andronicus an der lateinischen Schule und stammte, wie ich aus dem Eintrag seiner zweimaligen Verheirathung in dem Barfüsser Traubuch (25. August 1554 und 9. Juni 1557) ersehe, aus Schleusingen. Ueber die Person des Ithyges, ferner des Präfecten zu Schleusingen und endlich des Johann Georg weiss ich keine Auskunft zu geben.

sidentium Theologorum Augustae, Haganoae, Vormatiae et Ratisponae in dirimendis controversiis Ecclesiasticis huc usque sit profectum. Nec ignoramus, quantum Germaniam nostram vastaverint principum et populorum dissensiones, rixae, bella, doli, fraudes, incendia, furta et latrocinia praeter luem pestiferam et annonae caritatem. Certissimum est enim intra proximum biennium aliquot myriadas hominum fame periisse. O miseriam inenarrabilem! Multi praestantes viri superiore anno mirati sunt et obstupuerunt, cum Archiepiscopus Coloniensis, Cancellarius ejus, deinde Suffraganeus et Decanus tam repente perirent cum quibusdam aliis Aulicis. Ego quendam doctissimum philosophum vereque Christianum hic vidi et audivi, qui tam horribilem Archiepiscopi et suorum casum diu ante praedixerat scriptisque mandarat, quae certo scio etiam visa et lecta esse a D. Philippo Melanthone. Novus autem Archiepiscopus Treverensis vir est humanissimus[1], ad haec linguarum peritus et verae Theologiae non ignarus, qui procul dubio cum Principe Electore Palatino, similiter cum Coloniensi et Moguntinensi pridem in celebri conventu Moguntiae habito permulta ad reformandam Ecclesiam pertinentia contulit. Ita enim accepi ab hominibus fide dignis. Vereor autem, ne nova illa secta Jesuitarum quosdam coniuratos Papae Satellites ita dementarit nova superstitione sua et hypocrisi, ut puram Euangelii doctrinam, quam nos profitemur, (etiamsi vincat in Colloquio veritas, ut semper vicit) non sint recepturi. Sed haec divinae maiestati ad optatum exitum perducenda committo, quae te cum honesta conjuge totaque familia perpetuo conservet ac tueatur. Clarissimo prudentissimoque viro D. Praefecto plurimam ex me salutem dicito, cui vere Tragicam historiam de interfecto sacrifico scripsi[2]. Ex nundinis futuris me vobis copiosius et quidem de rebus novis et cognitione dignis scripturum esse confido. Datum 14 Augusti. Anno Domini 1557.

---

[1] Von dieser Ansicht ist Cnipius wohl zurückgekommen, vergleiche oben XI, 5.

[2] Vergl. Lersner II, 721: 1557, 30. Jul. wird eine starke, schöne Magd, welche einen Geistlichen in Mainz hat helfen umbringen, allhie erhenkt.

XIII.

Joannis Cnipii confessio de Coena Domini, praedicatoribus Francofurtanis exhibita et Philippo Melanthoni probata (cf. XI, 5).

Gratia vobis et pax a Deo patre per Christum liberatorem nostrum. Quod Apostolus ad Hebraeos ait: Doctrinis variis ac peregrinis ne circumferamini (Hebr. 13, 9), omnes doctrinae coelestis professores, Deo duce, comite veritate, laudabiliter praestare possunt, qui cum Tertulliano (contr. Prax. c. 2) statuunt hanc regulam tenendam esse adversus omnes haereses: rectum esse quodcunque primum est, adulterinum quodcunque posterius. Et quidem vocat primum, quod Apostoli certo tradiderunt, sic enim ipse sese interpretatur. Irenaeus contra Florinum (Eusebii hist. eccl. V, 20) allegat authoritatem superiorum. Idem facit Origenes. Ait enim in caput VI. ad Romanos Ecclesias accepisse traditionem ab Apostolis, ut baptizentur infantes. Hi recte allegant (sicut et alii complures) authoritatem Ecclesiae, quam Paulus Apostolus (1 Tim. 3, 15) columnam et stabilimentum veritatis appellat. Ego quoque coelestis doctrinae studiosus, nec author, nec assertor ullius novi dogmatis esse volo, quod non habet Ecclesiae veteris probata testimonia. Non enim contemno Ecclesiae Catholicae iudicium et authoritatem. Placet etiam mihi exemplum, quod allegat D. Philippus Melanthon his verbis: Et Theodosius Imperator ita repressit eos, qui male sentiebant de Trinitate, postulans, ut testimoniis patrum, qui ante exortas haereses fuissent, assentirentur. Cum igitur vobis Confessionem meam de Coena Domini reverenter offeram hoc scripto, precor ipsum Dei filium, ut mihi Spiritum suum impertiat et vos mihi benevolos reddat.

Verba Coenae: „Accipite et manducate, hoc est corpus meum" (Matth. 26, 26), in se habent exhibitionem doni caelestis, corporis videlicet et sanguinis Christi, quemadmodum illa, quae subjungit: „hoc facite in meam commemorationem", institutionem habent, cuius virtute nos dicimus panem in Coena Domini esse corpus Christi, non virtute nostrae prolationis. Atque hoc est, quod Augustinus dicit (in Joann. tractat. 80): „Accedit verbum ad elementum et fit sacramentum." Ista accessio verbi non est nostra prolatio, sed Christi, quia ille dixit semel: „hoc est corpus meum", et: „hoc facite in mei com-

memorationem". Ideo tenemus fideliter hunc panem et hoc vinum esse corporis et sanguinis Christi Sacramentum, in cuius sumptione (sicut in verbis Euangelii instituta est) filius Dei vere adest et testatur, se applicare credentibus sua beneficia et se assumpsisse humanum naturam propter nos, ut nos quoque sibi insertos fide membra sua faciat, et nos ablutos esse sanguine suo. Simul etiam testatur se velle in credentibus esse et se, cum sit λόγος aeterni patris, docere, vivificare et regere credentes, sicut inquit Joannis 15, 4. 5: Manete in me et ego in vobis; qui manet in me et ego in eo, id est, qui fide retinet Euangelium, in eo vere adest filius Dei.

Fructus autem sumptionis huius est confirmatio fidei, videlicet ut applicentur credenti beneficia Christi, sicut recte dictum est: Sacramenta esse testimonia applicationis, quod necesse est intelligi, non ut papistae loquuntur, ex opere operato, id est: sine bono motu utentis in adultis (cf. G. Biel in l. IV. dist. 1. qu. 3.), sed cum fide accipiunt. Sic enim et non aliter colligit aeternam Ecclesiam filius Dei, voce Euangelii et usu Sacramentorum, sicut dicitur: Fides ex auditu est, auditus per verbum Dei (Rom. 10, 17). Trahit igitur voce Euangelii et vult nos assentiri. Eodem modo de Sacramentis dicitur, sicut Augustinus confert verbum et Sacramenta, cum dicit: Sacramentum esse verbum visibile (Tract. 80 super Joan. et contra Faustum lib. XIX, c. 16.)

Est igitur hic primus fructus, hoc testimonio confirmare fidem et statuere, quod hoc tanquam pignore seu sigillo filius Dei se credentibus applicare sua beneficia testetur, sicut et Paulus Circumcisionem appellat sigillum iustitiae, id est: testimonium confirmans nos. (Rom. 4, 11)

Huc accedit gratiarum actio pro filii missione, pro assumptione humanae naturae, pro ipsius passione, pro redemptione, pro donatione Euangelii, pro vivificatione, quae fit per ipsum et Spiritum sanctum, pro restitutione vitae aeternae, pro collectione Ecclesiae, denique pro omnibus beneficiis. Utrumque complectitur Dominus, videlicet confirmationem fidei et gratiarum actionem, cum inquit: „hoc facite in mei recordationem." Quia recordatio non simulata est in vera conversione petere et credere remissionem propter Mediatorem et hac fide erigi et vivificari per eum et deinde vere gratias agere, ideo vetustas usa est nomine Εὐχαριστίας.

Vult Deus hanc sumptionem in publico congressu fieri, ut sit nervus honestae congregationis, quemadmodum videmus in prioris ad Corinthios epistolae cap. X et XI, quia Deus semper voluit Eccle-

siam esse visibilem coetum[1], habere honestos congressus publicos, in quibus sonet vox Euangelii de filio Dei. — — — Ibi vult Deus communem precationem et gratiarum actionem fieri, ibi vult ostendi confessionem, quod genus doctrinae singuli amplectantur. Ibi vult etiam membra Ecclesiae inter se simul facere officia mutuae dilectionis et ostendere se esse unum in Christo et consentientia unius Christi membra, sicut Paulus inquit: Unus panis, unum corpus multi sumus. (1. Cor. 10, 17.)

Hanc ergo Confessionem de Coena Domini primum scripturae Canonicae, cuius apud omnes pios inviolabilis est authoritas, deinde consensui vetustissimorum patrum, qui in Ecclesia Christi floruerunt, per omnia consentaneam esse non dubito. *In hac Confessione immotus perstiti ab annis amplius triginta duobus* et oro Deum, ut in illa me servet ad gloriam divini nominis sui et meam salutem[2].

Doctrina Sanctae Ecclesiae Catholicae ex verbo Dei asserit bonos tantum edere Christum[3].

Verbum factum est caro verusque cibus, quem qui comederit, omnino vivet in aeternum, *quem nullus malus potest edere.* Etenim

---

[1] Die *wesentliche Sichtbarkeit* der Kirche ist gleichfalls ein Gedanke Melanchthons, den dieser in der letzten Ausgabe seiner loci mit Nachdruck betont. Vergl. Corp. Reformatorum XXI, 825 und Ritschl über die Begriffe: sichtbare und unsichtbare Kirche, in den theol Studien und Kritiken 1859.

[2] Diese Confession zeichnet sich durch ihre Kürze, begriffliche Schärfe und theologische Klarheit unter den gleichzeitigen Darstellungen der Abendmahlslehre vortheilhaft aus. So bestimmt, wie sie hier vorliegt, kann jedoch die Ansicht des Cnipius vor 32 Jahren, also im Jahre 1527, noch nicht gewesen sein. Denn die einzelnen Ausdrücke und Formeln weisen sämmtlich auf die späteren Ausgaben der Melanchthonischen loci communes hin. Die Worte: nec author, nec assertor ullius novi dogmatis —authoritatem sind der zweiten Gestalt der loci wörtlich entlehnt. Corp. Reform. XXI, 479. Die meisten einzelnen Gedanken schliessen sich gleichfalls im Ausdruck an Melanchthon's Fassung in der 2. und 3. Form der loci an. Dagegen ist die Verbindung und Verarbeitung zu einem Ganzen durchaus selbstständig und ausschliesslich des Cnipius Werk, dessen Darstellungsgabe darin als eine ungemein glückliche erscheint. Die genaueren Citate aus Augustin u. A. sind meist von mir beigefügt. Dieser erste Theil der Confession enthält die Sätze, in welchen Cnipius auch mit den strengen Lutheranern übereinstimmt.

[3] In diesem zweiten Theile verfährt Cnipius ganz selbstständig und ent-

si fieri possit, ut qui malus adhuc perseveret, edat verbum factum carnem, quum sit verbum et panis vivus, nequaquam scriptum fuisset: quisquis ederit panem hunc, vivet in aeternum (Joann. 6, 51). Haec Origines in Matth. cap. 15. [Sequuntur in autographo tria testimonia patrum ex Pseudo-Cypriani libro de Coena Domini, ex Cypriani sermone de lapsis cap. 26., ex Hieronymi commentariis in Esaiam cap. 66. lib. 18., ex Ambrosii libello de benediction. patriarchar. cap. 9 in eandem sententiam deprompta.] Ex his et aliis multis vetustissimorum patrum sententiis omnes pie docti satis superque intelligunt, bonos et malos corpus et sanguinem Domini in sacra Coena pariter sumere *Sacramentaliter* seu, ut Augustinus [de civitate Dei 21, 25] loquitur: *Sacramentotenus*, bonos autem duntaxat revera corpus Christi edere. Hoc enim est in Christo manere et illum manentem in se habere (Idem tract. 26. in Joann.). Ac per hoc, qui non manet in Christo et in quo non manet Christus, procul dubio nec manducat spiritaliter carnem eius, nec bibit ejus sanguinem, *licet carnaliter et visibiliter premat dentibus Sacramentum corporis et sanguinis Christi*. Haec Augustinus. Quare hanc Confessionem meam, quod boni duntaxat edant Christum, non mali, haudquaquam labefactare poterunt ea patrum dicta, quae indignos etiam corpus et sanguinem Domini perhibent accipere. Nemo enim omnium dixit haec ab indignis edi realiter, substantialiter naturaliter seu revera, quemadmodum papae satellites fecerunt, sed Sacramentaliter, visibiliter seu Sacramentotenus.

Est quidem Deus verax, omnis autem homo mendax (Rom. 3, 4). Etsi nos increduli sumus, Deus fidelis manet et non potest se ipsum negare (2. Tim. 2, 13), quapropter dat etiam plenum Sacramentum impiis: at vero Sacramenti rem, haudquaquam fraude Dei, quae nulla est, sed suo ipsorum vitio, impii habere non possunt. Offert suam Deus veritatem in Sacramentis, impii vero non habent, quo illam contineant, hoc est, fidem erga promissiones, iustam et rectam existimationem de hoc Sacramento et sanctitatem conversationis. Itaque non immerito rei sunt corporis et sanguinis Domini iudiciumque sibi edunt et bibunt, qui quum nullam in Christo fidem repositam habeant, Sacramento tamen accepto profitentur non alibi, quam in eo, esse sibi salutem omnemque aliam fiduciam abiurant (Vid. August. in

---

wickelt die Sätze, in welchen er von seinen Gegnern abweicht; wenn die darin ausgesprochenen Sätze auch von Melanchthon gebilligt wurden und dessen späterer Ansicht entsprachen, so hat dieser sie doch nie mit solcher Entschiedenheit dargelegt.

Joan. Tract. 26,6 et 59,13). Quare ipsi sibi sunt accusatores, testimonium ipsi adversum se pronuntiant, damnationem ipsi suam obsignant. Hinc Apostolus affirmat eos edere et bibere sibi iudicium, non dijudicantes corpus Domini, id est, sic accipientes, quasi communem cibum, quod Apostolus appellavit panem (ut scimus) Domini (Primasius in 1 Cor. 11.) [Sequitur testimonium ex Augustini Tract. 26 in Joann. a Rabano Mauro de instit. Cleric. c. 31 allatum, cum alio ex Primasii in 1 Cor. 10 et ad Hebr. 13 adnotatione exscripto.]

Hinc Origines (in Exod. hom. 13) et Augustinus (in decret. de consecrat. dist. 2 cap. Interrogo vos) hortantur populum tam solicite, ne sinant aliquid de corpore Domini in terram cadere. Sequitur argumentum: Quod hominis negligentia cadere potest in terram, non est naturale aut reale corpus Christi, quia naturale aut reale corpus Christi, cum adhuc in terris versaretur mortale, non fuit ita hominum negligentiae obnoxium, ut eorundem incuria subinde in terram caderet, multo igitur minus nunc glorificatum, sed Sacramentum hominis negligentia in terram cadere potest.

Ergo Sacramentum non est reale et naturale seu verum corpus Christi, sed recte appellatum est corpus Christi propter analogiam et convenientiam inter Sacramentum et res Sacramenti, de qua Origines, Cyprianus, Epiphanius, Gelasius et praecipue Divus Augustinus multa scripserunt, quae studio brevitatis hic omitto. Hoc tantum ex Divo Augustino, qui post Apostolos omnibus Ecclesiae doctoribus praefertur, subjicere placuit. Vita, inquit (de verbis Apostoli Serm. 2), unicuique erit corpus et sanguis Christi, si, quod in Sacramento visibiliter sumitur, in ipsa veritate spiritualiter manducetur, spiritualiter bibatur. Audivimus enim ipsum Dominum dicentem: Spiritus est, qui vivificat, caro autem non prodest quicquam. Verba, quae locutus sum vobis, Spiritus et vita sunt. (Joann. 6, 63.) (Idem in Joann. tract. 27:) Quid est: Spiritus et vita sunt? Spiritualiter intelligenda sunt. Intellexisti Spiritualiter? Spiritus et vita sunt. Intellexisti carnaliter? Etiam sic illa Spiritus et vita sunt, *sed tibi non sunt.* Considerate haec omnia, quaeso, venerabiles Domini Ecclesiastae et prolixitate huius Confessionis ne offendamini. Sequitur denuo argumentum: Quicquid Christus confutavit, falsum, perniciosum et impium est. Christus confutavit opinionem illam de carnali manducatione veri et naturalis sui corporis. Igitur opinio illa de carnali manducatione veri et naturalis corporis Christi falsa, perniciosa et impia est, ac proinde ex Diabolo, qui mendax est mendaciique pater,

profecta[1] (Haec opinio asseritur de consecrat. dist. 2. cap. Ego Berengarius). — — — — — — — — His ita confirmatis libenter cum Divo Augustino (in Joann. tract. 59) confiteor, quod caeteri Apostoli manducabant panem Dominum, cum Judas (fur ille et proditor) panem Domini, non panem Dominum ederet. Sequitur rursus argumentum: Quisquis edit panem Dominum, revera Dei viventis est templum (2. Cor. 6, 16. Joann. 14, 23. Apoc. 3, 20). Nullus in impietate perseverans revera Dei viventis est templum (August. in Joann. tract. 77). Ergo nullus in impietate perseverans edit panem Dominum.

Satis, ut arbitror, nunc vidistis, observandi Domini, me huc usque nullis doctrinis variis et peregrinis addictum fuisse, et quod vere dixerim in exordio Confessionis huius: Ego nec author, nec assertor etc. Certe qui iudicium et authoritatem sanctae Ecclesiae Catholicae contemnit, is non solum ipsam detestabilis haereseos arguit, sed etiam perfide ipsum Christum cum omnibus Apostolis et Prophetis aversatur, a quibus didicimus hunc in Symbolo articulum: Credo sanctam Ecclesiam Catholicam. Christus potenter de hac testatur Matthaei ultimo (v. 20): Ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consumationem seculi. Et Paulus Apostolus (1 Tim. 3, 15) dicit Ecclesiam Dei esse columnam et stabilimentum veritatis. Quantum quisque hanc amat, tantum habet Spiritum sanctum, teste Divo Augustino (Tract. 32 in Joann.), quem Theologi post Apostolos (ut supra memini) omnibus Doctoribus antefecerunt. Bene valete et si me dignabimini mensa Dominica, ad quam desidero cum meis posthac identidem accedere, per aliquem vestrum quaeso respondete. E Schola urbis Francofordiae 18 Januarii. Anno Domini 1559[2].

Jo. C. Andronicus.

---

[1] Solche vollständig ausgeführte Syllogismen waren damals sehr beliebt; auch Melanchthon bedient sich ihrer häufig in den locis. Siehe Corp. Ref. XXI, 784 flg. 1047 u. s. w.

[2] Dieses Bekenntniss verdanke ich ebenfalls der Güte des Herrn Ministers von Holtzhausen.

XIV.

D. J. Fausto [1],
Juris Consulto
S.

Julianus noster dicere solebat, si vel alterum pedem in sepulchro haberet, se tamen discere. Id ipsum viri pii in rebus Theologicis, ubi infinita est scientia, imitari maxime debent. Mitto itaque tibi libellum, de quo heri facta est mentio inter nos. Unde disces, in quanto prius errore fueris. Desines quoque, ut spero, cum nostris ubiquitariis atque Illyricanis sentire. Ego vero spero brevi futurum, ut omnes Germani idem cum Helveticis, Gallicis, Anglicis et Belgicis ecclesiis sentiant, etsi vel ilia rumpantur pacis publicae turbatoribus ac verae pietatis hostibus. Vale. — —[2] libellum relege, nec dubito te auctioris fore scientiae.

Joannes a Glauburg.

---

[1] Der Empfänger dieses Briefes war Joh. Faust von Aschaffenburg, der am 27. October 1561 mit Jungfer Anna Brommin Hochzeit hielt und dadurch das Frankfurter Bürgerrecht und die Aufnahme in Alt-Limpurg erwirkte. Er war, wie Lersner II, I, 225 bemerkt, verschiedener vornehmer Herren Rath und bekam Vocation vom Churfürsten Ludwig zu Pfalz zum Kanzler. Die letztere lässt auf seine streng lutherische Gesinnung schliessen, welche auch durch unser Schreiben bestätigt wird, denn Johann von Glauburg bemühte sich, ihn zu der freien Ansicht, in der er allein die Möglichkeit einer freien Einigung aller evangelischen Kirchen in und ausser Deutschland sieht, hinüberzuziehen. Da der Empfänger vor seiner Heirath nicht dauernd in Frankfurt gelebt hat, so wird der Brief schwerlich vor dem Jahre 1561 geschrieben sein. Faust von Aschaffenburg wohnte auf dem Rossmarkt im Haus zum Reifenberg, das er von Weikert Bromm für 3300 Gulden erkauft hatte.

[2] Der ganze Brief ist sehr unleserlich und durchgängig mit Abbreviaturen geschrieben. Ich konnte aller angewandten Mühe ungeachtet das Wort vor libellum nicht entziffern. Dem Zusammenhang geschieht dadurch kein Eintrag.

XV.

Ausgewählte lateinische Sprüche des Johann Cnipius.

I.

Discipulis.

1.

Addicti studiis pueri, componite mentes
Ad magnum virtutis opus variumque laborem:
Non datur ignavis ad sacras currere Musas,
Sed gnavis, veterum libros qui saepe revolvunt,
Inter quos operae multum dabitis Ciceroni,
Eloquio similem cui non tulit Itala tellus.
Haec sibi dicta putent, qui Comica scripta Terenti
Perdidicere prius cum formis Colloquiorum,
Quas olim scripsit pueris reverendus Erasmus,
Et qui Rhetoricae Logicen junxere Philippi.

2.

Ingens utilitas, usus quoque maximus artis
Grammaticae toto semper in orbe fuit,
Tempore quod nostro constat senibus puerisque,
Literulas quotquot condidicere bonas.
Hanc studiose igitur curato, ut noris ad unguem,
Artibus in reliquis si cupis esse aliquid.

3.

Edita Grammatices elementa Melanthonis olim
Ingenuis pueris, qua decet, arte legam.

4.

Sit vobis, moneo, semper Dialectica curae,
Orator fieri qua sine nemo potest.

5.

Efficit ingenium Logicae doctrina politum,
Orator sine qua nemo disertus erit.

6.

Eximium quisquis scriptorem non imitatur,
Quem legat assiduo, multa cum laude disertus
Non poterit fieri, quod nos docet ipse Melanthon,
Rhetoricae cuius mandata est lectio nobis.

7.

Si tibi Grammaticus sermo non deficit, artis
Rhetoricae partem te didicisse scias.

8.

Promovet eloquium nil tantum, chare sodalis,
Quantum crebra solet scriptio, crede mihi.

9.

Promovet eloquium condendi carminis usus,
Ut tua nos juvenes scripta, Philippe, docent.

10.

Carmina tornando crescet tibi sermo Latinus,
Egregii tanquam rivulus ingenii.

11.

Neglecto quicunque stylo cupit esse disertus,
Hic sine concessa balnea quaerit aqua.

12.

Comica scripta legas, puer ingeniose, Terenti,
Si cupis exacte verba Latina loqui.

13.

Inter Romuleos proceres, mihi credite, Marcus
Tullius est author maximus eloquii.
Vergilium nemo vicit fera bella canendo,
Praevalet imparibus Naso poëta modis.
Umbro multum etiam debet Comoedia Plauto,
In lyricis regnas, Flacce poëta, modis.
In Satyra multi palmam tribuunt Juvenali,
Sed Tragicus vates optimus est Seneca.

14.

Haud tibi conducet Ciceronis lectio multum,
Ni repetas illam saepe diuque, puer.

15.

Utilius nihil est adolescenti studioso,
Qui pollere cupit viribus eloquii,
Quam si nocte dieque legat libros Ciceronis,
Gaudeat et calamo scribere multa suo.

16.

Non legisse semel satis est; infigere menti
Quae cupis, assidue sunt repetenda tibi.

17.

Si legit obscoenos pubes studiosa poëtas,
Induet ingenium, Sardanapale, tuum.
Tam similis magno Ciceroni barbarus hic est,
Quam lupus est homini, quod mihi crede, puer.

18.

Proderit egregias didicisse fideliter artes
Pieridesque sacras conciliasse sibi:
Hae sunt virtutis certissima regula verae
Et decorant nomen laudis honore tuum;
Hae fingunt mores et pectora mollia reddunt
Prudentes faciunt ex puerisque viros;
Hae pia commendant nobis exempla bonorum,
Rursum, quae cunctis sunt fugienda, docent.

19.

Si fueris doctus, libros evolvito sacros
Et tua sit precibus lectio juncta piis.
Hi tibi, quid virtus et quid sapientia possint,
Perspicue ostendunt ad superosque viam.

20.

Nulla dies aut nox abeat tibi labilis aevi,
Caelestem precibus quin venerere patrem.

21.

Huc agite, o pueri, summum laudate parentem,
Dextera vos cuius protegit atque favet.
Nunc hilares varia distinguite carmina voce,
Dicentes pariter: Christe, redemptor, ave!

22.

Optima spectata est Comoedia nostra Latine,
Ut pueris constat, matribus atque viris.
Hanc modo Teutonicae cupiunt decorare Camoenae
Omnibus ut placeat, quod schola nostra probat.

23.

Quisquis avet charus fido puer esse Magistro,
Argute discat pingere literulas.

24.

Non bene scripsisti, simul et male iam recitasti,
Podice nudato verbera dura feres.

25.

Verbera virgarum te nulla timere videmus,
Quando mihi melius scribes, o Maxmiliane?

26.

Opto, novus foelix sit vobis omnibus annus,
Promoveat studium coeptaque vestra Deus.

27.

Sunt homines, tardi qui mallent esse bubulci,
Quam vigiles pueris petulantibus esse magistri.

II.

Collegae desidioso.

Cogit amor me vera loqui, charissime frater,
Nostris in studiis tu desidiosus haberis,
Ne stomachare, precor, tetigi tibi leniter ulcus,
Artis Paeoniae Doctorem praesto fidelem.

III.

Amicis.

Nunc quotquot sumus hic, hilares epulemur, amici,
Alma Ceres nobis atque Lyaeus adest.
Pocula laeticiam mortalibus addere norunt:
Cum biberit, tristis desinet esse Cato.

Frankfurt um die Mitte des dreissigjährigen Krieges.

Von G. L. Kriegk.

In der Reihe von Jahren, aus denen uns die in Frankfurt und Sachsenhausen vorgekommenen Sterbfälle gemeldet werden, ist das Jahr 1635 dasjenige, welches die grösste Zahl derselben enthält. Es starben nämlich in diesem Jahre nicht weniger als 6943 Menschen. Zwar erscheint die Zahl der im Hauptjahr des schwarzen Todes (1349) dahier Gestorbenen nach einer von Lersner mitgetheilten Angabe beträchtlich grösser, indem damals blos in einem Zeitraum von 72 Tagen mehr als 2000 Menschen gestorben sein sollen; allein bei dieser Angabe waltet ein bedeutender Irrthum ob. Sie lautet nämlich, „es seien damals innerhalb 72 Tagen, von Maria Magdalena bis auf Purificationis Mariae, 2000 und mehr Menschen allhier gestorben“; und doch umfasst die Zeit zwischen den genannten beiden Festtagen (vom 22. Juli bis 2. Februar) nicht 72, sondern 195 Tage. Wollte man nun auch annehmen, dass Frankfurt (mit Sachsenhausen) um 1349 nur etwa halb so viel Einwohner gehabt habe, als um 1635: so würde dessenungeachtet, wegen folgender Umstände und Verhältnisse, die Sterblichkeit im ersteren Jahre sich immer noch geringer erweisen, als im letzteren. Es sind nämlich erstens in der angeführten Zahl der 1635 gestorbenen Menschen die katholischen und israelitischen Einwohner unserer Stadt nicht mit inbegriffen, weil damals von dem hiesigen Kastenamt, in dessen Todtenbuch sich jene Zahl verzeichnet findet, nur die auf den protestantischen Friedhöfen Beerdigten eingetragen wurden, so dass die Gesammtzahl der 1635 dahier Gestorbenen noch weit mehr als 6943 betragen hat. Zweitens war in der nächsten Zeit vor 1635 die Sterblichkeit zu Frankfurt so gross gewesen, dass schon 1622 die für die erste Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts normale Zahl von 700 jährlichen Todesfällen überschritten worden war, ja dass blos in den letzten fünf Jahren

vor 1635 die Stadt Frankfurt über 11,000 Einwohner durch den Tod verloren hat [1]. Drittens beläuft sich, nach dem erwähnten Todtenbuch, die Zahl der von Maria Magdalena 1635 bis Mariä Reinigung 1636 dahier Gestorbenen auf nicht weniger als 4493, also auf mehr als das Doppelte der 1349 in der gleichen Zeit Gestorbenen.

Um das überraschend Abnorme in der Zahl der Todesfälle von 1635 ganz klar zu erkennen, müsste man das Verhältniss derselben zur damaligen Einwohnerzahl feststellen. Dies ist zwar nicht möglich; ich will aber Einiges angeben, woraus sich jenes Verhältniss wenigstens annähernd bestimmen lässt. Für das Jahr 1837, in welchem die Häuserzahl Frankfurt's und Sachsenhausen's innerhalb der Stadtthore 3486 betrug [2], berechnet sich die fünfundzwanzigjährige Durchschnittszahl der dahier Gestorbenen auf 1194 (genau auf 1194,6); im sechzehnten Jahrhundert aber, in dessen Anfang Frankfurt und Sachsenhausen, nach Kirchner (I, 466), etwa fünf Achtel jener Häuserzahl (2052) hatte, beträgt die Durchschnittszahl der Gestorbenen, in so weit wir sie annähernd zu bestimmen vermögen [3], nur etwa 744, und doch kann 1635 wegen der mörderischen Jahre, welche vorausgegangen waren, die Einwohnerzahl nicht grösser gewesen sein, als im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts. Ausserdem geht auch aus der Zahl der Todesfälle, welche in den nächsten fünfzehn Jahren nach dem dreissigjährigen Kriege verzeichnet sind, aufs deutlichste hervor, dass während dieses Krieges die Bevölkerung von Frankfurt und Sachsenhausen sich bedeutend vermindert hatte. In jenen fünfzehn Jahren starben nämlich durchschnittlich nur je 526 Einwohner, während in den nächsten fünfzehn Jahren vor dem Kriege die Durchschnittszahl sich auf 888 beläuft [4].

---

[1] Die Zahl der im Todtenbuch des Kastenamts verzeichneten Gestorbenen war im Jahr 1630 auf 1131, im Jahr 1631 auf 2900, im Jahr 1632 auf 762, im Jahr 1633 auf 3512 und im Jahr 1634 auf 3421, in diesen fünf Jahren zusammen also auf 11,726 gestiegen. Auch in diesen Zahlen sind die, wie bemerkt, in jener Urkunde nicht verzeichneten katholischen und israelitischen Gestorbenen nicht mit einbegriffen.

[2] Siehe meine Mittheilung im ersten Hefte des Archivs für Frankfurt's Geschichte und Kunst S. 98.

[3] Wir besitzen nämlich nur in Betreff der zweiten Hälfte jenes Jahrhunderts Angaben (s. Lersner I, 2, 38 f.).

[4] In den Jahren 1601—1634 stieg die Zahl der Gestorbenen sechzehnmal über diese Durchschnittszahl. Uebrigens muss von 1600 an die Bevölkerung der Stadt im Steigen begriffen gewesen sein; denn während von 1551—1600 im Durchschnitt jährlich etwa 554 Menschen geboren und 161 Paare copulirt

Es verlohnt sich der Mühe, nach den Ursachen der grossen Sterblichkeit des Jahres 1635 zu forschen, zumal in unseren Tagen, in welchen nur die ältesten unserer Mitbürger klar und deutlich wissen, was das Wort Kriegszeit seiner vollen Bedeutung nach sagen will, und in denen kein einziger Bewohner Frankfurt's einen unmittelbar aus der Erfahrung geschöpften Begriff von den menschlichen Leiden hat, welche durch das über ein ganzes Land ausgebreitete doppelte Uebel der Pest und der Hungersnoth erzeugt werden. Denn diese drei schrecklichen Dinge, Krieg, Hunger und Pest, waren die Ursachen der ungeheueren Sterblichkeit des Jahres 1635, und sie wirkten alle drei in einem Umfange, wie er sich nie wieder gezeigt hat. Die Schrecken, welche Frankfurt in den neueren französischen Kriegen zu Cüstine's, Kleber's und Augereau's Zeiten zu empfinden hatte, die verhältnissmässig grosse Sterblichkeit der Jahre 1813 und 1814 und die bedeutende Theurung von 1816/17, sowie von 1846/47 lassen sich nicht entfernt mit demjenigen vergleichen, was Frankfurt's Bewohner im Jahre 1635, ja sogar schon von 1633 an und bis 1637 zu erdulden hatten.

Das Jahr 1635 bildet fast gerade die Mitte des verheerendsten Krieges, welcher jemals auf Deutschland's Fluren geführt worden ist, eines Krieges, dessen Gräuel man nur mit den Verwüstungen, Mordthaten und Grausamkeiten der Vandalen und Hunnen vergleichen kann. In dasselbe Jahr fällt auch der Haupt-Wendepunkt dieses Krieges, durch welchen die Leiden desselben gerade dem von uns bewohnten Theile des Vaterlandes dauernd zugeführt wurden. Am 27. August 1634 war die Nördlinger Schlacht geliefert worden, eine der entscheidendsten des ganzen Krieges. In Folge derselben mussten sich die protestantischen Streitkräfte nach den Gegenden des Ober- und Mittel-Rheins zurückziehen, welche dann der Haupt-Kriegsschauplatz wurden. Ausserdem beschränkten nicht nur die Schweden von dieser Zeit an ihre Theilnahme am Kampfe der Hauptsache nach auf Norddeutschland, sondern auch die französische Regierung, welche seither schon thatsächlich mitgekämpft hatte, erklärte im Mai

---

worden waren, betrug in den Jahren 1601—1634 die Durchschnittszahl der Geborenen 753 und die der copulirten Paare 209. Ich füge diesen Angaben noch die sehr auffallende Bemerkung hinzu, dass gerade in den drei mörderischsten Jahren 1633—1635 die Geburten und Copulationen über die letzteren Durchschnittszahlen gestiegen sind. Es wurden nämlich in diesen Jahren 951, 878 und 816 Menschen geboren, sowie 214, 314 und 489 Paare copulirt. Uebrigens beziehen sich auch die vorstehenden Angaben insgesammt nur auf den protestantischen Theil der Einwohnerschaft.

1635 förmlich den Krieg; Kursachsen aber schloss zu derselben Zeit mit dem Kaiser einen Friedensvertrag, welchem alsbald noch andere Mitglieder der schwedischen Partei beitraten, unter ihnen auch die Stadt Frankfurt, deren Regenten der neueste Geschichtschreiber jenes Krieges die klugen Beobachter der Zeitläufte nennt.

Schon gleich nach der Nördlinger Schlacht hatten Frankfurt's Bürger die Schrecken des Krieges unmittelbar zu empfinden. Ein Theil des geschlagenen protestantischen Heeres zog unter Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar zuerst nach Schwaben und dann (gegen die Mitte des September) in das Weichbild von Frankfurt, in welchem sich derselbe, 8—11,000 Mann stark, auf dem Galgenfeld und an der Windmühle lagerte. Diese Truppen waren entmuthigt und wegen des ausbleibenden Soldes sehr raublustig. Auch wurde das städtische Gebiet von ihnen wirklich geplündert, und niemand konnte sich vor den Thoren der Stadt blicken lassen, ohne mishandelt zu werden. Ausserdem verlangte der Kanzler Oxenstjerna, der sich damals mit dem Ausschuss des in Heilbronn gebildeten protestantischen Vereines (dem sogenannten Consilium formatum) in Frankfurt befand, von den Bürgern der Stadt und von den zur Messe anwesenden Fremden eine Contribution von 200,000 Rchsthlrn., mit Androhung der Beschlagnahme ihrer Waaren. Von dieser Summe wurde die eine Hälfte auch wirklich bezahlt; die andere war nicht zusammenzubringen[5]. Am 6. October kam es in der Nähe der Stadt zu einem Gefechte, indem die bis Frankfurt vorgedrungenen Kroaten die Friedberger Warte angezündet hatten, und deshalb Herzog Bernhard mit schwedischen und frankfurtischen Soldaten einen Ausfall gegen sie machte[6]. Weil der Sieger von Nördlingen, der unter dem Namen des Kardinal-Infanten bekannte habsburgische Prinz, herannahte, waren die Alliirten schon vorher von Frankfurt nach Mainz zurückgewichen; der Kardinal-Infant zog übrigens, als

---

[5] S. Röse, Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar, II, 5 f. Kirchner sagt, jene Contribution sei als Abkaufssumme für die mit Einziehung bedrohten kaiserlichen Güter in Frankfurt betrachtet worden. Diese Ansicht ist in einer Abhandlung ausgesprochen, die sich unter der Aufschrift: „Der Wächter auf der Brücke“ in der Frankfurter Iris vom 30. Januar 1827 befindet, und eine sehr gute Darstellung der Verhältnisse und Schicksale Frankfurt's nach der Nördlinger Schlacht, insbesondere aber des Kampfes mit Vitzthum enthält.

[6] Dieser Ausfall wird von Lersner I, 1, S. 400 erwähnt. In Röse's Leben Bernhard's findet sich nichts über denselben. Uebrigens wurde die Warte 1637 wieder aufgebaut (Lersner I, 1, S. 27).

er endlich erschien, sogleich an den Thoren der Stadt vorbei weiter nach dem Niederrhein. In Frankfurt war eine schwedische Besatzung zurückgeblieben, welche bis auf eine Compagnie in Sachsenhausen einquartiert wurde, und erst im August des folgenden Jahres abzog[7]. Mit dem Führer derselben, dem Oberst von Vitzthum, gerieth der Rath, als er den Prager Frieden annehmen, also von der schwedischen Partei abfallen wollte, im Frühjahr 1635 in Zwist[8]. Als der Rath endlich im Juli jenem Frieden wirklich beitrat, knüpfte er mit dem schwedischen Oberst Unterhandlungen über dessen Abzug an. Vitzthum zeigte sich, wegen der allgemeinen Lage der Dinge, zum Abmarsch geneigt. Noch ehe aber die Unterhandlungen zum Schlusse gebracht worden waren, liess er, wahrscheinlich durch das Herannahen eines alliirten Heeres ermuthigt, nicht nur gegen seine bereits ertheilte Zusage neue Truppen nach Sachsenhausen kommen, sondern er zog auch die im diesseitigen Stadttheile einquartierte schwedische Compagnie an sich, und nahm am 1. August die Brücke gewaltsam in Besitz. Dies deutete auf Ueberrumpelung und Plünderung der Stadt. Die Frankfurter rüsteten sich daher zur Gegenwehr. Am 5. August kam es zwischen ihren Soldaten und den Truppen Vitzthum's auf

---

[7] Barthold in seiner Geschichte des grossen deutschen Krieges irrt, wenn er I, 198 sagt, die Frankfurter hätten nach dem Rückzug der Alliirten über den Rhein die schwedische Besatzung aus ihren Mauern entfernt. Ich weiss nicht, aus welcher Quelle er diese Angabe geschöpft hat; sie ist aber jedenfalls unrichtig. Dies geht namentlich aus dem Sachsenhäuser Todtenbuch hervor, in welchem unter den Gestorbenen schon am 2. October 1634 ein Schreiber vom blauen Regiment und dann vom 5. October dieses Jahres an bis zum August 1635 in jedem Monat, mit Ausnahme des Juni, Soldaten mit dem Zusatz „unter dem Obersten von Vitzthum" angeführt werden. Vitzthum war nämlich der Anführer der schwedischen Besatzung in Frankfurt. Nach Lotichius, einem Frankfurter, (in seinen res German. II, 339), bildete Vitzthum's Corps schon seit 1631 (seit Gustav Adolf's Anwesenheit in Frankfurt) ohne Unterbrechung die Besatzung von Sachsenhausen. Uebrigens war Herzog Bernhard am 15. September von Heilbronn nach Frankfurt abmarschirt, und schon am 24. September zogen die Alliirten vor dem Kardinal-Infanten über den Rhein. Bernhard selbst blieb damals entweder in Frankfurt, oder er kehrte bald wieder dahin zurück, da er am 6. October den oben erwähnten Ausfall machte.

[8] Vitzthum's und seiner Soldaten Anwesenheit war um so drückender, da nach Kirchner dieses Corps seit der Nördlinger Schlacht nicht mehr von Schweden, sondern von der Stadt Frankfurt besoldet und ernährt wurde, da ferner Vitzthum zuletzt willkürlich Zölle erhoben und dadurch manchen Waarenzug von Frankfurt abgelenkt hatte, und da endlich seine Soldaten nicht nur öfters Raubzüge in die Umgegend machten, sondern auch in Sachsenhausen selbst die Häuser der Einwohner plünderten.

der Brücke zu einem hitzigen Kampfe, welcher damit endigte, dass die Ersteren die bereits eroberte Brücke wieder verlassen mussten. Nach diesem misglückten Versuche der Frankfurter liess Vitzthum die Brückenmühle in Brand stecken. Am folgenden Tage beschossen seine Leute, vom deutschen Hause an bis zum Schaumainthor, das rechte Main-Ufer, auf welchem fast alle Fenster zertrümmert wurden. Jetzt aber rief der Rath den in der Nähe der Stadt stehenden östreichischen General Gallas zu Hülfe, und am 7. August rückten 5000 kaiserliche Soldaten unter Lamboy und Kehraus in Frankfurt ein. Diese beschossen am folgenden Tag, sowie am Morgen des 9. August vom Main-Ufer aus Sachsenhausen, und machten dem Fahrthor gegenüber eine Bresche. Durch diese drangen kaiserliche und Frankfurter Soldaten, denen sich auch mehrere Bürger zugesellt hatten, am 9. August in Sachsenhausen ein. Sie gelangten bis zur Dreikönigs-Kirche, mussten aber vor der Uebermacht wieder zurückweichen[9]. Am 10. August begannen die kaiserlichen Truppen die Beschiessung Sachsenhausen's aufs neue, und zwar mit dreissig Kanonen, welche von der Brücke an bis zum Leonhards-Thor aufgestellt waren. An diesem Tage liess sich Vitzthum endlich, nachdem bereits 26 Häuser von Sachsenhausen in Asche gelegt worden waren, durch die Sachsenhäuser und ihren Pfarrer zum Nachgeben bewegen. Er knüpfte vermittelst dieses Pfarrers Unterhandlungen an, und noch an demselben Tage ward ein Capitulations-Vertrag abgeschlossen, bis zu dessen Unterzeichnung jedoch das Feuern der Kaiserlichen fortdauerte. Am 11. August zog Vitzthum aus Sachsenhausen ab. Das Frankfurter und das Sachsenhäuser Todtenbuch, in welchen damals nicht der Todes-, sondern der Begräbnisstag der Verstorbenen angegeben ist, führen für die Tage vom 3. bis 11. August 22 Soldaten unter den Verstorbenen auf, unter diesen dreizehn mit dem Zusatz: „sind erschossen worden“. In den nächsten zehn Tagen sind ausserdem noch 13 Soldaten als gestorben bezeichnet, von denen fünf mit demselben Zusatz angeführt werden; diese 13 sind offenbar erst nach dem Ende des Kampfes gefunden worden oder an ihren Wunden gestorben. Hiernach kostete also der Kampf zwischen

---

[9] An diesem Tage ward der auf der Brücke befindliche messingene Hahn durch eine schwedische Kugel herabgeschossen und verschwand in dem Main. Man ersetzte ihn im Januar des nächsten Jahres durch den noch jetzt auf der Brücke befindlichen. In das Innere des Letzteren wurde damals ein Pergament gelegt, auf welchem der Untergang des früheren Hahnes und die Aufstellung des neuen in Versen beschrieben ist. Lersner theilt I, 1, S 26 diese Verse mit.

dem schwedischen Führer und seinen Gegnern mindestens 35 Soldaten das Leben. Uebrigens musste Vitzthum, als er endlich abzog, sein Corps zurücklassen, und dieses ward sogleich in kaiserliche Dienste genommen. Das Letztere darf uns nicht befremden, weil es im dreissigjährigen Kriege weit mehr Söldner als nationale Truppen gab. In der That findet sich im Sachsenhäuser Todtenbuch unter den 62 als Vitzthum'sehe Soldaten Eingetragenen, welche vom October 1634 bis Mitte August 1635 dahier gestorben sind, kein einziger, der seinem Namen oder Heimathsort nach als ein Schwede angesehen werden könnte, während 52 als Leute aus den verschiedensten deutschen Ländern bezeichnet sind (nämlich aus Franken, Schwaben, Hessen, Baden, dem linken Rheinufer von Pfeddersheim an bis Aachen, aus Brabant, aus der Neumark, der Mark Brandenburg und dem Magdeburgischen, aus Schlesien und aus dem Herzogthum Preussen)[10].

Durch Vitzthum's Abzug waren die Leiden Frankfurt's keineswegs geendet; denn die Stadt war und blieb von den Truppen der mit einander streitenden Kriegs-Parteien umgeben. Am Ende des Monats August hatten österreichische Truppen unter Lamboy, Hatzfeld und anderen Führern eine feste Stellung in der Frankfurter Landwehr inne; bei Oppenheim lagen auf beiden Ufern des Rheins andere kaiserliche Truppen unter Gallas; die Schweden und ihre Verbündeten dagegen standen einerseits unter Herzog Bernhard und La Valette bei Hochheim, und hielten andererseits unter Ramsay die Stadt Hanau besetzt. Die bald nähere, bald fernere Umlagerung durch Truppen, die öfteren Kämpfe zwischen ihnen, die Verödung der weiten Umgegend durch sie und die fortwährende Angst vor Plünderung dauerten Jahre lang fort.

Wenn es übrigens blos die mit jedem Kriege verbundene Angst und Gefahr gewesen wäre, welche die Bewohner der fruchtbaren Wetterau und ihrer gesegneten Hauptstadt zu erleiden gehabt hätten, wie glücklich wären diese gewesen! Allein der Krieg hatte in seinem Gefolge noch zwei viel schrecklichere Uebel, die Hungersnoth und die Pest. Um den Umfang dieser beiden Uebel, welche in solcher Ausdehnung weder früher noch später jemals hier vorgekommen

---

[10] Kirchner sagt daher ganz richtig, „das Vitzthum'sche Regiment habe längst nicht mehr aus Schweden bestanden, sondern aus zusammengerafftem Gesindel, aus friedländischen Ausreissern, niederländischen Schützen und oberländischen Landsknechten, aus Miethlingen von allerlei Art und Volk und immer den Hefen des Soldatenstandes."

sind, genügend darzustellen, will ich zuerst die Worte zweier Zeitgenossen über den Jammer und das Elend jener Zeit im Allgemeinen mittheilen und dann eine in das Einzelne eingehende Schilderung zu geben suchen. Eine anonyme Flugschrift über die Unchristlichkeit des Krieges, welche im Jahr 1638 erschienen ist [11], fängt mit den Worten an: „Demnach ich das erbärmliche Tödten, Brennen, Rauben, Morden, Vergewaltigung, Verwüstung, Angst, Hertzleid, Verschmachten, Verjagen, Verirren, und andern mehr unsäglichen Jammer und Grewel, verderb Länder und Stätte und vieler hundert tausent Seelen, so dieser Zeit in Teutschland von beyden theylen verübet wird, theyls augenscheinlich gesehen, theyls auch von andern berichtet: und bey mir bedacht, dass die Potentaten, Kriegsherren, Officirer, Soldaten und alle die dazu gerathen, geholfen, freywillig vorschub gethan u. s. w." Ein anderer Zeitgenosse, der gräflich Solms'sche Rath und Amtmann Thomas Maulius zu Greifenstein (im Westerwald) hat 1636 eine Flugschrift herausgegeben, welche betitelt ist: Bericht, wer an jetzigem Krieg und elenden Zustand unsers geliebten Vaterlandes teutscher Nation Schuld habe und Ursach sei [12]. Diese Schrift enthält folgende Herzensergiessung ihres menschenliebenden und patriotischen Verfassers: „Wer kann doch allen Jammer, so jetziger Krieg in unserm Vaterland teutscher Nation hat angerichtet, genugsam ausreden und beschreiben. Da ist keine Gottesforcht, keine honestet, kein Ehr, kein Treu, kein Glauben, keine Gerechtigkeit, sondern lauter Sünde und Schande, auf dem Feld ist alles verheeret, die Weinberg und Aecker sind verwüstet, die Wiesen zerfahren, zerritten und vertreten, die Gärten zerrissen, die Gewächs und Früchten verderbt, das Vieh gemetzget und verzehrt, was vor dem Krieg gleichsamb ein Lustgarten gewesen, ist itzund eine wüste Einöden worden. Wie viel schöne Stätte, palatia, Dörfer und Flecken sind mit Feuer angezündet und im Rauch gehn Himmel geflogen? Oder sonsten zerrissen, verderbet und zerschleift? sind nicht alle gewerb, Nahrunge und Handthierunge gestockt und auss dem Land getrieben? Liegt nicht alle Freud und Ergetzlichkeit? ist nicht alle Freud und wohne dess Landes dahin? vor Jauchzen Seufzet man, vor Lachen Weynet man, vor singen Heulet man. Ist nicht jederman geplündert, und alles dasjenige, daran viel jahr gesamblet und

---

[11] Sie steht im 81. Bande der von Maximilian zum Jungen gesammelten, jetzt auf unserer Stadtbibliothek befindlichen Varii discursus politici.

[12] Sie befindet sich ebenfalls im 81. Bande der von Jungen'schen Broschüren-Sammlung.

durch Gottes seegen mit Mühe und Arbeit zusammen gebracht, genommen und entwehret? Wie viel alte erlebte und Eyssgrawe Leut und Junge unmündliche Kindlein in der Wiegen von den unbarmhertzigen Kriegsgurgeln erstochen, erschossen oder gespisset worden? Wie viel Erbare Frawen und Jungfrawen sind mit gewalt geschendet? oder sambt den Mansbildern in dass Elend gefangen weggeführet, daselbsten jämmerlich aufs höchst Rantzioniret und Erbärmlich tractirt? Wie viel tausent und tausent unschuldiger Menschen sind Ermordet und Todtgeschlagen? uff der Strassen ist nichts denn Morden, Stehlen, Rauben, Plündern und Verwunden, kürtzlich alle Sünde, Schand und Laster, die Menschensinn erdenken kan oder mag und deren sich auch die Heyden zum höchsten geschämet, sind verübet worden und werden noch täglich verübet."

Dass diese Worte keine rhetorische Uebertreibung enthalten, dass in jener Zeit namentlich auch unser Frankfurt und die es umgebenden, sonst so glücklichen Landstriche am Main, am Rhein und an der Wetter die erwähnten Leiden zu erdulden hatten, wird aus den nachfolgenden einzelnen Angaben ersehen werden.

Die *Hungersnoth*, welche ebenso als die Mutter, wie der Krieg als der Vater der 1635 in Frankfurt wüthenden Pest anzusehen ist, war ihrerseits ebenfalls durch den Krieg erzeugt worden. Die Verheerung der Felder durch Märsche, durch Kämpfe und durch das beiden kriegführenden Parteien zur Gewohnheit gewordene Sengen und Brennen, sowie der Proviant-Bedarf der Heere, die Nichtbebauung der meisten Felder, welche in der bereits eingetretenen Verringerung der Menschenzahl und in der unzweifelhaften Erfolglosigkeit der Feldarbeit ihren Grund hatte — alles dies zusammen bewirkte einen Jahre lang dauernden grossen Mangel an Lebensmitteln. In Frankfurt, wo vorher das Korn 1—2½ Gulden gekostet hatte, stieg der Preis desselben 1634 schon vom Januar an auf 4 Gulden, behauptete sich 1635 auf diesem Preis, ging 1636 sogar bis auf 12 und 18 Gulden, also auf das Neunfache des ursprünglichen Preises, behielt 1637 den Preis von 12 Gulden, und sank erst im Jahr 1638, welches ein fruchtbares, alle Früchte schnell zur Reife bringendes Jahr war, wieder auf 8 und 1639 auf 4 Gulden herab. Erst 1643 begann der normale Preis wieder einzutreten, indem das Korn damals 2 Gulden 20 Kreuzer, 1645 und 1646 sogar nur 1 Gulden 40 Kreuzer kostete [13]. In Frankfurt wurden übrigens während jener Theuerung Vorkehrun-

[13] Lersner I, 1. S. 517 und II, 1. S. 754.

gen getroffen, um die Einwohner der Stadt vor Hungersnoth zu schützen: die Bürgermeisterbücher enthalten öftere Beschlüsse des Raths, Korn auf städtische Kosten anzuschaffen, den Korn- und Mehlhandel selbst in die Hand zu nehmen und Brod austheilen zu lassen. Nichtsdestoweniger war auch hier die Noth sehr gross, zumal da täglich viele Personen sowohl der Kriegsgefahr wegen, als auch der Pest halber sich in die Stadt flüchteten, andere arme Leute aber, welche nicht eingelassen wurden, vor den Thoren der Stadt Hütten aufschlugen. Nach dem Bürgermeisterbuch hatte schon am 7. October 1634 der Rath die Fremden durch Trommelschlag ausbieten lassen. Es befanden sich aber auch nachher beständig viele in der Stadt. Sogar noch am 28. April 1636 ward in der Rathssitzung geklagt, dass „viele fremde und arme Personen sich hereingeschlichen haben und auf der Gasse lagern, wodurch Verstärkung des Pestübels zu besorgen sei und auch der vorhandene Vorrath von denselben aufgezehrt werde.“ Am 30. Juni 1635 fasste der Rath den Beschluss, strenge Aufsicht an den Thoren führen zu lassen. Am 9. August wurde, weil dessen ungeachtet „viele fremde Personen und Kranke hin und wieder auf den Gassen lagen, und nicht allein den Bürgern beschwerlich fielen, sondern auch eine grössere Infection verursachten“, den Hospital- und Kastenpflegern befohlen, diese Fremden fortzuschaffen, die Kranken unter ihnen aber auf das Klapperfeld bringen und für sie dort Hütten errichten zu lassen. Johann Peter Lotichius, welcher in Frankfurt als Arzt lebte und dort eine ausführliche Geschichte seiner Zeit schrieb, sagt, es seien viele Dorfbewohner nach Frankfurt geflüchtet, und diese hätten ihre Lagerstätten theils unter den Eingangshallen öffentlicher Gebäude, theils auf den Strassen und in den Höfen gehabt[14].

---

[14] Nach Chemnitz, schwedischer in Deutschland geführter Krieg, II, 647 hätten die Bewohner Frankfurt's das Elend der Bauern benutzt, um sich zu bereichern. Er sagt vom März 1635: „Um Frankfurt her war damals ein elender Zustand. Die Dörfer rings herum waren fast alle jämmerlich in die Asche geleget, der Feind draussen Meister und es also über die Massen unsicher aufm Lande. Der arme Landbauer und Landmann hielt sich mehrentheils in der Stadt auf, woselbst mit ihm sehr hart verfahren ward, sintemal sie den Bürgern nicht allein theuren Hauszins bezahlen, sondern noch dazu jedweder, auch der ärmste, innerhalb Vierteljahresfrist gemeiner Stadt 4, 5, 6, die reicheren 10—20 Rthlr. entrichten, und diejenigen Bürger, welche ihre Bauerngäste hiebevor nicht angezeiget, jeder 10 Gulden Strafe erlegen müssen. Da dann ein oder ander um Gnade bat, und nicht sobald zahlete, ward ihm die Stadt zu räumen ohne alle Barmherzigkeit anferleget. Worüber ein gross Winseln, Schreien und Seufzen unter denen, ohne das von Haus und Hof verjagten und

Trotz aller Fürsorge des Raths litt die Stadt doch Mangel an Lebensmitteln. Wie gross die Noth innerhalb ihrer Mauern war, zeigt eine Angabe, die sich bei Lersner und im Theatrum Europaeum (III, p. 771) findet. Nach derselben fingen die auf den Strassen lagernden armen Leute alle Hunde und Katzen auf, und verzehrten sie. Ja, sie holten sich, was der Erzähler im Theatrum europaeum mit eigenen Augen angesehen zu haben versichert, sogar aus den am Main befindlichen Schindkauten das Aas und kochten es auf offener Strasse, um ihren Hunger zu stillen Auch der zuvor erwähnte Frankfurter Arzt Lotichius erzählt, die vielen auf den Strassen liegenden Dorfbewohner hätten ihre Nahrung theils an den Hausthüren erbettelt, theils, wenn sie zum Gehen noch Kräfte genug besessen, auf den Schindangern und Friedhöfen geholt. Er setzt sogar als ein in Frankfurt verbreitetes Gerücht hinzu, dass manche von ihnen Nachts nach Art der Spinnen Schlingen gelegt hätten, um die vorübergehenden Menschen gleich Fliegen zu fangen, und dass man halbverzehrte Häupter von Kindern gefunden habe[15].

---

in Grund verderbten Leuten entstanden. Bei Wirthen, Krämern, Handwerkern und andern war inzwischen das Schinden und Schaben so gross, dass fast nicht auszusprechen: und da andere viel arm wurden, bereicherten sich hergegen diese wenige Leute durch derselben Schaden."

[15] Sogar noch im Beginn des Jahres 1637 war die Noth in Frankfurt so gross, dass man sich kaum zu helfen wusste. Der Almosenkasten, dessen Einkünfte noch dazu durch die ausbleibenden Pachtgelder verringert worden waren, sowie das Hospital konnten die vielen Armen der Stadt nicht mehr nothdürftig versorgen. Man liess daher eines Theiles durch die Quartiervorstände (die Capitains) wöchentliche Collecten machen, und ersuchte anderes Theiles die niederländische Gemeinde, von den für ihre Armen bestimmten Zinsen ihres Vermögens einen Theil auch den übrigen Armen zuzuwenden. Es gereicht der niederländischen Gemeinde zur Ehre, dass sie dieser Bitte in grossartiger Weise entsprach. Sie übernahm es, während der drei Wintermonate (vom 3 December 1636 an bis zum 28. Februar 1637) die brodlosen Armen der Stadt an drei Wochentagen zu speisen, wobei sie an diese freiwillige Spende keine andere Bedingung knüpfte, als dass der Strassenbettel verhindert werden möge. Die Zahl der von ihr wöchentlich dreimal gespeisten Stadtarmen betrug niemals unter tausend, oft aber auch 13—1400; die ihnen dargereichte Nahrung aber bestand, an allen von der Gemeinde übernommenen Verpflegungstagen, für jeden Armen aus einem Pfund Brod, einem halben Pfund Rindfleisch und etwas Reis oder Erbsen, sowie für die Kranken unter ihnen noch aus etwas Wein. Während der übrigen vier Wochentage wurden die Armen vermittelst der von den Quartiervorständen gesammelten Gelder gespeist; jedoch reichten diese Gelder nicht hin, um den Armen mehr als Brod zu geben. S. Lehnemann's histor. Nachricht von der evang.-lutherischen Kirche in Antorff. S. 122.

Ist es nun zwar erfreulich, das Letztere von jenem Berichterstatter nicht als wirkliche Thatsache, sondern blos als Gerücht angeführt zu sehen [16]: so muss dasselbe doch leider für andere Orte und Gegenden unseres mishandelten Vaterlandes nicht blos als Wahrheit angesehen werden, sondern man meldet uns sogar noch grässlichere Dinge. Die Gegenden, welche am ärgsten durch die Hungersnoth heimgesucht und verödet wurden, waren nach Lotichius der Elsass, die Pfalz, die Landstriche um den mittleren Rhein und um den ganzen Lauf des Main, die Wetterau und ein Theil des übrigen Hessenlandes. Die Schuld dieses Elends aber und der mit ihm verbundenen Entartung vieler Einwohner wird von einem Zeitgenossen lediglich den Soldaten zugeschrieben. Dieser Beobachter und Darsteller des Unglückes jener Zeit heisst Venator, und hat seine Beobachtungen und Ansichten in einem 1637 gedruckten Briefe niedergelegt [17]. Er sagt: „Weder der Krieg, noch die Pest, noch die Vertreibung der Einwohner aus ihren Wohnsitzen, noch das Unglück des Vaterlandes, noch die allgemeine Zerrüttung der Vermögensverhältnisse würden das deutsche Volk bis zu einer so grossen (vom Hunger hervorgerufenen) Entartung fortgerissen haben, wenn nicht die ungezügelte Gewaltthätigkeit der Soldaten gegen freie Menschen zuerst alle Kräfte derselben gebrochen und dann das Land so verwüstet hätte, dass weder für den Pflug eine Stätte, noch für die Aussaat das nöthige Vertrauen, noch für die Ernte ein Schutz, noch für die Fluren eine Thätigkeit, noch für die Bauern ein Zugthier, noch für die Zugthiere ein sicherer und bleibender Herr mehr vorhanden

---

[16] Eine Bestätigung (wiewohl ohne Angabe der Quelle) findet sich in Hüsgen's artist. Magazin S 165, wo berichtet wird, Matthäus Merian der Jüngere, damals noch ein Jüngling und Schüler Sandrart's, sei eines Abends auf der Strasse von Hungrigen überfallen worden, und der Strick sei ihm bereits um den Hals geworfen gewesen, er sei aber den Mördern noch glücklich entkommen, und sein Lehrer habe, über diesen Vorfall entsetzt, mit ihm die Stadt verlassen. Auch Khevenhiller 12, 2978 berichtet dieses Einfangen von Menschen durch ausgeworfene Stricke als ein in Frankfurt vorgekommenes Factum.

[17] Der Brief befindet sich in der oben erwähnten Staatsschriften-Sammlung der Stadtbibliothek, und zwar in zwei gleichlautenden Exemplaren, von welchen das eine den Titel Epistola Balth. Venatoris de calamitatibus ducatus Bipontini ad illustriss. comitem dominum Andream de Lesno Polonum, Francof. 1637 führt, das andere aber betitelt ist: Epistola Balth. Venatoris ad Andream comitem de Lesno, Palatiniden Belsensem, de praesenti Germaniae conditione, 1638 (sine loco) Offenbar war die erste Auflage dieser Broschüre rasch vergriffen, und ward mit dem (ihrem Inhalte mehr entsprechenden) zweiten Titel wieder gedruckt.

war. Daher liegt denn das Ackerfeld öde und unbebaut da, und man erblickt keinen Menschen mehr oder doch nur selten einen, und auch dieser scheint mehr von Furcht getrieben und auf der Flucht, als in Thätigkeit oder auch auf einer Reise begriffen". Von den durch die Soldaten so arg mishandelten Einwohnern sagt Venator, sie vermöchten sich vor Schwäche der Beine kaum aufrecht zu erhalten, ihr Gehen sei eher ein Kriechen oder Schleichen zu nennen, und dem Ausdruck ihrer Mienen nach sähen sie wie Wesen aus, welche im Begriff seien die Seele auszuhauchen. Nach einem anderen Bericht[18] verloren viele Menschen durch den Hunger das Gesicht, das Gehör oder den Verstand; viele stürzten auf der Strasse plötzlich todt nieder, und in Worms fuhren auf obrigkeitlichen Befehl jeden Morgen zwei Karren durch die Stadt, um die vom Hunger Getödteten fortzubringen[18]. Zur Ernährung hatten, wie Venator sagt, die Soldaten den Leuten nichts übrig gelassen, als Gras, Wurzeln, Gestrüppe oder, wenn einmal einer recht glücklich gewesen war, eine Baumfrucht. Diese Nahrungsmittel, sowie Kletten, Nesseln, Misteln und Baumrinde waren, auch nach dem Zeugnisse anderer Berichterstatter, wirklich die einzigen vegetabilischen Speisen des Landvolkes. In Bezug auf Fleischnahrung behalfen sich, nach Lotichius, die Unglücklichen zuerst mit Pferdefleisch, um welches die Leute sich schlugen und tödteten, dann mit den gekochten Häuten von Ochsen, Pferden und Schafen, deren Haare man vorher abgesengt hatte, endlich mit Hunden, Katzen, Ratten und Mäusen. Auch Frösche suchte man auf; Venator sagt, es wären von diesen Thieren zuletzt gar keine mehr zu sehen gewesen, und was einst in Egypten eine Landplage und göttliche Strafe gewesen sei, würde man damals in Deutschland für die grösste Wohlthat gehalten haben. Mäuse und Vögel gab es nach demselben Berichterstatter zuletzt in manchen Gegenden gar keine mehr, nicht etwa, weil sie alle gegessen worden wären, sondern weil sie sich in die wenigen angebauten Gegenden gezogen hätten, wo dann durch sie so grosser Schaden angerichtet worden wäre, dass sie dort, auch wenn keine Soldaten mehr da gewesen wären, deren Stelle mehr als vertreten hätten[19]. Endlich nahmen die Menschen auch noch zum stinkenden Aas ihre Zuflucht, ja

---

[18] Meteranus continuatus IV, 559.

[19] Nach einem von Keller (die Drangsale des nassauischen Volkes S. 287 mitgetheilten gleichzeitigen Berichte waren noch im Jahr 1637 die Mäuse im Nassauischen so zahlreich, dass man im Rheingau und in anderen katholischen Gegenden zum Behuf ihrer Ausrottung Processionen veranstaltete.

sogar zum Fleisch todter Menschen, die sie aus den Gräbern aufwühlten, so dass man hie und da, wie z. B in Worms, genöthigt war, Schildwachen auf den Friedhöfen aufzustellen. In der Fortsetzung der niederländischen Chronik von Meteren findet sich eine Schilderung des damaligen Zustandes der Pfalz, welche nach den Erzählungen einiger zur Einsammlung von Almosen nach Holland geschickten Pfarrer gemacht worden ist; in dieser Schilderung wird unter Andern angegeben, dass in einem Dorfe bei Speier zwei Weiber ein angebundenes Soldatenpferd fortgeführt und geschlachtet hätten, sowie, dass einst in Worms, als der Schinder ein todtes Pferd hinausfuhr, ihm eine ganze Schaar Menschen gefolgt sei und dasselbe für Geld abgekauft habe. In einem Städtchen des Elsass gab der Todtengräber eidlich zu Protokoll, dass eines Tages ein Mädchen ihn dringend um eine Leiche gebeten habe, damit sie ihren Hunger stillen könne. Die factische Wirklichkeit dieses Vorfalles geht daraus hervor, dass Lotichius, von welchem derselbe berichtet wird, die Namen jenes Mädchens und des Todtengräbers, sowie das Datum des Ereignisses angibt.

An einzelnen Orten trieb der Hunger die Menschen zuletzt zu dem Schrecklichsten, das sich denken lässt, zum Schlachten und Verzehren anderer Menschen. Auch die Richtigkeit, ja leider die Häufigkeit dieses Factums kann nicht im geringsten bezweifelt werden, weil dasselbe von zu vielen gleichzeitigen Geschichtschreibern, sowie von zu vielen Orten her gemeldet und in einzelnen Fällen die betreffenden Personen ebenfalls mit Namen genannt werden. Venator, dessen Wohnort Zweibrücken war, erzählt, dass dort eine hungrige Bauersfrau einen Nachbarknaben und 13 Tage später ein zwölfjähriges Mädchen geschlachtet habe, wofür sie nachher enthauptet worden sei. Ebenderselbe berichtet, dass in Bergzabern ein Mädchen von elf Jahren einen fünfjährigen Knaben getödtet und verzehrt habe. Aehnliches berichten er und der angeführte Holländer von Alzei, von Ottersburg bei Kaiserslautern, von Herrnsheim bei Dirmstein, sowie Lotichius von Tettelsbach bei Würzburg und ein anderer Zeitgenosse (bei Keller, die Drangsale des nassauischen Volkes S. 281) von Hadamar. Es bildeten sich sogar förmliche Mordbanden, welche in Höhlen oder leerstehenden Häusern wohnten, und von diesen aus auf Menschenraub ausgingen. Dies wird namentlich aus dem Fuldaischen, der Wetterau, dem Koburgischen, dem Würzburgischen, dem Dorf Urffer bei Werthheim und aus Orten am Rhein gemeldet[20].

[20] S. Coen coburg. Historia II, 299, Meteranus novus IV, 559 f, Theatr. europ. III, 770 f., Lotich. II, 375.

Das Reisen ward deshalb so gefährlich, dass Lotichius, welcher selbst einen Theil seiner mitgetheilten Beobachtungen auf einer Reise gemacht hat, geradezu sagt, man habe mehr von Hungrigen als von Räubern zu befürchten gehabt. Es geht mir gegen die Natur, das Fangen und Abschlachten einzelner Menschen den Berichterstattern aus jener Zeit nachzuerzählen. Ich eile vielmehr, dieses traurige Thema mit den Worten des Lotichius zu beendigen: Plura narrabunt alii, quae tam lubens ignoro, quam invitus pauca ista posteritatis causa consignavi (Mehr davon werden Andere erzählen, was nicht zu wissen mir ebenso eine grosse Freude ist, wie ich ungern das wenige Mitgetheilte der Nachwelt zu Gefallen berichtet habe). Aber enthalten kann ich mich nicht, die Worte anzuführen, mit welchen Lotichius und Venator ihre Schilderungen schliessen. Der Letztere sagt: „Indem ich so Gräuliches niederschreibe, kann ich kaum begreifen, an welchem Orte, in welcher Zeit und von welchen Menschen ich es berichte; denn dass in Deutschland von Deutschen und in einem Zeitalter, welches von der Barbarei unserer ersten Vorfahren durch einen so weiten Zwischenraum getrennt ist, solche Handlungen vollbracht worden sind, ist gleich der Sache selbst fast unbegreiflich.“ Lotichius, welcher seine Empfindung der Trauer und des Abscheues noch besonders in Versen ausgedrückt hat[21], schliesst seine prosaische Darstellung mit dem Ausrufe: „So ist denn Deutsch-

---

[21] Diese Verse lauten:

Quid loquar? (horrendum!) vix ullis cognita seclis
    Crimina, vix ullis ante patrata locis?
Tanta fames, tam dira fames invasit agrestes,
    Passim finitimos dum populatur agros,
Ut nec amor matris, necdum constantia patris
    Profuerit natis, exule lege, suis:
Quin mater natam mactavit, filia matrem,
    Ambeditque suos illa, quoque illa, suos.
Filius insidias patri, pater huic quoque struxit,
    Sisteret ut rabiem ventris uterque feri.
Saeviit in fratrem soror, uxor atroxque maritum,
    Nec socius socio tutus ab hoste fuit.
Inferior Solymae longe fuit improba, qua de
    Scriptoris retulit pagina docta, fames.
Unica mater erat, quae sat crudeliter ausa
    In sobolem proprias conscelerare manus.
Eheu! non fuit una parens hoc tempore, non sunt
    Unus in exemplo vel duo tresque novo,
Innumeri periere manu ceu victima caesi,
    Dentibus humanis esca repertus homo est.

land Amerika geworden? und an den Ufern des Rheins, dem Wohnsitz der Cultur, wandeln öffentlich Anthropophagen umher, die man dort sonst nur dem Namen nach gekannt hatte! [22]

---

[22] Als Bestätigung alles dessen, was oben über die Hungersnoth jener Zeit gesagt ist, führe ich noch eine Schrift an, welche zwar, weil sie in poetischer Form abgefasst ist, für eine übertriebene Schilderung gehalten werden könnte, deren Angaben aber dadurch einen Werth erhalten, dass sie dem reformirten Consistorium in Amsterdam, welches durch directe Berichte genaue Kenntniss von dem in Deutschland herrschenden Elend erhalten hatte, dedicirt ist, und zwar, wie der Verfasser sagt, zum Dank für die grosse Menge von Wohlthaten, welche die niederländischen Reformirten den leidenden Einwohnern der Pfalz erwiesen hatten. Die Schrift führt den Titel: Dialogus poeticus Salomonis Reloegi (Rellöch) de belli Germanici abysso, ejusdem furiis, obstaculis et remediis, elegia διγλώςςῳ repraesentatis, oder poetische Abbildung dess erschrecklichen Teutschen Kriegs, sampt dessen Ursachen und Mitteln deme abzuhelffen, verfasst Gesprächsweise und gedruckt zur Neustatt anno 1642. Sie zeigt zugleich, wie es noch im Jahre 1642 in der Pfalz aussah und herging. In ihr heisst es unter Andern:

Das rohe Grass und Wurtzeln insgemein
Der armen Leut ihr meiste Nahrung seyn.
Mit grossen Hauffen werden Ess'l und Pferd
Geschlachtet und erschöpfte Leut genehrt.
Der Hunger auch nicht schonen kan der Hund,
Sein Fleisch zur Speiss dem Menschen muss in Mund.
Gebratne Katzen und gekochte Mäuss
Hält man vor eine delicate Speiss.
Dess Schusters Leder auch muss halten her,
Dass sich der bitter Hunger damit zerr
Den quackzend Frosch, die schleimicht Schneck man sucht
Und ander Scheusel vor die Hungerssucht.
Ein todes Aass, das stinkt, voll Maden laufft,
Vom Schinder wird umb theuer Geld verkaufft.
Ja das erschrecklich ist, die Toden seynd
Gegraben auss, der Hunger war ihr Feind,
Also dass man die Gräber in der Statt
Endlich mit Schildwachten verwahret hat.
Kein Dieb war umb die Zeit am Galgen frey,
Ein Mensch erwürgt den andern ohne schen
(Nec est vivus, quin non juguletur, homo).
Und ob man schon ein solche Grausamkeit
Manchmal gestrafft hat mit Gerechtigkeit,
Doch hat man immerzu Zeitung gehort,
Dass gleichwol Leut uff diese Weiss ermordt.
(Et quamvis hominum sceleris laniena cruentam
Promerito poenam terque quaterque dedit,
Non tamen occultis jucundam abrumpere vitam
Insidiis cessat saeva trifauxque fames).
O Hungerszwang! Ihr eigen liebes Kind
Ein Mutter gessen hat. O Labyrint!

Wir gehen zu dem letzten Gegenstand, zu der *Pest*, über. In Betreff derselben sollte man meinen, dass wir gerade über ihr Wüthen in Frankfurt, sowie über ihren Charakter, ihre Ursache, ihren Verlauf u. s. w. die allergenauesten Nachrichten haben müssten, weil Ludwig von Hörnigk, welcher schon seit 1622 in Frankfurt als Arzt wirkte und von 1635 bis 1643 Physicus ordinarius daselbst war, über dieselbe eine umfangreiche Schrift veröffentlicht hat[23]. Allein dieses Buch bietet nur äusserst wenigen Stoff dar, und sein Hauptwerth besteht lediglich darin, dass man aus ihm ersehen kann, auf welche Weise zu jener Zeit die medicinische Wissenschaft getrieben worden ist. In Hörnigk's Buch wird nämlich die Pest auf nicht weniger als 932 Quartseiten frag- und antwortweise besprochen; aber auf die 500 gestellten Fragen erfolgt selten eine aus eigener Erfahrung hervorgegangene Antwort, sondern fast immer wird blos angegeben, was die früheren Schriftsteller, und zwar nicht nur bis zu des Hippokrates, sondern sogar bis zu David's und Moses Zeiten hinauf, über den betreffenden Punkt geurtheilt haben, obgleich Hörnigk selbst, wie er sich ausdrückt, nicht nur drei Pesten allhier zu Frankfurt ausstehen geholfen hatte, sondern auch dreimal in eigener Person von der Seuche heimgesucht worden war.

Fast während der ganzen Zeit des dreissigjährigen Krieges wütheten, bald in jener, bald in dieser Gegend Deutschland's, verheerende Seuchen, am stärksten und ausgebreitetsten aber um die Mittezeit dieses Krieges. Ihre Entstehung ist nicht etwa blos aus den Ursachen herzuleiten, durch welche in Kriegszeiten gewöhnlich Krankheiten hervorgerufen und verbreitet werden, sondern auch, und zwar hauptsächlich, aus dem grenzenlosen Elend jener Zeit und namentlich aus der herrschenden Hungersnoth. Die erste ansteckende Krankheit, welche während des dreissigjährigen Krieges in Frankfurt wüthete, die im Jahr 1622 ausgebrochene, ging, wie Hörnigk nach einer seiner äusserst wenigen mitgetheilten Beobachtungen auseinandersetzt, unmittelbar und blos aus dem Kriege hervor[24]. Bei den nach-

---

[23] Würg-Engel: Von der Pestilentz, Namen, Eigenschaft, Ursachen, Zeichen, Präservation, Zufällen, Curation etc. In 500 Fragen mit besonderm Fleiss furgebildet durch Ludwig von Hörnigk. Frankfurt a. M. 1644. 4⁰.

[24] Hörnigk S. 82: „Eine der Ursachen der Pest sind die Garnisonen und Lagerstätten der Soldaten, bevorab der kranken, die sich genau behelfen müssen und derowegen allerlei Unrath umb und neben sich samblen, inmassen wir allhie zu Frankfurt a. M. 1622 nach der Schlacht bei Höchst (sie war am 6. Juni) genugsamb erfahren, da der verwundeten und kranken Soldaten so viel

her ausgebrochenen pestartigen Krankheiten aber waren unbestreitbar die beiden anderen Ursachen die hauptsächlichsten. In Betreff des Charakters dieser Krankheiten enthalte ich mich als Laie, die hie und da gefundenen Mittheilungen zusammenzustellen[25]. Nur das Eine füge ich hinzu, dass nach Hörnigk (S. 195) bei den von 1625 bis 1636 in Frankfurt grassirenden unterschiedlichen Pestilentzen Mancher sie nicht blos einmal, sondern sogar bis zum siebenten Male erhielt, und dass im Jahre 1632 bei den Kranken die entscheidende Wendung zum Guten oder zum Bösen wo nicht den fünften, doch den sechsten Tag eintrat.

Die für Frankfurt verderblichste Pest (die von 1635—1637) wüthete nach Lotichius besonders furchtbar in den Rhein- und Main-Gegenden, raffte aber nach anderen Berichterstattern auch in Schwaben und Baiern sehr viele Menschen hin. In München z. B. erlagen ihr 1635 15,000 Menschen; in Augsburg, welches freilich von September 1634 bis März 1635 die Leiden einer Belagerung zu erdulden hatte, starben während der sechsmonatlichen Zeit dieser Belagerung 60,000; in der kleinen würtembergischen Stadt Calw raffte die Seuche 1637 innerhalb sieben Monate 700 Menschen hin; und in dem uns benachbarten Babenhausen gibt das Kirchenbuch von 1635, in welches aber nicht einmal alle Todte eingeschrieben wurden, 932 Verstorbene an, während dasselbe im Jahre 1638 nur 22 verzeichnet hat[26]. In Frankfurt, wo 1632 nur 762 Menschen gestorben waren, starben 1633 3512, 1634 3421, 1635 6943, 1636 3152, 1637 1079[27]. Im hiesigen Gymnasium starben von 1635 auf 1636 über 80 Schüler und zum Theil die Exempti, die übrigen zogen hinweg, vier Lehrer aber lagen im Februar 1636 zu gleicher Zeit krank darnieder; nichtsdestoweniger ward im Mai 1636 die gewöhnliche Progression und die mit ihr verbundene Mahlzeit gehalten (Lersner I, 2, 91). Das

---

waren, dass sie auch hin und wieder in den Gassen, vor den Häusern auf dem Stroh lagen, dannenhero dann, bevorab weil es umb Pfingsten und heiss Wetter, ein grosser Gestank und darauf eine Pest entstund.“ S. 40 nennt er die damalige Krankheit „die pestilentzische Ruhr, Durchlauf oder Hoff- und Blutgang etc.“

[25] Ich bemerke blos, dass Lotichius, welcher selbst Arzt war, von der Pest des Jahres 1636 sagt: Febres maligni (ae), alias nuncupati sive militares, sive ungarici, quotannis pro exercituum castrorumque translatione varias induentes formas.

[26] Aldzreiter annal. Boicae gentis 3, 19., Stetten, Augsburg II, 269., Andreä in Moser's patriot. Archiv III, 300., Steiner, der Bachgau II, 288.

[27] Bei Lersner, I, 2, 41 sind alle diese Angaben um 1 Jahr zu spät geszt.

Hospital und Lazareth beherbergten schon am 1. December 1634 nicht weniger als 750 Kranke (Lersner I, 2, 68). Am 27. Januar 1635 aber zeigten die Hospitalpfleger dem Rathe an, ihr Krankenhaus sei mit Armen und Kranken dergestalt überhäuft, dass es länger zu ertragen unmöglich fallen wolle. Auch die Todtengräber hatten nach dem Bürgermeisterbuch schon im October 1634 angezeigt, dass auf dem Friedhof kein Platz mehr vorhanden sei, und im November 1635 kam auch die Gemeinde zu Sachsenhausen um die Erweiterung ihres Friedhofes ein. Auf die erstere Anzeige wurde beschlossen, dritthalb Morgen Land zum Peters-Kirchhof hinzuzukaufen, obgleich dieser schon 1624 um ein Stück erweitert worden war (Lersner II, 2. 116). Uebrigens ward wegen der hier herrschenden Pest die Kaiserwahl Ferdinand's III. 1636 nicht in Frankfurt, sondern in Regensburg gehalten.

Die mörderische Wirkung der Pest war im Jahre 1635 so gross, dass damals in Frankfurt und Sachsenhausen nicht weniger als 6943 Menschen gestorben sind, nämlich im diesseitigen Stadttheil 6086, in Sachsenhausen 857. Die Zahl der Verstorbenen war sogar noch grösser, als sie im Todtenbuch des Kastenamts verzeichnet und in der von demselben 1636 veröffentlichten Bekanntmachung angegeben ist; denn in jener Zeit wurden, wie ich bereits bemerkt habe, in diesem Todtenbuch weder die Juden, noch auch (mit sehr wenigen zufälligen Ausnahmen) die Katholiken der Stadt mit verzeichnet[28]. Der schlimmste Monat des Jahres 1635 war der September, in welchem 1112 Menschen starben. Die durchschnittliche Zahl der täglichen Todesfälle dieses Jahres ist 19, die grösste Zahl, welche an einem Tage vorgekommen ist, 92 (am 24. Januar), die nächstgrösste 53 (am 5. October).

Es ist eine bekannte Thatsache, dass im Mittelalter und in den beiden nächsten Jahrhunderten nach demselben pestartige Krankheiten häufiger vorgekommen sind, und mit einer grösseren Sterblichkeit verbunden waren, als in den neuesten Zeiten, sowie dass vorzugsweise die Städte es waren, in welchen jene Krankheiten wü-

---

[28] Die Gesammtzahl aller damals in Frankfurt Gestorbenen zu ermitteln, ist nicht möglich, da nur in Betreff der protestantischen Einwohner Todtenbücher vorhanden sind. Bei der katholischen Gemeinde wurden die Gestorbenen erst vom Jahre 1671 an eingezeichnet, und der israelitische Gemeindevorstand besitzt überhaupt keine über den Anfang des vorigen Jahrhunderts hinausgehende Urkunde (die älteren sind 1711 bei dem grossen Judenbrande zu Grunde gegangen).

theten. Medicinische Schriftsteller unserer Zeit haben auf klare Weise die Gründe davon nachgewiesen[29]. Diese bestanden in den engen, winkeligen, kaum der Sonne und dem Winde zugänglichen Strassen, in den hohen, luftiger Hofräume und noch mehr der Gärten entbehrenden Häusern, in den kleinen, niederen und überfüllten Räumlichkeiten derselben, in der schlechten oder ganz fehlenden Reinigung der früher insgesammt und auch später noch blos theilweise gepflasterten Strassen[30], in der ebenso wenig getroffenen Fürsorge für den schnellen Abfluss des Regenwassers und für die Fortschaffung des Winterschnees, in den um die Stadtgrenze gezogenen hohen Mauern und tiefen Gräben, welche Letztere eine bewegungslose Wassermasse enthielten, in der Sitte, die Todten innerhalb der Städte und Dörfer, ja zum Theil sogar im Inneren der Kirchen zu begraben, in der weit geringeren Annehmlichkeit des Lebens überhaupt und in dem Abhandensein oder der Unzulänglichkeit vorbeugender Anordnungen. In Betreff der Letzteren kann der Arzt Hörnigk nicht umhin, sich über die Frankfurter Behörden mit scharfen Worten zu beklagen (S. 690 seiner Schrift). Er sagt: „Unsere 1625 gewesene Pest hat anfangs drei Stadtärzte inner dreier Monate hinweggerissen, ja wol bei den ersten selbigen Jahres (wie ich es dann mit allem Fleisse observirt und annotiret) den ersten Anfang genommen und von dannen hernacher immer weiter kommen. Wiewol man es dazumal nicht bald glauben und heylsamen Erinnerungen Gehör geben und Folge leisten wollen. Welches, da es gebührendermassen geschehen wäre, wollte ich hoffen, das hernacher ziemblich weit ausgeschlagene Feuer sollte im ersten Aufgange gar leichte und ohne sonderbare Mühe durch etliche wenige politische Mittel ge-

---

[29] S. die von Hrn. Dr. Stricker gemachten Mittheilungen aus Haeser's Untersuchungen im 4. Heft des Archivs für Frankfurt's Geschichte und Kunst S. 148 ff.

[30] Für unser Frankfurt führe ich als Beispiel aus Kirchner I, 460 f. einen 1323 abgeschlossenen Vertrag zwischen zwei Stiften an, nach welchem auf Mariä Reinigung Dechant und Kapitel des Leonhards-Stiftes aus ihrer Kirche in den Dom gehen sollen, „wenn sie anders vor Morast durchkommen". — In Bezug auf die anderen angeführten Uebelstände bemerke ich, dass der Liebfrauenberg erst 1416, die Schäfergasse erst 1519 gepflastert worden ist, dass man sich hier wie in allen Städten bei der Zunahme der Bevölkerung in der Regel nur durch Verengung der ohnedies engen Plätze helfen konnte, wie denn sowohl die Häusergruppe zwischen dem Lämmchen und dem Markt, welche den Letzteren in eine Gasse verwandelt hat, als auch die zwischen dem Göthe-Platz und der Töpfergasse stehenden Häuser aus diesem Grunde erbaut worden sein sollen.

dämpfet und ausgelöscht worden sein. Aber dazu haben es etliche eigenwitzige Köpfe nicht kommen lassen, sondern da der Lohe dieses ausgebrochenen pestilentzischen Feuers gleich allbereit zu den Giebeln und Fenstern hin und widder herausgeschlagen, dennoch aus und von wegen der bei ihnen allzu tief eingewurzelten Zank- und widersprechlichen Sucht, solches widder die Augenschein- und handgreifliche Wahrheit (vielleicht auch widder ihr besser Wissen und Gewissen) unbedachtsamb verneynen dürfen." Dieser etwas stark ausgesprochene, wahrscheinlich vorzugsweise gegen einige Stadt-Physici gerichtete Tadel wird der Hauptsache nach durch einen Bericht bestätigt, welchen die Medici ordinarii am 9. Februar 1636 dem Rath übergaben, und in welchem dieselben baten, „dass E. E. Rath die Verfügung thun lassen wolle, dass zur Verhütung künftig besorgender Infectionen die Gassen sauber und rein gehalten, die Bettler, so ihre Lagerhütten aufschlagen, abgeschafft und das Kersel und Unfläterei an gewisse Ort ausgetragen werden möge." Dieses Gesuch wurde damals genehmigt; aber auch in den nächst vorhergehenden Jahren war von Seiten des Raths Manches geschehen, damit dem Umsichgreifen der Pest Einhalt gethan werde. Im Juli 1634 hatte man Rathsfreunde mit dieser Angelegenheit beauftragt, im October desselben Jahres, sowie im gleichen Monat des folgenden die Badstuben geschlossen und den Krempelmarkt eingestellt.

Zu bemerken ist übrigens, dass nach dem Bürgermeisterbuch in jener Schreckenszeit die Aerzte, die Barbiere oder Chirurgen und auch die Pfarrer dem Rath und der Bürgerschaft Verlegenheiten bereitet haben. Die Aerzte und Barbiere erklärten im Juni 1634, dass sie zum grösseren Theil die Pestkranken nicht besuchen könnten, weil sie sonst von anderen Kranken gescheut würden. Die Aerzte verlangten ferner im September 1634 eine Gehaltserhöhung, und zwar eine über die Zeit der Pest hinaus fortdauernde; die Barbiere aber versagten im November 1635 zum Theil ihre Mithülfe im Lazareth[31]. Die Pfarrer endlich verweigerten im Juni 1634 unter demselben Vor-

[31] Nach den Protokollen des Kastenamtes erklärten die Physici ordinarii am 1. September 1634 auch diesem Amt und dem Hospitals-Amt, dass sie zur Behandlung der Pestkranken im Lazareth und unter den Armen nicht verpflichtet seien; sie verwiesen beide Aemter an die drei medici extraordinarii Hörnigk, Scheffer und Wolf, und erklärten sich nur in dem Falle, dass von diesen keiner sich gebrauchen lassen wolle, zur Aushülfe bereit. Dagegen haben damals die Barbiere bereitwillig sogleich zwei aus ihrer Mitte ernannt, welche die im Lazareth Liegenden und die armen Kranken in der Stadt bedienen sollten, wofür Beiden je 100 Gulden jährlich bezahlt wurden.

wande, dessen die Aerzte sich bedient hatten, den Besuch der Pestkranken. Sie machten ausserdem den Vorschlag, für den Besuch der im Spital und Lazareth Liegenden einen auswärtigen Geistlichen anzustellen, der mit Weib und Kindern im Hospital wohne; und wirklich ward auch (November 1634) in der Person des Magisters Konrad Textor ein solcher (oder, wie es heisst, ein pastor pestilentiarius) angestellt[32]. —

Im Jahr 1648 endigte mit dem Abschluss des westphälischen Friedens für Frankfurt wie für das ganze Vaterland eine lange Zeit schwerer Leiden. Die Bürger unserer Stadt feierten dieses frohe Ereigniss mit Recht nicht nur durch einen zweimaligen gottesdienstlichen Festtag, sondern auch durch zwei Denkmünzen[33], durch Glockengeläute, Kanonendonner, Freudenfeuer auf dem Main und Musik von den Thürmen herab. Sie hatten noch mehr, als die Bewohner aller anderen Städte und Länder Deutschland's, gerechten Grund, Gott zu danken und der Freude Raum zu geben; denn das allgemeine grosse Unglück hatte bei ihnen weniger Wunden geschlagen, als anderwärts, und fast keine deutsche Stadt erholte sich so schnell wieder und stellte ihren Wohlstand so bald wieder her, als Frankfurt. Diese Stadt war die einzige in Süddeutschland, deren Handel, besonders in Betreff der Messe, nicht nur mitten im Krieg fast ununterbrochen fortgedauert hatte, sondern auch unmittelbar nach dem Kriege ebenso lebhaft war, als vor demselben. Schon 9 Jahre nach dem Friedensschluss war die Frankfurter Messe wieder so stark besucht, dass Lersner von der Herbstmesse 1657 fünfzehn blosse Messe-Sehenswürdigkeiten anführt, unter denen sich zwei spielende Comödianten-Truppen, eine reich ausgestattete Geld-Lotterie, eine Reit- und eine Fechtschule befanden.

So wohlthuend es nun auch sein würde, unsere Schilderung einer jammervollen Zeit[34] mit einer für den Frankfurter so erfreu-

---

[32] Nach dem Bürgermeisterbuch vom 19. Juni, 18. September, 7. October, 4. und 6. November 1634.

[33] S. Lersner I, 1, S. 459 und Rüppell's Abhandlung über geschichtliche Frankfurter Münzen im achten Heft des Archivs für Frankfurt's Geschichte und Kunst S. 12.

[34] Das Andenken an diese schreckliche Zeit ward übrigens von Seiten der Frankfurter auch durch drei Denkmünzen verewigt, welche bei Lersner I, 1, S. 459 abgebildet und beschrieben sind, und auch von Rüppell im 8. Heft des Archivs für Frankfurt's Geschichte und Kunst S. 10 beschrieben werden. Auf der einen ist ein über Frankfurt schwebender Engel mit der Zucht-

lichen Erscheinung zu schliessen, so kann ich doch nicht umhin, die allgemeinen Folgen von allem jenem Unglück noch in wenigen Worten anzugeben und das traurige Bild vom Zustande der umliegenden Landstriche des Vaterlandes zu entrollen. Rings um Frankfurt herum waren weithin alle Gegenden verödet und fast durchaus entvölkert. In den beiden Hessen sah es schon 1637 so aus, dass einerseits Landgraf Georg II. in einem Schreiben an die niederhessischen Landstände seine Main- und Rhein-Gegenden mit einer Einöde und Wildniss verglich, und dass andererseits jene Landstände in einem Schreiben an den General Melander erklärten, in Niederhessen seien viele Dörfer und Städte niedergebrannt und die Mehrzahl der Einwohner durch Hunger und Seuchen hinweggerafft[35]. Im Nassauischen waren ganze Dörfer, z. B. drei im Amte Idstein und fünf in Nieder-Katzenellenbogen, ganz menschenleer; andere waren bis auf zehn, sieben, vier oder drei Menschen ausgestorben; in manchen Häusern waren, weil sie so lange unbewohnt gestanden, Kirschbäume durch die Schornsteine hindurchgewachsen; in Wiesbaden waren ganze Strassen und der Marktplatz mit Hecken und Stäuchern dergestalt angefüllt, dass in ihnen Hasen und Feldhühner sich angesiedelt hatten[36]. In der Pfalz war, wie die pfälzischen Abgesandten in Holland berichteten, schon 1637 die Einwohnerzahl vieler Aemter von etlichen tausend auf kaum hundert herabgesunken. In der wetterauischen Reichsstadt Friedberg war am Ende des Krieges die Bürgerschaft von 300 bis auf 70 zusammengeschmolzen[37]. In der Pfalz wie in Hessen und Franken lagen die Aecker ebenfalls schon seit jener Zeit unbestellt da, und in den Weinbergen wuchsen, weil

---

ruthe und dem Worte: „Es ist genug" dargestellt, das Jahr 1635 beigesetzt und die Zahl der 1634 Gestorbenen (3421) angegeben, so dass diese Münze im Laufe des Jahres 1635 geprägt worden zu sein scheint. Die zweite stellt die Beschiessung Frankfurt's und Sachsenhausen's beim Kampfe Vitzthum's und der Kaiserlichen dar, gibt die Zahl der 1635 Gestorbenen an (6943), und ward 1636 geprägt. Die dritte ist aus dem Jahr 1637, stellt Mars mit zerbrochenem Degen und die Friedensgöttin dar, und enthält auf der Kehrseite ein Gebet um ein besseres Jahr. Alle drei erwähnen die drei über Frankfurt verhängten Landplagen, den Krieg, den Hunger und die Pest.

[35] Häberlin, Reichsgeschichte XXVII, 87., Londorpius suppletus IV, 34 f.

[36] Keller, die Drangsale des nassauischen Volkes S. 473 f. Dasselbe Schicksal hatten die bewohnten Orte des Hanauischen und des Freigerichts gehabt: s. Arnd's Geschichte der Provinz Hanau S. 188 und die dort aus Steiner's Schriften angeführten Stellen.

[37] Meteranus novus IV., 559., Dieffenbach, Geschichte von Friedberg Seite 224.

sie nicht mehr bearbeitet wurden, die Reben früchtelos auf (sine vita et virtute consenescunt), und waren von Dornhecken und Brombeerstauden umwuchert[38]. Für die Kost eines einzigen Tages oder auch für ein Stück Brod konnte man, wie Lotichius aus eigener Beobachtung berichtet, einen ganzen Weinberg kaufen[39]. Auf einer Reise begegnete man, nach Venator's Versicherung, schon damals während eines ganzen Tags keinem Menschen, den man nach dem Wege hätte fragen können, und die Reisenden mussten, um nicht unterwegs vor Hunger und Durst zu sterben, nicht nur Speise, sondern auch, da die Brunnen verfallen waren, Wasser mitnehmen[40].

Unter solchen Umständen kann an der Wahrhaftigkeit des so eben erwähnten Berichterstatters nicht gezweifelt werden, wenn derselbe von dem offenen Lande des mittleren Deutschlands sagt: „Jeder, der hier aufgewachsen ist, sucht sein Vaterland vergebens im Vaterlande; er findet nichts als öde Felder, verbrannte oder in Trümmer zerfallene Wohnplätze, in den wenigen noch stehenden Gebäuden aber weder einen Menschen noch einen Hund. Ueberall herrscht eine erschreckende Leere und Stille, welche nicht sowohl von der Flucht der Einwohner herrührt, als vielmehr eine Folge des allgemeinen Dahinsterbens ist; denn nur in wenigen Orten gibt es noch so viele Menschen, dass die Entstehung einer Nachkommenschaft möglich ist, in den meisten sind kaum ein oder zwei bis drei Menschen noch am Leben."

---

38 Lotichius II, 373., Meteranus l. c., Venator, epistola ad Andream de Lesno.

39 Keller in dem zuvor angeführten Buche berichtet S. 475 nach Urkunden, dass in Wiesbaden ein Acker für zwei Laibe Brod, ein halber Morgen Ackerland für drei Laibe Brod, in Idstein ein Garten für vier Laibe Brod, ein Morgen gutes Ackerfeld für ein Malter Korn und ein halbes Morgen für zwei Reichsthaler verkauft worden sei.

40 Auch der zuvor erwähnte poetische Darsteller des Jammers jener Zeiten (Röllich) sagt:

Unmöglich ist, wer eine ferne Reyss
Thun will, dass er könt treff'n das recht geleyss.
Die Strassen, die gebaut warn vor der zeit,
Mit Hecken, Dornen, Unkraut seynd bekleidt.
Kein Wirth, kein Bett, kein Brunn ist an keim End,
Da sich der Wandersman erquicken könt.
Niemand begegnet ihm dann Wölff und Leut,
Die nur zu Mord und Rauberey bereit.

Die älteren Grundrisse und Ansichten der Stadt Frankfurt am Main.

Von Senator Dr. Gwinner.

In dem fünften Heft des „Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst“ hat Herr C. Th. Reiffenstein den *grossen* Merianischen Stadtplan und dessen verschiedene Ausgaben einer dankenswerthen Prüfung unterworfen. Es dürfte vielleicht angemessen sein, auch die anderen bedeutenderen älteren Grundrisse und Prospecte unserer Stadt, sowie die von Herrn Reiffenstein nicht erwähnten *kleineren* Merianischen Pläne mit einigen Worten in Erinnerung zu bringen.

Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts hatte die bildende Kunst mit ihrer grösseren Verbreitung viel von ihrer höheren Richtung verloren; desto eifriger wurde sie zu decorativen Zwecken benutzt, und in diesen Grenzen waren ihre Leistungen oft sehr anerkennenswerth. Dieser praktischen Richtung verdankt eine ganze Reihe grösserer illustrirter Werke jener Zeit, besonders im Gebiete der Kriegs- und Turnierkunst, der Naturgeschichte und Erdbeschreibung, ihre Entstehung. In diesen Werken findet man die Grundrisse und Ansichten nicht nur der grösseren Städte Europa's mit ihren Befestigungen, sondern oft auch die der unbedeutendsten Orte, je nach den dem speculativen Verleger zu Gebot gestandenen Mitteln. Gerade diese zum Theil vortrefflichen Abbildungen sind es, welche solchen Büchern, deren Text längst Makulatur geworden ist, noch immer einen erheblichen Werth verleihen. Es lässt sich denken, dass Frankfurt nicht vergessen worden ist.

1) Der älteste mir bis jetzt bekannt gewordene, durch 1550
den Druck veröffentlichte Grundriss unserer Stadt befindet sich in der 1550 bei Heinrich Petri zu Basel erschienenen fünften deutschen

Auflage von *Sebastian Münster's Kosmographie.* Es ist ein Holzschnitt in Folio mit der Ueberschrift: *Frankfurt am Mayn, die fürnemest und gemeinest Gewerbstadt deutscher Nation,* darunter ein Doppeladler, der in jeder Klaue ein kleines Wappenschild mit dem einfachen Adler hält. Oben links in der Ecke befindet sich das Monogramm des nicht bekannten, aber ziemlich unbeholfenen Formschneiders **MH** nebst einem Messerchen. Der Abbé *Marolles* schreibt dieses Zeichen ohne weiteren Nachweis dem *Melchisedech van Hoeren* zu. Derselbe Monogrammist hat auch nach Zeichnungen des *Rudolph Immanuel Deutsch* in Holz geschnitten (Bartsch IX. S. 407). Ein Weiteres ist über ihn bis jetzt nicht ermittelt worden. In den früheren Ausgaben der Kosmographie findet sich der Plan von Frankfurt noch nicht. *Joseph Heller* räumt dies S. 143 seiner Geschichte der Holzschneidekunst ein, behauptet aber S. 136, das Blatt trage die Jahrzahl 1645, die ich nicht finden konnte.

1552 2) Einen zweiten viel besseren Grundriss der Stadt verdanken wir bald darauf einer höchst traurigen Epoche unserer Geschichte. In den Monaten Juli und August 1552 hatte Frankfurt bekanntlich durch die verbündeten protestantischen Fürsten, den Kurfürsten Moritz von Sachsen, den Landgrafen Wilhelm von Hessen und den Markgrafen Albrecht von Brandenburg eine schwere Belagerung zu bestehen, während sie durch die kaiserlichen Söldner, die sie unter dem Obersten *Hanstein* hatte aufnehmen müssen, und durch eine verheerende Seuche kaum geringere Drangsale, als von dem belagernden Feinde erdulden musste[1]. Ein gleichzeitiger Dichter besingt dieses Ereigniss folgendermassen:

Die Stadt sie thäten b'schiessen,
Das achten wir all's klein.
Man liess sie's wid'rum g'niessen
Und schankt ihn' tapfer ein.
Aus Cartaunen, newen und virnen,
Hiess man's Gott willkomm' seyn.
's gab Schenkel, Köpf' und Hirnen,
Ich mag nicht solche Birnen.
Gott helf' ih'n all'n aus Pein.

(Lersner I, 388.)

---

[1] Ausführliche Beschreibung dieser Belagerung findet man in *Kirchner's* Geschichte der Stadt Frankfurt II S. 183 ff, und in dem Osterprogramm der höheren Bürgerschule von 1859 von Professor Dr. *Cassian,* wo auch die älteren Quellen angegeben sind.

Ein Bild von dieser in der Geschichte Frankfurts denkwürdigen Belagerung hat uns der Maler *Conrad Fabri* in einem grossen und ausführlichen Grundriss der Stadt überliefert, welcher nach seiner im Jahr 1552 verfertigten Zeichnung in dem folgenden Jahre von dem Formschneider *Hans Grav* aus Amsterdam in Holz geschnitten und von Christian Egenolph gedruckt und verlegt wurde. Dieser letztere lieferte hundert Exemplare an den Rath ab und forderte dafür achtzig Gulden. Die Original-Holzplatten werden noch jetzt in dem Stadtarchiv aufbewahrt, haben aber theilweise stark durch den Wurm gelitten. Dieser auf Kosten der Stadt ausgeführte, aus zehn Folioblättern zusammengefügte Grundriss führt den Titel:

Francofordiae ac Emporii Germaniae
celeberrimi effigatio,
qualis quidem tum cernebatur quum tempore
Gallicae confoederationis gravi obsidione premeretur,
Deo vero Opt. Max. Clementia atque
Caroli V invictiss. auxilio
Senatus civiumque virtute et erga
Caesaream Maj. et Sacro S. Rom. Imperium
fide perpetua denuo liberata, consisteret.
Anno Domini MDLII.
Joanne Glauburgo et Joanne Völkero CSS.

Der Plan ist weder mit dem Namen des Zeichners, noch des Formschneiders bezeichnet. Die Angabe *Brulliots* (Dictionnaire des Monogrammes I. N° 1846), dass dieses Werk im Jahr 1533 entstanden sei, beruhet jedenfalls auf einem Schreib- oder Druckfehler. Derselbe Schriftsteller gedenkt ebendaselbst eines anderen aus zwei Blättern in gr. Fol. bestehenden Holzschnittes mit dem Titel: *Abcontrafeiung des heil. Röm. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn,* und mit dem Zeichen , welches in dem Katalog der Sammlung des Baron von Stengel dem *Hans Grav* zugeschrieben werde. Das Blatt ist mir nicht zu Gesicht gekommen; aber Hans Grav pflegte seine Arbeiten in anderer Weise zu bezeichnen.

Fabri's Plan ist nicht nur wegen der gedachten geschichtlichen Beziehungen, sondern auch wegen seines ein recht klares Bild gewährenden Umfanges von grossem Interesse. An geometrische Richtigkeit kann freilich nicht gedacht werden. Im Jahr 1586 veranstaltete der Briefmaler *Antony Cortoys* mit des Raths Erlaubniss einen neuen Abdruck, wovon er fünfzig Exemplare an das Archiv ablieferte. Ein wiederholtes Gesuch fand aber keine Gewährung. Da-

gegen wurde nach Hüsgen's Behauptung um 1775 abermals eine Anzahl Exemplare abgezogen, wovon die wenigen im Stadtarchiv noch vorhandenen herrühren mögen, da diese sämmtlich von den bereits durch den Holzwurm beschädigten Platten abgezogen sind. Die Archivalacten geben indessen über diese dritte Auflage keinen Aufschluss.

Peter Fehr hatte schon 1734 diesen Plan in verkleinertem Massstabe für Lersner's Chronik nachgestochen. Eine noch kleinere Copie findet sich in dem zweiten Hefte des Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst, 1839, und eine dritte sehr geringe in der vor etwa 30 Jahren von Dr. Meisinger herausgegebenen *Neuen Chronik der freien Stadt Frankfurt.*

Fabri war nicht so glücklich gewesen, die Vollendung des Holzschnitts zu erleben und die Früchte seiner Arbeit zu ernten. Seine Wittwe gerieth mit Hans Grav wegen ungebührlicher Verzögerung der Arbeit in Zerwürfnisse, die sie veranlassten, bei dem Rath Beschwerde zu führen. Am 19. September 1553 erging der Beschluss, dass Hans Grav wegen seines Unfleisses in Haft gezogen (d. h. verantwortlich gemacht), Christian Egenolph aber beauftragt werden solle, die Arbeit des verstorbenen Meisters Fabri zu prüfen und abzuschätzen. Die Wittwe hatte für „die erste und kleinste Zeichnung 6 Thlr. und für die letzte und grösste 90 Thlr.“ beansprucht, woraus erhellet, dass Fabri anfangs eine kleinere Zeichnung gefertigt hatte, die aber nicht in Holz geschnitten worden zu sein scheint, wenigstens finden sich keine Abdrücke. Wahrscheinlich ist es nur der erste Entwurf gewesen. Am 28. November wurden ihr 30 Thlr. zugebilligt, die jedoch auf ihre wiederholten Einwendungen und nachdem der Pfalzgraf von Sponheim und der Herzog von Simmern sich angelegentlich für sie verwendet hatten, schliesslich auf fünfzig Gulden erhöht wurden — gewiss ein sehr mässiges, nur durch den damaligen allgemeinen Nothstand der Stadt zu entschuldigendes Honorar. *Grav's* Arbeit sollte nochmals untersucht und derselbe nach Billigkeit zufrieden gestellt werden. Nach *Kirchner* erhielt er vierzig Goldgulden.

1567 3) Nicht allzulange liess ein dritter, in Kupfer gestochener Plan auf sich warten, eine geringe und oberflächliche Arbeit, in klein Folio. Oben in der Mitte liesst man über dem Reichsadler die Aufschrift: *Frankfurt;* unten in der rechten Ecke: Il vero disegno e ritrato di Frankfort. In venetia l'anno 1567. Man findet dieses Blatt im III. Bande der Gerning'schen Sammlung frankfurter Ansichten auf der Stadtbibliothek.

4) Mehr Interesse gewährt ein vierter Grundriss in dem ersten Theile des in den Jahren 1572—1618 von dem Dechanten *Georg Bruin* (Breun) zu Cöln in sechs Foliobänden, gleichzeitig in deutscher, lateinischer und französischer Sprache herausgegebenen, ziemlich selten gewordenen Werke: *Beschreibung und Contrafactur von den vornembsten Stetten der Welt,* (Civitates orbis terrarum). Das schöne Blatt führt die Ueberschrift: Civitas Francofordiana ad Mœ; unten rechts befindet sich eine neun Zeilen umfassende historisch-geographische Nachricht über die Stadt. Links sieht man mehrere Figuren in der Tracht der Zeit, ebenso gut gezeichnet wie der Grundriss selbst, welcher die Ansicht der Stadt gegen Nord-Ost gewährt. Die Umgebung ist landschaftlich dargestellt. Auf der Kehrseite wird eine ausführlichere Beschreibung der Stadt gegeben, worin unter Anderem auch das herrliche Altarbild von *Albr. Dürer,* die Himmelfahrt der Maria, erwähnt, aber irrigerweise in die Carmeliterkirche versetzt wird, während sich dasselbe bekanntlich bei den Predigern befand. 1572

Die Kupfer zu Bruins Werke sind von *Franz Hoogenbergk* und *Simon van den Noevel* gestochen, wozu *Georg Hoefnagel* und *Cornelius Chaymon* die meisten Zeichnungen der europäischen, besonders deutschen Städte geliefert hatten. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass dieses Werk zunächst unseren M. Merian zur Herausgabe der Topographieen angeregt habe.

Eine wenig und nur in unwesentlichen Beiwerken veränderte Copie dieses Planes in verkleinertem Massstabe befindet sich in P. Bertii commentariorum rerum Germanicarum libri tres. Amstelodami apud Joannem Jansonium, Anno 1616. qu. 4. S. 530. Ob dies die erste Ausgabe des Werks, ist mir nicht bekannt.

5) Im Jahr 1583 wurde nach der Aufnahme des hiesigen Malers *Elias Hofmann* der Grundriss von Frankfurt in zwei Blättern von einem Künstler gestochen, welcher sich hinter den bis jetzt unerklärten Initialen H.W. verborgen hat. Die beiden Folioblätter geben die Ansicht der Stadt und deren Gebiet, ähnlich einer Landkarte. Das obere Blatt stellt die Feldmark mit den angrenzenden Nachbargebieten dar und trägt die Umschrift: *Francofurdia Moeni Territorium et Situs.* Die Einfassung bilden neunzehn Wappen der damaligen Schöffen und Rathsherrn. Das untere Blatt gibt den Grundriss der Stadt selbst und ist von neun und zwanzig Wappen der damaligen Zunftmeister eingefasst. In den beiden oberen Ecken halten Justitia und Pax das kaiserliche und das städtische Wappen, in den unteren Ecken Fortitudo und Prudentia die Wappen der bei- 1583

den im Amte gestandenen Bürgermeister Achilles von Holzhausen und Hermann Reckmann. Die beiden Blätter sollen von sehr geschickter Hand gestochen sein und sind äussert selten. Das einzige von Hüsgen gekannte Exemplar befand sich in der schon erwähnten Gerning'schen Sammlung Frankfurter Ansichten; ich habe es aber darin nicht auffinden können. Brulliot hat sie (Th. II. Nr. 1277) ebenfalls beschrieben, ich vermuthe aber, nur auf Hüsgen's Autorität.

Ausser den später zu erwähnenden Merianischen und vielen anderen minder bedeutenden, finden sich in der Gerning'schen Sammlung noch folgende ältere in Kupfer gestochene Grundrisse der Stadt und ihres Weichbildes, denen theilweise die Aufnahme des Elias Hofmann zur Grundlage gedient haben mag:

1587 6) Ein Plan von Frankfurt und den angrenzenden Gebieten nach Art einer Landkarte; in der Mitte die Stadt im Grundrisse, vom Main durchschnitten; oben links in der Ecke *Justitia* mit dem Reichsadler, rechts *Pax* mit dem Frankfurter Adler, zwischen beiden zwei sich fassende Hände mit der Ueberschrift: *Concordia.* Das Ganze ist von 19 Wappen des damaligen Schultheissen, der Bürgermeister, Schöffen und Syndiker eingefasst, einen Halbkreis bildend. Gr. Fol.

Dieser Plan kann nicht der unter 5 beschriebene sein. Er ist ohne Zweifel im Jahr 1587 entstanden; denn in diesem Jahre haben die Bürgermeister *Georg Weiss von Limpurg* und *Hans Hector zum Jungen,* deren Wappen sich darauf befinden, zusammen im Amte gestanden. In Gerning's Sammlung II. Nr. 1 befindet sich ein, wie es scheint, unvollständiges Exemplar.

7) Eine unvollkommene Nachahmung des so eben beschriebenen Blattes, doch von der entgegengesetzten, der nördlichen Seite gesehen und ohne die Wappeneinfassung und Embleme. Oben in der linken Ecke befindet sich der städtische Adler, rechts liest man: Territorium Francofurtense; unten links: Amstelodami apud Joannem Jansonium. Gr. Fol. (Gerning II. Nr. 3.) Johannes Janson betrieb den Kunstverlag in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

1611 8) *Lorenz Schilling* stach im Jahr 1611 den Stempel zu einer grossen Medaille mit dem Grundrisse der Stadt und einem Revers mit dem Reichsadler und 18 Wappen damaliger Rathsglieder. Er hat etwa zwei Zoll im Durchmesser. Auf dem äusseren Rande liest man hinter der lateinischen Zueignung an den Magistrat den Namen des Künstlers mit dem Zusatze Civ. Franc. 1611. Auf der Platte selbst befindet sich das Monogramm . Von dieser Medaille, wofür dem Künstler fl. 193, 13 Sch. 7 Heller bezahlt wurden, hat man zwei

etwas von einander abweichende Gepräge: das schon beschriebene, dessen Revers sehr mangelhaft ist, und ein anderes, dem die gedachte Randschrift fehlt, wogegen auf dem besser geschnittenen und geprägten Revers unter dem Reichsadler die Jahrzahl 1611 erscheint Eine nicht ganz correkte Nachbildung findet man bei Lersner. Ein sehr seltener *Kupferstich* von gleicher Grösse zeigt denselben Grundriss, jedoch mit der Jahrzahl 1611 in der Umschrift. Etwa um das Jahr 1830 wurde von einem mir unbekannten Stecher, wahrscheinlich von Joh. Georg Brand, eine Copie dieses Kupferstichs von der Gegenseite verfertigt. Auch sie ist selten und hat das Verdienst, die Umrisse etwas schärfer wiederzugeben, als ihr Vorbild.

9) In dem Werke: *Oesterreichischer Lorbeerkranz*, 1627 zu Frankfurt a. M. von Theobald Schönwetter „von Neuem" in Folio verlegt[2], befindet sich neben anderen Ansichten und vielen Portraiten S. 214 auch ein sehr mittelmässig in Kupfer gestochener Prospect der Stadt Frankfurt a. M. in Queroctav mit der Ueberschrift: Forti viro omnis locus Patria, und der Unterschrift: 1627

Non est grande malum natali limine abesse,
Namq' locus forti est Patria quisq' viro.
Kein gross Unglück ist diss wenn man
Daheim nicht immer sitzen kann.
Wer dapffer ist, erfährt was drauss,
Wo Er hinkompt ist Er zu Hauss.

In der Mitte des Blattes im Vorgrunde steht, vom Main umfluthet, auf einer Schildkröte ruhend, ein hohes alterthümliches Gebäude, auf dessen Dache Störche nisten und dasselbe umkreisen. An der Seite lässt sich ein Gewappneter am Seile herab — offenbar eine symbolische Darstellung, worauf auch die erwähnte Unterschrift Bezug haben mag.

10) *Den grossen Merianischen Stadtplan von 1628* in seinen verschiedenen Ausgaben hat bereits Herr Reiffenstein ausführlich beschrieben. Ich füge nur ergänzend hinzu, dass sich die späteren, um 1682 erschienenen Abdrücke von den ursprünglichen Platten auch in den Beiwerken unterscheiden. Die letzteren hatten oben rechts noch eine weitere Inschrift, deren Inhalt nicht mehr angegeben werden kann, da sie in der zweiten Ausgabe herausgeschliffen und durch zwei ziemlich plump gestochene städtische Adler, über denen der Doppeladler mit der Reichskrone schwebt, ersetzt worden ist. Spuren 1628

---

[2] Die frühere Ausgabe von 1625 ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

der ursprünglichen Schrift, worauf mich Herr Reiffenstein aufmerksam machte, sind noch an mehreren Stellen erkennbar. Die in der unteren Ecke links befindliche lateinische Zueignung an Bürgermeister und Rath wurde in der zweiten Ausgabe von 1682 bedeutend tiefer gerückt und ihre Einfassung abgeändert. Der hübsche kleine Prospect der Stadt, welcher oben links als Vignette angebracht ist, dürfte sich schon in der ersten Ausgabe befunden haben.

Ausser diesem grossen Stadtplan hat Matthäus Merian noch verschiedene kleinere Grundrisse und mehrere Prospecte geliefert, namentlich:

1631 11) *Contrafactur der Statt Frankfurt am Mayn und wie Königl. May. zu Schweden daselbst mit ihrer Armee ein und durchgezogen d. 17. Nov. 1631. M. Merian fecit.*

Dieses Blatt wurde für das Theatrum europaeum gestochen, aber auch für P. Lotichii Rerum germanicarum libri LV verwendet. Es ist etwas weniger sorgfältig wie andere Arbeiten des Künstlers behandelt. *G Bodenehr* zu Augsburg hat davon eine Copie in gleicher Grösse geliefert. Man findet einen Abdruck des Originals in Bd. III, 13 und die Copie Bd. II, 63 der Gerning'schen Sammlung.

1632 12) Eine von *M. Merian* selbst gefertigte Wiederholung seines grossen Planes in sehr verjüngtem Massstabe fällt in das Jahr 1632. Dieses *äusserst seltene* und vorzüglich gelungene Blättchen misst nur 10½" altfranz. Masses in der Breite und 6¾" in der Höhe. Es befindet sich ein colorirtes Exemplar in der Gerning'schen Sammlung Bd. II, 27. Die neuen Festungswerke nach Vauban's System sind bereits begonnen und theilweise — vom Eschersheimerthor bis in die Nähe des jetzigen Sandwegs zwischen dem Friedberger- und Allerheiligenthor — beendigt, weiterhin durch Punkte angedeutet. Oben links in der Ecke liest man: *Frankfurt am Mayn*, gegenüber rechts in einem Schilde steht der Frankfurter Adler.

Aus einer in dem Stadtarchiv aufbewahrten interessanten Sammlung der Originalpläne der neuen Festungswerke, wonach man den Fortgang des Baues von Jahr zu Jahr verfolgen kann, ergibt sich, dass die neuen Werke im Jahr 1632 gerade so weit gediehen waren, wie sie der kleine Plan darstellt, während in dem folgenden Jahre die Arbeit schon weiter vorgeschritten war.

1635 13) „Sachsenhusium Francofurti ad moenum Suburbium cum Hostilitatibus inter utrasq' gestis“, ein gleichfalls für das Theatrum europaeum gestochenes, aber auch zu P. Lotichii Rerum germanicarum libri verwendetes Blatt, zeigt Stadt und Vorstadt zur Zeit der gegen-

seitigen Beschiessung, als *Vitzthum* im Jahr 1635 Sachsenhausen besetzt hielt Die neuen Festungswerke sind sichtbar. Wahrscheinlich von M. Merian selbst gestochen. Gr. Fol. Die Platte soll noch vorhanden sein.

14) Novam hanc Territorii Francofortensis Tabulam Nobiliss. 1637
etc. Dom. Praetori, Consulibus, Scabinis et Senatoribus inclytae ejusdem urbis et Reipublicae Francof. Viris praest. etc. fautoribus suis in reverentiae signum merito — — — D. D. D. *Johan et Cornel Blaeu.*" Gr. Roy. Fol.

Dieser Grundriss hat wieder viel Aehnlichkeit mit Nr. 5, ist aber reiner und besser gearbeitet. Die oberen Ecken zeigen gleichfalls Justitia und Pax, in der Mitte aber befinden sich die Wappen des Stadtschultheissen *Hieronymus Steffan v. Cronstetten*, des älteren Bürgermeisters *Joh. Max Kellner* und des jüngeren Bürgermeisters *Joh. Max. zum Jungen*, gehalten durch Consilium und Concordia. Auf beiden Seiten umgeben den Plan 27 Wappen der übrigen Rathsglieder und unten die der drei Syndiker Dr. *Melchior Erasmus*, Dr. *Max Faust von Aschaffenburg* und Dr. *Georg Hieronymus Marstaller.* Der Name des Stechers und eine Jahrzahl finden sich nicht. Da indessen J. M. Kellner und J. M. zum Jungen im Jahr 1637 zusammen das Bürgermeisteramt verwaltet haben, und Dr. Marstaller am 23. März desselben Jahres zum Syndicus erwählt worden war, so ist dieser Plan, welcher die neuen Festungswerke diesseits des Mains schon vollständig zeigt, ohne Zweifel 1637 gestochen worden, was auch mit der Zeit, in welcher die Gebrüder Blaeu thätig waren, übereinstimmt (Gerning's Samml. Bd. II, 2).

15) Wieder in anderem etwas kleinerem Folioformat ($13^1/_2$" alt- 1646
franz. Masses in der Breite und $10^1/_2$" in der Höhe) findet sich ein Merianischer Plan von Frankfurt, von Norden nach Süden gesehen, in der 1646 erschienenen *Topographia Hassiae et vicinarum regionum.* Oben rechts liest man Francofurtum—Frankfurt, neben dem kaiserlichen und dem städtischen Adler; unten *M. Merian fecit.* Die Festungswerke sind in Frankfurt ganz, in Sachsenhausen theilweise vollendet. Auch von dieser Platte findet man spätere Abdrücke mit der neuen St. Catharinenkirche und anderen Veränderungen. Der städtische Adler ist hier auf die linke Seite versetzt.

16. Eine treue Wiederholung oder Nachahmung des soeben beschriebenen Grundrisses in seiner ursprünglichen Gestalt, doch beinahe um die Hälfte grösser, findet sich in der Gerning'schen Sammlung Bd II, 8. Merian's Name steht nicht darauf, auch ist die Arbeit

weniger leicht, so dass ich Bedenken trage, dieses, obgleich sehr gute Blatt Merian's Hand zuzuschreiben.

1646 17) Ein sehr interessanter Prospect der Stadt findet sich gleichfalls in der vorhin gedachten Topographie, von der Westseite gegen die Brücke gesehen. Das Blatt in gr. Folio trägt die Aufschrift: „*Francofurtum ut versus orientem visitur. Die Steinerne Brücke zu Frankfurt, wie selbige gegen Auffgang gesehen wirdt.* Unten rechts *M. Merian sen. fecit 1646.*

G. Bodenehr hat davon eine schlechte Copie verfertigt (Gerning I, 42).

1657 18) Einen sehr grossen Prospect der Stadt, von Osten nach Westen, in Roy. Fol., lieferte im Jahr 1657 *Caspar Merian.* Dieses wenigstens durch seinen Umfang imponirende, obschon in artistischer Hinsicht den anderen Merianischen Ansichten nicht gleichstehende Blatt, welches auch für das Krönungsdiarium Leopolds I. verwendet worden ist, trägt die Ueberschrift: „Francofurti ad Moenum urbis Imperialis Electione Rom. Regum atq' Imperatorum consecratae Emporii non Germaniae sed totius Europae celeberrimi accurata delineatio.“ Beigefügt findet man gewöhnlich eine kurze historische Nachricht über die wichtigsten Ereignisse.

G. B. Probst in Augsburg hat von diesem Blatte Copien in verschiedenem Format verbreitet.

19) In der 1658 hier in 4⁰. erschienenen dritten Ausgabe von *Abraham Saur's Städtebuch* findet man zwei kleine Ansichten der Stadt Frankfurt a. M.:

a. auf dem Titelblatt als Vignette, von Westen gegen die Brücke gesehen. Kupferstich;

b. Seite 500, von Sachsenhausen gesehen; am Schaumain dicht am Ufer befinden sich Weinpflanzungen. Holzschnitt.

Beide Ansichten sind in der Arbeit gering und hier nur der Vollständigkeit wegen zu erwähnen. Ob sie sich schon in den beiden früheren, mir noch nicht zu Gesicht gekommenen Ausgaben befinden, ist mir nicht bekannt.

20) Als Curiosum verdient eine um dieselbe Zeit von *Sebastian Furk* gestochene Ansicht der Stadt, mainaufwärts gesehen, erwähnt zu werden. An der Windmühle wird Christus in Gegenwart des damaligen Kapellmeisters Jepp im Flusse getauft, während das vorüberfahrende Mainzer Marktschiff mit Böllern salutirt. Das Blatt ist rund, mit musikalischen Noten auf den Text: „Dies ist mein lie-

ber Sohn etc." eingefasst und zeigt unten die Wappen der damaligen Bürgermeister mit einer Widmung an den Rath. So berichtet Hüsgen; ich selbst habe das Blatt nicht gesehen.

21) Unter einem von *Jac. Marrel sen.* gezeichneten und von 1658
Joh. Andr. Graff gestochenen grossen Doppeladler, auf dessen Brustschild das Porträt des Kaisers Leopold I., umgeben von den sieben Kurfürsten, dargestellt ist, hat Graff eine ganz vortreffliche Ansicht des Römerbergs gestochen. Das Blatt in seiner ursprünglichen Gestalt ist bezeichnet J. Grav F. Jacobus Marrel Inv. excudit. Offenbar ist dasselbe zur Zeit der Krönung Leopolds 1558 verfertigt worden. Die Platte wurde später zerschnitten und nachdem auf dem unteren Theile der Schweif des Adlers und die erwähnte Inschrift herausgeschliffen, auch die leere Stelle mit einigen neuen Figuren ergänzt war, mit der veränderten Adresse: „Joh. And. Graff del. sc. et excudit" wieder abgedruckt. Fol. (Gerning Bd. III, 143).

22) Einen hübschen kleinen Prospect der Stadt, von Osten nach 1660
Westen gesehen, stach etwa um das Jahr 1660 *P. Schut* zu Amsterdam, woselbst er von Nicol Vischer verlegt wurde. kl. Fol. (Gerning Bd. III, 4).

23) *Abbildung der weitberühmten keyserlichen Reichs-, Wahl-* 1660
und Handelsstadt Frankfurt am Mayn mit ihrem Gebiet, durch Nicol. bis
Vischer in Amsterdam." Gr. Fol. — Aehnlich dem Plane Nr. 6, doch 1670
selbständige Aufnahme von Süden nach Norden (Gerning Bd. II, 4). Nicol. Vischer hat nach Nagler's Angabe den Kunsthandel seit 1660 für eigene Rechnung betrieben, mithin fiele die Entstehung dieses Blattes wohl in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts.

24) Noch mag eine ältere Ansicht des Römerbergs erwähnt 1710
werden. Sie wurde zu Anfang des 18. Jahrhunderts, etwa um 1710, von *Jos. v. Montalegre* gestochen und kann als eine der besseren Arbeiten dieses sonst nicht ausgezeichneten Stechers betrachtet werden. kl. qu. Fol. (Gerning III, 96.)

25) Das Beste, was in diesem Fache im Laufe des 18. Jahrhun- 1738
derts geleistet worden, ist unstreitig das von dem Kupferstecher Joh. Andr Pfeffel zu Augsburg im Jahr 1738 unter dem Titel: „*Francofurtum ad Moenum floridum* etc. oder *Das florirende Frankfurt a. M.*" etc. in gr. qu. Fol. herausgegebene Werkchen des kurmainzischen Hofingenieurs *Salomon Kleiner.* Dasselbe umfasst ausser dem Titelblatte und der in Kupfer gestochenen Zueignung an Bürgermeister und Rath mit Emblemen, acht Blätter mit ebenso viel Ansichten:

a. Grundriss der Stadt mit Sachsenhausen, von Osten gesehen;

b. Ansicht der Brücke zwischen Frankfurt und Sachsenhausen, von Osten gesehen;
c. Ansicht der St. Bartholomäikirche mit dem Pfarrthurme;
d. „ des Römerbergs mit der Nicolaikirche;
e. „ des Liebfrauenbergs, mit einer Schlittenfahrt;
f. „ der Hauptwache mit den sie umgebenden Stadttheilen;
g. „ des Rossmarkts mit der Stadt-Allee;
h. „ des Hühnermarktes.

Alle diese Blätter sind zwar ein wenig trocken, aber mit besonderem Fleisse ausserordentlich sauber und klar gestochen und mit vielen den Oertlichkeiten entsprechenden Figuren geziert, so dass sie eine recht deutliche Anschauung der Zustände jener Zeit gewähren. Alle sind von *Sal. Kleiner* gezeichnet und von *J. D. Heumann* gestochen, obwohl letzterer nur zwei davon mit seinem Namen versehen hat. Dieses sehr interessante Werkchen ist ziemlich selten geworden. In der Gerning'schen Sammlung befindet sich ein durch schlechtes Coloriren verdorbenes Exemplar. *G. B. Probst* in Augsburg hat dieses Werk für seine fabrikmässigen Nachstiche vielfältig ausgebeutet. Auch *J. B. Müller* hat Kleiners Arbeit für seine *Beschreibung der Reichsstadt Frankfurt* durch *J. M. Eben* copiren lassen.

1743 26) In dem 1744 zu Offenbach erschienenen Werk von *F. C. Buri*: „Behauptete Vorrechte derer alten Königl. Bannforste, insbesondere des Reichslehnbaren Forst- und Wildbannes zu Dreyeich", befinden sich zwei recht schöne Karten des ehemaligen Reichsforstes in Gr. Fol. von *Andreas Reinhard*:

a. „Dreyeicher Wildbann, sofern er sich insbesondere über die Gemarkung der Stadt Frankfurt und die angrenzenden Gegenden erstreckt. P. C. Reutter del. A. Reinhard sculpsit Francckfurt 1743."

b. „Forestum Dreyeich oder Bezirk des Bannforstes zur Dreyeich. P. C. Reutter del. A. Reinhard sculpsit Franckfurt."

Diese beiden interessanten Blätter sind auch in der Gerning-schen Sammlung Bd. II, 5. 6. enthalten.

1781 27) Den ersten auf geometrischer Grundlage beruhenden Plan von Frankfurt lieferte 1781 der Geometer *Ludwig Christian Thomas* in gr. Folioformat. In den unteren Ecken des Blattes, rechts und links, befinden sich zwei Ansichten der Stadt nach Zeichnungen von *Zehender*.

1790 Neun Jahre später 1790 erschien sodann sein von H. Cöntgen gestochener geometrischer Plan der *Umgegend* von Frankfurt in gr. Fol. Beide Blätter sind recht verdienstliche Arbeiten.

28) Zum Schlusse mag noch einer Folge von sechs von verschiedenen Seiten aufgenommenen Ansichten von Frankfurt, welche der geschickte Maler und Radierer *J. J. Koller* auf Gerning's Veranlassung in den Jahren 1776 und 1777 in Qu. Fol. in Kupfer geätzt hat, gedacht werden. Man findet diese künstlerisch aufgefassten Blätter in mehreren Exemplaren in Bd. III der Gerning'schen Sammlung.

Es bedarf kaum der Bemerkung, dass das vorstehend gegebene Verzeichniss älterer Prospecte und Grundrisse der Stadt Frankfurt nur die bedeutenderen oder wenig bekannten hervorheben und in Erinnerung bringen sollte. Die Zahl der vorhandenen Arbeiten dieser Art in allen Formaten ist so ausserordentlich gross, dass ihre vollständige Aufzählung eben so schwierig als wenig lohnend sein würde, da die nicht erwähnten fast alle nur als mittelmässige oder ganz schlechte Copien und Nachahmungen betrachtet werden können, während die im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts: von *Ulrich* 1811, von *Folz-Eberle* 1854 und von *Ravenstein* erst kürzlich erschienenen Stadtpläne, worunter der letztere alle übrigen an Ausdehnung und geometrischer Genauigkeit übertrifft, genügend bekannt sind.

Die Wahrzeichen von Frankfurt a. M.

Von Carl Theodor Reiffenstein.

(Mit einer Tafel Abbildungen.)

I.

Der Eschenheimerthurm.

Noch vorhanden. (Abb. 1.)

Der im Jahr 1346 bei der damals vorgenommenen Stadterweiterung unter Kaiser Ludwig des Baiern Regierung erbaute Eschenheimerthurm ist unstreitig einer der schönsten Ueberreste mittelalterlicher Befestigungen in Deutschland. Nur durch ein Wunder entging er bei der in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts begonnenen Demolirung der Festungswerke dem Abbruch, um jetzt der Stadt zu einer der grössten architektonischen Zierden zu gereichen. Seine fünf Spitzen, mit denen er über dem Zinnenumgang gekrönt ist, gelten als das Wahrzeichen an ihm und wenn in der Vorzeit die Handwerksburschen gefragt wurden, „was ist das Wahrzeichen am Eschenheimerthurm zu Frankfurt am Main?“ so war die Antwort, „dass er fünf Spitzen hat und doch nicht sticht“.

Es ist auffallend, und kann als ein Hauptbeweis aufgeführt werden, wie lange das Wahrzeichen schon gilt, dass man als besonders kennzeichnende Eigenthümlichkeit die fünf Spitzen wählte, welche ausser ihm noch von einer Menge anderer Thürme in den verschiedenen Städten Deutschlands getragen wurden, während man ein Merkmal, das er wahrscheinlich von allen Thürmen in der ganzen Welt nur allein besitzt, überging. Dieses Merkmal ist seine Wetterfahne, welche von neun Schusslöchern durchbohrt ist, die in ihrer Stellung gegeneinander eine Neune bilden, an deren Entstehung sich eine schöne halbverhallte Volkssage knüpft, nach welcher ein Wilddieb Namens Hans Winkelsen sein durch Verwundung oder Tödtung

eines Forstwarts verwirktes Leben dadurch gerettet haben soll, dass er, als man ihn von dem Eschenheimerthurm, wo er gefangen sass, hinaus nach dem Galgen fahren wollte, versprach, diese Fahne in neun aufeinanderfolgenden Schüssen zu treffen und zugleich damit eine Neun hineinzuschiessen, was, wie der Augenschein lehrt, er auch glücklich vollführte. Sehr alt kann desshalb die Sage nicht sein, indem sie jedenfalls aus einer Zeit stammt, in welcher die Verbesserung der Feuergewehre bereits soweit gediehen war, dass man mit Sicherheit auf den Erfolg eines derartigen Schusses rechnen konnte, was ohngefähr nach der Mitte des 17. Jahrhunderts der Fall war. Geschossen sind die Löcher unzweifelhaft, ob jedoch durch Zufall oder Absicht, bleibt eine offene Frage, zu welcher das Volk kurz entschlossen in der Sage die beste Antwort fand. Historisch ist bis jetzt noch nichts aufgefunden, was auch nur im Entferntesten dazu eine Beziehung hätte.

II.

Das Steinbild am Rebstock in der Kruggasse. Mönch und Nonne.

Noch vorhanden. (Abb. 2.)

In der Kruggasse an der vorspringenden Brandmauer des Hauses L. 85 (6 neu) neben dem Gasthause zum Rebstock ist in der Höhe des dritten Stocks ein Steinbild eingemauert, welches offenbar nicht dahin gehört und zu den seltsamsten Erzählungen Anlass gab, da man von unten aus nicht genau unterscheiden konnte, was es eigentlich vorstellen sollte. Gewöhnlich wurde es für einen Mönch ausgegeben, der eine Nonne durch ein Gitter umarmt; dem ist aber nicht so, es stellt vielmehr einen Mann dar, welcher an einem Weinstock (Rebstock) hinaufsteigt. Wahrscheinlich befand sich das Bild früher unten über dem seit langer Zeit abgebrochenen Thor des ehemaligen Hofes zum Rebstock und diente gleichsam als Namensschild. Es gehört seiner Ausführung nach, die eine ziemlich rohe ist, in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. Der Baldachin darüber, welcher als durchaus nicht zur Sache gehörig, weggelassen wurde, ist wenigstens dreihundert Jahre jünger und scheint bei der Translocirung gemacht worden zu sein. Wann dies geschah ist bis jetzt nicht genau zu ermitteln gewesen. Nach der Sage soll an der Stelle des jetzigen Hofes zum Rebstock ein Garten gewesen sein, in welchem eine Rebe zu einer solchen Stärke gedieh, dass ein Mann daran nicht hinaufsteigen konnte, was wahrscheinlich auch dem Platze den Namen zum Rebstock verliehen hat.

III.

Die Maurerkelle im Dom.

Nicht mehr vorhanden. (Abb. 3.)

Im Dom an dem zweiten Pfeiler rechts beim Eingang ganz oben über dem Kapital, wo das Gewölbe aufsitzt, bemerkte man einen dunklen Körper, der einem Messerstiel von unten gesehen nicht unähnlich war. Es sollte dies der Stiel einer Maurerkelle sein, die mit der Spitze in die Mauer gesteckt seit langer Zeit ihren Ruf als Wahrzeichen des hiesigen Domes zu bewahren wusste. Bei der vor zwei und drei Jahren stattgehabten Restauration der Kirche kam man natürlich auch an jene durch die Sage geheiligte, freilich sehr schwer zugängliche Stelle und es ergab sich, dass die Phantasie des Volkes seit wer weiss wie langer Zeit an einem Rüsthaken hing, den man fälschlich für den Schaft einer Maurerkelle gehalten hatte; er wurde entfernt. Die Topographie ist um eine Notiz reicher und unsere Stadt dadurch um ein Wahrzeichen ärmer geworden.

IV.

Der Rabe im Gerichtssaale des Rathhauses.

Nicht mehr vorhanden.

Die Entstehung dieses Wahrzeichens beruht ungefähr auf Folgendem:

Im Jahr 1606 wurde ein gewisser Hans Reible, ein Hosenstricker aus Ekelshausen, wegen Mordversuchs, den er an seinem Meister Jacob Schregel auf Anstiften von dessen Ehefrau verübte, allhier gefänglich eingezogen und am 2. September 1608 zum Tode verurtheilt und hingerichtet. v. Lersner lässt sich darüber in seiner Chronik von Frankfurt B. I. p. 498 wörtlich also vernehmen:

„Als dieser Thäter das Juramentum Calumniae praestirte, ist eine Raab zum Schornstein durch das Camin in das Gericht geflohen, sich in der Zeit, da er den Eyd geleistet, über ihn herumgeschwungen, und nachmals wiederum zum Römer durch die Fenster hinaus geflogen, diese Historia stehet abgemahlet oben im Saal wo offentlich Gericht gehalten wird, und nennt man es das Wahrzeichen auf diesem Saal.“

Diese Abbildung ist jetzt nicht mehr vorhanden, wie überhaupt die ganze Sache höchst zweifelhaft erscheint.

V.

Der Hund mit dem Kind.

Noch vorhanden. (Abb. 4.)

Ein liegender Löwe, welcher mit den Vordertatzen einen menschlichen Kopf hält, aus rothem Sandstein gehauen und bereits stark verwittert und geschwärzt. Er liegt auf einem kleinen Vorsprung einer Brandmauer des Eckhauses der Brücken- und Elisabethenstrasse zu Sachsenhausen in einer Höhe von ungefähr 30 Fuss und hatte früher sicherlich eine andere Bestimmung. Der Sage nach ist es ein Hund, der bei einer grossen Ueberschwemmung ein Kind gerettet hat. Das Steinbild ist sehr alt, aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts und wurde vielleicht im Jahr 1709, als man einen Theil der älteren Gebäude des Deutschherrenhauses niederriss und neu aufführte, dort überflüssig und hierher versetzt. Das Haus, an dessen Brandmauer er seinen Platz gefunden, stammt aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.

Die eigentliche Bedeutung kann nicht ermittelt werden.

Vorstehender Aufsatz war ursprünglich für die „Leipziger Illustrirte Zeitung“ bestimmt, von deren Redaktion ich zu dessen Ausarbeitung im Sommer vorigen Jahres ersucht worden war; nachdem ich aber denselben sammt Zeichnungen eingeschickt hatte und ungefähr zwei Monate ohne alle Antwort verstrichen waren, wurde mir von der Redaktion mitgetheilt, dass ein gewisser Herr Dr. Schefer in Dresden, welcher den stehenden Artikel „Städte-Wahrzeichen“ für jenes Blatt besorgt, mein Manuscript ohne Angabe der Gründe zurückgesendet habe mit der Bemerkung, er wolle nur die Zeichnung des Eschenheimerthurmes für die Sammlung behalten und den übrigen Text überhaupt nur als Material benutzen. Die Redaktion glaubte, ich würde mich desshalb zu einer Preisermässigung verstehen; ich aber, weit entfernt auf einen solchen Vorschlag einzugehen, bat mir das ganze Manuscript zurück, was ich auch umgehend erhielt.

In der Leipz. Illustr. Zeitung aber erschien am 10. Sept. 1859 unter dem bekannten Titel „Städte-Wahrzeichen“ in der Rubrik Frankfurt am Main der Eschenheimerthurm aufgeführt und obgleich die dabei gegebene Abbildung mit meiner eingesendeten Zeichnung auch nicht die allerentfernteste Aehnlichkeit besitzt, sondern eine schlechte wahrscheinlich von einem Nichtfrankfurter gemachte Copie nach einem Blatte des dahier bei Carl Jügel vor langer Zeit erschienenen Albums von Frankfurt zu sein scheint, so finden sich doch in dem dieselbe begleitenden Texte so auffallende Aehnlichkeiten mit dem meinigen, ja sogar ganze Wendungen, die ich bisher als mein auschliessliches geistiges Eigenthum betrachtet hatte, darin getreu wiedergegeben, dass ich mich gedrungen fühle, unsere freundlichen Leser darauf aufmerksam zu machen und die Würdigung jener beiden Aufsätze der eigenen Beurtheilung eines Jeden anheimzustellen.

Das alte Judenbad in Frankfurt.

Von Dr. L. H. Euler.

Unter dem Namen „*Judenbad*“ sind zwei unterirdische Baudenkmäler bekannt und beschrieben, zu *Andernach* am Rhein und zu *Friedberg* in der Wetterau. An ein ähnliches, jetzt verschwundenes, wenn auch weniger merkwürdiges Baudenkmal dahier in *Frankfurt* zu erinnern, ist der Zweck dieser Zeilen.

Das Judenbad zu *Andernach* hat Professor *Braun* zu Bonn beschrieben und abbilden lassen[1]; es ist an dem dortigen Rathhause gelegen und man steigt von dem engen Hofe dieses Rathhauses in dasselbe hinab; seine Tiefe beträgt 34 Fuss 8 Zoll und es hat die Gestalt eines viereckigen Thurmes, die Umfangmauern sind mit Schiefersteinen und Kalkmörtel aufgeführt, an einer derselben, auswärts, läuft eine schmale Stiege bis zur Sohle hinab. Das Innere dieses thurmartigen Gebäudes ist durch Gewölbe in demselben in drei Räume getheilt; über der Sohle sind zwei Gewölbe, wovon das erste 10, das andere 7 Fuss höher ist als die Sohle, das letzte oder oberste Gewölbe reicht etwa 5 Fuss über die Hofoberfläche und ist mit einem Ueberbau versehen, in dem nach der Ostseite hin der Eingang sich befindet. Die beiden unteren steinernen Gewölbe haben in ihrer Mitte viereckige Oeffnungen, durch welche das Licht einfallen könnte, wenn es durch das obere undurchbrochene Gewölbe nicht ganz abgehalten würde. Ueber der Sohle steht Wasser, welches mit dem Rheine steigend und fallend bei niedrigem Wasserstande eine Höhe von 2 Fuss erreicht. Nach der gewöhnlichen Meinung ist dies Baudenkmal nun ein Judenbad. Dafür hat es auch der

---

[1] Das Judenbad zu Andernach, Einladungs-Programm zu der General-Versammlung des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Bonn 1853. 4⁰. Vergl. auch die Nachrichten über dieses Judenbad in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. XVIII. Bonn 1852. S. 217.

verstorbene Bauinspector *de Lassaulx* aus Coblenz erklärt[2] und bemerkt, dass dergleichen sich in allen Städten befänden, wo Juden wohnen, indem die Judenfrauen verpflichtet seien, zuweilen (d. h. nach ihrer monatlichen Reinigung oder nach dem Wochenbette) ein Bad in kaltem Wasser zu nehmen, welches in das Becken geflossen sein müsse, nicht in dasselbe hineingetragen oder gepumpt werden dürfe; zu diesem Zwecke habe auch dies Bad gedient, bis die Juden 1596 aus Andernach vertrieben worden. Professor *Braun* aber hält diese Ansicht für falsch; es sei dieses Bauwerk so wenig ein Römerbad, für welches man es auch wohl gehalten hat, als ein Judenbad. Letzteres könne es nicht wohl sein, da es nicht die zu einem solchen Bad erforderliche Wassermenge enthalte (denn nach der Vorschrift der Rabbinen müssen die Badenden mit dem ganzen Körper untertauchen können) und sich auf dem Hofe des jetzigen, wahrscheinlich sogar unter dem früheren Rathhause, also an einem Orte befinde, der den Juden nie gehört habe, überhaupt aber die schauerliche Beschaffenheit des Orts dem Gebrauch als Bad widerstreite: es sei vielmehr nichts anderes, als ein mittelalterliches Gefängniss[3].

Jedenfalls mit mehr Recht führt das sogenannte Judenbad zu *Friedberg* seinen Namen, obwohl auch dieses manchmal ohne allen Grund für ein Römerbad ausgegeben wurde. Dasselbe befindet sich nach der Beschreibung Dr. *C. Dieffenbach's*[4] in einem engen von Gebäuden umschlossenen Hofraume in der Judengasse zu Friedberg. Die Eingangsthüre zu demselben liegt ungefähr 17 Fuss unter der jetzigen Bodenfläche. Vor dieser Thüre befindet sich ein einfach überwölbter kellerartiger Raum. Das ganze jetzt sehr vernachlässigte Gebäude, auf der Oberfläche nur durch ein paar Brüstungssteine ersichtlich, geht 93 Fuss tief in die Erde; es ist im Grundriss quadratisch und zwar nach jeder Seite einschliesslich der Treppenräume über 21 Fuss, ohne Treppen beinahe 13 Fuss breit. Die Bodenfläche ist gewöhnlich ungefähr 11 Fuss mit Quellwasser bedeckt und man steigt zu demselben von der Oberfläche an vermittelst der an oder in den Wänden angebrachten steinernen Stufen hinab. Die einzelnen

---

[2] Rheinreise von Klein S. 275. Jahrbücher a. a. O. S. 218.

[3] Zur Bestätigung dieser Ansicht wird in den Jahrbüchern XXIV. S. 179 ein unterirdischer Kerker ähnlicher Art beschrieben, den man 1855 bei dem Abbruch des Minoriten-Klosters zu Cöln entdeckte.

[4] Denkmäler der deutschen Baukunst, dargestellt von dem hessischen Vereine für die Aufnahme mittelalterlicher Kunstwerke zu Darmstadt. D. 1856; die Abbildung ist auf zwei Blättern in Folio beigefügt.

Treppenabtheilungen sind sämmtlich bis unter den gewöhnlichen Wasserspiegel überwölbt und nur die letzten Stufen springen unter Wasser aus der Seitenüberwölbung hervor. Dass dieses Bad (auch das kalte genannt, weil das Wasser selbst im höchsten Sommer nie über $6^1/_2$ Grad Wärme hat) von den Juden selbst und zwar schon im 13. Jahrhundert erbaut worden, lässt sich nicht wohl bezweifeln. Es gab schon damals eine zahlreiche Judengemeinde zu Friedberg, die 1275 dem Burggrafen jährlich 130 Mark zu zahlen verpflichtet war, und 1350 wird das Judenbad erwähnt, da Ulrich von Hanau die Judenschule, das Judenbad und alle Judenhäuser zu Friedberg an die Stadt verkaufte[5].

Was nun das Judenbad zu *Frankfurt* betrifft, so gibt über dessen Zustand im Jahre 1771 ein Bericht des Bauamts Auskunft, der mir von befreundeter Hand mitgetheilt wurde und den ich hier folgen lasse:

„Ad vener. Concl. Sen. de 17. Sept. 1771.

„Gehorsamster Bericht und ohnzielgesetzliche Vorschläge unser, der Deputirten des Löblichen Bau-Amtes,

die höchstgefährliche Beschaffenheit des alten Juden-Baades und dessen nöthige Verbesserung betr.

„Wohl- und Hochedelgeb.

„Das eingefallene Lauberhüttenfest der Juden war die Ursache, wesswegen wir uns nicht ehender als den 2. October in die Juden-Gasse begeben, und den durch das verehrl. Raths-Conclusum vom 17. Sept. wegen Besichtigung des alten Juden-Baades und dessfals zu erstattenden Berichtes gethanen Auftrag gehorsamst zu befolgen im stande waren.

„Nach gehobener Hinderniss haben wir aber nicht ermangelt, den einer Mördergrub mehr als einem Baad gleichenden Ort mit Zuziehung des Stadtbaumeisters in genauen Augenschein zu nehmen, abzumessen und folgendermassen befunden:

„Gleich bei dem Eingang linker Hand ist ein steinern Gewölb mit einem Ofen befindlich, und weiter fort eine andere, den ganzen Tag offenstehende Thüre, welche auf die obere Treppe des Baades führet. Diese ist etwa 8 bis 10 Schwellen tief und ganz dunkel, so dass sie ohne Licht nicht bestiegen werden kann. Von dieser Treppe

---

5 *Phil. Dieffenbach* Gesch. der Stadt und Burg Friedberg in der Wetterau. Darmst. 1857. S. 308.

wendet man sich linker Hand und erblickt in einer fürchterlichen Tiefe das Baad selbsten.

„Um dieses gehet oben auf allen drei Seiten eine mit einem eisernen Geländer eingefasste schmale Gallerie, auf welcher man um das ganze Baad herumgehen und hinunter sehen kann. Von vornen ist die Treppe, welche die ganze Breite des Baadhauses oder Loches einnimmt, in der Mitte aber durch ein eisern Geländer in 2 Theile abgetheilet ist, so dass man von beiden Seiten nach dem Baad hinuntergehen kann. Diese Stiege hat bis an das Baad selbsten 16 Treppen, und unter das Wasser gehen etwa noch 5 bis 6 Treppen, so dass deren von oben bis auf den Grund 23 bis 24 sein mögen, aber dabei ziemlich steil sind.

„Dieses abscheuliche Loch empfängt seine ganze Beleuchtung durch ein oben an der Decke auf die Strasse gehendes Keller- oder Tag-Loch, welches 2½ Schuh breit und ebenso hoch sein mag und nur mit etlichen wenigen eisernen Stangen ganz weitläuftig verwahret ist, aber ein so geringes Licht verschaffet, dass wir Nachmittags um 3 Uhr an einem hellen Tage 5 bis 6 Lichter nöthig hatten, um sehen zu können, und dennoch mit den Stöcken beständig vor uns her sondiren mussten, um nicht einen gefährlichen Fehltritt zu thun.

„Das Baadwasser selbsten ist Quell-Wasser und war an dem Tage der Besichtigung nur 5 Schuh tief, soll aber nach Aussage der Juden-Baumeister öfters bis auf 11 Schuh hoch anwachsen; weilen nun dieses, wie leicht zu erachten, einen schreckhaften Anblick verursachet, so ist an beiden Seiten der obbeschriebenen Gallerie eine hölzerne Blendung befestiget, welche in der Mitte frei schwebet und nach dem Maase des Wassers aufgezogen oder herabgelassen werden kann, damit die herabsteigenden Weiber das Gewässer nicht völlig sehen und einen Abscheu fassen können.

„Oben in der Ecke der Gallerie kommt man durch eine enge Thüre in ein anderes Gewölbe, in dessen Booden eine Oeffnung zur Fegung des Baades befindlich ist, und gegen die Strasse zu ein Loch von der nehmlichen Grösse wie das obgemeldete Tagloch, so aber ganz offen und nicht vergerämbset ist, dass man dergestalt dadurch gar leicht in dieses Gewölb und aus diesem durch die beständig offen stehende Thür auf der Gallerie und in das Baad kommen kann.

„Vorstehende umständliche und genaue Beschreibung dieses schreckhaften Loches wird nun die damit fast unvermeidlich ver-

knüpfte Gefahr und Schädlichkeit deutlich genug vorstellen. Die Tiefe desselben, die dicke Finsterniss, welche darin herrschet, die Kälte des Gewölbes und des Wassers, die Einsamkeit der Gegend, die Entfernung von aller Hülfe, müssen auch dem kühnsten Juden Entsetzen und Graussen verursachen, zu geschweigen dass schwache Weibsbilder, welche mehrentheils allein diese Grube besteigen, von Frost und Schwindel befallen die schmale und steile Stiege hinab stürzen, entweder in denen Geländern hängen bleiben, oder in das Wasser, wenn es auch, wie jetzo, am niedrigsten, doch 5 Schuhe, also beinahe eines Mannes Tiefe hat, stürzen und also ohne Rettung elendlich um das Leben kommen können.

„Und wie kann die Bosheit der Juden einen bequemeren Ort finden, um Mord- und Rachsucht auszuüben ohne befürchten zu dürfen jemals entdeckt zu werden?

„Der einzige noch übliche Gebrauch dieses scheusslichen Lochs bestehet nach Aussage der Judenbaumeister auf das von uns an sie beschehene Befragen darinnen, dass:

„1) am neuen Jahrestag besonders eingebildet fromme Juden sich dessen bedienen, um ihre Sünden abzuwaschen.

„2) dass das neue irrdene Geschirr darinnen abgespült oder gekauschert wurde, welch letzteres aber nur alsdann in dem Baad zu geschehn pflege, wenn der Main oder die Weed zugefroren sind, als woselbst es sonsten gewöhnlich verrichtet würde.

„Dieser seltene und unnöthige, ja lächerliche Gebrauch eines sogar gefährlichen Ortes würde nun sogl. auf den natürlichen Gedanken leiten, dass es räthlich und nöthig sey, dieses Loch lieber ganz auszufüllen und zu vernichten, und dadurch alle Gefahr und Furcht gänzlich und am sichersten abzuwenden, wenn nicht die Baumeister dagegen einwendeten, dass es doch darum einigermassen nöthig sei, dieses alte Baad beizubehalten, um sich dessen im Nothfall bei Feuersgefahr und wenn das neue Baad schadhaft werden möchte, so lange bedienen zu können, bis letzteres wieder in brauchbaren Stand gestellet worden.“

Es folgen nun neun Vorschläge zur Unschädlichmachung resp. Verbesserung des Bades: die Taglöcher mit eisernen Stangen und mit Drahtgeflecht zu verschliessen; die Thüren mit Riegeln und Schlössern zu versehen; die Schlüssel den Baumeistern zu übergeben; das Bad nicht ohne Vorwissen des Aufsehers zu gebrauchen; einen Juden oder Jüdin zu beauftragen, während Jemand badet in der Nähe zu bleiben; eine laute Schelle anzubringen; den Gebrauch, das

Geschirr zu reinigen, abzustellen; bis dahin den Gebrauch zu verbieten und das ganze Bad unter Aufsicht des Stadtbaumeisters zu stellen.

Ob die Vorschläge angenommen und befolget worden, ist nicht angegeben.

Wo dieses alte und das neue Judenbad lag, gibt der Bericht nicht an. Beide befanden sich aber damals in dem sogen. Badhause, einem erst 1854 mit der Synagoge abgerissenen, hinter derselben gelegenen, nur aus einem Erdstocke bestehenden Gebäude, welches zu der Synagoge gehörte und dessen Alter hiernach nicht schwer zu bestimmen ist[6].

Die Juden zu Frankfurt wohnten bekanntlich zuerst in der Nähe des Mainufers und der Pfarrkirche, hier war die Judengasse, mit der Schule oder Synagoge, deren Ueberreste noch jest vorhanden sind, und der Judenbadstube, welche 1323 urkundlich erwähnt wird. Im Jahre 1462 wurden die Juden aus dieser Gasse weggewiesen und auf den Wollgraben versetzt, woselbst ihnen der Rath einen wüsten Platz zur Anlage einer neuen Judengasse überliess[7]. Um diese Zeit wurde also auch die neue Synagoge erbaut, welche ungefähr in der Mitte der östlichen Häuserreihe dieser Gasse lag und später durch einen Anbau, die Neuschul genannt, vergrössert wurde. Ohne Zweifel ist auch damals das Bad mit errichtet worden. Es existirt noch ein 1711 von *D. Merian* gefertigter Grundriss der Judengasse (St. Archiv Uglb. E. 43. K. K.): auf demselben ist die Synagoge an der südlichen und östlichen Seite von einem engen Hofe umgeben, der durch ein eisernes Thor von der Gasse geschieden war (der Kahal, d. h. Gemeinde-Hof genannt), und im Osten ist dieser Hof von etlichen der Gemeinde gehörigen Gebäulichkeiten begränzt, von denen eine die Bezeichnung „Kaltebad“ führt und wobei durch etliche Stufen die Stelle des Hinabsteigens zur Quelle angedeutet wird. Im Jahre 1711, da ein heftiger Brand, der s. g. Judenbrand, einen grossen Theil der Judengasse zerstörte, wurde auch die Synagoge mit ihren Nebengebäuden in Asche gelegt. Schon im folgenden Jahr aber wurde sie gleich den andern Judenhäusern wieder aufgebaut und stand nun weit über hundert Jahre, bis sie im Jahre 1854 abgebrochen wurde, um der an ihre Stelle tretenden neuen

---

[6] Vergl. *J. J. Schudt* jüdische Merkwürdigkeiten. Frankfurt 1714. Theil 2. Seite 421.

[7] Vergl. Baldemar von Peterweil Beschreibung der kais. Stadt Frankfurt, herausgeg. von mir 1858. Seite 23.

Synagoge Platz zu machen. Die 1712 erbaute Schule nahm gerade denselben Raum ein, wie diejenige von 1462 und war wohl auf deren Fundamenten errichtet, auch der Kahalhof wurde als ein winkeliches Sackgässchen beibehalten und an die Stelle des früheren Kaltenbads kam wiederum das Badhaus zu stehen, wie dies die Vergleichung eines 1811 von Geometer *Thomas* gefertigten Grundrisses mit dem von 1711 zeigt. Der Brand des letzten Jahres hatte dem Bade, so weit dies eine unterirdische Bauanlage war, nichts anhaben können, dieser unterirdische Theil des Bads, wie er in dem bauamtlichen Berichte geschildert wird, stammt also aus dem Jahre 1462 her und nur das niedrige Gebäude, in welchem sich das s. g. neue Bad befand, wurde über jenem alten Bade nach 1711 aufgeführt. Dieses neue Bad, in welches das Wasser aus der Quelle des alten Bades durch ein Pumpwerk geleitet wurde, war bis zu seinem Abbruch als s. g. Frauenbad in stetem Gebrauch und es führte aus dem für die Frauen bestimmten Theile der Synagoge eine geheime Thüre (gewöhnlich die Mikphethür genannt, von mikphe, Wasser, Bad) in den Hof, gerade dem Badhause gegenüber, so dass die Frauen unbemerkt sich zum Bade begeben konnten. Dass das alte unterirdische Bad früher auch von den Frauen benuzt wurde, leidet keinen Zweifel: es wird angegeben, dass sie sich in dem oberen Theile des Baues entkleideten, dann in ein grosses wollenes Tuch gehüllt bis zur Quelle hinabstiegen und sich rasch in dieselbe eintauchten, wenn zuvor die begleitende Magd einen Zuber heisen Wassers in die Quelle geschüttet, um das kalte Wasser derselben für einen Augenblick zu erwärmen. Ueber Menschengedenken hinaus aber wurde dieser schauerliche Ort nicht mehr von den Frauen besucht, später stiegen noch einzelne Männer zur Neujahrszeit hinab, um ein nach den Gesetzen besonders wirksames Bad zu nehmen, und in den letzten fünfzig Jahren seines Bestehens hatten Baufälligkeit und Vernachlässigung den Zugang unmöglich gemacht. Erst bei dem Abbruch 1854 kam dies alte Baudenkmal wieder auf kurze Zeit zum Vorschein und verschwand dann für immer; die neue Synagoge wurde nicht mit einem Bade versehen, die Bauleute zerstörten daher das alte Werk und warfen die Quelle zu, deren die neue Synagoge nicht bedurfte. Mit Staunen aber betrachtete während jener kurzen Zeit der Vorübergehende diesen unterirdischen Bau; zur Zeit, als die Quelle schon zugeschüttet worden, war er noch über 26 Fuss tief und hier so wenig wie in Friedberg konnte das Baden an einem so tief gelegenen, dunkeln Orte irgend wie eine Annehmlichkeit sein; es war nur die Erfüllung einer alten, auf ein milderes Klima berechneten Vor-

schrift, welche die Judenfrauen bewog, sich in dies kalte Quellwasser an so unheimlicher Stätte zu begeben, und wenn in Andernach nicht andere überwiegende Umstände gegen die Bezeichnung Judenbad streiten, so liegt wenigstens in der abschreckenden Beschaffenheit des Orts, nach den hier gegebenen Schilderungen des ebenso schauerlichen Frankfurter und Friedberger Judenbads, kein Grund, diesem Bauwerke eine andere Bestimmung zuzuweisen.

Ueber Frankfurter Turnosen.

Von Dr. F. A. Finger.

Ursprüngliche Turnosen.

Vom dreizehnten Jahrhundert an wurden in Frankreich, und zwar zuerst in Tours, Silbermünzen ungefähr von dem Gewichte eines Viertelloths geprägt, die auf der einen Seite ein Kreuz haben, auf der andern eine Zeichnung, die etwa die Giebelseite eines zweithürmigen Münsters vorstellen könnte und die (mit Unrecht, denn dieselbe Zeichnung findet sich auch auf Pariser Münzen) gewöhnlich als das Turoner Stadtzeichen gilt. Um dieses Bild steht: TVRONVS. CIVIS, um diese Schrift ein Rand mit Lilien. Die Kreuzseite hat im innern Ringe die Schrift: LVDOVICVS (PHILIPPVS, KAROLVS, IOHANNES) REX, im äusseren steht auf den meisten, vielfach abgekürzt: BENEDICTVM.SIT.NOMEN.DOMINI.NOSTRI. DEI.IHESV.XRISTI, auf einigen eine etwas veränderte Form dieses Spruches. Die ältesten dieser Münzen sind von Ludwig IX (1226—1270), die jüngsten von Karl VI (1380—1422)[1].

Abgeleitete Turnosen.

Da diese Münze für Handel und Wandel bequem schien, so wurde sie bald in manchen Gegenden Deutschlands mit einiger Veränderung des Gepräges und der Schrift nachgebildet, so in Böhmen 1296[2], in Meissen 1324[2], in Köln z. B. unter den Erzbischöfen Wal-

---

[1] Le Blanc, Traité historique des Monnoies de France. Abbildungen zu S. 168, 180, 201, 205, 208, 216, 217, 234, 238. — Bei Lersner I, Cap. 29 ist weder Abbildung noch Beschreibung genau.

[2] v. Praun, gründliche Nachricht von dem Münzwesen. Aufl. II S. 90.

ram (1333—1349), Ruprecht (1463—1480), Hermann IV (1480—1508)[3], im Mainzischen 1368[4], in Trier und Luxemburg 1371[5], in Würzburg 1407[6], und auch in Frankfurt.

Namen.

Nach dem ersten Prägeorte heisst die urprüngliche Münze im Lateinischen Grossus turonensis, oder Grossus turnicus, Grossus antiquus turonensis, Argenteus turonensis, sie wird auch wohl Grossus antiquus regalis genannt, oder Denarius grossus, oder auch bloss Turonensis oder bloss Grossus.

Französische Bezeichnungen sind Gros tournois, Gros denier (d'argent), Gros denier blanc, Sol d'argent.

Im Deutschen kommen für die urspüngliche und die von ihr abgeleiteten Münzen folgende Ausdrücke vor: der Tornas, Tornes, Tornis, Tornos, Turnes, Turnis, Turnois, Turnos, Turnose, Turnus (bei fast allen diesen Formen statt des T wohl auch Th, statt des s wohl auch ſs), Türneſs, Türnos, Tournes, Toirnais; Tuirnesch Grosch, Turnos-Groschen, Königs-Turnos, Königs-Turnos-Groschen, Turnos-Pfenning, Philipps-Turnos; alter T., groſser T., alter groſser T.; Altornes, Althornes, Alturnes, Altthurnus; auch wo im XIV. und XV. Jahrhundert namentlich in den Rheingegenden die Bezeichnung Groschen vorkommt, oder die pluralischen Ausdrücke Alte groſse oder Groſse, ist meist an unsere Münze zu denken. — Eine Pluralform ist noch: Tornse. — Eine Femininform, die Turnose, findet sich erst sehr spät, 1734, bei Lersner II[7]. — Wir sagen am besten: *der Turnos.*

Groſsus (woher unser „Groschen"), vielleicht verderbt aus crassus, heisst manchmal im Allgemeinen eine auf beiden Seiten geprägte Münze, Dickmünze, im Gegensatz gegen die einseitig geprägten s. g. Bracteaten; insbesondere erhielt, nach Le Blanc[8], unsere Münze diesen Namen, weil sie die grösste oder dickste (la plus grosse) der damals in Frankreich gangbaren war. Den Gegensatz bilden dann die s. g. kleinen oder schwarzen Turnosen, Deniers tournois, die

---

3 v. Merle, Köllnische Münzsammlung S. 161, 162, 214—216, 219.
4 Hirch, des Teutschen Reiches Münz-Archiv. Thl. I, S. 42.
5 Hirsch S. 43
6 v. Praun S. 100.
7 Lersner II S. 588.
8 Le Blanc S. 170.

gleichfalls mit dem Kreuze und dem angeblichen Turoner Stadtzeichen versehen sind[9].

Der Zusatz *alt* kommt schon sehr frühe vor: bei Neller bereits 1347[10], in Frankfurt 1373[11]; und noch 1605 werden die in Frankfurt damals neu zu prägenden Turnosen *Altthurnus* genannt[12]. Für die frühere Zeit weiss ich diesen Zusatz nicht zu erklären; aus dem XVI. Jahrhundert werden weiter unten s. g. „neue Turnosen“ angeführt werden.

Frankfurter Turnosen. Alter derselben.

Gewöhnlich werden als die ältesten Frankfurter Turnosen solche von 1345 erwähnt, nach einer Urkunde, kraft deren Kaiser Ludwig dem Jacob Knoblauch (in der Urkunde selbst Knoblach genannt) Vollmacht gibt, von seiner und des Reiches Gewalt eine Münze von grossen Turnosen zu schlagen[13]. Jedoch ist es nach Böhmers Anmerkung zu dieser Urkunde[14] eher wahrscheinlich, dass damals in Frankfurt keine Turnosen geprägt worden sind.

Im Jahr 1418 verordnete König Sigismund[15], „das man auch eine silberne müntze in der stadt zu Fr. erheben und von unsern und des reichs wegen schlahen sol“. Die Turnosen sollen auf der einen Seite des Königs Bild mit der Umschrift „Sigismund. Rom. Rex“ zeigen, auf der andern ein Kreuz und im innern Ringe die Umschrift „grofsus Francofurdens.“, im äussern „Benedictus, qui in nomine Dni etc.“ — Solche Münzen finden sich meines Wissens nicht mehr vor. Ob sie überhaupt geprägt worden sind, bleibt zweifelhaft. Sie könnten, da sie durch des *Königs* Münzmeister geschlagen werden sollten, nicht als eigentliche *Frankfurter* Turnosen gelten.

Im Jahr 1428 verlieh Sigismund der Stadt Frankfurt das Recht, selbst silberne Münzen „vff soliche Türnose, Engelische und Heller,

---

9 Vergl. über diese Le Blanc S. 161 u. s. w. — Neller, kurtzer Unterricht von denen ...Pfenningen, und Hellern S. 27 u. s. w.

10 Neller S. 87.

11 Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst VII S. 123.

12 Lersner II S. 584.

13 Lersner I S. 456. — Kirchner Gesch. der Stadt Frankfurt I S. 544.

14 Böhmer, Urkundenbuch S. 589. „An dem original hängt kein siegel, obwohl der für dessen anhängen bestimmte schnitt im umschlag des pergaments gemacht ist. Vier andere in der mitte der urkunde befindliche schnitte ergeben, dass dieselbe cassirt worden. Es bleibt mithin zweifelhaft, ob dieselbe jemals förmlich ausgefertigt gewesen ist.“ — Vergl. Archiv IV S. 7.

15 Orth, über die Reichsmessen S. 671.

als jtzund bey in genge vnd geneme sein", zu schlagen [16], und die Stadt übte dies auch sogleich im Jahre darauf zum ersten Male aus. Es lässt sich fast mit Gewissheit annehmen, dass in folgenden Jahren Frankfurter Turnosen geprägt worden sind:

1429 [17], 1463 [18], 1470 [19], 1472 [20], 1474 [20], 1492 [21], 1515 [22].

Alle bisherigen ohne Jahrszahl. Nun werden erst wieder, so viel wir wissen, nach 57 Jahren Turnosen geprägt; alle die folgenden haben Jahrszahlen.

1572, (15)88, (15)96.

Bei den Turnosen dieser beiden letzteren Jahre sind die zwei ersten Ziffern ausgelassen.

1600 [23], 1606 [24], 1666 [25], 1680, 1689 [26], 1710.

Von 1601 existirt eine s. g. Klippe, aber, so viel ich weiss, keine Münzen.

Kirchner führt Turnosen von 1571 an [27]: wahrscheinlich Verwechselung mit 1572.

Grösse und Gepräge der Frankfurter Turnosen.

Die Frankfurter Turnosen sind ungefähr von der Grösse eines Dreibätzners, die ältesten grösser, die jüngsten kleiner. Sie haben auf der einen Seite einen nach links schauenden gekrönten einköpfigen Adler, auf der andern ein Kreuz. Die älteren haben auch den französischen Lilienkreis. Bei den von 1572 bis 1600 geprägten steht dieser zwischen Kreuz und Umschrift; bei manchen von 1606 finden sich einzelne Lilien zwischen den Armen des Kreuzes; bei andern von diesem Jahre und bei den späteren fehlen die Lilien ganz.

---

[16] Privilegienbuch (1728) S. 268. — Archiv IV S. 10. 16.

[17] Lersner II S. 574; vergl. I S. 441.

[18] Lersner II S. 575.

[19] Lersner I S. 441.

[20] Lersner II S. 576.

[21] Lersner II S. 577.

[22] Lersner II S. 579.

[23] Lersner II S. 583. Bei der Abbildung zu I S. 456 Nr. 4 steht fälschlich TURUNOS statt TURONUS.

[24] Lersner II S. 584. Abbildung zweier Stücke zu I S. 456 Nr. 5. — Von diesem Jahrgange gibt es nicht, wie Lersner I, 456 sagt, zweierlei, sondern sechzehn verschiedene Stempel. — Appel, Repertorium zur Münzkunde Bd. IV Abthlg. I S. 265 Nr. 1013.

[25] Lersner I S. 456. Dazu Abbildung Nr. 6.

[26] Appel S. 268 Nr. 1029.

[27] Kirchner II, 480.

Die Umschriften, bei den älteren in spätgothischer, bei den jüngeren in lateinischer Schrift, lauten: MONETA.NOVA oder MONETA. NOVA. CIVITATIS oder (selten) MONETA.FRANCOFVRTENSIS (all dies nur auf älteren). — TVRONVS.FRANCOFVRTENSIS oder (selten) TVRONVS.CIVIS oder (hauptsächlich auf den späteren, seit 1606) TVRONVS.CIVITATIS.FRANCOFVRTENSIS. — SIT.NOMEN.DOMINI. (auf manchen älteren hier auch noch DEI. NOSTRI.) BENEDICTVM. — Die Umschriften sind vielfach in verschiedener Weise abgekürzt und zeigen, was den Namen der Stadt betrifft, mancherlei Abweichungen in der Schreibung. Die späteren Turnosen haben, wie schon oben gesagt, auch die Jahrszahl. Die von 1689 haben vor dem Worte TVRONVS die Buchstaben İḞ, das Namenszeichen des Münzmeisters Johann Jeremias Freytag[28].

Es sind mir, abgesehen von den Verschiedenheiten in der Zeichnung, der Schreibung, den Abkürzungen, folgende verschiedene Arten durch Augenschein bekannt.

(M = Moneta, N = Nova, T = Turonus, Fr = Francofurtensis, *α* für die vollere, *β* für die kürzere Form des Spruches.)

	Adlerseite	Kreuzseite		
		Innen	Aussen	
1	M. N.	T. Fr.	*α*	[29]
2	M. N. Civ. (Civi., Civit.)	T. Fr.	*α*	
3	M. Fr.	T. Civis	*β*	Selten.
4	*β*	T. Fr.		[30]
5	T. Fr.	*β*		
6	T. Civit. Fr.	*β*		
7	T. Fr. 1572	*β*		
8	T. Fr. 88	*β*		
9	T. Fr. 96	*β*		
10	T. Fr. 1600	*β*		
11	T. Fr. 1601	*β*		Nur Klippe.
12	T. Civit. Fr. 1606	*β*		[31]
13	T. Civit. Fr. 1666	*β*		
14	T. Civit. Fr. 1680	*β*		
15	iḟ T. Civit. Fr. 1689	*β*		
16	T. Civit. Fr. 1710	*β*		

[28] Rüppell im Archiv VIII S. 65.

[29] Vergl. Mader, krit. Beiträge zur Münzkunde Bd. VI S. 219. — Appel S. 264 Nr. 1010, wo statt MO fälschlich IVIO gelesen wird. — Abbildung bei Lersner Nr. 2. 3.

[30] Mader S. 220.

[31] Es existirt u. a. ein in dopp. Dicke ausgeprägtes Stück; auch einige Klippen.

Ausser diesen werden noch einige andere angeführt. Mader[32] sagt: „Auf einem ist auf beyden Seiten der Spruch SIT. NOM. u s. w. Der Name der Stadt aber ganz ausgeblieben.“ Ein solcher ist mir nicht vorgekommen.

Bei Lersner[33] steht: „Noch eine Turnose ist mir zu Gesicht kommen, worauff der Adler und Zierrath gleich dem Num. 3, die Schrifft aber gehet unten nur von einem Flügel zum andern also: MOE.NOVA., ander seits ist die Schrifft und das Creutz einerley, die euserste Schrifft aber lautet also. Benedi. Sit Nomen, Dei Noi Jesu.“ — Ich kenne Turnosen, auf deren Adlerseite diese Beschreibung durchaus passt; die Kreuzseite aber hat die ausführlichere Form des gewöhnlichen Spruches. Die Richtigkeit der Lersner'schen Angabe ist sehr zu bezweifeln.

In den „Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.[34] ist, zunächst für die französischen, dann aber auch, wie es scheint, für die abgeleiteten Turnosen, die Umschrift „sit benedictum nomen domini dei nostri“ angegeben. Diese habe ich weder auf französischen noch auf andern gesehen oder sonst irgend angeführt gefunden.

Gehalt und Werth der Frankfurter Turnosen.

Den Turnosen ging es wie manchen andern Geldsorten: ihr Werth verminderte sich im Laufe der Zeit. Wie und in welchem Grade das allmählich geschehen, dies nachzuweisen, wäre, bei der grossen Verwirrung, die im Münzwesen jener Jahrhunderte herrscht, äusserst schwierig; nur Einzelnes mag hervorgehoben werden.

Von den 1345 in Frankfurt zu prägenden Turnosen sollten 63³/₄ auf eine Frankfurter Mark gehen[35]. — 1418 finden wir die Bestimmung: 80 Turnosen „uf ein gewegin mark“, 12 Turnosen = 1 rhein. Gulden, 1 Turnos = 2 Schillinge = 18 Heller[36]. — 1470 sollten 84 Turnosen auf die Mark 14½löthigen Silbers gehen[37]. — 1489 galt

---

32 Mader S. 220.

33 Lersner II S. 588.

34 Mittheilungen u. s. w. S. 41.

35 Böhmer, Urkundenbuch a. a. O. — Lersner I S. 456. — Es ist für unsere Zusammenstellung gleichgültig, ob jene Turnosen wirklich geprägt worden sind; die Angabe „63³/₄ = 1 Fr Mark“ zeigt wenigstens den Werth der damals gangbaren Turnosen. — Diese Bemerkung gilt natürlich auch für 1418.

36 Orth a. a. O.

37 Lersner I S. 441; vergl. II S. 588. Die an letzterer Stelle befindliche Angabe „aus einer Mark fein Silber sollen gemacht werden 92 Tournosen und 14 Den.“ stimmt mit obiger ziemlich genau überein.

ein alter Turnos 20 Heller[38]. — Im XVI. Jahrhundert gibt Köbel[39] folgende Bestimmungen: 1 Gulden = 27 Albus = 24 Schillinge = 216 Heller; ein „alt Tornes" = 20 Heller, ein „new Tornes" = 18 Heller = 2 Schillinge. — Lersner[40] sagt von den zu seiner Zeit (1706) gebräuchlichen Turnosen, es seien 14 auf 1 fl. 40 kr., also 126 auf 10 Reichsthaler gegangen.

Wir haben hier allerdings keine feste Einheit, nach welcher wir den Werth der Turnosen in den verschiedenen Zeiten genau berechnen könnten. Nehmen wir aber eine Frankfurter Mark von 1345 ungefähr gleich einer heutigen Mark Silbers an, so hätten die damals zu prägenden Turnosen einen Werth von 22 23 kr. im 24 fl.-Fusse haben sollen. — Rechnen wir einen (Gold-)Gulden von 1418 zu fl. 3. 36 kr. bis fl. 4, so hätte ein damaliger Turnos 18—20 kr. betragen sollen. — Nach der Bestimmung von 1470 hätte ein Turnos einen Silberwerth von 15—16 kr. — Was die Angaben von Köbel betrifft, so finde ich in seinem Werke keinen festen Anhaltspunkt zur Berechnung; sein Gulden (Werthbezeichnung, nicht Münze) ist jedenfalls geringer als ein Goldgulden. Wenn Kirchner[41] von den Turnosen sagt: „Am Ende des funfzehnten Jahrhunderts erreichen sie kaum noch die Grösse eines Sechsers, den innern Werth von 15½ Kreutzer," so können wir wenigstens das Letztere auch für die im XVI. Jahrhundert und bis 1680 geprägten als ziemlich richtig annehmen. — Die zu Lersners Zeit geschlagenen Reichsthaler haben einen Werth von etwa 2 fl. 36 kr., es wäre ein Turnos demnach = 12—13 kr.

Sachverständige, denen solche Münzen gezeigt wurden, haben sie ihrem innern Werthe nach folgendermassen geschätzt: Französische, 78 As schwer, 22 kr.; ältere Frankfurter, bis einschliesslich 1680, im Durchschnitt 52 As schwer (die neueren unter diesen schwerer, aber geringhaltiger), 15 kr.; Frankfurter von 1689 und 1710, 36 As schwer, von geringerem Silber, 7½ (nach anderer Schätzung 9) kr.

---

38 Lersner II S. 580.

39 Köbel, Rechenbuch. Franckfort, Chr. Egenolph. Erste Ausgabe 1531. — Ich habe die Ausgaben von 1537 und 1549 benutzt. In letzterer steht Obiges auf Blatt 14, b. — Die Köbel'sche Angabe ist in Saur, Parvum Theatrum Urbium, von da in Winkelmann's Hessische Chronik S. 47, von da in Lersner I S. 454 übergegangen.

40 Lersner I S. 456.

41 Kirchner I S. 544.

Turnosen als Verkehrsmittel in Frankfurt.

Aus dem XIII. Jahrhundert ist mir keine Thatsache bekannt, aus welcher hervorginge, dass damals schon Turnosen in Frankfurt gäng und gebe gewesen seien. Aber schon in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts und von da an bis zu Anfang des XVI. Jahrhunderts war dies der Fall. Aus den hier folgenden Angaben geht dies mit Sicherheit hervor.

1335 verband sich der Edelknecht Schuttelius, dem Rathe mit fünfzehn Helmen zu dienen; jedem Helm sollte täglich „ein ₰ Heller an Gülden oder Tournesen“ gegeben werden, „einen Gulden vor ein Pfundt und zwelff Turnes vor ein Pfundt“ [42]. — Auch aus Ludwigs oben erwähnter Urkunde von 1345 lässt sich mit Sicherheit schliessen, dass Turnosen damals in Frankfurt eine gangbare Münze waren. — 1367 „hat das Korn fünf ₰ Heller und 2 Turnes gegolten“ [43]. — 1376 gab man „Adolff und Hertwin Wisen, als sie 5 Tag uff dem Redelnheimer Thurn lagen, da König Wentzel zu einem Römischen König gekorn ward,“ „22 alte groſse“ [44]. — 1378 bekamen zehn Knechte, die bei Wenzels Empfang Kerzen trugen, „zehen groſse“ [45]. — 1386 erhielt bei Gelegenheit eines Turniers ein Schreiber, der den Wein mass, für zwei Tage „3 Groschen“ [46]. — 1398 hat, wer Bürger wird, dem Schreiber einen Turnos für das Einschreiben zu geben [47]. — 1400 wurden dreizehn Knechten, die beim Empfang Ruprechts die Kerzen trugen, „13 Turnes“ gegeben [48], und „2 Groſsen“ denen, die bei derselben Feierlichkeit „Sturm“ läuteten. 1405 bekam bei der Eroberung des Schlosses „zu Hüllenstein“ ein Verbündeter der Stadt, Henne Flemming, „7 fl. 4 Groschen“ [50]. — 1406 verpflichtet sich Sifrid Schwerdtfeger, der Stadt zu dienen; er soll, so oft er in Diensten der Stadt reitet, nebst den Kosten „von

---

[42] Lersner II S. 546. Die Zahlung sollte entweder in Gold oder in Silber geleistet werden. „₰ Heller“ ist nur Werthbezeichnung.

[43] Lersner II S. 511.

[44] Lersner II S. 33. — L. fügt zur Erklärung das Wort „Turnes“ bei.

[45] Lersner II S. 36.

[46] Lersner II S. 239.

[47] Archiv VII S. 128. 129.

[48] Lersner II S. 37. — Die Vergleichung dieser Stelle mit der von 1378 zeigt deutlich, dass dort „groſse“ so viel wie Turnosen bedeutet.

[49] Lersner II S. 81.

[50] Lersner II S. 384.

iglichem Tage vnd Nacht drey Grossen“ erhalten[51]. — Auch K. Sigismund deutet in der oben angeführten Urkunde von 1428 auf den allgemeinen Gebrauch der Turnosen hin. — 1430 soll „iglichem Buwemeister off den samstag ein alt tornose werden vnd nit me[52]. 1447 heisst es[53]: „Hatte Conrad von Schwalbach wegen dieses Ambts“ (des Baumeister-Amts auf der von Frankfurt u. s. w. 1435 eroberten Burg Hattstein) „von E. E. Rath zu Franckfurt jährlich 41 fl. 8 Turnes“. — 1453 gab der Frankfurter Bürger Winrich Monis „dem Rector zu unser lieb Frauen-Berg“ für den Unterricht seines Sohnes nebst dem 16 Schillinge betragenden Schulgelde „zum Neuen Jahr 1 Tournes“[54], — 1463 hatte Friederich von Reiffenberg, in derselben Eigenschaft wie 1447 Conrad von Schwalbach, einen Gehalt von „36 fl. 1 Turnes“[55]. — Nach der Polizeiordnung von 1468[56] sollen gewisse Spiele nicht höher als „vmb eynen alten thorneſs“ gespielt werden; Pathengeschenke nicht mehr als „drey alt thorneſse“ betragen; wer einem Tagelöhner mehr gibt als die Taxe, ist „mit eynem alten thorneſs zu pene verfallen“. — 1484 wird für Waldfrevel, die in der der Stadt Frankfurt mit Solms, Epstein, Hanau u. s. w. gemeinsam zustehenden hohen Mark begangen werden möchten, die Busse öfters in „Thorniſs“ angesetzt[57]. — 1503 beklagen sich die Stadtboten „kleines Verdiensts“. Es wird ihnen gesagt, „sich bey alter Gewohnheit zu halten, nemlich von der Meile XII Hell. zu lauffen, v. 1 Thornes still zu liegen, nehmen“[58]. — 1505 wird ein Mann verbrannt, der „alte falsche Thornes“ gemacht hatte[59]. — 1507 bittet Hans Fischer, der Koch, „Ihme etwas für seine Belohnung zu geben, nachdeme er zum drittenmahl mit den Raths-Freunden gefahren ist“. Es wird bestimmt, ihm täglich „einen alten Thornes“ zu geben[60]. — 1509 wird das Exemplar der in jenem Jahre gedruckten Frankfurter Reformation nach obrigkeitlicher Bestimmung um 2 alte Turnosen verkauft[61]. — Im nämlichen Jahre wird vom

---

[51] Lersner II S 349. — Vergl. II S. 599, wo eine ähnliche Bestimmung von 1421 erwähnt wird.

[52] Archiv VII S. 125.

[53] Lersner I S. 368. 464.

[54] Lersner I S. 511.

[55] Lersner I S. 368. 464.

[56] Archiv VII S. 173 ff.

[57] Lersner I S. 467. 468.

[58] Lersner II S. 818 (und zwar zweite oder richtig bezeichnete S. 818).

[59] Lersner II S. 690.

[60] Lersner II S. 677.

[61] Lersner II S. 117. Athornes, wie dort steht, ist offenbar Druckfehler.

Rathe eine „Zuchtordnung“ erlassen. Nach dieser soll bei Hochzeiten, wer dem Bräutigam oder der Braut nicht wenigstens bis ins vierte Glied verwandt ist, „vber dry alt thornes nit schenken“; dieselbe Summe ist unter derselben Bedingung als höchstes Pathengeschenk angesetzt, „bei verlust dryer gulden zur bufs[62].

Von den oben erwähnten Angaben betrifft eine, die von 1484, nicht Frankfurt allein; und richten wir für kurze Zeit unsere Blicke über das Gebiet unserer Stadt hinaus auf die Umgegend, so treffen wir auch dabei nicht selten auf den Gebrauch der Turnosen. Mehrere Beispiele aus dem XIV. Jahrhundert finden sich bei Neller[63], der Trierische Verhältnisse behandelt. — 1356 verpfändete Karl IV. den Städten Mainz, Worms und Speier die Burgen Oppenheim u. s. w. „mit allen Nutzen, Fällen, die dazu gehörent, glich halb, und darzu die 16 Grofse halb, die wir zu Oppenheim uf dem Ryne in Zolls wisse nehmen“[64]. — Derselbe Kaiser verschrieb 1362 Herrn Ulrich vonHanau gegen eine Schuld von 3000 Gulden von Florenz den Zoll zu Kesselstadt. Herr Ulrich soll „von iglichem Fuder Weins vnd ander Kaufmanschafft nach Martzal, die den Meyn auf oder nyder gefirret werden, — einen grofsen Toirnais nehmen“[65]. — Derselbe verordnet 1364, wegen der vielen Kosten, die er gehabt habe, um den Landfrieden in der Wetterau zu erhalten, „daz man an allen Porten in Unser vnd des Reichs Stadt zu Geilnhusen von jeclichem Wagen der Wyn Früchte oder ander Last draget eynen alten grozen Turnois“ nehmen solle. — Ebenderselbe erlaubt 1373 Herrn Ulrich von Hanau, dass er in Steinau „von yedem Pferde das da in Wagen oder in Karren oder sust Kawffmanschafft furet odir treit“, „als gewonheit ist eynen alten grozzen Turnos Pfenning“ nehme[67]. — 1445 sind die von gewissen zu Bergen, Enkheim und Seckbach gelegenen Gütern zu zahlenden Zinsen zum Theil in Turnosen angegeben[68]. — In den um die Mitte des XV. Jahrhunderts (?) zusammengeschriebenen Satzungen des Westfälischen Gerichts zu Dortmund kommt nach Neller[69] die Bestimmung vor: „dryfsig Schilling (= 30 × 12) Tornas, das macht fünff und viertzig Rinische Gulden.“

---

[62] Archiv VII S. 180. 182.
[63] Neller S. 86. 87. 93.
[64] Lehmanni Chronicon Spirense S. 714.
[65] Beschreibung der Hanau-Müntzenbergischen Landen. Docum. 31 S. 50.
[66] Ebenda Docum. 41 S. 35.
[67] Ebenda Docum. 29 S. 47.
[68] Ebenda Docum. 86 S. 115.
[69] Neller S. 108.

Kehren wir nach Frankfurt zurück. Der Rath sieht sich 1445 veranlasst, ausdrücklich zu verfügen, „als von alder zu Fr. alde thornose, alde engels vnd alde heller silbern montze vnd werunge gewest vnd noch ist", so solle man bei Kauf und Verkauf keine andern silbernen Münzen geben oder nehmen[70]. Dies wird öfters wiederholt, so 1467 [71] und 1469 [72], und noch 1515 und 1516 wird mit Nachdruck erklärt, Frankfurter Silbermünze und Währung seien „Thornes (Althornes), Löwen, Engels und Heller" [73]. Die öftere Wiederholung schien aber nöthig wegen des Eindringens anderer Münzsorten in jener Zeit. Die letzte, von 1516, ging noch aus einer besondern Veranlassung hervor. Man dachte damals, in einer Zeit, in der das Streben sichtlich ist, dem Reiche eine festgegliederte Einheit zu schaffen, auch daran, in das Münzwesen Ordnung zu bringen. Im Jahr 1516 fanden in Frankfurt Berathungen einiger benachbarten Herren desshalb statt; auch Frankfurt ordnete einige Rathsglieder dazu ab; diese erklärten, die fremden Silbermünzen gereichten der Stadt zu merklichem Schaden, denn alle Verschreibungen stünden auf Frankfurter Währung und bei Kauf und Verkauf werde nach Frankfurter Währung gerechnet. Noch 1522 auf dem Reichstag zu Nürnberg lässt Frankfurt erklären, es sei seinerseits nicht wohl möglich, „in kleiner Müntz eine gleiche Müntz ohne mercklich Nachtheil und Schaden zu machen." Die Stadt beruft sich dabei auf ihre Privilegien und stellt vor, welche Verwirrung aus so weitgreifender Veränderung entstehen würde [74].

Aber Frankfurts Einwendungen waren vergeblich. 1524 wurde in Esslingen eine Reichsmünzordnung abgefasst, bei welcher Turnosen nicht erwähnt werden[75]. Die Zeit dieser Münze war vorbei. Auch Frankfurt prägte sie vorerst nicht mehr. Sie verschwand hier nach und nach ganz.

Ausserhalb Frankfurts war sie wahrscheinlich schon etwas früher kaum mehr im Gebrauche. In Frankreich selbst waren die Turnosen schon lange durch andere Münzen ersetzt.

Es lassen sich zwar einige Stellen anführen, nach welchen man schliessen könnte, diese Münze sei noch länger gäng und gebe ge-

---

[70] Archiv VII S. 146. — Vergl. Lersner II S. 574; Mittheilungen S. 43.
[71] Lersner II S. 575.
[72] Lersner II S. 576.
[73] Lersner II S. 579.
[74] Lersner I S. 442.
[75] Kirchner II S. 474.

wesen. 1552 geben einige Nauheimer Salzsieder an, was sie an Abgaben zu bezahlen haben; hierbei kommen Turnosen vor[76]. Und 1559 war in Frankfurt „der Hebammen geschworner Lohn drey alte Turnes“[77]. Aber sehr wahrscheinlich waren die Nauheimer Zinsbücher und die Frankfurter Hebammentaxe früher aufgestellt, zu einer Zeit, da die Turnosen noch Geltung hatten, und damals nur noch nicht abgeändert. Es lässt sich hierbei noch eine Nachricht von 1550 vergleichen. Der Rath zu Marburg fragt in Frankfurt an, was die alten grossen Turnosen im Jahr 1489 gegolten haben[78]. Der Rath zu Frankfurt antwortet, „dass ein alter Turnus 20 Heller getragen“. Also nicht, dass er noch jetzt so viel trage. — Welches Interesse konnten aber die Marburger bei ihrer Anfrage haben? Es mag sich etwa, vermuthe ich, um einen Zins gehandelt haben, der im Jahr 1489 in Turnosen nach Frankfurter Währung festgesetzt worden war, 1550 aber auf damals gangbare Münze übertragen werden sollte.

Noch sei hier angeführt, dass in Köbels Rechenbuche bei keiner einzigen der vielen Geschäftsaufgaben Turnosen vorkommen.

Turnosen als Werthbezeichnung.

Aus den Jahren 1478, 1481, 1518, 1530—35, 1539, 1545, 1547, 1550—52, 1557 findet sich[79] die obrigkeitlich bestimmte Taxe, namentlich für Korn und Weizen, auch wohl für Wellen und für Vieh, öfters in Turnosen angegeben. Ich vermuthe aber, dass diese Turnosen nicht Münze, sondern nur Werthbezeichnung waren. Diese Vermuthung gründet sich hauptsächlich darauf, dass die meisten jener Bestimmungen in die Zeit nach der Feststellung der Reichsmünzordnung fallen. Sie wird aber noch durch einige einzelne Angaben gestützt. Bereits 1481 heisst es: „Schlug das Korn auf ein Turnes, und galt 16 Schilling ein Achtel, das seit der Ernt 14 Schilling hat golten.“ Also war hier 1 Turnes = 2 Schill. = 18 Heller. — 1529 steht bei der Taxbestimmung der Zusatz „1 Thurnes zu 18 Hell.“ 1496 verabschiedet Frankfurt einen Mann, der ihr gedient hatte, und schickt ihm, als Sold für zwei Monate, 4 Gulden und 14 Schillinge.

[76] Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Landen. Docum. S. 130.
[77] Lersner II, Buch II S. 58.
[78] Lersner II S. 580.
[79] Lersner II Cap. 36.

Er quittirt über 4 Gulden und 7 Turnosen [80]. – Es waren dies offenbar Köbels *„new Tornes“*, während alle gemünzten als *alte Turnosen* zu 20 Hellern galten [81].

Diese Werthbezeichnung wurde dann noch lange Zeit, vielleicht besonders beim Getreidehandel, angewandt; so wie ja auch jetzt bei uns häufig noch nach Batzen, im Marktverkehr bei einzelnen Gegenständen sogar noch nach Kopfstücken (zu 20 Kr.) gerechnet wird.

Schon in dem angegebenen Zeitraume ist die Taxe, ausser in Turnosen, häufig auch in Gulden und Schillingen, wohl auch in Albus angegeben; so heisst es z. B. 1530: „und galte das Achtel Korn 1 fl. 8 ſs., der Habern 12 Alb, Weizen 30 Turnes“ [82]. Gegen Ende des Zeitraums verdrängen die Gulden und Schillinge immer mehr die Turnosen, und nach 1557 hören wir, so viel mir bekannt ist, auch von Turnosen als Werthbezeichnung gar nichts mehr.

Frankfurter Turnosen als Rathspräsente.

Wie kommt es nun, könnte man nach all diesem fragen, dass dennoch auch in späterer Zeit, und noch bis in's XVIII. Jahrhundert, Turnosen in Frankfurt geprägt worden sind? Antwort auf diese Frage gibt uns das Folgende.

In älteren Zeiten bezogen die Mitglieder des Raths in Frankfurt keinen festen Gehalt; ihr Amt war wesentlich ein Ehrenamt. Doch erhielt schon früh jeder Rathsverwandte in jeder Sitzung, bei welcher er zugegen war, einen Turnos als Anwesenheits- oder Praesenz-Geld, sowie auch heute noch bei manchen Verwaltungen solche Praesenzgelder gegeben werden. Diese Sitte lässt sich bis in's XIV. Jahrhundert zurück verfolgen. In der Rathsordnung von 1373 [83] heisst es: „welcher uff den Dinstag oder Donrestag nit in der Ratstoben were uff die zyt vnd den stunden als vorgeschr. steet“ (nämlich im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Vormittags), „der were von iglichem stücke mit eynem thorneſs zu pene verfallen, vnd sulde jme darzu *der thorneſs, der jme zu presentie werden sulde*, auch nit gefallen. Blibe aber eyner uff den Dinstag oder Donrestag zu male uſs,

[80] Lersner II S. 413. 414.

[81] Allerdings sollte nach der Bestimmung Sigismunds von 1418 ein Turnos 18 Heller betragen. Dies war aber gegen Ende des Jahrhunderts, wie schon die Antwort des Frankfurter Raths an die Marburger zeigt, nicht mehr der Fall.

[82] Lersner I S. 512.

[83] Archiv VII S. 122.

der Rate sesse kurtz oder lang, der were mit zwein thurnesen zu pene verfallen vnd dartzu mit *dem thorneſs der ime zu presentie werden sulde* Wer ifs auch das die Burgermeistere die Rate prime" (das Rathsglöcklein) „nit liefsen luden uff halbem wege zuschen den stunden als vorgr. steet, so were iglicher Burgermeister mit drien thornefsen zu pene verfallen vnd darzu *mit dem thornesen die ynen zu presentie werden sulden.*" — 1486 wurde beschlossen [84]: „Wann for der des Raths krank wirde, der soll das dem Burgermeister sagen v. ein Zeit nit zu Rath gehen, vmb die XIIII Tage v. *soll man ihme doch presencie geben*". — Einigen, die wegen Alters oder Kränklichkeit ihren Rathssitz aufsagen, wird die Vergünstigung zu Theil, dass sie doch ihr Leben lang die Praesenz fortbeziehen [85].

Nun waren aber 1564 keine Turnosen mehr vorhanden (die letzten waren, wie oben erwähnt, 1515 geprägt worden); die „Rechenmeister" brachten dies im Rathe vor [86] und baten um Bescheid, „wie sie sich hinfüro mit Einrichtung der Praesenten verhalten sollten". Am 11. Januar wurde ihnen Vollmacht gegeben, „dieweil keine alte Turnes mehr vorhanden, dass sie an derselben statt, ein ander stattlich Müntz in solchem Werth geben". Sie gaben statt eines Turnos drei Kreuzer [87]. Aber nicht lange. Am 26. October desselben Jahres brachten sie vor, „nachdeme es E. E. Rath, als man für die alte Turnes drey Creutzer gegeben, schimpflich gedeucht, mit Befelch, auf was bedacht zu sein, wie man wiederumb alte Turnes müntzen möge, derowegen sie vff was bedacht, wie solche Müntzung möchte ins Werk gebracht werden; so es nun E. E. Rath gefällig, v. ihnen Befelch gegeben werde, auf was mafs ein solchs vorgenommen haben wolle, seien sie erbietig, denselbigen also nachzukommen." Es wurde nun zu diesem Zwecke vorerst eine Commission gewählt; sie scheint lange berathen zu haben.

Also *lediglich zum Behuf der Raths-Präsente* wurden nach 1564 noch Turnosen, und zwar sogen. alte Turnosen, geprägt; so 1572, 1588, 1596. — 1600 am 10. Februar heisst es [88]: „Nachdeme keine Altthurnus mehr vorhanden, ist denen Rechenmeistern Macht gege-

---

[84] Lersner II S. 146.

[85] Lersner II S. 151. 152. 159.

[86] Lersner II S. 580.

[87] Vielleicht sogen. Schneeberger. Vergl. Lersner II Cap. 29 zu 1542 und 1571. — Es mag dies ungefähr einen halben Turnos betragen haben.

[88] Lersner II S. 583. — Warum nun gleich wieder im folgenden Jahre ein Turnosenstempel geschnitten wurde, ist nicht leicht einzusehen; dass es aber geschehen, zeigt die oben angeführte Klippe von 1601.

ben, bis in 4000 Gulden Altthurnus zu müntzen." Wirklich finden wir in Sammlungen, und zwar nicht selten, Turnosen von 1600. — Gegen Ende des Jahres 1605 war der Vorrath wieder erschöpft; in der Rathssitzung vom 12. December[89] wird den Rechenherren Vollmacht gegeben, „Altthurnus müntzen zu lassen". In Folge dieses Beschlusses haben wir die Turnosen von 1606.

Wenn, wie es damals bereits gewöhnlich war, wöchentlich zwei Rathssitzungen gehalten wurden, und wenn jedesmal alle 42 Schöffen und Rathsherren zugegen waren, so betrug die jährliche Ausgabe 4368 Turnosen = 87,360 Heller = 9706 Schillinge 6 Heller = 485 Pfund (zu 20 Schill.) 6 Schill. 6 Hell. = 404 Gulden 10 Schill. 6 Hell. Fast genau diese Summe, nämlich 405 Gulden 8 Schill. 6½ Hell. ist für „Rathspraesenz" in der von Kirchner[90] mitgetheilten Stadtrechnung von 1577/78 angegeben; in der von 1521/22 heisst es: „Zur Praesenz 504 Pfund 6 Schill. 6 Hell.", also ist auch hier jene Summe nicht bedeutend überschritten; vielleicht sind in jenem Jahre einige ausserordentliche Rathssitzungen gehalten worden. Dagegen ist in der Rechnung von 1611/12 für „Schöffen- und Rathspraesenz" eine weit höhere Summe aufgeführt, nämlich 3518 Gulden 1 Schill. 1 Hell. Allerdings ist hier der Schöffengehalt mitgerechnet; aber auch die Praesenzgelder waren damals bedeutender geworden. Es wurde nicht mehr für jede Sitzung, sondern für jede *Stunde* der Sitzung ein Turnos gegeben. Zuerst, wie es scheint, den Schöffen. 1605 am 12. Dec. wurde beschlossen[91]: „Demnach die Herren Schöffen denen Gerichts vnd Schöffen-Raths Tägen nicht ohne Beschwerd durchs Jahr continuo vmb ein geringe presentz beywohnen müssen: Soll man Ehrngedacht. Hrn. Schöpffen hinführo *jeder Stund wegen einen alten Turnus* zur presentz geben, und ermahnen, auch nit mehr alt Thurnus zu nehmen, dann Sie gantze Stunde gegenwärtig seyn." — Sehr bald erstreckte sich diese Vermehrung der Praesenz auch auf diejenigen Rathsglieder, die auf andern Aemtern sassen, und auf alle übrigen. 1608 heisst es[91]: „Diejenigen Aembter, als von der Rechnung, Schatzung, Bau und Fahrpforten, sollen nachdem nach Gelegenheit viel zu thun, vffs wenig die erste Stunde zu Rath sitzen bleiben, und nach diesem da der Rath länger beysammen seyn wird, soll doch denselben abwesenden Herrn, wofern sie vff den bemelten Aembtern sitzen werden, gleich andern Herrn *nach der Stund* presentz gegeben werden". — Und bei 1609 lesen wir[91]: „Ist die neulicher Tagen ge-

[89] Lersner II S. 584.
[90] Kirchner II S. 556; für das Folgende vergl. S. 555 und 557.
[91] Lersner II S. 158.

haltene Rathschlagung zu Rath confirmirt worden, dergestalt, dass man hinführo *vor jede Stund*, so eine Raths-Persohn zu Rath gegenwärtig *ein Turnus* zur presentz reichen und geben sollen."

Im Jahr 1649 wurde die Bestimmung getroffen: „vmb mehreren Fleiss zu erwecken, soll man fürterhin einem jeden, so zugegen, von jeder Raths-Session *zwey alte Thurnus* zur Presentz reichen lassen"[92].

Vielleicht wurde diese Praesenz später noch vermehrt; Lersner sagt[93]: „Noch heut zu Tag (1706) werden denen Raths-Personen, *einge* dieser Turnosen zu Raths-Praesenten gegeben, so offt sie zu Rath sitzen."

Ende der Turnosen.

Im Jahr 1705, bei der Krönung des Kaisers Joseph I., kamen lange verhaltene Misshelligkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft zum Ausbruche; man wandte sich an den Kaiser; dieser ernannte Commissare, die die Sache untersuchen sollten. Geschlichtet wurde der Streit unter Karl VI. durch kaiserliche Resolutionen, deren von 1716—1732 mehrere verkündigt wurden. Nach der sechsten, 1725 erlassenen Resolution[94] Nr. 4 sollen die im Einzelnen aufgeführten „Ausgaben der Recheney" „theils behalten, theils eingeführet werden." Unter diesen Ausgaben sind auch „Turnesen" genannt. Doch wurde, was diese betrifft, die Billigung durch die siebente, am selben Tage erlassene Resolution wieder aufgehoben. Durch diese verfügt nämlich der Kaiser, „dass denen Stadt-Franckfurthischen Magistrats-Personen — *gegen Abschaffung aller und jeder Accidentien*, unter was Nahmen und Schein sie immer gesucht werden mögten, folgende Salaria richtig zu bezahlen seyn." Es folgt nun die Aufzählung der bestimmten Rathsgehalte. — In der auf kaiserlichen Befehl am 4. Juli 1726 bekannt gemachten „Verbesserten Visitations-Ordnung der Aemter" wird Tit. I §. 11 „dem Stadt- oder Gerichts-Schultheissen sowohl, als beyden Burgermeistern — ernstlich anbefohlen, mit dem ihnen allergnädigst ausgeworffenen Salario — sich lediglich zu vergnügen, dahingegen alle bishero von einem und dem andern dieser heilsamen Visitations-Ordnung zuwider genossene Accidentien — *Prae-*

---

[92] Lersner II S. 159. Wahrscheinlich sollten hiernach für jede auch noch so kurz dauernde Sitzung wenigstens 2 Turnos gegeben werden.

[93] Lersner I S. 456

[94] Für das Folgende vergl: Resolutiones und Mandata u. s. w., namentlich S. 25. 28. 46. 49. 59. 60. 72. 96.

senzen —, auch alles andere, wie es immer Nahmen haben mag, dem Aerario hingewiesen, und verrechnet werden sollen." — Nach Tit. X hatte der Rath versucht, neben dem Gehalt statt der bisherigen Accidentien eine jährliche feste Summe zu bestimmen, nämlich jedem Schöffen 120 fl., jeder andern Rathsperson 60 fl.; die Commissarien hatten dies, mit dem Zusatze, dass für ausserordentliche Rathssitzungen keine besondere Praesenz gereicht werden solle, genehmigt; allein der Kaiser verwarf den Vorschlag und bestätigte einfach die oben angeführte Bestimmung. Dieselbe wird bei den Verfügungen über die einzelnen Aemter wiederholt. (Aus Tit. XXVIII ist zu ersehen, dass z. B. von den „Rechenherren" ein jeder „die Neue-Jahr und Mess Tournes, jedesmahl jedem sechs, — bisher und von Alters (?) für sich genossen.")

Endlich wird in der am 14. März 1732 bekannt gemachten Schluss-Resolution eine gegen 1725 erhöhte Salarirung der Magistratspersonen bestimmt, „und zwar mit dieser anderweitigen kayserlichen Verordnung an sämtlichen Magistrat, mit dieser ansehnlich verbesserten Besoldung vor alles mit einander sich zu begnügen, und selbige unter keinerley Praetext der Extraordinari-Sitze, oder anderen Erfindungen, zu erhöhen, auch aller ohnedem ungebührlichen Neben-Salarien, Competenzen, *Turnéſsen, Schöffen- und Raths-Praesenzen*, . . . und in Summa aller andern nebenher gesuchten Emolumenten, wie sie immer Nahmen haben, oder ausgedacht werden können, sich zu enthalten."

Dies ist die letzte mir bekannte Stelle, in welcher Turnosen erwähnt werden.

Rückblick.

Diese Münze fremden Ursprungs wurde namentlich im XIV. und XV. Jahrhundert besonders in den Rheingegenden vielfach als Verkehrsmittel gebraucht; Frankfurt hielt sie mit Zähigkeit fest, so lange es nur irgend anging. Als sie durch andere verdrängt wurde, galt eine Zeitlang noch ihr Name, in etwas veränderter Bedeutung, als Werthbezeichnung. Als auch dies allmählich abkam, nahm Frankfurt sie zu eigenthümlichem Zwecke wieder neu auf. Durch die feste Bestimmung der Rathsgehalte wurde sie vollends überflüssig gemacht. Sie hatte ihr Ende erreicht.

Schlussfragen.

Es bliebe nach Obigem allerdings noch Manches zu erörtern. Erstens genauer der *Werth* der Turnosen in den verschiedenen Zeiten.

Es fehlen mir, wie oben gesagt, ganz feste Anhaltspunkte zu dieser Berechnung.

Zweitens ergibt sich die Frage: *Zu welchem Preise wurden die Turnosen in der Zeit von 1572—1725*, also in der Zeit, da sie nur zu Rathspräsenten geprägt wurden, *im Verkehr angenommen?* Denn es lässt sich nicht denken, dass die Rathspersonen sie bloss wie Gedächtnissmünzen ohne weitere Benutzung liegen liessen. Wenn z. B. ein Rathsherr zwanzig Jahre lang regelmässig den Sitzungen beiwohnte und für jede Sitzung, wie es bis 1605 gebräuchlich gewesen zu sein scheint, nur *einen* Turnos erhielt, so machte dies, den Turnos zu 20 Hellern und den Gulden zu 216 Hellern gerechnet, die Summe von 192 fl. 14 Schill. 2 Hell. aus. — Es ist mir wohl der Gedanke geäussert worden, diese Turnosen seien, wie die sogen. Boletten[95], als *Werthzeichen* gegeben worden, die bei der Rechenei immer gegen eine angenommene Summe wieder ausgewechselt worden seien, so dass dann, wie es heute wohl mit Geschenken der Fürsten, als goldenen Dosen u. s. w. geschieht, dasselbe Stück oftmals gegeben werden konnte. Es ist mir das aber im Hinblick auf die öftere Prägung der Turnosen nicht wahrscheinlich. Wie hätte der Vorrath von Turnosen, die im Jahre 1600 im Betrage von 4000 fl. gemünzt wurden, bereits nach 5—6 Jahren aufgebraucht sein können? Es müssen jedenfalls die Turnosen damals einen angenommenen Werth gehabt haben; welchen aber, darüber finde ich keine Angabe.

Endlich drittens: *Wohin sind alle jene Turnosen gekommen?* Einige Hunderte (wohl kaum Tausende) finden sich hier und auswärts in Sammlungen; die meisten sind jedenfalls, und zwar die letzten wahrscheinlich nach der Veröffentlichung der kaiserlichen Resolutionen, eingeschmolzen worden. Ich vermuthe, dass sie, nachdem sie völlig ausser Gebrauch gekommen waren, so wie es ähnlich mit andern abgängigen Münzsorten gehalten wird, noch eine kurze Zeit lang auf der Rechenei zu einem bestimmten Werthe ausgetauscht werden konnten; aber auch hierüber ist es mir noch nicht gelungen, etwas Bestimmtes zu erfahren.

---

95 Lersner I S. 458. — Kirchner I. S. 545. — Archiv VIII S. 49.

Ein Schneidergebot.

Von Dr. **Karl Oppel.**

Die geschlossenen Zunftgesellschaften verschwinden immer mehr, und bald wird man sie nur noch dem Namen nach kennen, — was ja schon gegenwärtig hier und da der Fall ist. Wer sich aber auch nur einigermassen umgesehen in der Culturgeschichte vergangener Jahrhunderte, der hat gefunden, welchen grossen, tief eingreifenden Einfluss gerade diese eng geschlossenen Handwerksvereine auf das gesellschaftliche Leben, auf die ganze Denk- und Anschauungsweise des gesammten Volkes ausgeübt. Damals war es eine Ehre, und man war stolz darauf, dem Handwerksstande anzugehören. Ich will nur drei Punkte hervorheben, welche hauptsächlicher Beachtung verdienen, wenn vom *Gedeihen*, vom *Ansehen* und vom *Einflusse* der Zünfte die Rede ist.

Erstens die strenge *Gliederung*, die genaue *Abstufung* der Gesellschaft, in welcher Jeder seinen bestimmten Platz hatte, der ihm wieder bestimmte Rechte und Pflichten zuwies. Der *Lehrling* musste den *Burschen* grüssen und ihm ausweichen, der Bursche den *Gesellen*, dieser den *Altgesellen*, der den *Meister* und Alle zusammen den *Geschwornen* (Altmeister). Der *Bursche* durfte Manches thun, was dem *Lehrling* verboten war; aber Vieles war ihm *nicht* erlaubt, was der *Geselle* thun durfte. *Pietät* und *Achtung* vor dem *Gesetz* und den *Vorgesetzten* waren die natürlichen Folgen dieser Einrichtung. Das Gewerk wurde dadurch stark und ein Ganzes[1]. Man sieht, was noch heut zu Tage bei dem Militär auf dieselbe Weise erzielt wird.

Zweitens die äussere *Verschiedenheit* und *Unterscheidung* einer Zunft von jeder anderen. Dadurch bildete sich die Idee aus: Einer für Alle, und Alle für Einen. Die *Ehre* des *Einzelnen* war die Ehre des *ganzen Handwerkes;* die Schande des Einzelnen gerieth Allen

zur Schmach. Hinwiederum nahm der jüngste Lehrling an aller Auszeichnung Theil, die je seinem Gewerke erwiesen worden war. Jeder Metzger (Meister, Geselle und Lehrling) erzählte mit Genugthuung von der Mordnacht in Luzern, jeder Schneider pochte auf seinen General Derflinger, — Alle waren stolz, und Alle *wussten, worauf* sie stolz waren. Niemand *schämte* sich seines Handwerkes, Niemand suchte es zu *verbergen;* und es war durch eine streng vorgeschriebene Kleidung, durch bestimmte Gebräuche, Gesellensprüche und dergleichen dafür gesorgt, dass es auch Niemand *konnte*. Jedem reisenden Handwerksburschen konnte man auf den ersten Blick an Hut, Felleisen, Kleidersack, Hosen, Stiefel etc. ansehen, ob er Glaser, Färber oder Schlosser sei [2]. Wie sich die Genossen *derselben* Zunft nie mit ihrem *Familien*namen nannten, sondern nach ihrem *Geburtsorte* (Danziger, Breslauer u. s. w.), — es kam ja vor, dass Freunde jahrelang in der Welt miteinander umherzogen, ohne ihre Namen gegenseitig zu kennen, der eine war eben der Bamberger, der andere der Zwickauer, — so redeten sich Gesellen *verschiedenen* „Zeichens" nach ihrer Zunft an, — „Wie geht's, Schreiner?" — „Schuster, was fehlt dir?" — Fand irgendwo eine Schlägerei statt, so hiess es nicht: „Herr A. und Herr B. haben sich geschlagen," sondern (etwa): „Ein Schreiner und ein Schneider."

Weil also Jeder für sein Betragen dem ganzen Handwerk verantwortlich war und vor dem nächsten „Gebot" (der Versammlung der Zunftgenossen) förmlich zur Rechenschaft gezogen und nach Befund gestraft wurde, wenn eine Klage gegen ihn vorlag, hielt er sorgfältig auf Ehre, Sitte, Anstand. Es war ein edler Stolz und ein rühmenswerther Wetteifer der Zünfte. — Da sitzen zwei Handwerksbursche lustig und guter Dinge beim Bierkruge; versuche es einmal, muthe ihnen etwas Gemeines zu; — „Was fällt dir ein? Ich bin ein Grobschmied!" ruft der eine und wirft sich in die Brust. „Ein Schuster thut so Etwas nicht," spricht der andere und blickt verächtlich zur Seite.

Drittens ist hier zu erwähnen die *Unabhängigkeit* und *Unantastbarkeit* eines Jeden, der ein Amt verwaltete, so lange er sich in den Grenzen seiner Machtvollkommenheit hielt. Die *Meister* machen den *Gesellen* zum *Meister*, die *Gesellen* aber schrieben den *Burschen*. Beim Gesellen-Gebot führte ein Altgeselle den Vorsitz, und hier musste sich dem Worte des Altgesellen der reichste, angesehenste Meister so gut fügen, als der jüngste Lehrling. Das gab *Achtung vor dem Gesetze*, *Selbstständigkeit* und jene herrliche, edle *Männlichkeit*, die uns so unendlich wohl thut [3].

Ein Bildchen jener vergangenen Zeit will ich in Nachstehendem zu entwerfen versuchen, — die Schilderung eines *Schneidergebotes* *) *Ende vorigen Jahrhunderts in Frankfurt am Main.*

Zum Verständniss und zur richtigen Würdigung der Sache bemerke ich noch Folgendes:

Die Meisterschaft miethete in einem Wirthshause einen grossen Saal, ihre „*Meisterstube*", wohin sie *entboten* wurde, so oft irgend ein Gegenstand zur Verhandlung und Beschlussfassung vorlag. Diese „*Meistergebote*" (‚wie die erwähnten Versammlungen genannt wurden') waren also nicht regelmässig; nur eines zur alljährlichen Wahl der Handwerksvorsteher, der „*Geschwornen*", war an einen bestimmten Tag geknüpft.

Die *Gesellen* hielten ihre „*Gebote*" im grossen Saale der *Schneiderherberge.* Vier *Gebote*, die sogenannten „*Quartale*", fielen auf bestimmte Kalendertage: den *dritten Osterfeiertag, Johanni* (24. Juni), *Michaeli* (29. September) und den *dritten Weihnachtsfeiertag.* An jedem dieser *Quartale* gingen die zwei ältesten der vier Gesellenvorsteher, der „*Altgesellen*", ab und wurden an ihre Stelle zwei neue gewählt, so dass also jeder *Altgeselle* ein halbes Jahr im Amte blieb. Zwischen zwei *Quartalen* wurden, je nachdem sie weiter von einander entfernt waren, oder näher beisammen lagen, noch drei oder vier *Gebote* angesagt, die sogenannten „*Auflagen*". Bei allen diesen *Geboten* führten die *Altgesellen* den Vorsitz; zwei *Geschworne* mussten aber jedesmal anwesend sein, theils um der Versammlung eine höhere Würde zu verleihen, theils um etwaige Ungesetzmässigkeiten oder Uebergriffe von Seiten der Altgesellen zu verhüten, sowie diesen Letzteren auch die rechte Achtung und den nöthigen Gehorsam ihrer Mitgesellen zu sichern [4].

Die *Gebote* wurden präcis 1 Uhr eröffnet und dauerten in der Regel zwei bis drei Stunden; gearbeitet wurde an den „*Gebotstagen*" nur Vormittags.

„*Bursche*" hiessen diejenigen Arbeiter, welche noch nicht gewandert, also noch in ihrer Vaterstadt waren, „*Gesellen*" nannte man die, welche schon die Welt gesehen hatten, die „*Gewanderten*". Alle von auswärts Kommenden waren also *Gesellen.*

Als *Lehrling* wurde man bei einem *Meistergebot* ein- und nach drei Jahren wieder ausgeschrieben. Der bisherige Lehrling war nun

---

*) *Gebieten* hier in der Bedeutung von *entbieten.*

ein *Bursch.* Beim nächsten (Gesellen-) *Gebot* ging er auf die Herberge und liess sich von den *Altgesellen* einschreiben. Dann hiess er ein *„geschriebener Bursch"*.

Die verschiedenen Anreden und was sonst noch zu den *„Artikeln"* (Gesetzen, Gebräuchen u. s. w.) gehörte, musste der Altgeselle auswendig lernen. Ich habe diese Anreden, welche nirgends aufgezeichnet sind, von einem alten Meister, der sie hundertmal gehört hat, und gebe sie hier wörtlich getreu wieder.

Es ist Johanni. Ein Viertel vor ein Uhr füllt sich allmählig der Saal der Schneiderherberge. Ein buntes Durcheinander. Hier sitzen ein paar Gesellen beisammen und erzählen sich von ihren Reisen; da geht der eine Geschworne in eifrigem Gespräche mit den Altgesellen auf und ab; dort stehen schüchtern zwei junge Bursche an der Thüre, — sie sind heute zum ersten Mal beim Gebote, und das Herz klopft ihnen doch etwas lebhafter. Jetzt kommt auch der zweite Geschworne. Sogleich wird er von seinem Collegen in das Gespräch gezogen. Es handelt sich nämlich um einen Breslauer, der, wie man in Erfahrung gebracht, heute Skandal anfangen will. Das könnte aber die Verhandlungen stören und einen plötzlichen Schluss des Gebotes herbeiführen; denn bei geöffneter *Lade* darf kein unwürdiges Wort gesprochen werden. Benimmt sich der Breslauer also unverschämt, so muss der Altgeselle augenblicklich die Lade schliessen, und das Gebot ist zu Ende[5]. Nachdem jetzt Geschworne und Altgesellen einig geworden, wird der Breslauer in ein Nebenzimmer mitgenommen, und es wird ihm durch Letzteren bedeutet, dass die Herren Geschwornen beschlossen haben, ihn „aus der Stadt zu *schreiben*", d. h. auf seinen Arbeitszettel zu setzen: „Geht aus der Stadt", wenn er sich unterstehen sollte, das Gebot zu stören[6]. Als der Händelsucher merkt, dass man die Sache ernst nimmt, entschuldigt er sich, verspricht ein anständiges Betragen und *„Gehorsam denen Herren Altgesellen"*.

Man geht in den Saal zurück. — Vorn auf dem Tische steht die *Lade,* eine grosse Kiste, mit verschiedenfarbigem Holz eingelegt, mit Schnitzwerk reich verziert, mit spiegelblanken messingenen Handhaben und einem grossen, starken Schlosse. Sie ist noch geschlossen, desshalb spaziert Jeder nach Belieben hin und her, setzt sich, stellt sich, wie es ihm gefällt.

Aber jetzt schlägt's Ein Uhr. Der erste der Altgesellen tritt hinter die Lade, schlägt dreimal mit dem Schlüssel derselben auf den Tisch, — und plötzlich ist es so stille in dem weiten Saale, dass man auch nicht einen Laut vernimmt. Die jungen Burschen, welche zum ersten Male bei dem Gebote sind, blicken erstaunt und fragend einander an; es will ihnen unheimlich werden[7]; aber sie haben nicht Zeit, ihren Gedanken nachzuhängen, denn der Altgeselle erhebt seine Stimme und spricht: „Still, Gesellen und Bursch! Die Glocke hat Eins geschlagen. Zu Tisch, was zu Tisch gehört! Was Gesellen sein, setzen sich nieder; was Bursche sein, bleiben stehen, damit man unterscheiden kann, was Gesellen oder Bursche sein. Bei der Straf! — — Es trete mir auch sogleich ein geschriebener Bursch an die Thür und lege die zwei Finger seiner rechten Hand auf das Schloss und lasse Niemand weder ein noch aus, er habe es denn zuvor gemeldet. Bei der Straf!" —

Nun wird feierlich die Lade geöffnet und aus ihr das Gesetzbuch auf den Tisch gelegt; dann kommen die Einschreibbücher, der Gesellen-Willkomm, ein Beutel mit Geld, eine Büchse und zuletzt das Scepter. Bei einem gewöhnlichen Gebote musste der Geselle 4, der Bursch 2 Kreuzer bezahlen oder *„auflegen"*, bei einem Quartale (also auch an Johanni) der Geselle 8, der Bursch 4 Kreuzer. Dieses Geld wurde in dem Beutel in der Lade verwahrt, und davon wurde jeder Schneidergeselle, der in hiesiger Stadt krank wurde, im Spitale erhalten und verpflegt[8]. Ferner wurden davon die *„Fechtbrüder"* verköstigt. Fechtbrüder nannte man die alten, nicht mehr arbeitsfähigen Gesellen, die Invaliden, welche, von Stadt zu Stadt ziehend, sich vom Bettel ernähren mussten. Sie wurden in Frankfurt drei Tage lang beherbergt und verköstigt. — Die Büchse enthielt die Strafgelder. Diese waren eine Entschädigung der Altgesellen für ihre Mühe und wurden verwendet, ihre gemeinschaftliche Zeche auf der Herberge zu bezahlen. — Das Scepter war von Nussbaumholz gedreht, schön polirt, mit Schnitzwerk versehen und trug oben eine Krone und auf dieser den Frankfurter Adler. Da es zu gross war, um in seiner ganzen Länge in der Lade aufbewahrt werden zu können, konnte man es in drei Stücke zerlegen.

Jetzt steckt der Altgeselle das Scepter zusammen, nimmt es in seine rechte Hand, schlägt dreimal damit auf den Tisch und spricht: „Still, Gesellen und Bursch! Anjetzo werden der Meister Namen verlesen werden. Es gebe ein Jeder fleissig darauf Acht! Es verhöre mir Keiner seines Meisters Namen; es lege mir Keiner kein falsch Geld auf; es lege mir Keiner kein Geld auf, das da springt, klingt, oder klappert; es lege mir

Keiner mit der linken oder verkehrten Hand auf! — Es wird auch sogleich von meinem Nebenkameraden mit seiner rechten Hand ein Ring auf den Tisch geschrieben werden. Es lege mir Keiner weder *in*, noch *ausser* den Ring [9]! Bei der Straf!" —

In der Ordnung, wie die Namen ihrer Meister verlesen werden, treten nun die Gesellen und Bursche vor die Lade, und zwar „mit unbedecktem Haupt und Händen, mit bedeckter Achsel". Da Niemand mit unbedeckter Achsel vor der Lade erscheinen darf, sind etliche Mäntel vorhanden, von denen man einen über die Schulter hängt, wenn man vor die Lade tritt [10]. — Und jeder Geselle legt jetzt 8, jeder Bursche 4 Kreuzer weder *in* noch *ausser*, sondern *auf* den Ring. — Nachdem so die „Auflage" bezahlt ist, werden Die mit einer Geldbusse bestraft, welche dabei einen Fehler gemacht.

Dann fährt der Altgeselle folgendermassen fort: „Still, Gesellen und Bursch! Die Klagen und Strafen werden dreimal ausgerufen. Wer Was zu klagen hat, der klage an, es sei gleich auf mich, oder meinen Kameraden, ein Gesell auf den andern, ein Bursch auf den andern, zwei Bursche auf einen Gesellen. Alles, was recht ist, soll recht verbleiben; was aber unrecht ist, soll gänzlich gelindert, gemindert und in der Stille abgemacht werden! Solches sei gemeldet zum ersten Mal. Bei der Straf!"

Da muss ein Geselle 15 Kreuzer Strafe erlegen, weil er ohne Hut über die Strasse gegangen, — ein Bursch 8 Kreuzer, weil er ein Goldbördchen um seinen Hut getragen u. s. f. [11].

Als die Klagsachen abgemacht sind, erhebt der Altgeselle abermals seine Stimme: „Still, Gesellen und Bursch! Sind etwan fremde Gesellen oder Bursch allhier, welche ihren ehrlichen Namen und Geburtsort noch nicht haben einschreiben und sich den ehrsamen Gesellen-Willkomm haben anpräsentiren lassen, oder nicht, dieselben treten hervor und lassen sich einschreiben, wie ich und meines Gleichen auch gethan haben. Bei der Straf!" [12]

Der Gesellen-Willkomm ist aber ein grosser silberner, reich verzierter Pokal, der ungefähr 1½ Maas hält [13].

Es sind zwei fremde Gesellen da, die sich noch nicht haben einschreiben lassen, ein Danziger und ein Heilbronner. Nachdem ihre Namen in die Register eingetragen sind, tritt der zweite Altgeselle, den zum Ueberlaufen mit Wein gefüllten Willkomm in seiner rechten Hand, auf den Danziger zu und spricht: „Gesellschafter, Sie werden gefragt, ab Sie allhier in der Kaiserlichen freien Reichs-, dann Kauf-, Lauf-, Handel-, Wahl- und Krönungs-Stadt Frankfurt

am Main in Arbeit gestanden und sich den ehrsamen Gesellen-Willkomm haben anpräsentiren lassen, oder nicht". —

Der Danziger verneint. —

„So wird er Ihnen anjetzo von denen Herren Geschwornen, — nicht allein von denen Herren Geschwornen, sondern auch von denen Herren Altgesellen, — nicht allein von denen Herren Altgesellen, sondern auch von einer ganzen löblichen Brüderschaft, — nicht allein von einer ganzen löblichen Brüderschaft, sondern auch von mir als dem zweiten Führer, mit meiner rechten Hand dargereicht und anpräsentirt. Denselben sollen Sie in Ihre rechte Hand nehmen und ihn auf drei schmale Trunk austrinken. Den ersten und letzten müssen Sie selbst thun, den zweiten haben Sie Macht zu verschenken. Dieses muss geschehen in aller Zucht und Ehrbarkeit, mit stille stehenden Füssen, mit unbedecktem Haupt und Händen, mit bedeckter Achsel, ohne Rucken, oder Zucken, ohne Mund- oder Bart-Wischen, ohne Vergiessen eines einzigen Tropfens Wein. — So Sie dieses Alles wohl verrichten werden, so soll Ihr Name gelobt, geehrt, gerühmt und gepriesen werden, — nicht allein gelobt, geehrt, gerühmt und gepriesen, sondern auch schwarz auf weiss, — nicht allein schwarz auf weiss, sondern auch weiss auf schwarz geschrieben werden. So Sie aber einen Fehler begehen, werden Sie bei Meister und Gesellen in Straf sein. Hierauf gilt's!" —

Allein der gute Danziger will davon Nichts wissen, denn der Gesellen-Willkomm ist gross, und 1½ Maas sind viel. Er antwortet also vorschriftmässig: „Ich bedanke mich bei denen Herren Geschwornen, — nicht allein bei denen Herren Geschwornen, sondern auch bei denen Herren Altgesellen, — nicht allein bei denen Herren Altgesellen, sondern auch bei einer ganzen löblichen Brüderschaft. Der gute Wein ist mir zu stark, und meine Natur zu schwach; ich will meine gebührende Straf erlegen."

Er bezahlt 30 Kreuzer, und der zweite Altgeselle wendet sich nun mit derselben Rede an den Heilbronner. Dieser schlägt den Willkomm nicht ab, wählt sich für den zweiten Trunk einen Bruder Stuttgarter, der ihm für den dritten nur noch wenige Tropfen in dem Pokale zurüklässt[14]. Die Aufgabe ist fehlerlos gelöst; der Heilbronner erhebt mit seiner Rechten den Becher hoch in die Höhe und ruft laut: „Meine Herren, ich habe ihn ausgetrunken!"

Also werden Namen, Geburtsort und der Tag, an welchem der Heilbronner den Gesellen-Willkomm geleert, erstens mit Kreide auf eine schwarze Tafel geschrieben, sodann aber auch mit Tinte auf

einen halben Bogen Papier, der unter Glas und Rahmen an die Wand aufgehängt wird.

Da nun die *Gesellen* eingeschrieben sind, kommt die Reihe an die *Bursche.* Zagend treten die jungen Leute, die kaum von ihren Meistern als Lehrlinge entlassen worden sind, zum ersten Male vor die Lade; — stolz kehren sie zurück in den Kreis ihrer Genossen, denn — sie sind Etwas geworden, und Jeder fühlt, was das heissen will: „Ich bin ein *geschriebener Bursch!*" —

Zum zweiten Male werden die Klagen ausgerufen, und jetzt muss ein Geselle einen Gulden bezahlen, weil er in Herren-Diensten gestanden (was eine Beschimpfung des Handwerks ist), ein anderer 4 Kreuzer, weil ihm der Schnallenriemen am Schuh herabhängt, und ein dritter 15 Kreuzer, weil er sich auf der Herberge geschlagen hat.

„Jemand an der Thür!" ruft der wachehaltende Bursch. „Herein, wenn's ein Schneider ist!" entgegnet der Vorsitzende.

Und herein tritt hastigen Schrittes ein Schneidergeselle, der noch einen Gang für seinen Meister besorgt hat und dabei aufgehalten worden ist. Er blickt sich rasch um, und da er keinen Mantel in der Nähe sieht, aber doch nicht mit unbedeckter Achsel vor der Lade erscheinen darf, wirft er schnell sein Taschentuch über die Schulter, tritt vor den Altgesellen hin und spricht: „Sie werden entschuldigen; ich war in Meisters Geschäften."

Nun legt der Vorsitzer Bücher, Beutel, Büchse, Scepter und Willkomm wieder in die Lade, verschliesst diese und spricht: „Still, Gesellen und Bursch! Es wird Ihnen bewusst sein, dass Sie mich vor einem halben Jahre zum Altgesellen gewählt haben.

Meine Zeit ist nun verflossen,
Lade, Beutel, Bücher und Büchse sind geschlossen,
Scepter und Krone sind zerbrochen,
meine Schuldigkeit hab ich gethan,
nun rühr ich Nichts mehr an.

Wählen Sie einen Andern an meine Stelle, der seine Sache eben so gut versieht, als ich, und noch besser!" —

Mit diesen Worten verlässt er seinen Platz, und auch der zweite Altgeselle entfernt sich von dem Tische.

Aber der dritte tritt an die Stelle des ersten und ruft: „Da mein Kamerad Lade, Beutel, Bücher und Büchse geschlossen, Scepter und Krone zerbrochen, so bin ich Derjenige, welcher sie

wieder errichten kann. — Was lutherische Erststöcker sein, setzen sich an den Tisch"[15]! — Dabei öffnet er die Lade wieder, thut Beutel, Bücher, Büchse und Willkomm heraus, steckt das Scepter wieder zusammen und schlägt nun gemeinschaftlich mit dem bisherigen vierten, jetzt zweiten Altgesellen sechs lutherische Erststöcker vor, aus denen von der ganzen Brüderschaft durch Stimmenmehrheit zwei zu neuen Altgesellen für ein halbes Jahr erwählt werden.

Zum dritten und letzten Male werden jetzt vor die Lade gefordert Alle, die irgend eine Klage anzubringen haben. Vier Gesellen werden noch gestraft, der eine, weil er auf offener Strasse geflucht, — der andere, weil er an seinem Rocke ein Loch im Aermel gehabt, — der dritte, weil er über die Strasse *gelaufen*, — und der vierte, weil er mit einem Burschen getanzt hatte. Auch ein Bursch muss noch 8 Kreuzer bezahlen, weil er mit einem Frauenzimmer spazieren gegangen.

Die eigentlichen Geschäfte sind jetzt beendigt. „Still, Gesellen und Bursch!" ruft der neue Vorsitzende. „Anjetzo sollt Ihr hören, was wir in der Kaiserlichen freien Reichs-, dann Kauf-, Lauf-, Handel-, Wahl- und Krönungs-Stadt Frankfurt am Main für Sitten und Gewohnheiten haben, nämlich alle Jahre vier Quartale, zwischen jedem Quartal drei bis vier Auflagen, wobei jeder Gesell verbunden, ist, auf die Herberge zu kommen und sein Aufgeld mitzubringen. Ein Gesell, der hier noch nicht aufgelegt hat, legt zum ersten Male auf 8 Kreuzer; ein Bursch halb so viel. — Nach den übrigen Gebräuchen und Gewohnheiten werden Sie sich zu richten wissen[16]. Bei der Straf!" —

Jetzt macht sich Alles zum Aufbruche fertig; man langt Hut und Stock herbei und harrt nun auf den Schluss des Gebotes. Der Altgeselle aber räumt die Lade ein, legt den Deckel zu, so dass man nur einen Schlag darauf zu thun hat, und er fällt in's Schloss. Alsdann entlässt er die Versammlung mit folgenden Worten: „Still, Gesellen und Bursch! Sein wir still und fromm gewest, so wollen wir still und fromm verbleiben. Gehet hin, seid ehrbar und züchtig vor Vater und Mutter, vor Meister und Meistersfrauen, vor Bruder und Schwester, auf allen Strassen und Gassen, wo Ihr gehet und stehet. Es esse, es trinke, es singe, es springe, es tanze, es lache, es pfeife mir Keiner auf öffentlicher Strasse und Gasse. Es gehe mir Keiner über das zweite oder dritte Haus ohne Rock oder Hut. Das Degentragen ist gänzlich verboten[17]. Den Burschen ist das Stock- und Silber-Tragen, Jungfrauen spazieren führen verboten. —

Bis über vier Wochen haben wir wieder Gebot und Auflagen. Ein Viertel vor Eins ist recht, ein Viertel darnach ist zu spät. Bursch, macht die Thür auf,

lasst Meister und Gesellen naus;
das Gebot ist aus!"

Dabei schlägt er mit der Faust auf den Deckel der Lade, dass dieser laut krachend ins Schloss fällt.

Still leert sich der Saal; in ernster, würdiger Haltung entfernt sich die Gesellschaft.

Aber nicht Alle gehen weg; Manche bleiben auch noch ein Stündlein oder zwei auf der Herberge. Bier, Butter, Brod und Käse wird aufgetragen, die Pfeifen kommen zum Vorscheine, bald ist ein Gesumme in dem weiten Saale, wie in einem Bienenstock, und an der Decke ziehen dicke Rauchwolken hin. Die Gesellen erzählen von ihrer Wanderschaft, die Bursche von ihrer Lehre; dort hinten in der Ecke liest Einer die Zeitung vor, — Alles bewegt sich munter, lebendig, ungestört, Jeder lässt sich gehen, und doch geht's anständig zu, denn man ist's nicht anders gewöhnt. Jeden Abend muss ein Altgeselle von 8 bis 10 Uhr auf der Herberge sein, damit nichts Unpassendes vorkommt. Er sitzt bei den andern Gesellen, raucht seine Pfeife, trinkt sein Glas Bier, unterhält sich mit ihnen, — er ist ihnen nicht lästig, nöthigen Falls ist er aber doch am Platze.

Heute bleiben alle vier Altgesellen noch da. Sogleich erscheint der Herbergsvater[18] mit einem grossen cylinderförmigen Glase, das eine halbe Maas hält und einen zinnernen Deckel hat, auf welchen eingegraben ist: „Altgesellen-Glas"[19]. Es wird mit Bier gefüllt und vor die Herren hingestellt. Da diese aber bemerkt haben, dass auch der eine Geschworne dageblieben ist, stehen alle vier miteinander auf, der Erste nimmt das Glas in die Hand, und sie präsentiren es dem Geschwornen. Denn das ist Sitte, dass dem Geschwornen das Altgesellen-Glas präsentirt wird, wenn er sich auf der Herberge aufhält. Der Geschworne trinkt, dankt und unterhält sich später mit den Altgesellen über Handwerksangelegenheiten.

So geht's bis zum späten Abend; Gesellen kommen und gehen. Als es aber halb Zehn vorbei ist, wird's leer; denn präcis 10 Uhr muss jeder Geselle daheim bei dem Meister sein. Eben hat's drei Viertel geschlagen; der letzte Altgeselle sieht sich noch einmal um, — richtig, es sind nur Diejenigen da, welche keine Arbeit, keinen Meister haben, also auf der Herberge wohnen. Er trinkt sein Glas

aus. „Gute Nacht, meine Herren[20]! Gute Nacht, Vater!“ ruft er und geht heim. Nur noch acht bis zwölf Gesellen sitzen in dem weiten Saal. Da brummt die nahe Thurmuhr. Der Herbergsvater streckt seinen Kopf die Thüre herein und spricht: „Zehn Uhr, meine Herren!“ Und sie stehen auf und suchen ihre Schlafkammern.

Das war ein Schneidergebot.

Anmerkungen.

---

[1] Wie fest sämmtliche Glieder eines Gewerkes zusammenhielten, will ich nur an einem Beispielchen zeigen, das zugleich darthut, wie empfindlich man war:

Die Wirthschaft zum „*goldnen Brunnen*“ am Rossmarkt war von sehr vielen Gesellen, namentlich Schneidern, besucht. Eines Sonntags Abends verlangt ein Schneidergeselle, der da zu Nacht isst, noch für einen Kreuzer Brod. Da ruft der Wirth einer Kellnerin zu mit den Worten: „Gib einmal da hinten dem Schneider noch ein Stück Brod!“ Das war aber mehr, als ein Schneidergeselle vertragen konnte! Ihm so das „*Stück Brod*“ vorzuwerfen! Desshalb brach der so Beleidigte mit allen seinen Kameraden, als sie ihr Bezahltes verzehrt hatten, sogleich auf, eilte zur Herberge und verkündigte hier, wie die ganze Brüderschaft in ihm beschimpft worden sei. Die Wirthschaft wurde förmlich verrufen, — Jahr und Tag vergingen, auch nicht ein einziger Schneidergeselle liess sich mehr im „goldnen Brunnen“ sehen, bis ein anderer Wirth dahin kam.

Hierher gehört auch noch, dass in Frankfurt jedes Jahr vier neue Schneidermeister gemacht wurden; zwei davon waren *Meisters*söhne und mussten *Bürgers*töchter heirathen, einer war nur *Bürgers*sohn und einer ein *Fremder*. Von diesen beiden Letzteren *musste* einer eine *Meisters*tochter, der andere *brauchte* nur eine *Bürgers*tochter zu heirathen. Von den vier neuen Schneiderfamilien, die jedes Jahr gegründet wurden, waren also immer mindestens *drei* mit den schon bestehenden blutsverwandt. Daher das feste Zusammenhalten der Meisterschaft.

[2] So durften beispielsweise die Metzger nur braune, die Bäcker hellblaue, die Schuhmacher dunkelblaue Röcke tragen; die Steinmetzen trugen Stiefel mit gelben Umschlägen; die Färber durften kein Felleisen haben, sondern mussten ihre Kleider in einem blauen Sack tragen u. s. f.

[3] Diese Männlichkeit, dieses Halten an seinem Rechte erblühte natürlich am Schönsten in den Freireichsstädten. Es ist bekannt, mit welcher Festigkeit

unsere Stadtschultheissen sogar dem Kaiser gegenüber auf ihr Recht und auf die Zuständigkeiten der Stadt pochten. War der Kaiser in Frankfurt und machte von seiner Wohnung in der Altstadt einen Besuch in der Neustadt, also z. B. auf der Zeil oder der Eschenheimer Strasse, so musste er zur bestimmten Stunde wieder zurück sein, wenn er nicht ausgeschlossen sein wollte, denn das konnte er nicht verlangen, dass man seinetwegen die Pforten der Altstadt später geschlossen oder wieder geöffnet hätte.

Der alte Geist lebt noch bis auf diese Stunde in den Freireichsstädtern, und der *Grossherzog von Frankfurt* hatte vor 50 Jahren viel zu klagen über die Widerspenstigkeit der Frankfurter, die doch auch gar nicht lenksam und geschmeidig, gar nicht *traitable* wären.

Noch eine andere Art von Geboten gab es, die sogenannten „*Schlüsselgebote*“, über welche hier etwas ausführlicher gesprochen werden muss.

Es war vorgekommen, dass ein Altgeselle das in ihn gesetzte Vertrauen täuschte, sämmtliches in der Lade befindliche Geld — 300—400 fl. — zu sich nahm und damit durchging. Als solches abermals vorkam, wurde die Lade noch durch ein starkes Vorhängeschloss geschützt, zu welchem einer der Geschworenen den Schlüssel hatte. Den eigentlichen Ladenschlüssel, mit welchem bei den Geboten geklopft wurde, behielt der erste Altgeselle; aber er konnte nun nie mehr ohne Beisein und Mithülfe eines Geschworenen die Lade öffnen.

Die Lade war aber das *Bindende* der Brüderschaft (ähnlich wie die Fahne bei dem Militär); sie war auch das *Ehrfurcht Gebietende*, das *Zähmende*; ohne Lade, und zwar *geöffnete Lade* konnte kein rechtes *Gebot* abgehalten werden.

Nun kamen aber Fälle vor, in welchen man die Geschworenen nicht wiederholt auf die Herberge bemühen konnte, und doch hatten sie den kleinen Schlüssel zum Vorhängeschloss der Lade. In diesem Falle hielt man ein *Schlüsselgebot*, das heisst, ein solches, bei welchem der grosse Schlüssel der Lade *diese selbst repräsentirte*. Das war allerdings nur ein Nothbehelf, der aber doch für minder wichtige Fälle genügte. Waren die Gesellen z. B. unzufrieden mit der Herberge und wollten diese verlegen, so hielten sie vielleicht sechs und mehr Schlüsselgebote ab, bis sie Alles besprochen hatten, einig geworden waren und nun beim nächsten *Quartal* in Beisein der Geschworenen und vor geöffneter Lade einen definitiven Beschluss fassen konnten.

Gleicher Weise geschah es aber auch, dass man manchmal die Gegenwart der Geschworenen nicht *wollte*. Das kam z. B. bei folgender Gelegenheit vor:

Die Schneider-Meisterschaft besass einen ganz besonders schönen, reich geschmückten Leichenwagen, der jeder Schneiderfamilie in vorkommendem Trauerfalle unentgeltlich zur Verfügung stand. Starb ein Schneider-*Geselle*, so gingen die Altgesellen zu den Geschworenen, baten um den Wagen, und er wurde auch ihnen jedes Mal unentgeltlich überlassen.

Einst hatten sich jedoch die Altgesellen mit den Geschworenen entzweit, und da nun unglücklicher Weise ein Geselle im Spitale starb, wollten sie nicht um den Wagen bitten Es wurde also sogleich ein Bursch umhergeschickt, der von Werkstätte zu Werkstätte lief, überall den Kopf die Thüre hinein steckte und rief: „Heute Abend 8 Uhr Schlüsselgebot!“ Die ganze Brüderschaft traf ein, und als die Altgesellen den Fall vorgetragen hatten, wurde beschlossen, es sei ihrer allerdings unwürdig, jetzt zu den Geschworenen zu gehen; den verstorbenen Gesellen aber wolle man auf den Kirchhof *tragen*.

Am andern Morgen standen sämmtliche Schneiderwerkstätten der ganzen Stadt leer; den Verstorbenen trugen seine Freunde zum Grabe, und drei bis

vier Hundert seiner Kameraden gaben ihm das Geleite — ein Leichenzug, der allgemeines Aufsehen erregte.

Die regelmässige Leichenbegleitung eines Schneidergesellen bestand aus 20 Mann.

[5] Es war wesentlich verschieden, ob ein unnützes Wort bei geöffneter, oder bei geschlossener Lade gesprochen wurde; im letzteren Falle konnte die Uebereilung mit einigen Kreuzern gebüsst werden, im ersteren aber folgte eine sehr harte Strafe. — Wurde es daher bei einem Gebote etwas tumultuarisch, erhitzten sich die Köpfe, musste man etwa unehrerbietige Worte gegen die Altgesellen fürchten, schrieen einmal drei, vier durcheinander, so ertönte von allen Seiten der Ruf: „Lad' zu! Lad' zu!" Fiel dann noch etwas Bedauerliches vor, so war es doch minder strafbar.

Es kam auch vor, dass ein Geselle, der gerade das Wort hatte, sich so in Eifer redete, dass ihm unüberlegte, verletzende Ausdrücke entfuhren und dass noch Schärferes zu befürchten stand. Da sprang einer seiner Freunde, der in der Nähe des Vorstandstisches sass, schnell auf und stiess, ohne ein Wort zu sagen, von hinten an den Deckel der Lade, dass dieser laut zufiel. — Das war ehrlicher Freundesdienst.

[6] *Wanderbücher* gab es damals noch nicht. Die Gesellen hatten ausser ihrem Arbeitsscheine nur eine „*Kundschaft*". Das war ein grosser Bogen Papier, welcher oben die in Kupfer gestochene Ansicht der Stadt trug, darunter ein in schönen Zierbuchstaben ausgeführtes Formular, in welchem es hiess, dass der Geselle von dem bis zu dem Tage in der Stadt gearbeitet u. s. w. Die *Kundschaft* wurde von den Geschworenen ausgefüllt und untersiegelt. — Eine *Kundschaft* kostete überall in Deutschland einen Groschen oder drei Kreuzer. In jeder Stadt, in welcher er arbeitete, musste der Geselle eine neue kaufen, brauchte aber nicht (wie das jetzt mit unseren Pässen der Fall ist) die vorige dafür abzugeben; viel gewanderte Gesellen hatten sehr interessante Sammlungen von *Kundschaften.*

Die *Wanderbücher* sind erst zu Zeiten des Fürsten Primas von Frankreich aus bei uns eingeführt worden.

[7] Die bezähmende Gewalt des Ladenschlüssels war allerdings eine, die den Nichtkundigen in Erstaunen setzte.

Die Gesellen aus einer der ersten Werkstätten glaubten sich von ihrem Meister unbillig behandelt Sie verabredeten ihre Massnahmen, und als dieselbe Ursache ihrer Unzufriedenheit wieder vorkam, legten alle die Arbeit hin, nahmen ihre Hüte und Stöcke und gingen weg. Einer eilte in die nahe gelegene Werkstätte eines anderen vielbeschäftigten Meisters, und augenblicklich brachen auch hier die Gesellen ihre Arbeit ab; ein Zweiter machte den Altgesellen Anzeige von dem Vorgefallenen. Sogleich wurde für den Abend ein Schlüsselgebot angesagt.

Die beiden Meister, deren Gesellen aufgehört hatten zu arbeiten, gingen sogleich zu dem Altgeschwornen und erzählten, was vorgegangen. Unterdessen erschien auch der einladende Bursch und entbot die Gesellen des Altgeschwornen zu dem Schlüsselgebot. Der Altgeschworne aber lief zum Bürgermeister und bat um Rath und Hülfe, hinzufügend, dass Gefahr auf dem Verzug stehe, denn die ganze Brüderschaft komme noch denselben Abend zusammen, und es sei möglich, dass für löbliche Meisterschaft ein grosser Nachtheil aus dem Beschlusse erwachse, den die Gesellen fassen würden. Denn es war vorgekommen, dass widerspenstige Arbeiter, wenn man sie in ihrem Rechte glaubte, wochen-

lang auf Kosten der Gesellschaft auf der Herberge erhalten wurden; es hatten manchmal auch andere Werkstätten die Arbeit eingestellt, um ihre Kameraden in ihren Forderungen zu unterstützen; ja, die ganze Brüderschaft hatte schon „gefeiert“, ihr Geld auf der Herberge verzehrt, den Schatz der Lade ausgegeben und endlich noch nahe an 500 fl. Schulden bei dem Herbergsvater gemacht, die erst später allmählig durch die Gesammtbrüderschaft gedeckt wurden. — Fällt eine solche Arbeitsweigerung in den Anfang des Winters, so ist sie nicht blos für die Schneidermeister, sondern für gemeine Bürgerschaft eine sehr peinliche Fatalität; nicht Hunderte, nein, Tausende warten auf ihre Winterkleider und müssen nun frieren, während die Gesellen in Saus und Braus auf der Herberge leben.

Der Bürgermeister sagte, nachdem er sich Alles hatte ausführlich erzählen lassen: „Gehe Er nur hin; ich werde diesen Abend den Actuar auf die Herberge schicken.“

Es hatte kaum 8 Uhr geschlagen, da füllte sich der weite Saal mit Gesellen und Burschen; man erzählte einander, ging im Gespräche hin und her schalt und fluchte auch, je nach der Stimmung. Da trat der Herbergsvater ein und bat die Altgesellen auf einen Augenblick hinaus, es sei ein Herr vor der Thür, der sie zu sprechen wünsche. Es war der Actuar, der es nicht für räthlich gehalten hatte, sich dem Unmuthe von 350 aufgebrachten jungen Leuten preiszugeben. Er sagte den Altgesellen sein Anliegen und meinte, ob er wohl ohne Gefahr, geprügelt zu werden, eintreten könne. „Gehen Sie nur mit uns!“ war die Antwort. Sie nahmen den Actuar in ihre Mitte und führten ihn zu ihrem Tische. Da stellten sich zwei zu seiner Rechten und zwei zu seiner Linken, und der bürgermeisterliche Abgesandte hatte nun Muse, sein Terrain zu überblicken. Niemand nahm Notiz von ihm; ein schnell vorübergehender Blick der Neugier war Alles, was ihm von hier und da zu Theil wurde. Er sah nach allen Seiten und seine Verlegenheit wuchs mit jeder Minute, denn er merkte, dass er hier keine erbauliche Rolle spielen werde. — „Kann ich wohl jetzt sprechen?“ fragte er nach einer Viertelstunde die Altgesellen. — „Ja wohl“, sagten diese. — Da erhob er seine Stimme: „Meine Herren! Meine Herren! Ich hab' Ihnen Etwas zu sagen.“ — Niemand horchte auf ihn. Die in der Nähe Sitzenden sahen ihn spöttisch an und Alle schrieen und lärmten weiter. — Nach einigen Minuten machte er einen neuen Versuch und rief so laut, als es ihm nur möglich war: „Meine Herren! Meine Herren! So geben Sie doch ein wenig Gehör, meine Herren! Ich muss Ihnen ja Etwas mittheilen!“ — Aber es war, als ob er das Brausen des Meeres hätte stillen wollen. Ein Hohnlächeln auf den Lippen Einiger war der ganze Erfolg, den der verlassene Mann mit all seiner Anstrengung erlangt hatte. — So mühete er sich vergeblich wohl eine halbe Stunde ab. Endlich sprach er zu den Altgesellen, die theilnahmslos neben ihm standen: „Aber, was ist denn da zu machen, meine Herren? Es hört ja Niemand auf mich! Ich kann ja nicht zu Worte kommen! Das schreit und tobt und lärmt und flucht durcheinander, dass es mir unmöglich ist zu sprechen. Wenn die Leute nur einmal stille wären!“ — „Man muss es ihnen sagen, dass sie stille sein sollen“, bemerkte gleichgültig der erste Altgeselle. — „Du lieber Gott, hören sie denn? Ich habe mir ja den Hals schon heiser gerufen. Da ist Alles vergebens.“

Ruhig ergreift Jener seinen Schlüssel und schlägt dreimal damit auf den Tisch. Todtenstille plötzlich im Saale und Alle schauen begierig und aufmerksam nach ihrem Altgesellen. — „Still, Gesellen und Bursch!“ spricht dieser.

„Hier ist der Actuar des Herrn Bürgermeisters, der Ihnen Etwas vorzutragen hat.“

„Nun, das ist mir aber noch nicht vorgekommen“, sagte leise der Actuar. „*Was der Schlüssel eine Zaubergewalt hat!*“ — Darauf verkündigte er, die Gesellen sollten wieder ruhig an ihre Arbeit gehen; der Herr Bürgermeister verspreche ihnen, ihre Klagen zu untersuchen und denselben, wenn sie gegründet seien, abzuhelfen — Nach einer kurzen Berathung wurde beschlossen, also zu thun, indem man sich Weiteres vorbehielt.

Es liegt aber ein hoher Sinn in der „Zaubergewalt“ des Schlüssels!

Hinsichtlich des Austritts aus Arbeit galten folgende Gesetze:

Der *Geselle* konnte nur auf Johanni oder Weihnachten von seinem Meister weggehen (in kleineren Städten auch auf Ostern und Michaeli); verliess er ihn zu einer anderen Zeit, so wurde er *von den Geschworenen* (nicht von der Polizei) je nach Befinden auf vier Wochen bis zu einem Jahre aus der Stadt gewiesen. — Der *Meister* aber konnte seinen Gesellen zu jeder Zeit entlassen.

[8] Noch heute besitzt die Gesellschaft der Schneider zwei Betten mit Vorhängen, zwei Schlafröcke u. s. w. als ihr Eigenthum im Fremden Hospitale. — Seit vielen Jahren schon bezahlen die Gesellen freiwillig 9 Kreuzer statt 8 bei jedem Quartale, und von diesem Zuschusse erhält jeder Kranke im Spitale 30 Kreuzer Taschengeld wöchentlich, wofür er sich Zucker zum Thee, Schnupftabak und dergleichen Kleinigkeiten anschafft.

[9] Ein anderes Mal hiess es: „Weder *in* noch *auf*“, oder: „Weder *ausser* noch *auf* den Ring.“ — Alle diese verschiedenen Bestimmungen und Forderungen sollten ursprünglich nur dazu dienen, die Gesellen zum Anstande zu gewöhnen (Geld nicht hinwerfen, dass es „klingt, springt oder klappert“) und zur Aufmerksamkeit zu nöthigen; doch wurde später viel Missbrauch damit getrieben und man war nur bemüht, recht viele Strafgelder zu erheben.

[10] Diese Mäntel waren einfach von dunkelblauem Tuche. — Ein Mantel gehörte ehemals zur würdevollen Kleidung und war noch weit unentbehrlicher, weit nöthiger, als heutigen Tages der Frack Den Bürgereid musste man im Mantel schwören, zur Audienz musste man im Mantel kommen; überhaupt konnte man nur im Mantel auf dem Römer erscheinen. — Damals besass auch Jedermann dieses Kleidungsstück, da es weder Makintosch, noch Paletot und dergleichen gab. Aus Vorsorge waren aber auch im Vorzimmer jedes Amtes (Gerichtes) einige Mäntel zum allgemeinen Gebrauche aufgehängt.

[11] Diese Bussen sind in folgender Form in das Strafbuch eingetragen:

Dem Meister N. N. sein Gesell auf dem vierten Stock bezahlt 15 Kreuzer, weil er einen Burschen einen Fuchsschwanz geschimpft hat.

Dem Meister N. N. sein Gesell auf dem zweiten Stock bezahlt.... u. s. w.

Die *Namen* der Gesellen wurden also nicht genannt.

Derjenige Geselle, welcher am längsten bei dem Meister in Arbeit stand, war der „*Erststöcker*“ oder der „*auf dem ersten Stock.*“ Dieser, der Obergeselle, machte die Röcke; die nach ihm Eingetretenen, also die vom zweiten, dritten und vierten Stock, machten Westen und Hosen.

Mehr als 4 Gesellen sollte gesetzmässig ein Meister nicht haben (damit nicht Einer Alles verdiene, sondern dass sich die Arbeit an Alle vertheile). Jedoch war es gestattet, „in Fällen der Noth“ (also z. B. bei Hochzeiten, Sterbfällen und dergl.) zu diesen 4 „*Wochenschneidern* noch 2 „*Feierabend-Schneider*“ (auf den fünften und sechsten Stock) zu nehmen. Mit der Zeit

machte sich die Sache aber so, dass manche Meister das ganze Jahr hindurch „in Noth“ waren, d. h. immer mit 6 Gesellen arbeiteten.

Sämmtliche Arbeiter hatten Kost und Wohnung bei dem Meister und erhielten noch einen wöchentlichen Lohn von 1 fl. bis 1 fl. 12 kr. — Erst spät kamen die „Tagschneider“ auf. Man hielt sie anfangs auch nur zur Aushülfe. Sie bekamen vom Meister nur Frühstück und täglich 40 bis 50 Kreuzer Lohn.

12 Sämmtliche Bücher führt der zweite Altgeselle.

13 Auf Fastnacht und Martini hielten die Schneidergesellen auf ihrer Herberge einen grossen Schmauss. Jeder Geselle brachte eine *Bürgerstochter* mit (Fremde, z. B. Mägde, wurden nicht zugelassen). Eingeladen waren auch die Geschworenen, die jedoch ohne ihre Frauen erschienen. Der erste Altgeselle führte den Vorsitz. — Jedem Mädchen, das *zum ersten Male* bei einem solchen Feste erschien, wurde von einem Altgesellen der weingefüllte Gesellen-Willkomm mit einer zierlichen Anrede präsentirt. Die Jungfrau dankte, trank daraus und schmückte den Becher mit einem neuen Schildchen. Ein solches Schildchen war von Silber, etwa zwei Zoll hoch und anderthalb Zoll breit, hatte die Gestalt eines Wappenschildes, trug den eingravirten Namen der Geberin und war oben mit einem Ringelchen versehen. Rund um den Pokal war eine grosse Zahl feiner Häkchen angebracht, an welche diese Schildchen gehängt wurden.

14 Wer es unternahm, den Willkomm zu leeren, erkundigte sich immer vorher nach dem besten Zecher und überliess diesem den zweiten Trunk. Es durfte in der That kein Tropfen in dem Becher bleiben; dieser wurde nach Vollendung der Aufgabe vor Aller Augen umgekehrt.

15 Damals durften in Frankfurt nur *Lutheraner*, nicht *Reformirte* oder *Katholiken*, ein bürgerliches Handwerk treiben, d. h. Meister werden. Ganz dem entsprechend konnte auch nur ein Lutheraner Altgeselle werden.

16 Der gelegenheitlichen mündlichen Ueberlieferung blieb noch sehr viel überlassen. Bei dem engen Zusammenleben der Gesellen aber hatte jeder sehr bald die „übrigen Gebräuche und Gewohnheiten“ gelernt.

17 In früherer Zeit trug jeder Schneidergeselle (daheim und auf der Wanderschaft) einen Hirschfänger an der Seite; die Meister trugen lange Degen. Dieser Gebrauch kam nach und nach ab. Zuerst legten die Gesellen ihre Waffe nur noch bei feierlichen Gelegenheiten an, dann wurde ihnen „das Degentragen gänzlich verboten“, und die Meister schnallten nur noch bei besonderen Festen ihren Degen an. Ich erinnere mich noch aus den allerersten Kinderjahren, bei Begräbnissen die Meister mit Degen und dreieckigem Hute gesehen zu haben.

18 Der Inhaber der Herberge hiess „Herbergsvater“, seine Frau „Herbergsmutter“, seine Kinder hiessen: „Herbergsbruder, Herbergsschwester.“ In der *Anrede* sagte man oft nur: „Vater, Mutter etc.“

19 Alle übrigen Gläser hielten nur einen Schoppen.

20 Es ist nöthig, noch Etwas über die Form der Anreden zu bemerken. Zu der Zeit, aus welcher meine Mittheilung stammt, redete der Bürgermeister den Meister mit *Er*, den Gesellen mit *Ihr* an, der Meister sagte zu seinem Mitmeister *Sie*, zum Gesellen *Er*, der Geselle nannte Meister und Mitgesellen *Sie*, Bekannte *Du* oder *Ihr*. — In den Reden, welche seit mehr denn hundert Jahren jedes Mal wörtlich genau wiederkehrten, hatte sich das alte *Ihr* noch erhalten. Darum spricht der Altgeselle: „Anjetzo sollt *Ihr* hören“ und gleich darauf: „Nach den übrigen Gebräuchen und Gewohnheiten werden *Sie Sich* zu richten wissen“, denn dieses Letztere stand nicht wörtlich fest; es hiess auch manchmal: „*wird sich ein Jeder* etc.“

Schliesslich noch die

BITTE,

es möge doch Jeder, dem es möglich ist, noch Etwas von den alten Handwerks-„Artikeln“ zu retten, nicht damit säumen. Es ist wahrlich die höchste Zeit. Jetzt leben noch alte Meister, welche uns die Einzelheiten des ehemaligen Zunftwesens mittheilen können. Gerade das Interessanteste ist nicht aufgeschrieben, nirgends gedruckt; jetzt können wir noch aus der Quelle mündlicher Ueberlieferung schöpfen, in zehn Jahren ist's zu spät.

Die von Uffenbach'schen Manuscripte

auf der Stadtbibliothek zu Frankfurt am Main.

Zusammengestellt von **Ernst Kelchner**.

Zacharias Conrad von Uffenbach, Schöff und Rathsherr der Stadt Frankfurt am Main, geboren den 22. Februar 1683, hatte bekanntlich eine für die damalige Zeit sehr bedeutende Privatbibliothek zusammengebracht, und insbesondere weder Kosten noch Mühe gescheut, eine Sammlung von Handschriften anzulegen, deren Anzahl so sehr anwuchs, dass er im Jahre 1720 in Halle ein Verzeichniss derselben in einem starken Foliobande herauszugeben sich veranlasst sah.

Noch bei Lebzeiten entschloss er sich, einen Theil seines grossen Bücher- und Manuscripten-Schatzes zu veräussern, und liess aus diesem Grunde einen aus vier starken Bänden bestehenden Katalog in 8⁰ erscheinen. So behielt er nur den kleinsten Theil seiner Bücher und die werthvollsten Manuscripte bis zu seinem 1734 erfolgten Tode, „um, wie er sich selbst ausdrückt, sich seinen Verlust wegen der übrigen erträglich zu machen.“

Unter den zurückbehaltenen Manuscripten befanden sich die unten näher verzeichneten, die die Geschichte der Stadt Frankfurt betreffen, welche durch Vermächtniss des Besitzers auf die hiesige Stadtbibliothek gelangten.

Die bei seinem Tode noch vorhandenen Bücher und Manuscripte wurden dahier öffentlich verkauft und füllte der Katalog vier Bände in 8⁰.

Es hat zwar schon *Kirchner* in der Einleitung zu seiner Geschichte der Stadt Frankfurt (1. Band. S. 32—36) ein Verzeichniss der von Uffenbach'schen Handschriften gegeben, allein eine Vergleichung mit dem untenstehenden wird zeigen, dass dasselbe sehr mangelhaft und unzureichend ist; daher wohl dem Forscher auf dem Gebiete vaterstädtischer Geschichte ein Dienst durch die Herausgabe des nachfolgenden vollständigeren Verzeichnisses dieser Handschriften geleistet sein möchte.

Varia Francofurtens. 600 Seiten und 11 Seiten Register. 4º. (Nr. 1. Stadtbibl.)

1) Varia res Sacrae et Politicae Urbis Francofurtensis spectantia. 600 Seiten.

(Enthält die Abschrift vieler Urkunden.)

Koenigstein, W. Collectanea francof. 349 Seiten und 77 Seiten Register. 4º. (Nr. 2. Stadtbibl.)

1) Collectanea. Ex varijs et Manuscriptis libris Civitatem Francofortensem concernentia Per Wolfgangum Königstein Canonicum Ecclesiae B. Mariae Virginis ibidem. Liber 2. Primus et Tertius desiderantur. Exscripta Anno Christi M.DCXLVI. 265 Seiten und 77 Seiten Register. 4º.
2) Poteratius, T., von der Genadenwahl. 44 Seiten. 4º.
3) Actenmässiger vnd warhaffter Bericht, dero in dass 9te Jahr gegen Johann Porsten des Raths gantz Vn-Verhörte und Wiederrechtlichen procedur. 39 Seiten.

Collectanea Francof. Anonymi. 424 Seiten und 22 Seiten Register. 4º. (Nr. 4. Stadtbibl.)

1) Collectanea. Von der Stadt Francfurt am Meyn quae ex autographo authoris anonymi, quod Dn. W. E. Kellnerus benevole mecum communicavit, per amanuensem describi feci Z. C. ab Uffenbach MDCCXII. 162 Seiten und 22 Seiten Register.
2) Gründliche Defensionschrifft, und Bericht, mit angehangter Vnterthäniger Bitt. Beider Stätt Franckfurt und Sachsenhausen. Dern Ihr Chur- und Erzb. Maintz und Hessen Herrn Subdelegirte. 47 Seiten.
3) Declaration Schrifft der Zünfften und Gesellschafften beyder Stätt Franckfurt und Sachsenhausen, an die Herrn Subdelegirte Comissarien &c 27 Seiten.
4) Seqventia velut appendix Diarii Historici tumultus Francofurtensis typis exscripta, sed cum in plurimis exemplis dicti Diarii deficiant, per Amanuensem describi fecit. Z. C. ab U. āo 1712. 92 Seiten.
5) Relation der Execution so an den Aechter zu Franckfurt am Meyn 1616 Geschehen, von einem gedruckten Exemplar abgeschrieben. 24 Seiten.

De Ecclesijs. Monaster. Francof. Ms. 457 Seiten. 4º. (Nr. 5. Stdtbibl.)

1) Collectanea de Ecclesijs, Monasterijs et Ordinibus in Civitate Imperiali Francofurtensi, facta studio Ill. Viri Dn. Jo. Max

zum Jungen ex cujus autographo a generosissimo Domino Jo. Ernest a Glauburg benevole concesso hanc sibi copiam fieri jussit Z. C. ab Uffenbach. Mense Febr. MDCCXV.

a. Verzeichniss vnd Beschreibung Aller vnd Jeglicher Kirchen, Clöster vnd Kappelen, so sich in der Statt Franckfurt am Mayn befinden wann vnd wohero solche ihrē Vrsprung vō weme sie gestifftet vnd erbauet. — 279 Seiten. 66 Seiten Register.

b. Epistres aux Eglises Reformees et orthodoxes ayantz leur residence en la Ville de Franckfourt, sur le different survenu en icelles sur le faict du bapteme receu des Ministres Lutheriens pour Leurs Enfans par M. Pierre Martyr Florentin et M. Jean Calvin de Noyen. 38 Seiten.

c. Copia Relationis cum Voto Welche ich Dr. Anton Glock sub dato 2. Nov. 1658 in Sachen des abermahls gesuchten publici exercitij der Reformirten Religion in hiesiger Statt oder dero Bottmässigkeit, Senatui amplissimo erstattet, und darauff negative geschlossen und die Antworten von mir ausgefertiget worden. 47 Seiten.

Verzeichnus Derer Raths Persohnen in Francfurt von An. 1423 bisz 1573. 1115 Seiten. 4⁰. (Nr. 6. Stadtbibl.)

a. Verzeichnuss derer persohnen so von 1423 biss 1573 der löbl. Stadt Francfurt am Mayn Ämpter verwaltet.

Ex veteri Codice qui Jo. Max. Zum Jungen fecit, quem Dn. Jo. Ern. a Glauburg benevolé concessit hanc sibi per amanuens. copiam fieri jussit 1714. 1115 Seiten.

Herp, P., Chronic. Francofurtensis. 111 Seiten. 14 Seiten Register. 4⁰. (Nr. 7. Stadtbibl.)

a. Fragmentum Chronici Francofurtensis sive Collectanea Petri Herp Dominicani Francofurtensis circa 1500 collecta. Ex Apographo J. F. Faust ab Aschaffenburg quod Dn. J. E. a Glauburg benevole secum comunicavit hanc sibi copiam fecit Z. C. ab Uffenbach Ffurt MDCCXII mens. Novemb. 94 Seiten.

b. Excerpta de rebus Ecclesiasticis Francofurtensibus ex Tom I Actor. Ecclesiasticor. Ex apographo Dn. Jo. Adolph à Glauburg im pfulhof hanc sibi copiam fieri fecit Z. C. ab Uffenbach Francofurti ad Moenum Mense April. 1713. 32 Seiten.

Schurch, Phil., Res Francof: Clero-Politicae. 392 Seiten und 68 Seiten Register. 4⁰. (Nr 8. Stadtbibl.)

1) Res clero – politicae Francofurtenses uthore Philippo Schurch Canonico S. Barthol. Ex apographo Faustiano a J. E. à Glauburg benevole secum comunicato hanc copiam sibi fecit Z. C. ab Uffenbach MDCCXII Mense Octobri.

a. Res clero — politicae Moeno-Francofurtenses de A° 1340.
Lib. 1. Authore Philippo Schurch Canonico S. Barthol.
Lib. 2. Wolfg. Konigstein Canonic. B. Mariae.

Francofurtensia Varia. 742 Seiten. Folio. (Nr. 9. Stadtbibl.)

1) Viele Urkunden, Stiftungen der Altbürger an Kirchen und Klöster betreffend. 141 Seiten.
2) Chronologische Verzeichnuss derer alten Documenten und Brieff, den Löbl. Hospital betreffend und in dessen Archiv befindlich Von Herrn Seniore Conrad Hieronymo Eberhardt, genant Sehwindt, Scab. et Seniore 1727 verfertiget. 27 Seiten.
3) Varia. Verschiedene Urkunden. 124 Seiten.
4) Historia Francofurtensis ab Anonymo circa annum 1640 collecta ex Manuscripto à Domino Hieron. Petro Orthio benevole concesso descripta. 91 Seiten.
5) Teutsch-Ordens Vertrag als die deutschen Herren ire Zinse in der Stadt dem Rade verkaufft han vmb 7146 fl. 8 Schillinge Anno 1455. 63 Seiten.
6) Verhandlungen über neuere Gegenstände des 17. und 18. Jahrhunderts. 298 Seiten.

Francofurtensia Varia. 841 Seiten. Folio. (Nr. 10. Stadtbibl.)

1) Diplomata et alia ad res Francofurtenses pertinentia quae ex variis tum authenticis membranis et chartis, tum ex vet. codicibus vel aliis vetustis monumentis per amanuenses in usus suos deseribi curavit Z. C. ab Uffenbaeh MDCCXVII. 841 Seiten.

Acta Francofurtensia bellorum indictiones seu diffidationes exhibentia. 3 vol. 2002 Seiten. Folio. (Nr. 11. 12. 13. Stadtbibl.)

I vol. enthält: Tom. I & II. 620 Seiten.
II vol. ditto: Tom III, IV, V. 881 Seiten.
III vol. ditto: Tom. VI & VII. 501 Seiten.

Registratur und General Disposition des Archivs zu Francfurt et alia Mssta. 191 Seiten Folio. (Nr. 14. Stdtbibl.)

1) Registratur Vnd General disposition vnd Einrichtung des Archivs zu Franefurth am Mayn. 51 Seiten.

2) Series statutorum, edictorum atq. Decretorum Francofurtensium secundum annos, juncto materiarum secundum ordinem aphabeticum dispositarum indice: studio Johannes Philippi de Kelner Senatoris. 55 Seiten.
3) Register. 12 Seiten.
4) Extract ex Archivis Senatus Francofurtensis de Peregrinis Calvinianis ab Anno 1554 ad Annum 1667. 28 Seiten.
5) Interrogation worüber der Rathsherr Dr. von Uffenbach zu vernehmen. 3 Seiten.
6) Articul und Ordnung der Buchbinder. 15 Seiten.
7) Copia der erneuerten Articul der Goldschmied. 27 Seiten.

Acta Varia ecclesiastica Francofurten: Jo. Cnipii Andronici scripta varia. 320 Seiten. 7 Seiten Register. Folio. (Nr. 15 Stadtbibl.)
1) Acta varia ecclesiastica Francofurtensia. 131 Seiten.
2) Jo. Cnipii Andronici Rect. Gymnassi Francofurtensis Crypto-Calvinistae scripta varia et Epistolae. Ex autogr. à viro maxime Rev. Dn. Jo. Balth. Rittero benevolè concessis per Amanuensem describi fecit Zach. Conr. ab Uffenbach MDCCXX. 182 Seiten.

Francofurtensia Historico-Politica Varia Ms. Collectanea Francofurtensia ad Histor: Literariam spectantia Ms. 872 Seiten. Folio. (Nr. 16. Stadtbibl.)
1) Varia. 650 Seiten.
2) Collectanea Francofurtensia ad Historiam litterariam potissimum spectantia. 2 vol. I. 135 Seiten und II. 38 Seiten.
3) Varia. 49 Seiten.

Francofurtensis ad S. Bartholomeum Eccl. Acta. Francofurtensia Historica Varia Mss. 672 Seiten. Folio. (Nr. 17. Stadtbibl.)
1) Apographum voluminis Msti. vet. tabulario seu Archivo Francofurtensi. 295 Seiten.
2) Apographum voluminis Msti. tabulario sive Archivo Francofurtensi, cui hoc rubrum: Incompleti Loci Communes et Notabilia Francofurtensia. 152 Seiten.
3) Notabilia Fausti. 158 Seiten.
4) Bullae Papales ex autenticis suis ejusdem Archivi Francofurtensis. 69 Seiten.

Latomi, Jo., Chronicon Francofurt. & Moguntinense: Anonymi historica Francofurtensia Varia. Mss. 286 Seiten. Folio. (Nr. 18. Stadtbibl.)

1) Joannis Latomi Chronicon Francofurt. et Moguntinense. 219 Seiten.
2) Historica varia ad res Francofurtenses. (Enthält eine Abschrift der Limburger Chronik fortgeführt bis auf das Jahr 1562.) 167 Seiten.

Schile, Ad, Chronica Francofurtensis. Anonymi Francofurtensia varia. 656 Seiten. Folio. (Nr. 19 a. Stadtbibl.)

1) Schile, Ad, Chronica Francofurtensis. 96 Seiten.
2) Francofurtensia varia. 560 Seiten.

Acta des Relig: Convents zu Francfurt. MDLVII. et alia Francofurtensia Mssta. 719 Seiten. Folio. (Nr. 19b. Stadtbibl.)

1. Acta des Religions-Convents zu Frankfurt 1557. 75 Seiten.
2) Varia. 562 Seiten.
3) Register. 30 Seiten.
4) Varia. 48 Seiten.

Fundat. et Dotat. Mon. S. Catharinae Francof: 291 Seiten und 16 Seiten Register in 4⁰. (Nr. 20. Stadtbibl.)

a. Fundationes, Donationes, Diplomata, Bullae aliaque Cœnobium et Hospitale S. Catharinae in Urbe Francofurtensi concernentia. Ex vetustis apographis a Generoso Dno Dno Jo. Ern. a Glauburg benevole concessis hanc sibi copiam fecit Z. C. ab Uffenbach Francof. Mens. May seq. 1713. 232 Seiten.
b. Concordia facta inter Dominam et Conventum Coenobii Catheriani et fidei comissarios Fundatoris Wyckeri Frosch, per Gerlacium archiepiscopum Moguntinens. anno MCCCLXVI. 26 Seiten.
c. Protestatio et appellatio ob vestitur. Altaris ad S. Crucem Ffurti per Joh. Hofmann. Ex membr. Origin. à Dno Jo. Adolph à Glauburg benevole mecum comunicata. 6 Seiten.
d. Sequentia duo vet. Monumenta Ecclesiam Ord. B. Anthonii Ffurti concernent. 16 Seiten.
e. Extract (Gült)buchs Hr. Joh. Hector von Holtzhaussen. 3 Seiten.

Bütteri, M. Joh. Georg, Franckofurt: Politico-Ecclesiastica. 238 Seiten und 39 Seiten Register. 4⁰. (Nr. 21. Stadtbibl.)

1) Verzeichnuss Aller Schultheissen zu Franckfurth von Anno 1193. 6 Seiten.

2) Designation Aller Burgermeister, so zu Frankfurth am Meyn gewesen von Anno 1311. 47 Seiten.
3) Notabilia quaedam Francofurtensia ex eodem Msto ab anno 794–1611. 46 Seiten.
4) Verzeichnuss aller Evangelischen Prediger in Franckfurt ab Anno 1525. 44 Seiten.
5) Allerhand denkwürdigen Sachen so sich im Kirchen Wesen zu Franckfurth zugetragen excerpt: ex Tom. I. Actor: Ecclesiastic: Ex eodem Msto è quo Superiora. 75 Seiten.
6) Summarischer Begriff welcher Gestalt Meyer Jud zur gulden Kanten, sich mit seinen dreyen Kindern vnter welchen auch Hr. Lichtenstein nachmaliger Prediger allhie zu Franckfurth gewesen, taufen lassen den 31ten Xbris 1606. 15 Seiten.

Polit: Hist: Varia. 373 Seiten und 36 Seiten Register. 4⁰. (Nr. 23. Stadtbibl.)
1) Varia historico-politica ad res Francofurtenses spectantia quorum ex authenticis ut plurimum monumentis vel Codicibus vetustis Mstis. hanc sibi copiam per amanuenses fieri jussit Z. C. ab. Uffenbach MDCCXV. 373 Seiten.

Privilegia et Decreta Francofurtensia Ms. Deductio wegen der 88 von Mayntz arrest. Burger. Ms. 629 Seiten mit Register. 4⁰. (Nr. 24. Stadtbibl.)
1) Privilegia quaedam Civitat. Imp. Francofurtensis ad Moenum typis nunquam exscripta. Ex vet. Msto. a viro Consultiss. at humaniss. Dno Hieronymo von der Lahr J. U. L. benevole concesso hanc sibi per Amanuensem Copiam fieri jussit Z C. ab Uffenbach. Mense August. M.DCCXV. 224 Seiten.
2) Extract derer Calumnia Vnd nicht erlaubten Schreibarth aus der bey Keys. Reichs-Hoffrath höchst freventl. übergebenen vnd in Druck ausgesprengter Schrift Joh. Jac. Böhlers in An. MD.CCXI. 32 Seiten.
3) Decreta et ordinationes Senatus Francofurtensis diversis temp. sancita, Reformat. de an. 1563. quae in Bibliothecae Kellneriana extat, manu adject. quorum copiam per amanuens. sibi fieri jussit Z. C. ab. Uffenbach. MDCCXV. 216 Seiten.
4. Kurtze wahrhaffte Benachrichtigung über den Verlauff deren aus Befelch Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz am 14/24. Martij dieses 1688sten Jahrs, sowohl im Durchreysen zu Höchst, alss auch an andern, unter Chur Mayntz: Bothmässigkeit gelegen Orthen de facto in Arrest genommener Frankfurter Burger und Beysassen etc. 75 Seiten.

5) Abriss vnd verding der Kirchen zun h. 3. Königen zu Sachssenhaussen. 4 Seiten.

Collectanea de rebus Francofurtens. 662 Seiten und 51 Seiten Register. 4⁰. (Nr. 25. Stadtbibl.)

1) Collectanea de Rebus Francofurtensibus per virum Inlustrem Dn. Jo. Max. zum Jungen facta ex copia autographô a viro Generosissimo Dn. Jo. Ern. a Glauburg benevole concesso, hanc sibi per Amanuenses copiam fieri jussit Z. C. ab Uffenbach Francofurti Mens. Febr. MDCCXV.

a. Annales Reipublicae Francofurtensis, Vom Jahr Christi 172 an biss auff das 1634 Jahr. 262 Seiten.

b. Eine Verzeichnuss etlicher alten beschehenen Dinge, fast nöthig vnd nützlich zu wissen. 65 Seiten.

c. Von den Schultheissen zu Franckfurt und ihrem Ampt. 30 Seiten.

d. Verzeichnuss aller derienigen Geschlechter und Persohnen, so das Burgermeister Amt zu Frankfurt am Mayn verwaltet vom Jar Christi 1311 biss auff gegenwärtig Zeyt. 44 Seiten.

e. Verzeichnuss wie hiebevor die Boletten oder Bleyger als ein sehr Alt Regale der Statt Ffurt vnd der Burgermeister Geschenk Jährlichs hin vnd wieder ausgetheilet worden. 4 Seiten.

f. Verzeichnuss der 18 Persohnen, so im wehrenden Bürgerlichen Auffstand zu Ffurth durch Vergleichung E. E. Raths zugesetzt worden. 5 Seiten.

g. Alle der Statt Franckfurt vnd Sachsenhaussen Capitain vnd Quartier der Burgerschafft. Ao. 1624. 2 Seiten.

h. Verzeichnuss Ettlicher Zunfftiger Handwerker. 5 Seiten.

i. Verzeichnuss aller Syndicorum, Ordinariorum Medicorum vnd Obersten Richter, sodann Gemeiner Weltlichen Richter. 26 Seiten.

k. Absteinung des Territorij vff der Statt Franckfurth Seiten vom Mayn an biss an die Galgen Wart. 10 Seiten.

l. Catalogus vnd Ordnung der Burggraffen oder Stubenmeister auff der Gesellschafft Alt Limburg. 64 Seiten.

m. Frawenstein. 2 Seiten.

n. Verzeichnuss der Gesellen vff Alten Limpurg de Ao 1466. Ex Observationibus B. Rohrbachs. Item Verzeuchnuss aller Gesellen vff Alten Limpurg de Anno 1624. 10 Seiten

o. Verzeichnuss der Geschlecht vnd Gesellen Erstl. zur Güldenen Schmid in Ao. 1408, hernnacher in Ao. 1434 im Saltzhauss, Letzlichen auff Frawenstein, wie sie in der Zeit nach einander auffgenommen, gestanden vnd gefolgt. 24 Seiten.

p. Verzeichnuss aller Gesellen vff Frawenstdin in Ao. 1651 Mense Fehruarij befindlichen & Varia Frauenstein betreffend. 11 Seiten.

r. Varia. 16 Seiten.

2) Bericht Wegen des Pfeiffer Gerichts. 36 Seiten.

3) Ettliche denckwürdige Puncten die Kayserliche Reichstatt Franckfurt belangendt. 1595. 22 Seiten.

Alberti de Area cens. Legati: Henr. Steffan: Manuale. 277 Seiten und Register. 4°. (Nr. 26. Stadtbibl.)

1) Census universales per Albertum quondam dictum de Area, Civem (Patritium) Frankenvordensem ad vicarios et alios pios usus dispositi et legati ex vetusto codicillo membranacco per virum Generosiss. Dn. J. Ernst a Glauburg benevolè concesso hanc sibi per Amanuensem copiam fieri fecit Z. C. ab Uffenbach MDCCXVI. 39 Seiten.

2) Heinrich Steffans Patritii Francofurtensis Manuale in quo non solum res familiae et vitae curriculum, sed res etiam Francofurtenses imprimis obsidionem 1552 annotavit. Ex ipsius autographo per amanuensem describere fecit Z. C. ab Uffenbach. MD.CCXVII. 151 Seiten.

3) Elogia in Francofurtem Vrbem Imperij. 13 Seiten.

4) Catalogus Praetorum Francofurtensium. 2 Seiten.

5) Catalogus Consulum Francofurtensium. 14 Seiten.

6) Catalogus aller Evangelischen Prediger in Franckfurt a/M. 20 Seiten.

7) Extract aus dem Kayserl. Commisarien Decret von 1616. 12 Seiten.

Acta Attentatorum Francof: in Sultzbach: Belagerung der Stadt Franckfurt MDLII et Alia. 488 Seiten mit Register. 4°. (Nr. 27. Stadtbibl.)

1) Acta attentatorum Francofurtensium in Sulsbach an. 1650 a Pastore in Neuenhayn script. ex Msto quod Consultiss. Dn Hieronymi von der Lahr J. U. L. benevolè concessit hanc per amanuensem sibi copiam fieri jussit Z. C. ab Uffenbach 1714 mens. Nov.

a. Acta was die Herren von Franckfurt vnndt dero Schultheissen zu Sultzbach in diesen Kriegswesen vor Newig-

keiten angefangen vnndt noch täglich mehr einzuführen gedencken. Anno 1650. 91 Seiten.

b. Ludwig Ernst Neuhauss, Beschreibung der Belagerung der Stadt Francfurt am Mayn M.D.LII. 166 Seiten.

c. Lieder, so vor, in, vnd nach der belagerung von vnderschiedlichen Personen gemacht worden. 33 Seiten.

1. (Anfang) Fröhlich so will ich singen,
   (Ende) bey den Kriegsleuften fromm.
2. (Anfang) Billig sollen wir rühmen,
   (Ende) Iztund Vnd Immer mehr.
3. (Anfang) Wach auf du Edler Kayser guth,
   (Ende) Darzu mach muter Kinde.
4. (Anfang) Frölich so wollen wir singen,
   (Ende) Herrn Conrad Von Eisenstein.
   (Abgedruckt in Fichard's Archiv. 1. Band. S. 141.)
5. (Anfang) Weiter so last euch sagen,
   (Ende) Zu Sachsenhausen für der Statt.
   (Abgedruckt in Fichard's Archiv. 1. Band. S. 147.)
6. (Anfang) Frölich last Vns nuhn singen,
   (Ende) Der dir ein Angel legt.
7. (Anfang) Ach Gott wendt von vns Armen,
   (Ende) So sprechen wir Amen feyn.

d. Kurtze Beschreibung wie im Jar 1540 der Graf von Bauern Frankfurt eingenommen. 20 Seiten.

e. Der oberroder Weingarter Pasquillus Irer getreuen Arbeith halb. 22 Seiten.

f. Urkunden. 63 Seiten.

M. Ambach, von Belagerungen der Stadt Francf: 142 Seiten und 32 Seiten Register. (Nr. 28. Stadtbibl.)

1) Ambach, M. Melchior, Was die Statt Franckfurt für Belägerungen erlitten Vnd abgewendet. 59 Seiten.

2) Ambach, M. Melchior, Franckfurtter Belagerung Anno 1552. 63 Seiten.

3) Notata ex Catalogo librorum Jo. Max Zum Jungen. ipsius manuscripto in Fol. quem Generos. Dn. à Glauburg commodavit Z. C. ab Uffenbach Mense Spt. 1713. 40 Seiten.

Die ursprünglichen Nummern nachfolgender Manuscripte waren trotz aller Mühe nicht mehr in den Katalogen aufzufinden und müssen sie daher ohne Nummern hier aufgezählt werden.

Faust, J. F. Collectanea Francof. 4⁰. 970 Seiten Text. 48 Seiten Register.

1) Imperatorum quorundam Privilegiae Ecclesiae S. Barthol. è Mssto libro (in 4to) Jost. de Mellehe Sc. Francof. desumta Ao. 1599. 5 Seiten.
2) Clerum et Populum Senatum Francofurtensem concernentia. 1407. 1 Seite.
3) Varia. 54 Seiten.
4) Aus dem grossen Capital Buch des Spitals. 20 Seiten.
5) Notamina zu dem pfortenbuch. 6 Seiten.
6) Varia. 8 Seiten
7) Sulzbacher Vnd Soden Gemarcken oder Forst betreffendt. 9 Seiten.
8) Varia. 13 Seiten.
9) Legata, Testament betreffend. 1 Seite.
10) Burger Eydt. 5 Seiten.
11) Von Bornheimer Berggericht. 2 Seiten.
12) Notamina zu der Cronenberger schlacht 1388. 2 Seiten.
13) Varia. 4 Seiten.
14) S. Leonhard. 2 Seiten.
15) Aemter so die Stadt Ffurt zu versehen. 2 Seiten.
16) Goldeshuss. 1 Seite.
17) Extract auss dem Mengbuch. 1 Seite.
18) Von den Reformirten Engeländer vnd Niederländern, 7 Seiten.
19) Bleydenhauss. 1 Seite.
20) Marxbrüder & Varia. 4 Seiten.
21) Goldthausser in Ffurt. 2 Seiten.
22) Ob die Reformirten Niederländer in Ffurt zu dulden? 6 Seiten.
23) Ex libro sacra Nr. 29. fol. 4. 4 Seiten.
24) Goldtsteinische Amtleut alss E. E. rath das schloss Vnd alle Zugehör von den Goltsteinern abkauft. 1 Seite.
25) Amtsleute zu Nieder Erlenbach. 2 Seiten.
26) S. Bartholomaei Stifts vicarien. 13 Seiten.
27) Jacob von Schwanauw genant von Inghussen Stifftungen. 3 Seiten.
28) de situ urbis Francof. 1 Seite.
29) Juden Sachen. 8 Seiten.
30) Varia. 4 Seiten.
31) Aus dem Testamentbuch. 6 Seiten.
32) Varia vom teutsch Hauss. 2 Seiten.

33) Verzeichnuss der Schultheissen zu Ffurt. 4 Seiten.
34) Varia. 1 Seite.
35) Consignation aller Gesellschafften vnd Zünpfte, wo die ihre Zusammenkunpft angestellt. 4 Seiten.
36) Von den Geschlechtern und Gesellschaft Limpurg. 28 Seiten.
37) Vom Kaufhauss. 2 Seiten.
38) Von der Liberey. 1 Seite.
39) Medici. 1 Seite.
40) Viri Doct. Ludi moderator catina Scholae (?). 1 Seite.
41) Extract aus dem Bauregister. 40 Seiten.
42) Emendatio status Reipubl. et Regimin. Francofurtens. 1614. 28. Nov. Puncten vnd Fragen denen Rebellen vor zu legen. 56 Seiten.
43) Ex libris Prioris Carmelitarii Johannis Münzenbergeri, Anno 1605. scriptis Joh. Frider: Faust. 1 Seite.
44) Copey der Zeittungen jetziges Geschreys vom Kriegs-Volk zu Ross vnd Fuss. 12 Seiten.
45) Taxordnung. 14 Seiten.
46) Die alte Reformation der Statt Frankfurt belangend, Wie lang die berathschlaget und wann Sie publicirt worden Sey. 86 Seiten.
47) Treuhertzige Erinnerung zur Ruhe und Frieden ahn die gesambte Erl. Bürgerschaft zu Franckfurt am Mayn. 50 Seiten.
48) Gravamina. 6 Seiten.
49) Varia. 16 Seiten.
50) Refutatio der 9 puncten. 48 Seiten.
51) Copia quaternionum desumptae 1619. 30 Seiten.
52) Bavarica Inquisitio nova 1580. 15 Seiten.
53) Copia Supplicationis der Auspurgischen Relligions Verwanden Burger zu Cölln ao. 1582. 17 Seiten.
54) D. Georgio Herderi illustri Cancellario in Amberg jam in Comitiis Augustanis.
55) Gregorius P. P. XIII. 7 Seiten.
56) Aus Rom. Vom 5. Jan. der Röm. Uformation. Varia. 81 Seiten.
57) Bericht was sich bey dem Rebstock zwischen Herrn Joh. Martorffen u. Herrn Hector von Holzhausen, als sie Ort nach Hüner gesteckt, vnd den Hanauischen Bauern zugetragen. 3 Seiten.
58) Verzeigniss wie viel Pferdt, Waagen Vnd Gutschen die Röm. Keyss. May. den 24ten Decbr. gehn Franckfurt gebracht, und wie viel Pferdt auch Ihro Key. May. die Chur- und Fürsten entgegen gezogen sindt. 2 Seiten.

59) Den ersten Novembris mit Pfalz-Graf Vnd andern Chürfürsten das Morgenmahl eingenommen. 2 Seiten.

60) Franckfurter Juden und Jüdinn Stettigkeit Summarischer Inhalt. 14 Seiten.

61) Denckezettel an Herrn Anthonj zum Jungen, Schöffen und des Rathes zu Franckfurth. 2 Seiten.

62) Varia. 1 Seite.

63) Constitutiones Impp. Germanicoru. evulgandae Palatinn. 2 Seiten.

64) Constitutiones Impp. German. Francfordiae evulgandae. 2 Seiten.

65) Desiderant: 3 Seiten.

66) Varia. 23 Seiten.

67) Verzeichtniss Aller Häusser vnd Thürne Pforten, wachten Inn- vnd Ausserhalb der Statt Franckfurdt, soviel mir bewusst. 10 Seiten.

68) Ueber Calvinisten. 7 Seiten.

69) Der Rath's Personen Aydt. 11 Seiten.

70) Den neuen Bronnen betreffendt. 4 Seiten.

71) Notarii so allhier practiciren wollen 1512. 3 Seiten.

72) Familien und Geschlechter so von 400 Jahren hero, das Regiment im Schöffenstul, vnd Rathes-Stull besessen, ehe und hernach als die Gesellschaften 1357 angefangen vnd die zünffte. 9 Seiten.

73) Gebohrne, Eingesegnete, Gestorbene. 9 Seiten.

74) Kayssl. Commisarien jetzund anwesendt. 7 Seiten.

75) Fragmentum epistolae Maxim. Faust Senatoris. 15 Seiten.

76) Unkosten des Bürgermeister-Amts etc. 10 Seiten.

77) Verzeichniss derer Schulden so die Geschlechter aufs Kornn Ampt schuldig. 7 Seiten.

78) Varia. 18 Seiten.

79) Register über die Handschrift. 48 Seiten.

Faust, J. F., Collectanea francof. 1059 Seiten. Register 6 Seiten.

1) Nahmen der Gesellschafter vom Frauenstein nach dem Alphabet. 42 Seiten.

2) Der Zünfte Anfang. 11 Seiten.

3) Von den Juden. 14 Seiten.

4) Freyheiten vnd Privilegien. 41 Seiten.
5) Von Päbsten. 1 Seite
6) Von der Chur- vnd Wahl eines Römischen Königs. Zu welcher Zeit solche gehalten worden, vnd wann der Churfürsten Zahl möge angefangen haben. 13 Seiten.
7) Wo Vnd an welchem Ort jeder Zeit die Wahl zu Ffurt vorgangen. 3 Seiten.
8) Von Churfürstl. Fürstl. Deprtion Vnd Stadt-tagen allhier gehalten worden. 1 Seite.
9) Von Reichswahl- und Crönungstag Vnd wie Frankfurt dazu vor andern erkoren worden. 25 Seiten.
10) Von Römerzug Vnd Heerzügen, Reichsacht wieder des Reichsfeind Vnd was von Frankfurt dabei gethan. 2 Seiten.
11) Vom Vicariat. 2 Seiten.
12) Einzug grosser Potentaten vnd Herren wie dieselbigen ver-Ehrt Vnd empfangen worden. 4 Seiten.
13) Von Reichssachen vnd Tagen so Frankfurt ausserhalb besucht vnd verrichten helfen. 3 Seiten.
14) Von Zöllen. 1 Seite.
15) Von Müntzen. 10 Seiten.
16) Stadtwagen, Leinwandshauss. 1 Seite.
17) Von dem Marcktschiff. 1 Seite.
18) Von der Stapfel und Markte. 2 Seiten.
19) Fleisch vnd Brodschirne. 1 Seite.
20) Von den Märkten, älteste Kirchweyhen. 9 Seiten.
21) Von der Stadtsteuer, so der Kais. Cammer gefällt 12 Seiten.
22) Von Mühlen. 3 Seiten.
23) Von Geschütz vnd Büchsenmeister. 3 Seiten.
24) Welche Geistlich vnd Dorfschaften das Bürgerrecht allhier gehabt und im Römerzug der Stadt dienen mussten. 1 Seite.
25) Von Gemeinen Frauenhäussern. 2 Seiten.
26) Von Ungewitter, Erdbeben, Finsternissen und Wassersnoth, Wind und Mangel, Brunst, grosser Hitz und Kälte. 9 Seiten.
27) Von Kaldenpfennig wenn Vnd woher der entstund Vnd wieder gefallen. 2 Seiten.
28) Was Vor vornehmer Leut zu Ffurt Gestorben, allda begraben oder anders wohin abgeführt worden vnd wieder der auch von Sterbenseuch. 10 Seiten.
29) Von Jagen, hetzen vnd beitzen. It. von Wäldern. 3 Seiten.
30) Von ungewöhnlich Thieren vnd vogeln so allhier zu sehen gebracht worden. 1 Seite.

31) Von Theurung vnd Hungersnoth auch wohlfeil Zeit vnd Ungezieferr. 8 Seiten.
32) Von Comoedien Vnd allerhandt aufwendige Spielen so allhier gehalten worden. 2 Seiten.
33) Von Freuden Mahlzeiten, tantzen, turnier, Hirschgelagen, Gevatterschafften Grosser Herren, des Raths vnd Geschlechter. It. Fechtschule & Schwerdttäntz. 5 Seiten.
34) Von Kleidung. 1 Seite.
35) Der Stadt Güther. 1 Seite.
36) Was die Stadt Ffurt Von Reichs Güthern an sich gelosset Vnd wie vnd was Vor Dorfschaften Vnd anders an Sie kam. 3 Seiten.
37) Höfe umb die Stadt. 1 Seite.
38) Von Lehen. 2 Seiten.
39) Sultzbach vnd Soden. 30 Seiten.
40) Bonemess Schloss vnd Stadt. 3 Seiten.
41) Caldenbach oder Calbach. 1 Seite.
42) Harheim. 1 Seite.
43) Goltstein Schloss. 8 Seiten.
44) Nida. 2 Seiten.
45) Dorttelweil. 1 Seite.
46) Hausen. 1 Seite.
47) Vilbel, Schloss vnd Flecken. 5 Seiten.
48) Roddelnheim. 2 Seiten.
49) Nieder-Erlenbach, Schloss vnd Dorff.
50) Niede. 1 Seite.
51) Hofstein. 1 Seite.
52) Riedhoff. 1 Seite.
53) Vechenheim. 2 Seiten.
54) Bornheim. 3 Seiten.
55) Schwanheim. 2 Seiten.
56) Heddernheim. 1 Seite.
57) Petterweil. 1 Seite.
58) Riedern. 6 Seiten.
59) Schwanheim. 2 Seiten.
60) Flaschenburg. 2 Seiten.
61) Seckbach. 1 Seite.
62) Oberrod. 1 Seite.
63) Niederrod. 1 Seite.
64) Kelsterbach. 1 Seite.
65) Von der Graffschaft zum Bornheimer Berg. 4 Seiten.

66) Dörffer vnd Flecken welche das Bürgerrecht zu Ffurt hatten. 2 Seiten.
67) Kaicher Gericht. 2 Seiten.
68) Von dem Meygeding In der drey Eich. 2 Seiten.
69) Evangelii anfang. 3 Seiten.
70) Von der Religion. 8 Seiten.
71) Von den geistlichen Stiften. 3 Seiten.
72) Von S. Michael Capelle. 2 Seiten.
73) Von Gottesdienst vnd regeneratione Evangelii. 8 Seiten.
74) Wie vnd wann das Wort Gottes durch das Seeligmachende Evangelium wieder erleuchtet Vnd aus dem Antichristischen Finsterniss hervorgezogen. 12 Seiten.
75) Die Ceremonien des Nachtmahls wie es gehalten worden, werendt folgender Mess Vorchristliche Funde. 56 Seiten.
76) Entschuldigung der Diener am Evangelio Jes. Christi In Ffurt. am Mayn uff Einen Sendbrief Martini Luther MD.XXXIII. 21 Seiten.
77) Formula Concordiae Ao. 36 a Theologis subscripta. 4 Seiten
78) Vergleichung der Predicanten allhie zu Ffurt Ao. 42. 211 Seiten.
79) Von Concilien vnd Versamlung der Geistlichen zu Ffurt gehalten Vndt was sich sonst vornehmlich in geistlich sachen. begeben. 6 Seiten.
80) Eingangs verwandt in Religion vnd Schmalkaldischen Bundt de Aō 1540 ad 43 xr. 1 Seite.
81) Schul. 1 Seite.
82) Von dem teusch Hauss. 14 Seiten.
83) Monumenta zu S. Anna im teutschen Hauss. 1 Seite.
84) Monumenta zu U. L. frauen in teutschen Hauss. 3 Seiten.
85) Monumenta zu S. Elsebeth in Sachsenhausen teutsch Ordens. 1 Seite.
86) Comendators dieses teutschen Hausses zu Ffurt sendt geworden, Wie sie im Grossen Saal nach einander gemahlt worden. 6 Seiten.
87) Von S. Nicolaus Capelle. 4 Seiten.
88) Vom Closter des Ordens St. Johannis. 5 Seiten.
89) Von S. Michael's Kloster. 10 Seiten.
90) Von der Probstey zu St. Bartholomaeus. 4 Seiten.
91) Von der Pfarre oder St. Bartholomaei Thum Stifft. 56 Seiten.
92) Von der S. Leonhards Kirch vor alters zu S. George genannt. 24 Seiten.
93) Von der Kirchen uff Unser L. Frauen Berg. 24 Seiten.

94) Capelle zum H. Geist, das *hohe* Hospital. 8 Seiten.
95) Von S. Peters Kirchen. 22 Seiten.
96) Von der Kirchen zum Allerheiligen. 3 Seiten.
97) Von S. Matern uff dem Rossmarck. 4 Seiten.
98) Von St. Bernhardt. 6 Seiten.
99) Von Gelegenheit des Closters Heyna, seinem anfang, orden vnd zugehörig Gütern ist dass mein bericht, soviel mir davon wissentlich. 4 Seiten.
100) Von der pfarr Zu den drey König zu Sachsenhausen. 3 Seiten.
101) Von dem Closter Zu den Carmelitern oder Frauenbrüdern. 20 Seiten.
102) Von dem Barfusser Closter. 19 Seiten.
103) Von S. Jacob vnd dem Arnspurger Closter. 1 Seite.
104) Von den Antonitern. 6 Seiten.
105) Augustiner Orden. 1 Seite.
106) Von dem Nonnen Closter zu S. Cathrinen. Vnd Hospital zum H. Creutz aneinander. 23 Seiten.
107) Von dem Closter Zu den Weissen Frauen hernach zu den reuerin. Vnd Mar. Magdal. genant Ad albas Virgines deinde poenitentes. 9 Seite.
108) Einnung Vnd beguinen. 1 Seite.
109) Beckharder oder Lollhardts Brüder. 1 Seite.
110) Von S. Martha Itzo Zeughauss, Elend, Herberg, Findlingshauss. 1 Seite.
111) Monument am alten Stifft so nunmehr Zeugwall. 1 Seite.
112) Von Optationibus der Kirchen Vnd schul. Vnd andern Geistlich sach. 1 Seite.
113) Von Processionibus. 1 Seite.
114) Von Allerhandt Honorien, Geistlichen Stifftung, Vertrag und Sachen. 6 Seiten.
115) Rubriquen. 9 Seiten.
116) Wie und wann das Worth Gottes durch das Seligmachende Evangelium aus dem Antichristlichen Irrthumb und finsternuss herausgebracht und Zu Franckfurth uf genommen worden. 98 Seiten.
117) Register über die Handschrift. 74 Seiten.

Faust, J. F., collect. Francof. Litt. O. Notatum. 460 Seiten und 32 Seiten Register. 4⁰.

1) Excerpta ex Collectaneis Fried. Faust ab. Aschaffb. 460 Seiten.

Sagittarii, Casp. Collectanea Francofurtens. 383 Seiten und 48 Seiten Register. 4⁰.

1) Historia Francofurtensis. 383 Seiten.

Acta quaedam tempore reformationis. MDXLVII Seq: 374 Seiten. 4⁰.

1) Consilium siue Judicium D. T.F. N. pro Republica et vnitate Eccle. constituenda ac reformanda ad Reuerendissimum in Christo patrem ac dominum D. Anthonium Episcopum Acrebatensem Cesaræ Majestatis Cancellarium missum Anno dni 1547 Ipso Bartholomei die. 134 Seiten.
2) Werbung der Kayserlichen Legaten des Cardinals von Trient an den Pabst zw Rom auss Befelch Keyserlicher Majestet von des Concilii Wegen zw Trient zv continuiren oder dahyn zu reduciren, gothan, vnnd der bebstlicher Heiligkeit darauff erfolgte Antwort. 41 Seiten.
3) Von Anrichtung der Neuwen Evangelli vnnd der alten libertet oder freyheit deutzscher Nacion an die Romischen Keyserliche Majestät geschriben durch Nicolaum Mammeranum Von Lutzenburgk. 127 Seiten.
4) Die Disputacio gehalten zw Badenn Anno dni. 15 durch Doctor Eckenn vnnd Doctor Fabri contra Oecolampadium vnnd Zwinglium. 72 Seiten.

Camentz, Caspar, Miscellanis Francofurtensis collecta. 301 Seiten und 38 Seiten Register. 4⁰.

1) Acta aliquot Francofurtana. 46 Seiten.
2) Unvorgreifflicher Vorschlag Unser Hector Wilhelms von Güntherod, Christoff Benders J. U. Ltc., und Johann Leublers Als Verordnete Pfleger des Closters zu St. Catharinen.

   Was massen ererbtes Closters dem den 23ten November Anno 1637 ergangenen Rathschluss zufolge zu einem bessern gebrauch zu reformiren seyn. 61 Seiten.
3) Miscellanea de urbe Francof. 10 Seiten.
4) Documentum familiae de Glauburg & de Holzhausen de anno 1279. 1 Seite.
5) Documentum das Schloss Riedern bei Frankfurth betreffend d. Ao. 1219. 1 Seite.
6) Concordia seu Transactio inter Clerum et Civitatem Francofordensem facta Sub Ao. Dni 1407. 16 Seiten.
7) Geschlechtertaffel zu Frforth. 8 Seiten.
8) Ordnung des Hrn. Schulteisen in frforth. 3 Seiten.
9) Varia. 4 Seiten.

10) Verzeichnüs deren Burgermeister der Stadt Franckfurth, vom Jahr 1427—1657. 17 Seiten.
11) Varia. 13 Seiten.
12) Copia der Roll vf den Freyzeichen. 1 Seite.
13) Folget wie die Kauffherrn Innden Messen alhie so Freyzeichen begeren befraget werden sollen. 4 Seiten.
14) Varia. 17 Seiten.
15) Allerhandt E. E. Raths zu Frfurt decret etc. 65 Seiten.
16) Rechnung der vier Gulden halben so ich empfangen. 1 Seite.
17) Register. 38 Seiten.

Verzeichniss der Häusernamen

in Frankfurt und Sachsenhausen,

von **Carl Theodor Reiffenstein.**

„Suchet, so werdet Ihr finden."

Bei meinen verschiedenen freilich sehr unbedeutenden Arbeiten in der Häuserbeschreibung unserer Vaterstadt kamen mir häufig alte Kaufbriefe und sonstige Dokumente in die Hände, und da in denselben die Häuser nur mit ihren Namen bezeichnet sind, so war es oft trotz der genauesten darin enthaltenen sonstigen Beschreibung durchaus unmöglich, daraus mit Sicherheit die Lage eines Hauses zu bestimmen, und kostete es eine lange Zeit der Bemühung und des Nachforschens, um auf der Spur des blossen Namens zu dem gewünschten Ziele zu gelangen. Schon längst war es desshalb meine Absicht ein möglichst vollständiges Verzeichniss der sämmtlichen mir bekannten Häusernamen anzulegen und dasselbe zu leichterem Gebrauche alphabetisch zu ordnen, sowie die alten Hausnummern beizufügen; einmal angefangen, liess ich nicht eher nach, bis ich sämmtliche mir erreichbare Quellen erschöpft hatte und übergebe nun in nachfolgendem wenn gleich noch lückenhaftem Verzeichnisse das Resultat meiner Forschungen der Oeffentlichkeit mit der Bitte, dasselbe nur als den Grundstock einer nun weiter zu ergänzenden Sammlung zu betrachten und nach Kräften mitzuhelfen eine möglichste Vervollständigung zu erzielen. Bei einer so sehr verwickelten Arbeit sind Irrthümer ganz unvermeidlich und ich ersuche alle diejenigen, welche deren darin entdecken oder entdeckt zu haben vermeinen, mich gefälligst davon zu benachrichtigen, namentlich aber gilt meine Bitte um Mithülfe auch denjenigen Hausbesitzern, deren Häuser in dem Register fehlen, sowie allen denen, die im Besitze alter Kaufbriefe sind oder denen solche unter die Hände kommen; jeder auch der kleinste Beitrag wird mir willkommen sein.

Die Quellen zu gegenwärtiger Arbeit waren das Batton'sche Manuscript, Böhmers Urkundensammlung, das Intelligenzblatt und Originaldokumente nebst den mündlichen Ueberlieferungen verschiedener Hausbesitzer.

Dem Herrn Hypothekenbuchführer Dr. Heusenstamm muss ich meinen ganz besonderen Dank abstatten für die überaus freundliche und gefällige Unterstützung meiner Studien, ebenso dem Herrn Fiscal Dr. jur. G. W. Jung, welcher mir namhafte Beiträge lieferte und eine Menge fataler Lücken ausfüllte.

Dass „Krug's Hausnummern" bei dieser Arbeit nicht aus meinen Händen kam, ist selbstverständlich, wie denn überhaupt ohne dieses nützliche Buch derartige Arbeiten fast unmöglich sind.

Aal, blauer, Mörsergasse 4, K 122.
Abt, Sackgasse, im Sack 3, K 119.
Adler, Schnurgasse L 81.
„ frankfurter, Döngesgasse 26, H 172.
„ goldner, am Affenthor 6, N 29.
„ „ Judengasse 86.
„ „ (auch *Adler*), Schnurgasse 41, L 81.
„ schwarzer (auch *Goldne Schmiede*), Neue Kräme 15. 17, K 51.
„ schwarzer (auch *Burgerreich, Stadt Heidelberg*), Fahrgasse 36, A 155.
„ weisser, Weissadlergasse 10, F 39.
„ kleiner weisser, Weissadlergässchen 9, F 46.
v. **Adlerflycht'sches Haus,** Gr. Gallengasse 9, E 7a.
Affe (auch *Stadt Neu-York*), Affengässchen 147, Neugasse 30, L 104. 106.
„ grosser, Mainzergasse 18, J 179.
„ kleiner (auch *Mittlerer Bär, Rother Bär*), Neugasse 30, L 104.
„ vorderer (auch *Affe, kleiner Affe, grosser Affe*), Mainzergasse 18, J 179.
Affen, am Affenthor 43, N 36.
Affenstein, Döngesgasse 45, G 44. früher vereinigt mit 43 u. 45,
„ Döngesgasse, G 43.
Agatstein, schwarzer, Neugasse 16, L 97.
Agstein, grosser (auch *Atstein*), Fahrgasse 82, A 129.
Albaniterhof, Seckbächergasse 10, J 238.
Albanshof, Seckbächergasse 10, J 238.
Alleehaus, Allee 19, E 55.
Allerheiligen, Döngesgasse H 153.
Allerheiligenhaus (auch *Arheiligen*), Döngesgasse 22, H 170.
Allerheiligenkirche. An diesem Platz steht jetzt die Allerheiligenschule.
Allerheiligenthor, Allerheiligengasse 1, B 58.
Alteburg, am Leonhardsthor 29, J 44.
Amelung, gross (auch *Jung Amelung, Goldner Löwe, Würtemberger Hof.* — Cod. dipl. 488), Fahrgasse 41, L 23.
Amelung, jung, Fahrgasse L 23.
Amsterdam, Stadt, Kerbengasse 9, J 171.
Anker, goldner, Ankergasse 10, J 213.
Antoniter Hof, Döngesgasse 14, H 167.
Antonius, heiliger, Hasengasse H 173.
Antwerpen, Stadt (auch *Giselen, Geiseler*), Neue Kräme 5, K 94.
Apfel, grosser goldner, Gr. Hirschgraben 12, F 59.
„ kleiner goldner (auch *Bienstein*), Schüppengasse 1, F 119.
„ goldner, Faulpumpe 7, J 131.
Apfelgrein, Steingasse 11, H 96.
Apotheke, alte, Markt 10, L 152.
Appenheimer, grosser, Domplatz 4, L 4.
„ kleiner, Kannengiesergasse, Eck des Domplatzes L 3.
Arche, goldne, Schnurgasse 60, G 70.
„ kleine, Fahrgasse 45, L 26.
Aren, Bendergasse 17, M 150.
„ (auch *Adler* — Cod. 478), Saalgasse 24, M 132.
Arheiligen, Döngesgasse H 153.
„ Döngesgasse H 170.
Arnspurgerhof, Predigerstrasse 3 u. 5, A 42 und 43.
„ Arnspurgerhof 3, A 44.
Aschaffenburger Hof, Döngesgasse 32, G 31.
Aschaffenburger Hof (auch *Bayrischer Hof*), am Affenthor 12, N 32.
Assenheim, Bleidenstrasse 24, G 4.
Atstein, Fahrgasse A 129.
„ klein, Fahrgasse.
Atzel, schwarze, Rosengasse 35, F 149.
Au, grüne (auch *klein Grünau*), Kl. Kornmarkt 21, F 202.
Auerhahn, Weissadlergasse 8, F 40.
Augsburg, neues, Gr. Sandgasse 8. K 25.
„ kleines, Gr. Sandgasse 21, K 64.
Augsburgerhof Vogelgesanggasse 3, G 98 a.

Augspurg, zum alten (auch *Biersecken Hus*, der), Gr. Sandgasse 10, K 55.
Backhaus auf dem Graben. Cod. 469.
„ altes, Römerberg J 88.
„ Buchgasse J 203.
Badischer Hof, an der Mehlwaage M 10.
Badstube, Borngasse 17, L 64.
„ alte, Neugasse 10, L 94.
„ am Far. Cod. 543.
„ rothe, Fahrgasse Plätzchen 118, A 14.
„ rothe, Löhergasse 12, O 207.
„ weisse, am Holzpförtchen J 58.
„ zum Frosch. Cod. 470.
v. Barkhausisches Haus, Zeil 35, D 210.
Bär, Brückenstrasse O 12.
„ alter, Döngesgasse G 27.
„ goldner (auch *Bär*), Rossmarkt 18, E 41.
„ grosser, Döngesgasse G 27.
„ junger, Döngesgasse 38, G 28.
„ kleiner (auch *Bär*), Elisabethengasse 6, N 22.
„ kleiner (auch *Alter Bär*, *Hof zum Bären*, *Zwei Bären*, *Grosser Bär*), Döngesgasse 40, G 27.
„ mittlerer, Neugasse L 104.
„ rother, Neugasse 28, L 103.
„ rother, Neugasse 30, L 104.
„ rother, Döngesgasse 36, G 29.
„ rother, Rothe Kreuzgasse, jetzt freier Platz, F 173.
„ schwarzer (auch *Bär*), Brückenstrasse 16, O 12.
„ schwarzer, Judengasse 139.
„ weisser, Graupengasse 1, G 80.
Bären, Hof zum, Döngesgasse 38. G 27.
„ zwei, Döngesgasse 38, G 27.
Bart (auch *Schmiedskeil*), Gr. Kornmarkt 6, K 146.
Barth, Mainzergasse 9, J 59.
Basel, Stadt, Dreikönigsstrasse 66, O 144.
Baseler Hof (auch *Würtzburg.*), Gr. Kornmarkt 11 u. 13, J 121 u. 122.
Baugarten, Döngesgasse 12, H 166.
Bauhof, Graben 8. 10, H 179.
Baum, Kaltelochgasse 3, J 105.
„ dürrer, Löhergasse 2, O 215.
Baum, dürrer, Buchgasse 10, J 185.
„ grüner, Fischergasse 4, M 24.
„ „ Gr. Kornmarkt 1, F 1.
„ „ (auch *Dürrer Baum*), Buchgasse 10, J 185.
„ junger grüner, Gr. Kornmarkt 3, F 2.
Baumeister, Gr. Sandgasse 7, K 86.
„ Neue Kräme, früher Eck der Salmengasse 34, G 62
„ alter, Gr. Sandgasse K 67.
„ „ (auch *Kastenmeister* vermuthlich), Neue Kräme 23, K 49.
Baumgarten, Schnurgasse 58, G 71.
„ grüner, Döngesgasse 6, H 163.
„ kleiner, Döngesgasse 8, H 164, früher vereinigt mit 165 u. 166.
Bayrischer Hof, am Affenthor N 32.
Becher, rother (v. Rufum cyfum).
„ silberner, Markt L 155.
„ weisser, Markt 2, L 156.
„ „ (auch *Silberner Becher*, *Kleiner Rebstock*), Markt 4, L 155.
Bedelcher, Döngesgasse H 154.
Beguinenhaus, Gr. Sandgasse 5, K 87.
Beilen, drei, Weissadlergasse 25, F 26.
Bemhof (auch *Baugarten*, *Schildeck*). Döngesgasse 12, H 166.
Benderhof (auch *Kalte Laus*), Kaltelausgasse N 5.
Berlekine, Cod. 470.
Berlin, Stadt, am Judenbrückchen A 26.
Bernhardus Capelle (auch *Hayner Capelle*), Hainerhof.
Bernstein, vermuthlich, Kl. Kornmarkt 4, K 165.
„ grosser, Kl. Kornmarkt 8, K 167.
Bertramshof, das Senioratshaus des St. Barthol.-Stifts, Domplatz 11, L 161.
Betlehem (auch *Pfaffeneck*), Garküchenplatz 8, L 6.
Bethlehem, gross (auch *Klein Bethlehem*, *Betleher*, *Betler*, *Bedelcher*, *Goldner Engel*), Döngesgasse 13, H 154.
„ klein, Döngesgasse H 154.
Bethleher, Döngesgasse H 154.
Betler, Döngesgasse H 154.
Bettenhausen, Domplatz 10, L 170.

Bettziehe, blaue, Fahrgasse 22, A 164.
Beuchling, Mainzergasse J 188.
Beutelkiste, Neue Kräme 30, G. 64.
Biber (auch *Stadt Friedberg*), Friedbergergasse 34, C 22.
Biberstein, Schnurgasse 39, L 80.
Bichelin, Mainzergasse 16, J 178.
„ (auch *Beuchling*, *Alt Bichelin*, *Grale*, *Alter Groll*), Mainzergasse 20, J 188.
„ alter, Mainzergasse J 188.
Bickel (auch *Hoher Wenner*), Elisabethenstrasse 3, N 25.
„ Elisabethenstrasse 31, N. 4.
„ Elisabethenstrasse 5, N 23.
Bieber, Friedbergergasse 34., C 22.
Bienstein, Schüppengasse 1, F 119.
Biersack, Schnurgasse K 144.
„ gr. Sandgasse 15, K 68.
Bierseckenllus,der,gr.Sandgasse K55.
Birnbaum, Neue Kräme 28, G 66, 65.
„ Römerberg J 158.
Birne, goldne, Dreikönigsstrasse 10, O 46, 191
„ goldne, Schüppengasse 20, F 121.
Bittschar, Schnurgasse L 80.
Blankenberg (auch *Blankenburg*) Fahrgasse 124, A 11.
Blankenburg, Fahrgasse A 11.
Blatteis, kleine, gr. Sandgasse, Kirchgasse 17, K 69 b.
Bleichelin, Mainzergasse J 178.
Bleichgarten, grosser (auch *Rohrbachischer Garten*), Breitengasse, Rittergasse 25, B 125.
Bleideneck (auch *Klein Braunfels*) neben Br. hinten am Hof anstossend, wahrscheinlich K 36.
Blendefisch, Schnurgasse G 79.
Blicke, Mainzergasse J 199.
Blideneck, Bleidenstrasse G 10.
Bleydenhaus (auch *Gross Kaffeehaus*, *Blideneck*), Bleidenstrasse 12, G 10.
Blume, Ziegelgasse 20, G 60.
„ hinter den Predigern 4, A 39.
„ (auch *Lauerhof*), Dreikönigsstrasse 2, O 25.
Blumenkranz (auch *Baumgarten*, *Sensenschmidt*, *Eiserner Hut*, *Seysnensmeit*), Schnurgasse 51, G. 71.
Blumenkranz, kleiner, Borngasse 24 L 44.
Blumenstein, grosser Kornmarkt 11 F 6.
„ Römerberg J 88.
„ kleiner, Cod. 474, Saalgasse 42, J 78.
Bock, alter, hinter den Predigern 43, A 87.
„ schwarzer (auch *Pariser Hof*, am Paradeplatz 7, E 211.
„ schwarzer, Elisabethenstrasse 8, N 20.
„ weisser, Markt 7, M 195.
Bockshof, gr. Bockenheimergasse 66, E 121.
Bockshorn, (auch *Goldnes Bockshorn*, *Altes Bockshorn*, *Junges Bockshorn*), Cod. 383, Fahrgasse 38, A 154.
Bockshorn, hinter den Predigern 11, A 61.
„ Fahrgasse 112, A 104.
„ altes, Cod. 383, Fahrgasse A 154.
„ goldnes, Fahrgasse A 154.
„ junges, Fahrgasse A 154.
Bommersheim, Neue Kräme 26, G 67.
Bornfleck, alter, Gelnhäusergasse.
„ alter (auch *Steinernes Haus*, *Rother Krebs*), Markt 44, K 127.
Bornheim, Kirchgasse 15, K 70
Bornheimerpforte, Fahrgasse unter der Bornheimerpforte 140, A 1.
Brabant, Römerberg J 67.
Brabanter Hof (auch *Ritter*), Kl. Kornmarkt 14, K 170.
Brachtsthurm, stand bei Heiligkreuzgasse 2, B 106.
Brandenberg, Schnurgasse 69, K 107.
Brandenburg (auch *Brandenberg*), Schnurgasse 69, K 107.
Brauhaus, altes, Schnurgasse 23, L 73.
„ neues, (auch *Löwenapotheke*), am Tanzplan 78, B 242
Braunfels (auch *Haus Frauenstein*) Cod. 673, Liebfrauenberg, kleine Sandgasse K 27, 28, 29; 29, K 46.
„ kleines, Vilbelergasse 27, C 35.
„ kleines, Bleidenstrasse im Gässchen am Braunfels 7, K 36.
Braunheim, Bleidenstrasse 13, K 33. 32.

Brei, häberner (auch *Fürstenberger Hof*, *Padershäuser Hof*), Domplatz 9, L 160.
Brodhallen, gelegen dem Siechespital (Heilig. Geist-Spital) gegenüber, Cod 492.
Brotwaage, Bornheimerpforte
Brückenau (auch *Kleiner Mühlbau*), Fahrgasse 1, M 1.
„ (auch *Katzenelnbogen*, *Glauburg*) 15. 6, A 177.
Brückhof 5. 7, A 24.
Brückeneck (auch *Kälbereck*), Fahrgasse 13, M 7.
„ (auch *Wasserweibchen*) Brückenstrasse 6, O 7
Brückenfall (auch *Judeneck*, *Steinheim*, *drei halbe Monde*) Fahrgasse 5, M 3.
Brumbacher Hof, Mainzergasse 57, J 25.
„ Mainzergasse 59, J 24.
Brunenfelser Hof, grosse Eschenheimergasse 37, D 166.
Brunnen, alter, Gelnhäusergasse H 112.
„ goldner, an der Hauptwache 8, E 229.
„ kühler, Fahrgasse 42, A 152.
„ lichter, Fahrgasse 44, 151.
Brüsele, Bendergasse 25, gegenüber Holderbaum M 129.
Brüssel, Saalgasse 9, M 115.
Bubeneck, Döngesgasse Eck Graupengasse 41, G 42.
Buche, Neue Kräme 18, K 104a.
„ hohe (auch *Rabe*), Schnurgasse 34, G 83.
Buchenau (früher *Schildeck*) Döngesgasse 10, H. 165.
Buchsbaum, Saalgasse 3, M 112.
Buntschuh, Bendergasse 19, M 151.
„ Cod. 389, Saalgasse 26, M 131.
Burg, schöne, Fischergasse 37, M 44.
Burgerreich, Fahrgasse 36, A 155.
Bürger-Hospital, Schlimmauer 30, D 104.
Bürgerverein, Gr. Eschenheimergasse 158.
Burggraf, alter, Markt 34, L 140.
„ neuer, Markt L 141.

Burkhard, Bleidenstrasse 35, K 6.
„ alter, Bleidenstrasse 2, G 15.
Butschbach, vermuthlich, Borngasse 23, L 67.
Butschue, Saalgasse M 131.
Calbechers Haus, Trierisch Gässchen 8, H 77.
Cantrum, über dem Stadtgraben mit dem Schwan zusammenhängend. Neue Kräme. Cod. 484
Capitelhaus des Liebfrauen-Stifts (auch *Dutzen Hof*), Ziegelgasse 11, G 175.
Carlsruhe, Stadt, Friedbergergasse 26, C 16.
Carmelitereck, Mainzergasse 40, J 219.
Carmeliterkloster, J 218.
Cassel, Stadt, Schäfergasse 46, C 181. 197.
Christoph, kleiner, Bendergasse 21, M 152.
Christophel, Bockgasse 14, sonst Gramserhöfchen, jetzt am Landsberg, G 154.
„ (auch *Petterweil*, *Junger heil. Geist*), Schnurgasse 26, Haus über dem Bogen am Geissgässchen, H 62.
„ Fischergasse 43, M 47.
„ grosser, Breitengasse 46, B 102.
„ „ Gelnhäusergasse H 101.
„ kleiner, Gelnhäusergasse 3, H 100.
Citronenbaum, Vilbelergasse 4, C 61.
„ (auch *Weidenbusch*), Bleidenstrasse 15, K 15.
Cleberg, bei des Frosches Scheuern, Cod. 470.
„ gegenüber dem Eisernen Hut, Ziegelgasse.
Cleeischer Hof, am Klöppelhof N 242.
Clesernhof, Karpfengasse 6, J 169 und 170.
Cölnische Post, Buchgasse J 148.
Compass, alter, Fahrgasse.
Compostell (auch *Rother Hahn*, *Mainzer Hof*), Predigerstrasse 12, A 40.
Creuznach, Stadt, Dominikanergasse 10, A 70.
Cronenberg, Saalgasse 44, J 77.
Cronenberger Hof, Kl. Hirschgraben F 35.

Cronstättisches Stift, Rossmarkt 17. 19. 21, E 1.
Curia Scholasteria Eccl. S. Barth., Domplatz 8, L 171.
Custorshof, Mohrengässchen 54, D 148.
Dachsburg, klein (auch *Dachsberg*, *Dassberg*), Römerberg 22, J 91.
Dalheim (auch *Alter Rhein*), Cod. 422, Fahrgasse 3, A 178.
Dannenberg, Langeschirn 1, M 174.
„ Garküchenplatz 5, M 12.
Darmstadt, Stadt (wahrscheinlich auch *Tannenbaum*), Fischergasse 12, M 20.
Darmstädter Hof, Zeil 46, D 18.
Dassberg, Römerberg J 91.
Dechaney, alte, Hinter dem Pfarreisen 8, L 172. 173.
Deutscher Hof (auch *König von Preussen*, *Harmonie*), Bockenheimergasse 9, E 64.
Diamant (auch *Alter Diemarn*), Elisabethengasse 33, N 3.
„ spitzer, Fahrgasse 7, M 4.
Dielhof, kleiner, hinter der Judenmauer 47, B 13.
Diemarn, alter, Elisabethenstrasse N 3.
Dietzenbach. Mainzergasse 39, J 39.
Dietzenberger, Schüppengasse 14a, F 124.
Dillenburg, kleines, Paulsplatz 11, K 152.
Dominikanerkloster (auch *Predigerkloster*), Predigergasse 24, A 30.
Donnersberg (auch *Holzthor*, *Holzpförtchen*, *Zähringer Hof*), am Holzpförtchen 2, J 58.
Dornbusch, Vogelsgesanggasse 6, G 96a.
„ wahrscheinlich mit Falkenberg vereinigt, Fahrgasse 95, H 32.
Drach (auch *Drachenfels*), Komödienplatz 13, E 187a.
Drache. Markt J 103.
Drachen, Gr. Kornmarkt 5, F 3.
Dracheneck (auch *Drache*), Markt 31, J 103.
Drachenfels, Römerberg 3, J 165.
Drimburg, Bendergasse 35, J 71.
Drittehalbpfund, Dreikönigsstrasse 35, O 62.
Drutmann's (auch *Gotteshaus*, *Knoblauchshaus*), Barfüssergässchen 18, K 81.
Dunkle Leuchte (auch *Waldeck*, *Wobelins Haus*), Bendergasse 1, M 140.
Dutzenhof, Ziegelgasse G 175.
Eber (auch *Karthäuserhof*), Predigergasse 3, A 59.
„ (auch *Fröhlicher Mann*), Fahrgasse 28, A 160.
„ (auch *alter Eber*), Fahrgasse 65, H 47.
Eberbacher Hof (auch *Erbacher Hof*), Weissfrauenstrasse 5, J 249.
Eck, Hinter dem Römer 8, J 111.
„ kleines, Gr. Bockenheimergasse 1, E 57. 58.
Ehenheim, gegenüber dem Haus Offenbach, Gelnhäusergasse.
Ehrenberg Vorderhaus (*Goldne Eule*, Hinterhaus), Markt 21, M 181.
Ehrenfels (auch *Elsfeld*), Buchgasse 5, J 204.
„ Mainzergasse 26, J 181.
Eichbaum, hoher, Neugasse 18, L 98.
Eiche, Hinter dem Römer 6, J 112.
„ hohe, Neugasse 22, L 100.
„ „ Neugasse 24, L 101.
„ „ gehört zu Blumenstein, Bendergasse 43, J 76. 78.
Eichenberg (oder *Eygenberg*), Cod. 298.
Eichhorn, Hühnermarkt 26, L 144.
„ Am Affenthor 1, N 35. 34.
„ grosses, Fahrgasse.
„ kleines, Fahrgasse 67, H 46.
Eichler Hof, Schnurgasse 67, K 108.
Einhorn, kleines, Barfüssergasse 4, K 155.
„ goldnes, Fahrgasse 34. 36, A 15. 16.
„ grosses, Barfüssergasse 2, K 154a.
Einhornapotheke, Theaterplatz 1, E 57. 58.
„ Schnurgasse 22, H 60.
Einung, kleine zu St. Michael (auch *Gotteshaus*, *Michels*, *Stadt Wiesbaden*), Münzgasse 6, J 141.

Eisenach, Stadt (auch *Grosser Christophel*), Gelnhäusergasse 5, H 101.
Eisenberg, Römerberg 7, J 163.
Eiseneck, Döngesgasse 28, am Fettmilchsplätzchen, G 33.
Eisenhammer, Vilbelergasse 30, C 74.
Eisentraut, Rothekreuzgasse F 130.
Eisenmenger, Neue Kräme K 103.
Eisenwaage, Predigergasse 1, A 176.
Elenden Herberge, Zeil 1, H 12.
Elephant, Mainzergasse 49, J 29.
„ (auch *grosser Elephant*), Vilbelergasse C 79.
„ Altgasse 12, C 86.
„ goldner, Kl Schlesingergasse 4, E 25.
„ grosser (auch *Elephant*), Vilbelergasse 32, C 79.
Ellenbogen (auch *Haus der Ysalda*), Ellenbogengässchen 14, A 67.
Elsfeld, Buchgasse J 204.
Engel, (jetzt mit *goldne Zange* und *Sperber* vereinigt), Fahrgasse 52, A 147.
„ Markt 39, J 95.
„ goldner, Döngesgasse 13, H 154.
„ goldner (auch *Sommerbone*, *Sommerlaube*, *Sommerhütte*), Gr. Sandgasse Eck 1, K 88. 89.
„ goldner, Gr. Kornmarkt K 145.
„ grosser (auch *Engel*, *vorderer Engel*, *Wechsel*), Römerberg 28, J 94.
„ kleiner (auch *Engel*), Markt-Eck 39, Rapunzelgässchen 11, J 95.
„ kleiner, Steinweg 8, E 217.
„ „ Gelnhäusergasse 22, H 117.
„ rother, Gr. Hirschgraben 18, F 57.
„ weisser, Fahrgasse 57, L 32.
„ „ (auch *Goldner Engel*, *Teufelshof*), Gr. Kornmarkt 4, K 145.
Engelthaler Hof, Döngesgasse 5, H 159.
England, Hof von (auch *Englischer Hof*), Rossmarkt 13, F 103.
Englischen Fräulein Haus, der, Predigergasse 10, A 36.
Englischer Hof, Rossmarkt F 103.
Eppenstein, Kalteloch- jetzt Paulsgasse 4, K 140.
„ K 141.
Erbach, kleines (auch *Erlebach*, *Klein-*), Kirchgasse 13, K 71.
Erlangerhof, Hinterhaus vom *weissen Adler*, Weissadlergässchen 5, F 39.
„ (sonst *Alter Wolf*), Borngasse 11, L 61.
Erle, Kl. Kornmarkt F 43.
Erlebach (auch *Erle*, *Viole*), Kl. Kornmarkt 1, F 43.
„ (vereinigt mit *Weisseburg*), Fahrgasse 130, A 7.
„ Klein-, Barfüssergässchen K 71.
„ „ (auch *Grosser Hüss*, *Grosses Fass*, *Rheinstein*), Fahrgasse 13, L 13.
Erwinen, zu der (auch *Grünberg*), Schnurgasse 10, H 52.
Eschbach, Gr Kornmarkt 21 u. 19, F 11. 10.
Esel, Schnurgasse 13, L 40.
„ (auch *Schadeck*), Schnurgasse 13 L 41.
„ am Eck der Gelnhäusergasse H 51 od. 52.
„ (auch *kleiner Esel*, *Isal*, *Iserle*, *Lilien*, *drei goldne*), Döngesgasse 51, G 47.
„ kleiner, Döngesgasse G 47.
„ weisser, vereinigt mit 153 und 115 Gelnhäusergasse, Döngesgasse H 152.
„ weisser (auch *Arheiligen*, *Allerheiligen*), vereinigt mit 115 und 152 Gelnhäusergasse, Döngesgasse 15, H 153.
Eselstall (auch *Backhaus*), Buchgasse 1, J 203.
Essighaus, Hammelsgasse 8 und 10, C 45.
Esslinger, alter, hinter dem Lämmchen 4, L 125.
„ hinter dem Lämmchen 2, L 124.
Eule (auch *Hintere Eule*), Hainerhof 8, L 178.
„ goldne, Markt M 181.
„ hintere, Hainerhof L 178.

Euter (auch *Englischer Kastorhut, Selzer, Ullner, Kleiner Ullner*), Römerberg 30, K 129. 130.

Falke, weisser, Zeil 38, D 14

„ grosser (auch *Falke*), Falkengasse 2, J 117, 118.

Falkenberg, gr. Sandgasse 1, K 88.

„ (wahrscheinlich mit *Dornbusch* vereinigt), Fahrgasse 95, H 32

Falkeneck, Fahrgasse.

Falkenstein, (auch *Neu Falkenstein, Falkenberg*), Neue Kräme 13, K 88.

„ gr. Sandgasse 22, K 61.

„ grosses, Fahrgasse 18, A 166.

„ klein, Predigerstrasse 9, A 56.

„ neu (auch *Gross Falkenstein*) Fahrgasse 18, A 166.

Farbe (Färberhaus), Brauhausgasse 2, B 191.

Farbhaus, grosses, Schäfergasse 15, C 151.

Fass, goldnes (auch *Scheerer, Goldner Hase*), Fahrgasse 83, H 38.

„ grosses, Fahrgasse 27, L. 13.

Fechenheim (auch *Vechenheim, der Vechenhus, Schiff, goldnes, Freienburg, Frieburg*), Fahrgasse 116, A 102.

Feder, goldne, Goldne Federgasse 10, F 110.

Feigenbaum (auch *Drei Raben, Alter Rabe*), Schnurgasse Eck 32, G 84

Feldecker, vermuthlich, Mainzergasse 47, J 37.

Feuerfunk, gr. Gallengasse 1, E 3.

Feuerfunke, gr. Gallengasse 3, E 4.

Fingerlin, Schnurgasse 53, K 115.

Fingerhut (auch *Buntschuh, Butschue*), Cod. 389., Saalgasse 26, M 131.

Finken Gotteshaus, Hinterhaus vom Baseler Hof, Blauehandgasse 3, J 125.

Firneberg (auch *Alt Firneberg, Goldnes Weinfass*), Schurgasse 8, H 51.

Firnenberg (auch *Firnenburg, Buche*), Neue Kräme 18, K 104a.

Fisch, Markt 9, M 194.

Fischburn, grosser (auch *Kleiner Fischburn*, jetzt *Bürgervereinslokal*), Gr. Eschenheimergasse 74, D 158.

„ kleiner, Gr Eschenheimergasse D 158.

Fische, Saalgasse 20, M 134.

Fischerstube, Fischergasse 1, M 35.

„ Dreikönigsstrasse 21, O 45.

Fischhaus, Bendergasse 13, M 149 153.

Fladhaus, Paulsgasse 6, K 141.

Fladhaus (auch *Eppenstein*), Paulsgasse 4, K 140.

Flammenschwerdt, Fahrgasse 51 L 29.

Flarmaul (auch *Pforteneck*), Bleidenstrasse 45, K 1.

Flasche, grosse, Rosengasse 9, F 136.

Flaschenburg, Neugasse 7, L 120.

Flechte (auch *Alt Freienstein*), Hühnermarkt 20, L 147.

Fledener, Münzgasse 1, J 206.

Fleischer, Mainzergasse 3, J 7.

„ (auch *Flösser*), Römerberg 17, J 87.

Flörsheim, Bleidenstrasse 5, K 37.

Flösser, Römerberg 17, J 87.

Fochtliebenhof, war zwischen dem Maulbeerhof und der Graubengasse.

Fortuna (auch *Blendefisch, Alter Zahn*), Schnurgasse 42, G 79.

„ Graupengasse 1, G 80.

Frankenstein, klein, gr. Bockenheimergasse 7, E 63.

„ Mainzergass, J 175

Frankensteiner Hof (auch *Cleeischer Hof*), Am Klöppelhof, Paradiesgasse 2, N 242.

Frankfurter Haus, Leonhardsthor 27, J 45.

Frau, böse, Allee 4, E 233.

„ wilde (auch *Jungfrau, wilde*), Steingasse 9, H 97.

„ wilde, Goldne Hutgasse 7, J 99.

Craueneck, Liebfrauenberg 35, K 42.

Frauenberg, Liebfrauenberg 35, K 42.

Frauenhaus (öffentlich), Kl. Hirschgraben 2, F 81.

Frauenhaus (auch *Frauenthürlein*) Brunnengasse bei der Mainzergasse 9, J 4.
Frauenpforte Thurm, Brunnengasse bei der Mainzergasse J 11.
Frauenstein, Haus, Römerberg 25. J 257.
Frauenthüre, grüne (*Frauenthürlein*), Neue Kräme 27. K 47.
Frauenthürlein, Mainzergasse 9, J 4.
Frauenwerth (*Nyde*) Wedelgasse.
Frass, Ankergasse 14, J 211.
„ grosser (auch *Frosch*), Buchgasse 3, J 201.
Frasskeller, Weckmarkt 4, M 217.
Fredeberger, wahrscheinlich auf dem Römerberg, cod. 485, 6, J 67.
Freiburg (auch *Freienberg*), Fahrgasse an der rothen Badstube 120, A 13.
Freienberg, Fahrgasse 120, A 13.
Freienburg, Fahrgasse A 102.
Freienstein, Weckmarkt 7, M 142.
„ Bendergasse M 143.
„ altes, Hühnermarkt L 147.
Fremdling, Buchgasse 9, I 126.
Freudenberg (*Brabant, Fredeberger* wahrscheinlich), Römerberg 6, J 67.
Freyeneck (auch *Heiliges Kreutz*), Schnurgasse Eck 4, Lindheimergasse 2, H 49
Frieburg, Fahrgasse A 102.
Friedberg, Stadt, Friedbergergasse C 22.
Fröhlichen Mann, Friedbergergasse 13, C 209.
Fröhlicher Mann, Fahrgasse A 160.
Frohnhof (*Vronehof*) Cod. 245. Frohnhofgasse 15, A 41.
Frommelin, Münzgasse 127, J 126.
Frosch, Buchgasse J 201.
„ alter, Kaffeegasse 6, J 189.
„ „ Alte Mainzergasse 13, J 53.
„ goldner. Cod. 464.
„ grüner. Cod. 470. Paradeplatz 12. E 203.
Fuld, Kerbengasse 11, J 170.
Fulda, Stadt, Buchgasse 11. 13, J 124.
Fuldere, Haus auf dem Graben bei dem Fuldere, das früher eine Mühle war. Cod. 469.
Fulkelschin? Graupengasse.
Furth, am Fahrthor J 64.
Fürstenberg, kleiner, Domplatz 3, L 157.
„ Domplatz 5, L 158.
„ Domplatz 7, L 159.
„ Hof, Domplatz 9, L 160.
Fürsteneck, Fahrgasse 17, M 9.
Fürstenstein, Weissadlergasse 21, F 24.
„ kleiner (auch *Fürstenstein*), Weissadlergasse 21, F 24.
Gaden, neuer, Markt 13, M 192.
Gadeneck (auch *Neuegaden*), Tuchgaden 2, M 200.
Gambecher (theilte sich später in *Schmiedberg, Klein*, u. *Schmiedberg, Gross*), Fahrgasse 25, L 12.
Gang, langer, Allerheiligengasse B 3. 4.
„ „ (auch *Viehhof*), hinter der Judenmauer 5, B 28.
Gänge, zu den beiden langen, Rebstock 5, L 87[b].
Gans, goldne (auch *Rose*), Zeil 36, D 5. 6.
„ weisse, Judengasse 60.
Gänsgraben, kleiner (auch *v. Reineck'sches Haus*), Hasengasse 6, H 178.
Garküchen, Garküchenplatz 10, M 208. 209.
Garküche, kleine (auch *Alt Backhaus, Blumenstein, Klein Laubenberg*), Römerberg 16, J 88.
Garten, Fahrgasse 54, A 146.
„ grosser, Eberhardsgäßchen 28, C 18.
Garteneck, vielleicht A 7.
Gärtnerstube, Stelzengasse 22, B 235.
Gaul, hölzerner kleiner, Dominikanerkloster 15, A 66.
„ kleiner hölzerner (auch *Klein-Hachenburg, Roseneck*), Fahrgasse 50, A 148.
„ hölzerner (auch *Hammerstein, Ulner*), Fahrgasse 48, A 149.
Gedanke, kleiner (*Wetterhahn* vielleicht), Fahrgasse 88, A 126.

Geilhusen Hus, zwei Häuser gleichen Namens, Gelnhäusergasse.
Geise, Schnurgasse H 50.
Geiseler, Neue Kräme K 94.
Geiseneck, Schnurgasse G 78.
Geisenheimer, alter (auch *Gysinheimer*). Cod. 476.
Geist, Haus des Wiker, Breitengasse 43, B 115.
„ heiliger (auch *Geisteck*, *Geistbrunnen, heil.*), Saalgasse 17, M 119.
Geistbrunnen, heiliger, Saalgasse M 119.
Geisteck, Saalgasse M 119.
Geistpförtchen, am Geistpförtchen.
Geldhaus, neues, Markt M 180.
Geldsack, Neugasse 9, L 119.
Gelthaus, Saalgasse 28, M 130.
Gemäuer, langes, Augsburgerhof 5, G 99.
Gemsbock, Bockgasse 7, G 161.
Genzschuch, Gelnhäusergasse 15, H 106.
Gerau, Klein-, Fahrgasse 126, A 9.
Gerste, goldne (auch *Schilder*, *Schildeck*, *Grosser Schiller*), Fahrgasse 30, A 159.
Geusen Haus, der, in dem kleinen Sackgässchen hinter den Häusern der Fahrgasse 78, A 135.
Geyburg, Fahrgasse A 108.
Geyersberg, Schnurgasse 11, L 39.
„ (auch *Alter Kaiser*), Schnurgasse 9, L 38.
Giselen, Neue Kräme K 49.
Giseneck (auch *Gross Giseneck*, *Geiseneck*, *alter Lotzen*, *Lutzen*, *Lützen*), Schnurgasse 44, G 77.
„ Gross-, Schnurgasse G 78.
„ Fettmilchsplätzchen G 33.
Gishubel, Buchgasse J 120.
Glaseck (auch *Ratteneck*), Schnurgasse 35, L 79.
Gläsernhof (auch *Clesernhof*, *Laneck*), Karpfengasse 6, J 169.
Glauburg, Fahrgasse A 108.
„ Fahrgasse A 177.
Glipperg (auch *Schild*, *Scheide*, *Schyde*, *Schyt*, *Glauburg*, *Geyburg*), Fahrgasse 104, A 108.
Glocke, neben H 141. 1719 als Brandplatz verkauft. Lindheimergasse.
„ (auch *Klein-Hattstein* vielleicht). Fahrgasse 84, A 128.
„ Schäfergasse 38, C 177.
„ Lindheimergasse 25, H 128.
„ Fahrgasse 12, A 169.
„ goldne (auch *Glocke*), Bleidenstrasse 3, K 39.
Glocken- und Geschützgiesserei, Zimmergraben 9, H 16.
Glöcknerhaus, Keppelerhöfchen 4, L 169.
Glodener, Liebfrauenberg G 54.
Gobelouis (gegenüber *Krug*), Graupengasse.
Goldgrube (auch *Hanau*, *Alter Schweizer*), Kannengiessergasse 12, L 182.
„ (auch *Stadt Zürich*), Judenbrückchen 6, A 23.
„ Kruggasse 9, L 84.
Goldstein, Döngesgasse 18, H 168.
„ *Alter Goldstein*), Saalgasse 11, M 116.
„ grosser (*Alter Goldstein*, *Goldsteinhof*, *Cölnische Post*), Paulsgasse 18, J 148.
„ kleiner, Gr. Kornmarkt 2, K 144.
Goldsteinhof, Buchgasse J 148.
Goltraben, neuer, stösst hinten auf *Goldnen Hahn*, Fahrgasse.
Gottes Gnade, Gr. Eschenheimergasse 33, D 168.
Gotteshaus, Michels-, Münzgasse J 141.
„ vermuthlich, Mainzergasse 53, J 27.
Gottwalts (auch *Gotzwalt*), Steingasse 15, H 94.
Graal (ist wahrscheinlich das von Weigand von Limpurg verpachtete Haus, welches bei der Capelle des hl. Georgs gelegen ist), Cod. 213, Mainzergasse J 52.
Gral (oder *Groll*), Mainzergasse 15, J 52.
Grale, Mainzergasse J 188.
Greif, goldner, Römerberg J 93.
„ kleiner (auch *Gryffen*), Graupengasse 32, G 116.
„ Vogel, Zeil 44, D 17.

Greifenstein, Schnurgasse 54, G 73.
Greis, Gelnhäusergasse 2, H 126.
Grimle
Groll, alter, Mainzergasse J 188.
„ Mainzergasse J 52.
Gronau, Kl. Kornmarkt F 201.
Grünau, Gross-, (auch *Grünau, Gronau*), Kl. Kornmarkt 19, F 201.
„ Klein-, Kl. Kornmarkt F 202.
Grünberg, Stadt, Nonnengässchen 9, A 115.
„ Schnurgasse H 52.
Gryffen, Graupengasse 116.
Grymmel (auch *Grimle*), Cod. 504, Borngasse.
Gutenberg (auch *Judenburg*, *Neu-Guttenberg*), Barfüssergasse 14, K 90.
Guttenberg, Gr.Gallengasse 10. 11, E 14.
„ Neuer, Gr. Sandgasse 1, K 90. 3.
Gyselmare, Cod. 469, Fahrgasse.
Gysinheimer (auch *Geisenheimer*).
Hachenberg (auch *Hachenburg*), Dominikanergasse 10, A 70.
Hachenburg, A 70.
„ kleines, wahrscheinlich vereinigt mit Roseneck, Fahrgasse 50, A 148.
Hadderkatze, Goldne Hutgasse 4, M 188.
Hageheim (auch *Hegheim*).
Hahn, goldner, Markt 37, J 101.
„ (auch *Schaubrück*), Saalgasse 6, M 145.
„ rother, Predigergasse 6, A 40.
Hähnchen, gelbes, Steinweg 3, E 225.
„ goldnes, Fahrgasse vermuthlich.
„ „ (auch *Schwartzer Hut*), Markt 37, J 102.
Hämmelchen, M 143.
Haienstein (auch *Hennenstein*), neben Offenbach, Ostseite, Gelnhäusergasse.
Hain, grüner (auch *Drei weisse Rosse*), Im Sack 1, L 114.
Hainerhof (auch *Hegenehe*), Cod. 359. Domplatz L 174—183.
Haldenberg (auch *Heldenberg*, *Lowerskinder Hof*), Cod. 523. Trierisch Plätzchen 6, H 147.
Hamburg, Stadt, vereinigt mit H 92 Steingasse, Döngesgasse 21. H 149.
Hammel, Weckmarkt 9, M 143.
„ Hammelsgasse 38, D 141.
„ goldner (auch *Hammel*, *Hunger*, *Freienstein*, *Hämmelchen*) Weckmarkt 9, M 143.
Hammerstein, Fahrgasse 48, A 149.
Hammelsgässer Hof, Hammelsgasse C 40—44.
Hanau, Stadt, Allerheiligengasse 22, B 76.
„ Kannengiessergasse 12, L 182.
Hand, blaue, Blaue Handgasse 5, J 138.
„ goldne, Judengasse.
„ goldne, Am Affenthor 2, N 27.
„ grüne, Schlimmmauer 15, D 78.
„ grüne, gr. Hirschgraben 8, F 61.
„ hangende, Cod 478, Saalgasse 23, M 123.
Handschuh, Gelnhäusergasse 15, H 106.
Hans Hofmanns Haus, Hinter dem Brückenquai 5, M 59.
Hans Glock's Haus, kl. Sandgasse 5, K 23.
Hanstein (auch *Haynstein*) gr. Eschenheimergasse 7, D 184.
Häring, Graupengasse 34, G 117.
Häringshock, Saalgasse 22, M 133.
„ altes (*Fischhaus*), Bendergasse 13, M 149. 153.
„ altes (*Scharnhaus, Drei Fische*). Saalgasse 20, M 134.
Harpelon, Haus des, Rittergässchen 16, K 58.
Harpenstein, Färberstrasse 72, O 140.
Hartmuth, gr. Kornmarkt 9, F 5.
Hase, goldner, Graupengasse 18, G 109.
„ goldner, Cod. 431. Fahrgasse 83. H 38.
Haseloch, Brückenstrasse 20, O 14.
Hasen, zum, Döngesgasse 28, G 33.
„ zum Bendergasse 24, M 154.
„ drei, Theaterplatz 11, E 185.
„ drei (*Heiliger Antonius* wahrscheinlich), Hasengasse 3, H 173.
Haseneck (auch *Iseneck*, *Eiseneck*, *Hasen*, *Giseneck*), Döngesgasse Eck 28, G 33.
Hattstein, klein, Fahrgasse A 128.

Hattstein, grosses, Fahrgasse 3, M 2.
Haupt, goldnes, Markt 36, L 139.
Haus, altes, Fahrgasse 47, L 27.
„ altes rothes, Markt 17, M 191.
„ gelbes, Rossmarkt 16, E 42.
„ gelbes, kl. Hirschgraben 3, F 47.
„ gelbes, Schlimmmauer 13, D 79.
„ niedriges, Zeil 41, D 207.
„ reformirtes, gr. Rittergasse am Tanzrain 86, N 192.
„ rothes. s. Rodenhus.
„ neues rothes, (*Rothes Haus*), Markt 17, M 190.
„ rothes, Markt 15, M 191.
„ rothes, Zeil 52, D 25.
„ rothes, zur französischen Kirche gezogen, Allee 7, E 48.
„ steinernes, Lange Schirn 5, M 176.
„ neues, Graupengasse 18, G 109.
„ rothes, Tuchgaden 6, M 202.
„ weisses, an dessen Stelle steht jetzt das Theater E 181b.
Hausen (auch *Horn*, *Vorderhorn*, *Buchsbaum*), Saalgasse 3, M 112.
Hayner Capelle s. **Bernhardus Capelle**, Hainerhof.
Hegeheymer (auch *Hegheim*), Gelnhäusergasse.
Hegenehe, Domplatz L 176—181.
Hegheim (auch *Hageheim*, *Hegheimer*, *Hegeheymer*) Gelnhäusergasse.
Heiburg, gr. Kornmarkt F 9.
Heidelberg, Liebfrauenberg 33, K 44.
„ Garten am Klapperfeld im Anfang des 14. Jahrh.
„ Stadt, Fahrgasse A 155.
Heiligenstein, grosser Kornmarkt 4, F 7.
Heiliger Geist (auch *Kalbskopf*), Schnurgasse 28, H 63.
„ (auch *Alter heil. Geist*), Geistgässchen 5, H 67.
„ alter, H 67.
Heintzschuchsheim, Gelnhäusergasse 15, H 106.
Helle, alte, Cod. 363. Höllgasse 11, M 197.
Heldrung (auch *Kleiner Römer*, *Liechtenstein*), Römerberg 11, J 161.
Heldeberg, Mainzergasse J 176.
„ (auch *Heldeberger*), Kerbengasse 5, J 173.
Heldenberg, Trierisch Plätzchen 6, H 147.
Helfenberg? Graupengasse.
Helfenstein, kleiner, Bendergasse 52, J 83.
Hellerhof, Gr. Bockenheimergasse 36, E 136.
Hellermann, Bendergasse 31, J 70.
Helm, goldner (auch *Leitrechen*), Fahrgasse 100. 102, A 119, 118.
„ goldner, Döngesgasse 9 H 156.
„ kleiner, Fahrgasse vermuthlich.
Henderle, Cod. 513.
Henneberg, Schnurgasse 48, G 76.
„ grosser, Paulsgasse 10, K 143.
„ Klein-, Paulsgasse 8, K 142.
„ kleiner, Fahrgasse 35, L 20.
Hennenstein (auch *Haienstein*), Gelnhäusergasse.
Hentschuwer (auch *Heintzschuchsheim*, *Genzschuch*, *Handschuh*), Gelnhäusergasse 5, H 106.
Hering (auch *Hering, kleiner*), Döngesgasse 37, G 40.
„ Andreasgässchen oder Graupengasse 30, G 115.
„ kleiner, Döngesgasse G 40.
Herrenstube, Römerberg J 153.
Herrgottsschule, Fahrgasse vermuthlich.
Hergottstube, Dominikanergasse A 62.
Herrmann, grosser schwarzer, Höllgasse 10, M 205.
„ schwarzer, Cod. 276. Höllgasse 8, M 204.
Herrn (auch *Niedeck*, *Neideck*), Kannengiessergasse 1, L 11.
Hertzberg, goldner (auch *Kindervater* 43), Fahrgasse 71, 73. H 44, 43.
Herz, goldnes (auch *Pletener*), Neue Kräme 22, K 105.
Hessischer Hof (auch *Stallhaus*). Im Rebstock 3, L 86.
Heusaame, kl. Sandgasse 9, K 21.
Heusenstamm, gr. Kornmarkt F 9.
Hessenkassel'sches Posthaus, Hainerhof 7, L 180a.
Heydentanz, grosser (auch *Heydentanz, kleiner*), Rothekreutzgasse 6, F 129.

Heydentanz, kleiner, F 129.
Hirsch (auch *Johannisberg*), Hainerhof 2, L 181.
„ Allerheiligengasse 86, B 239.
„ Bendergasse 27, M 128.
„ Garküchenplatz M 13.
„ Löhergasse 50, O 153.
„ Markt 3, M 206.
„ gelber, Friedbergergasse 16, C 8.
„ goldner, Garküchenplatz 7, M 13.
„ kleiner, goldner, Garküchenplatz 3, M 11.
„ goldner, gr. Bockenheimergasse 21, E 109.
„ kleiner weisser, (auch *Grosser schwarzer Herrmann*), Höllgasse 10, M 205.
„ kleiner, Friedbergergasse 14, C 7.
„ schwarzer, Allerheiligengasse 33, B 38.
„ weisser, gr. Hirschgraben 3, F 63.
Hirschapotheke, Zeil 43, D 206.
Hirschberg (auch *Hirtzberg*, *Hirschburg*), vereinigt mit 120, Fahrgasse 98, A 121. 120.
Hirschburg, A 120.
Hirschchen (auch *zum Hirschen*), Neue Rothhofgasse 2, E 68.
Hirscheck, Weissadlergasse 31, F 29.
„ kleines, Fahrgasse 119, H 17.
Hirschen, hinter dem rothen Hof E 86.
Hirschgraben, kl. Kornmarkt.
Hirschhorn, Judengasse 103.
„ gross. (auch *Hirschhorn*, *Glodener*, *Gloderer*), Liebfrauenberg 26, G 54.
„ gross., Löhergasse 3, O 102.
„ kleine, Löhergasse O 211.
„ kleines (auch *Hirschhorn*, *Hirsch*, *Unverzagter*. Vorderhaus), Saalgasse 32, M 128.
„ klein, Liebfrauenberg 24, G 55.
Hirschkopf (auch *Stern*), Judenbrückchen 13, A 28.
Hirschsprung, Fahrgasse 115, H 19.
„ kleiner, hinter dem rothen Hof 1, E 68.
„ kleiner, Fahrgasse 113, H 21.
„ kleiner (auch *Selgenstadt*) Fahrgasse 34, A 156.
Hirschtränke, kl. Kornmarkt.
Hirschweih, Fahrgasse 117, H 18.
Hirtzberg, Fahrgasse A 121.
„ klein (auch *Volrad*), Fahrgasse 98, A 120.
Hochstätten (auch *Hohenstädter*) Fahrgasse 29, L 14.
Hof, grüner, Zeil 37, D 209.
Hoffnung, Gr. Bockenheimergasse 29, E 105.
Hoffstadt, Haus auf der (*Weidenbusch* wahrscheinlich), Fahrgasse 37, L 21.
Hofheim, Buchgasse J 184.
Hofstadt, Papageigasse 12, J 240.
„ auf der (auch *Landsberg*), Bockgasse 12, G 153.
Hohen Homberg, Römerberg 27, J 156.
Hohenberger, Cod. 403.
Hohenfels, Gross- (auch *Hohenfels*), Neue Kräme 10, K 99.
„ Klein- (auch *Goldner Stern*), Neue Kräme 12, K 100, 101.
Hohenhaus (auch *Zum alten Schnabel*), Kirchgasse 2, K 82.
„ (auch *Lüneburg*), Neue Kräme 19. 21, K 50.
Hohenstädter, Fahrgasse 29, L 14.
Holderbaum (gegenüber *Brusele*), Cod. 451, Bendergasse 25, M 129.
Holländischer Hof (auch *Goldnes Ross*), Allee 5, E 47.
Holländisch Eck, Döngesgasse 7, H 158.
Hölle, alte (auch *Goldne Waage*, *Kolman*), Cod. 469, Höllgasse 13, M 196.
„ kleine (auch *Schwarzer Herrmann*), Höllgasse 8, M 204.
Holmer, Haus des Heinrich, Breitegasse 3, B 138.
Holzpförtchen, am Holzpförtchen J 58.
Holzstube (auch *Herrgottstube*), Dominikanergasse 7, A 62.
Holzthor, am Holzpförtchen J 58.
Homburg, zum hohen (auch *Beutelkiste*), Neue Kräme 30, G 64.
Hörhorn, Goldhutgasse 6, M 187.
Horn, Saalgasse 3, M 112.
„ altes, am Geistpförtchen 1, M 120.
„ hinteres, am Geistpförtchen M 120,

Kopf, goldner, Gr. Sandgasse 12, K 56.
„ rother (auch *Pfannenschmied*), Cod. 469, Neue Kräme 8, K. 98.
„ schwarzer, Fahrgasse 11, M 6.
Korb, alter, Fahrgasse 81, H 39.
„ „ (auch *Kleiner Schornstein*), Barfüssergasse 15, K 79.
„ grosser (auch *Alter Korb*, *Korb*), Gr. Kornmarkt 12, K 159.
„ kleiner, Gr. Kornmarkt 14, K 160.
Kornblume, Graupengasse 5, G 137.
„ grosse, Kornblumengasse 4, G 138.
„ kleine, Muschelgässchen 15, F 20.
Kornpfeife, Trierisch Plätzchen G 88.
Kornstein, Mainzergasse 28, J 182.
Kornwolf, Kl. Bockgasse 9, G 146.
„ Kornblumengasse 11, G 145.
Kossenziechen (auch *Schwert*), Fahrgasse 43, L 25.
Koteneck (auch *Kotenecke*), Steingasse.
Kothe, Döngesgasse 46, G 24.
Krachbein (auch *Altes Krachbein*, *Krachbeinhof*, dann *König von England*), Fahrgasse 94, A 123.
„ (auch *Gulden Tasche*), Fahrgasse 96, A 122.
„ altes, Fahrgasse 94, A 123.
„ Klein- (*Wetterhahn* vielleicht), Fahrgasse 90, A 125.
Krachbeinhof, Fahrgasse 94, A 123.
Krame, neuer, Brückenstrasse 22, O 15.
Kranich, Römerberg 38, K 134.
„ (auch *Kranichhof*, *Cronstättisches Stift*), Rossmarkt 17, 19, 21, E 1.
Kranichhof, E 1.
Krauchenloch, stösst auf Rohrbachs Hof, Graupengasse.
Krebs, Brückenquai 2, M 36.
„ rother, Markt 44, K 127.
„ rother, Fahrthor 4, J 66.
Kreutz, goldnes, Neugasse 2, L 91.
„ heiliges, der Müntze gegenüber, ist ohne Zweifel zum Freyeneck gezogen, Lindheimergasse Ostseite H 49.
„ rothes, Paradiesgasse 22, N 241.
„ rothes, Rothekreuzgasse 5, F 176.
„ rothes, Graupengasse 6, G 103.
Kreutz, schwarzes, Ziegelgasse 5, G 178.
Kreutzberg (auch *Kreutzburg*), Buchgasse 1, J 202.
Krimvogel (auch *Grosses Paradeis*, *Baumeister*) Liebfrauenberg Eck 39, G 62.
Krone, Elisabethengasse 10, N 31
„ seit 1719 nicht mehr vorhanden, vereint mit Goldner Stern, wahrscheinlich jetzt H 33.
„ gr. Kornmarkt F 9.
„ französische, Döngesgasse G 46.
Kroneberg, kleiner (auch *Ortenberg*, *Stolzenberg*) Fahrgasse 21, L 8.
Krug (*Schienenhaus*), Kruggasse 10, L 82.
Krüglein, am Schlachthaus 2, M 77.
Kugel, böhmische, gr. Sandgasse 14, K 57.
„ böhmische, Ziegelgasse 7, G 177.
Kuhornshof (auch *Neuer Bau*), gr. Bockenheimergasse 2, E 59.
Kümmelsack (auch *Französische Krone*), Döngesgasse 49, G 46.
„ kleiner, früher vereinigt mit 43 und 44, Döngesgasse 47, G 45.
Kummere, eine Schirne. Cod. 458.
Kumpen, an der Schmidtstube 3, M 73.
Kürschnerlaube, Markt 42, K 126.
Kutscherhof, Friedbergergasse 25, C 203.
Lamm, schwartzes, Zeil 50, D 24.
Lämmchen, hinter dem Lämmchen 6, L 126.
„ goldnes, Neugasse 3, L 122.
Lämmergarten, Schäfergasse 12, C 65.
Landau (auch *Rappen*, *Vorderer Rappen*), Fahrgasse 110, A 105.
Landeck (auch *Cronenberg*) Cod. 580. 752. Saalgasse 44, J 77.
Landgrafen, Allerheiligengasse 16, B 73.
„ alter, kl. Fischergasse 1, M 69.
Landsberg, Bockgasse G 153.
Landskrone, Neue Kräme 14, K 102.
Landstrasse, Bleidenstrasse 1, K 40.
Laneck, Römergasse 3, J 170.
Langhusse (*Langinhuzsh*). Cod. 352. Neben der Wolkenburg M 200.

Lateran (auch *Latrona*, *Silberberger*, *Limburg*, *Haus Alt Limburg*, *Herrenstube*), Römerberg 1, J 153.

Latrona, Römerberg 1, J 153.

Laub, grünes, gr. Hirschgraben 25, F 75.

Laubach, gross., Fahrgasse 130, A 2.

„ klein (auch *Rebstockhof*), Fahrgasse 136, A 3.

Laube, Bockgasse 9, G 160.

Laubenberg, gross, Römerberg 18, J 89.

„ klein., Römerberg 16, J 88.

Lauerhof, Dreikönigsstrasse 1, O 25.

Laus, kalte, N 29.

Lautenschule, Weissadlergasse 20, F 33.

Lederhalle, am Trierischen Plätzchen H 75.

Lederhaus, Höllgasse 6, M 203.

Lederhose, kl. Kornmarkt K 169.

Lederhosen, kleine, Rittergässchen 20. 18, K 60. 59.

Ledermann, Nonnengasse A 110.

Leimruthe, Münzgasse J 206.

Leiningen, Schnurgasse 57, K 113.

Leiuenburg, stiess hinten an das Haus zum rothen Löwen 2, K 52 grosse Sandgasse.

Leinwandshaus, an der Stadtwaage 5, M 211.

Leiter, goldne, Cod. 752. Neue Kräme 3, K 95.

Leitrechen, Fahrgasse neben dem Walraben.

v. Lersnerisches Haus, Zeil 33, D 211.

Leunungshöfchen, Steingasse.

Leydermann, Fahrgasse 108, A 106.

„ (auch *Ledermann*), Nonnengasse 4, A 110.

Lichtenau, Barfüssergasse 8, K 157.

Lichtenberg, Saalgasse 14, M 137.

„ Hinter, Fischergasse 23, M 37.

„ Vorder, Bendergasse 5, M 146.

Lichtenheide, Rothekreuzgasse 8, F 171.

„ Rothekreuzgasse 8, F 170.

Liebeneck (auch *Löweneck*), war das Elternhaus von Goethe's Lili, Grosser Kornmarkt 15, F 8.

Liebfraueneck, Bleidenstrasse 35, K 40—42.

Liechtenstein, Cod. 484. Römerberg J 161.

Lilie, blaue (auch *Kornpfeife*), Trierisch Plätzchen 1, G 88.

„ weisse, gr. Bockenheimergasse 1, E 56.

Lilien, drei goldne, Döngesgasse 51, G 47.

„ drei weisse (auch *Alleehaus*, *Steinberg*), Allee 19, E 55.

Lilienberg (*Lilienburg*) Schnurgasse 59, K 112.

„ kl. Eschenheimergasse 46, D 131.

Lilienburg, Schnurgasse 59, K 112.

Limburg, Haus, Römergasse J 153.

„ klein (auch *Birnbaum*, *kleiner*), Römerberg 17, J 158.

„ Stadt, Garküchenplatz 4, L 8.

Limpurg, Alt, Römergasse 1, J 153.

Lindau, Stadt, Fahrgasse 33, L 17 18.

Linde, grosse, 1847 abgebrochen und nur als Schirne wieder einstöckig erbaut, Bendergasse 10, M 161.

„ grosse, Domplatz 6, L 174.

„ grüne (auch *Alte Münze*, *Neuer Gaden*) Markt 13, M 192.

Lindenbaum, Saalgasse 34, M 127.

Lindenfels (auch *Klein Lindenfels*), Fahrgasse 128, A 8.

„ gross (auch *Greifenstein*), Schnurgasse 54, G 73.

„ klein, Fahrgasse A 8.

„ klein, Bockgasse 3, G 163.

Lindheim, gr. Kornmarkt 10, K 158.

Lindwurm (auch *Lissberg*), Fahrgasse 46, A 150.

„ (auch *Regenbogen*, *Schönbornerhof*, *Schaumburgerhof*), Döngesgasse 34, G 30.

Lissberg, Fahrgasse 46, A 150.

Listiges Hus (auch *der Listegen Hus*, *Lystege*. Cod. 485. Trierisch Plätzchen 4, H 46.

Loch, im, Borngasse 5, L 58.

„ kaltes. Der Name einer Schirne am Weckmarkt zwischen Dressner und Merker.

Lompeneck, Dreikönigsstrasse 30, O 84.

Lowerskinder Hof, Trierisch Plätzchen 6, H 147.

Löherhof, gegenüber dem *Roseneck* jetzt freies Plätzchen an der Stadtwaage.

Löwe, bunter, Gr. Kornmarkt 7, F 4.
„ goldner (auch *Kleiner Löwe*, *Kleiner goldner Löwe*), Fischergasse 35, M 43.
„ goldner, Breitengasse 34, B 98.
„ „ Hainerhof 5, L 177.
„ „ Fahrgasse L 23.
„ grüner, Judengasse 45.
„ Kleiner, Fischergasse 35, M 43.
„ kleiner goldner, Fischergasse 35, M 43.
„ rother, Cod. 406. Gr. Sandgasse 2, K 52.
„ rother, Bleidenstrasse 33, K 7.
„ weisser, Zeil 28, C 229.

Löwenberg (auch *Löwenburg*, *Kothe*), Cod. 410, Döngesgasse 46, G 24.

Löwenburg, Hornauergasse 8, F 169.
„ Rothekreuzgasse, jetzt freier Platz, F 174.
„ Döngesgasse 46, G 24.

Löweneck, Gr. Kornmarkt 15, F 8.
„ hinter dem Römer 10, J 150. 151.
„ (auch *Löwenkopf*), Schlesingergasse 5, E 30.

Löwenkopf, Schlesingergasse 5, E 30.

Löwenstein, Cod. 440, Liebfrauenberg.
„ (auch *Finken Gotteshaus*), Hinterhaus vom *Baseler Hof*, Buchgasse 11_a. 13, J 125.
„ gehört zum Römer, Römerberg.
„ zwischen dem Eck und dem Römer, Wedelgasse.
„ Klein-, Kannengiessergasse 5, L 189.

Löwensteinerhof (auch *Rother Ochs*), Fahrgasse 14, A 168.

Lotzen, alter, Wildemannsgasse 8, G 87.

Ludwigsburg, Stadt, Nonnengasse 1, A 111.

Luft, goldne (auch *Viehhof*), Allerheiligengasse 65, B 5.

Lumpenhaus, Fahrgasse 25, L 12.

Lungenmus, an der Schmidtstube 5, M 74.

Lüneburg, Neue Kräme 19, K 50.
„ Stadt (auch *Limburg*, Stadt), Garküchenplatz 4, L 8.

Luther, Dr. (*Kleiner Appenheimer*), Kannengiessergasse 9, L 3.

Lützelburg, Döngesgasse 19, H 150.

Lützen, Kornblumengasse 2, G 78.

Luzern, Klein-, Fahrgasse.

Lyntheim, Haus des Markolfs von (auch *Orteneck*), Döngesgasse 9, H 157.

Lyon, Stadt, hinter dem Römer 4, J 113.

Lystege, Trierisch Plätzchen H 146.

Maas, alte, Domplatz 5, L 158.

Mailand, Stadt, Markt 38, L 138.

Mainz, Stadt, Alte Mainzergasse 9, J 59.

Mainzer Dom Praesenz Haus, Predigerstrasse 8, A 58.

Mainzer Hof, Gr. Bockenheimergasse 50, E 129. 130.
„ Predigergasse 12, A 40.

Mainzerpförtchen, Mainzergasse 5, J 1.

Mann, todter (auch *Grosser Rosenbusch*), Rosenplätzchen 18, M 17.

Männchen, rothes, Mainzergasse 7, J 60. 61.

Mantel, bunter, Trierisch Gässchen 5, M 72.
„ kleiner bunter, Schnurgasse 20, H 59. 58.

Marburg, Stadt, Mainzergasse 43, J 35.

Marcus, St., Hühnermarkt L 148.

Marder, Goldne Hutgasse 7, M 168.
„ Markt J 185.

Mariaklage, Mainzergasse 38, J 196.

Marstall (auch *Reitschule*, jetzt *Belli'sches Haus*), Heumarkt 1, F 98.
„ kleiner, (des berühmten Buchdruckers Feierabend Haus, abgerissen, jetzt Liebfrauenstrasse), Liebfrauenberg 58, G 16.

Martin, alter (auch *Marten*), Cod. 214, Mainzergasse 30, J 200.

Martyrer, zehntausend, Ziegelgasse 6, G 165.

Maternuskapelle, abgebrochen, Rossmarkt 20, E 39.

Maulbeerbaum, Döngesgasse G 39.

Maulbeerbaumhof, Döngesgasse G 39.

Maulbeerhof, kleiner, Döngesgasse 33, G 38.

Neuenhof, Döngesgasse 44 u. 42, G 25. 26.
Neuen Bau, zum, Gr. Bockenheimergasse 1 u. 3, E 56.
Neuer Bau, Gr. Bockenheimergasse E 59.
Neues Haus, Graupengasse 18, G 109.
Neu York, Stadt, Affengässchen, L 106. 104.
Niedeck, Fahrgasse 23, L 11.
Niederländischer Hof, an dem Bockenheimerthor E 98.
Nussbaum (auch *Frommelin*, *Fremdling*), Buchgasse 9, J 126.
„ jetzt freier Platz als Hof des Bankgebäudes, Münzgasse 4, J 128.
„ grosser, Fahrgasse 78, A 131.
„ grosser (auch *Sattel*), Fahrgasse 32, A 157. 158.
„ kleiner, Fahrgasse 78, A 132.
Nürnberg, kleines, hinter dem Lämmchen 6, L 127.
„ Stadt (auch *Judenbackhaus*), Fischergasse 7, M 72.
Nürnbergerhof, L 129.
„ kleiner, Neugasse 14, L 96.
Nyde (siehe *Frauenwerth*).
Oberhorn, goldnes, Saalgasse 21, M 122.
Ochs, rother, Fahrgasse 14, A 168.
„ rother (jetzt *Sächsischer Hof*), Schäfergasse 17, C 150.
„ weisser, Gr. Bockenheimergasse 35, E 102.
Ochsenkopf (auch *weisse Tauben*, *Tauben*), Klostergasse 23, A 77.
„ (auch *Pforteneck*), Garküchenplatz 13, M 16.
Oelmühle, Oelmühlengässchen oder Dreikönigsgasse 29, O 52.
„ Gr. Eschenheimergasse D 185.
„ Breitengasse 39, B 116.
Offenbach, Mainzergasse 45, J 32.
„ gegenüber dem Haus *Ehenheim*, der Garten liegt gegen der Johanniskirche über an der Lindheimergasse), Gelnhäusergasse.
Oppen, Haus von, hinter der Judenmauer 35, B 13.
Oranienburg, hinter der Rose 7, D 9.
Ort, hoher (auch *Ortshaus*, *hohes*), Münzgasse 7, J 209.
Ortenberg, Bendergasse 14, M 159.
„ Fahrgasse L 9.
Orteneck, Döngesgasse 9, H 157.
Ortenfels (auch *Lederhose*), Kl. Kornmarkt 12, K 169.
Ortenstein, Gr. Sandgasse 11, K 85.
„ Klein-, Kirchgasse 6, K 84.
Ortshaus, hohes, Münzgasse J 209.
Ortwins-Haus (auch *Goldstein*), Döngesgasse 18, H 168.
Osterich, Steingasse 16. 17, H 86 oder 87.
Padershäuser Hof, Domplatz 9, L 160.
Pagane, Römerberg 36, K 133.
Palmbaum, Hainerhof 3, L 176.
„ grosser, Allerheiligengasse 45, B 32.
„ (auch *Oelmühle*), Gr. Eschenheimergasse 3, D 185.
Palmeneck, gross, Schnurgasse Eck 49, L 105.
„ Lützel, Neugasse 27, L 109. 110.
„ Klein- (auch *Goldner Traubel*), Schnurgasse 51, K 116.
Palmenstrauss, Borngasse 28, L 42.
Papagei, (auch *grosser Papagei*), Papageigasse 1, J 253.
„ grosser, Papageigasse 1, J 253.
Paradeis, grosses, Cod. 676, Liebfrauenberg 39, G 62.
Paradies, Weissadlergasse 23, F 25.
„ kleines, Bendergasse 20, M 156.
„ „ Markt 27, M 184.
„ neues, Hühnermarkt 12, L 150.
„ „ Markt 12, L 151.
Paradieshof (auch *Paradies*), Paradiesgasse 33, N 236.
Pariserhof, Paradeplatz 7, E 211.
Patterweil, Römerberg 36, K 133.
Paulinenhof, Gelnhäusergasse.
Pelikan, kleiner, Kl. Eschenheimergasse 10, D 113.
Perdian, Römerberg 36, K 133.
Peterweil (auch *Pagane*, *Perdian*, *Patterweil*), Römerberg 36, K 133.
Petterweil, Schnurgasse 26, H 62.

Pfälzer Hof (auch *Thüringer Hof, Rehbock*), in diesem Haus entstand 1719 in der Nacht vom 26. auf den 27. Juli die grosse Feuersbrunst, welche unter dem Namen Christenbrand bekannt ist, Bockgasse 6, G 150.
Pfandhaus, am Pfandhaus 65, D 189.
Pfanne (auch *Wanne, vordere*), Judengasse 55.
Pfannenschmied, Neue Kräme 8, K 98.
Pfau, Judengasse 100.
„ goldner, Vilbeler Gasse 26. C 72.
Pfauen, Fahrgasse 31, L 16.
Pfeffermolen, Gelnhäusergasse 16. H 119.
Pfeffermühle (auch *Pfeffermolen*) Gelnhäuser 16, H 119.
Pfennigreich, Schlachthausgasse 9, M 83.
Pferdebecher, neben Eber, Fahrgasse.
Pflug, Zeil 20, C 224.
Pflüger (auch *Pflug*. War das Haus des hingerichteten Schreiners Gerngross), Zeil 20, C 224.
Pforteneck, Bleidenstrasse 45, K 1.
„ Garküchenplatz M 16.
Pforthaus, Ziegelgasse 22, G 59
„ Domplatz 12, L 164.
„ vermuthlich Paradiesgasse N 214.
„ Hainerhof 14, L 175.
Pfuhlhof, Rossmarkt 14, E 231.
Pfuleck, Gelnhäusergasse 17, H 107.
Phönix, Rossmarkt 7, F 102
Phylomele. Cod. 487.
Pickel, alter (auch *Bickel*), Elisabethenstrasse 31, N 4.
Pletener, Neue Kräme 22, K 105.
Pomeranz, Schüppengasse 9, J 133.
Porthaus, Ziegelgasse 18, G 171.
Porzellanhof (auch *Bieneck* vermuthlich), Stelzengasse 2, B 214.
Post, alte cölnische, Paulsgasse 2, K 139.
Predigerhäuser, Klostergasse 20, 18, 16, A 32, 33, 34.
Predigerkirche, Dominikanergasse 3 u. 5, A 35.
Predigerkloster, Predigergasse A 30.
Prinz Carl (auch *gross Rüstenberg, Blicke*), Alte Mainzergasse 32. J 199.
Puhlheimer, vermuthlich Mausgasse 31, L 76.
Puppenschränkchen, Weissadlergasse F 28.
Quaste, goldne, Fahrgasse 35, L 19.
Rabe, Schnurgasse 34, G. 83.
„ Graupengasse 4, G 102.
„ alter, Schnurgasse 32 G 84.
„ junger, (auch *Rebe*, früher vereinigt mit 102), Graupengasse Eck 2, G 81.
Raben, drei, Schnurgasse 32, G 84.
Rabenbär, Bockgasse 8, G 151.
Rad (auch *goldnes Rad*), Römerberg 34, K 132.
„ goldnes, Römerberg 34, K 132.
„ gold., gr. Sandgasse 17, K 66.
„ goldnes (*Hoher Steg*), Fahrgasse 92, A 124.
„ goldnes, Dreikönigsstrasse 3, O 19.
Rahmhof, kleiner, Biebergasse 6, E 199.
„ kleiner, Papageigasse 7, J 251.
Ramhof, An den Höfen 4, E 67.
Ramen, Mainzergasse 24, J 180.
„ Graupengasse.
Rappen, Fahrgasse 108, A 106.
„ vorderer, Fahrgasse 108, A 106.
„ hinterer schwarzer, Fahrgasse 78, A 133.
Ratteneck, Schnurgasse 35, L 79.
Rebe (auch *Rabe* vielleicht), früher vereinigt mit 82, Graupengasse 4, G 102.
Rebenbeere, Kornblumengasse 7, G 147.
„ (auch *Rabenbär*), Bockgasse 8, G 151.
Rebstock, grosser, hinter dem Lämmchen 8, L 153.
„ Im Rebstock 4, L 87a.
„ Cod. 369. Im Rebstock 6, L 85a.
„ kleiner, Markt 4, L 155.
Rebstockshof, Fahrgasse 136, A 3.
Regenbogen, Döngesgasse 34, G 30.
Rehbock, G 150.
Rehen, Döngesgasse H 148.

Reichsapfel, goldner, Friedbergergasse 47, C 191.
Reichskrone, Friedbergergasse 7, C 212, 213.
Reifenberg (auch *Reifenburg*, *Ryfinberg*), Fahrgasse 80, A 130.
„ grosser (ehemaliges *Casino*) Heumarkt 10, E 230.
Reifenburg, Fahrgasse A 130.
Reinekinshof, jetzt Stumpfgässchen in der Lindheimergasse.
v. Reineck'sches Haus, Hasengasse H 187.
Reitschule, Heumarkt F 98.
„ Stelzengasse 1, B 212.
Rendel, wahrscheinlich, Döngesgasse 27, G 35.
„ (auch *Rendeler*), Cod. 339, Schnurgasse 19, L 71.
Rendeler, Schnurgasse L 71.
Reuse, s. Riusa.
Reusse (auch *Goldne Reusse*), Markt 23, M 182.
„ goldne, Markt M 182.
Reuspe (auch *Bleichelin*, *Richelin*), Mainzergasse 16, J 178.
Reyen, Döngesgasse H 148.
Reyher, Döngesgasse 23, H 148.
Reyner (auch *Reyen*, *Rehen*), Döngesgasse Eck 23, H 148.
Reynerryn, Haus der, gegenüber dem *Scherer*, Cod. 431, Fahrgasse.
Rhein, alter, Fahrgasse A 178.
Rheinischer Hof, Steinweg E 224.
Rheinstein, Fahrgasse L 13.
Ribischin, vermuthlich, Spitalsgasse 15, M 101.
Rieneck, Bleidenstrasse 49, K 171.
„ Stelzengasse B 233.
Ries, alte, Fahrgasse 75, H 42.
Riese (auch *Kleiner Riese*), Schnurgasse Eck 46, G 77.
„ kleiner, Schnurgasse 46, G 77.
Riesen, Riesengässchen 1, B 190.
„ (auch *Riesenburg*, *Stadt Worms*), Fahrgasse 10, A 170.
„ (auch *Judenstall*), Albusgasse 3, B 189.
„ alter, Fahrgasse 75, H 29.
Riesenburg, Fahrgasse A 170.
Rindern, zu den drei, Brückenstrasse 26, O 17.
Rindsfuss, Bendergasse 28, J 81.
Ring, goldner (auch *Schreiberei*), Schlachthausgasse 7, M 93.
„ goldner, Hinterhaus, Bendergasse 39, J 74.
„ goldner, Schnurgasse 7, L 37.
„ „ Rossmarkt 7 und 5, F 106. 107.
„ hinterer goldner (auch *Junger Spessart*), Saalgasse 40, J 79.
Ritter, Allerheiligengasse 50, B 165.
„ Kl. Kornmarkt K 170.
„ grosser, Rittergasse 8, B 159.
„ „ Breitegasse 35, B 119.
Riusa (auch *Reuse*), Cod. 12.
Rodenbach (auch *Goldner Stern*, *Krone* vermuthlich), Fahrgasse 93, H 33.
Rodenhus (auch *Rothes Haus*), unter der neuen Kräme.
Rodenstein (auch *Rothen Stein*), am Dom, Markt 1, M 207.
Rohrbachischer Garten, Breitengasse B 125.
Römer, Cod. 464, Römerberg 21, J 154.
„ alter, Kl. Mainzergasse 3, J 8.
„ drei (auch *Schuhhaus*), hinter dem Lämmchen 40, L 137.
„ kleiner, Rapunzelgässchen 4, J 96.
„ kleiner, Römerberg J 161.
„ „ Dreikönigsstrasse 17, O 41.
Römischer Kaiser (*Waisenhaus* vermuthlich früher), Zeil 32, D 1.
Römischer König (auch *Langer Gang*), Allerheiligengasse 67, B 3. 4.
Ronen, Mainzergasse 24, J 180.
Ronneburg (auch *Ronen*, *Ramen*), Mainzergasse 24, J 180.
Röschen, Rosengasse 15, F 139.
Rose, Zeil 1, D 6.
„ Rosengasse 31, F 147.
„ Zeil 36, D 5. 6.
„ alte (auch *Rose*), Buchgasse 4, J 183.
„ goldne, Falkengasse 1, J 190.
„ mittlere, Karpfengasse 9, J 191.

Rose, kleine goldne, Karpfengasse 7, J 192.
„ weisse, Neue Kräme 25, K 48.
Rosenbaum, Langeschirn 11, M 179.
„ grosser, Schlachthausgasse 6, M 88.
„ grosser, Langeschirn 9, M 178.
Rosenberg, Haus des Klosters (auch *Rosenberger Einung*), Klostergasse 10, A 37.
„ Kloster (auch *Schelmenhof*), Klostergasse 26, A 29.
Rosenberg (auch *Roseneck*), Fahrgasse 9, M 5.
Rosenberger Einung, Klostergasse 8, A 37.
Rosenbusch, Garküchenplatz 9, M 14.
„ grosser, Rosenplätzchen M 17.
„ kleiner, Garküchenplatz 11, M 15.
Roseneck, Gr. Sandgasse K 84.
„ Rosengasse 20, F 157.
„ Mainzergasse 22, J 187.
„ Fischergasse 14, M 19.
„ Weissadlergasse F 28.
„ Dominikanergasse A 148.
„ Klein-, Fahrgasse 114, A 103.
Rosengarten (auch *Roseneck*), vereinigt mit 85 (11), Kirchgasse 6, K 84.
„ Allerheiligengasse 51, B 11.
„ Fahrgasse 89, H 35.
„ Steingasse 24, H 90.
„ Theaterplatz 10, E 194.
„ Gelnhäusergasse 13, H 105.
Rosengert (auch *Rosengarten*), Gelnhäusergasse 13, H 105.
Rosenkrantz, Ziegelgasse 3, G 179.
Rosenthal, grosses, Rosengasse 1, F 132.
„ Klein, Schüppengasse 10, F 127.
„ Gross, Schüppengasse 14, F 125.
„ Mittel-, Schüppengasse 12, F 126.
„ (auch *Puppenschränkchen*, *Roseneck*), Weissadlergasse 29, F 28.
„ Klein-, Klostergasse 51, A 91.
Rospin (auch *Hinterer schwarzer Rappen*), Fahrgasse 78, A 133.
Ross, Liebfrauenberg 35, K 42.
„ buntes, Fahrgasse vermuthlich.
„ goldnes (auch *Rösschen*), Markt 25, M 183.
Ross, goldnes, Allee E 47.
„ kleines weisses, Gr. Gallengasse 4, E 17.
„ weisses, Fahrgasse 79, H 40.
„ „ Gr. Galgengasse 2, E 18.
Rosse, drei weisse, im Sack 1, L 114.
Rosszoll, Rossmarkt 20, E 40.
Rost, Judengasse 118.
Rotheberg, Schnurgasse 28, H 64.
Rothenborn (auch *Geldsack*), Neugasse 9, L 119.
Rothenburg, Stadt, Cleeischer Hof oder Paradiesgasse 3, N 215.
Rothenhof (auch *Rahmhof*), an den Höfen 4, E 67.
Rufum Cyfum (auch *Rother Becher*), Cod. 488.
Rusen, Cod. 483.
Ruseren, Cod. 411.
Russischer Hof, Zeil D 19. 20. 24.
Rüstenberg, alte Mainzergasse J 199.
„ Klein-, Mainzergasse 36, J 197.
Saalhof, Saalgasse 31. 33, J 68.
„ kleiner, Saalgasse 29, M 126.
Säbel, goldner, Fahrgasse.
Sachsenstein, Arnspurgergasse 10, A 57.
„ grosser, Saalgasse 4, M 141.
„ kleiner, am Weckmarkt 1, M 144.
Sächsischer Hof, Schäfergasse C 150.
Sack, Neugasse 17, L 115.
„ kleiner (auch *Rother Sack*), Neugasse 1, L 112.
„ rother, Neugasse 19, L 113.
„ „ Neugasse L 112.
Salmen (auch *Salmennen*), Cod. 469, Schnurgasse 62, G 69.
Salmeneck, Cod. 752.
Salmennen (domus *Salmanni*), Salmengässchen G 69.
Saltzhans (auch *Hohen Homberg*), Cod. 543, Römerberg 27, J 156.
Salvator, Liebfrauenberg 54, G 17 b.
Salzhans, am Salzhaus 2, F 76.
Samariterbrunnen, Friedbergergasse 53, C 188.
Sand, grüner, Bendergasse 30, J 82.
Sandhof, grosser, Kl. Sandgasse 4, K 26.
„ kleiner, Kl. Sandgasse 2, K 54.
Sanduhr, Gässchen hinter der Fahrgasse 68, A 139.

Sanduhr, Gässchen hinter der Fahrgasse 64, A 141.
„ Gässchen hinter der Fahrgasse 66, A 140.
„ Fahrgasse 60, A 143.
Sängerei von St. Leonhard, Mainzergasse 41, J 37. 38.
„ Ziegelgasse 22, G 57.
Sattel, Fahrgasse A 157. 158.
Saukopf, an der Mehlwaage M 10.
Sauköpfe, drei (auch *Badischer Hof*, *Saukopf*), an der Mehlwaage 1, M 10.
Schaaf, altes goldnes (auch *Schaaf*, *goldnes*, *goldner Hahn*), Markt 37, J 101.
„ goldnes, Markt 37, J 101.
„ „ (auch *Halber Mond*), Markt 46, K 128.
Schachtel, goldne (auch *Neuer Burggraf*), Markt 32, L 141.
Schadeck, L 41.
Schäfergarten, Schäfergasse 23, C 146.
Schäferhof (auch *Alte Welt*), Schäfergasse 13, C 152.
Schalmecher, s. *Schellenmacher*.
Schappelburg, Gr. Hirschgraben 4, J 134.
Scharfeneck (auch *Kleineck*), Döngesgasse 20, H 169.
„ (auch *Niederländischer Hof*), Gr. Bockenheimergasse 45, E 98.
Scharfenstein, Graupengasse 12, G 106.
Scharnhaus (auch *Neue Häringshock*), Saalgasse 22, M 133.
„ Saalgasse M 134.
Scharpfeneck am *Hundshöffle*, Klostergasse 34, A 15.
Schaubenburg, Döngesgasse 36, G 29.
Schaubrück, Bendergasse M 145.
Schaumburg (auch *Schaubenburg*, *Rother Bär*), Döngesgasse 36, G 29.
Schaumburger Hof, Döngesgasse 34, G 30.
„ (auch *Schönburger Hof*, *Throner Hof*), Münzgasse 18, J 146.
Scheere, goldne, Markt 22, L 146.
Scheerer, Fahrgasse H 38.
Scheibe, grosse, Fahrgasse 99, H 30.
„ kleine, Fahrgasse 91, H 34.
„ kleine, Fahrgasse 87, H 36.
Scheide, Fahrgasse A 108.
„ weisse, früher vereinigt mit 124, Graupengasse 33, G 123.
„ weisse, früher vereinigt mit 123, Graupengasse 31, G 124.
Schelhorn, Cod. 720, Liebfrauenberg 37, G 61.
Schellenberg, Schnurgasse L 36.
Schellenmacher (auch *Schalmecher* zwischen *Roseneck* und *Hammerstein*).
Schelmenhof, Predigergasse A 29.
Schenken, drei (auch *Schinken*, drei), Saalgasse 3, M 117.
Schenkenberg, Schnurgasse K 144.
Schenkhaus (auch *Alte Maas*, *Fürstenberg*), Domplatz 5, L 158.
Scheuer, Fahrgasse A 107.
„ vermuthlich Bendergasse 22, M 155.
„ alte, Mainzergasse 5, J 62.
„ (auch *Schuren*), Cod. 302.
Schewern, Fahrgasse A 107.
Schieferstein, Römerberg J 93.
Schienenhaus, Kruggasse L 82.
Schiesshaus (auch *Stadtlotterie*), Holzgraben 2, D 218.
Schiff, alte Mainzergasse 69, J 19.
„ goldnes (auch *der Vechenhus*, *Vechenheim*, *Fechenheim*, *Freienberg*, *Frieburg*), Fahrgasse 116, A 102.
Schiffhof, Löhergasse 45, O 164.
Schild, Fahrgasse A 108.
„ blauer, Neugasse 12, L 95.
„ grüner, Neugasse 26, L 102.
„ „ Ziegelgasse 10, G 167.
„ „ neuer, Ziegelgasse 8, G 166.
„ kleiner steinerner, Bendergasse 37, J 73.
„ rother, Fahrgasse 31, L 15.
„ „ Bleidenstrasse 4, G 14.
„ steinerner (*Steinschild*, *Drimburg*), Bendergasse 35, J 71.
„ schwarzer, vermuthlich Bendergasse 12, M 160.
„ weisser, Judengasse 126.

Schildeck, jetzt, (auch *Buchenau* vereinigte früher 164 u. 166) Döngesgasse 10, H 165.
„ früher vereinigt mit 164 u. 165, Döngesgasse 12, H 166.
„ Fahrgasse A 159.
Schilder, Fahrgasse A 159.
Schildknecht (auch *Schuhhaus, Neues Paradies*), Markt 12, L 151.
„ *St. Marcus, Schuhhaus*), Hühnermarkt 18, L 148.
Schiller, grosser, Fahrgasse A 159.
Schinken, drei, Saalgasse 13, M 117.
Schirm, Keppelerhöfchen 5, L 166.
Schirne, Keppelerhöfchen 8, L 167.
Schlachthaus, Metzgergasse 1, M 213b.
„ neues (auch *Kälberschlachthaus, Alte Judenschule*), An der Schmidtstube 2, M 216.
Schlange, weisse (auch *Alter Baumeister*), gr. Sandgasse 17, K 67.
Schlegel (auch *Eichhorn*), Markt 26, L 144a.
„ Dreikönigsstrasse 23, O 47.
Schlesinger Hof, Schlesingergasse 14, E 33.
Schlösschen, Löhergasse 8, O 209.
„ weisses, ein Hinterhaus, Schlesingergasse 2, 4, E 12.
Schluchtern, zu der, Gelnhäusergasse.
Schluchtershof, kleiner, Trierisch Plätzchen 7, G 91.
Schlüssel, Römerberg 20, J 90.
„ Judengasse 59.
„ hoher (auch *Sporn*, gold.), Fahrgasse 49, L 28.
„ unterer (auch *Unterschlüssel*), Steingasse 17, H 93.
„ zwei (auch *Slossel, Sloissel*, jetzt vereinigt mit *Stadt Hamburg*), Steingasse 19, H 92.
Schmidtberg, Fahrgasse 25, L 12.
Schmidskeil, gr. Kornmarkt K 147.
„ gr. Kornmarkt K 146.
Schmidtstube, am Metzgerthor 7, M 75.
Schmiede, Bleidenstrasse 6, G 13.
„ alte (auch *Schmiede*), Neue Kräme 4, K 96.
Schmiede, goldne, Neue Kräme K 51.
„ neue, Paradeplatz 6, E 206.
Schmiedeberg, kleiner (*Gambecher, Schmiedberg*, grosser, *Lumpenhaus*), Fahrgasse 25, L 12.
Schmiedskeil, gr. Kornmarkt K 146.
Schmitzekyl, gr. Kornmarkt K 147.
Schnabel (*Schieferstein, Goldner Greif*), Römerberg 26, J 93.
„ alter, Barfüssergässchen K 82.
„ Schnurgasse K 111.
„ Schüppengasse 22, F 120.
„ gross (auch *Schnabel*), Schnurgasse 6, K 111.
„ kleiner, Schnurgasse 63, K 110.
„ rother, Fahrgasse 47, H 31.
Schneidwall, Mainzergasse 65, J 21.
Schnepfenstein, Zeil 18, C 223.
„ (auch *Schneppenstein*), Graupengasse 19, G 130.
Schneppenstein, Graupengasse 19, G 130.
Schnürriemen, Schnürriemengässchen oder Löhergasse 23, O 192.
Scholasterie, Mainzergasse 41, J 36.
„ Ziegelgasse 22, G 56.
Schönborner Hof, Döngesgasse G 30.
Schönburg, Stadt (auch *Schöne Burg*), Fischergasse 37, M 44.
Schönburger Hof, Münzgasse J 146.
Schöneck, gr. Hirschgraben 10, F 60.
Schonenaue? Cod. 302.
Schönstein (*Drachenfels, Sperber*), Römerberg 3, 2, J 165. 166.
Schornstein, gr. Kornmarkt 18, K 162.
„ alter, Kirchgasse 11, K 73.
„ kleiner, Barfüsser Plätzchen 15, K 79.
„ kleiner, Kirchgasse 11, K 72.
„ kleiner, (*Ilbenstädter Hof*), grosser Kornmarkt 16, K 161.
„ kleiner, Kirchgässchen 7, K 75.
Schrecken, Ankergasse 2, J 217.
Schreiber, alter, kl. Sandgasse 15, K 19.
Schrothaus, altes, Römerberg 13, J 160.
Schübenstück, Garten am Klapperfeld im Anfang des 14. Jahrh.
Schuhhaus, Markt L 151.
„ Hühnermarkt L 148.
„ hinter dem Lämmchen L 137.
Schule, grosse, Bockgasse 4, G 149.

Sondershausisches Stiftungshaus, Zeil 7, H 10.
Sonne (auch *Sohnen*), Ziegelgasse 14, G 169.
„ Bleidengasse 26, G 2.
„ (auch *Steinhaus*), Elisabethenstrasse 35, N 2.
„ Stelzengasse 16, B 232.
„ goldne, Rossmarkt 9, F 101.
„ „ Zeil 16, C 222.
„ „ (auch *Sonne*), Zeil 14, C 221.
Sonnenberg, Seekbächergasse 12 u. 14, J 222.
„ Bendergasse, M 138.
Sonnenstein (auch *Sonnenberg*),
Sonnenuhr, kleine, Fahrgasse 56, A 145.
Spangenherg, gegenüber, Cod. 752.
„ Döngesgasse 48, G 23.
„ Döngesgasse 50, G 22.
„ Schärfengässchen 6, G 21.
Speer (auch *Eppenstein*, *Fladhaus*), Paulsgasse 6, K 141.
„ Paulsgasse 6, K 141.
Speicher, Fahrgasse vermuthlich.
„ grosser, Rothekreuzgasse 1, F 166.
„ kleiner (auch *Isentrud*, *Eisentraut*), Rothekreuzgasse 4, F 130.
„ mittlerer, Schüppengasse 2, F 131.
Spengler, alter (auch *Weidenbusch*, *grosser*), Fahrgasse 39, L 22.
Sperber, jetzt mit *Goldner Zange* und *Engel* vereinigt, A 147.
„ vereinigt mit *Schönstein* und *Drachenfels*), Mainzergasse 2, J 166.
Spessart, junger, Saalgasse J 79.
„ alter (auch *Spessart*), Saalgasse 38, J 80.
Spiegel, goldner, Saalgasse 9, M 115.
Spiess, Mohrengässchen 58, D 150.
Spital, zum hl. Geist, Spitalsgasse 15, M 214.
Spitz Haus (auch *Spiess*), Mohrengässchen 58, D 150.
Spitze, goldne, Mausgasse 25, L 73 b.
Spitznagel, Gr. Hirschgraben 5, F 64.
Spitals Bleichgarten, Schlimmauer 26. 28, D 99.
Spitalsgarten, grosser, jetzt Reitbahn, Klapperfeld.
„ kleiner, Heiligkreuzgasse 13 15, B 112.
Spitalskirche, zum heiligen Geist, 1840 abgebrochen, Saalgasse M 214 a.
Sporn, goldner, Fahrgasse L 28
Städelshof, Langestrasse 43, 37, B 65. 64. 63.
Stadtlotterie, Holzgraben 2, D 218.
Stadtwaage, Weckmarkt 1. 3, M 210.
Staffeln, zu den sieben, Kl. Mainzergasse 4, J 12.
Stalburgs Gotteshaus, Kirchgasse 3, K 77.
Stalburg, grosser (auch *Stammhaus*, *Krone*, *Stern*, *Heiburg*, *Heusenstamm*, jetzt *Reformirte Kirche*), Gr. Kornmarkt 17, F 9.
Stall, Schäfergasse 6, C 163.
Stallhaus, Rebstock L 86 b.
Stammhaus, Gr. Kornmarkt F 9.
Starkenburg, Gr. Sandgasse 23, K 63.
Steg, hoher, Fahrgasse A 124.
Stegen, Fahrgasse 92. 90. 88, A 124, 125, 126. Wahrscheinlich auf dem Platz, wo jetzt die oben benannten Häuser stehen.
Stein, hoher, Mainzergasse 46, J 232.
„ (auch *Wohnberg*, *Wonneberg*, *Wunnenberg*), Cod. 371, Schnurgasse 43, L 108.
„ zum kleinen heissen, Theaterplatz 4, E 192.
„ rother, am Dom, M 207.
Steinberg, Allee E 55.
Steinbock, Bockgasse 5, G 162.
Steinernes Haus, Markt K 127.
„ grosses, Mainzergasse 19, J 49.
„ kleines, Mainzergasse 17, J 51.
„ mittleres, Mainzergasse 17, J 50.
Steinhammer (auch *Steinheim*), Schnurgasse 15, L 69.
„ kleiner, Schnurgasse 17, L 70.
Steinhaus, Brückenstrasse O 18.
„ Elisabethenstrasse N 2.
Steinheim, Fahrgasse M 3.
„ Schnurgasse 15, L 69.

Steinkopf (auch *Stift, Alter Steinkopf*), Fischergasse 7, M 28.
„ Fischergasse 27, M 39.
„ alter, Fischergasse M 28.
Steinschild, Bendergasse 35, J 71.
Stella (auch *Stern*), Cod. 215.
Stelz, goldne, Stelzengasse 6, B 224.
Stempel, Fahrgasse H 27.
Stern, Cod. 215, s. *Stella*.
„ Gr. Kornmarkt F 9.
„ Klostergasse 28, A 28.
„ goldner (auch *Sternberg, Affenstein*), Döngesgasse 43, G 43.
„ goldner, Neue Kräme K 100, 101.
„ „ Fahrgasse H 33.
„ „ kleiner, Bendergasse 34, J 84.
„ weisser (auch *Stadt Grünberg*), Nonnengasse 9, A 115.
„ schwarzer, Neugasse 23, L 111.
„ „ Römerberg 12, J 86.
Sternberg, goldner (auch *Sternburg, Sternberg*), Mainzergasse 14, J 195.
„ Döngesgasse G 43.
Stiefel, bunter (auch *Stiefel*), Kl. Kornmarkt 10, K 168.
„ grüner, Kerbengasse 7, J 172.
Stift, Fischergasse M 28.
Stolzenberg, kleiner, Fahrgasse 21, L 9.
„ kleiner, Garküchenplatz 6, L 7.
Stolzenfels, Mainzergasse J 167.
Storch (auch *Steinhaus*), Dreikönigsstrasse 1, O 18.
„ Saalgasse 1, M 111.
Stork, kleiner, Lindheimergasse H 138.
Storkenau, Gr. Sandgasse 19. K 65.
Störchlein, Bendergasse 8, M 162.
„ (auch *Kleiner Stork*), Lindheimergasse 8, H 138.
Stosshof, an den Höfen 1, E 43.
Stralenberg, Römerberg 9, J 162.
„ alter (auch *Strahlenberg*), Römerberg 9, J 162.
Strassburg, Stadt, Liebfrauenberg 33, K 43.
Strassburger Hof, Gr. Bockenheimergasse E 131.
„ Allerheiligengasse 40, B 141.
Strauss, Heumarkt 2. 4, E 227.
Strauss, Vogel (auch *Gishubel*), Buchgasse 15, J 120.
„ Vogel, Judengasse 37.
Stribe's, Heilmann, Haus, Rothekreuzgasse 6, F 168.
Stuckart, Kannengiessergasse L 186.
Stuhl, vorderer, Judengasse 91.
Stümpel (auch *Stempel*), Fahrgasse 107, H 27.
Stumpen, eichener, Stelzengasse 9, B 208.
Stuttgart, kleines (auch *Stuckart*), Kannengiessergasse 4, L 186.
Stzwebel (auch *Zwobel, Zwybolchin, Zwiebel*), Lindheimergasse an dem leeren Brandplatz.
Tabakshof (auch *Strassburgerhof*) kleine Hochstrasse 8, E 131.
Tanne, Gr. Gallengasse 5, E 5.
Tannenbaum, Elisabethengasse 37, N 1.
„ wahrscheinlich Fischergasse M 20.
Tannenberg, Garküchenplatz 5, M 12.
Tannenhirsch, Schäfergasse 7, C 156.
Tannenwald, Ankergasse 4, I 216.
Tasche, guldene, Fahrgasse A 122.
Tauben, Klostergasse 23, A 77.
„ blaue, Fahrgasse 111, H 22, 25.
„ drei blaue, Schlimmauer 19, D 76.
„ weisse A 77.
„ weisse (auch *Taube*), Römerberg 32, K 131.
„ zwei goldne, Fahrgasse 111, H 22. 25.
Taubenhof, grosser, Taubenhofgasse 12, E 182.
„ kleiner, Taubenhofgasse 8, E 183.
Taxisches Palais, Gr. Eschenheimergasse 26, D 49.
Teufelshof, Gr. Kornmarkt K 145.
Thiergarten, Friedbergergasse 33, C 199.
Thor, rothes, an der Judenmauer 21, B 19.
Thormeister, Schnurgasse 21, L 72.
Thronerhof, Cod. 469, Münzgasse 18, J 146.
Thür, eiserne, Schnurgasse 71, K 104 b.
Thüringer Hof, Bockgasse G 150.
Thurm, Mainzergasse 33, J 42.

Thurm, Mainzergasse 35, J 41.
Thurnmeisterin, Borngasse 19, L 65.
Traube, blaue, Bockgasse 10, G 152.
" " Bockgasse 13, G 158.
Traubel, goldner, Schnurgasse K 116.
Trauben, an der Hauptwache 5, E 212.
Träppchen, kleines (auch *Trappen*), Dominikanergasse 11, A 65.
Treppchen, Kälbergasse J 109.
" hohes, Fahrgasse vermuthlich.
" Rosengasse 13, F 138.
" Vilbelergasse 36, C 81.
Trierisch Eck (auch *Kaltebach, kleiner bunter Mantel*), Trierisch Gässchen 2, H 59. 58.
Trierischer Hof, grosser, Trierisch Plätzchen H 75.
" kleiner (schloss kein namhaftes Haus in sich, sondern bestand aus Schoppengebäuden, welche nach dem Brande von 1719 aufgeführt wurden), Trierisch Plätzchen H 75.
Tuben, zur (bei *Berlekine*), Cod. 470.
Türkenschuss, Hasengasse 12, H 1.
Ulm, Stadt, Schäfergasse 9, C 155.
Ulmerhof, Hinterhaus, Barfüssergasse 16, K 86.
" (auch *Baumeister*), Gr. Sandgasse 7, K 86.
Ulner, Fahrgasse A 149.
Ullner, Friedbergergasse 1, C 217.
" (auch *Kleiner Ullner*), Römerberg 30, K 130.
Ulrichstein, Thurm hinter dem Hause O 139, Färberstrasse 74, O 139.
Unterhorn (auch *Goldnes Unterhorn, Hinter Horn, Alt Horn*), am Geistpförtchen 1, M 120.
Unterschlüssel, Steingasse H 93.
Unverzagter, Bendergasse M 128.
Vechenheim, Fahrgasse A 102.
Vechenhus, Fahrgasse A 102.
Versorgungshaus, B 218.
Viehhof, hinter der Judenmauer B 28.
" Allerheiligengasse B 5.
" (auch *Russischer Hof, Lamm, schwartzes*), Zeil 48. 50, D 19. 20. 24.
Viole, Kl. Kornmarkt F 43.
" Graupengasse 27, G 126.
" Kannengiessergasse 5, L 1.
" blaue, Graupengasse 24, G 112.
Vogelgesang, Schnurgasse 36, G 82.
" (auch *Kleiner Vogelgesang*), Ziegelgasse 12, G 168.
" kleiner, Markt 11, M 193.
" " Ziegelgasse G 168.
Vogelschwung, kleiner, Bockgasse 11, G 159.
Volrad, Fahrgasse A 120.
Vorderhorn, Saalgasse M 112.
Vurcegarten, Cod. 263, Markt L 143. 145.
Waage, goldne, Höllgasse M 196.
" " Cod. 500. Döngesgasse 55, G 49 u. 50.
Waffel, kleiner, Graupengasse 13, G 133.
Wagnershaus, Schlimmauer 12, D 92.
Waisenhaus, Zeil D 1.
Waisen Gotteshaus, Kl. Fischergasse 3, M 70.
Wald, grüner, Allerheiligengasse 26, B 78.
Waldeck, grosses, Saalgasse 10, M 139.
" kleines (auch *Tiefer Keller, Grosses Waldeck*), Saalgasse 10, M 139.
" Bendergasse M 140.
Waldraben (Fahrgasse 98, vermuthlich für *Volraden*, Haus des Schultheissen Volrad von Seligenstadt).
Wallfisch, Kl. Eschenheimergasse.
" Rosengasse 33. F 148.
" (auch *Junger Wetterhahn, Stolzenfels*), Mainzergasse im Wallfischgässchen 4, J 167.
Walraben, zwischen *Klein Hirtzberg* und *Leitrechen*. Fahrgasse.
" Klein-.
Walraf (neben dem *Goldnen Hahn*), Fahrgasse vermuthlich.
Wanne, Dreikönigsstrasse 4, O 26.
" vordere, Judengasse 55.
Wartenberg, Alte Mainzergasse J 177.

Waschbläuel, drei, Mörsergasse 8, K 124. 125
Wasserloch (auch *Gross Wasserloch*), Schnurgasse 18, H 57.
„ grosses (auch *Kaltebach, Kaltebächer*), Schnurgasse 18, H 56.
„ grosses, Schnurgasse H 57.
Wasserweibchen, Gr. Eschenheimergasse 32, D 137.
„ Brückenstrasse O 7.
Wedel (auch *Widdel*), Cod. 689, Neue Kräme 1, K 136.
Weber Kaufhaus, Neue Kräme K 93.
Wechsel, Römerberg J 94.
Weck, alter, Fahrgasse vermuthlich.
Weiblein (auch *Alt Weiblein*), Tuchgaden 3, M 166.
„ junges, Bendergasse 2, M 165.
„ kleines, Bendergasse 4, M 164.
Weichsel, alte, Schnurgasse K 106.
„ hintere (auch *Weichsel, alte, Alter Weselin, Weichsel, vordere*), Schnurgasse 73, K 106.
„ vordere, Schnurgasse 73, K 106.
Weide, Fahrgasse, Eck der Fischergasse 15, M 8.
Weidenbusch, Bleidenstrasse K 15.
„ Katharinenpforte K 14.
„ Fahrgasse L 21.
„ grosser, Fahrgasse 39, L 22.
„ (jetzt *Union*), Steinweg 9, E 222.
Weideneck, kleines, Gelnhäusergasse 25, H 111.
Weidenhof, Zeil 66 und 68, D 31 bis 34.
Weilburg, Grosser Kornmarkt 25, F 13.
„ Stadt, Grosse Sandgasse 25, K 62.
„ Grosser Kornmarkt 20, K 63.
Weinberg (auch *Hachenberg, Hachenburg. Stadt Creuznach*), Dominikanergasse 10, A 70.
„ Dominikanergasse A 70.
Weineck, Gelnhäusergasse H 108.
Weinfass, goldnes, Schnurgasse, H 51.
Weinkannen, Weissfrauenstrasse 3, J 221.
Weinkannen, Seckbächergasse 13 J 239.
Weinrebe (auch *Grosse Weinrebe*), Döngesgasse 61, G 53.
„ grosse, Döngesgasse G 53.
„ Döngesgasse 59, G 52.
Weinsberg (auch *kleiner Ortenstein, Artenstein, Rosengarten, Roseneck*), Grosse Sandgasse 11, K 85.
Weisen, alter, am Holzpförtchen 1, J 57.
„ alter, vermuthlich, Kl. Rittergasse 41, N 37.
Weiss von Limburgs Hof, Kirchgasse 1, K 78.
Weisse Gotteshaus, Barfüssergasse 17, K 80.
Weisseburg, Neugasse 8, L 93.
„ Fahrgasse A 7.
Weissen, kleiner, am Holzpförtchen J 55.
Weissenau, Döngesgasse 57, G 51.
„ am Holzpförtchen L 56.
Weissenfels, grosser (auch *Leimruthe, Kolben, Fledener*), Münzgasse 1, J 206.
„ kleiner, Münzgasse 3, J 207.
Weissfisch (auch *Karpfen, Fisch*), Markt 9, M 194.
Weissfrauenkirche, Weissfrauenstrasse J 245[b].
Weissfrauenkloster, Weissfrauenstrasse 6, J 246.
Weissfrauenschule, Weissfrauenstrasse 6, J 246.
Wellenscheuer, Altengasse 71, C 106 a.
Welt, alte, Schäfergasse C 152.
„ neue, Saalgasse 25, M 124.
„ verkehrte, Gelnhäusergasse 22, H 116.
Wenner, hoher, Elisabethengasse, N 25.
Wertheim (auch *Furth*), am Fahrthor 1, J 64.
Weselin, alter, Schnurgasse K 106.
Wetten, Borngasse 13, L 62.
Wetterhahn, Cod. 469 wahrscheinlich, Fahrgasse A 125 oder 126.
„ Cod. 378, im Rosenthal.

Wetterhahn, alter (jetzt zum *Rothen Männchen* gezogen), Mainzergasse 7, J 60.
„ junger, Mainzergasse J 167.
Widen dure. Cod. 201.
Widdel, Neue Kräme K 136.
Widder, Goldnehutgasse 2, M 189.
„ Saalgasse 7, M 114.
Widichenstein, Graupengasse G 120.
Wiede (auch *Weide*, *Wyde*), mit dem *Fürsteneck* vereinigt), Fahrgasse 15, M 8.
Wien, Stadt (auch *Stadt Mainz*, *Barth*), Alte Mainzergasse 9, J 59.
Wienerhof, Kleine Hochstrasse 1, E 131.
Wiesbach, rother (auch *Treppchen*), Kälbergasse 4, J 109.
Wiesbaden, Stadt, Münzgasse J 141.
Wilder Mann, Trierisch Plätzchen 8, H 145.
„ Wildenmannsgasse 8, G 87.
„ Römerberg 24, J 92.
Willstadt (jetzt *Selecten Schule*), Schärfengässchen 5, G 20.
Wilthenstein, Graupengasse G 120.
Windeck (auch *Alt Windeck*), Döngesgasse 1, H 161.
„ Alt , Döngesgasse H 161.
„ Gelnhäusergasse H 108.
Winek, Gelnhäusergasse H 108.
Windfang, Fahrgasse 111, H 25.
„ grosser (auch *Windfang*, *kleiner Windfang*), zwei vereinigte Häuser, Kl. Sandgasse 3, K 24.
Windmühle (jetzt *Europäischer Hof*), Allerheiligengasse 72, B 183.
Winterau, Goldnehutgasse M 185.
Winterberg, vermuthlich, Bleidenstrasse 1, K 41.
Winterburg, Bendergasse 6, M 163.
Wittwenstein (auch *Wilthenstein*, *Widichenstein*), Graupengasse 40, G 120.
Wobelin, Haus des (auch *Alter Wobelin*), Cod. 364, Bendergasse M 140.
Wolf, Döngesgasse H 151.
„ Cod. 469, Römerberg 5, J 164.
„ alter, Borngasse L 61.
„ bunter, Kl. Sandgasse 17, K 17.
Wolf, goldner, Fahrgasse 16, A 167.
Wölfchen (auch *Wolfelin*, *Wolf*), Döngesgasse 17, H 151.
Wölfgen (auch *Alter Brunnen*), Gelnhäusergasse 27, H 112.
Wolfelin, Döngesgasse H 151.
Wolfseck, hinter der Hauptwache D 207. 208.
Wolkenberg (auch *Wolkenburg*, *Wolkinburg*), Cod. 352, Krautmarkt 7, M 199.
Wolkenburg, M 199.
Wonneberg, Schnurgasse L 108.
Worms, Stadt, Fahrgasse A 170.
Wormser Hof, Breitengasse 52, B 105.
Wunnenberg, Schnurgasse L 108.
Würtemberger Hof, Fahrgasse L 23.
Würtzburg, Klein-, Buchgasse 11 u. 13, J 123.
„ Stadt (auch *Weissenau*), am Holzpförtchen 1, J 56.
Würtzburger Eck (auch *Kircheneck*), Cod. 469, Fahrgasse Eck 63, H 48.
Würtzburg, am Holzpförtchen 3, J 56.
Würtzgarten (auch *Vurcegarten*), Cod. 263, Markt 28. 24, L 143. 145.
Wyde, Fahrgasse M 8.
Wyneck (*Weineck*, *Wineck*, *Windeck*), Gelnhäusergasse 19, H 108.
Ysalda, Haus der, Ellenbogengässchen A 67.
Ysenmenger, Neue Kräme K 103.
Zahn, alter, Schnurgasse G 79.
„ „ (auch *Schmiedskeil*, *Schmitzekyl*), Cod. 422, Gr. Kornmarkt 8, K 147.
Zähringer Hof, Holzpförtchen J 58
Zan, junger (auch *Fortuna*, *Weisser Bär*), Graupengasse Eck 1, G 80.
Zange, goldne (auch *Engel*, *Sperber*), Fahrgasse 52, A 147.
„ kleine goldne, Dominikanergasse 11, A 64.
Zaun, hoher, Graupengasse 16, G 108.
Zelle, Wildemannsgasse G 85. 86.
„ kleine, Fahrgasse 77, H 41.
Zellenburg (auch *Zelle*), Wildemannsgasse 4 u. 6, G 85. 86.
Zeughaus (auch *Elenden Herberge*, *Zeughaushof*), Zeil 1, H 12.

Zeughaus, Rahmhof 4, E 202.
„ hinter der Katharinenkirche auf dem Graben.
Zeughaushof, Zeil 1, H 12.
Ziegelhof, Allerheiligengasse 35, B 37.
„ alter, Stelzengasse 8 und 10, neben B 229.
„ Stelzengasse 18, B 233.
Zimmerhof, grosser, Gr. Hirschgraben 15, F 70.
Zoll, alter, Altegasse 75, C 104.
Zollhaus, altes Zollhaus am Galgenthor, Gr. Galgengasse 19, E 11.
„ (am ehemaligen Allerheiligenthor), Allerheiligengasse 2, B 59.
Zollhaus der Mainzer Pforte, Mainzergasse 88, J 267.
„ ehemaliges am Eschenheimerthurm, Gr. Eschenheimergasse 47, D 161.
Zollhäuschen. Es stand am Brückenthurm und befand sich darin die auf den Thurm führende Treppe. Frohnhofstrasse 1, A 179.
Zürich, Stadt, Judenbrückchen A 23.
Zwiebel, Lindheimergasse an dem leeren Brandplatz.
Zwobel, Lindheimergasse an dem leeren Brandplatz.
Zwybolchin, Lindheimergasse an dem leeren Brandplatz.

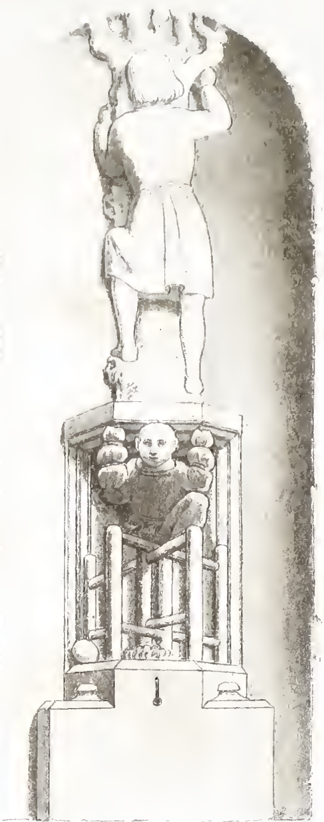
Berichtigungen.

Seite 109, Zeile 3 von oben statt Albert lies: Albero.
„ 169, „ 7 „ unten „ Beilage I. lies: Beilage III.
„ 171, Anm. 2, füge zu Nr. noch XII.
„ 173, Zeile 29 von oben statt entworfen lies: angenommen.
„ 174, „ 21 „ „ „ Johannis lies: Johannes.
„ 179, „ 9 „ unten „ Francofordia lies: Francfordia.
„ 192, „ 19 „ oben „ Januar lies: Februar.
„ 201, „ 14 „ „ „ diener lies: Diener.
„ 210, „ 10 „ unten „ illustrat lies: illustravit.
„ 255. Nach vollendetem Abruck erst gelang es dem Verfasser, in der Registratur des Ministeriums einige eigenhändige Briefe Johann's von Glauburg und seines gleichnamigen Sohnes aufzufinden. Eine genaue Vergleichung der Handschriften überzeugte ihn, dass der in Beilage XIV. abgedruckte Brief nicht den Vater („Johann von Glauburg, der Elther zw Liechtenstein“ war seine gewöhnliche Unterschrift), sondern den Beilage XI. Nr. 5, S. 236 erwähnten Sohn Johann von Glauburg „secundus“ zum Concipienten hatte.


1


4


3


2

